BEITRÆGE ZUR URKUNDENLEHRE

Johann Caspar Julius von Ficker

Digitized by Google

600029721R

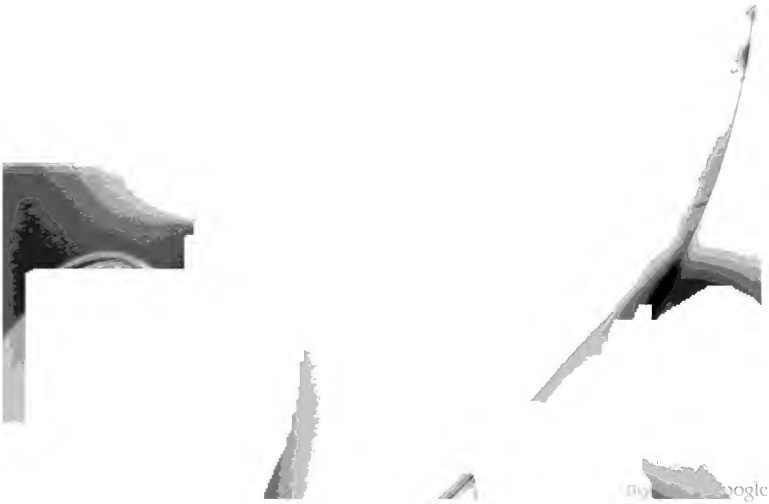

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

BEITRÆGE

ZUR

URKUNDENLEHRE.

I.

25

Digitized by Google

Digitized by Google

BEITRÆGE

ZUR

URKUNDENLEHRE

VON

DR. JULIUS FICKER,
PROFESSOR AN DER K. K. UNIVERSITAET ZU INNSBRUCK.

ERSTER BAND.

INNSBRUCK.
VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITAETS-BUCHHANDLUNG.
1877.

240 . e . 335 .

Digitized by Google

Druck der Wagner'schen Universitaets-Buchdruckerei.

Digitized by Google

VORBEMERKUNGEN.

ANSCHEINENDE WIDERSPRÜCHE IN DEN URKUNDEN.

1. Den Hauptinhalt der folgenden Unterſuchungen bildet der Verſuch einer Beantwortung der Frage nach der Richtigkeit des aus den Königsurkunden gewonnenen Itinerar. Daſs es ſich dabei um eine Frage handelt, deren Wichtigkeit nicht leicht überſchätzt werden kann, wird niemandem geſagt werden dürfen, der ſich jemals mit Forſchungen auf dem Gebiete der älteren Reichsgeſchichte beſchäftigte. Wir betrachten das Itinerar der Könige und Kaiſer, wie ſich dasſelbe aus der Zuſammenſtellung der Orts- und Zeitangaben ihrer Urkunden ergibt, als das feſte Gerippe der Reichsgeſchichte, welches es geſtattet, auch das ungenau Ueberlieferte richtig zu ſtellen, die nach Zeit und Ort nicht genügend bestimmten Nachrichten an der ihnen zukommenden Stelle einzureihen und zu verwerthen. Aber nicht das allein. Wir ſehen vor allem in dem Itinerar den Haupthaltpunkt für kritiſche Unterſuchungen der verſchiedenſten Art, den Maſsſtab, an dem wir vorzugsweiſe Glaubwürdigkeit, Unverfälſchtheit und Echtheit der Quellen zu prüfen haben. Um so wichtiger muſs die Beantwortung der Frage ſein, ob dieſer Maſsſtab ſelbſt denn ein durchaus zuverläſſiger iſt, ob wir wirklich zu der Annahme berechtigt ſind, daſs urkundliches und thatſächliches Itinerar ſich ausnahmslos decken, daſs der König ſich am Tage der Datirung der Urkunde auch immer an dem in ihr genannten Orte aufgehalten habe.

Dieſe Frage wurde bisher ganz überwiegend bejahend beantwortet. Böhmer ging bei ſeinen bahnbrechenden Arbeiten jederzeit von der Annahme der unbedingten Richtigkeit des Itinerar aus; er erklärt ſich ausdrücklich gegen die mehrfach ausgeſprochene Behauptung, daſs die Zeitangabe nicht immer mit dem Aufenthaltsorte des Ausſtellers zuſammenfalle, er meint, in dieſem Falle ſei ſein Regeſtenwerk ja überhaupt nicht ausführbar gewesen. Arbeitete er dieſes zunächst aus auf Grundlage der Drucke, ſo mochte auch da, wo die Unvereinbarkeit der Datirung mit dem Itinerar zur Verwerfung der Echtheit der Urkunde nicht zu genügen ſchien, in Mängeln der Ueberlieferung und der Wiedergabe

Digitized by Google

1] eine in den meiſten Fällen ausreichende Erklärung gefunden werden. Fälle, wo der Widerſpruch ſich bei zweifellos echten Originalen ergibt, entgingen freilich auch ſeiner Aufmerkſamkeit nicht. Aber der Maſſe des ſich genügend fügenden Material gegenüber mochte da immerhin die Annahme von Schreibfehlern und ähnlichen Miſsgriffen die Bedenken beſeitigen.

In neuerer Zeit ſind nun für einſchlagende Arbeiten in ungleich weiterem Umfange die Originale ſelbſt herangezogen. Für gar manche dem Itinerar ſich nicht einfügende Datirung iſt damit die Annahme ſpäterer Verderbniſs ausgeſchloſſen. Trotzdem iſt die Anſicht Böhmers im allgemeinen die herrſchende geblieben. Insbeſondere hielt Stumpf mit gröſster Beſtimmtheit an ihr feſt. Wie er ſich Reichskanzler 1,122 ausdrücklich dahin ausſpricht, daſs Ausnahmen von der Regel des Zuſammenfallens von Zeit und Ort nur anzunehmen ſeien, wo in der Datirung ſelbst darauf hingewieſen iſt, ſo hat er ſich von dieſer Annahme denn auch bei ſeiner Anordnung der Königsurkunden leiten laſſen, indem er das Widerſprechende durchweg als Zeichen der Unechtheit oder aber als Verſehen der Kanzlei behandelt. Ebenſo erklärte Breſslau zunächſt auf Grundlage der Durchforſchung der Diplome K. Konrads II., daſs an der völligen Genauigkeit des aus den Urkunden ermittelten Itinerar feſtzuhalten ſei. Von ihm, wie von andern, ſind dann wohl in Einzelfällen Ausnahmen von der Regel zugelaſſen; es wird auch weitergehend wohl zugegeben, daſs die Frage noch nicht als endgültig beantwortet zu betrachten ſei. Aber wenigſtens ſtillſchweigend pflichten der Annahme Böhmers faſt alle neueren Forſcher bei, indem ſie bei ihren Unterſuchungen das urkundliche Itinerar als übereinſtimmend mit dem thatſächlichen und als ſicherſtes Hülfsmittel geſchichtlicher Forſchung behandeln.

2. Von Bedenken gegen die Richtigkeit des urkundlichen Itinerar wird allerdings ſtreng genommen ſo lange nicht die Rede ſein dürfen, als es ſich nur um vereinzelte Regelloſigkeiten handelt. Steht feſt, daſs Ort und Zeit ſich immer entſprechen ſollten, ſo kann die Zuverläſſigkeit des Itinerar im allgemeinen nicht dadurch in Frage geſtellt werden, daſs das ſelbſt in Originalen in Folge von Schreibfehlern und ähnlichen Verſehen in Einzelfällen thatſächlich nicht der Fall war. Dann wird es ſich einfach darum handeln, das in der Kanzlei begangene Verſehen nach Maſsgabe der feſtſtehenden Regel möglichſt zu beſſern, um die Angabe trotzdem für die Vervollſtändigung des Itinerar benutzen zu können. Von Bedenken gegen die Richtigkeit im allgemeinen wird erſt dann die Rede ſein können, wenn ſich ergeben ſollte, daſs jenes Entſprechen von Ort und Zeit entweder überhaupt nicht immer beabſichtigt war, oder aber, wenn auch beabſichtigt, die Abweichungen ſich nicht aus regelloſen Verſehen in Einzelfällen, ſondern aus einer Art und Weiſe der Datirung der Urkunden ergaben, welche zu oft ſich wiederholenden gleichmäſſigen Miſsgriffen in dieſer Richtung Veranlaſſung bot.

Digitized by Google

Denke ich, dafs das wirklich zutrifft, fo ftehe ich mit diefer Anficht nicht vereinzelt; fie wird von einem der kompetenteften Fachmänner getheilt. Mit nächfter Rückficht auf die Diplome der Karolinger fprach fich Sickel dahin aus, dafs Tag und Ort nicht genau denfelben Zeitpunkt bezeichnen follten, dafs er daher dem Itinerar nur annähernde Richtigkeit beilegen könne. Zu entfprechendem Ergebniffe war ich felbft für eine fpätere Zeit gelangt, als die Ergänzung der Regesten K. Ludwigs des Baiern mich zu einer genauern Prüfung feines Itinerar nöthigte. Aehnliche Bedenken, wie ich fie dort befprach, ergaben fich dann wieder bei der fortgefetzten Befchäftigung mit Böhmers Regeften der fpätern ftaufifchen Zeit behufs einer neuen Ausgabe derfelben. Zu den Fällen, auf welche fchon Huillard-Bréholles in diefer Richtung hinwies, gefellten fich eine Reihe entfprechender. Fand ich auch nicht gerade Veranlaffung, an dem Zusammenfallen von Ort und Zeit als Regel zu zweifeln, fo befeftigte fich doch mehr und mehr die Anficht, dafs es fich bei den dem Itinerar nicht entfprechenden Datirungen wohl um Ausnahmen handle, aber doch nicht um unberechenbare Regellofigkeiten; dafs, weil die Verfchiebungen des Itinerar fich durchweg in einer gewiffen Richtung ergaben, dabei nicht blofser Zufall wirkfam fein könne, demnach auch die Möglichkeit vorliegen müffe, Haltpunkte zu gewinnen, nach denen fich beurtheilen läfst, was im Einzelfalle für die Abweichung mafsgebend war, zu zeigen, wie das, was im grofsen Zufammenhange als Unregelmäffigkeit erfcheint, darum doch auch wieder der besonderen Regel nicht entbehren mufs. So oft ich verfucht und veranlafst war, die Löfung der fich hier bietenden Fragen beftimmter ins Auge zu faffen, fo hielten mich doch lange die vorauszufehenden Schwierigkeiten davon ab.

3. Zu diefen Schwierigkeiten zählte ich insbefondere den Umftand, dafs ich mich mehr und mehr überzeugte, wie ein Verfuch, nur jene Frage an und für fich zu löfen, zu keinen genügenden Ergebniffen führen könne, wie es nöthig fein werde, die Unterfuchung auf die anfcheinend fich widerfprechenden Angaben der Urkunden überhaupt auszudehnen, welche fich überwiegend daraus ergeben, dafs diefe und jene Angabe zur Datirung nicht zu ftimmen fcheint. Denn die Löfung jener Frage wird wefentlich dadurch bedingt feien, dafs die Bedeutung der Datirung feftgeftellt wird, was wieder nur möglich ift, wenn wir ihr Verhältnifs zu andern Angaben der Urkunde beftimmter ins Auge faffen. In diefer Richtung ging man bisher durchweg von der Anficht aus, dafs nicht blos in der Datirung felbft der Ort dem Tage entfpreche, fondern dafs auch die fonftigen Angaben der Urkunde auf diefen Ort und Tag zu beziehen feien. Oft genug war das fogar bezüglich der verbrieften Handlung der Fall. Wenn auch fchon mehrfach beftimmter darauf hingewiefen war, dafs zwifchen Zeit und Ort der Handlung und der Beurkundung zu fcheiden fei, fo wurde das doch höchftens in Einzelfällen beachtet, im allgemeinen angenommen, dafs

Digitized by Google

3] es sich da, wo nicht etwa in der Urkunde selbst auf das Verhältnis hingewiesen sei, um keinen vom Forscher zu beachtenden Zeitunterschied handle. Mindestens aber war nach der herrschenden Ansicht die Datirung für alle Angaben massgebend, welche sich auf die Beurkundung selbst beziehen. Dass eine aus der Kaiserzeit datirte Urkunde dem Herrscher nicht den Königstitel geben dürfe und umgekehrt, dass die Zeugen am angegebenen Tage und Orte beim Könige waren, dass der Kanzler, wenn nicht anwesend, zur Zeit der Datirung mindestens im Amte gewesen seien müsse, das und ähnliches sind doch Behauptungen, welche bisher nicht leicht einem Widerspruche begegneten.

Aber auch in dieser Richtung war ich mehrfach auf die gewichtigsten Bedenken gestossen. Schon vor einigen Jahren suchte ich bezüglich mehrerer zweifellos echter Urkunden K. Friedrichs II. nachzuweisen, dass sie nicht blos nicht am angegebenen Orte und nicht zur angegebenen Zeit, sondern überhaupt nicht vom Kaiser ausgestellt seien. Fand das meines Wissens bisher keinen Widerspruch, so muss doch der Nachweis eines Falles, der in solchem Masse der Ansicht von der vollen Genauigkeit aller urkundlichen Angaben widerspricht, die begründetsten Zweifel erregen, ob wir befugt sind, andere, weniger gut beglaubigte Urkundentexte wegen oft viel geringerer Regellosigkeiten schlechtweg als unecht zu verwerfen. Und fanden sich dann weiter mehrfach Fälle, wo der Anstand sich in der Richtung ergab, dass eine anderweitige Angabe der Urkunde wohl dem Orte, nicht aber der Zeit der Datirung, oder umgekehrt, entsprach, so überzeugte ich mich mehr und mehr, dass eine Untersuchung der Richtigkeit des Itinerar sich nothwendig auf alle zur Datirung in irgendwelcher Beziehung stehenden anscheinenden Widersprüche der Urkunden erstrecken müsse. Und damit ergab sich eine Aufgabe, bei der mich nicht blos der Umfang abschreckte, sondern auch das Bewusstsein, gar mancher nothwendigen Vorkenntnisse zu ermangeln.

Auch jetzt würde ich mich zu einem Eingehen auf dieselbe nicht entschlossen haben, wenn nicht die Untersuchung nächstliegender Fragen mich unbeabsichtigt so weit in den Stoff hätte hineingerathen lassen, dass ich mich nicht enthalten mochte, den Weg, auf den ich mich einmal geführt fand, wenigstens bis zu einem gewissen Punkte weiter zu verfolgen. Eine durch verfassungsgeschichtliche Studien veranlasste Untersuchung über die Intervenienten der Königsurkunden brachte mich zunächst auf die Frage, in wie weit wir jene als zur Zeit der Beurkundung am Hofe anwesend betrachten dürfen; und damit auf die weiteren Fragen, ob man bei der Datirung zunächst die Zeit der Handlung, oder aber die der Beurkundung im Auge hatte; und in letzterm Falle, in wie weit wenigstens annähernd die Zeit der Beurkundung zugleich als massgebend für die Zeit der Handlung anzusehen sei. Dabei ergaben sich nun ungleich häufigere und stärkere Abweichungen, als ich das irgend erwartet hatte. Es ergaben sich aber zugleich Fälle, bei denen sich her-

Digitized by Google

ausftellte, wie die genügende Beachtung diefes Verhältniffes oft von ausfchlaggebender Wichtigkeit feien könne. Es mag genügen, an das vielbefprochene Schreiben der deutfchen Fürften für K. Philipp an den Pabft zu erinnern; wenn die Unterfuchungen der mit der Gefchichte diefer Zeit vertrauteften Forfcher über das Jahr, in welches es zu fetzen fei, zu keinem befriedigenden Ergebniffe führten, fo lag doch der Grund zweifellos darin, dafs man durch die Datirung verleitet Speier auch als den Ort der Handlung betrachtete, während ein meiner Anficht nach ficheres Ergebnifs bei genügender Beachtung des Unterfchiedes zwifchen Handlung und Beurkundung alsbald gewonnen wurde. Veranlafsten mich folche Umftände, zunächft jener Frage weiter nachzugehen, als das der nächfte Zweck erfordert hätte, fo mufste mich das natürlich auf alle fchon früher gehegten Bedenken bezüglich der Genauigkeit des urkundlichen Itinerar und der anfcheinenden Widerfprüche der Urkunden überhaupt zurückführen. Und dabei glaubte ich mich denn mehr und mehr zu überzeugen, dafs die Art und Weife, wie man vom Standpunkte der vollen Zuverläffigkeit des urkundlichen Itinerar und der nöthigen Uebereinftimmung der fonftigen Angaben mit der Datirung ausgehend die verfchiedenften Widerfprüche zu erklären fuchte, in vielen Fällen an und für fich unzuläffig erfcheinen müffe. Es handelt fich dabei insbefondere um die Annahme von Fälfchungen und von Schreibfehlern in den Originalen. Werde ich fpäter in Einzelfällen wieder und wieder auf die eine und die andere zurückkommen müffen, während fich da andererfeits doch keine Gelegenheit zu zufammenhängender Erörterung bietet, fo wird es fich empfehlen, mich von vornherein über die Gefichtspunkte auszufprechen, welche ich beiden Annahmen gegenüber glaube einhalten zu müffen.

ERKLÄRUNG DURCH FÄLSCHUNG.

4. Die Erklärung der Widerfprüche durch Annahme der Fälfchung der Urkunde fcheint allerdings immer der nächft liegende Ausweg zu fein. Aber bei genauerer Prüfung erweist er fich häufig als durchaus unzuläffig.

Das kann fich zunächft ergeben aus der Echtheit des Original. Ich glaube an diefem Ausdrucke hier und fpäter auch gegenüber den an und für fich gewifs richtigen Bemerkungen von Sickel Acta Kar. 1,376 feftfhalten zu follen, da mir keiner die Sache fo beftimmt zu bezeichnen fcheint und der Begriff der Echtheit und Unechtheit doch überall anwendbar ift, wo fich etwas als das erweift oder nicht erweift, was es angeblich feien foll. Auch das wirkliche Original ift für uns zunächft nur ein angebliches Original, bis die genauere Prüfung ergeben hat, dafs die Angabe zutrifft, dafs es alfo echt fei. Und auch das, was fich nach der Auffaffung Sickels fchliefslich überhaupt nicht als Original erweift, erhebt durch feine äufsere Erfcheinung den Anfpruch, Ori-

Digitized by Google

4] ginal zu ſeien, kann in dieſer Beziehung als unechtes oder bei zweifelhaftem Ergebniſs auch als verdächtiges Original bezeichnet werden. So richtig es zweifellos iſt, in der Regel nur vom Original ſchlechtweg zu ſprechen, ſo zuläſſig erſcheint es mir doch auch, es überdies als echt zu bezeichnen, wo der berührte Umſtand irgend in Frage kommt.

Ich wies nun ſchon darauf hin, daſs in vielen Fällen bei Urkunden mit den auffallendſten Unregelmäſsigkeiten die Echtheit des Original die Annahme einer Fälſchung ausſchlieſst, daſs gerade die ausgedehntere Prüfung der Originale in neuerer Zeit die Bedenken gegen die volle Zuverläſſigkeit des Itinerar weſentlich geſteigert hat. Es wird ſich in dieser Richtung nur fragen können, ob ſich wirklich mit voller Sicherheit über die Echtheit ſolcher Stücke urtheilen läſst. Und das glaube ich allerdings bejahen zu müſſen, wenn beim Beurtheiler die im allgemeinen, wie für den beſondern Fall nöthigen Vorkenntniſſe vorhanden ſind.

In erſter Reihe wird es ſich dabei um die graphiſchen Merkmale handeln. Es iſt kein angebliches Original bekannt, welches nach inneren Merkmalen erſt in einer Zeit entſtanden ſein kann, in welcher der Schriftcharakter ſchon weſentlich von dem der angeblichen Entſtehungszeit abwich, und welches dennoch in dieſer Richtung ſich als unanfechtbar erwieſen hätte; entweder verräth es unmittelbar den Schriftcharakter jener ſpätern Zeit, oder es wird bei ängſtlichem Nachbilden einer echten Vorlage in ſeiner Geſammtheit den Zwang, den ſich der Schreiber in dieſer Richtung aufzuerlegen hatte, ſo beſtimmt hervortreten laſſen, daſs der Umſtand ſelbſt dem mit den Einzelnheiten der Schrift nicht Vertrauten ſich unmittelbar bemerklich machen wird. Iſt oft auf das Privilegium maius Auſtriae als Beiſpiel einer Fälſchung hingewieſen, deren äuſsere Erſcheinung unanfechtbar ſei, ſo kann ich nur ſagen, daſs mir das Stück, als es mir unter einer Reihe anderer vorlag, auf den erſten Blick den Eindruck künſtlicher Nachbildung machte, ehe ich irgend ahnte, daſs ich die vielbeſprochene Fälſchung in Händen habe.

Es iſt nun freilich zuzugeben, daſs, ſo ſicher die Schriftmerkmale oft die Unechtheit erweiſen können, dieſelben in vielen Fällen nicht mit gleicher Sicherheit die Behauptung der Echtheit rechtfertigen werden. Die Fälſchung kann eine nahezu gleichzeitige ſeien und damit jede Veranlaſſung zu Beanſtandung in der bezeichneten Richtung entfallen. Zumal bei Privaturkunden wird zweifellos auf Grundlage einer Prüfung der graphiſchen Kennzeichen ſich häufig nur Unverdächtigkeit, nicht aber Echtheit behaupten laſſen. Bei Königsurkunden iſt die Sachlage aber doch vielfach eine andere. Allerdings fehlt da in ſpäteren Jahrhunderten ein ſo feſter Haltpunkt, als ihn Sickel Acta 1,371 für die Karolingerdiplome in der eigenhändigen und durch individuellen Charakter ausgezeichneten Rekognition fand. Aber einmal iſt hier ſchon ſehr viel gewonnen mit der an das Original zu ſtellenden ſtrengeren Forderung, daſs die Schrift nicht blos zeitgemäss, ſondern auch kanzleigemäſs ſei. Die Fälle dürften ſelten ſeien, wo beim Zutreffen beider Merkmale den-

Digitized by Google

noch gegründete Zweifel an der Originalität bleiben. Aber bei der verhältnifsmäfsig grofsen Zahl ziemlich gleichzeitiger Urkunden, welche fich aus der Reichskanzlei erhalten haben, läfst fich da ja noch weiter bis auf den individuellen Charakter der Hand des einzelnen Schreibers zurückgehen. Ergibt das angebliche Original fich als gefchrieben von einem Schreiber, der nach Ausweis anderer Originale zur betreffenden Zeit in der Kanzlei befchäftigt war, fo wird die Echtheit keinem Zweifel unterliegen können. Selbft dann, wenn von keinem der angeblichen Originale die Echtheit an und für fich feftfteht, wird die Gleichheit der Schrift für alle Beweis der Echtheit feien müffen, wenn die näheren Umftände, insbefondere Fehlen jeder Verbindung zwifchen den Empfängern, darauf hinweifen, dafs es fich nicht um Fälfchung durch diefelbe Perfon würde handeln können. Sind nach Schum, N. Archiv der Gefellfch. 1,149, St. 3268 für Walkenried und St. 3269 für Bergamo von derfelben Hand gefchrieben, fo läfst fich die Uebereinftimmung doch nur durch das Hervorgehen beider aus der Reichskanzlei erklären. Wird in neuerer Zeit bei diplomatifchen Unterfuchungen diefer Umftand ganz befonders beachtet, fo ift das gewifs der richtige Weg, um zu möglichft zweifellofen Haltpunkten für die Entfcheidung zu gelangen. Es ift möglich, dafs trotz umfaffendfter Vorarbeiten in dieser Richtung auch für Königsurkunden in Einzelfällen fich nur die Behauptung der Unverdächtigkeit wird rechtfertigen laffen, da ja zufällig von einzelnen Schreibern nur einzelne Diplome erhalten feien können. Für die weit überwiegende Maffe der wirklichen Originale wird fich aber fchliefslich auf diefem Wege die Echtheit mit zweifellofer Sicherheit erweifen laffen.

Bedenken könnte da etwa nur noch der von Rieger in den Sitzungsber. der kaiferl. Akad. 76,493 befprochene Umftand bieten, dafs auch aus der königlichen Kanzlei Fälfchungen hervorgegangen zu feien fcheinen. Es wäre ja möglich, dafs es fich bei folchen Fälfchungen nicht wie in dem von ihm zunächft befprochenen Falle um ein angeblich viel älteres, fondern um ein der Zeit der Fälfchung angeblich gleichzeitiges Diplom handeln und damit jenes Kennzeichen der Echtheit feine beweifende Kraft verlieren würde. Für unfere Zwecke wird es nicht nöthig feien, auf den Fall näher einzugehen, etwa näher zu erörtern, in wie weit wir auch da noch von einem echten Original einer unechten Urkunde würden fprechen dürfen. Beabfichtigen wir, uns nicht mit der Glaubwürdigkeit der beurkundeten Thatfache, fondern mit den anfcheinenden Regellofigkeiten der Beurkundung zu befchäftigen, fo werden wir in diefer Richtung zweifellos die aus der Kanzlei felbft hervorgegangene Fälfchung dem echten Originale gleichftellen und überzeugt fein dürfen, dafs bei ihr jede bei echten Beurkundungen unzuläffige Regellofigkeit forgfam vermieden feien wird.

Glaube ich nun nach dem Gefagten, dafs ein völlig ficheres Urtheil über die Echtheit der Originale insbefondere von Königsurkunden möglich ift, fo ergibt fich doch zugleich, dafs diefes Urtheil nicht Sache eines

Digitized by Google

4] ſolchen ſein kann, der, wie ich, für andere Zwecke wohl viele Originale eingeſehen hat, dabei aber doch niemals dem graphisch-diplomatiſchen Beſtande eine gröſsere Aufmerkſamkeit zuwandte; mit der bloſsen Einſicht des Original iſt in dieſer Richtung nichts gewonnen, wenn der Blick des Prüfenden nicht ſchon vorher durch langjährige Uebung und Vergleichung die für ſolche Aufgaben unerläſsliche Schärfe erlangt hat. Aber es ſcheint mir für die Zwecke, welche ich verfolge, durchaus zu genügen, wenn ich die Gründe angab, weſshalb ich das Urtheil ſolcher, bei welchen ich jene Schärfe des Blickes vorausſetzen darf, als ein genügend ſicheres behandle. Denn über Einzelfälle, wie ich ſie im Auge habe, liegen Urtheile kompetenter Fachleute ohnehin in ſo groſser Zahl vor, daſs ſie wenigſtens für die Gewinnung eines ſichern Ausgangspunktes durchaus genügen.

5. Suchen wir uns nun auf Grundlage ſolcher Urtheile das Maſs der nach Ausweis echter Originale zuläſſigen Unregelmäſsigkeiten der Beurkundung zu vergegenwärtigen, ſo wird zugegeben werden müſſen, daſs dieſes Maſs doch das weit überſchreitet, was man vor noch nicht langer Zeit in dieſer Richtung irgend für möglich gehalten hätte. Ich gehe zweifellos am ſicherſten, wenn ich mich dafür vor allem auf die Ergebniſſe der Prüfung von Originalen durch Stumpf berufe, deſſen Urtheil ich da nicht allein überhaupt als ein für mich maſsgebendes betrachte, ſondern auch als ein gerade in dieſer Richtung beſonders unbefangenes, da Stumpf der Annahme der Zuläſſigkeit von Regelloſigkeiten in echten Urkunden im allgemeinen durchaus abgeneigt iſt. Er gibt ſelbſt Wirzb. Immunitätsurk. 18 ein Verzeichniſs von Unregelmäſsigkeiten, welche nach Maſsgabe ſeiner Unterſuchungen Originale nicht verdächtigen. Dieſes Verzeichniſs würde nun allerdings meine Behauptung kaum rechtfertigen. Es handelt ſich zum groſsen Theile um ziemlich unſchuldige Dinge, leicht erklärliche Mängel, mehr um Auffallendes und Eigenthümliches, als Widerſprechendes; von Regelloſigkeiten, wie ich ſie im Auge haben, iſt da etwa nur für St. 1464. 65. 3980 Rekognition durch einen Kanzler zugeſtanden, der zur Zeit der Datirung noch gar nicht im Amte war. Aber bei Aufſtellung dieſes Verzeichniſſes hat ſich Stumpf ſichtlich in Schranken gehalten, an welche er nach Maſsgabe ſeiner Unterſuchungen in keiner Weiſe gebunden war. Es mag genügen, zum Belege auf die von ihm früher als verdächtig bezeichneten Stücke hinzuweiſen, welche er wenige Seiten früher, Wirzb. Imm. 12, nachträglich auf Grundlage einer Prüfung der Originale als echt anerkennt. Danach würde jenes Verzeichniſs ſich doch etwa dahin ergänzen laſſen, daſs es nach St. 232 keinen Anſtoſs erregen muſs, wenn eine acht Jahre vor der Datirung geſtorbene Königin als lebend erwähnt wird, nach St. 412, wenn eine Königsurkunde aus der Kaiſerzeit datirt iſt, nach St. 2264, wenn ein Kanzler rekognoszirt, der zur Zeit der Datirung ſchon ſeit anderthalb Jahren nicht mehr im Amte war, nach St. 798. 3552, wenn die Datirung deutſche Orte zu einer Zeit nennt,

Digitized by Google

wo der Aussteller in Italien oder gar auf dem Kreuzzuge war. Und wir werden noch viele ähnliche Fälle aus Originalen zu erwähnen haben, welche von Stumpf oder andern Fachmännern als echt anerkannt sind. Um das Mafs dessen, auf was wir da gefafst seien müssen, im allgemeinen anzudeuten, mag es genügen, noch auf einige besonders auffallende Fälle hinzuweisen. Nach der Darlegung von Bayer in den Forsch. zur D. Gesch. 16,178 wird an der Echtheit einer bisher allgemein verworfenen Königsurkunde gar nicht zu zweifeln seien, obwohl sie eine Reihe angeblicher Unterschriften von Männern enthält, welche zur Zeit der Datirung schon verstorben waren. Von Sickel ist eine, von ihm in der Sitzung der kaiserl. Akademie vom 15. Dec. 1875 besprochene, im Namen und unter dem Siegel K. Ottos I. ausgestellte Urkunde als unbedingt echt anerkannt, welche nach einer mir freundlichst mitgetheilten Abschrift den Kaiser bald selbstredend einführt, bald von ihm in dritter Person spricht, welche im Eingange den Bischof Hartbert von Chur, am Ende aber seinen Nachfolger als lebend erwähnt. Stumpf bezeichnet das Original von St. 500 als unzweifelhaft echt; und doch können, während der Haupttheil des Textes und das Protokoll K. Otto I. angehören, die Schlufssätze des Textes nur von K. Otto II. herrühren.

Man würde nun aber das Gewicht solcher Fälle meiner Ansicht nach durchaus unterschätzen, wenn man sie lediglich als mafsgebend für den Einzelfall behandelte. Es wird doch nicht zuläfsig seien, die eine Regellosigkeit als unanstöfsig zu betrachten, weil sie in einem echten Originale nachgewiesen ist, eine andere, vielleicht nächstverwandte aber noch als sicheres Kennzeichen der Unechtheit zu behandeln, weil jenes bis jetzt noch nicht zutrifft. Stumpf stellt Wirzb. Imm. 18 ein Verzeichnifs von Unregelmäfsigkeiten auf, von welchen jede für sich ausreichen soll, um die Echtheit, wenn nicht der Urkunde, doch des angeblichen Original zu entkräften. Aber wenn einmal zugegeben ist, dafs echte Königsurkunden aus der Kaiserzeit datirt seien können, müssen dann etwa St. 271. 286 schon deshalb unecht seien, weil sie eine Kaiserurkunde aus der Königszeit datiren? Wenn Stumpf Wirzb. Imm. 30 anerkennt, dafs St. 564. 565, Diplome K. Ottos II. mit dem Protokoll K. Ottos I., echt seien, werden wir dann von vornherein Urkunden verwerfen dürfen, weil sie umgekehrt einem vom Vater herrührenden Text das Protokoll des Sohnes zufügen? Dafs sich bis jetzt vielleicht nur für das eine, nicht aber für das andere Fälle von zweifelloser Echtheit ergeben haben, wird man doch als blofsen Zufall wenigstens so lange behandeln dürfen, als die genauere Prüfung dieser Verhältnisse noch nicht festgestellt hat, dafs wohl für den Widerspruch nach der einen, nicht aber auch nach der andern Richtung hin ein genügender Grund vorhanden war.

So lange solche Prüfung noch aussteht, geben uns die als echt anerkannten Originale zunächst nur den Beweis, dafs im allgemeinen die auffallendsten Widersprüche in der Datirung selbst oder zwischen der Datirung und anderen Angaben sich auch in echten Urkunden finden

Digitized by Google

5] können. Aber ſie berechtigen uns von vornherein nicht, da eine beſtimmte Gränze zu ziehen. Weiter werden ſie uns dann allerdings für jene Prüfung die ſicheren Haltpunkte gewähren. Läſst ſich feſtſtellen, daſs die Regelloſigkeit einer anerkannt echten Urkunde ſich nothwendig aus dieſem oder jenem Vorgehen bei der Beurkundung ergeben haben müſſe, ſo wird damit jede andere Regelloſigkeit, welche bei ſolchem Vorgehen ihre genügende Erklärung findet, als an und für ſich nicht ausreichend für die Annahme der Fälſchung auch dann betrachtet werden müſſen, wenn ſie bis jetzt in keinem Originale von zweifelloſer Echtheit nachgewieſen wurde.

6. Ich glaube in dieſer Richtung aber noch weiter gehen und Urkunden, welche Unregelmäſsigkeiten der angedeuteten Art enthalten, vielfach auch dann als echt betrachten zu dürfen, wenn ſie uns nur in Abſchrift erhalten ſind oder über das angebliche Original ein maſsgebendes Urtheil noch nicht vorliegt. Auf den erſten Blick wird uns allerdings jede Unregelmäſsigkeit wenigſtens als Verdachtsgrund erſcheinen. Bei näherer Unterſuchung ergibt ſich dann aber nicht ſelten gerade Nichterklärlichkeit der Unregelmäſſigkeit bei Annahme der Fälſchung, es ſtellt ſich heraus, daſs dieſelbe bei Annahme der Echtheit nach Maſsgabe anderer Fälle höchſtens auffallend, aber nicht unerklärlich iſt, während gar nicht abzuſehen iſt, wie ein Fälſcher zu derſelben gelangt ſein ſollte. Liegt dann gegen eine ſolche Urkunde wirklich kein weiterer Verdachtsgrund vor, ſo iſt doch der Schluſs nicht abzuweiſen, daſs das, was anfangs Verdachtsgrund war, umgekehrt gerade als Merkmal der Echtheit zu betrachten iſt.

Auch bei Annahme der Fälſchung wird die Unregelmäſsigkeit einer Erklärung bedürfen, ſie muſs doch durch irgend etwas veranlaſst ſeien. Man könnte allerdings verſucht ſeien, dieſe Forderung von vornherein abzuweiſen, weil eben die Fälſchung überhaupt jeder Regel entbehre, weil der Unwiſſenheit oder Nachläſſigkeit eines Fälſchers jede Regelloſigkeit zuzutrauen ſei. Dem wird man in ſehr vielen Fällen ohne weiteres zuſtimmen können; nicht freilich, als ob eine Veranlaſſung in irgendwelchem Falle fehlen könne; ſondern weil im gegebenen Einzelfalle jene Unwiſſenheit als ausreichende Erklärung anzuerkennen iſt.

Aber nicht in jedem Falle reichen wir damit aus. Faſſen wir nicht eine einzelne, ſondern eine Reihe verdächtiger Urkunden ins Auge, ſo ergibt ſich nicht ſelten eine Wiederholung der Widerſprüche in beſtimmter Richtung. So werden wir ſehen, daſs die Widerſprüche in der Datirung ſelbſt in der ganz überwiegenden Mehrzahl der Fälle ſo liegen, daſs der König den Ort am angegebenen Tage ſchon verlaſſen haben muſste, nicht umgekehrt. Wir finden weiter nicht gerade ſelten in übrigens unverdächtigen Urkundentexten Perſonen als lebend erwähnt, welche zur Zeit der Datirung erweislich verſtorben waren. Schwerlich aber dürfte ſich eine nicht ohnehin durch eine Reihe anderer Gründe als Fälſchung zu erweiſende Urkunde finden, in welcher

Digitized by Google

noch nicht lebende Personen im Texte aufgeführt würden. Wir gelangen so auf das Ergebniss, dass das im Einzelfalle einfach als regellos Erscheinende doch beim Zusammenfassen verwandter Fälle der Regel nicht entbehrt.

Dass zur Erklärung solcher Erscheinungen die Unwissenheit der Fälscher nicht ausreicht, liegt auf der Hand. Diese müsste durchschnittlich eben so oft zu einem Zufrüh, als zu einem Zuspät geführt haben; es ist undenkbar, dass die Fälscher rein zufällig so überwiegend gerade nur auf das eine gelangt wären. Und zwar gerade auf das, was beim Festhalten an der Datirung als wirklicher Ausstellungszeit zwar einen Widerspruch, aber keine Unmöglichkeit ergibt. Jedes Vergangene kann aus irgendwelchem Versehen als noch seiend erwähnt werden; aber niemandem wird sich aus blossem Versehen das Zukünftige offenbaren.

7. Umstände, wie die besprochenen, müssen allerdings im allgemeinen misstrauisch gegen die Versuche machen, die Widersprüche in sonst unverdächtigen Urkunden auf Fälschung zurückzuführen. Aber da sie nur im Zusammenhange von Gewicht sind, können sie für den Einzelfall nicht massgebend seien. Wohl aber kann das zutreffen bei einem verwandten Verhältnisse, bei Uebereinstimmung von Unregelmässigkeiten in Urkunden für verschiedene Empfänger. Das der Regel Entsprechende wird sich zuweilen auch in von einander unabhängigen Fälschungen übereinstimmend ergeben können; es konnten zwei Fälscher Kenntnis davon haben, dass der König an einem bestimmten Tage an diesem oder jenem Orte war; ihr Wissen erklärt genügend die Uebereinstimmung ihrer richtigen Angaben. Aber gerade das Unrichtige und Regellose, nicht auf die Wirklichkeit der Thatsachen oder den vielleicht zwei Fälschern bekannten regelmässigen Brauch der Kanzlei sich Stützende wird sich nicht zweimal zufällig ganz übereinstimmend gestalten. Nennen zwei Urkunden übereinstimmend Ort und Tag, während erweislich der König an diesem Tage an einem andern Orte war, oder stimmen sie in einer Formel überein, welche dem Kanzleigebrauche nicht entsprach, so kann dabei kein Zufall gewaltet haben. Sollen es Fälschungen seien, so muss sich ein Zusammenhang glaublich machen lassen. Und dieser ist in der Regel ganz unwahrscheinlich, wenn es sich um Urkunden für verschiedene Empfänger handelt.

So ist die Echtheit von St. 549. 550 bezweifelt, weil beide von 961 Ind. 3 ohne Tag datirt im Texte Otto I. schon als Kaiser kennen. Das kann auch bei Annahme der Fälschung nicht auffallen, da sie für Gernrode und das von diesem abhängigen Kloster Frose bestimmt sind, also Werk desselben Fälschers seien könnten. Wie aber ist es nun zu erklären, dass auch St. 548 für Kloster Hadmersleben bei gleicher Datirung ganz denselben Widerspruch im Texte zeigt? Man könnte auf die nicht zu weite Entfernung beider Klöster hinweisen, die doch einen Zusammenhang der Fälschungen nicht gerade unwahrscheinlich mache. Aber

Digitized by Google

7] weder im Inhalte, noch in der formellen Faſſung ergibt ſich irgendwelche Uebereinſtimmung; n. 548 müſste ganz unabhängig von den Gernroder Urkunden gefälſcht oder interpolirt ſeien. Ganz zufällig würden alſo zwei Fälſcher gleichmäſſig darauf verfallen ſeien, eine und dieſelbe zum Inkarnationsjahr nicht paſſende Indiktion zu nennen; beide würden weiter zufällig keinen Tag genannt haben, wie das in dieſer Zeit doch ungewöhnlich iſt; ſchlieſslich würden wieder beide zufällig auf die zum Jahre noch nicht paſſende Erwähnung des Kaiſers verfallen ſeien. Das gränzt ſo nahe an die Unmöglichkeit, daſs ich die Urkunden eben wegen jenes anſcheinenden Widerſpruches für echt halten würde, wenn ſich auch von keiner das Original erhalten hätte.

Würde man trotz des Fehlens aller Spuren gegenſeitiger Beeinfluſſung im beſprochenen Falle auf die Nachbarſchaft der Klöſter Gewicht legen wollen, ſo würde in andern auch dieſer ſchwache Halt fehlen. Das Diplom K. Lothars von 1134 für das weſtfäliſche Kloſter Klarholz, St. 3298, iſt von Stumpf und Schum, Vorſtudien zur Diplomatik K. Lothars 12, insbeſondere deſshalb verdächtigt, weil es darin heiſst: *data per manum Norberti archicancellarii et Magdeburgensis archiepiscopi*, Norbert aber nur Erzkanzler für Italien geweſen ſei. In wie weit dieſes Bedenken überhaupt begründet, können wir hier zunächſt auſser Acht laſſen. Nun iſt aber jene Formel, welche ſtatt des Recognoscere das Dare per manum angibt, an und für ſich eine ganz ungewöhnliche. Wäre ſie etwa ſpäter in Gebrauch gekommen, ſo könnte man annehmen, der Fälſcher habe ſie willkürlich auf frühere Zeit übertragen; aber genau ſo iſt ſie überhaupt nie üblich geworden; wir werden darauf zurückzukommen haben. Wäre ſie ſonſt überhaupt nicht nachweisbar, ſo könnte ein mit der gewöhnlichen Rekognitionsformel unbekannter Fälſcher ſie frei gebildet haben. Aber ganz dieſelbe Formel finden wir gerade von Norbert auch 1133 angewandt in Urkunde K. Lothars für S. Benedetto di Polirone, St. 3282. Die Möglichkeit zufälligen Uebereinſtimmens iſt da doch ſo beſtimmt ausgeſchloſſen, daſs der Zuſammenhang einer Erklärung bedarf. Dieſe in der von Schum eventuell angedeuteten Annahme finden zu wollen, der Fälſcher in Weſtfalen habe die Formel dem Diplom für Polirone oder einem andern für Italien ausgeſtellten entnommen, wird ſchwerlich zuläſſig ſein. Die einzige Annahme, welche mir dem geſammten Sachverhalte gegenüber den Zuſammenhang genügend zu erklären ſcheint, iſt doch die, daſs Norbert wirklich nicht blos in italieniſchen, ſondern auch in deutſchen Urkunden ſich jener Formel bedient hat. Es liegt uns alſo hier eine Unregelmäſſigkeit vor, welche ſich ungleich leichter bei Annahme der Echtheit, als der Unechtheit erklärt. Gerade der anfängliche Verdachtsgrund ſpricht für die Echtheit. Selbſt wenn andere Gründe uns nöthigen würden, die Urkunde dennoch für unecht zu halten, würde jener Umſtand uns beſtimmt auf die Annahme hinweiſen, der Fälſcher müſſe eine echte, von Norbert in jener Weiſe unterzeichnete Urkunde zur Hand gehabt haben,

Digitized by Google

welche, wenn ſie ihm erreichbar ſeien ſollte, doch wohl nur eine für Deutſchland ausgeſtellte ſeien konnte.

8. Mit der letzterwähnten Annahme ſind wir nun überhaupt auf einen Umſtand hingewieſen, der oft beſonders deutlich zeigt, wie wenig die Annahme einer Fälſchung in allen Fällen ausreicht, um das Auffallende einer Urkunde zu erklären. Wir halten dieſelbe wegen einer Regelloſigkeit für gefälſcht. Begnügen wir uns aber damit nicht, ſuchen wir uns die Sachlage beſtimmter zu vergegenwärtigen, ſo ſehen wir uns gar nicht ſelten auf die Nothwendigkeit der Annahme einer echten Vorlage gerade für das Unregelmäſſige hingewieſen. Statt das erwartete Ziel, den ſchlagenden Beweis für die Fälſchung zu erreichen, ſind wir wieder beim Ausgangspunkte angelangt; nur freilich, daſs wir dieſen jetzt, durch unſere Wanderung belehrt, ganz anders aufzufaſſen haben. Was wir für eine echte Vorlage anzunehmen uns genöthigt ſahen, das dürfen wir in einer uns vorliegenden Urkunde nicht mehr beanſtanden, wenn es hier unter entſprechenden Verhältniſſen vorkommt. Unſere Unterſuchungen werden uns ſo oft auf ein derartiges Ergebniſs führen, daſs es ſich empfiehlt, den Umſtand von vornherein eingehender zu erörtern.

Eine ganz ſelbſtſtändige Fälſchung, bei welcher dem Fälſcher überhaupt kein echtes Muſter vorlag, wird ſich als ſolche faſt immer unmittelbar verrathen müſſen. Selbſt wenn der Fälſcher bezüglich aller ſachlichen Angaben etwa aus Urkundenauszügen oder anderweitigen Quellen genügend unterrichtet war, der Inhalt keinen Anſtand bietet, wird es ihm nicht haben gelingen können, ohne Vorlage zufällig die Form ſo richtig zu treffen, daſs dieſelbe als zuläſſig erſcheinen könnte. Wir werden allerdings in dieſer Richtung auf Umſtände treffen, welche ſehr weitgehende Regelloſigkeiten der Form auch in echten Urkunden ausreichend erklären können. Aber in der einen oder andern Richtung wird eine völlig freie Fälſchung ſo ſicher auf Unzuläſſigkeiten führen, daſs wir für unſere Zwecke dieſen Fall auſser Acht laſſen können. Es mag immerhin auch die freie Fälſchung zufällig gerade zu einer Regelloſigkeit führen, welche im allgemeinen als mit Echtheit der Urkunde vereinbar zu betrachten iſt. Aber dieſelbe wird dann ſicher nicht den einzigen Verdachtsgrund bilden.

9. Unſere Unterſuchungen werden uns durchweg auf Fälle führen, bei welchen es ſich nur um Echtheit oder unſelbſtſtändige Fälſchung handeln kann, weil deutlich hervortritt, daſs jedenfalls einzelne Beſtandtheile der Urkunde nicht frei konzipirt ſeien können, mit erwieſen echten Urkunden so genau übereinſtimmen, daſs der etwaige Fälſcher ſich an echte Muſter gehalten haben muſs.

Das wird nicht gerade immer die Fälſchung weniger ſicher erkennbar machen. Wo es ſich um Benutzung echter Vorlagen für Fälſchungen angeblich anderer Entſtehung handelt, wo alſo etwa nach echter Urkunde eines ſpätern Herrſchers ein angeblich von

Digitized by Google

9] einem frühern Herrſcher herrührendes Diplom gefertigt iſt, da wird ſich die Unechtheit wenigſtens an einzelnen Beſtandtheilen oft ſchlagender nachweiſen laſſen, als bei freier Fälſchung. Dieſe wird auf Formeln führen, welche zu keiner Zeit dem Brauche der Reichskanzlei entſprochen haben; aber echte Originale geben uns ja Belege dafür, daſs in Einzelfällen die Schreiber der Reichskanzlei die Formeln ganz willkürlich geſtaltet haben. So ſchlieſst z. B. St. 500 mit: *signum d. O. m. et inv. imp. augusti; anno autem regni eius tricesimo quinto facta; W. canc. ad v. R. archicapellani notavi in Ravenna civitate.* Das iſt eine Form, für welche meines Wiſſens jedes zweite Beiſpiel fehlt und die bei ſonſtigen Verdachtsgründen gewiſs ein erſchwerendes Moment bilden würde. Aber die Urkunde iſt im Originale vorhanden, das von Stumpf für zweifellos echt erklärt wird. Müſſen wir danach gerade die unbedingte Regelloſigkeit in Einzelfällen als zuläſſig erklären, ſo wird ſie meiner Anſicht nach unzuläſſig, wenn ſie nur eine bedingte iſt, nur für die angebliche Entſtehungszeit als ſolche erſcheint, dagegen einer erweislich erſt ſpäter üblich werdenden Form unter Umſtänden entſpricht, welche die Annahme ausſchliesst, daſs die Uebereinſtimmung ſich auch ohne Zuſammenhang zufällig hätte geſtalten können. So würde mir z. B. bei dem angeblichen Diplom K. Ludwigs des Frommen für Murhardt, Wirtemberg. Urk.B. 1,87, ſchon die Faſſung der Datirungszeile: *datae Wormacie, a. d. inc. 817, ind. 10, regni 3, imp. 1; actum feliciter amen**), als Merkmal der Unechtheit genügen. Weicht ſie von der in Karolingerzeiten üblichen durchaus ab, ſo entſpricht ſie genau einer faſt nur unter K. Friedrich I. üblichen Datirungsform. Es wäre wenigſtens denkbar, daſs ein Schreiber der Kanzlei K. Ludwigs entgegen allem Brauche das Inkarnationsjahr genannt und den Ort ſchon unter Datum aufgeführt hätte; undenkbar aber wäre es mir, daſs er dabei nun zufällig auch noch zu jener eigenthümlichen Verbindung des Actum mit der Apprekation gelangt wäre, wie ſich dieſelbe im zwölften Jahrhunderte im Zuſammenhange mit der allmähligen Umgeſtaltung der Datirungsformel überhaupt aus der Verſetzung des Ortes vom Actum zum Datum ergeben hat.

Selbſt in Fällen, wo die angeblichen Entſtehungsverhältniſſe der Fälſchung ſich nur wenig von denen der benutzten echten Vorlage unterſcheiden, werden an und für ſich geringe Abweichungen von der üblichen Form ausſchlaggebend erſcheinen können, wenn es einerſeits unwahrſcheinlich iſt, daſs ſie ſich durch Willkür oder Nachläſſigkeit eines Kanzleibeamten ergeben konnten, andererſeits gerade die Benutzung einer echten Vorlage die Abweichung genügend erklärt. Unter ſolchen Vorausſetzungen halte ich ſie oft für gewichtiger, als die auffallendſten Regelloſigkeiten. So würde mir bei St. 2165, zuletzt beſpro-

*) Ich bemerke ein für allemal, daſs ich bei dem häufig anzuführenden Wortlaute der Datirungszeilen ſolches, was für den nächſten Zweck nicht ins Gewicht fällt, ausgelaſſen oder kürzend geändert habe, ohne das immer bemerklich zu machen.

Digitized by Google

chen von Steindorff Heinrich III. 1,389, der Umstand, dafs eine Kaiserurkunde aus der Königsepoche datirt ist, nach Massgabe verwandter Fälle viel weniger bedenklich seien, als dafs es zweimal, im Titel und entsprechend im Signum, heifst: *Heinricus d. f. cl. imperator augustus*, statt des kanzleigemäfsen: *Romanorum imperator augustus*. Einmal mochte ein Kanzleibeamter immerhin aus Versehen das fehlende Wort auslassen; aber doch nicht leicht zweimal gerade in ein und derselben Urkunde. Bei Annahme der Fälschung dagegen erklärt der Umstand sich leicht; es erweist sich auch sonst als Vorlage ein echtes Diplom aus der Königsepoche, in dem es an beiden Stellen dem Brauche entsprechend nur *rex*, nicht *Romanorum rex* heifst, so dafs der Fälscher seine Aufgabe, die Königsurkunde für ein Kaiserdiplom zu verwenden, sichtlich für gelöst hielt durch Ersetzung des *rex* durch *imperator*. Aehnliches ergibt sich bei St. 2117, Geschichtsq. der Pr. Sachsen 2, 7, wo eine Königsurkunde des Nachfolgers, St. 2229, für ein Kaiserdiplom als Vorlage diente, in dem königlichen Signum und der königlichen Datirung aber lediglich Namen und Ziffern geändert wurden.

Bei Benutzung echter Vorlage für eine Fälschung anderer Entstehungsverhältnisse wird ein geschickter Fälscher vielleicht genügend beachtet haben, dafs er Namen, Titel, Ziffern der Datirung und ähnliche Angaben zu ändern hatte; er gebot vielleicht auch über die Mittel, das richtig durchzuführen. Dafs aber auch die Formen sich im Laufe der Zeit änderten, wird er überhaupt häufig gar nicht berücksichtigt haben; und wenn auch, beim Fehlen einer Vorlage entsprechender Zeit fehlten ihm die Mittel, die Aenderungen richtig durchzuführen. Dafs sachliche Widersprüche durch ungeschickte Aenderung einer Vorlage anderer Entstehungszeit veranlafst wurden, wird daher insbesondere nur dann anzunehmen seien, wenn auch die formelle Fassung sich als unzulässig erweist, auf welche zweifellos für die Feststellung von Fälschungen dieser Art das gröfste Gewicht zu legen ist. Denn so günstig liegen diese Verhältnisse doch selten, wie bei St. 844, vgl. das Facsimile bei Gerbert Hist. N. Silvae 3,15, wo blosse Aenderungen der Ziffern im Original genügten, um aus einem Diplome K. Ottos II. ein solches K. Ottos I. herzustellen, was sich in einer Abschrift allerdings zunächst nur durch den sachlichen Widerspruch zwischen Rekognition und Datirung verrathen würde

10. Ganz anders stellt sich der Sachverhalt bei Benutzung echter Vorlagen für Fälschungen angeblich gleicher Entstehung; der enge Anschlufs an die Vorlage, der dort zum Verräther wurde, schliefst hier bei allem, was wirklich auf der Vorlage beruht, den Beweis der Fälschung aus. Gerade diese Fälle sind aber aus nächstliegenden Gründen sehr häufig.

Benutzt ein Fälscher für sein Machwerk eine echte Vorlage, so ist er dazu durch das Streben veranlafst, jenes einer echten Urkunde möglichst ähnlich zu machen. Das wird er nur dann zu erreichen hoffen

Digitized by Google

10] dürfen, wenn er ſich der Vorlage ſo eng anſchließt, als das der Zweck der Fälſchung irgend erlaubt. Dieſer Zweck kann es allerdings nöthig machen, bei der Fälſchung von der Annahme gleicher Entſtehungsverhältniſſe abzugehen; er wird vielleicht erfordern, gerade ein Diplom eines beſtimmten früheren Herrſchers herzuſtellen, während dafür eine echte Vorlage fehlt, nur die Urkunde eines ſpätern Herrſchers zur Verfügung ſteht. Dann wird der Fälſcher allerdings die vorhin beſprochenen Miſsgriffe ſchwer vermeiden können. Im allgemeinen war das aber zweifellos der ſeltener zutreffende Fall. War man auf Herſtellung eines Diplom gerade eines beſtimmten Herrſchers hingewieſen, ſo wird es wenigſtens in bedeutenderen Kanzleien in der Regel nicht zu ſchwer geweſen ſein, auch eine von demſelben herrührende echte Vorlage zu beſchaffen. In ſehr vielen Fällen aber erforderte der Zweck überhaupt nicht die Anfertigung eines Diplom gerade eines beſtimmten Herrſchers. Es genügte, den behaupteten Anſpruch nur durch irgendwelche Königsurkunde ſtützen zu können. Welchem Herrſcher man dieſe zuſchreiben wollte, das konnte man ohne irgendwelche Beeinträchtigung des Zweckes einfach davon abhängen laſſen, ob man gerade eine echte Urkunde dieſes oder jenes Herrſchers zur Hand hatte.

An dieſe Vorlage hatte ein umſichtiger Fälſcher ſich nun ſo genau zu halten, als das mit dem Zwecke der Fälſchung irgend vereinbar war. In Einzelfällen, worauf wir zurückkommen, kann eine Fälſchung durch die verſchiedenſten Motive bedingt geweſen ſein. Aber das ſind Ausnahmen. Regel iſt doch, daſs Urkunden gefälſcht werden, um ein Beweismittel für einen Rechtsanſpruch zu beſchaffen, daſs die nothwendigen Aenderungen alſo auch nur die Theile der Urkunde zu treffen hatten, welche für den beſondern Rechtsinhalt von Gewicht ſind.

In dieſer Richtung wird nun zu beachten ſein, daſs von den beiden Haupttheilen der Urkunde, Protokoll und Text, das erſtere in ſeiner Faſſung nie durch den beſondern Inhalt beſtimmt iſt. Höchſtens in ſeiner Vollſtändigkeit, inſofern bei weniger wichtigen Gegenſtänden auch wohl ein weniger vollſtändiges Protokoll gegeben wurde. Davon können wir hier abſehen, wo es ſich lediglich um die Richtigkeit des Vorhandenen handelt. Der für uns entſcheidende Umſtand iſt, daſs das Protokoll zweier an demſelben Tage ausgefertigten Urkunden ganz genau daſſelbe ſein kann, wenn ihr Inhalt auch der allerverſchiedenſte iſt. Bei Fälſchungen für rechtliche Zwecke war daher beim Protokoll an und für ſich keine Veranlaſſung zur Abweichung von der echten Vorlage geboten.

Aenderungen waren nur beim Texte nöthig. Waren hier Eingangs- und Schlufsformeln auch wohl in beſtimmtere Beziehung zum beſondern Inhalte gebracht, ſo waren ſie doch in den meiſten Fällen ſo allgemein gehalten, daſs eine Aenderung kaum nöthig ſchien. Eine ſolche hatte überwiegend nur die Narratio und Dispoſitio zu treffen. Auch da wird es dem Fälſcher oft möglich geweſen ſein, ſich gerade

Digitized by Google

an eine echte Vorlage nächſtverwandten Inhaltes zu halten, ſo daſs unbedeutende Aenderungen zur Erreichung des Zweckes genügten. Jedenfalls wird er alle unnöthigen Aenderungen unterlaſſen haben.

Ein ſolches Vorgehen iſt nicht blos von vornherein anzunehmen, es läſst ſich bekanntlich in einer Menge von Einzelfällen unmittelbar nachweiſen, wo uns auſſer der Fälſchung auch die benutzte echte Vorlage ſelbſt erhalten iſt, oder doch die Sachlage ein ſicheres Urtheil über die Geſtaltung der Vorlage erlaubt. Man ſieht, wie zuweilen Einſchiebung oder Aenderung eines einzigen Wortes im Texte, etwa des Namens des Empfängers oder des geſchenkten Gutes, genügten, um den Zweck zu erreichen. In dem Diplom K. Friedrichs für die Herren von Borgo San Donino von 1174, Ficker Ital. Forſch. 4,187, hielt man die Einſchiebung von zwei Worten für genügend, um daraus ein Beweismittel für entſprechende Rechte der Markgrafen Pallavicini herzuſtellen. Von Reg. Rud. 473 findet ſich Orig. Guelf. 3,863 eine Verunechtung, in der lediglich der Name des Empfängers geändert iſt. Vergleichen wir mit dem echten Privilegium Austriae von 1156 das gefälſchte Maius, ſo ergibt ſich, daſs die Aenderungen ſich auf Narratio und Dispoſitio beſchränken, daſs aber auch hier, wie der wohl verſchiedene, aber doch verwandte Inhalt das vielfach geſtattete, die echte Faſſung nach Möglichkeit beibehalten iſt. Selbſt bei ganz verſchiedenem Inhalte macht ſich dieſes Streben wohl in auffallendſter Weiſe geltend. So bei der ſo überaus erfolgreichen Fälſchung St. 4942 von 1195, Verleihung pfalzgräflicher Befugniſſe an die Veneroſi; ich wies Ital. Forſch. 2,100 darauf hin, daſs als Vorlage die Privilegienbeſtätigung für den Biſchof von Parma St. 4941 diente und trotz des verſchiedenen Gegenſtandes die wörtliche Uebereinſtimmung in allen Theilen des Textes ſo weit ängſtlich feſtgehalten iſt, als das der Zweck nur irgend erlaubte.

Erforderte nun dieſer Zweck bei Feſthalten an unſeren Vorausſetzungen niemals eine Aenderung des Protokolles, ſo ergibt ſich zweifellos als Regel, daſs wir bei dieſem in ſolchen Fällen abſichtliche Abweichungen nicht vorausſetzen dürfen, daſs daſſelbe, ſo weit nicht etwa Nachläſſigkeiten des Fälſchers zu einer Abweichung führten, der echten Vorlage durchaus entſprochen haben wird. Und das beſtätigt ſich durchweg, wo uns die letztere erhalten iſt.

11. Es liegt nun auf der Hand, ein wie wichtiges Ergebniſs für die Würdigung der Erklärung anſcheinender Widerſprüche durch Fälſchung wir damit gewonnen haben. Ergibt ſich, daſs die Urkunde, wenn überhaupt unecht, nach einer echten Vorlage und zwar ihres Rechtsinhaltes wegen gefälſcht ſeien müſste, ſo haben wir ein Hülfsmittel gewonnen, um zu beurtheilen, ob auch die Vorlage den Widerſpruch ſchon enthalten haben wird. Iſt das der Fall und bildete jener Widerſpruch den einzigen Verdachtsgrund für die Urkunde, ſo haben wir dieſelbe als echt zu betrachten. Iſt ſie aber aus anderen Gründen unecht, ſo iſt wenigſtens für die Erklärung des Wider-

Digitized by Google

11] ſpruches damit nichts gewonnen, da derſelbe ſich nach Maſsgabe der Vorlage ebenſo in einer echten Urkunde gefunden haben muſs.

Das aber trifft nun in ſolchen Fällen überwiegend gerade für die Widerſprüche zu, welche wir zunächſt ins Auge zu faſſen haben. Ergeben ſich dieſe zwiſchen Text und Protokoll, ſo wird die Entſcheidung davon abhängig machen zu ſein, ob der Zweck bei der fraglichen Angabe des Textes zu einer Abweichung Veranlaſſung bot. Beim Hauptinhalte wird das immer zu vermuthen ſein. Die ſtaatsrechtlichen Beſtimmungen des Privilegium maius ſtehen im beſtimmteſten Widerſpruch zum Protokolle; da nöthigte der Zweck zum Abgehen von der Vorlage. Sollten wir nun aber weiter, wenn uns die Vorlage nicht erhalten wäre, etwa ſchlieſsen müſſen, auch die für den Zweck ganz gleichgültige Angabe des Textes, welche die Handlung auf Sept. 8 ſetzt, müſſe geändert ſein, weil ſich ein Widerſpruch zu der Datirung von Sept. 17 zu ergeben ſcheint? Es ſind freilich Fälle denkbar, wo der Zweck auch in Nebenangaben des Textes eine Aenderung nahe legen konnte; aber die beſondere Sachlage wird das in der Regel leicht erkennen laſſen. Es iſt denkbar, daſs ein Fälſcher die Angabe eines der Intervenienten der Vorlage in die des eigenen Diözeſanbiſchofs änderte, weil gerade auf deſſen Antheilnahme Gewicht zu legen war, ſich dabei vergriff und den Namen eines zur Zeit der Datirung ſchon verſtorbenen Biſchofs nannte. Zu entſprechendem Vorgehen fehlte aber doch jede Veranlaſſung, wenn gar nicht abzuſehen iſt, weſshalb der Fälſcher auf die Intervenienz gerade der Perſon, bei der ſich der Widerſpruch ergibt, irgendwelchen Werth gelegt haben ſollte. Und Aehnliches wird doch anzunehmen ſein bei der für unſere Zwecke beſonders wichtigen Zeugenangabe, wenn ich dieſelbe auch aus ſpäter zu erörternden Gründen nicht von vornherein als zum Protokoll gehörig behandeln möchte.

Von beſonderer Bedeutung iſt nun aber der Umſtand, daſs die für uns wichtigſten Widerſprüche ſich vorzugsweiſe im Protokoll ſelbſt ergeben, bei dieſem aber in der Regel jeder Anlaſs zu einer Aenderung fehlte.

Vor allem handelt es ſich hier um den ſich aus Vergleichung mit anderen Angaben ergebenden Widerſpruch zwiſchen Ort und Zeit. Der Fälſcher konnte da wie jeder andere Abſchreiber Verſehen machen; aber es iſt doch nicht leicht abzuſehen, was ihn hätte veranlaſſen ſollen, abſichtlich den Namen des Ortes oder die Angabe der Zeit zu ändern, wenn nicht etwa der beſondere Zweck der Fälſchung darauf hinwies, was doch ſicher nur als ganz vereinzelte Ausnahme in Rechnung zu ziehen iſt. Und dazu kommt häufig noch ein anderes. Wir werden finden, daſs in den meiſten Fällen dieſer Art Ort und Zeit zwar nicht zuſammenſtimmen, aber trotzdem ein nicht zu errathender Zuſammenhang zwiſchen ihnen beſteht, inſofern es ſich um einen kurz vorher verlaſſenen Ort handelt. Es mag ja auch hier Ausnahmsfälle geben, etwa ein weniger behutſamer Fälſcher, deſſen Vorlage einen italieniſchen Ort nannte,

Digitized by Google

darauf verfallen seien, statt dessen einen ihm bekannteren deutschen Ort zu nennen. Was aber hätte ihn veranlassen können, etwa Mantua statt Verona zu nennen? Und wenn ihn wirklich die reine Willkür dazu veranlasste, wie ist es nun zu erklären, dass er, und nicht er allein, sondern eine ganze Reihe von Fälschern, dabei in wunderbarster Weise gerade auf einen Ort gerieth, der wirklich einige Tage früher dem Itinerar entspricht, statt auf einen, der dem Itinerar nur in umgekehrter Richtung oder auch gar nicht entsprechen würde?

Das trifft denn aber auch die sonstigen Widersprüche, welche sich innerhalb des Protokolles ergeben können, so etwa zwischen Kanzler und Datirung oder zwischen königlichem Eingangsprotokoll und kaiserlichem Schlussprotokoll. Was konnte den Fälscher veranlassen, bei solchen Dingen von der Vorlage abzuweichen?

Diese Umstände sind auch früher nicht unbeachtet geblieben. Man hat bei Einzelunterſuchungen gefühlt, dass einer Erklärung, wie sie mit der Annahme der Fälschung vereinbar seien, nicht auszuweichen sei. Da scheint mir nun aber kaum etwas bestimmter für meine Ansicht zu sprechen, als die grosse Unwahrscheinlichkeit der Folgerungen, zu denen man sich in solchen Fällen genöthigt sieht. So liegt gegen St. 2259 kein Verdachtsgrund vor, als der, dass die gesammte Urkunde der Kaiserepoche Heinrichs III. angehört, die Datirung aber der Königszeit entspricht. Es ergibt sich zugleich, dass auch diese letztere auf einer echten Vorlage beruhen müsste. Ich möchte dem gegenüber Echtheit der Urkunde annehmen, da ich aus noch näher zu erörternden Gründen nicht absehe, was einen Fälscher veranlasst haben könnte, nur bei der Datirung von seiner Hauptvorlage abzuweichen. Steindorff Heinr. III. 1,398 hingegen betrachtet durch jenen Widerspruch jeden Versuch, das Stück als echt in Schutz zu nehmen, für von vornherein ausgeschlossen. Er gelangt damit nun aber ganz folgerichtig zu der weitern Annahme, wir hätten hier eine Fälschung zusammengesetzt aus einem echten Kaiserdiplom, dem die Datirungszeile fehlte, und einem echten Königsdiplom, von dem nichts weiter übrig geblieben war, als die Datirungszeile. So sicher die Möglichkeit nicht zu bestreiten seien wird, so wenig dürfte es doch nöthig seien, die Wahrscheinlichkeit des Zutreffens der Erklärung näher zu erörtern.

12. In dieser Richtung scheint mir nun insbesondere durchaus unzulässig die Annahme absichtlicher Abweichungen von der Vorlage behufs Ablenkung des Verdachtes, wie dieselbe von Stumpf vertreten ist. Begnügte sich dieser Sitzungsber. 32,623 mit Feststellung der nicht zu bestreitenden Thatsache, dass Fälschungen zuweilen aus mehreren echten Dokumenten kombinirt erscheinen, so sagt er Wirzb. Imm. 1,48: „um den Verdacht abzuleiten, welchen eine allzu getreue Kopie aller Einzelnheiten hätte allenfalls erwecken können, wurde bei Herstellung von Falsifikaten es beinahe zur Regel, dass mehrere, meistens chronologisch naheliegende Originale zu Rathe gezogen

Digitized by Google

12] und aus jedem derſelben abwechſelnd ein oder mehrere Beſtandtheile entlehnt worden ſind; nur auf dieſe Weiſe läſst ſich eine Reihe von Fälſchungen erklären, beſonders ſolche, denen noch echte Dokumente deſſelben Datums zur Seite ſtehen." Er hat dann neuerdings*) Wirzb. Imm. 2,25 n. 41 dieſe Annahme nochmals mit aller Schärfe vertreten, indem er behauptet, die Verunechtungen des Protokoll ſeien „offenbar in der bewuſsten und vermeintlich klugen Abſicht gefertigt, um durch dieſelben über die inhaltliche Fälſchung zu täuſchen." Wenn das als richtig anzuerkennen wäre, würden allerdings unſere vom geradezu entgegengeſetzte Geſichtspunkte ausgehenden Folgerungen jeden Halt verlieren.

Ich glaube aber kaum befürchten zu dürfen, daſs jene Annahme in weiteren Kreiſen auf Zuſtimmung zu rechnen hat. Bei näherer Erwägung wird man darin doch nur einen weiteren Beweis finden können, wie ſchwer es oft iſt, gerade bei Annahme der Fälſchung die Unregelmäſſigkeiten der Urkunden zu erklären. Der umſichtige Fälſcher, der überhaupt echte Urkunden zu Rathe zieht, zeigt doch ſchon dadurch, daſs er recht wohl weiſs, wie er nur durch möglichſt engen Anſchluſs an die Vorlage den Verdacht ablenken kann. Stumpf ſelbſt geht Wirzb. Imm. 27 n. 38 in dieſer Richtung ja ſo weit, daſs er annimmt, ſelbſt die in Originalen bei der Datirung oft hervortretende Verſchiedenheit der Hand und Dinte ſei von Fälſchern künſtlich nachgeahmt. Es würde das nicht befremden können. Die Aufgabe des Fälſchers von Urkunden iſt doch weſentlich dieſelbe, wie die des Falſchmünzers. Der eine, wie der andere, wird ſeine Aufgabe vielleicht ſehr ungeſchickt löſen. Aber ſo lange nicht glaublich zu machen iſt, daſs die Abweichungen der falſchen Münzen von den echten daraus zu erklären ſind, daſs die Falſchmünzer Bedenken trugen, die echten gar zu genau zu kopiren, um nicht Verdacht zu erregen, ſo lange dürfte doch daran feſtzuhalten ſeien, daſs für die Erklärung der Abweichungen gefälſchter Urkunden von den echten Vorlagen jede andere Annahme zuläſſiger iſt, als die, durch ſolche Abweichungen das Falſifikat weniger verdächtig zu machen.

Allerdings kommen ſolche Abweichungen auch wohl in den Beſtandtheilen der Urkunde vor, in welchen wir ſie nach unſerer früheren Erörterung in der Regel nicht erwarten ſollten, wie etwa in der Zeugenaufführung oder im Protokolle. In dieſer Richtung iſt nun zunächſt daran zu erinnern, daſs wir dabei ausſchlieſslich den gewöhnlichen Zweck falſcher Urkunden, die Herſtellung eines Beweismittels für den Rechtsinhalt, im Auge hatten, welcher in der Regel nur Aenderungen im Texte erheiſcht, ganz ſo, wie auch bei der falſchen Münze zur Erreichung des

*) Die zweite Abhandlung über die Wirzburger Immunitäten erſchien erſt, als meine Arbeit ſchon druckfertig war; habe ich ſie nachträglich noch mehrfach berückſichtigt, ſo mag das nicht gerade überall in genügendem Maſse der Fall geweſen ſeien.

Digitized by Google

gewöhnlichen Zweckes die Abweichung sich auf den Werth des verwandten Metalles beschränken, nicht auf das Gepräge ausdehnen wird. Nun gibt es freilich auch falsche Münzen, bei welchen der Gehalt des Metalles tadellos ist, aber gerade das Gepräge absichtliche Abweichungen oder auch den Avers und Revers zweier echter Vorlagen mit einander verbunden zeigt. An der Regel wird uns das gewiss nicht irre machen dürfen. Wir werden vielmehr schliessen, der Zweck der Fälschung war eben nicht der gewöhnliche; sie war auf Täuschung eines Münzsammlers berechnet. Und ebenso kann ja auch eine Urkundenfälschung durch ungewöhnliche Zwecke veranlasst sein; es kann etwa gelten, den Beleg für eine gewagte wissenschaftliche Behauptung, für das Alter eines Geschlechtes zu beschaffen. Auch da wird der Fälscher sich möglichst genau an die Vorlage halten; wir haben Beispiele, dass in solchen Fällen Aenderung oder Einschiebung eines Gaunamens, eines Zeugen für den Zweck genügte. Dass wir nun da, wo die Sachlage das Vorhandensein solcher ungewöhnlichen Zwecke wahrscheinlich macht, auch einen ganz anderen Massstab anzulegen haben, ist selbstverständlich. Es sind das aber seltene Ausnahmen, auf welche zumal bei Fälschungen, welche erweislich nicht lange nach der angeblichen Entstehungszeit schon vorhanden waren, nicht leicht zu schliessen sein wird.

Abweichungen von der Vorlage, welche nicht zunächst den Hauptinhalt treffen, ergeben sich nun allerdings auch in Fälschungen, bei welchen es sichtlich in erster Reihe auf Herstellung eines anderen Hauptinhaltes zur Behauptung von Rechtsansprüchen abgesehen war. Letzteres trifft insbesondere auch durchweg die von Stumpf Wirzb. Imm. 48 n. 95 zum Belege für seine Annahme angeführten Beispiele von Fälschungen, für welche die echten Vorlagen noch vorhanden sind. Ich muss annehmen, dass er dabei nur im Auge hatte, überhaupt auf die verschiedenartigsten Abweichungen von den echten Vorlagen hinzuweisen; denn der von ihm zunächst betonte Fall einer Zusammensetzung aus mehreren echten Vorlagen würde nur für einen Theil der Beispiele überhaupt in Frage kommen können; ebenso der in der Anmerkung selbst erwähnte Fall von Verstössen in den Unterfertigungen des Herrschers und des Kanzlers.

Einen Beleg nun, dass die Abweichungen absichtliche zu dem Zwecke waren, um den Verdacht abzulenken, weiss ich in diesen Fällen nicht zu finden. Einzelne werden wir später genauer zu besprechen haben, weil es mir wenigstens zweifelhaft ist, ob wir überhaupt Fälschungen vor uns haben. Andere, so St. 264. 481. 1012. 1143, bestätigen durchaus meine Annahme; nur der Text ist theilweise oder ganz geändert, aber das Protokoll der Vorlage beibehalten.

Zeigen sich aber Abweichungen im Protokoll, so kann es sich doch zunächst fragen, ob diese überhaupt auch nur absichtliche waren. Wenn der Fälscher von St. 705 sich im allgemeinen genau an das Protokoll seiner Vorlage hält, aber dem Herrschernamen ein *ego* vorstellt und den

Digitized by Google

12] Tag ausläfst, ſo wird das doch ſchwerlich den Schluſs rechtfertigen, er ſei ſich bewuſst geweſen, daſs er aus irgendwelchem Grunde hier von der Vorlage abweichen müſſe. Der Fälſcher konnte eben ſeine Aufgabe, wenn er ſich derſelben auch im allgemeinen genügend bewuſst war, nachläſſig löſen. Oft aber mochte er überhaupt kaum daran denken, daſs Kleinigkeiten, wie wir ſie beanſtanden, dem Werthe ſeines Machwerks Abbruch thuen könnten; betont ja auch Stumpf Wirzb. Imm. 2,37 gewiſs mit Recht, daſs die Fälſcher kaum geglaubt haben dürften, auch in ganz kleinlichen Punkten an eine Vorlage gebunden zu ſeien. Dann konnte er auch ganz willkürlich dieſe oder jene ihm zuſagende oder geläufige Aenderung vornehmen. Iſt St. 716 wirklich Fälſchung auf Grundlage von St. 715, ſo wird man doch ſchwerlich eine wohlberechnete Abſicht annehmen müſſen, wenn der Fälſcher den ihm vielleicht ganz unbekannten Ausſtellungsort Ettershauſen durch Regensburg erſetzte.

Daſs nun ſolche Aenderungen im Protokolle, wie in andern anſcheinend den Hauptinhalt nicht treffenden Beſtandtheilen in Einzelfällen auch abſichtliche ſeien können, habe ich ſelbſt früher zugegeben. Der Fälſcher konnte ja glauben, dadurch ſeinem Hauptzwecke zu dienen. Iſt etwa für St. 555 wirklich St. 553 die Vorlage, ſo kann es doch nicht befremden, wenn der Fälſcher eine Urkunde, in welcher der König ein zu Trier geſchehenes Wunder bekundet, auch in Trier ausgeſtellt ſeien läſst, ſtatt in dem Sollingen ſeiner Vorlage. Es iſt möglich, daſs in einem Einzelfalle der Zweck nicht unmittelbar zu erkennen iſt. Aber ſchwerlich könnte derſelbe doch ſo liegen, daſs ſich die Abweichung weder aus Nachläſſigkeit oder Willkür, noch aus irgend einer andern, uns nicht näher bekannten Abſicht erklären lieſse, ſondern gerade nur aus der Abſicht, den Verdacht abzulenken.

13. Allerdings betont Stumpf bei ſeiner Annahme zunächſt den von uns bisher nicht beſtimmter berückſichtigten Fall einer Fälſchung nach mehreren echten Vorlagen. Scheint mir da die Sachlage kaum eine andere zu ſeien, als bei ſelbſtſtändigen Abweichungen, ſo lieſse ſich immerhin geltend machen, daſs ein Fälſcher, der jene nicht wagte, vielleicht kein Bedenken trug, ſein Werk aus mehreren echten Stücken zuſammenzuſetzen, ſo daſs allerdings alles echten Königsurkunden entſprach, während andererſeits doch auch die angeblich verdächtige Uebereinſtimmung mit einer einzigen vermieden war.

Die Thatſache ſelbſt, daſs Fälſchungen Beſtandtheile mehrerer echter Vorlagen verbunden haben, iſt zweifellos zuzugeben; die Fälle ſind nicht gerade ſelten. Aber ſchon Bresslau hat in den Gött. Gel. Anz. 1875 S. 1017 darauf hingewieſen, daſs es ſich dabei überwiegend um Kompoſition des Textes handle. Wollte man auch für dieſen ſich möglichſt an echte Muſter halten, ſo iſt es erklärlich, wenn da eine einzige Vorlage nicht ausreichte, wenn man das Nöthige aus mehreren zuſammenſuchte. Solche Fälle treffen unſere Annahme überhaupt nicht.

Ganz anders ſtellt ſich das freilich bei Protokoll und Zeugenauffüh-

Digitized by Google

rung. Paſſen dieſe zu jeder Urkunde deſſelben Tages, was auch ihr Inhalt ſeien mag, ſo ſollte man vorausſetzen, daſs ein umſichtiger Fälſcher ſich nur an eine Vorlage hielt, da dieſe jedenfalls genügte, während er doch fühlen muſste, daſs da eine Kompoſition auf Widerſprüche führen werde. Trotzdem ſind einzelne Fälle anderen Vorgehens nicht zu läugnen.

Bezüglich dieſer wird nun vor allem zu berückſichtigen ſeien, daſs der Fälſcher vielleicht auch in dieſer Richtung in ſeiner Vorlage nicht alles Nöthige oder ihm Wünſchenswerthe fand. Dahin gehört insbeſondere, wie ſchon Bresslau bemerkt, der Fall Stumpf Acta n. 261. Hauptvorlage bildete hier keineswegs n. 260 von demſelben Tage, ſondern das ſpätere n. 270, dem auch das Protokoll mit Ausnahme der Datirung ſich genau anſchlieſst; nur für dieſe wurde dann n. 260 aus dem einfachen Grunde maſsgebend, weil im Originale von n. 270 alle Zeitangaben unausgefüllt blieben. Und ohne darauf näher eingehen zu wollen, ſcheint mir auch bei St. 306 die Möglichkeit nicht ausgeſchloſſen, daſs als Vorlage eine echte Urkunde aus der Königszeit diente, welche nur noch die Signumzeile hatte, wie ſich ſolche Fälle ja finden, und dann die Datirung nach Stumpf Acta n. 213 zugefügt wurde; während dann freilich die ganz roh gefälſchte Rekognition einer anderen Erklärung bedürfte.

Die auffallendſten Beiſpiele der Zuſammenſtellung aus mehreren Vorlagen treffen die Zeugenreihe. Da kann man nun allerdings nicht ſagen, daſs dem Fälſcher, wenn ſeine Hauptvorlage überhaupt eine Zeugenreihe hatte, etwas Nöthiges fehlte. Aber es fehlte ihm etwas Wünſchenswerthes. Wir werden bei ſpäteren Erörterungen ſelbſt in entſchieden echten Urkunden auf Fälle ſtoſſen, wo ſichtlich nur das Streben, beſonders zahlreiche, angeſehene oder dem Empfänger wichtige Zeugen zu nennen zu Widerſprüchen der Zeugenreihe mit andern Angaben der Urkunde geführt hat. Um ſo erklärlicher iſt es, wenn ein Fälſcher, dem aus einem jener Geſichtspunkte die ihm vorliegende Reihe nicht genügte, dieſelbe aus andern Vorlagen oder auch willkürlich ergänzte, ohne viel darauf zu achten, ob ſich daraus nun nicht Widerſprüche ergeben würden. Was Stumpf ſelbſt Sitzungsber. 32,624 bezüglich der Entſtehung der Zeugenreihe in dem falſchen Privileg für Worms von 1156, St. 3759, annimmt, würde dem durchaus entſprechen. Für die Hauptmaſſe der Zeugen ſcheint allerdings St. 4053 die Vorlage gebildet zu haben. Aber ſie hat ſehr wenig angeſehene Zeugen, während dieſe überdies, wie der Herzog von Böhmen, nicht gerade ſolche ſind, auf welche ein Fälſcher zu Worms beſonderes Gewicht zu legen hatte. Wir finden daher zugefügt den Erzbiſchof von Mainz, den Kanzler und den Rheinpfalzgrafen, dann den Biſchof von Speier, den Abt von Lorſch, den Protonotar. Mögen nun wenigſtens die drei erſten St. 4370 entnommen, oder aber alle mehr willkürlich zugefügt ſeien, jedenfalls iſt das Streben nicht zu verkennen, einerſeits angeſehenere Zeugen, andererſeits aber, wie auch Stumpf andeutet, gerade alle mächtigern Nachbarn von Worms zu nennen.

Digitized by Google

13] Und auch in Fällen, bei welchen die Zuſammenſetzung aus mehreren Vorlagen zweifellos iſt, wird dieſelbe von jenen Geſichtspunkten aus nicht auffallen können. So verwies mich Stumpf als Beleg für ſeine Anſicht auf Böhmer Reg. Henr. (VII) 37, Huillard Hist. dipl. 2,769. Wie die erſte Hälfte des Textes, ſo iſt auch die erſte Hälfte der Zeugenreihe einem uns erhaltenen, undatirten Diplome K. Heinrichs (VII) ſelbſt, Huillard 2,771, entnommen. Dagegen die zweite Hälfte der Zeugenreihe zweifellos einem Diplome K. Heinrichs VI. Es iſt nun aber auch die zweite Hälfte des Textes ſicher nicht frei erfunden, da ſie ſich in wörtlicher Uebereinſtimmung in einer unverdächtigen Beſtätigungsurkunde K. Friedrichs II., Reg. 464, Huillard 2,230, findet, während doch dieſe ſchon deſshalb, weil ſich kein Einfluſs auf die Zeugenreihe zeigt, nicht ſelbſt die Vorlage geweſen zu ſein ſcheint. Nichts liegt dann doch näher als dieſe in einer uns verlornen Urkunde K. Heinrichs VI. gleichen Inhaltes zu vermuthen. Hatte der Fälſcher dieſe zur Vervollſtändigung des Textes heranzuziehen, ſo kann es gewiſs nicht auffallen, wenn er dieſelbe zugleich benutzte, um die Zeugenreihe beſſer auszuſtatten.

In einer angeblichen Urkunde des Biſchofs Wilhelm von Utrecht für Zütphen von 1064, Sloet Orkondenboek 1,173, ſind die letzten neun Zeugen niedern Ranges zweifellos aus einer ziemlich gleichzeitigen Urkunde des Biſchofs entnommen; ſo finden ſich 1059, a. a. O. 172, ſechs von ihnen beim Biſchofe. Der Fälſcher hatte aber die Handlung ſeines Textes, um ihr mehr Gewicht zu verleihen, auf einen kaiſerlichen Hoftag verlegt und hatte dem entſprechend angeſehenere Zeugen nöthig Da unter dieſen Biſchof Obert von Lüttich und Erzbiſchof Hermann von Köln vorkommen, welche nur 1092 bis 1099 zuſammenſtimmen, ſo muſs er die erſte Hälfte ſeiner Zeugenreihe einer Kaiſerurkunde dieſer Zeit entlehnt haben. Den ſich daraus ergebenden Widerſpruch, wenn er ihn überhaupt erkannte, wird er nicht haben vermeiden können, da ihm ältere Königsurkunden, auch wenn ſie zur Hand waren, noch keine Zeugenreihen boten.

Nicht minder deutlich tritt das Verhältniſs hervor bei St. 4126, M. Boica 22,181. Für den Text bildete überhaupt keine Königsurkunde die Vorlage, ſondern der Traditionsakt M. Boica 22,60; was hier im Grafengerichte geſchehen, verlegt der Fälſcher an den Hof des Kaiſers; auch die Zeugen niederen Ranges ſind zum groſsen Theile jenem Akte entnommen. Für das Protokoll bedurfte der Fälſcher einer andern Vorlage und fand dieſe in St. 4349. Daſs er dieſer nun auch eine Reihe von Zeugen entnahm, iſt um ſo erklärlicher, als die Zeugen eines Grafengerichts doch für eine Kaiſerurkunde kaum ausreichend erſcheinen konnten. Freilich begnügte er ſich nicht mit bloſser Kompoſition, ſondern änderte die ihm vorliegende Jahresangabe 1182 in 1171, dadurch nun in Widerſpruch mit der Rekognition gerathend. Aber die Abweichung dürfte ihren ausreichenden Grund hier darin gehabt haben, daſs die Tradition ſelbſt, die ja keineswegs erfunden iſt, eben 1171 ſtattgefunden haben wird.

Digitized by Google

Es mag nun zugegeben werden, dafs nicht gerade in jedem Einzelfalle die Veranlaſſung der Kompoſition ſich unmittelbar ergibt. Sehen wir aber von einigen Fällen ab, welche wir ohnehin näher zu beſprechen haben werden, ſo erübrigen nur noch einzelne von denen, auf welche Stumpf ſeine Anſicht zu ſtützen ſuchte. Von dieſen hat Stumpf ſelbſt St. 4480, auf welches er Sitzungsber. 32,624 hinwies, ſpäter als echt anerkannt und den Widerſpruch erklärt. Ob weiter St. 651 für Fulda, früher unbeanſtandet, erſt Wirzb. Imm. 49 als Fälſchung bezeichnet, überhaupt hieherzuziehen iſt, ſcheint mir ſehr zweifelhaft. Iſt es wirklich nicht blos durch Eberhard von Fulda korrumpirt, ſondern Fälſchung, ſo liegt allerdings die Annahme nahe, dafs als Vorlage für den Text St. 652 diente, für die Datirung aber St. 650 zugezogen wurde, was etwa dadurch veranlaſst ſeien könnte, dafs der Fälſcher eine Datirung aus Fulda ſelbſt vorzog. Aber es ſcheint mir auch ſehr wohl denkbar, dafs St. 651 nur korrumpirt und für den Text von St. 652 in der Kanzlei dieſelbe Formel benutzt ſei. Für eine beſtimmtere Entſcheidung würde es jedenfalls nöthig ſeien zu wiſſen, was etwa auſser der in dieſer Zeit auffallenden Erwähnung von Miniſterialen Stumpf zur Annahme der Fälſchung veranlaſste.

Dann erübrigt nur noch die Fälſchung für Ichtershauſen, St. 3776, Stumpf Acta Magunt. 64, welche Stumpf Sitzungsber. 32,623 beſonders betont, und welche allerdings in höchſt auffallender Weiſe aus St. 3775 und 4288 zuſammengeſetzt iſt. Für Eingangsprotokoll und den Haupttheil des Textes hat letzteres von 1179 die Vorlage gebildet, doch auch erſteres von 1157 zum Texte die Strafformel beigeſteuert; die Zeugenreihe eröffnet der Erzbiſchof von Mainz, der zweifellos in Abweichung von beiden Vorlagen deſshalb zugefügt iſt, weil der Fälſcher auf den Metropoliten beſondern Werth legte; die übrigen Zeugen ſtammen bald aus dieſer, bald aus jener Vorlage, während doch auch wieder angeſehene Zeugen beider unberückſichtigt blieben; das Schlufsprotokoll iſt dann ungeändert der Vorlage von 1157 entnommen. Ich begreife es durchaus, wenn ſich die Anſicht von Stumpf anſcheinend zunächſt unter dem Eindrucke dieſer Fälſchung gebildet hat. Aber ſollte denn wirklich auch nur hier die Sache ſo liegen, dafs die Veranlaſſung in dem an und für ſich ſo unwahrſcheinlichen Streben, durch zu getreue Kopirung keinen Verdacht zu erregen, nothwendig gefunden werden müſſe? War für den Inhalt die Urkunde von 1179 zu benutzen, ſo müſsten wir doch den Zweck der Fälſchung ſehr genau kennen, um behaupten zu können, es habe dem Fälſcher jede ſachliche Veranlaſſung gefehlt, derſelben nicht auch die Datirung zu entnehmen; wir wiſſen doch nicht, ob nicht gerade für den beſondern Zweck ein älteres Datum durchaus erforderlich war, für welches dann der Fälſcher, wenn er in der Form nicht fehlgreifen wollte, eine zweite Vorlage zuzuziehen hatte. Dafs er dieſer nun auch die gröſsere Zahl der Zeugen entnahm, war nur angemeſſen; zu erklären bliebe nur, dafs er trotzdem ſich für drei Zeugen an die Haupt-

Digitized by Google

13] vorlage hielt. Hatte er aber überhaupt einmal beide Urkunden zu benutzen, ſo konnte ſich ein ſolches Vermengen doch aus den verſchiedenſten Veranlaſſungen ergeben, ohne daſs es nöthig wäre, gerade ein Streben nach künſtlicher Ablenkung des Verdachtes anzunehmen.

Die Möglichkeit iſt natürlich nicht zu beſtreiten, daſs in einem Einzelfalle ein Fälſcher wirklich auf den ſonderbaren Einfall kam, er ſchütze ſein Werk auf einem Wege vor Verdacht, der bei einigem Nachdenken gerade zu vermeiden war, wenn man nicht Verdacht erregen wollte. Aber auch dann hätten wir doch nichts weiteres, als einen Einzelfall, der für andere gewiſs nicht maſsgebend ſein kann. Es konnte für die Fälſcher die mannichfachſten Veranlaſſungen geben, von der Hauptvorlage abzuweichen; im allgemeinen war ihnen aber durch den Zweck, der ſie zur Zuziehung derſelben veranlaſste, möglichſtes Feſthalten an derſelben ſo beſtimmt vorgeſchrieben, daſs unter allen denkbaren Veranlaſſungen, welche ſie zum Abweichen beſtimmen konnten, das Streben, ihre Fälſchung derſelben nicht gar zu ähnlich zu machen, gewiſs nur an letzter Stelle in Rechnung gebracht werden darf.

14. Ich glaube nach dem Geſagten an der Annahme feſthalten zu dürfen, daſs bei Fälſchungen nach echten Vorlagen die Fälſcher nicht abſichtlich Aenderungen vornahmen, welche für den Zweck ohne Bedeutung waren. Schon das wird es bei vielen ihrer Widerſprüche wegen verdächtigen Urkunden ſchwer machen, die Entſtehung des Widerſpruchs durch Fälſchung zu erklären. Noch ſchwerer wird das nun aber in Fällen, wo die Annahme der Fälſchung uns nöthigen würde, auch die weitere Annahme künſtlicher Wiederannäherung der zwecklos aus verſchiedenen Vorlagen entnommenen Beſtandtheile als zuläſſig anzuerkennen. Der Fälſcher hätte ohne irgend erkennbare Veranlaſſung ſeine Vorlage, der er einfach hätte weiter folgen können, verlaſſen, um ſich an eine andere zu halten; wäre nun aber trotzdem auch dieſer nicht genau gefolgt, ſondern hätte Aenderungen vorgenommen, welche zwar zeigen würden, daſs er ſich des aus jenem Vorgehen ſich ergebenden Widerſpruches im allgemeinen bewuſst war, welche ihn aber trotzdem zu einer gründlichen Beſeitigung deſſelben nicht veranlaſst hätten.

Ich wies bereits § 11 auf St. 2259 hin, welchem bei Annahme der Fälſchung eine Kaiſerurkunde Heinrichs III. als Vorlage gedient haben müſste, während es dann lediglich die Datirung: *data 6 id. apr., anno 1044, ind. 12, anno domni Henrici tercii regis, imperatoris II., ordinationis 15, regni 5*, einer echten Königsurkunde des angegebenen Jahres entnommen hätte. Aber freilich nicht ganz ungeändert; das *imperatoris II.* kann die Königsurkunde natürlich nicht enthalten haben. Aber der Fälſcher kann es auch wieder nicht ohne Vorlage willkürlich hinzugefügt haben; denn es findet ſich genau in dieſer Faſſung und an derſelben Stelle in der Datirung der Kaiſerdiplome. Der Fälſcher hätte dafür alſo doch wieder auf die kaiſerliche Vorlage zurückgegriffen, ſo

Digitized by Google

dafs ſich damit die Annahme beſeitigt, die ſonderbare Geſtaltung könne ſich daraus ergeben haben, dafs jener die Datirung fehlte. Es bedarf alſo bei Annahme der Fälſchung einmal der Erklärung, weſshalb der Fälſcher ihr trotzdem nur bei der Datirung nicht folgte. Es bedarf aber doch nun weiter auch der Erklärung, weſshalb er trotzdem auf jene zurückgriff, und zwar ſo, dafs er den allerdings ſeinem Texte entſprechenden, aber die königliche Datirung verdächtigenden Kaiſertitel herübernahm, dagegen den gröberen Miſsgriff, auch die Kaiſerjahre aufzunehmen, glücklich vermied. Wufste ich ſolche Erklärung nicht zu finden, ſo war mir das ein Hinweis, es lieber zu verſuchen, ob bei Annahme der Echtheit die anſcheinenden Widerſprüche nicht leichter ihre Löſung fänden.

Scheinen mir gerade ſolche Fälle den beſtimmteſten Beleg zu geben, wie nöthig und wie ſchwierig es ſein kann, die Fälſchung nicht blos zu behaupten, ſondern zu erklären, ſo wird es ſich empfehlen, noch einen weiteren zu beſprechen. Die vier Urkunden K. Otto's I. für Magdeburg, St. 355—58, laſſen ſich zweifellos nach der Datirung nur zu 965 Apr. 12 einreihen. Sind unter ihnen, wie angenommen wird, Fälſchungen, ſo haben wir ſicher die anderen als Vorlage mindeſtens für die Datirung zu betrachten. Nun nennen zwei von ihnen, deren Echtheit nicht bezweifelt wird, entſprechend dem Itinerar den Ausſtellort Wiesbaden; dagegen St. 357 Nordhauſen, St. 358 Wiehe; der Fälſcher hätte alſo ohne ſichtliche Veranlaſſung den Tag der Vorlage beibehalten, den Ort aber geändert.

Mag das wenig ins Gewicht fallen, ſo ergeben ſich nun noch viel weitergehende Anſtände bei St. 358, zuletzt gedruckt Jaffé Dipl. quadr. 11 aus dem angeblichen Originale zu Berlin. Ich weifs nicht, ob bei dieſem auch äufsere Merkmale gegen die Echtheit ſprechen. Jedenfalls ergeben ſich ſo viel innere Widerſprüche, dafs es begreiflich wäre, wenn Jaffé und Stumpf auch nur auf dieſe hin die Urkunde als Fälſchung bezeichnet hätten. Vergegenwärtigen wir uns nun aber genauer, wie der Fälſcher vorgegangen ſein müfste, ſo iſt das Ergebniſs ein ſo auffallendes und unerklärliches, dafs mir umgekehrt wenigſtens jene Widerſprüche gerade für die Echtheit zu ſprechen ſcheinen.

Haben wir eine Fälſchung vor uns, ſo mufs der Text grofsentheils einer echten Königsurkunde Ottos I. entnommen ſein. Denn ein Text, gegen deſſen Faſſung kein Anſtand vorliegen dürfte, der eine Menge von Perſonen als gleichzeitig lebend erwähnt, ohne dabei fehlzugreifen, kann nicht frei erfunden ſein; nur etwa der Gegenſtand der Schenkung könnte in der Vorlage ein anderer geweſen ſein. Dafs ſich unter den anſcheinend ſehr vollſtändig erhaltenen Schenkungsurkunden für Magdeburg aus der Königsperiode, vgl. Grosfeld De archiep. Magdeb. orig. 60 ff., eine ſolche Vorlage nicht findet, kann auffallen; aber es wäre ja nicht beiſpiellos, dafs die Vorlage, nachdem ſie ihre Schuldigkeit gethan, vernichtet wäre. Es kann weiter auffallen, dafs K. Otto III. 992, St. 978

Digitized by Google

13] das in unſerer Urkunde Geſchenkte auf Grundlage des ihm vorgelegten Präzept ſeines Groſsvaters beſtätigte; aber gerade für dieſen Zweck könnte die Fälſchung ja gefertigt ſein.

Da der Text nicht blos den 957 geſtorbenen Königsſohn Ludolf, ſondern auch den Erzbiſchof Friedrich von Mainz als lebend vorausſetzt, ſo muſs die Vorlage aus der Zeit vor 954 Oct. 25 herrühren. Dieſer hat der Fälſcher dann auch das Eingangsprotokoll und die Signumzeile entnommen, da beide königlich ſind. Möglicherweiſe auch die ſchon ſeit Aug. 953 paſſende Rekognition Ludolfs für Bruno, die aber doch wahrſcheinlicher einer der Kaiſerurkunden von 965 entnommen iſt, da ſie ſich hier in St. 355. 356 in ganz übereinſtimmender Faſſung findet.

Ganz zweifellos diente dann eine dieſer als Vorlage für die Datirung: *data 2. id. apr., anno d. i. 965, ind. 4, anno vero regni d. Ottonis xx(x); actum Wika, in dei nomine feliciter, amen.* Und zwar muſste das zunächſt St. 355 ſein. Denn hier ſtimmt nicht blos der Tag, das Inkarnationsjahr und das noch zu beſprechende, zwar nicht richtige, aber kanzleigemäſse Regni 30, ſondern auch die irrige Ind. 4, während die beiden anderen richtig Ind. 8 haben. Das kann keine bei freier Fälſchung ſich zufällig ergebende Uebereinſtimmung ſein; St. 355 oder doch, was hier keinen Unterſchied begründet, eine uns vielleicht unbekannte Kaiſerurkunde mit ganz entſprechender Datirung muſs dem Fälſcher zur Hand geweſen ſein.

Es wäre alſo auch hier zunächſt wieder zu erklären, weſshalb der Fälſcher ſeiner Königsurkunde nicht auch bezüglich der Datirung folgte. Mir wenigſtens würde die einzig ausreichende Erklärung die ſcheinen, daſs in derſelben die Datirung fehlte, wie das ja bei durchaus unverdächtigen Diplomen wohl vorkommt. In Ermanglung einer zutreffenderen wird es geſtattet ſein, von dieſer Annahme auszugehen. Daſs der Fälſcher nun zur Erſetzung des Mangels gerade zu einer Kaiſerurkunde griff, während ihm doch zu Magdeburg ſo viele Königsdiplome zu Gebote ſtanden, war freilich recht unüberlegt; aber es kann kaum befremden, da man ſich wenigſtens nach dem, was den armen Fälſchern ſonſt wohl zur Laſt gelegt wird, einen ſolchen Prügelknaben der Diplomatik doch eigentlich gar nicht gedankenlos und ungeſchickt genug vorſtellen kann.

Gehen wir nun aber weiter, ſo werden wir uns bald überzeugen, daſs wenigſtens unſer Fälſcher einer beſſeren Sorte angehört haben muſs. Er begnügt ſich keineswegs damit, die Datirung ſeiner Kaiſervorlage einfach zu kopiren. Einmal ändert er den Ort. Weſshalb gerade dieſen und nicht etwa auch den Tag, weiſs ich freilich nicht zu ergründen. Aber die Schuld wird an mir liegen. Sind alle die Urkunden, bei welchen mindeſtens echte Vorlagen anzunehmen ſind und bei welchen der Ort nicht zum Tage ſtimmt, wirklich Fälſchungen, ſo muſs ein Rezept vorhanden geweſen ſein, welches ſich durch Jahrhunderte in der

Digitized by Google

Fälſcherzunft vererbte. Wiſſen wir den geheimen Plan, den man dabei verfolgte, auch nicht zu enthüllen, ſo werden wir deſshalb nicht bezweifeln müſſen, daſs eine wohlberechnete Abſicht zu Grunde lag. Wir mögen demnach immerhin die Ortsänderung als ein Zeichen betrachten, daſs unſer Fälſcher in die geheimen Kunſtgriffe ſeines Faches wohl eingeweiht war.

Unſere Achtung wird ſteigen, wenn wir beachten, wie ſorgſam er die ihm vorliegende Datirung mit ſeinem Texte in Einklang zu bringen ſuchte. Er wuſste recht wohl, daſs die ihm vorliegende Angabe: *anno imperii magni Ottonis augusti iiii.*, *regni scilicet xxx.*, ungeändert zu einer Königsurkunde nicht paſſe. Die Angabe der Kaiſerjahre läſst er natürlich fort, wie er auch Otto nicht als Auguſtus bezeichnet. Aber noch mehr. Bei den Königsjahren iſt die dritte Ziffer durch Raſur getilgt und nach Jaffé erst mit anderer Dinte das *x* ſpäter zugefügt. Haben aber drei andere Urkunden deſſelben Tages und darunter die Vorlage *xxx*, ſo iſt doch keinen Augenblick zu bezweifeln, daſs die in unſerer Urkunde getilgte Ziffer auch urſprünglich *x* war. Und ſo hätten wir denn wieder ein beſonders beachtenswerthes Zeichen für die Umſicht unſeres Fälſchers. Allerdings hatte ihn die Vorlage verführt, Regni 30 zu ſchreiben; aber früh genug beſinnt er ſich, daſs das ſchon in die Kaiſerjahre fällt und weiſs durch Tilgung einer Ziffer die Zahl auf die Königszeit zurückzuführen.

Es iſt mir leid, dieſen vortrefflichen Fachmann nun ſchlieſslich doch noch ſtraucheln zu ſehen. Es waltet ein eigenes Verhängniſs über den Fälſchungen; ſchlieſslich erweist ſich doch keine als fein genug geſponnen. Der Mann, deſſen feines Vorgehen wir bis dahin bewunderten, vergiſst in unbegreiflicher Weiſe darauf, daſs Otto 965 ſchon Kaiſer war, daſs auch beim Inkarnationsjahre eine Nachhülfe nöthig war, um mit der angeblichen Königsurkunde nicht in Widerſpruch zu gerathen.

Ich will über Echtheit oder Unechtheit der Urkunde nicht aburtheilen, wie ich mir das überhaupt nicht zur Aufgabe gemacht habe. Ich bemerke vielmehr, daſs ich aus mehreren ähnlich liegenden Fällen gerade jenen auswählte, weil mir da auch bei Annahme der Echtheit eine genügende Erklärung keineswegs nahe zu liegen ſcheint, und weil nicht die Analogie anderer, meiner Anſicht nach leicht zu erklärender Fälle es war, was mich beſtimmte, die Echtheit jener Urkunde dennoch für möglich zu halten, ſondern lediglich die Schwierigkeit, gerade bei Annahme der Fälſchung eine befriedigende Erklärung zu finden. Das Vorgehen könnte ſchwerlich viel anders geweſen ſeien, als ich es darſtellte. Dann aber wird man mir einem ſolchen Falle gegenüber doch zugeben müſſen, daſs oft wenig damit gewonnen iſt, eine Urkunde wegen dieſes oder jenes Widerſpruches für unecht zu erklären, wenn nicht zugleich nachgewieſen wird, wie ſich denn bei Annahme der Fälſchung ein ſolcher Widerſpruch erklären läſst. Und ſollte man da meine früheren Erörterungen gegenüber nicht ſchon ohnehin zugegeben haben,

Digitized by Google

14] dafs für diese Erklärung absichtliche Abweichung oder Komposition zum Zwecke der Ablenkung des Verdachtes nicht in Rechnung zu bringen sei, so wird es keines weitern Nachweises bedürfen, wie daran bei den hier besprochenen und ähnlichen Fällen unbedingt nicht zu denken ist.

15. Es hat sich also gezeigt, dafs die Erklärung der Widersprüche durch Fälschung in manchen Fällen durch die Echtheit des angeblichen Original ausgeschlossen ist, in andern dadurch, dafs gerade die Annahme der Fälschung den Widerspruch unerklärt läfst, dafs entweder die Urkunde echt sein oder doch die echte Vorlage den Widerspruch schon enthalten haben mufs. Ist es nun im zweiten Falle für unsere nächsten Zwecke gleichgültig, ob das eine, oder das andere zutrifft, so werden wir noch einen Schritt weitergehen dürfen; es wird sich oft die Heranziehung erwiesener Fälschungen zur Erklärung der Unregelmäfsigkeiten rechtfertigen lassen. Ist für eine solche, was sich leicht herausstellt, eine echte Vorlage benutzt, so ist nach allem Gesagten als Regel festzuhalten, dafs die Bestandtheile der Urkunde, welche für unsere Zwecke zunächst in Betracht kommen, aus der echten Vorlage ungeändert in die Fälschung übernommen seien werden. Dafs diese Regel ihre Ausnahmen hat, haben wir nicht übersehen. Dafs erwiesene Fälschungen mit Vorsicht zu behandeln, dafs ihnen nicht etwa auch für die Weiterunterſuchung mafsgebende Schlüsse zu entnehmen sind, ist selbstverständlich. Aber es erschiene mir doch unrichtig, deshalb, weil es Ausnahmen gibt, die Regel auch dann nicht verwerthen zu wollen, wenn keinerlei Grund vorliegt, eine Ausnahme anzunehmen, und das Ineinandergreifen unverdächtiger und gefälschter Stücke überdies auf das Vorliegen der Regel bestimmter hinzuweisen scheint. Ich wenigstens habe durch die bezüglichen Untersuchungen die Ansicht gewonnen, dafs, wenn wir von allen selbstständigen, an ihrer Rohheit leicht erkennbaren Fälschungen absehen, uns auf die sichtlich nach echten Vorlagen gemachten beschränken, die im Protokoll sich ergebenden Widersprüche kaum seltener erwiesen echte, als erwiesen unechte Urkunden treffen, was, die Richtigkeit vorausgesetzt, doch ergeben würde, dafs jene Ausnahmen von der Regel nicht gerade zahlreich gewesen seien können.

16. Ging ich bei meiner Erörterung davon aus, dafs die von genügend sachkundiger Seite anerkannte Echtheit des Original die Annahme der Fälschung unbedingt ausschliefse, so wird nun mit Rücksicht auf später zu besprechende Einzelfälle schliefslich noch daran zu erinnern sein, dafs der umgekehrte Schlufs nicht eben so unbedingt zutrifft, da es unechte Originale echter Urkunden geben kann.

Liegt uns ein Schriftstück vor, dessen graphische Ausstattung sich aufs engste der in Originalen üblichen anschliefst, welches überdies mit einem Siegel versehen ist, also mit dem Bestandtheil, in dem man vorzugsweise die Beweiskraft der Urschrift suchte, so wird damit zweifellos der Anspruch erhoben, dafs es nicht blos wortgetreue Abschrift eines

Digitized by Google

Original, ſondern das Original ſelbſt ſei. Erweiſt ſich dieſes angebliche Original nun als unecht, kann es insbeſondere nach graphiſchen Merkmalen nicht der Zeit angehören, in welcher ein entſprechendes wirkliches Original entſtanden ſein müſste, ſo wird allerdings das zweifelloſe Streben, über die Bedeutung des Schriftſtückes zu täuſchen, den Verdacht nahe legen, daſs nicht blos das angebliche Original, ſondern die Urkunde ſelbſt unecht, daſs ein entſprechendes wirkliches Original überhaupt nie vorhanden geweſen ſei. Denn wenn ſich auch in ſolchen Fällen ſehr häufig ergibt, daſs man das Stück nach einer echten Vorlage gefertigt haben muſs, ſo fehlt uns doch jede äuſsere Bürgſchaft, daſs dieſe ungeändert wiederholt wurde; und zumal dann, wenn wir in dieſer Vorlage ein im allgemeinen entſprechendes Original vermuthen dürfen, liegt der Verdacht gewiſs nahe, daſs man es umſchrieb, um auch den Inhalt irgendwie zu ändern. Und häufig bewährt ſich dieſer denn auch dadurch, daſs gerade ſolche Stücke ſich auch inhaltlich als gefälſcht erweiſen.

Nun ſcheinen aber doch die Fälle gar nicht ſelten geweſen zu ſeien, daſs bei der Nachbildung in keiner Weiſe beabſichtigt wurde, durch dieſelbe etwas zu erreichen, wofür die echte Vorlage nicht genügt hätte, daſs der wörtliche Beſtand ganz ungeändert belaſſen wurde, die Fälſchung ſich durchaus darauf beſchränkt, daſs einer bloſsen Abſchrift die Bedeutung der Urſchrift beigelegt werden ſollte. Der Hauptgrund für ein ſolches, auf den erſten Blick auffallendes Vorgehen iſt wohl darin zu ſuchen, daſs in älterer Zeit in Deutſchland beſtimmte Formen unbekannt waren, welche es ermöglicht hätten, für Rechtszwecke einer bloſsen Abſchrift den Werth des Originals zu geben; und zwar ſelbſt dann, wenn man dieſes Original noch hatte, aber ein zweites gleichwerthiges Beweismittel wünſchte, weil das eine beſchädigt oder ſchwer leſerlich war oder weil man ſich nicht dem Verluſte des einzigen ausſetzen wollte. Das Notariatsinſtitut, welches das ermöglichte, war in Deutſchland unbekannt. Aber auch die Transſumirung durch die als Nachfolger des urſprünglichen Ausſtellers dazu berufene Perſon iſt, worauf wir zurückkommen, erſt ſpät üblich geworden und erfolgte überdies überwiegend von anderem Geſichtspunkte aus, hatte in erſter Linie mehr die Beſtätigung, als die Verdoppelung des früheren Beweismittels im Auge. Wir werden ſpäter an Einzelfällen nachweiſen, daſs es auch in der Reichskanzlei in älterer Zeit an einer beſtimmten Form fehlte, um Abſchriften von Urkunden früherer Könige die Beweiskraft des Original zu geben. Daraus iſt es doch zu erklären, wenn wir nicht ſelten zwei Ausfertigungen derſelben Urkunde finden, welche ſo genau übereinſtimmen, daſs gar nicht abzuſehen iſt, wie die eine für den Empfänger irgendwelchen Werth haben konnte, der nicht auch der andern zugekommen wäre. Man hat dann die Koſten nicht geſcheut, um ſich ſogleich oder doch bald nacher das zweite Beweismittel zu ſichern. War das aber anfangs verſäumt, ſo konnte man von einem Nachfolger wohl auf Grund des

Digitized by Google

16] vorhandenen Original eine Beſtätigung des Inhalts erhalten, aber es fehlte an einer ausreichenden Form, das Zeugniſs des Vorgängers nochmals gleichwerthig herzuſtellen.

Weiter aber wird der Fall nicht ſelten geweſen ſeien, daſs ſich nach Verluſt des Original eine getreue Abſchrift erhalten hatte, die nun aber der Beweiskraft ermangelte. Das ſcheint nach dem, was ich Ital. Forſch. 2,335 bemerkte, bei den Privilegien der römiſchen Kirche der Fall geweſen zu ſeien. Von einer Königsurkunde von 868 haben wir noch die echte Abſchrift, nach welcher das ſpäter entſtandene angebliche Original gefertigt zu ſeien ſcheint; vgl. Wilmans Kaiſerurk. 1,159. In ſolchem Falle hat man in ſpäterer Zeit, um ein beweiskräftiges Transſumpt zu erwirken, wohl die Abſchrift vorgelegt und durch Zeugeneid feſtgeſtellt, daſs das Original verbrannt und gleichen Inhaltes mit der vorgelegten Abſchrift geweſen ſei; vgl. Reg. Fr. II. 841, Huillard 4,845. War aber früher die Form der Transſumirung durch die berufene Perſon überhaupt nicht üblich, ſo wird überdies ein ſolcher Beweis nicht gerade immer leicht zu führen geweſen ſeien.

In ſolchen und ähnlichen Fällen half man ſich, wie man eben konnte, indem man das gewünſchte Original ſelbſt herzuſtellen ſuchte. Nicht immer geſchah das ſtillſchweigend; dann wird das Verfahren wohl als Renovation bezeichnet. Darauf dürfte es ſich beziehen, wenn es in einer Lorſcher Traditionsurkunde, Mon. Germ. 21,409, heiſst: *haec autem cartula renovata est in Lauresham tempore Heinrici imperatoris tercii presentia testium, quorum nomina subscripta sunt*, worauf die Namen folgen. Kann ſich die Angabe der Zeugen wohl nur auf die Renovation beziehen, ſo wäre hier auf eine Beglaubigung Bedacht genommen; das Original mag den Zeugen vorgezeigt und vorgeleſen ſeien, ſo daſs ſie erforderlichenfalls für das Transſumpt einſtehen konnten. Aber der eigene gute Glaube ſcheint oft bewirkt zu haben, daſs man überhaupt gar nicht erwog, ob das auf Grund des ältern gefertigte neue Beweismittel nun auch denſelben, oder überhaupt irgendwelchen Werth hatte. Der Abt von Ettenheim lieſs 1457 von Urkunde des Biſchofs von Strassburg von 763 für ſein Kloſter beglaubigte notarielle Abſchrift nehmen, um das Original nicht dem Verluſte auszuſetzen; vgl. Schöpflin Als. dipl. 1,37. Aber das, was er für das Original hielt, ſchloſs mit den vom Notar getreulich kopirten Worten: *anno d. i. 1121 renovata est hec charta et scripta a iuniore Chunrado Ethinheimense monasterio abbate, ind. 14.* Dieſer Abt, der die Urkunde 1121 renovirte und ehrlich genug war, das ſelbſt hinzuzufügen, hat doch ſchwerlich bedacht, daſs dieſer Renovation, mochte ſie noch ſo getreu ſeien, jede Beweiskraft mangelte. Man ſcheint darin nichts Anſtöſſiges gefunden zu haben. In einer Erneuerungsurkunde des Erzbiſchofs von Salzburg von 1188, Steiermärk. U. B. 1,675, wird ausdrücklich geſagt, das frühere, theilweiſe verbrannte Privileg ſei einer Nonne von Göss, *cui eiusdem privilegii tenor notissimus erat, reparandum* übergeben worden, dann aber nach ihrem Tode nicht mehr

Digitized by Google

aufgefunden. Hätte die Nonne die Reparation, unter der wir doch wohl Anfertigung eines neuen angeblichen Original zu verſtehen haben, wirklich durchgeführt, ſo würde man anſcheinend eine weitere Beſtätigung oder Beglaubigung gar nicht für nöthig gehalten haben. Eben das Bewuſstſein, daſs man ſich einer ſachlichen Fälſchung nicht ſchuldig mache, mag dann vielfach auch dazu geführt haben, daſs man es gar nicht für nöthig hielt, den älteren Schriftcharakter genauer nachzuahmen. Wilmans machte mich auf eine Reihe angeblicher Paderborner Originale im Archive zu Münſter aufmerkſam, zu welcher auch das von ihm eingeſehene angebliche Original von St. 2026 zu Göttingen gehöre. Alle ſind von derſelben Hand des zwölften Jahrhunderts geſchrieben, obwohl angeblich zum Theil aus viel früherer Zeit ſtammend. Darf ich ohne nähere Unterſuchung da allerdings die Echtheit nicht vertreten, ſo ſcheint mir gerade die Ungezwungenheit der zur angeblichen Entſtehungszeit nicht paſſenden Schrift eine günſtige Vermuthung zu erwecken; und von den dazu gehörenden Königsurkunden wenigſtens iſt St. 1802 nie beanſtandet, die Echtheit von St. 2026 aber von Bresslau Kanzlei Konr. 136 ausdrücklich vertheidigt und auch von Stumpf eine echte Vorlage anerkannt. Vgl. auch, was Stumpf Wirzb. Imm. 31 n. 55 über eine ähnliche Reihe angeblicher Originale für die Abtei Werden bemerkt. In andern Fällen hat ſich dann freilich die Nachbildung auch auf die Schrift erſtreckt.

Es iſt denn auch allgemein anerkannt, daſs uns in erwieſen unechten Originalen echte Urkunden in völlig ungeändertem wörtlichen Beſtande oder doch nur mit ſolchen Abweichungen, wie ſie ſich auch bei einfachen Abſchriften ergeben, überliefert ſeien können. Unmittelbar erweist ſich das, wenn ſich auſſer der Nachbildung auch das wirkliche Original erhalten hat, wie ſolche Fälle von Sickel Acta 1,368, Stumpf Wirzb. Imm. 52 nachgewieſen ſind. Und wo das nicht der Fall iſt, ergeben ſich wohl äuſſere Haltpunkte, welche ſolche Annahme wenigſtens unterſtützen. Wenn das angebliche Original K. Ottos III., St. 1286, Dümge Reg. Bad. 92, auch erſt im zwölften Jahrhundert geſchrieben iſt, ſo iſt doch ſchwer denkbar, daſs es dabei auf ſachliche Fälſchung abgeſehen war. Denn es fehlen Rekognition und Datirung, wie das auch in einem echten Originale nicht gerade auffallen würde, während gerade ein in unredlicher Abſicht vorgehender Fälſcher ſchwerlich unterlaſſen haben würde, dieſen Mangel anderweitig zu erſetzen, wenn er ſich auch in ſeiner Vorlage fand. In St. 3750, angebliches Original K. Friedrichs von 1156, iſt nach Stumpf die Schrift dem Diplome K. Lothars St. 3247 nachgebildet. Aber es ergibt ſich, daſs dieſes keinen Einfluſs auf den Wortbeſtand der Urkunde geübt haben kann. Andererſeits läſst ſich trotz der Widerſprüche in der Datirung nicht bezweifeln, daſs eine echte Urkunde K. Friedrichs zugezogen ſeien müſste. Ein ſolches Verhältniſs läſst wohl nur die Erklärung zu, daſs man die letztere nur in Abſchrift hatte, ſie alſo für den graphiſchen Beſtand nicht benutzen

Digitized by Google

16] konnte. Und dann würde doch der Gedanke sehr nahe liegen, dafs die Absicht überhaupt nur darauf gerichtet war, für eine echte, aber nur in Abschrift erhaltene Urkunde ein angebliches Original zu fertigen.

Häufiger wird die genauere Untersuchung wenigstens zu dem Ergebnisse gelangen, dafs Text und Protokoll ihrem gesammten Wortbestande nach durchaus unverdächtig sind. Den Rechtsinhalt werden wir auch dann vielleicht noch mit mifstrauischem Auge ansehen, da bei solcher Renovation doch die Versuchung zu kleinen Aenderungen zu nahe lag, welche, uns vielleicht unbemerkbar, dennoch für die betreffende Partei von grofsem Gewichte sein konnten. Aber an andern Bestandtheilen wird man nicht leicht absichtlich geändert haben. Vergleichen wir etwa St. 4133, M. Boica 29,405, angebliches Original von 1172 mit echtem Siegel, aber nach Stumpf erst Ende des folgenden Jahrhunderts geschrieben, so haben wir freilich keine Bürgschaft, dafs der Text der Vorlage gleichlautend gewesen sei. Fehlt im Titel das *dei gratia*, so mag das die Annahme stützen, das das Stück nicht aus der Reichskanzlei hervorgegangen ist; aber absichtliche Abweichung ist das sicher nicht. Vergleichen wir nun aber weiter Protokoll und Zeugen mit St. 4132 von demselben Tage, das aber selbst nicht als Vorlage ausgereicht hätte, so wird gar kein Zweifel bleiben, dafs jene einer echten Vorlage genau entnommen sein müssen. In dem unechten Original von St. 1675, Dümge Reg. Bad. 98, hat sich jedenfalls das Protokoll unverfälschter erhalten, als in dem bisher nicht beanstandeten, aber freilich nur in Abschrift bekannten St. 1674, Wirtemb. U. B. 1,252, von demselben Tage für dasselbe Kloster, in welchem *xxix. augusti, ind. viiii.*, sich sichtlich aus Korruption von *iiii. kal. sept., ind. xiiii.*, wie es sich in St. 1675 findet, ergeben hat. Ehe der Text beider genauer geprüft ist, wird man doch keinen Grund haben, gerade St. 1675 für bedenklicher zu halten, weil sich von der andern ein angebliches Original überhaupt nicht erhalten hat.

So verdächtigend auf den ersten Blick die erwiesene Unechtheit des Original auch sein mag, so haben wir für unsere Zwecke doch keinen Grund, dieselbe als einen besonders erschwerenden Umstand zu betrachten. Für diese wenigstens haben wir die Urkunde einer in einfacher Abschrift erhaltenen gleich zu stellen. Sie kann überhaupt echt sein. Ergibt sie sich dagegen aus anderen Gründen als gefälscht, aber auf echter Vorlage beruhend, so ist hier die Wahrscheinlichkeit, dafs die für uns mafsgebenden Angaben der echten Vorlage entnommen sind, ganz dieselbe, wie bei jeder andern entsprechenden Fälschung, für welche ein angebliches Original überhaupt nicht vorgebracht ist. Die Mehrzahl der in dieser Beziehung besprochenen Fälle betraf angebliche Originale.

17. Als Ergebnifs der bisherigen Untersuchungen dürfte festzuhalten sein, dafs die Annahme der Fälschung zur Erklärung der anscheinenden Widersprüche in der Datirung selbst oder zwischen der

Digitized by Google

Datirung und anderen, nicht zunächſt den Rechtsinhalt der Urkunde beſtimmenden Angaben nicht ausreicht. Sie finden ſich in erwieſenen Fälſchungen; aber ſie finden ſich eben ſo wohl in erwieſen echten Urkunden oder unter Umſtänden, welche keinen Zweifel laſſen, daſs mindeſtens gerade der Widerſpruch auf eine echte Urkunde zurückgehen müſſe. Im allgemeinen können demnach ſolche Widerſprüche nicht als Kennzeichen der Fälſchung betrachtet werden. Was ſich aber im allgemeinen als unverwendbar erwieſen hat, wird auch im Einzelfalle erſt dann als Kennzeichen der Unechtheit verwandt werden dürfen, wenn ſich die Anſicht begründen läſst, daſs gerade hier der Widerſpruch bei Annahme der Fälſchung ſeine genügende Erklärung finde. Das trifft einmal zu bei allen ſelbſtſtändigen Fälſchungen, bei welchen die Widerſprüche im Mangel einer echten Vorlage ihre ausreichende Erklärung finden. Es kann aber auch da zutreffen, wo nur Echtheit oder aber Fälſchung nach echter Vorlage in Frage ſtehen. Einmal dann, wenn die Vorlage für eine Fälſchung angeblich anderer Entſtehungsverhältniſſe benutzt erſcheint, was ſich in der Regel dadurch kenntlich machen wird, daſs ſich zugleich formelle Unzuläſſigkeiten zeigen. Weiter aber auch dann, wenn bei Feſthalten an den Entſtehungsverhältniſſen gerade für den Widerſpruch abſichtsloſe Nachläſſigkeit oder Willkür oder aber dem Hauptzwecke dienende abſichtliche Abweichungen maſsgebend ſeien konnten. Solche Fälle ſind zweifellos nur als Ausnahmen in Rechnung zu bringen. Ob ſie zutreffen, mag ſich im Einzelfalle nicht immer mit Sicherheit entſcheiden laſſen. In der Mehrzahl ſolcher Fälle aber würden wir bei Annahme der Fälſchung den Widerſpruch nur aus abſichtlicher und doch zweckloſer oder ſogar zweckwidriger Abweichung von der Vorlage erklären können. Halte ich das für unzuläſſig, ſo ergibt ſich damit auch die Erklärung durch Fälſchung für unzureichend.

ERKLÄRUNG DURCH SCHREIBFEHLER.

18. Wo die Nothwendigkeit anderweitiger Erklärung nicht zu läugnen war, hat man dieſelbe vielfach in der Annahme von Schreibfehlern geſucht. Läſst ſich dabei allerdings eine gewiſſe Gränze nicht wohl überſchreiten, ſo iſt die Annahme für uns beſonders beachtenswerth, weil es ſcheinen kann, daſs gerade der ſo wichtige Widerſpruch, der ſich häufig zwiſchen Ort und Zeit der Datirung ergibt, in vielen Fällen durch dieſe Annahme ſeine einfachſte Löſung findet.

Soll die Zuläſſigkeit dieſer Annahme geprüft werden, ſo wird es vor allem nöthig ſeien, den Begriff des Schreibfehlers feſtzuſtellen. Ein Schreibfehler ſcheint mir nur dann vorzuliegen, wenn jemand aus Unachtſamkeit etwas niederſchreibt, was ſeiner eigenen Anſicht nach das nicht bezeichnet, was er zu bezeichnen beabſichtigte, was er demnach bei genügender Aufmerkſamkeit auch nicht ſo geſchrieben haben würde. Beabſichtigte der Schreiber überhaupt nicht, etwa den laufenden Tag

Digitized by Google

18] oder das laufende Jahr zu bezeichnen, ſondern aus dieſem oder jenem Grunde ein anderes, und ergibt ſich daraus ein Widerſpruch zu anderen Angaben, ſo liegt zweifellos kein Schreibfehler vor. Eben ſo wenig aber doch auch, wenn er das laufende Jahr zu bezeichnen beabſichtigte, es aber deſshalb nicht richtig bezeichnete, weil in der Kanzlei zeitweiſe eine unrichtige Jahreszählung in Gebrauch gekommen war; was er niederſchrieb bezeichnete zwar nicht thatſächlich, wohl aber ſeiner Anſicht nach das, was er bezeichnen wollte, und auch bei gröſster Aufmerkſamkeit würde er das nicht anders geſchrieben haben; gerade die an und für ſich richtige Angabe würden wir da vielleicht als Schreibfehler zu betrachten haben.

Man könnte da noch weiter gehen, und einen Schreibfehler im ſtrengſten Sinne des Wortes erſt da annehmen, wo der Schreiber nicht blos anderes bezeichnen, ſondern ſelbſt im Augenblicke der Niederſchrift anderes ſchreiben wollte, wie das ja vorkommt. Dann würde es auch kein Schreibfehler ſeien, wenn der Schreiber aus mangelnder Aufmerkſamkeit die Ziffer des vorhergehenden ſtatt des laufenden Tages ſchreibt, der Abſchreiber ſtatt des ihm vorliegenden Ortsnamens einen anderen, ihm bekannteren, da ſie allerdings das ſchrieben, was ſie im Augenblick der Niederſchrift ſchreiben wollten. Aber eine ſolche engere Abgränzung würde weder für unſere Zwecke irgend dienlich, noch auch durch den gewöhnlichen Sprachgebrauch gefordert ſeien. Es wird genügen, den Begriff des Schreibfehlers auf ſolche Verſehen des Schreibers zu beſchränken, bei welchen nicht blos die Abſicht vorlag, etwas anderes zu bezeichnen, ſondern bei denen auch die Einſicht nicht gefehlt hätte, wie das Gewollte entſprechend zu bezeichnen geweſen wäre, dieſe Einſicht nur im Augenblicke der Niederſchrift nicht zu genügender Geltung gelangte. Die verfehlte Abſicht bei genügend vorhandener Einſicht trifft denn auch bei manchen verwandten Verſehen zu, die nicht gerade darauf beruhen, daſs jemand etwas anderes ſchrieb, als er ſchreiben ſollte. Wir werden darauf zurückkommen. Zunächſt genügt es, die eigentlichen Schreibfehler ins Auge zu faſſen, da die anſcheinenden Widerſprüche im Itinerar eben durch ſolche erklärt werden ſollen.

19. Sind uns Urkunden nur in Abſchriften erhalten, ſo wird uns das Vorkommen von Schreibfehlern nicht befremden können; auch wenn der Abſchreiber die Abſicht hatte, von dem ihm Vorliegenden nicht abzuweichen, und dieſes ihn bei genügender Aufmerkſamkeit über das zu Schreibende nicht in Zweifel gelaſſen hätte, ging er ſelten ſo behutſam vor, daſs ſich nicht Abweichungen eingeſchlichen hätten. Aber auch das Vorkommen von Schreibfehlern in Originalen wird nicht in Abrede zu ſtellen ſeien trotz der gröſseren Sorgfalt, welche wir bei Fertigung dieſer vorausſetzen dürfen. Denn zuweilen handelt es ſich nicht um blos unrichtige, ſondern um überhaupt unzuläſſige Angaben. Hat etwa eine Urkunde K. Heinrichs von 1227, Reg. 140, Huillard 3,322, im Originale *viii. non. aprilis*, ſo kann nur ein Verſehen vor-

Digitized by Google

liegen, mag das nun die Ziffer treffen, mag, was hier wahrſcheinlicher, *non.* ſtatt *idus* geſchrieben ſeien. Ebenſo, wenn das Original von St. 740 *13 id. iunii* hat. An ähnlichen Beiſpielen würde es nicht fehlen. Und auch in Einzelfällen, wo es ſich nicht um Unzuläſſiges, ſondern nur um Unrichtiges handeln würde, wird der Sachlage nach die Annahme eines Schreibfehlers zuweilen nicht abzuweiſen ſein. Dabei mag es ſich ſelbſt in Originalen wohl um mehr, als um einzelne Ziffern und Silben gehandelt haben. St. 3342 hat auch in dem nach Schum unverdächtigen Originale, vgl. N. Archiv der Geſellſch. 1,145: *ego Bruno ad v. canc. Brunonis Col. archiep.*, während wir ein *ego Bertoldus* zu erwarten hätten. Iſt nun auch die Möglichkeit nicht ausgeſchloſſen, daſs hier ein uns ſonſt unbekannter Kanzleibeamter als Rekognoszent genannt wäre, ſo iſt es gewiſs wahrſcheinlicher, daſs der Schreiber fehlgriff, verleitet durch das zweite Bruno, das er ſchon im Kopfe hatte.

20. Wenn aber die Erklärung von Unregelmäſſigkeiten auch in Originalen durch Schreibfehler an und für ſich nicht unſtatthaft iſt, ſo wird ſie deſshalb nicht zugleich überall in gleicher Weiſe zuläſſig ſeien. Das wird doch vor allem abhängig zu machen ſeien von der Wahrſcheinlichkeit im Einzelfalle. Auch Verſehen erfolgen doch überwiegend nicht ganz regellos; fehlt beim Schreibfehler die Abſicht, ſo muſs doch auch für ihn eine Veranlaſſung vorhanden ſein. Um im Einzelfalle glaublich zu machen, daſs die Annahme eines Schreibfehlers anderen Erklärungen vorzuziehen ſei, iſt doch wahrſcheinlich zu machen, wie ſich ſtatt des vermutheten Richtigen das angeblich Verſchriebene habe ergeben können.

Da wird nun vor allem der Unterſchied zwiſchen ſelbſtſtändiger Niederſchrift und Abſchrift zu beachten ſeien, inſofern beide zu Verſehen verſchiedener Art zu führen pflegen; wie dann ja weiter auch wieder der Abdruck, den wir für unſere Zwecke wohl unberückſichtigt laſſen dürfen, zu beſondern Arten von Fehlgriffen führt, die bei bloſſer Abſchrift ganz unerklärlich ſeien würden. Schreibfehler im Original werden wir doch in der Regel wenigſtens bei der Datirung auf ſelbſtſtändige Niederſchrift zurückzuführen haben. Zumal für frühere Zeiten wird anzunehmen ſeien, daſs die Datirung oder doch die maſsgebenden Angaben derſelben überwiegend erſt im Originale ſelbſt zugefügt wurden, ſich nicht ſchon im Konzepte fanden. Später mag allerdings, worauf wir zurückkommen, die Datirung ſchon dem Konzepte zugeſchrieben geweſen ſeien. Aber auch ſelbſt dann wird, wie ich denke, das etwaige Verſehen eher auf den Konzipienten, als auf den Reinſchreiber zurückzuführen ſeien. Auch abgeſehen davon, daſs wir den Reinſchreibern der Reichskanzlei doch gröſsere Behutſamkeit werden zutrauen dürfen, als ſpäteren Abſchreibern, fehlte für ſie zu manchen Verſehen, welche bei dieſen nahe lagen, die Veranlaſſung, weil ſie Datirungen zu kopiren hatten, welche ihnen ohnehin wenigſtens annähernd bekannt waren, für welche ſie höchſtens bezüglich der ge-

Digitized by Google

20] naueſten Angaben die Vorlage zu beachten hatten. Mögen da aber immerhin Verſehen erſt auf den Reinſchreiber zurückgehen, ſo dürften dieſe in der Regel kaum anders zu beurtheilen ſeien, als die eines Konzipienten. Wenigſtens überwiegend dürften ſolche Verſehen doch dadurch entſtanden ſeien, daſs die Reinſchreiber ihre Vorlage nicht hinreichend berückſichtigten, Angaben hinſchrieben, welche ſie ohnehin ſchon genügend zu kennen glaubten, welche ſie vielleicht ſchon an demſelbem Tage mehrfach eingetragen hatten, und damit gleichfalls zu Fehlgriffen gelangten, wie ſie ſich in der Regel nicht bei Abſchrift, ſondern bei ſelbſtſtändiger Niederſchrift zu ergeben pflegen.

Die Fehlgriffe des Abſchreibers ſind darauf zurückzuführen, daſs ihm etwas vorliegt, was mit dem, was er irrig ſchreibt, für das Auge oder auch für das Ohr Aehnlichkeit hat, wenn auch ſonſt jede Veranlaſſung zur Verwechslung fehlt; und jene Aehnlichkeit kann insbeſondere dann auch eine recht entfernte ſeien, wenn das ihm Vorliegende, etwa der Ortsname, ihm unbekannt iſt, ihn dagegen an etwas ihm genauer Bekanntes erinnert. Bei ſelbſtſtändiger Niederſchrift fehlt zu ſolchen Schreibfehlern die Veranlaſſung. Man könnte ſagen, es handelt ſich in dieſem Falle nicht um ein Verſehen, ſondern um ein Verdenken. Der Konzipient ſchreibt anderes, als er ſoll, weil er nicht genügend nachgedacht hat. Die Aehnlichkeit für Auge und Ohr fällt dabei gar nicht ins Gewicht; wir können da Verwechslung des Unähnlichſten in Rechnung bringen, wenn ſich nur eine ausreichende Veranlaſſung ergibt, die ihn auf den Gedanken brachte, gerade in dieſer Weiſe zu verwechſeln. Iſt unſere Annahme richtig, daſs bei St. 3342 Bruno ſtatt Bertold verſchrieben wurde, ſo hat gewiſs Aehnlichkeit der Namen daran keinen Antheil; nur das gleich nachher zu ſchreibende Bruno kann den Schreiber auf den Gedanken gebracht haben, Bruno und Bertold zu verwechſeln.

21. Wenden wir nun das Geſagte zunächſt auf die Ortsangaben der Datirung an, ſo wird es gewiſs durchaus zuläſſig ſeien, etwa anzunehmen, daſs ein ſpäterer deutſcher Abſchreiber *ap. Lutream* ſtatt *ap. Luceriam* oder *ap. Leodium* ſtatt *ap. Laudam* ſchrieb. Aber weder einem Konzipienten der Reichskanzlei werden wir das zutrauen dürfen, noch auch einem Abſchreiber derſelben, der, als er das Original fertigte, vielleicht ſchon eine Reihe Datirungen zu Lucera oder Lodi geſchrieben hatte. Finden wir im Regiſtrum K. Karls IV., in welchem uns ſichtlich zunächſt Konzepte erhalten ſind, in einer Reihe von Fällen *Bunne* ſtatt des richtigen *Brunne*, ſo mag das genügen, um uns zu überzeugen, daſs wir nicht Originalkonzepte, ſondern eine Abſchrift vor uns haben. Selbſt die Annahme, daſs ein Abſchreiber bei Reg. Fr. II. 746 *Rome* ſtatt des ihm unbekannten *Fogie* ſchrieb, wird kaum zu gewagt ſeien.

Verwechslung des Orts ſchon im Original anzunehmen, würde ſich dagegen gewiſs nur in ſehr ſeltenen Fällen rechtfertigen laſſen; jedenfalls müſste dann aber die Art der Verwechslung eine ganz andere ſeien.

Digitized by Google

Am nächſten könnte, ſo weit ich ſehe, eine ſolche Annahme etwa liegen bei der Urkunde K. Friedrichs II. für Eberbach, Böhmer Acta 241, aus Worms 1219 Febr. 21 datirt. Daſs wir vier andere von demſelben Tage, dann aber auch von Febr. 19 und 23 Urkunden aus Speier haben, würde nach Maſsgabe ſpäterer Erörterungen nicht ins Gewicht fallen, auch wenn wir von der Forſch. zur D. Geſch. 16,89 geltend gemachten bedenklichen Erklärung abſehen, der König habe an demſelben Tage zu Worms und Speier urkunden können; es würde an und für ſich noch nicht erweiſen, das der Schreiber Worms ſchrieb, als er Speier nennen ſollte. Wohl aber wird das letztere hier dadurch ſehr wahrſcheinlich, daſs ſich auch unter den vier Stücken deſſelben Tages aus Speier noch ein anderes gerade für Eberbach findet. Allerdings iſt uns die Urkunde nur im Kopialbuche der Abtei erhalten. Liegt hier aber wirklich ein Vergreifen des Ortsnamens vor, ſo möchte ich dasſelbe lieber dem Originale, als dem Abſchreiber zu Laſt legen. Für dieſen ſcheint mir hier Veranlaſſung zur Verwechslung durchaus zu fehlen. Ging aber dem Aufenthalte zu Speier, was das Itinerar nicht ausſchlieſst, etwa ein ſolcher zu Worms unmittelbar vorher, ſo wäre es immerhin denkbar, daſs ein Beamter der Reichskanzlei, der kurz vorher oft den Namen Worms geſchrieben hatte, dieſen nun auch da nannte, wo er Speier hätte ſchreiben ſollen.

22. Wo es ſich um die Annahme von Schreibfehlern in Originalen handelt, treffen dieſelben überwiegend die Zeitangaben. Aber auch da iſt der betonte Unterſchied nicht ohne Bedeutung.

Ein Abſchreiber konnte leicht *martii* und *madii* oder *iunii* und *iulii* verwechſeln. Wie weit wir da gehen dürfen, kann davon abhängen, ob ſich glaublich machen läſst, daſs ihm das bezügliche Wort in Abkürzung vorlag. Hatte er *ian.* oder *iun.*, *feb.* oder *sep.* oder gar *seb.* vor ſich, ſo war natürlich eine Verwechslung naheliegend, zu der jede Veranlaſſung fehlte, wenn die Namen ausgeſchrieben waren. Dagegen wird man doch nicht leicht annehmen dürfen, daſs ein Abſchreiber etwa *iulii* ſchrieb, wo er *augusti* vor ſich hatte.

Bei ſelbſtſtändiger Niederſchrift fehlte offenbar jede nähere Veranlaſſung, etwa ſtatt des Februar den September oder ſtatt des Januar den Juni zu nennen, wie es für die Originale von St. 477 und 741 vermuthet iſt. Wenn daher wirklich, wie Stumpf Wirzb. Imm. 2,25 angibt, das *mai* und *ianuarii* in den Originalen von St. 4.952 nur aus *marcii* und *iunii* verbeſſert ſein kann, ſo würde ich allerdings kaum zweifeln, daſs wenigſtens in dieſen Fällen die Datirung nicht ſelbſtſtändig zugefügt, ſondern abgeſchrieben wurde, wie das ja bei St. 952 noch dadurch näher gelegt iſt, daſs es ſich um eine Doppelausfertigung handelt. Umgekehrt würde es mich nicht zu ſehr befremden, wenn ein Konzipiſt den Juli genannt hätte, wo er den Auguſt nennen ſollte, alſo in ein Verſehen verfiel, welches wir für den Abſchreiber als unzuläſſig bezeichneten. Hat jemand wieder und wieder einen Monatsnamen geſchrieben,

Digitized by Google

22] ſo mag er ihn unachtſamerweiſe auch noch einmal ſchreiben, nachdem der folgende Monat bereits begonnen hat. Bei der Zählung nach römiſchem Kalender kam da aber noch eine beſondere Veranlaſſung hinzu. Während der ganzen Epoche der Kalenden war nicht der Name des laufenden, ſondern der des folgenden Monats zu nennen. Wir werden den Umſtand behufs mannichfacher Unregelmäſſigkeiten, zu denen er Anlaſs gab, noch mehrfach zu berühren haben. Gerade ein Konzipiſt, nicht ein Abſchreiber, konnte da leicht verleitet werden, irrig den laufenden Monat zu nennen. Ein ganz ſicheres Beiſpiel gibt Reg. Wilh. 30; will man nicht annehmen, daſs der König der eben von ihm belagerten Stadt ſchon einen Monat vor der Uebergabe einen Gnadenbrief ertheilte, ſo muſs im Originale *15. kal. octobris* ſtatt *novembris* verſchrieben ſeien. Wenn daher Stumpf etwa bei St. 780. 4154 durch Annahme eines entſprechenden Schreibfehlers das urkundliche Itinerar richtig zu ſtellen ſucht, ſo wird dagegen kaum etwas einzuwenden ſeien; näher liegt das natürlich noch, wenn wie bei St. 4819 mit *18. kal. iunii* hinzukommt, daſs die für den Mai zu groſse Ziffer im Juni paſst.

Aber auch bezüglich der Ziffern der Datirung wird wohl zu berückſichtigen ſeien, ob wir ein Verſehen in bloſser Abſchrift oder im Originale annehmen. Der Abſchreiber wird etwa *iii* und *vi* oder *vii* und *xii* leicht verwechſeln, wobei es ganz gleichgültig iſt, ob die Ziffer den Tag oder eine der Jahresangaben trifft; aber für Verwechslung etwa von *iiii* und *v* wird ihm doch im allgemeinen jeder Anlaſs fehlen.

Bei ſelbſtſtändiger Niederſchrift werden wir dagegen die gröſsere oder geringere Aehnlichkeit der Ziffern für Verwechslungen nicht in Betracht zu ziehen haben. Wohl aber würde hier die Verwechslung von *iiii* und *v* ganz erklärlich ſeien; der unaufmerkſame Schreiber irrt in der Tagesangabe; und das wird in der Regel doch nur zu Abweichungen um ein oder andere Einheit geführt haben. Die Möglichkeit ſtärkerer Abweichungen auch in Originalen will ich freilich nicht läugnen. Bei St. 1533 für Niederburg mit Regensburg 1010 Apr. 28 nehmen Böhmer und Stumpf an, daſs es im Originale *xiii. kal. maii* ſtatt *iiii. kal.* heiſsen müſſe. Dieſe Annahme wird allerdings dadurch ſehr wahrſcheinlich, daſs wir nicht allein eine anſcheinend widerſprechende Urkunde aus Bamberg Apr. 28 haben, worauf ich an und für ſich wenig Gewicht legen würde, ſondern daſs auch gerade drei andere Urkunden für daſſelbe Kloſter aus Regensburg Apr. 19 datirt ſind. Bei einer Abſchrift würde die Aehnlichkeit zur Erklärung genügen; bei einem Original ſcheint mir dieſelbe nicht ausreichend. Doch ſind auch hier Veranlaſſungen denkbar. Es iſt ja möglich, daſs von drei der Urkunden die Reinſchrift noch zu Regensburg, von der vierten erſt zu Bamberg vollendet wurde, und der Schreiber nun ſtatt des dem Orte Regensburg entſprechenden Apr. 19 die Ziffer des laufenden Tages Apr. 28 eintrug, welche er vielleicht an demſelben Tage ſchon mehrfach geſchrieben hatte. Um das aber noch als bloſsen Schreibfehler

Digitized by Google

behandeln zu dürfen, müfste es aus blofser Unachtfamkeit gefchehen, es müfste alfo vorher feftgeftellt feien, dafs nach dem Brauche der Kanzlei auch zu Bamberg noch der zu Regensburg paffende Tag gefchrieben werden follte. Und vor näherer Unterfuchung wäre da ein anderer Brauch doch immerhin denkbar.

Handelt es fich um Jahresziffern, fo ift noch ein anderes zu beachten. In Abfchriften können fich auch bei diefen die verfchiedenartigften Abweichungen durch Schreibfehler erklären. In Originalen würde es bezüglich der Tagesziffer gleichfalls keinem Bedenken unterliegen, diefelbe in Folge von Schreibfehlern bald als etwas zu grofs, bald als etwas zu klein geworden anzunehmen, da der Schreiber ja nach der einen, wie nach der andern Seite fehlgreifen mochte, wenn auch im allgemeinen gewifs anzunehmen ift, dafs aus Unachtfamkeit häufiger ein fchon vergangener, als ein erft kommender Tag genannt wird. Ift etwa Böhmer Acta 772 n. 1074 von 1212 Samftag Aug. 24 datirt, während diefer auf den Freitag fiel, fo ift wohl zweifellos das Verfehen beim Monatstage anzunehmen, wo es ja an und für fich näher liegt, als beim Wochentage. Doch mögen fich immerhin auch umgekehrt liegende Fälle finden. Dagegen erfcheint mir die Erklärung einer zu grofsen Jahresziffer durch felbftftändigen Schreibfehler immer bedenklich. Wohl jedem dürfte es begegnet feien, dafs er insbefondere in den erften Tagen des Januar noch die Ziffer des vergangenen Jahres fchrieb. Bei Datirung der Diplome lag ein folches Verfehen um fo näher, als es fich um mehrere Jahresangaben mit verfchiedenen Epochentagen handelte; gar leicht mochte da der Schreiber die fo oft gefchriebene Ziffer noch einige Zeit fortfchreiben, bis er gewahrte, dafs fie zu ändern fei. Danach follte er auch nach diefer Richtung nicht um mehr als eine Einheit zurückbleiben, während bei den rafch wechfelnden Tagesangaben auch eine etwas ftärkere Abweichung nicht zu fehr befremden würde. Nach der andern Richtung aber würde das Vergreifen der Jahresziffern auch nur um eine Einheit fchwer erklärlich feien. Wir fühlen uns doch auch im Dezember nicht leicht verfucht, fchon die Ziffer des kommenden Jahres zu fchreiben, wenn wir nicht einen befondern Zweck damit verbinden und damit dann überhaupt ein Schreibfehler nicht mehr vorliegt. Und bei der Datirung der Diplome hätte das überdies oft Jahresbezeichnungen getroffen, bei denen es wegen der Ungewifsheit der Regierungsdauer des Herrfchers gar noch nicht einmal feftftand, ob es überhaupt zu einer folchen Jahresbezeichnung kommen werde. Handelt es fich nun auch in Originalen wohl ebenfo häufig um zu grofse, als zu kleine Jahresziffern, und zwar fo, dafs die zu erwartende Ziffer nicht immer nur um eine, fondern auch um mehrere Einheiten überfchritten ift, fo liegen allerdings Unregelmäffigkeiten, Widerfprüche, Unrichtigkeiten vor; aber die Annahme blofser Schreibfehler fcheint mir in keiner Weife geeignet, das zu erklären.

23. Mag nun zuzugeben feien, dafs zuweilen anfcheinende Wider-

Digitized by Google

23] ſprüche im urkundlichen Itinerar ſich durch Annahme von Schreibfehlern ausreichend erklären laſſen, ſo müſste doch oft, auch von anderem abgeſehen, ſchon die Häufigkeit der Fälle Bedenken erregen, welche ſich ergeben würde, wenn wir darin die durchgreifende Erklärung finden wollten. Auch von den Jahresangaben abgeſehen ſah ſich Stumpf genöthigt, in dem einen Jahre 973 fünfmal ein Verſehen in der Tagesangabe anzunehmen, bei St. 575. 84. 86. 94. 614, wovon drei Originale. Und ſelbſt dann wird doch ein Ergebniſs, wonach der Kaiſer Nov. 23 zu Heiligenſtadt und ſchon Nov. 27 zu Duisburg geweſen wäre, ſchwerlich dem thatſächlichen Itinerar entſprochen haben.

Dazu kommt dann noch ein anderer Umſtand. Die Häufigkeit bloſſer Schreibfehler ſollte doch für verſchiedene Perioden durchſchnittlich dieſelbe ſeien. Bei Abſchreibern könnte das nur dann einem Bedenken unterliegen, wenn etwa die Schrift einer beſtimmten Periode mehr Anlaſs zu Abſchreibefehlern geboten hätte, was für die Jahrhunderte, welche wir zunächſt im Auge haben, kaum zutrifft. Bei Konzipiſten wird der eine achtſamer ſeien, wie der andere; das würde es immerhin erklären können, wenn ſich ein bedeutenderer Unterſchied bei kürzeren Zeiträumen herausſtellte; es wäre möglich, daſs die beſonders häufigen Unrichtigkeiten gerade in den Originalen K. Ottos II. wenigſtens theilweiſe damit zuſammenhingen. Bei gröſseren Perioden müſste ſich aber auch das ausgleichen. Wie will man es alſo erklären, daſs die angeblichen Schreibfehler in der Datirung im zwölften Jahrhunderte, zumal der zweiten Hälfte deſſelben ungleich ſeltener ſind, als in den früheren Jahrhunderten, während dann im dreizehnten Jahrhunderte ihre Zahl wieder in auffallender Weiſe zunimmt? Das muſs doch auf den Gedanken führen, daſs da andere Umſtände eingriffen, bei welchen die Annahme, daſs ſie ſich bald mehr, bald weniger geltend machten, keinem Bedenken unterliegt.

24. Entſprechendes ergibt ſich, wenn wir einen verwandten Punkt ins Auge faſſen, nämlich die ſich oft ergebende regelmäſſige Geſtaltung der Fälle, welche durch Schreibfehler erklärt werden ſollen, während ihr Ergebniſs ſich doch überwiegend als ein ganz regelloſes darſtellen müſste. Schon das könnte auffallen, daſs, wie Stumpf Wirzb. Imm. 2,24 betont, gerade nur die Namen der Monate ſo häufig verſchrieben ſeien ſollen, während doch nicht abzuſehen iſt, weſshalb das nicht auch dieſe oder jene andere Angabe gleichmäſſig getroffen haben ſollte. Wichtiger iſt ein anderes. Betonten wir, daſs auch für den Schreibfehler beſtimmte Veranlaſſungen vorhanden ſind, ſo folgt daraus nicht, daſs dieſe zu einer Abweichung in ein und derſelben Richtung führen müſſen. Und wenn das wenigſtens bei ſelbſtſtändiger Niederſchrift hie und da zuzugeben iſt, ſo ergibt ſich dann wohl wieder, daſs der angebliche Schreibfehler gerade zu einer Abweichung in umgekehrter Richtung geführt haben müſste.

Es wurde ſchon mehrfach darauf hingewieſen, daſs die im urkund-

Digitized by Google

lichen Itinerar ſich ergebenden Widerſprüche durchweg ſo liegen, daſs die Zeitangabe zu ſpät für den Ort iſt. Schreibfehler, wie ſie Abſchreiber machen, können ein ſolches Ergebniſs nicht herbeiführen. Iſt eine Ziffer, oder der Name eines Ortes oder Monats einem andern ähnlich, ſo wird durchſchnittlich eben ſo häufig dieſer mit jenem als jener mit dieſem verwechſelt ſeien; das kann überhaupt keine regelmäſſige Geſtaltung veranlaſſen. Bei ſelbſtſtändigen Schreibfehlern werden wir allerdings annehmen dürfen, daſs ſie überwiegend zur Angabe eines ſchon verfloſſenen Zeitabſchnittes ſtatt des bereits begonnenen führen werden; insbeſondere konnte die Kalendenzählung Anlaſs werden, den verfloſſenen Monat zu bezeichnen. Dann aber müſste das Ergebniſs gerade umgekehrt eine für den Ort zu frühe Zeitangabe ſeien. Die am häufigſten vorkommende Verſchiebung des Itinerar läſst ſich demnach auf Schreibfehler nicht zurückführen.

Aehnliches wurde bereits bezüglich der Jahresangabe bemerkt. Hier kommt aber noch ein anderes hinzu. Auſſer dem Inkarnationsjahre und der Indiktion geben die Urkunden auch die verſchiedenen Regierungsjahre; wir finden alſo drei, vier, auch fünf Jahresangaben. Nun ergibt ſich wohl, daſs wir wegen Nichtſtimmens zum Orte oder aus anderen Gründen nicht blos bei einer, ſondern bei allen oder den meiſten ein Verſehen anzunehmen haben, während dieſelben dennoch unter ſich übereinſtimmen. Das kann nicht lediglich das Reſultat regelloſer Abſchreiberverſehen ſeien. Dieſe könnten immerhin nicht blos eine, ſondern alle Angaben treffen; aber gewiſs würden ſie dann nicht zufällig zu einer Uebereinſtimmung aller führen. Eben ſo wenig aber iſt das denkbar bei ſelbſtſtändiger Niederſchrift. Der Konzipiſt mag bei ein oder anderer Angabe fehlgreifen und wird dadurch die Uebereinſtimmung ſtören; nennt er aber ſtatt der Jahre, die er nennen ſollte, eine andere, in ſich richtige Reihe, ſo werden wir das nicht mehr als bloſsen Schreibfehler betrachten können; es wurde dann nicht mehr das Jahr, welches er angeben wollte, theilweiſe unrichtig bezeichnet, ſondern er wollte aus dieſem oder jenem Grunde überhaupt ein anderes Jahr angeben.

Nach allem Geſagten ergibt ſich, daſs in Einzelfällen für die Annahme einerErklärung der Unregelmäſſigkeiten insbeſondere der Datirung durch Schreibfehler genügende Veranlaſſung vorliegt. Man mag auch zugeben, daſs vereinzelt ein wenigſtens für uns ganz unerklärlicher Schreibfehler eingreifen mag. Für die Maſſe der Fälle würden aber die anzunehmenden Schreibfehler nicht blos zu häufig, ſondern insbeſondere auch wegen der regelmäſſigen Geſtaltung, zu der ſie geführt haben würden, zu unerklärlich ſeien, als daſs wir die Verſchiebungen des urkundlichen Itinerar im allgemeinen auf ſie zurückführen könnten. Dann werden wir aber auch im Einzelfalle, zumal wenn es ſich um ein Original handelt, doch nur dann einen Schreibfehler annehmen dürfen, wenn die beſondere Sachlage beſtimmter dafür ſpricht oder ſich wenigſtens ge-

Digitized by Google

25] zeigt hat, dafs keine andere, durch verwandte Fälle nahe gelegte Annahme zur Erklärung ausreicht.

MÖGLICHKEIT ANDERWEITIGER ERKLÄRUNG.

25. Reicht die Annahme von Fälſchungen und Schreibfehlern zur Erklärung der anſcheinenden Widerſprüche nicht aus, ſo ergibt ſich damit das Bedürfnis anderweitiger Erklärung. Dafs jene nicht überall genügen, geben ja auch ſolche zu, welche ſie der Maſſe der Fälle gegenüber allerdings für ausreichend halten. Dem als echt anerkannten Original gegenüber iſt die Annahme der Fälſchung nicht ſtatthaft; und will man ſelbſt auf die Forderung, dafs auch der Schreibfehler einer Erklärung bedürfe, ganz verzichten, ſo liegen doch wieder manche Fälle ſo, dafs die Annahme weitgehendſter Schreibfehler zur Erklärung des Widerſpruches nicht ausreichen würde. Sollen wir uns da nun damit begnügen, ein Fragezeichen zu ſetzen, und den Fall als unerklärliche Regelloſigkeit hinnehmen? Das wird allerdings dem nicht zu verübeln ſein, der im allgemeinen in Fälſchung und Schreibfehlern den paſſenden Schlüſſel gefunden zu haben glaubt; über einzelne Fragezeichen kommen wir in dieſen Dingen wohl auf keinem Wege hinaus. Wer aber, wie ich, umgekehrt die Anſicht zu begründen ſuchte, dafs auf jenem Wege nur in Einzelfällen, nicht im allgemeinen eine genügende Löſung zu erreichen ſei, von dem wird man billig verlangen, dafs er, wenn er den eingeſchlagenen Weg als den unrichtigen bezeichnet, nun auch einen andern angibt, auf dem wenigſtens ſeiner Anſicht nach das Ziel erreichbar iſt.

Als dieſer Weg iſt nun ſchon mehrfach die Annahme der Beziehung widerſprechender Angaben auf verſchiedene Zeitpunkte bezeichnet worden. So von Wailly und Huillard-Bréholles, vgl. Huillard Intr. 56. Die Erklärung der Verſchiebungen in den Regeſten K. Ludwig des Baiern glaubte ich in derſelben Richtung ſuchen zu müſſen, vgl. Add. III. Vorr. IX. Insbeſondere hat dann auch Sickel Acta 1,236 auf dieſen Weg hingewieſen. Es dürfte auch kein anderer mehr denkbar ſeien. Beziehen ſich in einer uns vorliegenden echten Originalurkunde die Angaben thatſächlich auf verſchiedene Zeitpunkte, iſt nach Lage der Sache die Möglichkeit ausgeſchloſſen, dafs der Schreiber anderes ſchrieb, als er zu ſchreiben beabſichtigte, ſo erübrigt nichts, als die Annahme, dafs er wirklich verſchiedene Zeitpunkte bezeichnen wollte. Dann aber wird vor allem die Frage ſich aufwerfen, wie ſich das überhaupt erklären könne. Und da ſcheint ſich mir eine doppelte Möglichkeit zu bieten.

26. Einmal kann die Schuld auf unſerer Seite, die Erklärung in eigener Täuſchung über die Abſicht der Kanzlei zu ſuchen ſeien. Wir ſind gewohnt, von der Annahme auszugehen, dafs ſich in der Regel alle Angaben der Urkunde auf den in der Datirung bezeich-

Digitized by Google

neten Zeitpunkt beziehen ſollten. Aber dazu ſind wir doch vielfach durch das, was in der Urkunde geſagt iſt, wenigſtens von vornherein in keiner Weiſe berechtigt. Zeitweiſe würde ſelbſt die Faſſung der Datirungszeile gerade umgekehrt eher darauf hinweiſen, daſs ſich Zeitangabe und Ort auf verſchiedene Zeitpunkte beziehen ſollten; es wird der Tag unter Datum, der Ort unter Actum genannt, und wieder in einer ſpäteren Zeit zunächſt die Zeitangabe unter Actum, der Ort unter Datum. Ueberwiegend würden uns allerdings wenigſtens die ſpäter üblichen Formen der Datirung berechtigen, von vornherein mindeſtens für Tag und Ort Beziehung auf denſelben Zeitpunkt anzunehmen. Aber dieſer muſs denn doch nicht nothwendig auch für die ſonſtigen Angaben der Urkunde maſsgebend geweſen ſeien. Die Datirung ſagt zunächſt nur, wann die Urkunde gegeben iſt. Damit iſt doch nicht zugleich geſagt, daſs eine im Text als lebend erwähnte Perſon auch zu dieſer Zeit noch leben muſste. Daſs die Zeugen gerade am genannten Tage und Orte beim Könige waren, iſt in der Urkunde ſelbſt nirgends ausgeſprochen. Daſs der Kanzler ſie rekognoszirte, iſt ausdrücklich geſagt; aber doch nicht, daſs das gerade zur Zeit des Datum geſchah. Mag das in der Regel geſchehen ſeien, mag ſich dann überwiegend kein Widerſpruch ergeben, ſo berechtigt uns doch in Fällen, wo wir nun auf einen ſolchen ſtoſſen, von vornherein gar nichts, deſshalb auf Unechtheit oder Ungenauigkeit der Kanzlei zu ſchlieſsen; über den Zeitpunkt der Rekognition hat ſich dieſe ja gar nicht ausgeſprochen; ſie war zur Anwendung der bezüglichen Formel durchaus berechtigt, auch wenn etwa ausnahmsweiſe die Rekognition durch einen Kanzler erfolgte, der zur Zeit der Datirung nicht mehr oder noch nicht im Amte war.

27. Glaube ich nun auch, daſs der Grund vielfach in der angegebenen Richtung zu ſuchen iſt, ſo will ich doch keineswegs behaupten, daſs die Schuld immer bei uns liegt. Zweifellos haben da ſehr häufig auch Ungenauigkeiten der Kanzlei eingegriffen. Nach den Angaben der Urkunde ſelbſt oder der aus andern Haltpunkten ſich ergebenden Regel wird oft nicht zu bezweifeln ſeien, daſs zwei Angaben der Urkunde ſich auf denſelben Zeitpunkt beziehen ſollten. Aber Veranlaſſungen der verſchiedenſten Art konnten thatſächlich zu einer Abweichung von der Regel führen. Zu ſolchen Ungenauigkeiten haben wir nun allerdings auch die Schreibfehler zu rechnen; und wir gaben ja zu, daſs dieſe in Einzelfällen auch in Originalen anzunehmen ſind. Aber die Schreibfehler ſind nur eine Art der hier zu beachtenden Ungenauigkeiten. Nehmen wir etwa an, daſs der bezügliche Kanzleibeamte, ſtatt ein Konzept zu fertigen, dem Reinſchreiber eine ältere Urkunde als Vorlage gab, in der er im allgemeinen die nöthigen Aenderungen vorgenommen, auf eine oder andere aber vergeſſen hatte, ſo muſsten ſich natürlich Widerſprüche im Original ergeben. Als Schreibfehler werden wir das nicht bezeichnen; aber es iſt eine Ungenauigkeit, welche offenbar ganz nach denſelben Geſichtspunkten zu behandeln iſt. Der Konzi-

Digitized by Google

27] pist beabsichtigte auch hier die durchgreisende Aenderung und würde bei genügender Achtsamkeit recht wohl gewusst haben, wie er dieselbe hätte durchführen müssen. Bei Annahme solcher und ähnlicher Ungenauigkeiten ergibt sich daher ebenso, wie bei Schreibfehlern, die Aufgabe, nachzuweisen, wie sie entstehen konnten. In Einzelfällen werden sie die nächstliegende Erklärung bieten. Aber es liegt auf der Hand, dass sie eben so wenig, wie Schreibfehler ausreichen können, wenn es gilt, Widersprüche zu erklären, welche häufig und gleichmässig wiederkehren.

28. Ganz anders stellt sich das nun aber, wenn wir nicht blos vereinzelte Ungenauigkeiten, sondern ungenauen Kanzleigebrauch annehmen. Die Ungenauigkeit konnte eine vereinzelte bleiben. Die Veranlassung zu ihr konnte aber auch eine so naheliegende sein, dass sie sich oft in derselben Weise wiederholte. Man mag das anfänglich als unzulässig betrachtet und, wo man es bemerkte, gebessert haben. Handelte es sich dabei aber überwiegend um Dinge, welche für die Rechtskraft der Urkunde ohne Bedeutung waren, so mochte man schliesslich auf solche Ungenauigkeiten überhaupt kein Gewicht mehr legen, sie insbesondere in solchen Fällen als zulässig behandeln, wo das Geschäft der Beurkundung dadurch erleichtert wurde.

Es ist nicht ausgeschlossen, und wir werden Beispiele dafür finden, dass manches, was anfangs als blosser Schreibfehler zu betrachten ist, allmählig zum Kanzleigebrauche wurde. Es war, wie gesagt, ein naheliegender Schreibfehler, zu den Kalenden den Namen des laufenden statt des folgenden Monats zu nennen. Ist das vereinzelt geblieben, so wäre es doch auch denkbar, dass das zum Kanzleigebrauche geworden sein könnte. Für die päbstliche Kanzlei glaube ich wirklich ähnliches annehmen zu sollen; es scheint, worauf ich zurückkomme, bei den Schreibern derselben vielfach Brauch geworden zu sein, nach den Iden überhaupt schon den folgenden Monat als laufend zu betrachten, nicht blos die Kalenden desselben zur Tagesbezeichnung zu verwenden; wie man in entsprechender Weise auch wohl nach den Iden des Dezember schon das folgende Inkarnationsjahr nannte, nach dessen Januar der Tag zu bezeichnen war.

Unterscheide ich die vereinzelte Ungenauigkeit von ungenauem Kanzleibrauche, so soll damit nicht zugleich gesagt sein, dass dieser deshalb die ursprüngliche Regel ganz verdrängen, selbst zur Regel werden musste. Nehmen wir etwa an, es sei als die Regel betrachtet, dass sowohl Ort als Tag sich auf den Zeitpunkt der Vollendung des Originals beziehen sollten, es sei aber Brauch geworden, die Ortsangabe schon im Konzepte, nicht, wie den Tag, erst bei der Reinschrift zuzufügen, weil man voraussetzte, dass auch die Reinschrift noch an demselben Orte vollendet werden würde. Das war dann an und für sich noch kein ungenauer Brauch, insofern man daran festhalten mochte, dass in Fällen, wo jene Voraussetzung nicht zutraf, bei der Reinschrift die Orts-

Digitized by Google

angabe entſprechend zu ändern ſei. Aber es liegt auf der Hand, daſs es ein Brauch war, der zunächſt leicht zu einzelnen Ungenauigkeiten Veranlaſſung geben konnte. Dieſe konnten ſich dann aber zu einem ungenauen Brauche ſteigern, wenn man mit der Zeit jenen Umſtand überhaupt nicht mehr beachtete, ſich daran gewöhnte, die Ortsangabe immer dem Konzepte zu entnehmen, auch dann, wenn ſie zum Tage nicht mehr paſste. Man kann nicht ſagen, daſs damit nun die Regel eine andere geworden wäre, Ort und Tag ſich auf verſchiedene Zeitpunkte beziehen ſollten; aber es hatte ſich ein ungenauer Brauch eingeſchlichen, welcher thatſächlich in vielen Fällen die Regel nicht mehr zur Geltung kommen lieſs.

Sollten wir nun ſolche und ähnliche, zunächſt nur als möglich hingeſtellte Annahmen als wirklich zutreffend erweiſen können, ſo hätten wir damit die Erklärung gerade für das gewonnen, was die Annahme bloſser Schreibfehler und vereinzelter Ungenauigkeiten unerklärt lieſs. Es würde ſich erklären, wie Fälle, welche im groſsen Zuſammenhange als Unregelmäſſigkeiten erſcheinen, doch wieder aus dieſem gelöſt und für ſich betrachtet einer beſtimmten Regel zu folgen ſcheinen. Und da natürlich ein allmählig aufgekommener ungenauer Brauch auch wieder verſchwinden oder, wofür es an Beiſpielen nicht fehlen wird, durch Hinzutreten einer weiteren Aenderung wieder zu einem der Regel entſprechenden werden konnte, ſo wäre damit zugleich erklärt, wie gewiſſe Unregelmäſſigkeiten gerade nur in einzelnen Perioden häufiger vorkommen, während ſie, auf bloſsen Schreibfehlern beruhend, ſich ziemlich gleichmäſſig auf die verſchiedenen Perioden vertheilen müſsten.

29. Es kann weiter noch eine beſondere Art ungenauen Kanzleibrauches eingegriffen haben, nämlich das Feſthalten an der Sache nicht mehr entſprechender Formeln. Was urſprünglich genau dem thatſächlichen Vorgehen entſprach, kann dadurch ungenau werden, daſs man an der gewohnten Formel auch in Fällen feſthielt, wo doch das thatſächliche Vorgehen ein anderes war, und wohl auch dann noch, wenn das Vorgehen, auf das die Formel berechnet war, überhaupt auſser Uebung gekommen war.

Wir dürfen davon ausgehen, daſs die urkundliche Formel in den Zeiten, wo ſie aufkommt, genau dem thatſächlichen Hergange entſpricht, da ja dieſer für ihre Faſſung maſsgebend ſein muſste. Finden wir in longobardiſchen Urkunden über den Verkauf von Immobilien Minderjähriger angegeben, daſs gemäſs den bezüglichen Beſtimmungen des Edikt die Erlaubniſs dazu erſt ertheilt wurde, nachdem ein Königsbote die Grundſtücke beſichtigt hatte, und nachdem dieſelben von beeideten Schätzmännern bewerthet waren, ſo hat das zweifellos urſprünglich dem thatſächlichen Hergange genau entſprochen. Nach den Erfahrungen, wie ſie uns noch jetzt das Rechtsleben bietet, dürften wir vielleicht von vornherein annehmen, daſs man die läſtigen Beſtimmungen im Laufe der Zeit nicht mehr genau eingehalten haben wird, daſs man anfangs

Digitized by Google

29] nur in Einzelfällen, wo ihre Zwecklosigkeit auf der Hand lag, von ihnen abgesehen haben mag, dass das dann weiterhin überhaupt zur Regel werden mochte. Im gegebenen Falle haben wir dafür ein ausdrückliches Zeugniss; wir wissen aus dem Cartularium Langob. n. 6, dass thatsächlich diese Handlungen im eilften Jahrhunderte gar nicht mehr vorgenommen oder durch eine blosse Scheinhandlung ersetzt wurden. Aber den Urkunden dieser Zeit würden wir das nicht entnehmen können; sie schildern nach wie vor den Hergang in der seit Jahrhunderten üblichen Fassung.

Wo es sich um Umstände handelt, welche weniger die Handlung, als die Beurkundung treffen, lässt sich solche Entwicklung wohl in den Urkunden selbst verfolgen. Die Kreuze oder sonstigen Handzeichen in Privaturkunden wurden ursprünglich sichtlich von den bezüglichen Personen selbst gemacht; eben so deutlich sieht man, dass sie später häufig vom Notar oder auch gar nicht mehr zugefügt wurden. Aber an der begleitenden Formel hielt man trotzdem noch lange fest, leitete die Aufführung der einzelnen Zeugen mit *signum manus* ein, obwohl ein solches gar nicht vorhanden ist. Vgl. auch Ital. Forsch. 1,16.

Derartige Ungenauigkeiten können nun auch zu Widersprüchen führen, wie wir sie im Auge haben. Es mag vorläufig genügen, an einen Fall zu erinnern, bei dem die Sachlage schon anerkannt ist. Auch in späterer Zeit ist die Rekognitionsformel so gefasst, dass sie persönliche Rekognition durch den Kanzler anzeigt, uns also auch berechtigt, Anwesenheit des Kanzlers bei der Beurkundung vorauszusetzen, wie das ursprünglich auch zweifellos immer zutraf. Im Laufe der Zeit aber hat man erweislich die gewohnte Formel auch dann geschrieben, wenn der Kanzler gar nicht am Orte war, sich also ein Widerspruch zwischen der Rekognitionsformel und der Ortsangabe ergeben musste.

Solche Fälle sind denn freilich nicht gerade lediglich aus absichtslosem Festhalten an dem einmal Gewohnten zu erklären. Es konnte sich ja um Formalitäten handeln, welche auch später noch nach Gesetz oder Herkommen nothwendig oder wünschenswerth waren, deren Nichterwähnen in der Urkunde den Werth derselben formell beeinträchtigt hätte, wenn derselbe sachlich auch derselbe gewesen wäre; deren Anführung deshalb auch zu entsprechend höheren Taxen berechtigen mochte. Sachlich lag gewiss eine eben so gewichtige Bürgschaft darin, wenn etwa der Protonotar statt des Kanzlers die Urkunde überprüfte. Wenn das thatsächlich geschah, so wird das auch der Partei zweifellos genügt haben; aber freilich nur unter der Voraussetzung, dass das nicht zugleich die herkömmliche Fassung der Urkunde selbst beeinflusse und damit dieselbe als nicht vollwerthig erscheinen lassen könne.

AUFGABE UND AUSDEHNUNG DER UNTERSUCHUNG.

30. Mit dem Gesagten glaube ich wenigstens die Möglichkeit ausreichender Erklärung der anscheinenden Widersprüche erwiesen zu

Digitized by Google

haben. Aber freilich überwiegend nur auf Grundlage vorläufiger Annahmen, die ſelbſt noch des Beweiſes bedürfen. Damit iſt die eigentliche Aufgabe der Unterſuchung gegeben. Es wird zu prüfen ſeien, ob das, was als möglich hingeſtellt wurde, auch wirklich zutraf. Zu dieſem Zwecke wird es vor allem nöthig ſeien, uns das geſammte Geſchäft der Beurkundung möglichſt genau zu vergegenwärtigen. Nur dann werden wir eine Ueberſicht über alle Zeitpunkte gewinnen, welche möglicherweiſe für dieſe oder jene Angabe beſtimmend ſeien konnten, mögen dieſe Zeitpunkte nun, wie es bei der beurkundeten Handlung oder der benutzten Vorlage zutrifft, überhaupt vor den Beginn der Beurkundung fallen, mögen ſie ſich daraus ergeben, daſs die Beurkundung und ſelbſt die Datirung nicht an demſelben Tage begonnen und vollendet werden muſste. Wir werden dann weiter die Regel zu ſuchen, feſtzuſtellen haben, welchen Zeitpunkt die Kanzlei für die geſammte Urkunde oder einzelne Beſtandtheile derſelben als maſsgebend betrachtete. Die Feſtſtellung der Regel kann uns aber nicht genügen; ſie hat für uns zunächſt nur Werth, inſofern wir durch ſie einen feſten Ausgangspunkt für die Beurtheilung der Unregelmäſſigkeiten gewinnen, deren Erklärung ja der Hauptzweck unſerer Unterſuchung iſt. Sind unſere Vermuthungen richtig, ſo wird wieder nur dann, wenn wir uns das ganze Geſchäft der Beurkundung genau zu vergegenwärtigen ſuchen, ſich beurtheilen laſſen, in wie weit das Vorgehen bei derſelben Veranlaſſung bieten konnte, ſei es zu vereinzelten Abweichungen von der Regel, ſei es zu ungenauen Kanzleigebräuchen. Es wird ſich bei Richtigkeit unſerer Vorausſetzung beurtheilen laſſen, wie die Widerſprüche anerkannt echter Urkunden zu erklären ſeien werden. Es dürfte ſich dann aber insbeſondere ergeben, daſs manche Widerſprüche, welche man bisher als Kennzeichen der Unechtheit zu behandeln pflegte, nicht nothwendig eine Urkunde verdächtigen müſſen.

31. Werde ich von dieſem Geſichtspunkte aus auch ſehr viele einzelne Urkunden zu beſprechen haben, ſo würde man doch den Zweck meiner Unterſuchung durchaus verkennen, wenn man annähme, ich habe auch ein beſtimmteres Urtheil über die Echtheit einzelner Urkunden für meine Aufgabe gehalten. Die Verwerthung meiner Ergebniſſe in dieſer Richtung kann ich Anderen überlaſſen, die zu einer allſeitigeren Beurtheilung veranlaſst und befähigt ſind. Ob die von mir vertheidigten Urkunden überhaupt echt ſind oder nicht, iſt für meinen nächſten Zweck ohne Bedeutung; denn ich vertheidige ſie nicht gegen den Vorwurf der Unechtheit überhaupt, ſondern nur dagegen, daſs dieſer oder jener Umſtand an und für ſich ihre Unechtheit ſchon erweiſen müſſe. Man wird vielleicht finden, daſs ich darin zu weit gehe, mich noch in überflüſſiger Weiſe um Klienten annehme, die aus andern Gründen ihrer endgültigen Verurtheilung doch nicht entgehen können. Aber einmal habe ich bereits § 15 angedeutet, weſshalb mir auch die Heranziehung erwieſener Fälſchungen hier gerechtfertigt ſcheint; wenn

Digitized by Google

31] ich in einem ohnehin unrettbaren Falle das vertheidige, was ſich an und für ſich vertheidigen läßt, ſo wird das vielleicht einem anderen zu gute kommen, bei dem eben nur der eine Verdachtsgrund vorliegt. Andererſeits glaube ich, daſs eine gewiſſe Einſeitigkeit des Vorgehens hier durchaus am Platze ſein dürfte. Habe ich mir die Aufgabe geſetzt, einer meiner Anſicht nach einſeitigen Behandlung dieſer Verhältniſſe entgegenzutreten, welche alles, was ſich einer vielfach doch erſt zu erweiſenden Regel nicht fügt, zu ändern oder zu verwerfen pflegt, ſo wird es ſich rechtfertigen, einmal zu verſuchen, in wie weit ſich ſelbſt für die auffallendſten Unregelmäſſigkeiten bei Annahme der Echtheit und Unverfälſchtheit noch eine Erklärung finden laſſe. Ich habe mich daher vereinzelt nicht abhalten laſſen, das ſogar bei Stücken zu thuen, welche ich nicht blos im allgemeinen für Fälſchung halte, ſondern bei denen ich auch kaum bezweifle, daſs die bezüglichen Widerſprüche ſelbſt der Fälſchung ihre Entſtehung verdanken. Es muſs doch einmal verſucht ſeien, wie weit denn überhaupt auf dieſem Wege vorgegangen werden könne; und wo ich ſelbſt das Weitergehen für bedenklich halte, mag ja vielleicht ein Anderer Haltpunkte finden, welche dennoch ein Weitergehen verſtatten. Lag es weiter oft nahe, nicht gerade immer jene Gränze meiner Aufgabe beſtimmt zu betonen und einzuhalten, beiläufig auch meine Anſicht über Echtheit oder Unechtheit überhaupt auszuſprechen, ſo wird man es begreiflich finden, wenn mich der Umſtand, daſs bezüglich des zunächſt zu beſprechenden Verhältniſſes meinem Klienten kein Vorwurf zu machen war, leicht zu einer zu günſtigen allgemeinen Meinung über ihn führen konnte; ich hatte eben nur das eine Verhältniſs zu beachten und würde bei einer eingehenden Unterſuchung, zu der mir die Veranlaſſung fehlte, vielleicht in manchen Fällen ſelbſt zu anderer Anſicht gelangt ſeien. Andererſeits glaube ich mich kaum in der Annahme zu täuſchen, daſs doch auch die Fälle nicht ſelten ſeien werden, wo die eingehendere und allſeitigere Prüfung mein vorläufiges Urtheil beſtätigen wird.

32. Was die zeitliche Ausdehnung der Unterſuchung betrifft, ſo habe ich mich an keine ſcharfe Gränze gehalten. Greife ich zuweilen bis auf die früheren Karolingerzeiten zurück, ſo habe ich dieſelben doch bei den eigenen Vorarbeiten kaum beachtet. Wo eine den Stoff ſo gründlich verwerthende Arbeit vorliegt, wie die Urkundenlehre Sickels, da durfte ich vorausſetzen, daſs alles, was für meine Zwecke etwa zu beachten wäre, ohnehin bereits Beachtung gefunden habe. Auf Grund der von Sickel hervorgehobenen Thatſachen habe ich hie und da wohl eine andere Erklärung verſucht, wie ſie mir verwandte Verhältniſſe ſpäterer Zeit nahe legen konnten; im allgemeinen bot mir ſeine Arbeit den feſten Ausgangspunkt. Die ſpätere Karolingerzeit würde wohl ſtärker verwerthet ſeien, wenn nicht gerade hier die Hülfsmittel zu leichter Beherrſchung des Stoffes hinter dem, was für die anderen Perioden geboten iſt, ſo weit zurückſtänden. Vorzugsweiſe hatte ich

Digitized by Google

die Zeit der ſächſiſchen, fränkiſchen und ſtaufiſchen Könige im Auge, ſo daſs ich in der Regel mit den Vorarbeiten um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts abbrach, wenn nicht beſondere Umſtände auf ein Weitergehen hinwieſen. Denn wenn die zu beſprechenden Verhältniſſe ſich gerade in der ſtaufiſchen Zeit am mannichfaltigſten geſtalten, ſo glaubte ich mich bald zu überzeugen, daſs in der folgenden Zeit wenigſtens die Diplome ſelbſt kaum noch etwas bieten, das über Umſtände nähern Aufſchluſs geben könnte, welche ihre Erklärung nicht ohnehin ſchon durch Erörterung der entſprechenden Formen der ſtaufiſchen Zeit gefunden hätten. Nur in ſo weit war mehrfach ſelbſt bis in das vierzehnte Jahrhundert hineinzugreifen, weil erſt hier auſſer den Diplomen ſelbſt noch andere Schriftſtücke der Reichskanzlei erhalten ſind, welche uns das Vorgehen bei Beurkundung und Datirung genauer erkennen laſſen, auf deren Verwerthung daher nicht verzichtet werden durfte, wenn es auch noch ſo miſslich ſein mag, Denkmale einer viel ſpäteren Zeit zur Erklärung verwandter früherer Verhältniſſe benutzen zu müſſen.

33. Gaben die Königsurkunden den nächſten Anlaſs zur Arbeit, habe ich ſie daher vorwiegend im Auge behalten, ſo habe ich doch vielfach auch die nicht aus der Reichskanzlei hervorgegangenen Urkunden beachtet, welche ich für meine Zwecke jenen gegenüber ſchlechtweg als Privaturkunden werde zuſammenfaſſen dürfen, wenn für andere Zwecke auch eine engere Abgränzung des Begriffes der Privaturkunde angemeſſener ſein würde. Denn einmal ſind ja auch dieſe wichtige Hülfsmittel der geſchichtlichen Forſchung, iſt es an und für ſich von Werth, den bezüglichen Verhältniſſen auch in dieſer Richtung nachzugehen. Liegt uns weiter in der Urkunde nur das Endergebniſs der geſammten Beurkundung vor, ſo läſst ſie vom Gange dieſer bald mehr, bald weniger erkennen; und da gewähren gerade die an weniger ſtrenge Formen gebundenen Privaturkunden oft weitergehende Aufſchlüſſe, welche bei genügender Vorſicht doch manchen Rückſchluſs auch auf das Vorgehen der Reichskanzlei geſtatten. Endlich aber ſcheint mir die Beeinfluſſung der einen Art von Urkunden durch die andere ſtärker geweſen zu ſeien, als gewöhnlich angenommen zu werden pflegt. Und dann iſt das Verhältniſs keineswegs immer ſo, daſs die Form der Königsurkunde auf die der Privaturkunde eingewirkt hat. Daſs das Umgekehrte bei einzelnen der Aenderungen, welche die Diplome der Karolinger von denen der Merovinger unterſcheiden, der Fall geweſen iſt, hat ſchon Sickel meiner Anſicht nach richtig betont. In viel weiterem Umfange ſcheint es mir dann anzunehmen zu ſein bei den durchgreifenden Umgeſtaltungen der bisher für die Königsurkunde üblichen Formen im zwölften Jahrhunderte, für welche ſich vielfach Bräuche, die insbeſondere in einzelnen biſchöflichen Kanzleien längſt in Uebung waren, aufs beſtimmteſte als maſsgebend erweiſen.

34. Wenn ich, was die örtliche Ausdehnung betrifft, in erſter

Digitized by Google

34] Reihe nur deutſche Privaturkunden berückſichtigte, italieniſches Material nur zuweilen heranzog, wo die Beachtung Aufſchlüſſe über verwandte deutſche Verhältniſſe bieten konnte, ſo lag der Grund nicht darin, daſs mir jene etwa von vornherein genauer bekannt geweſen wären; es wäre da eher das Umgekehrte der Fall geweſen. Aber das ganze Urkundenweſen Italiens hat in dem Inſtitute des Notariats eine ſo feſte Grundlage gehabt, daſs da von ſolchen Unregelmäſſigkeiten, wie wir ſie zu beſprechen haben, nur ſelten die Rede iſt; andererſeits iſt aber die Bedeutung und Behandlung des Notarinſtrumentes und der deutſchen Privaturkunde eine ſo verſchiedene, daſs die gröſsere Genauigkeit des italieniſchen Urkundenweſens doch nur ſelten zur Verwerthung für die Erklärung auffallender Erſcheinungen in deutſchen Urkunden Veranlaſſung bietet. War ich damit zunächſt für Privaturkunden vorzugsweiſe auf die Benutzung deutſcher Urkundenwerke hingewieſen, ſo muſste ſchon das auch bezüglich der Königsurkunden zu ſtärkerer Berückſichtigung der für Deutſchland erlaſſenen führen, während noch hinzukam, daſs dieſe durchweg in zuverläſſigeren Abdrücken vorlagen. Von Heranziehung der Urkunden anderer Länder glaubte ich von vornherein abſehen zu ſollen; ich zweifle nicht, daſs ſich aus ihnen noch mancher wünſchenswerthe Aufſchluſs wird entnehmen laſſen; aber bei einer Arbeit, welche ohnehin keine abſchlieſſende Bedeutung beanſpruchen konnte, würde eine noch weitere Ausdehnung des ohnehin ſchon ſo bedeutenden Gebietes zunächſt gewiſs nicht rathſam geweſen ſein.

35. Denn um die von mir früher bezeichnete Aufgabe ſo abſchlieſſend zu löſen, als das vorhandene Material und der gegenwärtige Stand der Wiſſenſchaft das überhaupt ermöglichen würden, wäre eine ſo bedeutende Ausdehnung der Vorarbeiten und eine ſo vollſtändige Beherrſchung des Gebietes der Diplomatik nöthig, daſs ich von vornherein von jedem Verſuche der Löſung abgeſtanden ſein würde, wenn ich mich hätte überzeugen können, daſs ein ſolcher oder wenigſtens ſeine Veröffentlichung nur dann berechtigt ſein, wenn dabei den hohen Forderungen, welche in neuerer Zeit an Unterſuchungen gerade auf dem Gebiete der Urkundenlehre geſtellt werden, ausreichend genügt werden könne. Wie weit und in welcher Richtung ich hinter dieſen Forderungen zurückbleiben muſste, glaube ich allerdings von vornherein andeuten zu müſſen, um den Werth, den meine Arbeit trotzdem etwa beanſpruchen darf, von vornherein auf das richtige Maſs zurückzuführen.

Mit vollem Rechte wird jetzt an diplomatiſche Unterſuchungen die Forderung geſtellt, daſs ſie ſich möglichſt auf Prüfung der Originale ſelbſt ſtützen ſollen. Und gerade auch bei Unterſuchungen, wie ich ſie beabſichtige, würde dieſelbe unerläſslich ſein, wenn dieſelben irgend abſchlieſſende Bedeutung beanſpruchen würden.

Denn einmal bietet ja für dieſe nach dem § 4 Geſagten feſten Aus-

Digitized by Google

gangspunkt die nur durch Prüfung von Originalen zu gewinnende Ueberzeugung, daſs die anſcheinenden Widerſprüche der Urkunden wenigſtens in vielen Fällen nicht das Ergebniſs ſpäterer Fälſchung oder Verderbniſs ſeien können. Weſshalb ich mich in dieſer Richtung lediglich auf das Urtheil Anderer ſtützen muſste, mir das aber für einen vorläufigen Verſuch auch genügen durfte, habe ich dort und in den weiter folgenden Erörterungen bereits angedeutet.

Wichtiger ſcheint mir in dieſer Richtung ein anderer Umſtand. Bei einer Unterſuchung, welche vor allem die verſchiedenen Zeitpunkte ins Auge zu faſſen hat, auf welche ſich die einzelnen Beſtandtheile der Urkunde beziehen können, die dabei insbeſondere mit der Schwierigkeit zu kämpfen hat, daſs uns in der Urkunde nur das Endergebniſs der geſammten Beurkundung vorliegt, während uns die vorbereitenden Aufzeichnungen verloren ſind, iſt natürlich der Umſtand von höchſtem Werthe, daſs nicht ſelten an den Originalen ſelbſt noch äuſſerlich erkennbar iſt, daſs die verſchiedenen Beſtandtheile nicht ganz gleichzeitig entſtanden ſeien können. Möglichſt umfaſſende Prüfung der Originale in dieſer Richtung dürfte das ſeien, wodurch manche der von mir zu beſprechenden Fragen am ſicherſten zur Löſung gebracht werden könnten. Ueber die hier vorzüglich maſsgebenden Momente, Verſchiedenheit der Schrift und Dinte, räumliche Anordnung und ähnliches wird allerdings auch der Ungeübte in vielen Fällen ſich ein Urtheil bilden können. Konnte ich aber der ganzen Sachlage nach eine ſolche Prüfung doch nicht ſo weit durchführen, daſs irgend abſchlieſſende Ergebniſſe zu erwarten geweſen wären, ſo dachte ich mich auch in dieſer Richtung auf das zu beſchränken, was ich von Anderen bereits bemerkt fand, obwohl nur in einigen der neueren Urkundenwerke dieſen Dingen genügende Aufmerkſamkeit zugewandt iſt. Brachte mich dann aber der gedruckte Beſtand auf einige den ſchriftlichen Beſtand betreffende Vermuthungen, auf welche meines Wiſſens Andere nicht geachtet hatten, ſo muſste ich allerdings wünſchen, durch Prüfung wenigſtens einer Anzahl von Originalen mich zu vergewiſſern, in wie weit der Zuſtand derſelben meine Annahme beſtätige. War bei der Armuth des ſonſt ſo reichen Innsbrucker Statthaltereiarchives an älteren Originalen mein Freund Schönherr nicht in der Lage, mir ein dafür ausreichendes Material vorlegen zu können, ſo war es für meine Arbeit von beſonderem Nutzen, daſs die zuvorkommende Gefälligkeit von Wilmans es mir ermöglichte, die Hauptmaſſen der älteren Originale des Staatsarchivs zu Münſter in jener Richtung unterſuchen zu können, während ich es der freundlichen Förderung von Arneth verdanke, daſs ich während kurzen Aufenthaltes zu Wien auch die Reihe der Königsurkunden auf dem dortigen Staatsarchive durchſehen konnte. Dazu kam dann noch einiges, was ich auf italieniſchen, zunächſt für andere Zwecke beſuchten Archiven ohnehin wahrnahm oder was mir von Fachmännern auf bezügliche Anfragen mitgetheilt wurde. Für die engen Gränzen, in welchen ich meine Arbeit

Digitized by Google

35] von vornherein zu halten beabſichtigte, glaubte ich in dieſer Richtung nicht weitergehen zu ſollen.

Wird weiter mit Recht von diplomatiſchen Unterſuchungen in der Regel zu verlangen ſein, daſs wenigſtens der bezügliche gedruckte Urkundenvorrath für dieſelben erſchöpfend benutzt werde, ſo blieb ich auch da weit hinter der Forderung zurück, wenn ſich im Verlaufe der Unterſuchung die Vorarbeiten in dieſer Richtung auch weiter ausdehnten, als ich anfangs beabſichtigte. Auch von den Königsurkunden habe ich durchweg nur diejenigen benutzt, welche in gröſseren Maſſen und in chronologiſcher Reihefolge veröffentlicht ſind. Wurde für dieſe, wie für die Privaturkunden eine Anzahl von Urkundenwerken, welche die häufigern Anführungen leicht kenntlich machen, vollſtändig durchgeſehen, oft freilich, ohne daſs dabei Fragen ſchon beachtet wären, die mir erſt ſpäter näher traten, ſo zog ich andere nur heran, wo Einzelfälle auf die Einſichtnahme hinwieſen.

Es wird ferner die Forderung an und für ſich gerechtfertigt erſcheinen müſſen, daſs neben dem urkundlichen Materiale die bezüglichen Nachrichten anderer Quellen genügend berückſichtigt werden. Nie mehr, als gerade bei dieſer Arbeit, habe ich mich überzeugt, welche Förderung die unmittelbare Verbindung der Angaben der Geſchichtſchreiber mit der Urkundenreihe nicht blos der Benutzung dieſer letzteren für eigentlich geſchichtliche Zwecke bietet, ſondern wie ſehr ſie gerade auch die Löſung zunächſt diplomatiſcher Aufgaben erleichtern kann. Ich zweifle nicht, daſs ich manche Frage der Löſung bedeutend näher hätte bringen können, daſs ich wohl auf manchen gewichtigen Umſtand noch aufmerkſam geworden wäre, hätte mir auch für die früheren Jahrhunderte in jener Richtung ein ſo treffliches Hülfsmittel zu Gebote geſtanden, wie es für das dreizehnte die Regeſten Böhmers bieten. Iſt mir auch bekannt, daſs Stumpf bei ſeiner Anordnung der Reihe der Königsurkunden die Nachrichten der Schriftſteller in umfaſſendſter Weiſe zu Rathe gezogen hat, ſo iſt damit für eine Arbeit nichts gewonnen, welche jene Anordnung nicht blos einfach zu benutzen, ſondern vielfach doch auch zu prüfen hat. Läſst ſich dem in Einzelfällen, wo Bedenken gegen das Itinerar ohnehin ſchon vorliegen, nachgehen, ſo würde die vorherige Ergänzung des Itinerar aus den Schriftſtellern, um ſich zu vergewiſſern, ob ſich dadurch noch weitere Bedenken ergeben, eine Arbeit von ſolchem Umfange ſein, daſs an ihre Durchführung zu dem Zwecke, nur für eine Einzelunterſuchung eine ausreichendere Grundlage zu ſchaffen, nicht wohl gedacht werden konnte.

Zu dem allen kommt nun ſchlieſslich noch hinzu, daſs ich zwar ſehr viel nach Urkunden gearbeitet habe, mich aber mit der Urkundenlehre an und für ſich, ſo weit mich nicht andere Forſchungen auf einzelne Theile derſelben hinwieſen, bisher kaum beſchäftigte, die ausgedehnte Literatur daher auch nicht mit der Sicherheit beherrſche, wie der Fachmann, und demnach zweifellos auch manches für meine

Digitized by Google

Zwecke Dienliche überfehen haben werde, was von Anderen bereits bemerkt wurde.

36. Den berührten Mängeln gegenüber wird fich nun allerdings die Frage rechtfertigen, ob unter folchen Verhältniffen die Veröffentlichung meiner Ergebniffe denn noch von genügendem Nutzen fein könne. Trotz alles Bemerkten glaube ich das unbedingt bejahen zu dürfen, fcheint mir die Berechtigung einer mit befchränkten Vorarbeiten unternommenen Unterfuchung der ganzen Sachlage nach nicht wohl geläugnet werden zu können. Ich billige durchaus die ftrengen Forderungen, welche jetzt an diplomatifche Unterfuchungen geftellt werden. Aber ich würde es lebhaft bedauern, wenn fie von Arbeiten abhalten follten, bei welchen auf ihre Erfüllung von vornherein verzichtet werden mufs. Ihnen vollftändig gerecht zu werden wird der Einzelne nur bei Befchränkung auf ein fehr enges Gebiet in der Lage fein. Und es hängt mit jenen Forderungen, insbefondere der der Prüfung der Originale, aufs engfte zufammen, wenn die Befchränkung überwiegend in der Richtung erfolgt, dafs das Urkundenwefen nur einzelner Herrfcher nach allen Richtungen unterfucht wird. Ift das zweifellos der richtige Weg, um mit der Zeit eine feffe Grundlage zu gewinnen für die Beherrfchung des Gefammtgebietes, fo würde es mir doch als ein Nachtheil erfcheinen, wenn derfelbe zu einfeitig verfolgt und vorläufig von Arbeiten ganz abgefehen würde, welche nur einzelne Seiten des Gebietes, diefe aber für längere Zeiträume ins Auge faffen. Denn folche Arbeiten werden doch auch auf jene Einzelunterfuchungen fördernd einwirken, ihnen die Beachtung und Prüfung von Gefichtspunkten nahe legen, welche fich nur aus einer Vergleichung der Denkmale längerer Zeiträume ergeben. Ich felbft glaube da auch für die Urkunden der am genaueften durchforfchten Abfchnitte noch auf diefes und jenes Beachtenswerthe aufmerkfam machen zu können, was bisher unbeachtet blieb, faft unbeachtet bleiben mufste, weil der Forfcher fich zunächft auf einen beftimmten Zeitraum befchränkte. Ich bin überzeugt, dafs das reichere und insbefondere mannichfaltigere Material fpäterer Jahrhunderte noch manchen wünfchenswerthen Aufichluls über unklare Verhältniffe des älteren Urkundenwefens wird geben können. Aber freilich nicht bei unmittelbarer Vergleichung; dafs da überhaupt nur ein Zufammenhang beftehen könne, wird vielleicht gar nicht erkennbar feien, fo lange nicht die ganze zwifchenliegende Entwicklung des Verhältniffes verfolgt wurde.

Solche Unterfuchungen werden aber für jetzt meiner Anficht nach nur mehr oder weniger oberflächliche, hinter jenen Forderungen weit zurückbleibende feien können, ich möchte fagen, feien dürfen, follen anders die aufgewandte Mühe und der erreichbare Erfolg noch in richtigem Verhältniffe ftehen. Allerdings hat Stumpf unter Einhaltung jener Forderungen einen grofsen Theil des Gebietes durcharbeitet, das auch ich zunächft im Auge habe. Ift nun aber nur felten jemand in der

Digitized by Google

36] Lage und geneigt, an ſolche Aufgaben den beſten Theil der Lebenszeit zu ſetzen, ſo würde es mir nicht im Intereſſe der Sache zu liegen ſcheinen, wenn über ſolche Fragen, welche eine ausgedehntere Ueberſicht erfordern, nur die Anſicht deſſen zu Worte käme, der durch die Ausdehnung ſeiner Vorarbeiten dazu allerdings vorzugsweiſe berufen ſeien mag. Wenn einerſeits das, was von den Ergebniſſen der Forſchungen Stumpfs veröffentlicht iſt, es auch einem dieſen Studien Fernerſtehenden auſſerordentlich erleichtert, ſich über manche Punkte ein ſelbſtſtändiges Urtheil zu bilden, ſo ſcheint es mir andererſeits nur förderlich, wenn ein ſolcher ſich von der Aeuſſerung ſeiner abweichenden oder ergänzenden Anſicht nicht durch das Bedenken abhalten läſst, daſs er ſich da auf viel beſcheidenere Hülfsmittel beſchränken muſs. Bei den ſich hier bietenden Aufgaben kommt es ja keineswegs nur auf möglichſte Vollſtändigkeit und behutſamſte Sichtung des Materials an, welche in manchen anderen Fällen an und für ſich ſchon das genügende Ergebniſs verbürgen können. Mir wenigſtens ſcheint, daſs in dieſen Dingen die zweckmäſſige Frageſtellung ungleich ſchwieriger iſt, als die Beantwortung. Es wird ſich vor allem darum handeln, auf Haltpunkte aufmerkſam zu werden, welche überhaupt ein Urtheil über die zu unterſuchenden Momente ermöglichen können. Dieſe Haltpunkte liegen hier aber oft ſo verſteckt, daſs ſie ſelbſt der Aufmerkſamkeit des genaueſten Kenners des Gebietes entgehen können, während ſie vielleicht einem andern faſt ungeſucht ſich darbieten. Gerade deſshalb ſcheint es mir wichtig, wenn möglichſt viele ſich über ihre Beobachtungen ausſprechen, auch wenn ſie nicht in der Lage oder Willens ſind, dieſelben in mehr abſchlieſsender Weiſe zu verfolgen und zu verwerthen.

Halte ich an und für ſich diplomatiſche Unterſuchungen, welche ſich mit einer mehr oberflächlichen und unvollſtändigen Kenntniſsnahme des Materials begnügen, dadurch aber auch die Berückſichtigung eines ausgedehnteren Gebietes ermöglichen, nach wie vor für berechtigt und nützlich, ſo würde es mir insbeſondere gerade jetzt kaum angemeſſen erſcheinen, noch nur für Einzelzwecke umfaſſendere Vorarbeiten zu unternehmen, deren der Forſcher vorausſichtlich in nicht zu langer Zeit durch Werke, deren Durchführung in Ausſicht ſteht, überhaupt enthoben ſein wird. Es handelt ſich da einmal um die Neubearbeitung auch der früheren Theile des Regeſtenwerkes Böhmers, welche, wenn auch die Vervollſtändigung des Verzeichniſſes der Urkunden für den gröſsten Theil des betreffenden Zeitraumes durch Stumpf bereits erfolgt iſt, doch insbeſondere wegen der früher betonten Vervollſtändigung des urkundlichen Itinerar durch Einfügung der ſonſtigen Nachrichten gerade ſolche Unterſuchungen, wie ich ſie hier vorlege, ganz weſentlich erleichtern wird. Mehr fällt dann noch ins Gewicht die nun beſtimmter ins Auge gefaſste Veröffentlichung der Königsurkunden in den Monumenta Germaniae, welche dieſelben in zuſammenhängender und vollſtändiger Reihe zugänglich machen und damit den Forſcher aller der

Digitized by Google

Schwierigkeiten überheben wird, welche jetzt der Benutzung derſelben für Einzelunterſuchungen im Wege ſtehen; welche ihm dieſelben aber weiter auch in ſo zuverläſſiger Wiedergabe bieten wird, daſs das Zurückgehen auf die Originale dann nur etwa noch für beſtimmte Einzelzwecke erforderlich ſein dürfte. Erſt wenn dieſe Arbeiten durchgeführt ſeien werden, wird meiner Anſicht nach die Zeit für eine abſchlieſsende Beantwortung ſolcher Fragen, wie ich ſie hier aufwerfe, gekommen ſein. Damit iſt aber gewiſs nicht geſagt, daſs deſshalb von der Erörterung dieſer Fragen jetzt überhaupt abzuſehen ſei. Ich denke umgekehrt, daſs, wenn einerſeits erſt die Durchführung jener Arbeiten die endgültige Beantwortung ermöglichen wird, dafür andererſeits vorläufige Erörterungen auch wieder jenen Arbeiten zu gute kommen können; gerade der Umſtand, daſs ſo bedeutende Arbeiten in Vorbereitung ſind, ſcheint mir für jeden Forſcher einen doppelten Antrieb zu bieten, ſeine Beobachtungen über ſolche Punkte zu veröffentlichen, von denen er glaubt, daſs ihre Beachtung die Durchführung jener Arbeiten in dieſer oder jener Richtung erleichtern und fördern könne.

Dagegen wird man es bei ſolcher Sachlage auch doppelt gerechtfertigt finden, wenn er bei Unterſuchungen, über deren lediglich vorbereitende und vorübergehende Bedeutung er ſich nicht täuſchen kann, ſeine Vorarbeiten in möglichſt engen Gränzen hält. Es ſchien mir zu genügen, dieſelben nur ſo weit auszudehnen, als nöthig war, um die vereinzelten Beobachtungen, welche mich zu einem Eingehen auf den Stoff veranlaſsten, in einen gewiſſen Zuſammenhang zu bringen und eine vorläufige Erklärung derſelben wenigſtens verſuchen zu können, während ich die eingehendere Würdigung und das endgültige Urtheil durchaus den eigentlichen Fachmännern anheimſtellte. So wenig ich bezweifle, daſs manche meiner Annahmen ſich auch einer gründlichen Prüfung gegenüber bewähren werden, ſo ſuche ich ſelbſt doch den Werth meiner Arbeit viel mehr darin, daſs ich auf manche Fragen, welche bisher überhaupt nicht oder doch nur ungenügend beachtet wurden, beſtimmter hinwies, als in meinen Verſuchen, dieſe Fragen zugleich zu beantworten. Manche dieſer Fragen können zweifellos gerade bei der Durchführung jener in Ausſicht ſtehenden gröſseren Arbeiten unmittelbar gelöſt oder doch auf ihre ſpätere Löſung dabei genügend Bedacht genommen werden, während es doch möglich wäre, daſs ſie auch dabei unbeachtet bleiben würden, wenn nicht ſchon vorher auf die Bedeutung derſelben hingewieſen wäre.

37. Die Beantwortung der Frage, in welcher Anordnung die Ergebniſſe meiner Unterſuchungen am geeignetſten zu veröffentlichen ſeien, bot beſondere Schwierigkeiten. Darüber freilich war ich nicht im Zweifel, daſs hier der richtige Weg nicht der ſein könne, die Ergebniſſe in den Vordergrund zu ſtellen, das Hauptgewicht darauf zu legen, dieſe in möglichſt zuſammenhängender und überſichtlicher Anordnung darzulegen und dann nur zur Begründung des Behaupteten aus den Vor-

Digitized by Google

37] unterſuchungen das mitzutheilen, was dazu geeignet ſchien. Wäre es meine Abſicht geweſen, irgend einen Theil der Urkundenlehre, etwa die den Mittelpunkt meiner Unterſuchungen bildende Lehre von der Datirung auf Grundlage fremder und eigener Forſchungen vollſtändig darzulegen, ſo dürfte jener Weg allerdings der richtige geweſen ſeien. Wo es ſich aber um bloſse Vorarbeiten handelt, deren Ergebniſſe nach Maſsgabe des Ausgangspunktes bald dieſen, bald jenen Theil des Geſammtgebietes treffen, den einen nur oberflächlich berühren, aber auch den am ſtärkſten berückſichtigten nicht allſeitig erörtern, da war jener Weg überhaupt nicht in Rechnung zu ziehen, wenn ich die Aufgabe nicht ganz anders ſtellen, Verhältniſſe in die Erörterung einbeziehen wollte, auf welche einzugehen mir jede nähere Veranlaſſung fehlte; während dann wieder für andere Ergebniſſe, welche mir nicht ohne Bedeutung ſchienen, die geeignete Stelle zur Einordnung gefehlt haben würde.

Bei ſolchen Arbeiten nun, bei welchen das Augenmerk nur darauf gerichtet iſt, einzelne ſtreitige oder bisher nicht beachtete Fragen zu löſen, wird meines Erachtens das Hauptgewicht nicht auf möglichſt überſichtliche Darlegung der Ergebniſſe, ſondern durchaus auf die möglichſt überzeugende Begründung derſelben zu legen ſein. Und dieſe ſcheint mir nur durch eine Anordnung erreichbar zu ſeien, welche auch für die Veröffentlichung die Form der Forſchung beibehält, darlegt, wie von dieſem oder jenem unbeſtrittenen Ausgangspunkte aus durch behutſames Weiterſchreiten gerade dieſes Ergebniſs gewonnen werden müſſe. Nicht ſelten wird dieſe Form beanſtandet, wird ſie aufgefaſst als Rückſichtsloſigkeit des Forſchers gegen den Leſer, dem jener, weil ihm die Umformung zu läſtig geweſen ſeien würde, zumuthe, ſich gleichfalls durch die Schwierigkeiten durchzuarbeiten, die er ſelbſt zu überwinden hatte. Die Form kann ungeſchickt angewandt ſeien oder da, wo ſie nicht am Platze iſt. Wer aber glaubt, daſs ſie auch in rechter Weiſe gehandhabt dem Forſcher eine Erleichterung, eine Erſparung läſtiger Arbeit gewähre, der dürfte ſich doch ſelbſt nie an ihr verſucht haben. Nicht der eigene Weg iſt es ja oder ſollte es wenigſtens nicht ſeien, auf dem der Forſcher den Leſer führt. Es iſt ein Weg, den er erſt nachträglich als den am ſicherſten zum Ziele führenden erkannte, das er ſelbſt anfangs vielleicht von ganz anderen Ausgangspunkten aus zu erreichen hoffte, das er erſt nach manchem miſslungenen Verſuche, nach manchem Abirren nach rechts und links, nach Wegräumung der verſchiedenſten Hinderniſſe wirklich erreichte. Erſt wenn er ſelbſt ſich durch alles das durchgearbeitet, wird er nochmals wieder beginnen, um nun von dem vielleicht lange vergeblich geſuchten geeignetſten Ausgangspunkte aus auf künſtlich gebahnter Straſse auch den Leſer zum Ziele zu geleiten. Dabei mag er vielleicht auch jetzt nicht gerade den unbedingt geeignetſten Weg eingeſchlagen haben, es mögen insbeſondere die früher von ihm verfolgten Irrwege auch jetzt noch ihre Rück-

Digitized by Google

wirkung üben. Daſs aber ein Vorgehen, welches ſtatt deſſen den Leſer unmittelbar auf den Endpunkt hinſtellt, ihm nur von hieraus zu erklären ſucht, auf welchem Wege derſelbe erreicht wurde, für den Forſcher gröſsere Mühe erfordere, wird ſich doch kaum behaupten laſſen. Den Leſern freilich wird es bequemer ſeien und manchen mag es genügen, weil ſie dem Worte des Führers auch ohne ausreichende eigene Ueberzeugung trauen. Für den Leſer aber wird es nicht ausreichen, der ſelbſt nicht blos belehrt, ſondern überzeugt ſeien will; er wird dann den Weg nochmals ſelbſt durchmachen müſſen und es wird ihm dabei keine der Schwierigkeiten erſpart ſeien, welche ſchon ſein Vorgänger durchzumachen hatte. Werden aber Arbeiten, wie die vorliegende, zunächſt nur auf Leſer der letztern Art zu rechnen haben, ſo ſcheint mir damit auch nicht zweifelhaft zu bleiben, daſs die beſprochene Form hier die zweckmäſſigere ſei.

Wie ſchwierig die Handhabung derſelben ſeien könne, habe ich bei dieſer Arbeit genugſam erprobt. Auch nachdem ich den ganzen Stoff bereits einmal durchgearbeitet hatte, war ich ſogar über die geeignete Hauptrichtung lange zweifelhaft; und als ich mich bezüglich dieſer entſchieden hatte, zeigten ſich wieder innerhalb derſelben ſo viel mögliche Wege, daſs oft die umfaſſendſten nachträglichen Aenderungen nöthig wurden. Trotzdem wird es vielfach auf den erſten Blick ſcheinen können, als wäre eine anſcheinend näherliegende andere Anordnung die entſprechendere geweſen. Insbeſondere glaubte ich ſelbſt längere Zeit, es dürfte am geeignetſten ſeien, mit der genaueren Erörterung der verſchiedenen Datirungsformen, die jetzt die Arbeit ſchlieſst, zu beginnen, da eine Rückſichtnahme auf dieſelben ohnehin in keinem Theile der Unterſuchung zu vermeiden iſt. Aber ich überzeugte mich ſchlieſslich, daſs die dadurch erreichte Erleichterung die anderweitigen Schwierigkeiten der Anordnung vervielfachen werde. Ich glaubte es vorziehen zu ſollen, von dem am offenſten darliegenden und doch auch bisher bei einſchlagenden Erörterungen ſchon am meiſten berückſichtigten Unterſchiede von Handlung und Beurkundung auszugehen, um dann erſt auf die geringfügigeren, bisher weniger beachteten Umſtände überzugehen, welche bei der Beurkundung überhaupt und der Datirung im beſonderen zu anſcheinenden Widerſprüchen führen konnten. Das Einhalten dieſer Hauptrichtung, dann aber auch manche andere Einzelnheiten der Anordnung, deren Gründe vielfach erſt nach Kenntniſsnahme der vorhergehenden miſslungenen Verſuche hervortreten würden, zu rechtfertigen, würde keinen genügenden Zweck haben; es mag die Verſicherung genügen, daſs faſt kein Theil der Arbeit ſeine jetzige Geſtalt gewonnen hat, ohne daſs wiederholte Verſuche zweckentſprechenderer Anordnung vorausgingen.

Digitized by Google

HANDLUNG UND BEURKUNDUNG.

VORBEMERKUNGEN.

38. Den Ausdruck Urkunde pflegt der heutige Sprachgebrauch in bald weiterer, bald engerer Bedeutung zu verwenden. Wurde im früheren Mittelalter auch der lebende Zeuge als Urkunde bezeichnet, ſo geht der jetzige Brauch allerdings über das ſchriftliche Zeugniſs nicht hinaus, faſst aber andererſeits bei der ungenaueſten Anwendung des Ausdruckes beides als ſich deckend, jedes ſchriftliche Zeugniſs als Urkunde bezeichnend. Eine erſte Abgränzung ergibt ſich dann wohl in der Richtung, daſs wir urkundliche und geſchichtliche Aufzeichnungen auseinanderhalten nach dem Zwecke, der die Aufzeichnung veranlaſste. Dieſer konnte von vornherein der rein geſchichtliche ſeien; aber auch irgendwelcher anderer, etwa ein rechtlicher oder kirchlicher; und dient uns ein ſolches Zeugniſs gleichfalls als Quelle geſchichtlicher Erkenntniſs, ſo war das doch für ſeine Entſtehung nicht maſsgebend. Suchen wir nun weiter von der urkundlichen Aufzeichnung die Urkunde im engeren Sinne des Wortes zu ſcheiden, ſo ſind wir auf die Form hingewieſen. Wir nennen Urkunde jedes ſchriftliche Zeugniſs, welches unter Einhaltung beſtimmter Formen abgegeben iſt, die dazu geeignet ſind, daſſelbe zu beglaubigen, ihm Beweiskraft zu verleihen. Aber auch da iſt noch zu ſcheiden.

Es kann der Zweck der Anwendung urkundlicher Formen ſich darauf beſchränken, feſtzuſtellen, daſs das Zeugniſs wirklich von demjenigen herrühre, von dem es angeblich herrühren ſoll; es ſoll zunächſt nur das Zeugniſs ſelbſt, nicht zugleich die bezeugte Thatſache beglaubigt werden. In dieſem Sinne iſt auch der einfache Privatbrief eine Urkunde, inſofern die Form der eigenhändigen Unterſchrift und etwa der Beſiegelung für jenen Zweck ausreichen. Sie würden aber an und für ſich nicht ausreichen, zugleich die Wahrheit der bezeugten Thatſache feſtzuſtellen. Auch den Inhalt eines Schreibens, welches wir auf Grundlage der angewandten Beglaubigungsformen als vom Könige herrührend anerkennen müſſen, werden wir deſshalb nicht ſchon als glaubwürdig bezeugt betrachten müſſen; es fehlt nicht an Beiſpielen ſehr unglaubwürdiger königlicher Schreiben. Allerdings kann die Sachlage eine

Digitized by Google

ſolche ſeien, daſs wir für die bezügliche Thatſache das Zeugniſs gerade dieſer Perſon als ein unbedingt glaubwürdiges zu betrachten haben, uns alſo Formen, welche nur feſtſtellen, daſs das Zeugniſs von dieſer Perſon herrührt, durchaus genügen können. Theilt der König etwa einem Grafen mit, daſs er einen Hof in deſſen Grafſchaft an einen Abt geſchenkt habe, ſo werden wir dadurch allerdings die Thatſache der Schenkung als erwieſen betrachten. Aber es war in keiner Weiſe der Zweck des Schriftſtückes, für dieſe Thatſache ein Beweismittel zu ſchaffen; es kam ja überhaupt gar nicht in die Hände deſſen, der eines ſolchen Beweismittels vorausſichtlich bedurfte.

In engſter Bedeutung werden wir als Urkunde nur das ſchriftliche Zeugniſs bezeichnen, welches zu dem Zwecke gefertigt wurde, um als Beweismittel für die bezeugte Thatſache zu dienen, und demnach auch in einer Form, welche dieſem Zwecke genügen ſollte. Die Formen, welche man dazu für ausreichend hielt, waren nach der Zeit und der Lage des Einzelfalles verſchieden. Sind die Forderungen in dieſer Richtung in der Regel weitergehend, wo es ſich um die Beglaubigung des Bezeugten, nicht blos des Zeugniſſes handelt, ſo muſs das nicht gerade ſeien. Je nach der Sachlage kann ja beides zuſammenfallen. Bezeugt der Beſchenkte ſelbſt ein Schenkung, wie wir das häufig bei Schenkungen von Privaten an Kirchen finden, ſo wird allerdings die weitreichendſte Beglaubigung des Zeugniſſes noch nicht das Bezeugte beglaubigen können. Wird die Schenkung vom Schenker ſelbſt bezeugt, ſo konnte jede Form, die das Zeugniſs genügend beglaubigt, auch zur Beglaubigung des Bezeugten ausreichen.

Wird der Begriff der Urkunde wohl noch enger dahin abgegränzt, daſs es ſich um Gegenſtände rechtlicher Natur handeln müſſe, vgl. Sickel Acta 1, 2, ſo möchte ich dem an und für ſich nicht beipflichten. Für den Begriff der Urkunde ſcheint mir durchaus die Form, nicht der Inhalt maſsgebend zu ſeien. Es iſt doch nicht gerade ungewöhnlich, daſs man für Thatſachen von rein geſchichtlichem Intereſſe, wie die Umſtände der Weihe einer Kirche, der Grundſteinlegung zu einem Denkmale, ein unbedingt glaubwürdiges Beweismittel zu ſchaffen ſucht und ſie beurkundet, ohne dabei irgend an eine Verwendung für Rechtszwecke zu denken. Es iſt denkbar, daſs ſich ſpäter an irgend einen der beurkundeten Umſtände ein rechtliches Intereſſe knüpfen und die Urkunde dann thatſächlich als rechtliches Beweismittel verwandt werden kann. Aber das iſt dann zufällig, nicht von vornherein beabſichtigt. Das Zeugniſs über jeden Gegenſtand läſst ſich in die Form der Urkunde bringen, wenn irgendwelche Veranlaſſung dieſe Form wünſchenswerth macht. Aber freilich wird dieſe Veranlaſſung in der Regel nur bei Gegenſtänden rechtlicher Natur vorliegen; die Form der Urkunde wird durchweg nur deſshalb angewandt, weil man ſich gegen Rechtsnachtheile ſichern will, welche die Nichterweisbarkeit der Thatſache möglicherweiſe würde zur Folge haben können. Die Fälle, wo das nicht zu-

Digitized by Google

38] trifft, werden ſo vereinzelt ſeien, daſs wir von ihnen ganz abſehen, davon ausgehen dürfen, daſs es ſich bei der Urkunde immer um ein Beweismittel für Thatſachen von rechtlichem Intereſſe handelt. Haben wir zunächſt dieſen engſten Begriff im Auge, ſo wird der Zuſammenhang leicht ergeben, wo wir uns des Ausdruckes im weiteren Sinne zur Bezeichnung aller durch irgendwelche urkundliche Form beglaubigten Zeugniſſe bedienen.

39. Soll die Urkunde ein rechtskräftiges Zeugnis über eine Thatſache ſeien, ſo muſs ſich irgend etwas ereignen, was den Zeugen dazu berechtigt, die Thatſache dem Empfänger als wirklich geſchehen zu bezeugen. Das zur Beurkundung berechtigende Ereigniſs bezeichne ich im Anſchluſſe an den urkundlichen Sprachgebrauch, vgl. z. B. Remling U. B. 1,13: *acta est huius tradicionis actio anno 946*, als die Handlung, wenn es auch nicht gerade immer in einer Handlung im engeren Sinne des Wortes, ſondern etwa nur in einer mündlichen Willensäuſſerung beſteht. Die Handlung kann mit der zunächſt bezeugten Thatſache zuſammenfallen. Es wird etwa die Vornahme der Tradition, durch welche ſich die Schenkung vollzieht, unmittelbar erzählt und bezeugt. Oder die bezeugte Thatſache läſst die nicht ausdrücklich erwähnte Handlung vorausſetzen. Wird beurhundet, daſs etwas geſchenkt ſei, ſo haben wir auch irgendwelche Handlung anzunehmen, durch welche die Schenkung vollzogen wurde, wäre das auch nur eine bezügliche Willensäuſſerung des Schenkers, falls eine ſolche nach geltendem Rechte zur Vollziehung genügte. Doch wird ſich die bezeugte Thatſache nicht gerade immer durch die für die Beurkundung maſsgebende Handlung erſt vollzogen haben. Auch wo es ſich um eine Thatſache handelt, welche nicht mehr in ihrer Begründung, ſondern nur in ihrem Beſtande erkannt und bezeugt werden kann, bedarf es irgend eines Ereigniſſes, welches zur Abgabe des Zeugniſſes berechtigt. Wird etwa bekundet, daſs eine Gränze von jeher die und die geweſen ſei, ſo iſt in der Vornahme des Zeugenverhöres oder der ſonſtigen Beweisführung die Handlung zu ſehen, auf welche die Beurkundung ſich ſtützt.

Die Handlung muſs nicht immer der Beurkundung vorausgehen. Zweck der Urkunde iſt allerdings, den Beweis für eine bereits zu Rechte beſtehende Thatſache, alſo wenigſtens mittelbar für eine bereits vergangene begründende Handlung zu ermöglichen. Aber das Zeugnis kann oder muſs vorausgefertigt werden, weil die Vornahme der Handlung beabſichtigt iſt und in Uebergabe des Zeugniſſes an die Partei beſtehen ſoll, welche deren als Beweismittel bedarf. Soll eine Schenkung lediglich durch die Schenkungsurkunde vollzogen werden, ſo geht die Beurkundung der Handlung vorher. Denn als maſsgebende Handlung haben wir dann nicht die Fertigung der Urkunde zu betrachten. Die in ihr bezeugte Thatſache iſt noch gar nicht rechtskräftig geworden, wird es überhaupt nicht, wenn der Schenker etwa vor der Uebergabe ſeinen Willen ändert. Maſsgebende Handlung iſt erſt die Uebergabe

Digitized by Google

an den Empfänger; erft damit wird die Thatfache rechtskräftig und zugleich die Urkunde zu einem Beweismittel.

40. Die Urkunden find in der Regel mit Angaben von Zeit und Ort verfehen, welche wir mit zwar ungenauem, aber kaum durch einen anderen genügend zu erfetzendem Ausdrucke als Datirung zufammenzufaffen pflegen. Bezeichnet der Ausdruck zunächft das Eintragen jener Angaben in die Urkunde, fo bezeichnen wir als Datirung weiter auch die jene Angaben enthaltende Formel oder Zeile, und zwar auch dann, wenn diefe nicht gerade mit dem Ausdrucke Datum, der zur Bezeichnung den Anlafs bot, eingeleitet ift.

Die Ortsangabe befchränkt fich in der Regel auf Nennung der Stadt oder fonftigen Ortfchaft; wenigftens in dem Urkundenkreife, den wir vorzugsweife beachten, ift es Ausnahme, wenn die Oertlichkeit noch genauer bezeichnet wird. Ebenfo, wenn die Zeitangabe bis auf die Stunde oder doch Tageszeit herabgeht; fo etwa 1155: *5. id. febr. inter campanam et horam sextam*, Cod. dipl. Weftf. 2,79; 1182: *hora diei tercia*, Steierm. U. B. 1,587; 1212: *nono die iulii circa terciam*, Huillard 1,213. In der Regel geht die Angabe nicht unter den Tag hinab.

Sind Tag und Ort die genaueften Angaben der Datirung, fo mag diefe immerhin in manchen Fällen fowohl der Handlung, als der Beurkundung entfprechen. Dafs aber keineswegs immer, oder auch nur überwiegend Handlung und Beurkundung auf denfelben Tag zufammengefallen feien werden, liegt auf der Hand. Haben nun die Urkunden in der Regel nur eine Datirung, fo ergibt fich die Frage, ob diefe der Handlung oder aber der Beurkundung entfpricht.

Man hat die Entfcheidung wohl zunächft davon abhängig zu machen gefucht, ob die Angaben mit dem Ausdrucke Actum, oder aber mit Datum eingeleitet feien, jenen auf die Handlung, diefen auf die Beurkundung beziehend. Zweifellos ergeben uns diefe Ausdrücke oft fehr gewichtige, durch andere Umftände unterftützte Haltpunkte für die Entfcheidung der Frage in Einzelfällen. Aber eben fo zweifellos wird die genauere Unterfuchung ergeben, dafs wir fie im allgemeinen nicht als mafsgebend betrachten dürfen, dafs fie keineswegs gerade nur in jener Bedeutung gebraucht, dafs fie oft nicht genauer von einander gefchieden, nicht felten geradezu verwechfelt werden. Unter diefen Umftänden wird fich ein Vorgehen empfehlen, welches zwar jene Ausdrücke fortwährend im Auge behält, fich aber doch möglichft unabhängig von ihnen das Verhältnifs von Handlung und Beurkundung zu den Angaben der Datirung zu vergegenwärtigen fucht. Wir halten dabei Privaturkunden und Königsurkunden auseinander, da für beide wefentlich verfchiedene Gefichtspunkte mafsgebend gewefen zu feien fcheinen.

PRIVATURKUNDEN.

41. Bei deutfchen Privaturkunden handelt es fich durchweg um Beurkundung auf Grundlage einer fchon gefchehenen Handlung; den

Digitized by Google

41] Fall einer Vollziehung der Thatſache durch die Urkunde ſelbſt, alſo einer Beurkundung vor der Handlung werden wir im allgemeinen unberückſichtigt laſſen dürfen. Allerdings finden ſich insbeſondere in früherer Zeit Beiſpiele, daſs das wenigſtens nach der Faſſung der Urkunden der Fall war. So heiſst es etwa in einer in Veranlaſſung einer Prekarie ausgeſtellten Schenkungsurkunde für Lorſch von 846, M. Germ. 21, 365: *dono per hoc testamentum — donatumque in perpetuum esse volo*, während eine ſonſtige Handlung gar nicht erwähnt wird und auch der Ausdruck *a die presente — dono, trado atque transfundo* auf Vollziehung der Thatſache nur durch die Beurkundung hinweiſt, wie es denn auch in der Gegenurkunde heiſst: *per hanc prestariam tibi concedimus*. Oder in Freilaſſungen von 882.907, Lacomblet U. B. 1,38. 46, erklären die Ausſteller, daſs ſie den Empfänger der Knechtſchaft entbinden, *sicuti per hanc absolutionis cartam a die presenti sumus fecisse*. Es wird aber doch zu beachten ſeien, daſs es ſich bei der Prekarie, bei der Freilaſſung durch Urkunde nicht um urſprünglich deutſche Rechtsformen handelt, ſondern um ein Eingehen auf fremden Brauch. Daſs dem deutſchen Rechte die Form der Begründung eines Rechtsverhältniſſes durch bloſse Verbriefung ohne irgendwelchen ſonſtigen Formalakt urſprünglich fremd war, bedarf keiner weiteren Erörterung. Nur darum könnte es ſich handeln, ob dieſe Form nun ſpäter häufiger üblich geworden wäre. Das war wenigſtens für die Zeit, welche wir zunächſt im Auge haben, entſchieden nicht der Fall. Bei der groſsen Maſſe der Privaturkunden ergibt ſich unmittelbar, daſs eine durch eine vorhergehende Handlung bereits rechtskräftig gewordene Thatſache verbrieft wird. Und läſst die Faſſung das nicht immer unmittelbar erkennen, ſo ſchlieſst ſie das wenigſtens durchweg nicht aus. Scheint ſie hie und da auch ſpäter beſtimmter auf Vollziehung nur durch die Beurkundung zu deuten, ſo wird dafür der Einfluſs fremder Formulare in Anſchlag zu bringen ſeien.

42. Fragen wir nun, ob man bei der Angabe von Zeit und Ort zunächſt die Handlung oder aber die Beurkundung im Auge hatte, ſo werden die einleitenden Ausdrücke der Datirung uns den geeignetſten Anhaltspunkt bieten. Dieſe laſſen nun auch bei Privaturkunden die Beziehung auf die Beurkundung oft gar nicht zweifelhaft erſcheinen. So wenn es heiſst *scripta est carta* oder ſchlechtweg *scriptum*. Auf andere entſprechende Ausdrücke werden wir zurückkommen.

Aber das ſind doch die ſelteneren Fälle; es ergibt ſich bei ihnen überdies häufig, daſs dann überhaupt die Form der in Pabſturkunden und Königsurkunden üblichen Datirung maſsgebend war. Wo ſolcher Einfluſs ſich nicht geltend machte, da treffen wir durchweg auf Ausdrücke, welche zunächſt auf die Handlung zu deuten ſcheinen. Heiſst es oft *facta*, ſo gibt das allerdings keinen Halt; ſind die genaueren Ausdrücke *facta est traditio* oder *facta sunt hec* zunächſt auf die Handlung zu beziehen, ſo iſt bei dem häufigen *facta est carta* die Beziehung auf

Digitized by Google

die Beurkundung zweifellos. Beſtimmter deutet das nicht ſo häufig vorkommende *gesta* auf die Handlung. Bei weitem am häufigſten finden wir aber *actum* oder *acta;* wir werden das als die regelmäſſige Form der deutſchen Privaturkunden bis in das dreizehnte Jahrhundert hinein betrachten dürfen.

43. Die Bedeutung des Ausdruckes Actum in der Datirung ſcheint nun allerdings kaum zweifelhaft zu ſeien. Wo überhaupt zu genauerer Scheidung Veranlaſſung vorliegt, pflegt man es auf die Handlung zu beziehen. Es würde ſich denn auch leicht eine Reihe Fälle nachweiſen laſſen, wo eine andere Beziehung durchaus unzuläſſig wäre. Aber es wird ſich doch fragen, ob hier das, was häufig zutrifft, gerade immer zutreffen muſs. Es iſt einmal zu bedenken, daſs die Verwendung des Actum zur Einleitung der Datirung bis in die altrömiſche Zeit zurückreicht; und wir werden noch manchen Beleg dafür finden, daſs ſolche herkömmlich gewordene Ausdrücke im Laufe der Zeit wohl gedankenlos fortgebraucht wurden, auch wenn die ſpätere Verwendung der urſprünglichen Bedeutung nicht mehr entſprach. Weiter aber läſst der Ausdruck Agere ſchon an und für ſich eine Verwendung in ſo verſchiedener Bedeutung zu, daſs das doppelte Vorſicht nöthig macht.

Belege aus verſchiedenen Zeiten und Ländern laſſen nun wirklich keinen Zweifel, daſs ein Sprachgebrauch beſtand, wonach auch das Fertigen der Urkunde als Agere bezeichnet wurde. Statt des gewöhnlicheren *facta est carta* heiſst es auch *acta est carta*, und zwar an einzelnen Orten, wie etwa zu Fulda, ſo häufig, daſs die Annahme vereinzelter Ungenauigkeit durchaus ausgeſchloſſen iſt; beſonders deutlich tritt der Gegenſatz hervor Dronke C. dipl. 290: *acta est kartula haec traditionis anno 889; traditio autem ista eodem anno acta est.* Oder 977 in franzöſiſcher Urkunde: *acta est igitur hec scriptura donationis*, Marini Pap. dipl. 164. Selbſt in der noch genauer zu beſprechenden, allerdings in ungewöhnlichen Formen gefertigten Königsurkunde St. 1225 iſt die Datirung mit *acta est haec carta* eingeleitet.

Insbeſondere iſt zu beachten, daſs es in der Datirung nicht ſelten heiſst *actum per manum* oder auch *per manus* einer Perſon, welche an der Handlung ganz unbetheiligt war, ſichtlich nur als Schreiber der Urkunde in Betracht kam. Ueberaus häufig findet ſich das in den Urkunden der Mathilde von Tuszien. So 1190 am Schluſſe des Textes *actum est hoc apud Florentiam p. m. Frogerii capellani*, während derſelbe Frogerius ſich dann in ſeiner Schlusſunterſchrift als *huius institutionis dictator et scriptor humillimus* bezeichnet, Fiorentini Matilda 164. Heiſst es in päbſtlicher Urkunde 968: *actum p. m. Stephani scriniarii*, Cod. Saxoniae regiae II 1,10, ſo fällt das um ſo mehr ins Gewicht, als ſich in der entſprechenden Formel der päbſtlichen Urkunden ſonſt regelmäſſig *scriptum* findet. Oder 1233, Huillard 4,441: *actum Gaiete p. m. predicti notarii.*

Aber auch deutſchen Urkunden ſind entſprechende Ausdrücke

Digitized by Google

43] nicht fremd. So wenn es in Urkunde des Erzbischof von Trier 1097 zuerst heifst *data* mit Tag, Ort und den Jahresangaben, dann *acta feliciter p. m. Petri Romani canonici s. Petri magistri et bibliothecarii*, oder weniger deutlich *acta sunt hec et confirmata sigillo s. Petri anno 1135 Treviris in capitolio p. m. d. Godefridi*, Beyer Mittelrhein. U. B. 1, n. 391. 481. Oder 1184 in Urkunde des Grafen von Namur, Schoonbroodt Inv. 6: *actum p. m. R. notarii mei*; entsprechend 1192 in Urkunde des Grafen von Hennegau, Miraeus Op. 1,294. Auch in österreichischen Urkunden heifst es mehrfach *acta p. m. notarii*; so Oberösterr. U. B. 2,494. 650. Entspricht weiter dem *actum* in deutschen Urkunden oft ein *geschehen*, so werden wir bei Besprechung des Ausdruckes *datum et actum* Beispiele finden, dafs dieser auch durch *gegeben und geschriben* verdeutscht wurde.

Haben wir in den angeführten Fällen zunächst an das Schreiben zu denken, so bezieht sich nicht gerade bestimmt auf dieses, aber um so zweifelloser auf die Beurkundung überhaupt das *acta sunt hec sub sigillo nostro anno 1213* in Urkunden des Königs und des Kanzlers, wobei wohl der Ortsgebrauch von Metz mafsgebend war, da auch die Stadt über denselben Gegenstand mit *acta sunt sub sigillo civitatis Metensis* urkundet, Huillard 1,349. 350. Und will man in dem *acta est haec confirmatio et sigilli nostri impressio anno 1143* einer Kölner Urkunde, Sloet O. B. 1,273, die Confirmatio auch auf die Handlung der Bestätigung beziehen, so ist das *acta* wenigstens auf einen bestimmten Akt der Beurkundung mitzubeziehen. Wir gelangen auf einen Sprachgebrauch, wonach man, wie jedes andere Geschehene, auch jeden Akt der Beurkundung, sei es das Schreiben, sei es das Siegeln, mit Actum bezeichnen konnte.

44. Bezieht sich demnach das Actum da, wo seine Bedeutung durch Zusätze bestimmter hervortritt, zweifellos häufig auf die Beurkundung, so kann das natürlich auch da der Fall sein, wo es ohne Zusatz die Zeitangaben einleitet. Es finden sich denn auch wirklich in Privaturkunden Beispiele für Datirung nach der nachträglichen Beurkundung mit Actum. Dazu genügt allerdings noch nicht der Nachweis, dafs das Actum dem Tage der Beurkundung entspricht. So haben die Werdener Traditionsurkunden, Lacomblet U. B. 1, n. 3 ff., überwiegend die Formel *acta est in loco-, anno-, die-*, während sich dann der Schreiber darauf mit den Worten zurückbezieht: *notavi diem, tempus, locum, quo hec scripta sunt.* Da steht aber der Annahme nichts im Wege, dafs Handlung und Beurkundung an demselben Tage erfolgten, wie vereinzelt n. 28 mit *quo peracta est et scripta* bestimmter darauf hingewiesen ist. Wir werden auf dieses Zusammenfallen von Handlung und Beurkundung bei älteren Privaturkunden noch zurückkommen.

Später aber ergeben sich mehrfach Fälle, wo bestimmt nachweisbar ist, dafs die bekundete Handlung eine längstvergangene war. So besonders auffallend in einer Urkunde des Abtes Heribert von Werden,

Digitized by Google

Lacomblet U. B. 4,788. Im Texte heifst es: *acta sunt hec tempore abbatis nostri Adolfi — presentes erant — W. postea abbas, ego H. d. gr. nunc abbas, tunc prepositus, — B. adhuc superstes, — G. qui nunc est scolasticus;* am Schluffe folgt dann die Datirung *acta sunt hec anno 1194.* Ständen uns keine fonftige Nachrichten zu Gebote, fo müfsten wir fchliefsen, dafs die 1194 zur Zeit des Abtes Adolf gefchehene Handlung erheblich fpäter unter feinem zweiten Nachfolger beurkundet fei; die Bedeutung des Actum der Datirung follte hier doch um fo weniger zweifelhaft feien, als das erfte Actum fich natürlich nur auf die Handlung beziehen kann. Aber wir wiffen anderweitig, dafs Adolf 1174 ftarb und 1194 Heribert Abt war. Das Actum der Datirung bezieht fich demnach auf die mindeftens zwanzig Jahre nach der Handlung erfolgte Beurkundung. Es bedarf kaum des Hinweifes, wie verwirrend eine folche Datirung in eine Unterfuchung eingreifen könnte, wenn fie beim Mangel beftimmterer Haltpunkte auf die Handlung bezogen würde. Und es fehlt nicht an weiteren Belegen.

In Urkunde des Bifchofs Ortlieb von Bafel, Trouillat Mon. 1,322, werden mehrere Handlungen unter *acta sunt hec anno 1152* verbrieft. Aber bei einer werden als Zeugen aufgeführt *Albero tunc episcopus et ego tunc prepositus*, wonach diefelbe fpäteftens 1137 vorgenommen feien kann.

Bifchof Gebhard von Wirzburg hatte eine Schenkung an das Klofter Oberzell vollzogen, aber, *quia haec in expeditione, quae factum est Mediolanum, acta sunt*, nicht beurkundet. Sie wurde erft nachträglich von feinem Nachfolger Heinrich verbrieft, Uffermann Ep. Wirceb. 44, und zwar mit *acta sunt haec anno 1160.* Da die Heerfahrt gegen Mailand 1158 ftattfand und Gebhard bereits 1159 ftarb, fo kann die Beziehung auf die Beurkundung nicht zweifelhaft fcien. Beurkundet Bifchof Konrad II. von Regensburg unter Actum 1179 eine Handlung aus der Zeit feines 1132 geftorbenen Vorgängers Konrad I., Ried Cod. Rat. 1,249, fo ift die Sachlage infofern eine andere, als es fich nicht blos um Verbriefung, fondern auch um feierliche Beftätigung handelte, diefe alfo als mafsgebende Handlung gefafst werden konnte.

Bifchof Konrad von Lübeck bekundet Orig. Guelf. 3,502 eine von feinem Vorgänger Gerold vollzogene, aber noch nicht verbriefte Handlung und aufserdem eine Schenkung des Herzogs, bei welcher Gerold als Zeuge aufgeführt ift. Da Gerold 1163 Aug. 13 ftarb, fo kann fich das *acta sunt haec anno 1164* nur auf die Beurkundung beziehen.

Herzog Welf beurkundet in Schwaben unter *actum est anno 1185* mit drei anderen übereinftimmenden Jahresangaben eine von ihm *per manum d. Friderici imperatoris* vollzogene Tradition, Wirtemb. U. B. 2,237. Aber der Kaifer war feit Sept. 1184 in Italien; dafs die Handlung dort vorgenommen, ift durchaus unwahrfcheinlich, fo dafs fich auch hier das Actum auf die fpätere Beurkundung beziehen mufs.

Eine Urkunde für Admont, Steierm. U. B. 1,674, ift datirt: *actum*

Digitized by Google

44) *apud Iuvavum, 7. id. iunii, anno 1188, ind. 6, per manum H. notarii.* Wie da ſchon die Erwähnung des Notar Beziehung des Actum auf die Beurkundung andeutet, ſo beſtätigt ſich dieſelbe durch den Inhalt. Es werden zwei Handlungen verbrieft. Einmal eine Beſtätigung des Erzbiſchofs von Salzburg, welche nach dem Texte 1187 Dec. 15 zu Leibniz erfolgte. Dann eine Tradition *super altare s. Blasii*, alſo zu Admont ſelbſt vorgenommen. Ort und Zeit der Datirung können nur der Beurkundung entſprechen. Auch eine andere Urkunde des Erzbiſchofs von Salzburg für Admont, Wichner G. v. Admont 2,270, iſt mit Actum 1204 datirt, obwohl im Texte ausdrücklich geſagt iſt, daſs die bezügliche Schenkung in Gegenwart des Erzbiſchofs Adalbert, alſo ſpäteſtens 1200, vollzogen ſei und nun auf Bitten der Parteien nachträglich verbrieft werde.

Der Abt Hermann von Korvei bekundet, daſs er zur Zeit ſeiner Erhebung am Thore der Kirche ein Lehen ertheilt habe, Wilmans U. B. 4,126. Die Datirung *acta sunt hec a. d. 1230, anno prelacionis nostre octavo* ergibt unmittelbar, daſs ſie ſich nur auf die über ſieben Jahre nach der Handlung erfolgte Beurkundung beziehen kann.

45. Allerdings ſind das nur Ausnahmen. Können ſie aber häufiger vorgekommen ſeien, da ſie uns nur bei günſtiger Sachlage leicht erkennbar ſind, ſo werden ſie es rechtfertigen[1], wenn wir die Regel eingehender zu begründen ſuchen, als das unter andern Verhältniſſen nöthig erſcheinen könnte. Als Regel haben wir in Privaturkunden zweifellos die Beziehung des Actum auf die Handlung zu betrachten. Scheint ſich das ſchon ſehr häufig aus der nähern Beſtimmung *hec traditio, donatio, concessio acta* oder *facta est* zu ergeben, ſo mag ſich der Einwand erheben laſſen, daſs man wohl auch die Urkunde ſelbſt nach dem bekundeten Geſchäfte bezeichnete, von einer *donatio* ſprach, wo es genauer *donationis carta* hätte heiſſen ſollen. Finden ſich Fälle, wo uns der Text den Tag der Handlung nennt, ſo z. B. wenn 1019 der Erzbiſchof von Köln bekundet, daſs er am 3. Mai eine Kirche geweiht und in angegebener Weiſe dotirt habe, und dann in der Datirung mit *acta sunt hec* denſelben Tag anführt, Lacomblet U. B. 1,94, ſo iſt höchſtens zu vermuthen, daſs die Beurkundung nicht gerade an demſelben Tage erfolgte. Unbedingt beweiſend iſt jedenfalls, wenn der Erzbiſchof 1080 ſagt, daſs er am 18. Febr. und 4. März angegebene Schenkungen gemacht habe und dann am Ende mit *acte sunt he traditiones Colonie* beide Tage wiederholt, Lac. 1,149. Auch wo die Doppelbezeichnung des Tages der Handlung fehlt, aber in ein und derſelben Urkunde mehrere Handlungen mit verſchiedenem Actum verbrieft werden, kann die Bedeutung nicht zweifelhaft ſein. So 855: *hec traditio facta est in pago F. sub die septima id. nov., et in pago B. die quarto id. nov.*, Lac. 1,31. Oder Steierm. U. B. 1,23: *anno 928 actum apud Karantanam 7. idus et 6. idus maias.* In ein und derſelben Urkunde findet ſich für die verſchiedenen Handlungen mit *acta sunt hec* zuerſt 1244 Jan. 14, dann

Digitized by Google

1243, endlich 1242 Jan. 8 angegeben, Wilmans U. B, 3,220; vgl. 245. *Acta sunt hec apud Lacum et consummata apud Andernacum anno 1209,* Mittelrh. U. B. 2,287, oder *acta sunt hec anno 1227 primo apud Tremoniam* mit Angabe der Zeugen, *novissime apud Novum castrum* mit Angabe anderer Zeugen, Wilmans U. B. 3,133, oder *acta sunt hec 1228, primo in Basilea, secundo — Seconis, tertio confirmatum est in Brucco,* Gerbert H. N. Silvae 3,133, ergibt natürlich daſſelbe; ebenſo, wenn ohne Nennung der Orte und Tage das *acta sunt hec anno 1242* für eine zweite Handlung wiederholt wird, aber unter Anführung ganz verſchiedener Zeugen, Wilmans U. B. 3,219.

Bei nur einfacher Datirung iſt der beſtimmtere Nachweis der Beziehung derſelben insbeſondere deſshalb ſelten zu führen, weil die Privaturkunden in der Regel nur Jahresangaben haben, wohl auch häufig den Ort, ungleich ſeltener aber den Tag nennen; wenigſtens in ſpäterer Zeit, während den älteren die Tagesangabe ſelten fehlt, die ja auch wohl in deutſchen Rechten, ſo im baieriſchen und alemanniſchen Volksrechte, ausdrücklich vorgeſchrieben war. Ich zweifle nicht, daſs dieſes Fehlen der Tagesangabe mit der überwiegenden Datirung nach der Handlung zuſammenhängt. Lag über dieſe keine vorläufige Aufzeichnung vor, ſo genügte eine verhältniſsmäſſig nicht bedeutende Verzögerung der Beurkundung, um bezüglich des Tages unſicher zu werden. War die Angabe deſſelben in der Regel für den Zweck der Beurkundung bedeutungslos, traf dieſelbe in manchen Fällen auf Schwierigkeiten, ſo wird man ſich mehr und mehr daran gewöhnt haben, ſie überhaupt fallen zu laſſen; es ſtimmt damit, daſs man ſie wieder regelmäſsiger zufügte, als in den ſpätern Zeiten des dreizehnten Jahrhundert auch in Privaturkunden die Datirung nach der Beurkundung vorherrſchend wurde. Auch ſo ungenaue Tagesangaben, wie etwa Miraeus Op. 1,574: *actum anno 1219, mense maio, die quo ab amicis et hominibus meis licentiam accepi, ut pergerem ad partes Albigenſium,* werden doch daraus zu erklären ſeien, daſs man den Tag nicht mehr genauer zu bezeichnen wuſste. Datirung nach der Handlung verräth ſich auch ſonſt wohl durch die Ungenauigkeit ihrer Faſſung. Stumpf Acta Magunt. 59 heiſst es: *acta autem sunt hec anno 1152, die quadam dominica ante festum s. Jacobi, in villa S., boni viri cuiusdam, nescio quis ille vocetur, in horreo;* ſo ſchreibt man doch nur aus der Erinnerung.

46. Zweifellos ergibt ſich weiter die vorwiegende Bedeutung des Actum aus den nicht gerade ſeltenen Privaturkunden, in welchen ſich verſchiedene Angaben für Handlung und Beurkundung finden. Sind dieſe durch Doppeldatirung gegeben, ſo finden wir durchweg, daſs die Datirung, welche wir auf die Handlung zu beziehen haben, mit Actum oder einem gleichbedeutenden Ausdrucke eingeleitnt iſt. Ergibt ſich das Verhältniſs dadurch, daſs wir aus dem Text Zeit oder Ort der Handlung kennen lernen, dem aber die Angaben der Datirung nicht entſprechen, ſo ſind dieſe durchweg unter Ausdrücken gegeben,

Digitized by Google

46] welche wir ſchon dieſes Umſtandes wegen auf die Beurkundung zu beziehen berechtigt ſeien würden, während ſich das dann dadurch beſtätigt, daſs dieſelben Ausdrücke ſich da finden, wo der Gegenſatz beſtimmter hervortritt.

Am deutlichſten tritt das Verhältniſs hervor, wenn es ſich um den Gegenſatz zwiſchen Actum und Scriptum handelt. So heiſst es ſchon 600 oder kurz nachher in einer Paſſauer Tradition, M. Boica 28b,40: *actum die 11. kal. septembris; scripsi autem ego P. die kal. sept.* Oder Ried Cod. Rat. 1,22: *hi sunt testes, in quorum praesentia ista facta sunt anno i. d. 820, die dominico, 4. non. dec.;* dann nach Aufführung der Zeugen: *actum publice in ecclesia b. Hemmerami ante ipsum altare; itaque E. diaconus scripsi traditionem ipsam anno d. 821 apud urbem Regenesburc 6. id. Febr.* Der Erzbiſchof von Köln ſagt, daſs er eine Tradition zu Reklinghauſen 1077 Jan. 25 erneuert und zum Zeugniſſe die Fertigung dieſer Urkunde befohlen habe, *scriptam ac datam per manum G. capellani Sosazie 16. kal. iunii*, Seibertz Weſtf. U. B. 1,37. Bei Verbriefung einer Reihe von Schenkungen heiſst es: *diversis autem diebus et annis collata sunt hec ecclesie huic, privilegium vero conscriptum est anno 1160*, Cod. Weſtf. 2,94.

Nichtbeachtung dieſes Unterſchiedes kann leicht zu Miſsgriffen führen, wenn die Doppeldatirung nicht vollſtändig iſt. Wie die ältern Wirzburger Geſchichtſchreiber, ſo nahm noch Jaffé K. Lothar 55.252 die Wahl des Biſchof Embriko ſchon 1125 an, weil eine Urkunde desſelben, Uſſermann Ep. Wirc. 32, datirt iſt: *acta sunt haec anno 1128, ind. 6; scripta quoque ac signata et confirmata sunt anno ordinationis nostrae tertio.* Aber Embriko ist erſt Ende 1127 eingeſetzt und keine Quelle weiſs von einer früheren Wahl; vgl. Giesebrecht Kaiserz. 4,423. Der anſcheinende Widerſpruch iſt zweifellos durch die Annahme zu löſen, daſs die 1128 vorgenommene Handlung erſt zwei Jahre ſpäter verbrieft wurde.

47. Einen entſprechenden Gegenſatz wird es bezeichnen, wenn, ſo weit ich ſehe, nur in einzelnen Graubündtner Urkunden Tractum und Scriptum unterſchieden werden. So heiſst es 1105 *tracta et facta charta ad Lopine mense martio*, welchem in einer zweiten gleichzeitigen Urkunde *traiecit et fecit cartam ad Lopine* entſpricht, Mohr Cod. dipl. 1,148. 149. Zweifellos wird es ſich dabei, wie bei dem häufig erwähnten *levare cartam*, um eine ſymboliſche Handlung bei der Auflaſſung handeln; es wird an ein Hinüberwerfen des zur Beurkundung beſtimmten Pergaments zu denken ſeien, wie der Wurf von Symbolen ja auch ſonſt erwähnt wird. Weiſt das *traiecit* unmittelbar darauf hin, ſo darf das *tracta* nicht daran irre machen; im churwälſchen Dialekte bezeichnet *tratg* ſowohl geworfen, als gezogen, wie ja auch dem italieniſchen *tratto* die Doppelbedeutung zukommt. Wird ſo hier auf die Beurkundung ſchon bei der Handlung unmittelbar Rückſicht genommen, ſo ſollte man doch vorausſetzen, daſs jene auch gleichzeitig oder doch

Digitized by Google

ſehr bald nachher erfolgte. Nun haben aber drei gleichzeitige Urkunden, Mohr 1,161. 164. 165: *tracta charta in Curia sub rege Lothario, mense marcio, et scripta in eodem loco mense ianuario sub rege Chunrado, regni anno primo, 11. kal. febr., anno i. d.* 1139. Danach kann die Handlung ſpäteſtens im März 1137 vorgenommen ſeien.

48. Weniger ſicher wird der Gegenſatz zwiſchen Actum und Confirmatum auf Handlung und Beurkundung zu beziehen ſein. Iſt das letztere in dieſer Verwendung den Königsurkunden fremd, weiſs ich da nur St. 3808 anzuführen, wo vereinzelt Ort und Zeit mit *actum et confirmatum* eingeleitet ſind, ſo wird der Ausdruck in der Datirung von Privaturkunden nicht ſelten gebraucht. Aber er ſcheint da nicht immer daſſelbe zu bezeichnen.

Zumal in älterer Zeit bezieht ſich das Firmare, wofür ſichtlich gleichbedeutend auch Confirmare gebraucht wird, keineswegs immer gerade auf die ſchriftliche Sicherſtellung der Handlung; es kann auch eine zweite bekräftigende Handlung bezeichnen. Selbſt wo der Ausdruck im Gegenſatze zu Actum erſcheint, wie etwa 892: *acta et levata in villa D., firmata et perpetrata in loco P.*, Wirtemb. U. B. 1,196, wird demnach nicht gerade nothwendig an die Beurkundung zu denken ſeien. Es wird auch wohl ſpäter in der Datirung auf eine zweite beſtätigende oder ergänzende Handlung hingewieſen. So 1141: *actum Leodii 6. kal. martii; recognovit supradictam traditionem idem M. 6. id. martii in Broniensi ecclesia, glebas et ramos de singulis allodiis super altare s. Petri ponens*, Miraeus Op. 1,690; vgl. 262. So 1213 der Herzog von Oeſterreich: *acta sunt hec in prato iuxta Naerden, peracta in Dornbach, data Wienne* mit den Zeitangaben, Oberöſterr. U. B. 2,566. Oder es wird in Urkunde, in welcher zuerſt eine unter einem früheren Abte vorgenommenen Verkaufshandlung, dann ein ſpäterer, dieſelbe ergänzender Erbenverzicht verbrieft werden, die Beziehung der Datirung nur auf dieſen betont: *acta sunt hec anno 1221, quando scilicet hec peracta sunt et stabilita sub d. W. abbate*, Wilmans U. B. 3,89. Dabei werden auch ſpäter wohl noch die Ausdrücke *firmare* und *confirmare* verwandt; ſo 1126, Cod. Westf. 2,4: *acta sunt autem hec primo in villa E., postea vero confirmata traditione legitima Corbeie super altare;* ſchlieſslich noch *hec eadem in placito comitis regali banno firmata sunt.* So mag ſich denn auch in der Datirung der biſchöflichen Urkunde für Kappenberg: *actum vero est anno 1122, confirmatum vero anno 1125*, Cod. Weſtf. 1,149, das *confirmatum* weniger auf die Beurkundung, als auf die erwähnte Erneuerung der Auflaſſung und Bekräftigung derſelben durch den biſchöflichen Bann beziehen.

Aber im allgemeinen ſcheint der Ausdruck wenigſtens in der Datirung in ſolchen Fällen ſpäter vermieden zu ſein. Wie man ſchon in älterer Zeit doch in erſter Linie das *firmare per cartam* im Auge hatte, ſo bezieht ſich ſpäter *confirmare* vorzugsweiſe auf die Sicherſtellung der geſchehenen Handlung durch Ausfertigung einer Urkunde. So ſagt

Digitized by Google

48] der Biſchof vo Wirzburg 1160, Uſſermann Ep. W. 45, daſs unter ſeinem Vorgänger *haec acta sunt*, der es aber *inconfirmata reliquit*, weſshalb er nun die Urkunde fertige. So ſagt ein Abt, daſs ein unter ſeinem Vorgänger vollzogener Verkauf *ex negligentia non fuit scripto mandata*, daſs er daher *ad roborationem eorum, que gesta sunt*, dieſe Urkunde habe ausfertigen, ſiegeln und die Zeugen anführen laſſen, *qui et in prima actione et in sequenti confirmatione interfuerunt*; dazu dann die Datirung *anno 1170 celebrata est hec actio, anno vero 1186 celebrate actionis confirmatio*, Mittelrh. U. B. 2,121. Und wie hier, ſo tritt auch in entſprechenden Fällen die Beziehung des Actum auf die Handlung beſonders deutlich hervor. So a. a. O. 2,160: *acta sunt hec in primis 1185, et postmodum plenarie confirmata anno 1191*; oder in Wirzburger Urkunden: *acta sunt hec anno 1182 nonas aprilis, recognita vero et confirmata sequenti anno mense februario*, und: *acta sunt hec anno 1179, confirmata vero sunt hec eadem anno 1189*, M. Boica 37, 121. 145. Oder auch mit anderem gleichbedeutenden Ausdrucke: *acta sunt hec anno 1219, renovata vero et stabilita in Marsberg scripto et sigillis anno 1240*, Wilmans U. B. 4,55, wo ſich gleichfalls ergibt, daſs es ſich um eine erſte Beurkundung handelt. Und mag es in ſolchen Fällen zuweilen zweifelhaft ſein, ob die zweite Angabe gerade auf die Beurkundung zu beziehen iſt, ſo iſt mindeſtens die Beziehung des Actum auf eine vorhergehende Handlung ganz zweifellos.

49. Beſonders häufig finden wir dann bei der Datirung Actum und Datum auseinandergehalten. So 978: *haec carta 4. kal. febr., luna 10. data est in Ingeresheim; actum est in villa q. d. Marbach*, Wirtemb. U. B. 1,223. Der Erzbiſchof von Trier bekundet eine Tradition: *actum feliciter Prumie kal. nov. anno 1063; data autem est vero hec carta in 10. kal. nov. et recitata publice in tocius sancti sinodi conspectu anno 1065*, Mittelrh. U. B. 1,414. Bei Verbriefung einer ſchon 1073 März 29 geſchehenen Handlung heiſst es: *testamentum factum est anno 1095* und *datum 6. kal. nov.*, M. Germ. 21,429. Der Biſchof von Naumburg bekundet eine Schenkung, welche er nach dem Texte 1108 Sept. 24 vollzogen hatte, mit *data est Cice secunda nonas aprilis*, Lepſius Bisch. v. Naumburg 236. Oder Steierm. U. B. 195: *anno 1140, ind. 3, die 3. kal. iulii facta est hec traditio feliciter amen; — data 17 kal. aug.*; M. Boica 13,169: *anno 1140, ind. 3, 7. id. iulii actum in loco, qui dicitur ad sanctum Laurentium; data Ratispone 10. kal. nov.*; M. Boica 28b,107: *hec autem facta sunt anno 1143, ind. 4, 7. kal. nov.; data Mathse 4. kal. nov.*; Steierm. U. B. 1,435: *hoc factum est Friesach in nativitate domini nostri Jesu Christi anno 1162, ind. 10; data Salzburch 8. kal. sept., anno 1162, ind. 10;* Ried Cod. Rat. 1,306: *acta sunt hec anno 1213, non. marcii, datum Ratispone ind. 5,13 kal. maii*; Miraeus Op. 2,1323: *acta sunt praefata omnia in monasterio de T. anno 1245, mense decembri; data est autem publice et sigillata haec pagina apud V. anno 1246, 17. kal. ian.* Nach Urkunde des Herzogs von

Digitized by Google

Oeſterreich, U. B. d. L. ob d. Enns 2,590, wurde der beurkundete Vertrag zuerſt Febr. 3 zu Steier abgeſchloſſen, dann zu Neuſtadt beſtätigt; für jede Handlung ſind beſondere Zeugen angeführt; dann aber *datum ap. Admunt idus maii, anno 1217.* Beſonders deutlich in Urkunde des Grafen von Schwalenberg: *datum est autem instrumentum presens tempore Heinrici Coloniensis archiepiscopi a. gr. 1232; sed actio ipsa dudum ante celebrata est tempore d. Engelberti archiepiscopi Col. circa annum gratie 1219*, Wilmans U. B. 4,54. Weitere Fälle werden wir bei Beſprechung der Actum und Datum regelmäſſig auseinanderhaltenden feierlichen Datirung der ſtaufiſchen Zeit anzuführen haben Die genauere Bedeutung des Datum können wir vorläufig dahinge. ſtellt laſſen; daſs es ſich auf die Beurkundung im Gegenſatze zur Handlung beziehen muſs, kann nach den angeführten Fällen keinem Zweifel unterliegen.

50. Wurden ſo in der Datirung die Zeit der Handlung und der Beurkundung oft genauer bezeichnet, ſo kann das die Annahme nahe legen, daſs da, wo das nicht der Fall iſt, der Unterſchied überhaupt nicht ins Gewicht fiel; wo wir nur eine Zeitangabe finden, ſind wir durchweg geneigt anzunehmen, daſs dieſelbe wenigſtens annähernd zugleich der Handlung und der Beurkundung entſpreche. Das iſt irrig. In vielen Fällen werden uns allerdings genügende Haltpunkte fehlen, um das Verhältniſs ſicher zu ſtellen. In manchen aber ſind uns ſolche dadurch geboten, daſs ſich ein Widerſpruch zwiſchen der Datirung und anderen auf eine ſpätere Zeit bezüglichen Angaben ergibt. Das erweiſt dann einmal, daſs ſich die Datirung nur auf die Handlung beziehen kann. Es erweiſt aber weiter, daſs die Beurkundung oft erſt erheblich ſpäter erfolgte, ohne daſs das irgendwie in der Datirung beſtimmter geſagt wäre.

Daſs der Zeitabſtand überhaupt ein beträchtlicher ſeien konnte, haben die angeführten Beiſpiele bereits gezeigt; es ergaben ſich Fälle, wo derſelbe mehr als zwanzig Jahre betrug. In einem ſolchen Zeitraume konnte ſich manches, was in der Urkunde zu berühren war, weſentlich geändert haben; insbeſondere nahmen die betheiligten Perſonen jetzt oft ganz andere Stellungen ein oder waren inzwiſchen geſtorben. Das iſt in den Urkunden ſelbſt wohl beſtimmter kenntlich gemacht durch Zufügung von *tunc, nunc* und ähnlichen Ausdrücken; ſo in der § 44 beſprochenen Werdener Urkunde. Aber es iſt das nicht gerade immer oder wenigſtens nicht mit der genügenden Beſtimmtheit geſchehen. Iſt nun die Urkunde nach der Handlung datirt, während der Text in manchen Theilen nur der Zeit der ſpätern Beurkundung entſpricht, ſo ergeben ſich daraus Widerſprüche, welche nicht ſelten dazu veranlaſsten, die Urkunde für unecht zu erklären. Das würde doch nur dann gerechtfertigt ſein, wenn wir annehmen dürften, daſs die Datirung der Zeit der Beurkundung immer genau oder wenigſtens annähernd entſprechen ſollte. Aber es leidet keinen Zweifel, daſs man

Digitized by Google

50] auch bei nur einfacher Datirung oft die Zeit einer erheblich früheren Handlung im Auge hatte.

In einer Schenkungsurkunde für Utrecht, Sloet O. B. 1,113, wird im Texte der dortige Bischof Ansfrid als *pia memoria recolendus* bezeichnet, dann datirt: *anno 997, ind. 10, anno Ottonis regnantis 13, imp. 1, 12. kal. oct. et in quinta feria actum est in Traiecto in presentia pie recordationis Anfridi presulis, suique presulatus anno secundo.* Die Handlung wird danach 996 vorgenommen sein, obwohl damals Sept. 20 auf einen Sonntag fiel. Sind aber die den Bischof als verstorben bezeichnenden Ausdrücke nicht etwa Zusätze eines späteren Abschreibers, so kann die Beurkundung frühestens vierzehn Jahre später erfolgt sein, da Ansfrid erst im Mai 1010 starb. Das könnte denn auch die Ungenauigkeit veranlasst haben, dass das Inkarnationsjahr und eine der Tagesangaben nicht zu den anderen übereinstimmenden Jahresbezeichnungen passen.

In der Urkunde Wenck Hess. L. G. 3,55 wird erzählt, dass Erzbischof Bardo von Mainz dem Abte von Hersfeld beim Kaiser eine Oberingelheim betreffende Vergünstigung erwirkte. Es heisst dann: *Bardo sancte memorie archiepiscopus hanc cartam precepit fieri suique sigilli impressione firmari; actum publice infra Mogunciam anno 1047, ind. 15, 2 kal. iulii;* dann folgen noch die Zeugen, *qui hoc viderunt et audierunt et pro toto sciunt.* Das Actum wird sich auf die Erwirkung beim Kaiser beziehen, der 1047 Juni 7 zu Speier nachweisbar ist, also Ende des Monats zu Mainz sein mochte. Ist aber die nur in Abschrift erhaltene Urkunde echt und sind die den 1051 Juni 11 gestorbenen Erzbischof als verstorben bezeichnenden Worte nicht Zusatz, so ist die Beurkundung mindestens vier Jahre später erfolgt. Dass der verstorbene Erzbischof dieselbe noch befohlen haben soll, ist auffallend, aber doch erklärlich, wenn dieselbe bald nach seinem Tode erfolgte. Und das ist nicht unwahrscheinlich, da der Kaiser nach St. 2410 an Hersfeld 1051 Juli 31 eine Schenkung gleichfalls zu Oberingelheim machte; mit der Erwirkung dieser mag es zusammenhängen, dass man eines Zeugnisses über die frühere Verfügung bedurfte. Zu dem ungewöhnlichen Sachverhalte würde übrigens stimmen, dass die Beurkundung, obwohl vom Erzbischofe befohlen, doch nicht in seinem Namen gefasst ist, und dass das Wissen der Zeugen ganz besonders betont wird.

Der Abt Hartwig von Hersfeld bekundet Wenck Hess. L. G. 2,47, dass er mit einem Edeln eine Prekarie einging, dass dieser die verliehenen Güter bis zu seinem Tode durch anderthalb Jahre innehatte, *ex tunc* aber er selbst in unangefochtenem Besitze war; datirt: *anno 1073 acta sunt haec temporibus Henrici quarti regis.* Da Hartwig erst im Dez. 1072 Abt wurde, so kann die Datirung sich nur auf die Handlung beziehen, die Urkunde ist frühestens gegen Ende 1074, wahrscheinlich erst später gefertigt.

Eine Schenkung an Clugny von 1105, Schöpflin Als. dipl. 1, 184.

Digitized by Google

186, ist datirt: *actum est hoc ap. Montem Biligardis 8 id. martii;* nach den Zeugen der Haupthandlung werden dann aber noch Zeugen aufgeführt, welche bei der *pridie palmarum*, Apr. 1, erfolgten Uebergabe anwesend waren.

In Urkunde des Bischofs Ulrich von Halberstadt, Or. Guelf. 3,535, findet sich lediglich die Datirung: *facta est autem hec donatio in presentia nostri antecessoris beate memorie Rudulfi episcopi anno 1146;* da Rudolf 1149 Oct. 6 starb, so verzögerte sich die Beurkundung mindestens drei Jahre.

Der Bischof Rabodo von Speier bekundet Remling U. B. 1,115 eine Schenkung, welche er *apud Erbipolim in presencia Cuonradi regis* vorgenommen, mit *facta est anno 1150 coram hiis testibus*, unter andern *Friderico duce postea imperatore.* Deutet schon das auf nachträgliche Beurkundung, so müssen bis zu dieser über zwanzig Jahre vergangen sein, da Rabodo früheſtens 1171 Bischof wurde. Dagegen kann sich die Angabe am Schlusse: *data per manum B. notarii episcopi apud Spirensem civitatem 5. kal. iunii*, nur auf die Beurkundung beziehen.

Nicht minder unmittelbar ergibt sich das Verhältniss in einer Urkunde des Bischof von Wirzburg, M. Boica 37,68, mit *acta sunt hec anno 1152, quinta die post obitum d. Conradi regis, in ripa Mogi fluminis inter colloquium, quod dux Fridericus cum Wirzeburgensi et Babenbergensi episcopis celebravit, qui de hinc xiiii. die in regem elevatus ad celsa imperii fastigia potenter conscendit patruo succedens;* entsprechend heisst es auch im Texte, dass die Auflassung erfolgte *per manum Friderici, tunc strenui ducis, postea gloriosi Romanorum regis,* und in der Zeugenreihe *Fridericus dux, postmodum rex.*

Aber nicht immer ergibt sich die Sachlage so unmittelbar. In Urkunden des Bischofs von Münster mit dem Actum 1154, Cod. Westf. 2,74, ist Zeuge *Otto Capenbergensis prepositus secundus, qui et quondam comes.* Dieser war aber damals noch nicht Probst; noch 1155 ist er als *Otto fundator huius loci* Zeuge in Urkunde seines Vorgängers, a. a. O. 84. Da nun auch der Bischof in der von 1154 datirten Urkunde mit *tunc temporis* eine schon länger vergangene Handlung zu betonen scheint, so ist die Lösung zweifellos darin zu suchen, dass bei der erheblich späteren Beurkundung zwar das Jahr der Handlung beibehalten, dem Zeugen aber der ihm jetzt gebührende Titel gegeben wurde.

In Urkunde des Grafen von Ravensberg, Kindlinger Münst. Beitr. 2,205, heisst es: *acta sunt hec anno 1166, in diebus d. Reynoldi Coloniensis archiepiscopi, presente Philippo postmodum successore eius;* die Beurkundung kann früheſtens Ende 1167 erfolgt sein.

Eine Urkunde des Grafen von Flandern, Miraeus Op. 2,1182, ist datirt: *actum est hoc anno 1177, priusquam comes Jerosolymam iturus peram peregrinationis suae suscepit.*

Bei Meichelbeck H. Fr. 1b,560 heisst es: *factum est idem concambium anno 1177, quo anno terminatum est schisma, quod fuit inter*

Digitized by Google

50] *imperium et Romanam ecclesiam*, was doch früheſtens im Auguſt ſo geſchrieben werden konnte. Aber dennoch heiſst es am Schluſſe: *actum Frisingae 2. id. aprilis.*

In italieniſcher Notariatsurkunde von 1187 Aug. 3, Böhmer Acta 600, wird K. Heinrich wiederholt Kaiſer genannt, wie das erſt vier Jahre ſpäter der Fall ſein ſollte. Wird nun auſſerdem der Leiter der Handlung als *tunc dominus Luzarie et Warstalle* bezeichnet, findet ſich dieſes *tunc* überdies noch bei Angabe des Amtes dreier betheiligter Perſonen, ſo iſt zweifellos ſpätere Beurkundung anzunehmen, wie dieſelbe allerdings bei Notariatsinſtrumenten ſelten nachzuweiſen iſt, da dieſe, wenn auch nachträglich gefertigt, durchweg eine der Handlung gleichzeitig gefertigte Imbreviatur wörtlich wiederholen, womit die Veranlaſſung zu anſcheinenden Widerſprüchen entfällt.

Zwei Marienfelder Urkunden dieſer Art hat Scheffer-Boichorſt Bernhard zur Lippe 114 ff. näher beſprochen. In der einen, Kindlinger Münſt. Beitr. 2,267, urkundet Bernhard als Abt in Livland mit dem Actum 1201, während er doch erſt 1211 Abt wurde, auch der erwähnte Biſchof Otto von Münſter erſt 1203 zutrifft. Auch Scheffer weiſs das nicht anders zu erklären, als durch nachfolgende Beurkundung, woran nicht irre machen darf, daſs die Zeugen ſchwerlich in Livland geweſen ſind, da in ſolchen Fällen, worauf wir zurückkommen, auch die Zeugen der Handlung entſprechen. Die zweite, Wilmans U. B. 3,24, mit dem Actum 1207, bezeichnet Otto als Kaiſer und Gunzelin als Truchſeſs des Kaiſers, was nur zuläſſig, wenn die Beurkundung früheſtens Ende 1209 erfolgte. Gegen die Echtheit dieſer Urkunde würden ſich allerdings auch ſonſtige Bedenken erheben laſſen; vgl. Aſſeburg. U. B. 1,34. Hat Scheffer beide für ſeine Darſtellung nicht verwerthen mögen, ſo betont er ausdrücklich die Scheu, Urkunden zu benutzen, welche längere Zeit nach dem Vorgange ausgeſtellt ſeien müſsten, ohne daſs Actum und Datum genau unterſchieden wären; wo das nicht der Fall, gelte durchgehends Gleichzeitigkeit der Verhandlung und Beurkundung. Aber es fehlt auch im dreizehnten Jahrhunderte nicht an weiteren Belegen.

Biſchof Bernhard von Paderborn bekundet, Wilmans U. B. 4,7, einen *primo tempore pontificatus nostri* vermittelten Vertrag. Dem entſpricht Actum 1203 Ind. 6, da der Biſchof im Mai 1203 die Regierung antrat. Dann aber folgt noch die Angabe *pontificatus nostri anno tertio*, welche ſchon der Herausgeber zweifellos richtig dahin erklärt, daſs die Beurkundung erſt 1205 erfolgt ſei, womit ja ſtimmt, daſs bei gleichzeitiger Beurkundung der Biſchof ſchwerlich betont hätte, daſs die Handlung in die erſte Regierungszeit falle.

Auch die Feſtſtellung eines weitern Falles iſt Verdienſt von Wilmans im Weſtf. U. B. 4,35. Eine Paderborner Urkunde mit dem Actum 1211, das ſich auch anderweitig als der Handlung entſprechend nachweiſen läſst, nennt unter den Ausſtellern und Zeugen Volrad als Domprobſt und Johann als Domdechant, welche doch damals dieſe Würde

Digitized by Google

noch nicht bekleideten; die Beurkundung kann danach früheſtens im J. 1220 erfolgt ſein.

Aehnliches möchte ich aber noch für eine dritte Paderborner Urkunde mit Actum 1223 behaupten, in welcher Wilmans U. B. 4,105 die ſich ergebenden Schwierigkeiten durch Annahme einer unbegreiflichen Zerſtreutheit des Schreibers der mit vollen Worten geſchriebenen Jahreszahl erklären möchte. Allerdings iſt die Urkunde vom Biſchofe Wilbrand, und demnach nicht vor dem J. 1226 ausgeſtellt. Aber der Biſchof bekundet einen von andern Perſonen geſchloſſenen Vertrag, bei dem er ſelbſt ganz unbetheiligt iſt, ſo daſs von dieſer Seite der Annahme der Beurkundung einer vor ſeinem Regierungsantritte geſchehenen Handlung nichts im Wege ſteht, welche überdies alles Auffallende durch den Umſtand verliert, daſs es in Folge einer zwieſpältigen Wahl vom Frühjahr 1223 ab zu Paderborn durch zwei Jahre keinen anerkannten Biſchof gab. Es ſind weiter in dem Vertrage auf beiden Seiten jährliche Leiſtungen bedungen; da liegt es auf der Hand, daſs für den Zweck der Urkunde die Angabe der Zeit des Vertragsabſchluſſes von gröſster Bedeutung, die Zeit der Beurkundung aber gleichgültig war. Unſere Annahme findet dann noch eine gewichtige Unterſtützung dadurch, daſs einer der Zeugen, deren Beziehung auf die Handlung ausdrücklich betont iſt, als *Heinricus tunc comes* bezeichnet wird, wahrſcheinlich ein aus den Miniſterialen amtsweiſe geſetzter Stadtgraf; womit ſtimmt, daſs im J. 1226 ein Lippold als Graf genannt wird.

Ein ganz zweifelloſer Fall liegt dann wieder vor Wilmans U. B. 4,142 mit: *acta sunt hec anno 1232 in die s. Thome apostoli; et sequenti anno 33 de predicto predio fratres sua ceperunt recolligere.*

Eine Urkunde des Herzog Heinrich von Limburg, Kindlinger Münſt. Beitr. 2,46 und danach Ernſt Hiſt. du Limb. 6,218, welche unter Acta vier auf das Ende 1237 zuſammenſtimmende Jahresbezeichnungen gibt, fügt noch zu: *pontificatus venerabilis Heinrici Coloniensis ecclesie archiepiscopi anno ultimo.* Wäre der Erzbiſchof, wie Ernſt annimmt, ſchon 1237 geſtorben, ſo könnte die Handlung kurz nach ſeinem Tode geſchehen und verbrieft ſeien; da er erſt im März 1238 ſtarb, kann es ſich nur um nachträgliche Beurkundung handeln.

Auch ohne daſs ſich gerade Widerſprüche bei Beziehung der Datirung auf die Beurkundung ergeben, weiſen einzelne Angaben wohl darauf hin, daſs man bei derſelben eine frühere Handlung im Auge hatte. Sagt der Herzog von Steier, Oberöſterr. U. B. 2,428: *acta sunt hec anno 1191 apud Anisum in interiori domo Riwini, qui tunc temporis monetam tenebat*, ſo iſt das deutlich genug. In Urkunde von 1218, Wilmans U. B. 3,64, erſcheint als Zeuge *Theodericus maior Coloniensis prepositus, mox futurus Monasteriensis episcopus;* allerdings erfolgte die Wahl noch in demſelben Jahre. In Paſſauer Urkunde, M. Boica 28^b,299, mit Actum 1222, wird im Texte ein *tunc temporis cellerarius*, unter den Zeugen ein *tunc temporis plebanus* erwähnt. In Ur-

Digitized by Google

50] kunde des Biſchofs von Olmütz, Dipl. Auftr. 31,238, iſt Rede von *homines nunc et tunc residentes*, von Zeugen, *qui tunc presentes fuerunt*; dazu dann die entſprechende Datirung: *acta sunt hec a. d. 1263, 7. id. febr., quo anno et die ac mense domini nostri O. regis Boemie vices in partibus Stirie gerebamus.*

51. Mögen manche der beſprochenen Fälle auch auffallend genug erſcheinen, ſo liegt doch eigentlich keinerlei Unregelmäſſigkeit bei ihnen vor. Ergibt ſich, daſs die Datirung auf die frühere Handlung zu beziehen iſt, ſo iſt ja durch die Einführung derſelben mit Actum nach Maſsgabe unſerer bisherigen Unterſuchungen nichts Anderes behauptet. Anders wäre das freilich, wenn wir bei ſolcher Sachlage Ausdrücke fänden, welche ſich ſonſt gerade auf die Beurkundung beziehen, wenn wir Datirung nach der vorhergehenden Handlung mit Datum fänden.

Allerdings können da Fehlſchlüſſe nahe liegen. Wir haben eine Urkunde des Abtes von Korvei, Cod. Weſtf. 2,4, mit *data* 1126 Mai 10 und dem ein Schreiberverſehen ausſchlieſsenden *anno primo d. Lotharii regis*, in welcher der Abt ſagt, daſs auch der Biſchof Bernhard von Paderborn auf ſeine Bitte die bezügliche Verfügung durch ſeinen Bann bekräftigt habe. Da Biſchof Bernhard erſt 1128 zur Regierung kam, ſo kann die Urkunde natürlich nicht früher geſchrieben ſein. Trotzdem würden wir in dieſem Falle fehlgreifen, wollten wir den Widerſpruch dadurch erklären, daſs ſich die Zeit trotz des *data* nur auf die vergangene Handlung beziehe. Wir haben nämlich noch eine andere Ausfertigung jener Urkunde, welche wörtlich übereinſtimmt, nur daſs ihr die den Biſchof nennende Stelle fehlt. Sichtlich lieſs der Abt dieſer Stelle zu Liebe eine zweite Ausfertigung ſchreiben, bei der man keine Veranlaſſung nahm, die frühere Datirung zu ändern. Maſsgebend war alſo hier nicht die Zeit der Handlung ſelbſt, ſondern die Datirung der Vorlage. Für den nächſten Zweck mag die Anführung des einen Falles genügen; er iſt nicht gerade vereinzelt und wir werden in anderem Zuſammenhange darauf zurückkommen.

Sehen wir davon ab, ſo kann es zunächſt auffallen, daſs wir in Privaturkunden insbeſondere der karolingiſchen Periode ſehr gewöhnlich zuerſt unter Actum den Ort, dann unter Datum die Zeit angegeben finden, während doch anzunehmen ſein wird, daſs auch dieſe ſich zunächſt auf die Handlung beziehen ſollte. Wir werden bei Beſprechung der ähnlichen Datirungsform der ältern Königsurkunden darauf zurückkommen; wir können es unberückſichtigt laſſen, da bei dieſen älteren Urkunden wohl nur ſelten Veranlaſſung zur Annahme eines bedeutenderen Zeitabſtandes zwiſchen Handlung und Beurkundung vorliegt.

Auch ſpäter haben wir ſelten Veranlaſſung, bei Datum zunächſt an die Handlung zu denken. Auffallend iſt die Urkunde Würdtwein N. S. 6,278, auch Remling U. B. 1,86, wodurch Vergünſtigungen des Biſchofs Johann von Speier für die Abtei Schwarzach bekundet werden,

Digitized by Google

mit *facta est hec delegatio anno 1104, ind. 12, anno vero episcopatus d. Johannis 15; data Lintburc nonis octobris, in memoriam eiusdem d. Johannis.* Die Schlufsworte ſind doch ſchwer erklärlich, wenn wir nicht annehmen, der Biſchof ſei zur Zeit der Beurkundung ſchon geſtorben geweſen. Und das ſcheint ſich durch die auffallende Faſſung der Urkunde zu bestätigen. Allerdings wird darin nicht blos erzählt, dafs der Biſchof die Handlung vollzogen, ſondern auch, dafs er Fertigung und Siegelung der Urkunde und Hinzufügung der Exkommunikationsformel befahl. Aber lediglich dieſe Formel iſt in direkter Rede gegeben, wodurch es um ſo auffallender wird, dafs der geſammte übrige Text vom Biſchofe in dritter Perſon ſpricht. Nur die Annahme, dafs der Text erſt nach ſeinem Tode konzipirt wurde, ſcheint mir das genügend zu erklären; der Fall würde demnach genau dem entſprechen, was § 50 bezüglich einer Urkunde des Erzbiſchofs von Mainz mit 1047 angenommen wurde. An dem unter Datum genannten Okt. 7 aber lebte Biſchof Johann noch; er ſtarb erſt Okt. 26. Das Datum würde ſich demnach nur auf die Handlung, oder ſpäteſtens auf den Befehl zur Beurkundung, nicht aber auf dieſe ſelbſt beziehen können. Die Urkunde von Okt. 13, St. 2973, durch welche der Kaiſer die Verfügung des Biſchofs beſtätigt, ſteht auch bei Annahme gleichzeitiger Fertigung unſerer Anſicht nicht im Wege, da ſie doch keineswegs vorausſetzt, dafs das verheifsene biſchöfliche Privileg ſchon gefertigt war.

Eine Urkunde, durch welche Biſchof Gotebald von Utrecht eine vor dem Könige und den Fürſten geſchehene Entſcheidung zu Gunſten des Kapitels beurkundet, Sloet O. B. 1,238, iſt in Nachahmung der Datirung der Königsurkunden, wie ſich ſolche häufig findet, datirt: *data anno 1126, ind. 3, anno episcopatus 12, actum Traiecti.* Jaffé Loth. 231 bezeichnet die Urkunde als unecht, weil darin neben einander der 1227 Febr. 28 geſtorbene Biſchof Dietrich von Münſter und *dux Saxoniae gener regis Heinricus* genannt werden, Heinrich aber erſt 1127 Mai 29 Schwiegerſohn des Königs wurde. Bei Annahme nachträglicher Beurkundung verliert dieſer Umſtand ſein Gewicht, da wir ja auch § 50 Beiſpiele fanden, dafs dann Zeugen nach der Stellung bezeichnet wurden, welche ſie inzwiſchen erlangt hatten. Verdächtigend bleibt demnach lediglich, dafs es ſtatt *Saxoniae* richtiger *Bavariae* heifsen ſollte, was aber doch kaum genügen wird, die Urkunde zu verwerfen, da ſich dieſelbe nur in Abſchrift erhalten hat. Ein Tag des Königs zu Utrecht in den letzten Monaten 1126 würde im Itinerar keinen Schwierigkeiten begegnen. Trotz des Data würde ſich demnach die Jahresangabe nur auf die vorhergehende Handlung beziehen.

In der Urkunde Ried Cod. Rat. 1,196, in welcher der Markgraf von Vohburg die von ihm dem Kloſter Reichenbach verliehenen Begünſtigungen verbrieft, heifst es: *datum in Richenbach in presencia d. H. Ratisponensis episcopi anno 1135, ipso die dedicationis monasterii in Richenbach, que facta est 17. kal. iulii.* Scheint dabei allerdings das

Digitized by Google

51] Datum auf eine vergangene Zeit zurückzuweiſen und damit den Gedanken an die Handlung nahe zu legen, ſo iſt es doch immerhin möglich, daſs die Beurkundung vorbereitet und wirklich an dem wohl ſchon früher feſtſtehenden Tage der Weihe vollzogen wurde.

Ein zweifelloſer Fall ſcheint mir aber vorzuliegen bei einer Stumpf Acta Mag. 92 mitgetheilten Urkunde des Erzbiſchof Konrad von Mainz mit *data* 1180 Mai 1, womit Ind. 13 ſtimmt. Konrad gelangte erſt Nov. 1183 wieder zum Erzſtuhle von Mainz; die Urkunde könnte nicht früher ausgeſtellt ſeien und Stumpf erklärt ſie daher für gefälſcht. Da er aber das Aeuſſere des noch mit anhängendem Siegel verſehenen Original in keiner Weiſe zu beanſtanden ſcheint, ſo wird doch zu erwägen ſein, ob jene Datirung denn wirklich die Echtheit ausſchlieſst. Der Erzbiſchof bekundet und beſtätigt zwei Verkäufe von Gütern durch Miniſterialen der Mainzer Kirche an ein Kloſter. Nicht das geringſte deutet darauf hin, daſs er ſelbſt an der Handlung irgendwie betheiligt war, daſs etwa die Uebertragung durch ſeine Hand oder mit ſeiner Zuſtimmung erfolgte. Daſs die Handlung zur Zeit der Beurkundung jedenfalls eine länger vergangene war, ergibt ſich wohl ſchon ſicher daraus, daſs die Zeugen derſelben als ſolche bezeichnet werden, *qui tunc presentes aderant*. Nehmen wir an, die Handlung ſei 1180 geſchehen, ſo erklärt ſich die ſpätere Beurkundung leicht, trotzdem, daſs es ſich hier nicht um bloſse Bekundung eines ohnehin rechtskräftigen Geſchäftes handelt, ſondern um die für Verkauf von Gütern der Miniſterialen nothwendige Beſtätigung des Erzbiſchofs. Erzbiſchof Chriſtian war 1180 und weiter bis zu ſeinem Tode in Italien. Erſcheint auch der Probſt Burchard von S. Peter als ſein Vertreter in allen Stiftsangelegenheiten, ſo iſt es doch ſehr erklärlich, wenn man die etwa von dieſem ſchon ertheilte Zuſtimmung noch vom Erzbiſchofe ſelbſt ertheilen lieſs, als ein ſolcher wieder zur Stelle war, oder auch etwa überhaupt bis dahin mit Einholung der Beſtätigung wartete. Und ſo zweifle ich nicht, daſs die Urkunde echt und die Datirung trotz des *data* auf die Handlung zu beziehen iſt. Entſpricht das zweifellos nicht der Regel, ſo werden wir doch der entſprechenden Ausnahmen auch weiterhin ſo viele finden, daſs die Annahme ſolcher Regelloſigkeit keinem Bedenken unterliegen kann.

Dieſe Annahme findet dann noch eine weitere Unterſtützung darin, daſs uns von Erzbiſchof Konrad auch zwei Urkunden für Eberbach, Roſſel U. B. der Abtei Eberb. 1,59. 70, mit dem Actum 1174 und 1178 vorliegen. Stumpf a. a. O. hält ſie gleichfalls für gefälſcht, weil Konrad damals nicht Erzbiſchof war. Aber es iſt zweifellos an ſpätere Beurkundung zu denken, wie dieſelbe beim Gebrauche des Ausdruckes Actum nach dem § 50 Geſagten ja überhaupt nicht auffallen kann. In der Urkunde von 1178 tritt das noch beſtimmter dadurch hervor, daſs es heiſst, man habe ſich über eine *extunc et deinceps* zu leiſtende jährliche Zahlung geeinigt, und daſs Bertold als *tunc temporis* Probſt von S. Victor bezeichnet wird, der denn auch wirklich 1184, wo die Beurkundung

Digitized by Google

erfolgt ſein dürfte, nicht mehr Probſt war; vgl. Joannis Scr. Mogunt. 2,615. Allerdings kann es auffallen, daſs in einer auf dieſelbe Angelegenheit bezüglichen, undatirten Urkunde, Rossel a. a. O. 68, auch Bertold ſelbſt ſich als *tunc temporis* Probſt von S. Victor bezeichnet; aber er muſs die Würde nicht gerade durch den Tod verloren haben, es wird ſich auch hier um ſpätere Beurkundung handeln, wie darauf auch die Angabe, daſs er *tunc temporis* die bezügliche Zahlung erhalten habe, hinweiſt.

52. Endlich iſt mir wenigſtens ein Fall vorgekommen, bei welchem die Ungenauigkeit noch weiter ging und Handlung und Beurkundung in der Datirung zuſammengeworfen wurden, obwohl ſie nicht gleichzeitig waren. Eine im Original erhaltene Urkunde des Erzbiſchof Wichmann von Magdeburg, Cod. Anhalt. 1,347, hat *acta sunt hec anno 1162, ind. 10, pontif. 6, 6. id. aug. in Waledele et in Magdeburch coram omni capitulo.* Die Annahme, daſs eine Sache an ein und demſelben Tage zu Waldau bei Bernburg und zu Magdeburg verhandelt ſei, iſt wohl von vornherein unzuläſſig; doch lieſse ſich dieſes Bedenken etwa dadurch heben, daſs wir den Tag nur auf den erſten Ort bezögen. Nun erſcheint aber weiter Markgraf Albert an der Handlung betheiligt und ſteht mit dem Burggrafen Burchard von Magdeburg an der Spitze der weltlichen Zeugen, während beide doch nach zahlreichen Zeugenſchaften ſchon ſeit dem Frühjahre 1162 beim Kaiſer in Italien waren. Da an der Jahresangabe bei der Uebereinſtimmung der Bezeichnungen nicht geändert werden kann, ſo erübrigt nur die Annahme, daſs trotz des *acta* der Tag und die zweite Ortsangabe ſich auf die Beurkundung beziehen, dagegen der erſtgenannte Ort mit den Zeugen auf die in den Anfang des Jahres fallende Handlung.

53. Das Ergebniſs unſerer bisherigen Unterſuchungen, wonach bei Privaturkunden oft lange Jahre vergingen, ehe die Handlung verbrieft wurde, und zwar auch ohne daſs das in der Urkunde unmittelbar erſichtlich gemacht wäre, hat zweifellos auf den erſten Blick etwas Befremdendes. Aber es erklärt ſich doch leicht, wenn wir uns die Unabhängigkeit der Rechtsbeſtändigkeit der Thatſache von der Beurkundung vergegenwärtigen. Dieſe würde nur dann für jene maſsgebend ſeien, wenn das bezügliche Rechtsverhältniſs überhaupt lediglich durch die Urkunde ſelbſt als genügend verbürgte Willensäuſserung des Ausſtellers begründet worden wäre. Nun wurde aber ſchon § 41 darauf hingewieſen, daſs das bei Privaturkunden durchweg nicht zutrifft. Zur Begründung der Rechtsgeſchäfte verlangte man eine gerichtlich oder doch öffentlich vorgenommene Handlung, an welche ſich die Rechtsbeſtändigkeit knüpft. Die Urkunde kann nur dadurch wirken, daſs ſie dieſe Handlung unmittelbar oder mittelbar als geſchehen erweiſt. Die Rechtskräftigkeit einer Schenkung kann nicht erwieſen werden durch ein noch ſo wohl beglaubigtes Zeugniſs des Schenkers, daſs das Gut von nun ab dem Empfänger geſchenkt ſeien ſolle, ſondern

Digitized by Google

53] nur durch ein Zeugnifs, welches feftftellt, dafs die nöthige Tradition vorgenommen ift. Der Erzbifchof von Köln bekundet 1077, Seibertz U. B. 1,37, dafs eine Tradition von feinem Vorgänger *negligenter ac sine testibus facta est.* Er begnügt fich nun nicht etwa, durch die Erklärung, dafs trotzdem die Schenkung rechtsbeftändig feien folle, den Mangel zu erfetzen, fondern vollzieht am 25. Jan. auf Bitten des Empfängers eine neue Traditionshandlung in angegebener Weife und vor angegebenen Zeugen. Von da ab war die Schenkung unanfechtbar. Damit aber *hoc a nobis pariterque ab antecessore nostro factum esse certius credatur,* läfst er dann im Mai die Urkunde darüber fertigen. Und wie hier, fo wird ja auch fonft oft genug betont, dafs die Urkunde nicht die Sicherung überhaupt, fondern nur gröfsere Sicherung bieten follte. Nur *ob futurorum cautelam et ipsi monasterio propter nequitias hominum precaventes* bekundet der Kaifer 1196 einen Vertrag, *licet per se stabilis sit et firmus,* Wirtemb. U. B. 2,317.

54. Es würde nun freilich trotzdem auffallend bleiben, dafs man es fo häufig verfäumte, fich die gröfsere Sicherung der Urkunde zu verfchaffen, und oft lange Jahre bis dahin vergehen oder die Sache überhaupt nicht beurkunden liefs. Aber es wird das erklärlicher, wenn wir die Unzulänglickeit der Privaturkunde als Beweismittel beachten.

Allerdings finden wir fchon in der Zeit der Volksrechte fichtlich unter Einwirkung römifcher Einrichtungen den Urkundenbeweis vielfach berückfichtigt. Bei Schenkungen an Kirchen verlangt das alemannifche und baierifche Volksrecht fogar die Aufnahme einer Urkunde; wie andererfeits jemand Kirchengut nur auf Grund einer Urkunde befitzen foll. Gerade bei den älteften deutfchen Kirchen finden wir denn auch die Erwerbungen durch eigentliche Urkunden gefichert. Es wird über die Traditionshandlung ein Zeugnifs gefertigt und die Glaubwürdigkeit deffelben verbürgt durch Unterfchriften oder Unterzeichnungen des Schenker, der Zeugen und des Schreibers. So heifst es in einer vom kaiferlichen Notar Hirminmar gefertigten Schenkungsurkunde für Lorfch von 819, M. Germ. 21,360: *et ut hoc testamentum iuxta legis consuetudinem integram firmitatem accipiat, propriae manus subscriptione illud firmare decrevimus et idoneorum testium, qui ipsam donationem viderunt, signaculis roborari fecimus.*

Eine folche Urkunde gewährte nun allerdings bedeutende Sicherheit. Auffer andern prozeffualifchen Vortheilen befreite die Produktion der Urkunde insbefondere von jeder weitern Beweisführung, wenn der Gegner fie als glaubwürdig anerkennt. Wird fie aber angefochten, fo gewährt fie den Vortheil des Beweifes, wie das befonders deutlich in der alemannifchen Lex hervortritt, nach welcher beim Verlufte der Urkunde auch diefer Vortheil verloren ift, es dann dem Gegner zufteht, fein behauptetes Recht durch feinen Schwur zu erweifen. Die vorliegende Urkunde aber grundlos zu verdächtigen, war für den Gegner fehr

Digitized by Google

bedenklich, da er bedeutende Bufsen zu zahlen hatte, wenn die Urkunde als glaubwürdig erwiefen wurde. So finden wir die Urkunde denn auch häufig als ausreichendes Beweismittel anerkannt. Insbefondere wird bei Beftätigungen von Privathandlungen durch den König oft erwähnt, dafs die Beftätigung ohne fonftigen Beweis auf Grundlage der ihm vorgelegten Privaturkunde erbeten und gewährt wurde. Bot die Urkunde keine unbedingte Sicherheit, war fie anfechtbar, fo gewährte fie doch fo bedeutende Vortheile, dafs es fich erklärt, wenn man jede wichtigere Handlung auch verbriefen liefs.

Man begegnet nun in allgemeineren Darftellungen wohl der Auffaffung, es fei die fchon in den Volksrechten fo ftark berückfichtigte Beurkundung weiterhin in Deutfchland immer üblicher geworden, wie denn ja auch der Schwabenfpiegel den Werth der Urkunde befonders betone. Das ift zweifellos nicht richtig. Es ift damit doch fchwer in Einklang zu bringen, dafs der Sachfenfpiegel die Urkunde als regelmäffiges Beweismittel gar nicht kennt, dafs er nur für beftimmte Einzelfälle ein Zeugnifs durch Brief und Siegel des Königs oder eines Fürften zuläfst. Das Richtige ift zweifellos, dafs da von der karolingifchen Zeit ab ein Rückfchritt erfolgte, der Beurkundung fpäter geringerer Werth beigelegt wurde. Und das ift fehr erklärlich.

Der Urkundenbeweis fand nur in Folge der Berührung mit dem römifchen Rechtskreife Eingang in die deutfchen Rechte. Wo die Berührung fortdauerte, wie in Italien, da mochte er fich erhalten und weiter ausbilden. Löste fich für die deutfchen Stämme die Verbindung mit den romanifchen Theilen des Frankenreiches, fo hatte das zweifellos im allgemeinen die Folge, das das, was von fremden Rechtseinrichtungen Eingang gefunden hatte, allmählig wieder ausgefchieden wurde. Wo man nur in engften Kreifen des Lefens und Schreibens kundig war, da betrachtete man gewifs von jeher das fchriftliche Beweismittel mit Mifstrauen. Gewannen deutfche Rechtsinftitutionen im allgemeinen in Folge der fpätern deutfchen Herrfchaft in Italien keinen bedeutenderen Einfluls auf das dortige Recht, fo dürften die ottonifchen Kampfgefetze von 967 die beachtenswertheften Ausnahme bilden; und in diefen fcheint fich doch deutfches Mifstrauen nicht blos gegen den die Urkunde bekräftigenden Eid, fondern gegen die Urkunde überhaupt auszufprechen.

Insbefondere ift nun aber beachtenswerth, dafs die Form der deutfchen Privaturkunden überaus geringe Bürgfchaft bot, wenn die Urkunde als felbftftändiges Beweismittel in Anwendung kommen follte. Wufsten in Italien nicht blos die Geiftlichen, fondern insbefondere auch die rechtskundigen Laien eigenhändig zu unterfchreiben, finden fich demnach etwa bei Schenkungen an Kirchen durchweg mehrere eigenhändige Unterfchriften, fei es des Schenkers felbft, fei es folcher Perfonen, welche nicht gerade das Intereffe des Empfängers theilen mufsten, fo war damit fchon viel gewonnen. Welche Bürgfchaft konnte es aber gewähren, wenn in Deutfchland durch den Schreiber der Urkunde

Digitized by Google

54] durchweg auch die Namen des Schenkers und der Zeugen unterſchrieben wurden? Wenigſtens ſo lange, als nur das ſchriftliche Zeugniſs an und für ſich beweiſen ſollte, bürgte dann doch nichts, als die Wahrhaftigkeit des Schreibers.

Das führt auf einen andern beachtenswerthen Umſtand. Wenn auch das faliſche Recht auf den Schreiber kein Gewicht legt, ſo haben doch insbeſondere das ripuariſche und longobardiſche Recht Fertigung der Urkunde durch einen Cancellarius oder Notarius im Auge, alſo durch eine nicht blos unparteiiſche, ſondern zur Abgabe wahren Zeugniſſes eidlich verpflichtete und bei Pflichtverletzung mit ſchweren Strafen bedrohte Perſon. Erhielt ſich das Inſtitut des Notariats in Italien, ſo iſt es erklärlich, wenn dort der Urkundenbeweis ſich in ſeiner Bedeutung behauptete. In Deutſchland fehlte es an einer entſprechenden Einrichtung. Nennt ſich auch in den ältern Urkunden der Schreiber, ſo ergibt ſich doch durchweg, daſs damit keinerlei Bürgſchaft geboten war. Die Schenkungsurkunden für die Kirchen werden in der Regel von einem Angehörigen der Kirche ſelbſt geſchrieben. Bei einem Tauſche 873 wird ſowohl die für die Gegenpartei, als die für das Kloſter ſelbſt beſtimmte Urkunde durch denſelben Mönch geſchrieben, S. Gall. U. B. 2,188. 189. Nicht ſelten iſt ſogar die Urkunde als Zeugniſs der Partei ſelbſt gefaſst, für welche ſie als Beweismittel dienen ſollte. *Nos fratres de monasterio s. Galli* thuen 890 allen Lebenden und Zukünftigen kund, daſs ihrem Kloſter angegebene Rechte zuſtehen und durch Zeugen erwieſen ſeien, S. Gall. U. B. 2,281. Eine 1132 vom Erzbiſchofe von Mainz zu Gunſten der Abtei S. Emmeran getroffene Verfügung iſt nicht etwa vom Erzbiſchofe verbrieft, ſondern es heiſst: *ego E. coenobii huius praelatus et fratres mei iussimus kartulam hanc conscribi in testimonium huius rei, ne unquam possit oblivione deleri.* Ein Zeugniſs für alle Zukunft war damit allerdings geſchaffen; aber doch zweifellos kein Beweismittel.

Obwohl für die Königsurkunde, worauf wir zurückkommen, ganz andere Geſichtspunkte maſsgebend waren, ſcheint die Abgeneigtheit gegen Beweisführung durch blos ſchriftliches Zeugniſs doch wohl dazu geführt zu haben, daſs man es ſelbſt am Hofe vermied, ſich lediglich auf einen Beweis durch Präzepte früherer Könige zu ſtützen. K. Otto reſtituirte 952 dem Biſchofe von Chur auf deſſen durch Vorlage der Schenkungsurkunde begründete Klage Güter im Elſaſs, *certitudinem suae proclamationis in ipsis praeceptis agnoscentes;* im folgenden Jahre verbrieft er ihm die Reſtitution nochmals, ſich nun aber nicht auf den Urkundenbeweis ſtützend, ſondern *in ipsa provincia habito colloquio veritatem eiusdem donationis fidelium nostrorum relatione testiumque idoneorum approbatione coram omnibus investigantes,* Mohr Cod. dipl. 1,72.73; und doch ſcheint nicht etwa irgend ein Einwand gegen die Echtheit der früheren Präzepte erhoben zu ſein, da ſie auch in der zweiten, wie in der erſten Urkunde ausdrücklich beſtätigt werden. Ein Streit zwiſchen dem Abte von Prüm und einem ſeiner Vögte wird 1099 vor

Digitized by Google

Delegirten des Kaifers verhandelt, Mittelrh. U. B. 1,463; es werden alle für den Abt ſprechenden Urkunden ſeit K. Pippin verleſen und erklärt; aber der Vogt weiſt das ab, *irridens testamenta, dicens, quod penna cuiuslibet quelibet nontare posset, non ideo suum ius amittere deberet;* er will ſich nur auf Zeugenbeweis einlaſſen und dringt damit durch. Deſshalb ſcheint man ſelbſt in Fällen, wo man in einer Königsurkunde ein an und für ſich unanfechtbares Beweismittel hatte, doch wohl Werth darauf gelegt zu haben, ſich daneben auch den Zeugenbeweis zu ſichern. So ſchlieſst ſich in den Fuldaer Traditionen, Dronke C. d. 315, an die Abſchrift einer Königsurkunde von 935 die Notiz an, daſs die Tradition auf Befehl des Königs vor Zeugen vollzogen wurde, deren Namen hier aufgeführt werden, *ut ea, quae in praesenti armario sigillo regis cum immunitate firmantur, etiam titulatione firma habeantur testium.* Es ſcheint das kein vereinzelter Fall geweſen zu ſeien; wir werden bei Beſprechung der Zeugen der Königsurkunden darauf zurückkommen.

55. War die ſpätere Privaturkunde ungeeignet zu ſelbſtſtändiger Beweisführung, ſo kann es ſich fragen, weſshalb man dann überhaupt an dem Brauche feſt hielt, Urkunden zu fertigen. Wir werden dafür vor allem den Werth der Urkunde als Erleichterung des Zeugenbeweiſes zu beachten haben.

Auch die ältere Urkunde genügte als Beweismittel doch nur, ſo lange ſie unangefochten blieb. Wurde ſie geſcholten, ſo kam es zum Eide und zwar da, wo dem Zeugniſs des Schreibers kein Gewicht beigelegt wird, zum Eide der Zeugen. Der Empfänger hatte ſich alſo durch die Urkunde den Zeugenbeweis geſichert, der Zeuge iſt verpflichtet, für die Urkunde einzuſtehen. Daher wird die Beurkundung auch öffentlich, in Beiſein der Zeugen vorgenommen. Sie unterzeichnen wohl ſelbſt; ſo 803: *isti sunt testes, qui propriis manibus signa fecerunt*, Dronke Cod. 111. Scheinen freilich häufig nicht blos die Namen, ſondern auch die Signa vom Schreiber ſelbſt zugefügt zu ſeien, ſo ſind doch die Zeugen durch einen beſtimmten Formalakt an der Beurkundung betheiligt, indem ſie dieſelbe durch Handauflegung bekräftigen, durch das oft erwähnte *manuum in cartam mittere, cartam tangere, cartam per impositionem manuum confirmare, manibus impositis solidare.* Heiſst es oft *scripsi et testibus confirmavi* oder *scripta et coram testibus firmata*, ſo ſcheint auch wohl mit *scripsi et tradidi et testes firmavi*, ſo Meichelbeck H. Fr. 1b,37, beſtimmter angedeutet, daſs die geſchriebene Urkunde erſt nach der Uebergabe an die Zeugen zur Bekräftigungshandlung mit den Namen derſelben verſehen wurde.

Damit ſcheint es zuſammenzuhängen, daſs wir Urkunden finden, welche noch keine Unterzeichnungen oder nur die des Ausſtellers haben, z. B. S. Gall. U. B. 2,177. 178. 280. 390 ff. Sie waren wohl vorausgefertigt, um dann öffentlich unter Betheiligung der Zeugen vollendet zu werden. In einer Urkunde von 884, S. Gall. U. B. 2,245, ſchloſs die erſte Niederſchrift mit *actum in ipso monasterio publice, presentibus quorum hic*

Digitized by Google

55] *nomina continentur.* Von anderer Hand oder wenigſtens mit anderer Feder geſchrieben folgt dann: *postea vero in publico placito sub frequentia populi levata atque iterum firmata est hec eadem carta, astipulantibus his, quorum hic signacula subnotantur*, und weiter die Signa, Unterſchrift des Schreibers und Zeitangabe. Da in andern Stücken auf die auch hier die erſte Niederſchrift ſchlieſsenden Worte ſogleich die Signa der Zeugen folgen, ſo ſcheint die Urkunde vorbereitet geweſen zu ſeien, um bei der erſten Handlung durch Ziehung von Zeugen vollendet zu werden; das geſchah dann aber erſt bei der Firmation, ſei es daſs die erſte in der Urkunde vorgeſehene öffentliche Handlung gar nicht ſtattfand und man doch die vorbereitete Urkunde nicht umſchreiben wollte, ſei es daſs bei ihr keine genügende Zahl geeigneter Zeugen zur Hand war. In andern derartigen Fällen werden wohl beſondere Zeugen für die Actio und Firmatio aufgeführt.

Zum Zeugen der Urkunde iſt daher auch nicht jeder geeignet, ſondern nur derjenige, der nach Lage der Sache auch für die beurkundete Handlung hätte Zeuge ſeien können. Es wird daher in den Urkunden betont, daſs es ſich um *testes idonei, legales et boni testimonii viri*, um das *testimonium bonorum virorum, probabilium personarum, quorum credimus veritati*, handle. Auch ſind die Zeugen nicht zufällig Anweſende, ſondern *specialiter vocati* oder *rogati*. Häufig werden von den blos Anweſenden diejenigen unterſchieden, *qui testes accesserunt* oder *testes facti sunt*, z. B. Steierm. U. B. 1,300. 331. 350. Oder wenn auch die Faſſung alle Anweſenden als Teſtes bezeichnet, ſo werden nur die eigentlichen Zeugen namentlich aufgeführt. So 1163: *sunt testes idonei* die Genannten *et alii quam plures utriusque conditionis et sexus, qui ad festivitatis cultum s. Petri convenerant*, Schöpflin Als. dipl. 1,255; in ſteieriſchen Urkunden heiſst es wiederholt: *testibus quam plurimis acclamando faventibus, ex quibus eos tantummodo, qui per aurem trahi potuerunt, in presenti placuit annotari*, Steierm. U. B. 1,452. 523. 570. Sich als Zeugen ziehen zu laſſen, erſcheint wohl als Verpflichtung gegenüber dem Lehensherren oder Dienſtherren. In Urkunde des Markgrafen von Steier von 1172, Steierm. U. B. 1,516, über eine zu Gunſten des Abtes von S. Lambrecht getroffene Entſcheidung heiſst es: *huic igitur actioni iussu nostro et rogatu abbatis W. isti testes sunt asciti*, worauf ſteieriſche Dienſtmannen genannt werden; vgl. auch Miraeus Op. 1,107. 2,1154. Man war nicht berechtigt, jeden Anweſenden als Zeugen zu verwenden; ſehr häufig werden gerade die Genoſſen oder Uebergenoſſen des Ausſtellers als lediglich Anweſende von den eigentlichen Zeugen geſchieden. So haben wir über ein und denſelben Gegenſtand zwei Urkunden von 1218, Wilmans U. B. 3,63. 64, die eine vom Erzbiſchofe von Köln, die andere von Heinrich von Volmeſtein; in jener ſind alle Anweſenden mit *testes hii sunt* aufgeführt; in dieſer erſcheinen dieſelben Perſonen nach dem Range in zwei Reihen geſchieden, die eine mit *aderant ibi*, die andere mit *testes quoque sunt* eingeleitet. Ein genaueres

Digitized by Google

Verfolgen dieſes Verhältniſſes für andere Zwecke ſchien mir zu ergeben, daſs ſehr gewöhnlich Zeugenſchaft für den Ausſteller auf irgendwelche Abhängigkeit von demſelben ſchlieſſen läſst. Iſt etwa 1199, Reg. Boica 1,381, K. Philipp Zeuge für den Abt von Fulda, ſo iſt das gewiſs nicht zufällig gerade in einer Sache der Fall, bei der der König als *principalis vasallus* der Kirche von Fulda betheiligt erſcheint.

Der enge Zuſammenhang der Zeugen der Urkunden mit den ſonſtigen Zeugen und Helfern des deutſchen Rechts ergibt ſich auſſer der ſo oft vorkommenden Siebenzahl oder Zwölfzahl auch daraus, daſs wir jene nicht als unparteiiſche, ſondern nur als Zeugen ihrer Partei zu betrachten haben. Tritt das in der Regel nicht beſtimmter hervor, weil das Zeugniſs überhaupt nur für die eine Partei in Betracht kam, ſo ergibt es ſich oft deutlich aus doppelt ausgefertigten Tauſchurkunden, in welchen die Zeugen nicht ſchlechtweg als Zeugen der Handlung, ſondern als Zeugen beider Parteien aufgeführt werden. So 866: *isti sunt testes ex utraque parte per aures tracti*, oder 879: *ut haec insolubilior esset traditio, placuit ex utraque parte testibus Norico more auribus tractis affirmari*, Ried Cod. Rat. 1,52.60; entſprechend 928: Steierm. U. B. 1,22, und oft in den Freiſinger Urkunden. Sind dabei nicht zwei Zeugenreihen unterſchieden, wie es häufig bei Beurkundung verſchiedener Handlungen der Fall war, ſo werden allerdings dieſelben Perſonen von beiden Parteien gezogen ſeien. Doch werden bei einem Tauſche von 1075, Meichelbeck H. Fr. 1^{b},517, die *testes de familia Frisingensi* und *ex altera parte* in zwei Reihen aufgeführt. Noch 1190, Joannis Scr. 2,756, heiſst es bei einem Tauſche: *adhibiti sunt testes utriusque partis*, wobei wenigſtens die Geiſtlichen in zwei entſprechende Reihen geſchieden ſind.

Wirkte die Urkunde, wenn ſie angefochten wurde, auch früher nur durch die Zeugen, ſo trat zweifellos der durch sie vermittelte und erleichterte Zeugenbeweis immer mehr in den Vordergrund, wenn, wie wir glaubten annehmen zu müſſen, mit der Zeit der Urkunde überhaupt geringere Bedeutung für den Beweis beigelegt wurde. Man wird ſie nun mehr und mehr als nur durch die Zeugen wirkſam aufgefaſst haben. So heiſst es 1078, Würdtwein N. S. 6,250, in Urkunde des Herzogs von Lothringen: *huius cartae trado munitionem ad deffendendam infra signatorum testimonio veritatis intentionem*, worauf die Zeugen folgen. Damit wird die Bedeutung des Eides der Urkundszeugen eine andere geworden ſeien. Dieſer bekräftigte nach der alemanniſchen Lex gleichzeitig die Handlung und die Beurkundung; ihr Eid, daſs ſie *veri testes* ſeien, habe zu beſagen, *quod ipsi ad praesens fuissent et oculis suis vidissent et auribus audissent, quod pater eius illas res ad ecclesiam dedisset et cartam fecisset et illos ad testes advocasset*. Wenigſtens wenn die Urkunde feierlich geſcholten und damit behauptet wurde, daſs Schreiber und Zeugen gelogen hätten, war von dieſen nicht blos für das Bezeugte, ſondern auch für das Zeugniſs ſelbſt einzuſtehen, da es ſich nicht

Digitized by Google

55] blos um den Verluſt der Sache durch die Partei, ſondern auch um die Strafe für falſches Zeugniſs handelte. Doch ſcheinen die fränkiſchen Volksrechte auch eine einfachere Form der Anfechtung zu kennen, bei welcher es ſich nur um die Beſtätigung des Inhaltes durch die Zeugen handelte. Vgl. Brunner Schwurgerichte 64, Gerichtszeugniſs (in den Feſtgaben für Heffter) 144. Für das ſpätere deutſche Verfahren wird gewiſs nur das letztere als maſsgebend anzunehmen ſeien. Mochte man die Urkunde noch im Gerichte produziren, ſo wird im Falle der Anfechtung das ſchriftliche Zeugniſs gar nicht weiter berückſichtigt, einfach ein Zeugenbeweis geführt ſeien, wie er auch ohne Vorliegen einer Urkunde geführt worden wäre. Dieſe hatte dann für die Partei nur den Werth, daſs ſie aus derſelben erſah, wer geeignet und verpflichtet war, für ſie zu zeugen.

Damit erklärt ſich dann, daſs man ſich in Deutſchland mit Formen begnügte, welche an und für ſich kaum noch irgendwelche Bürgſchaft für die Glaubwürdigkeit des Inhaltes boten; vgl. § 54. Wurde die Urkunde als nur durch die Zeugen wirkſam betrachtet, und zwar nicht durch deren Aufführung, ſondern durch das nöthigenfalls zu erbringende mündliche Zeugniſs derſelben, ſo war die Form gleichgültig. Auch ein von der Partei ſelbſt ausgefertigtes Zeugniſs, wenn es nur die Angabe der Zeugen enthielt, konnte jenem Zwecke durchaus genügen. Der Abt von Hersfeld läſst 1073, Wenck Heſſ. L. G. 2,48, eine Vergabung an ſein Kloſter beurkunden und beſiegeln, *ut sciant praesentes et futuri, quomodo et sub quibus testibus haec traditio facta sit.* Der Abt von Rot bekundet ſelbſt 1181, Or. Guelf. 1,626, daſs ſein Kloſter einen Tauſch abſchloſs und eine Zahlung leiſtete; *igitur ut huius concambii et pacti deinceps imposterum actio sit firma, scripto notavimus quam plurimas personas nobiliores et inferiores, que huic actioni interfuere;* er weiſs recht wohl, daſs dadurch allein die Aufzeichnung Bedeutung gewinnt.

56. Solche Stücke werden wir denn freilich nach dem § 38 Geſagten kaum mehr als eigentliche Urkunden bezeichnen können; ſie waren weder dazu geeignet, noch dazu beſtimmt, ſelbſt als Beweismittel zu dienen. Es ſind das aber nicht vereinzelte Erſcheinungen. Für die Annahme, daſs in Deutſchland der Urkundenbeweis durch den ſelbſtſtändigen Zeugenbeweis mehr und mehr verdrängt wurde, ſcheint mir nichts beſtimmter zu ſprechen, als die häufige Erſetzung der Urkunden durch unbeglaubigte Akte. Im Gegenſatze zur Urkunde bezeichne ich als Akt jede Aufzeichnung über die Handlung, welche zwar gefertigt wurde, um die Kenntniſs der maſsgebenden Umſtände derſelben ſpäteren Zeiten zu vermitteln, insbeſondere auch für Zwecke der Rechtsverfolgung, welche aber an und für ſich nicht dazu beſtimmt und geeignet war, ſelbſt als Beweismittel zu dienen.

Hatte die Urkunde nur noch Werth, weil aus ihr die Partei die Zeugen und was ſonſt über die Handlung für ſie zu wiſſen nöthig oder

Digitized by Google

nützlich war, erſehen konnte, ſo entfiel der Grund, an den Formen feſtzuhalten, welche beſtimmt waren, die Glaubwürdigkeit des Zeugniſſes zu verbürgen. Daſs man die Signa des Schenkers und der Zeugen zuſetzte, die Urkunde unter ihrer Betheiligung fertigen lieſs, daſs man die Unterſchrift des Schreibers und die genaue Angabe von Ort und Tag verlangte, das hatte keinen Zweck mehr; es genügte, wenn man wuſste, durch welche Zeugen dieſe oder jene Handlung zu erweiſen war. An die Stelle der Traditionsurkunde tritt der bloſſe Traditionsakt, der ſich begnügt, Gegenſtand der Schenkung und Zeugen aufzuführen, von der Form der Urkunde etwa nur den Eingang *notum sit omnibus* beibehält; oft auch das nicht. Wo uns die Zeugniſſe über die Erwerbungen einer Kirche ſo vollſtändig vorliegen, wie etwa bei Fulda, läſst ſich die ſteigende Vernachläſſigung der Form deutlich verfolgen. Bei den uns bekannten Traditionen an S. Gallen iſt allerdings durchaus die Form der Urkunde beibehalten. Aber es muſs doch auffallen, daſs dieſelben im zehnten Jahrhunderte immer ſeltener werden, im eilften ganz aufhören. Der Gegenſatz iſt doch zu ſtark, als daſs die allerdings auch ſonſt wahrnehmbare Abnahme des frommen Eifers ihn erklären könnte. Nehmen wir etwa an, daſs da, wo keine Urkunde gefertigt wurde, der bloſſe Traditionsakt in ein Buch eingetragen wurde, das uns verloren iſt, ſo würde das Verhältniſs ſich erklären. Allerdings wurden auch die Akte wohl auf einzelne Blätter geſchrieben; ſo liegen uns über die Erwerbungen des Biſchof Meinwerk von Paderborn noch eine ganze Reihe ſolcher Einzelaufzeichnungen vor, vgl. Cod. Weſtf. 1,65 ff. Aber es ſcheint doch früh üblich geworden ſeien, ſie in dazu beſtimmte Traditionsbücher einzutragen.

Aufnahme eines Traditionsaktes ſchlieſst allerdings Beurkundung derſelben Sache nicht aus. Oft wurde, worauf wir zurückkommen, auf Grundlage des Aktes ſpäter eine Urkunde gefertigt. Umgekehrt ſind auch in die Traditionsbücher wohl Auszüge nach ſchon vorhandenen Urkunden eingetragen; vgl. z. B. Steierm. U. B. 1,626, wo im Akte das bezügliche Privileg bereits erwähnt wird. Auch die Freiſinger Traditionen dürften in der uns vorliegenden Geſtalt groſſentheils nach Urkunden gemacht ſeien, da ſie die Zeugen oft gar nicht nennen, bezüglich dieſer auf ein anderes Liber traditionum verweiſen; in einer Aufzeichnung aus dem dreizehnten Jahrhundert, Meichelbeck H. Fr. 1b,572, heiſst es ausdrücklich: *nomina testium sunt scripta in privilegio super hoc compacto.* Aber zweifellos ſind uns doch in den Traditionsbüchern nicht etwa vorwiegend nur Auszüge verlorner Urkunden erhalten. Ueberwiegend war gewiſs der in das Buch eingetragene Akt das einzige ſchriftliche Zeugniſs. Im Stiftungsbuche von Zwetl, Dipl. Austr. 3,96, wird das ausdrücklich betont: *Non enim antiquitus erat consuetudo de omnibus elemosinis monasteriis vel ecclesiis impensis privilegiale porrigere instrumentum, sed simpliciter aut in altaribus elemosinas resignare aut deo offerre vel etiam in manibus sacerdotum; unde et de uno mansu*

Digitized by Google

56] *nobis dato in R. sic invenimus a senioribus simpliciter exaratum:* worauf dann eine Traditionsnotiz in der gewöhnlichen Form mit Angabe der Zeugen folgt.

In den Einleitungen der Traditionsbücher wird wohl betont, dafs die Aufzeichnungen zunächſt geſchahen, um das Gedächtnifs der Wohlthäter zu ehren; ſo heifst es auch um 1150, Steierm. U. B. 1,297, in Aufzeichnung über die Schenkung eines Burchard an Kloſter Seckau: *hec enim Burkardus conscribi optinuit, non causa iactantie, sed desiderio excitande vestre pro ipsis ad deum in superventuris temporibus memorie.* Es konnten ſolche Akte auch zunächſt zu dem Zwecke gefertigt werden, um die Nachfolger der ſchreibenden Partei von dem Hergange in Kenntnifs zu ſetzen; ſo heifst es in einer Aufzeichnung über die Verpfändung eines Hofes der Brüder durch den Abt von Stablo, Martene Coll. 2,74: *haec ideo scripsimus, ne posteri nostri putent in beneficio datum fuisse, aut plus acceptum pecuniae, aut ipsam villam ad manum abbatis et non ad praebendam pertinere.* Aber es leidet doch keinen Zweifel, dafs man bei ſolchen Aufzeichnungen durchweg auch die Sicherung der Erwerbungen im Auge hatte.

Der Traditionsakt konnte natürlich nicht ſelbſtſtändiges Beweismittel ſein. Wird 1207, Ried Cod. Rat. 1,292, geſagt, dafs ein Beweis geführt wurde *per testes idoneos et librum, qui salbuch vulgariter appellatur,* ſo würde das Buch ohne die Zeugen ſchwerlich ausgereicht haben. Dafs auf dieſe das ganze Gewicht fällt, dafs die gewiſſenhafteſte Aufzeichnung ohnedem keinen Werth für den Beweis hat, wiſſen die Schreiber recht wohl. In Aufzeichnung von 943, Mittelrh. U. B. 1,241, heifst es nach der genauen Erzählung einer Tradition an S. Maximin: *iam vero si aliquis huic veridice obviare nititur kartule, perfacile est eum cum sua pravitate enervare subscriptorum testium iudiciali certamine.* Auch wo Urkunden gefertigt wurden, fällt ſichtlich das ganze Gewicht auf die Zeugen, und das Traditionsbuch ſucht in dieſer Richtung wohl noch eine über die Urkunde hinausreichende Sicherung zu gewähren. Im Stiftungsbuche von S. Georgen im Schwarzwalde, Zeitſchr. für G. des Oberrh. 9,216, iſt geſagt, dafs angegebene Schenkungen von 1094 beurkundet wurden, *testibus manus suas in chartam mittentibus,* deren ſieben genannt werden; aber es ſcheint, dafs die Urkunden nicht alle Zeugen verzeichneten; denn es heifst weiter: *denique praeter supradictos testes hi quoque praesentes fuerunt, quorum nomina subscripta sunt, inter quos, si necessitas exigerit, inveniri possunt septem, qui in traditionibus Alkeri et Annonis manus adhibuerunt.*

Der Inhalt der meiſten Traditionsakte deutet denn auch darauf hin, dafs ſie lediglich auf Vermittelung des Zeugenbeweiſes berechnet waren. Findet ſich wohl das Gericht angegeben, in dem die Auflaſſung geſchah, ſo iſt das doch viel zu ſelten der Fall, als dafs darauf irgend Gewicht gelegt ſein könnte. Darin liegt zweifellos eine ſehr gewichtige Unterſtützung der Anſicht, dafs das Gerichtszeugnifs nicht allen deut-

Digitized by Google

ſchen Rechten bekannt war; vgl. Brunner Gerichtszeugniſs 141. Selbſt für ein Zeugniſs von Gerichtsperſonen als ſolchen wüſste ich aus Süddeutſchland, wo die Traditionsbücher vorzüglich üblich waren, nur etwa anzuführen, daſs 983, Ried Cod. Rat. 1,109, eine zu Regensburg früher geſchehene Tradition dem Könige erwieſen wird *publica testium affirmatione et iure iurando, qui eidem traditioni praesentes interfuerunt; similiter et primi iudices comitatuum banno constricti et iuramento idem testificati sunt;* dabei mag aber maſsgebend geweſen ſein, daſs der Schenker Freigelaſſener des Königs war und die Schöffen als Inquiſitionszeugen vernommen wurden. Wäre das Gerichtszeugniſs von Bedeutung geweſen, ſo würde man zweifellos in Urkunden und Akten darauf Bedacht genommen haben, daſſelbe zu ermöglichen. Wird in norddeutſchen Urkunden ſehr gewöhnlich das Gericht bezeichnet, ſo beſchränken ſich im Süden die Traditionsakte auſſer der Angabe der Handlung ſelbſt durchweg auf Nennung der Zeugen. Häufig hat der ganze Akt von vornherein nur die Form eines Zeugenverzeichniſſes; ſo oft in Fuldaer Traditionen: *isti sunt testes, qui viderunt et audierunt, quod N. tradidit* u. ſ. w.; in den Traditionen für S. Ulrich zu Augsburg, M. B. 22,12 ff.: *hi sunt testes predii N., quod N. tradidit,* oder ſchlechtweg *testes predii N.* Mag es ſich dabei zuweilen um Auszüge aus Urkunden oder ausführlicheren Aufzeichnungen handeln, ſo tritt doch auch dann nicht weniger hervor, daſs man lediglich auf die Zeugen derſelben Gewicht legte.

Allerdings finden ſich auch wohl Traditionsnotizen ohne Zeugen. Aber Erleichterung des Zeugenbeweiſes muſste ja nicht der ausſchlieſsliche Zweck der Eintragung ſein. Man wollte das Andenken der Schenker ehren, eine Ueberſicht über den Beſitzſtand ſchaffen. Oft geſchahen die Einzeichnungen in das Buch erſt lange nach der Tradition; Angabe der längſtverſtorbenen Handlungszeugen hatte dann überhaupt keinen Werth mehr, wie dieſelben ja auch bei den Abſchriften eigentlicher Urkunden in ſpäteren Kopialbüchern oft fortgelaſſen ſind. Aber vereinzelt konnte auch anderes eingreifen. Geſchahen die Schenkungen an eine Kirche durchweg vor denſelben Perſonen, ſo wuſste man ohnehin, wo man die nöthigen Zeugen zu finden habe. So heiſst es im Schenkungsbuche von S. Georgen, Zeitſch. für G. des Oberrh. 9,204, es ſei überflüſſig, die Zeugen der einzelnen Traditionen zu nennen, da man dieſelben unter den Rittern des Vogtes ohnehin noch für lange Zeit genügend finden werde; denn der Vogt habe des nöthigen Zeugniſſes wegen immer ſorgſam darauf Bedacht genommen, ſeine Ritter und Freigelaſſenen zuzuziehen.

57. Wenn der Urkunde ſpäter wieder gröſseres Gewicht beigelegt wird, ſo wird darauf insbeſondere das Aufkommen der Beglaubigung durch Siegelung eingewirkt haben. Im zehnten Jahrhunderte ſcheinen ſelbſt die angeſehenſten deutſchen Kirchenfürſten noch vielfach keine Siegel gehabt, ſich deſſelben wenigſtens in Urkunden nicht be-

Digitized by Google

57] dient zu haben. In Urkunden Erzbiſchof Wichfrids von Köln von 948 wird nur die Bekräftigung durch den erzbiſchöflichen Bann und die Unterzeichnung der Zeugen erwähnt; Bruno erwähnt 953, Martene Coll. 2,47, nur ſeine Unterſchrift, dann 962 und 964 ſein Siegel; aber in einer feierlichen Urkunde Geros von 970 iſt wieder von Siegelung keine Rede; vgl. Lacomblet U. B. 1,58 ff. Zu Trier ſiegelt Erzbiſchof Robert 955; aber in den folgenden erzbiſchöflichen Urkunden wird die Siegelung bis 970 nicht erwähnt, und zwar mehrfach unter Umſtänden, daſs die Erwähnung, falls ein Siegel vorhanden war, ſicher zu erwarten geweſen wäre; vgl. Mittelrh. U. B. 1,259 ff. Erſt im eilften Jahrhunderte finden wir durchweg Siegel in den Urkunden der geiſtlichen Fürſten, auch ſchon mächtiger weltlicher Groſsen erwähnt, während dann im zwölften der Brauch weitere Ausdehnung gewinnt.

Im Siegel glaubte man nun eine ſichere Bürgſchaft dafür zu finden, daſs das urkundliche Zeugniſs wirklich vom angeblichen Ausſteller herrühre. Selbſt vor der eigenhändigen Unterſchrift, die durch daſſelbe mehr und mehr verdrängt wurde, hatte es den Vortheil, daſs der des Schreibens Unkundige es anwenden, der des Leſens Unkundige ſich leichter von ſeiner Echtheit überzeugen konnte. Wie in dem für beides üblichen Ausdrucke *signare*, zeigt ſich der nähere Zuſammenhang mit der eigenhändigen Unterzeichnung auch darin, daſs die Siegelung häufig vom Ausſteller ſelbſt vorgenommen wurde. Mag da auf das oft vorkommende *sigillo meo signavi* oder *confirmavi* weniger Gewicht zu legen ſein, ſo laſſen genauere Angaben keinen Zweifel. So 962 zu Köln, Lacomblet U. B. 1,61: *ego B. d. gr. archiepiscopus hanc cartam a M. cancellario scriptam manu propria sigillo impresso confirmavi;* 1022 zu Münſter, Cod. Weſtf. 1, 82: *scripturam istam iubente episcopo G. decanus dictavit, A. diaconus scripsit, ipse domnus episcopus nomine et effigie s. Pauli signavit;* 1055, Cod. Weſtf. 1,115: *ego E. Mindensis episcopus haec propria manu scripsi et sigillavi;* 1074 vom Erzbiſchofe von Köln, Lacomblet U. B. 1,146: *qui sigillum suum manu propria huic carte impressit;* 1134 derſelbe, Sloet O. B. 1,262: *sigilli nostri impressione manum consummationis apponimus;* ein Abt 1157, Stumpf Acta Mag. 67: *has litteras a nobis eis datas cum impressione imaginis domine nostre sigillavimus.* Iſt häufiger nur von einem Befehle zur Siegelung die Rede, ſo war jedenfalls Vorſorge getroffen, einen Miſsbrauch zu verhüten. Die nichtgeſiegelte Urkunde wurde nicht mehr als vollwerthig betrachtet. Dem Biſchofe von Wirzburg klagten 1140, M. Boica 37,54, Zinsleute der Kirche, daſs ſie in ihrem Rechte verkürzt wurden, obwohl ihnen daſſelbe von ſeinen Vorgängern *in cartulis suis quibusdam non sigillatis ex negligentia antique simplicitatis* verbrieft ſei.

58. Bei dem Gewichte, das man auf das Siegel legte, kann es nicht befremden, wenn wohl die Datirung nach der Siegelung als dem wichtigſten Akte der Beurkundung ausdrücklich betont wird. So Mit-

Digitized by Google

telrh. U. B. 1,366: *anno 1036, id. nov. facta est huius confirmationis sigillatio;* Uffermann Ep. Wirc. 32: *acta 1128; scripta ac signata anno ordinationis nostre tertio;* Sloet O. B. 1,273: *acta est haec confirmatio et sigilli nostri impressio anno 1143;* Schöpflin Als. dipl. 1,233 von 1147: *signata quoque sunt haec 2. id. iunii;* M. Boica 37,91: *facta est autem huius sigilli impressio anno 1169;* Cod. Anhalt. 1,511: *anno 1195 sigillatum hoc privilegium a L. archipresbitero in castro B. septimo id. febr.;* Miraeus Op. 2,1323: *data est autem publice et sigillata haec pagina apud V. anno 1246, 17. kal. ian.*

59. Der Gebrauch der Siegel ſcheint insbeſondere bewirkt zu haben, daſs der Werth der Urkunde als Zeugniſs des Ausſtellers mehr beachtet wurde. Allerdings waren auch die ältern Urkunden vielfach in die Form eines Zeugniſſes der Perſon gefaſst, die ſie ausſtellen lieſs, und durch ihr Handzeichen beglaubigte. Aber man hat in dieſer Richtung der Urkunde anſcheinend kein gröſſeres Gewicht beigelegt, ſie wohl zunächſt als Zeugniſs des Schreibers behandelt, das nur durch die Zeugen Bedeutung gewinnt; gegen dieſe tritt auch die Bedeutung des durch die Urkunde Verpflichteten mehr und mehr zurück, es iſt von ihm in dritter Perſon die Rede, es fehlt ſein Handzeichen oder jede andere Beglaubigung.

In der Siegelung liegt nun aber die beſtimmte Erklärung, daſs der Siegelnde den Inhalt der Urkunde als ſein eigenes Zeugniſs betrachtet wiſſen will, die Urkunde fällt nun zunächſt als ſolches ins Gewicht. Handelt es ſich um ein Zeugniſs in eigener Sache, um Verbriefung einer eigenen Verpflichtung des Ausſtellers, ſo hat die Produktion der Urkunde, wenn die Echtheit nicht beſtritten werden kann, zweifellos den Werth eines Geſtändniſſes deſſelben, welches für den Ausſteller und deſſen Rechtsnachfolger die Zulaſſung zum Beweiſe der Verneinung der Forderung des Klägers ausſchlieſſen muſste. Iſt dabei in der Regel ſchon der Text ſelbſt in die Form eines Geſtändniſſes des Verpflichteten gefaſst, ſo iſt das für die Beweiskraft keineswegs erforderlich; das Entſcheidende iſt die Anerkennung des Inhaltes durch das Siegel. Verpflichtungen, zu denen ſich der Vogt Ekbert 1221 gegenüber dem Kapitel von Regensburg verſtehen muſste, ſind vom Kapitel ſelbſt bekundet, Ried. Cod. Rat. 1,334; aber *in confirmationem et testimonium compositionis premisse et laudamenti a domino E. predicto prestiti, suum ille sigillum simul cum nostro pagine presenti apposuit.*

Sehr häufig handelte es ſich nun aber um ein Zeugniſs in fremder Sache, um Beurkundung oder Beſiegelung der Verpflichtungen Anderer. Dann hing alles davon ab, welchen Werth man dem Zeugniſſe gerade dieſes Zeugen beilegte. Fehlte das Notariat, welches es immer ermöglichte, ein genügend beglaubigtes ſchriftliches Beweismittel zu erhalten, ſo ſcheint dem daraus ſich ergebenden Bedürfniſſe gegenüber die Anſchauung ſich Bahn gebrochen zu haben, daſs das genügend beglaubigte Zeugniſs einer Perſon, deren Stellung ausreichende Bürg-

Digitized by Google

59] ſchaft dafür zu bieten ſchien, daſs ſie nur ein wahrhaftes Zeugniſs abgeben werde, als ſelbſtſtändiges, nicht blos durch die Aufführung von Zeugen wirkendes Beweismittel genüge. Die Königsurkunde, bei welcher das von jeher zutraf, hat zweifellos den Ausgangspunkt gebildet. Schon im zehnten Jahrhunderte finden ſich wohl Urkunden von Kirchenfürſten, welche aller Zeugen entbehren, z. B. Lacomblet U. B. 1,75. Ihrem Zeugniſſe hat man auch wohl deſshalb ſchon früh beſondere Bedeutung beigelegt, weil ſie ihre Urkunden durch den kirchlichen Bann zu bekräftigen pflegten. Mit dem Aufkommen der Siegel war nun nicht blos für die Wahrhaftigkeit, ſondern auch für die Echtheit eines ſolchen Zeugniſſes ausreichendere Bürgſchaft geboten. Handlungen Anderer wurden nun oft von den Biſchöfen beurkundet. Häufig bekräftigten ſie aber auch von Anderen ausgeſtellte Urkunden durch Unterſchrift, durch Ausſprechen des Bannes, z. B. Lacomblet U. B. 1,157, insbeſondere aber durch Aufdrückung ihres Siegels; ſo z. B. Lacomblet U. B. 1,103. 113. 146. 159. 167. 189; Mittelrh. U. B. 1,259; Cod. Weſtf. 1,76. 110. 124; Joannis Scr. 2,579. 751. Das bot dann den doppelten Vortheil, daſs in Zeiten, wo Siegel noch wenig üblich waren, die Urkunde durch die Siegelung überhaupt ſtärker beglaubigt ſchien, daſs überdies nun auch der Siegelnde für die Wahrhaftigkeit des Zeugniſſes einſtand. Auf jenes legte man ſichtlich ſo groſses Gewicht, daſs man der Urkunde auch wohl das Siegel der empfangenden Partei ſelbſt aufdrückte; ſo z. B. 1083: Joannis Scr. Mog. 2,737, oder 1105: Gerbert H. N. Silvae 3,40.

Im Laufe der Zeit ſcheint dann der Beurkundung oder Beſiegelung durch Perſonen, welche dazu nach ihrer Stellung geeignet ſchienen, immer gröſſerer Werth beigelegt zu ſein. Im Schwabenſpiegel iſt ausdrücklich geſagt, daſs durch Siegel des Pabſtes, der Könige, der Fürſten, Prälaten, Kapitel und Konvente Geſchäfte Anderer mit derſelben Kraft beglaubigt werden, wie eigene, während auch die Siegel der Herren, Städte und Gerichte wenigſtens für engere Kreiſe Kraft haben.

60. Wenn man ſich im Laufe der Zeit wieder weniger mit bloſſer Sicherung des Zeugenbeweiſes begnügte, ſo trug dazu zweifellos der Werth der Urkunde als dauernden Beweismittels vieles bei. Der Umſtand, daſs das mündliche Zeugniſs nur durch eine begränzte Zeit zu erbringen war, mochte allerdings weniger ins Gewicht fallen, weil mit der Zeit der unbeſtritten fortgeſetzte Beſitz ohnehin genügend geſchützt erſcheinen, das Zeugniſs der Nachbarn für das der Handlungszeugen eintreten konnte. Aber in vielen Fällen war doch der Urkunde als einem von Leben und Tod unabhängigen Beweismittel beſonderer Werth beizulegen. So ſchlieſst um 1230 eine Urkunde: *huius rei testes sumus vita comite et post hanc vitam presentem paginam loco nostri relinquimus super veritate predicte rei pro nobis locuturam*, Wilmans U. B. 4,127. Betont ja der Schwabenſpiegel, daſs Briefe beſſer ſeien, als Zeugen; denn dieſe ſterben, während in der Handfeſte auch der todte Zeuge den Werth eines lebenden habe. Und ſo wird denn auch in Be-

Digitized by Google

urkundungen wohl erwähnt, dafs ſie erfolgen, um eine über die Zeugen hinausgehende Sicherung zu gewähren. Nach Nennung der Zeugen ſagt 1041 der Erzbiſchof von Trier: *Sed absque horum testium firmitudinem, ut maiori stabiliretur auctoritate, iussi, quod hec scriberetur atque sigillo meo signaretur*, Mittelrh. U. B. 1,369. So ſagt auch K. Heinrich III., St. 2515, Martene Coll. 2,64, in der Arenga einer Beſtätigungsurkunde, die Verbriefung ſei nöthig, *ut postquam eius rei auctores vel astipulatores contigerit obiisse, si quis succedentium id velit infringere vel demutare, ipsa litteralis commendationis auctoritas in medium prolata, et praecipue si sublimitate imperiali est confirmata, habeatur pro teste ad infirmanda molimina partis adversae.*

Wurde aber auch die Beurkundung üblicher, ſo war doch noch nach den Rechtsbüchern des dreizehnten Jahrhunderts die Geltung der Rechtsgeſchäfte in keiner Beziehung durch dieſelbe bedingt. Nicht die Sicherung überhaupt, nur gröſsere Sicherung ſollte die Urkunde bieten. Es iſt naheliegend, dafs oft erſt im Laufe der Zeit, wo die Zahl der überlebenden Betheiligten ſich minderte, das Bedürfnifs dauernderer Sicherung ſich geltend machte, ſich demnach ſo häufig nachträgliche Beurkundungen finden, wie wir deren ſchon viele beſprachen. Der Graf von Wirtemberg bekundet 1239 eine Schenkung, welche er *ante multos annos* gemacht hatte, über welche aber keine Urkunde gefertigt war, während man ihn jetzt um eine ſolche erſucht hatte, Wirtemb. U. B. 3,429. Ein beſonders bezeichnendes Beiſpiel gibt eine Urkunde K. Ottos von 1212, M. Boica 31,481, wonach die Mönche von Bildhauſen vor den Kaiſer kamen und baten, *donationem villae R., quam triginta et uno annis quiete possederunt secundum attestationem salemannorum, quorum tamen quidam decesserunt, quidam praesentes erant, sub novis quibusdam personis renovari et a nobis confirmari;* worauf dann der Schenker in die Hand genannter ſieben Perſonen und unter Zeugniſs der anweſenden Groſſen die Erneuerung vornimmt und der Kaiſer ſowohl die urſprüngliche Schenkung, als die Erneuerung beſtätigt und verbrieft. Die Schenkung war alſo durch ein und dreifsig Jahre unverbrieft geblieben, da man ſich ſonſt zweifellos jetzt nicht blos auf das mündliche Zeugniſs der Ueberlebenden geſtützt hätte. Dieſes würde an und für ſich wohl auch jetzt noch für die Beurkundung der urſprünglichen Handlung genügt haben, während die Wiederholung derſelben freilich die Sache vereinfachte und noch weitere Sicherung bot. Spätere Beſtreitung konnte zunächſt auf den Werth ſchriftlichen Beweismittels aufmerkſam machen. Eine 1099 durch Zeugen erfolgte Feſtſtellung der Rechte eines Vogtes des Abtes von Prüm blieb ſichtlich unbeurkundet, bis 1103 Uebergriffe ſeines Sohnes zur Fertigung einer Königsurkunde veranlafsten, Mittelrh. U. B. 1,463. Eine Entſcheidung des Biſchofs von Regensburg zu Gunſten des Kapitels blieb unverbrieft; der Gegner klagte 1207 unter dem Nachfolger nochmals um dieſelbe Sache, was nun erſt Veranlaſſung wurde, das Urtheil zu ver-

Digitized by Google

60] briefen, damit das Kapitel wegen derſelben Sache nicht *iterato vel forte sepius* beläſtigt werden könne, Ried Cod. Rat. 1,293.

61. Legte man im Laufe der Zeit gröſſeres Gewicht auf Brief und Siegel, ſo beachtete man doch noch lange den fortdauernden Werth der Zeugen neben der Urkunde. Allerdings wird nun in den Beglaubigungsformeln mehr und mehr die beſiegelte Urkunde als das eigentliche Beweismittel bezeichnet; es heiſst etwa: *ut hec rata et inconvulsa permaneant, hanc nostrae donationis cartam sigillo nostro confirmavimus*, oder *in cuius rei testimonium et firmitatem presens scriptum sigilli nostri munimine duximus roborandum.* Auch fehlen die Zeugen zuweilen ſchon früh in Urkunden von Biſchöfen und anderen angeſehenen Perſonen; zunächſt wohl in Nachahmung der Königsurkunde, von dem Geſichtspunkte ausgehend, daſs das Zeugniſs des Ausſtellers als an und für ſich unanfechtbar betrachtet werden müſſe, wie das oft beſtimmter dadurch hervortritt, daſs die Zeugen gerade wohl in ſolchen biſchöflichen Urkunden fehlen, welche auch in andern Beziehungen die Formen der Königsurkunde nachahmen. Aber überwiegend blieb die Aufführung der Zeugen doch nicht blos in den Urkunden der Privaten im engeren Sinne in Brauch, ſondern auch in denen der Biſchöfe und ſonſtigen Groſſen.

Und dabei handelte es ſich ſichtlich nicht lediglich um das Beibehalten eines bedeutungslos gewordenen Brauches. Oft genug wird doch noch betont, daſs man den Werth der Urkunde keineswegs nur in dem beglaubigten Zeugniſſe des Ausſtellers ſelbſt ſuchte, ſondern noch immer Gewicht darauf legte, daſs ſie zugleich eine Beweisführung durch die Zeugen ermöglichte, welche zu dieſem Zweck in ihr aufgeführt waren. So ſagt um 1040 Erzbiſchof Poppo von Trier: *istius constitutionis quicunque incredulus fuerit, in subposito sigillo firmitatem invenerit et in subscriptis testibus adhuc magis erit credulus;* und bei Verbriefung einer eigenen Schenkung: *ne autem aliquis apud successores meos oriatur exinde aut hec traditio destruatur, placuit mihi hic testes inducere, ad quorum, si illis opus fuerit, testimonium valeant confugere; — iam testes accedant et quod viderunt, profiteri non timeant*, Mittelrh. U. B. 1,378.379; wo alſo auch betont iſt, daſs die Zeugen keineswegs nur durch ihre Aufführung in der Urkunde, ſondern nöthigenfalls durch ihr mündlich abzugebendes Zeugniſs wirken ſollen. In Urkunde des Erzbiſchofs von Mainz 1112, Baur Heſſ. Urk. 2, 7, heiſst es: *hanc cartam — sigilli nostri impressione signari iussimus et eorum, qui huic actioni intererant, nomina quasi alterum veritatis testem subnotavimus.* So ſagt auch der Kaiſer 1186 bei Bekundung eines von ihm vermittelten Vertrags bezüglich des etwaigen Anfechters: *litterarum nostrarum sigillique presentatione conmonitus ac fidelium veraciumque turbae testium testificatione confutatus, ab hoc suo errore desistat*, Wirtemb. U. B. 2,244. Der Probſt von Münſter führt 1204 die Zeugenreihe mit den Worten ein: *et quia multum persuasionis vox viva, adhibiti sunt*

Digitized by Google

testes; und 1233 wird eine mit Zeugen verſehene Urkunde eingeleitet: *a voce litterarum ac testium trahunt negotia firmamentum*, Wilmans U. B. 3,17. 171. Und werden die Zeugen gewöhnlich einfach mit *huius rei testes sunt* aufgeführt, ſo daſs der Zweck der Aufführung nicht erſichtlich wird, ſo heiſst es doch auch wohl: *ad ampliorem firmitatem subnotata sunt nomina testium*, oder es wird in der Beglaubigungsformel ſelbſt auſſer auf Brief und Siegel auch auf die Zeugenaufführung als Bekräftigung hingewieſen. Wobei freilich zu beachten iſt, daſs man nicht blos das mündliche Zeugniſs in Rechnung brachte, ſondern auf Aufführung von Zeugen in der Urkunde auch über die Lebensdauer hinaus Werth legte. So macht K. Friedrich 1182, Remling U. B. 1,122, bei Beſtätigung eines Privileg von 1111 für das Gewicht deſſelben geltend, es ſei *multorum principum, ut ibidem legitur, fultum testimoniis.* Aber für Privaturkunden wird das weniger ins Gewicht fallen, ſo weit es ſich nicht etwa um Zuſtimmungszeugen, auf die wir zurückkommen, handelt.

Nach andern Haltpunkten genauer zu unterſuchen, in welchem Verhältniſſe nun Urkundenbeweis und Zeugenbeweis zu einander ſtanden, kann hier nicht unſere Aufgabe ſeien. Halten wir uns an die Formen der Urkunden, ſo muſs auch neben der Urkunde der Zeugenbeweis noch beſondere Bedeutung gehabt haben. Mindeſtens boten die Zeugen immer den Vortheil, daſs auch bei Beſtreitung der Echtheit der Urkunde ein von ihr unabhängiger Beweis zu führen war. Weiter wird es, falls unſere früheren Annahmen richtig ſind, längere Zeit gedauert haben, bis die Privaturkunde ſich wieder als ſelbſtſtändiges Beweismittel genügend geltend zu machen wuſste. Auch die Verſchiedenheit der Gerichte mag da eingegriffen haben. Wo das geiſtliche Gericht, vielleicht auch das Reichsgericht die Urkunde als ausreichend betrachtete, mag das Landgericht vielleicht noch Zeugenbeweis gefordert haben. Im dreizehnten Jahrhunderte muſs dann wenigſtens nach Ausweis der Urkunden mehr und mehr die Anſicht Platz gegriffen haben, daſs neben der genügend beglaubigten Urkunde die Zeugen überflüſſig ſeien. Denn zumal in der zweiten Hälfte desſelben mehrt ſich die Zahl der Urkunden ohne Zeugen in auffallender Weiſe, wobei ſich freilich, wie in allen dieſen Verhältniſſen, mancher Unterſchied der Länder geltend macht. Es entſpricht dem, daſs man dafür die Beglaubigung des Zeugniſſes ſelbſt um ſo mehr zu ſtärken ſuchte; die bis in das zwölfte Jahrhundert zurückreichende, jetzt bei wichtigeren Fällen immer üblicher werdende mehrfache Beſiegelung ſcheint mit dem Zurücktreten der Zeugen Hand in Hand zu gehen.

62. Sind wir auf das Verhältniſs der Urkunde zum Zeugenbeweiſe ausführlicher eingegangen, ſo war der nächſte Zweck, eine Grundlage für die Erörterung des Unterſchiedes zwiſchen Handlungszeugen und Beurkundungszeugen zu gewinnen. Denn ſo einfach da die Verhältniſſe in Privaturkunden auch zu liegen ſcheinen, ſo ſcheint es doch um ſo nöthiger zu ſeien, auch für dieſe jenen Unter-

Digitized by Google

62] ſchied noch genauer ins Auge zu faſſen, als uns die Unterſuchung der Königsurkunden in dieſer Richtung zu weſentlich abweichenden Ergebniſſen führen wird.

Wir hatten bisher vorzugsweiſe Handlungszeugen im Auge; die Zeugen der Handlung werden in der Urkunde aufgeführt, um durch ſie nöthigenfalls auch ganz unabhängig von dem ſchriftlichen Zeugniſſe die Handlung erweiſen zu können. Aber die Zeugen können ja auch eine ganz andere Bedeutung haben, ſie können bloſſe Beurkundungszeugen ſeien, zugezogen, nicht um nöthigenfalls für die verbriefte Sache, ſondern nur für die Verbriefung ſelbſt einzuſtehen, bezeugen zu können, daſs das produzirte ſchriftliche Zeugniſs wirklich von dem angeblichen Ausſteller ſo abgegeben ſei. Soll das zunächſt durch das Siegel verbürgt ſeien, ſo konnte die etwa beſtrittene Beweiskraft deſſelben durch das mündliche Zeugniſs erſetzt oder ergänzt werden. Ob die Zeugen auch bei der Handlung anweſend waren, fällt für dieſen Zweck an und für ſich gar nicht ins Gewicht. Es ergibt ſich da ein ähnliches Verhältniſs, wie bei dem Unterſchiede zwiſchen Eideshelfern und Zeugen.

63. Zuweilen haben wir die aufgeführten Perſonen als Zeugen zugleich der Handlung und der Beurkundung zu betrachten. Bei den älteren Urkunden iſt das nach dem § 55 Geſagten ſogar als die Regel anzunehmen. Es wird nicht blos die Handlung in Gegenwart der Zeugen vorgenommen, ſondern ſie ſind auch bei der Beurkundung ſelbſt anweſend und betheiligt. Werden ſie häufiger zunächſt als Zeugen der Handlung bezeichnet, ſo wird zuweilen zunächſt die Beurkundung betont. So 744: *facta cartola donationis anno — sup presentia tistium*, während ein Zeuge unterſchreibt: *ego A. fui intir, ubi hunc cartola facta est;* oder 766: *actum N., ubi cartola ista scripta est coram multis testibus*, S. Gallen. U. B. 1,10. 50; oder 814: *ego cancellarius coram testibus scripsi et subscripsi*, Dronke Cod. 149. Dem entſpricht es, wenn in ſolchen Urkunden auch die Datirung zugleich der Handlung und der Beurkundung zu entſprechen ſcheint, vgl. § 44; in derſelben Verſammlung, in der die Handlung vorgenommen wurde, wurde auch die Urkunde gefertigt, entſprechend der Forderung der Volksrechte, daſs ſie *publice* geſchrieben werden ſolle. Stand der Inhalt ſchon vorher feſt, erübrigte nur noch die feierliche Vollzugshandlung, ſo mag man auch die Urkunde vorbereitet und in öffentlicher Verſammlung nur durch die Signa der Zeugen vervollſtändigt haben, vgl. § 55.

In ſpäterer Zeit fielen Handlung und Beurkundung wohl nur ſelten in der Weiſe zuſammen, daſs ſie vor denſelben Zeugen geſchahen, wenn man dieſelben nicht für dieſen Zweck ausdrücklich zur Beurkundung wieder zuzog. Doch ſcheint auf die Doppeleigenſchaft der Zeugen wohl noch Gewicht gelegt zu ſeien. So heiſst es 1160: *testes huius actionis et privilegii*, Cod. Weſtf. 1,95; 1171: *huius facti et scripti testes sunt*, Cod. Anhalt. 1,386. Bei Beurkundung einer Reihe von Schenkungen von 1164, Orig. Guelf. 3,534, heiſst es: *donationi autem huic*, nämlich

Digitized by Google

der letzterwähnten, *omniumque confirmationi aderant testes.* Beſonders bezeichnend aber iſt es, wenn es 1186 bei nachträglicher Beurkundung einer Handlung von 1170 heiſst: *cum testium quoque annotatione, qui et in prima actione et in sequenti confirmatione interfuerunt, studuimus confirmare,* Mittelrh. U. B. 2,121.

64. Zuweilen werden verſchiedene Zeugen für Handlung und Beurkundung ausdrücklich genannt. In älteren Urkunden war das kaum üblich; es ſcheint ein ziemlich vereinzelter Fall, wenn Meichelbeck Hiſt. Fris. 1b,105 zuerſt *negotii huius testes,* dann durchweg andere Perſonen als *huius cartulae vel traditionis meae testes* aufgeführt werden. Man legte wohl zu wenig Gewicht auf die Beurkundung überhaupt, als daſs man Zeugen genannt hätte, welche nur dieſe, nicht aber zugleich die Handlung bezeugen konnten. Dagegen entſpricht es der ſteigenden Werthſchätzung der Urkunden, wenn man im zwölften Jahrhunderte neben den Handlungszeugen auch wohl die davon verſchiedenen Beurkundungszeugen aufführte.

So in Urkunden des Erzbiſchofs von Magdeburg von 1135, Cod. Anhalt. 1,170: *huius autem nostre sanctionis hi sunt idonei testes,* während es dann nach den zahlreichen Namen heiſst: *data quartas nonas — presentibus A. Havelbergensi episcopo* und anderen; da hier mehrere Namen der erſten Reihe wiederkehren, ſo muſs dieſe ſich auf die Handlung beziehen, da ſonſt die Veranlaſſung zur Wiederholung gefehlt hätte. In Urkunde des Biſchofs von Paſſau, Oberöſterr. U. B. 2,230: *huius rei testes sunt* und nach den Namen *data* zu Wien 1147 Mai 16; dann noch *acta sunt hec* zu Paſſau Mai 10 *cum consilio et consensu kathedralium et ministerialium ecclesie Pataviensis,* worauf dann wieder zahlreiche, nur theilweiſe mit jenen ſtimmende Namen folgen. In Urkunde des Markgrafen von Steier, Steierm. U. B. 1,435: *hoc factum est Friesach in nativitate domini nostri, anno 1162,* mit Anführung zahlreicher Zeugen; dann: *eodem anno Salzburch 8. kal. sept. renovare curavimus privilegio nostro sigillo impresso presentibus his testibus,* worauf durchaus andere Perſonen genannt ſind. In Urkunde des Erzbiſchofs von Köln, Seibertz U. B. 1,87, heiſst es: *hec autem mancipatio acta est* zur Zeit K. Heinrichs und Erzbiſchof Friedrichs I., alſo ſpäteſtens 1125, *presentibus eo tempore his testibus;* da das damals gegebene Privileg verbrannt ſei, ſo habe er dieſe Urkunde fertigen laſſen, *data Susatiae kal. iunii, anno 1172, testibus presentibus* u. ſ. w. In Urkunde des Biſchofs von Hildesheim, Asseburg. U. B. 16, ſind zwei verſchiedene Zeugenreihen eingeführt mit *huius autem actionis testes hii sunt* und *conscriptionis autem huius testes sunt;* der letzteren entſpricht denn auch das *datum est hoc scriptum anno 1175, 14. kal. maii.*

65. Ergibt ſich demnach, daſs wenigſtens ſpäter die Zeugen der Handlung und Beurkundung ganz verſchiedene Perſonen ſeien konnten, man aber auf beide Werth legte, ſo kann es fraglich ſeien, worauf wir die Zeugen zu beziehen haben, wenn, wie das überwiegend der Fall iſt,

Digitized by Google

65] nur eine Reihe aufgeführt ist, ohne dafs die Beziehung näher gekennzeichnet wäre. Dann wird aber kaum zu bezweifeln seien, dafs in Privaturkunden die Vermuthung in der Regel für Handlungszeugen spricht.

Glaubten wir annehmen zu müssen, dafs die Urkunde in Deutschland ihren selbstständigen Werth mehr und mehr verlor, sie insbesondere nur noch in Betracht kam, weil sie es durch Aufführung der Zeugen ermöglichte, durch diese den Beweis für die Handlung ganz unabhängig von dem schriftlichen Zeugnisse zu führen, so waren natürlich die Handlungszeugen zu nennen, sobald man davon abliefs, zugleich die Beurkundung in deren Gegenwart vorzunehmen; wirkte diese zunächst nur durch Aufführung der Handlungszeugen, so war es ja überhaupt überflüssig, zur Beurkundung Zeugen zuzuziehen. Legte man nun später wieder gröfseren Werth auf die Urkunde, so ist es doch gewifs von vornherein ganz unwahrscheinlich, dafs man deshalb auch die Zeugen in anderer, als der bisher gewohnten Bedeutung faßte. Wurde nach § 61 auch neben der Urkunde fortwährend Gewicht auf dieselben gelegt, so ist doch gewifs anzunehmen, dafs das nach wie vor in der Regel geschah, um nöthigenfalls auch einen Zeugenbeweis für die Handlung führen zu können.

In unzähligen Fällen aus früherer wie späterer Zeit ergibt sich denn auch aufs bestimmteste, dafs die Zeugen zunächst Handlungszeugen sind. Sie heifsen ausdrücklich *testes traditionis* oder *testes facti*, werden bezeichnet als solche, welche *viderunt et audierunt*, als *visores et auditores*. Häufig ergibt es sich daraus, dafs die Zeugenaufführung in das Actum einbezogen ist, dafs es heifst *acta — presentibus* oder *coram testibus subnotatis*, also die Bedeutung keinem Zweifel unterliegt, so weit wir das Actum überhaupt auf die Handlung zu beziehen haben.

Tritt dabei der Gegensatz nicht bestimmter hervor, könnten die Handlungszeugen zugleich Zeugen der Beurkundung seien, so ist auch das wohl durchweg ausgeschlossen in den gar nicht seltenen Fällen, wo frühere und spätere Handlungen in ein und derselben Urkunde verbrieft uud für beide besondere Zeugen angeführt werden. So 816, Lacomblet U. B. 1,17: *hec sunt testimonia, qui hoc viderunt, quod E. et E. tradiderunt;* dann: *et isti sunt, qui viderunt, quod H. revestivit in vice illorum.* Ueberaus häufig werden in älteren Traditionsurkunden die *testes traditionis* und *vestiturae, traditionis* und *firmationis* gesondert aufgeführt. Aber auch später findet sich ähnliches nicht selten. So bei einer Tradition 1107, Wenck Hess. L. G. 2,55: *huius rei geste 2. cal. maii testes, qui presentes aderant, de ingenuis hominibus sunt isti;* dann erfolgt eine erneuerte Traditionshandlung am 13. Mai, *cuius etiam rei testes affuerunt*, die dann aufgezählt werden. Oder 1186 in Urkunde des Bischof von Hildesheim, Affeburg. U. B. 129: *prioris facti et collationis testes sunt;* dann: *secundi facti testes sunt;* ähnlich Miraeus Op. 1,191. 284. 391. Weitere Belege geben die § 45 angeführten Fälle mit

Digitized by Google

verſchiedener Datirung für verſchiedene Handlungen, für welche dann durchweg auch verſchiedene Zeugen angeführt ſind. Doch wurden auch wohl Zeugen verſchiedener Handlungen zuſammengeworfen, wie das angedeutet iſt, wenn der Biſchof von Hildesheim 1150, Orig. Guelf. 3,446, ſagt: *testes autem, qui hec audierunt et viderunt, qui in tractato vel terminato negotio mecum aderant, infra notati sunt*, und dann eine einzige, nach dem Stande geordnete Reihe folgt.

Insbeſondere ergibt ſich auch in Fällen nachträglicher Beurkundung oft ſehr beſtimmt, daſs die Zeugen ſich auf die frühere Handlung beziehen. So wenn in Urkunden der Biſchöfe von Halberſtadt und Lübeck, Or. Guelf. 3,535. 502, der Vorgänger als Zeuge genannt wird. Gerade der Umſtand, daſs die Zeugen in einer Weiſe aufgeführt werden, welche ſie als Zeugen einer früher geſchehenen Handlung erſcheinen laſſen, liefs uns § 50. 51. mehrfach auf die ſpätere Beurkundung ſchliefsen. Allerdings führte uns auf denſelben Schluſs dann auch wohl wieder der Umſtand, daſs Zeugen in einer Stellung erſcheinen, welche ſie zur Zeit der Handlung noch nicht einnahmen. Das ſchliefst ja aber in keiner Weiſe aus, daſs ſie in ihrer früheren Stellung Handlungszeugen waren. Wollte man Gewicht darauf legen, daſs in der Urkunde mit Actum 1211, Wilmans U. B. 4,35, einige der Zeugen nach ihrer ſpätern, erſt 1220 paſſenden Stellung aufgeführt ſind, ſo finden wir unmittelbar neben ihnen den *frater Bernhardus de Lippia*, eine Bezeichnung, welche nur noch im J. 1211 paſst, demnach doch auch hier die Zeugen als Handlungszeugen erſcheinen läſst.

66. Iſt nun auch nicht zu bezweifeln, daſs die Zeugen der Privaturkunden in der Regel Handlungszeugen waren, ſo ſchliefst das doch nicht aus, daſs in Einzelfällen nur die Beurkundungszeugen genannt ſind. Daſs auf dieſe wenigſtens ſpäter überhaupt Werth gelegt wurde, ergab ſich bereits § 64. In der dort angeführten Paſſauer Urkunde von 1147 wurden ausdrücklich als Testes gerade nur die Beurkundungszeugen bezeichnet; und dieſe ihre Eigenſchaft würde uns gar nicht erkennbar ſeien, wenn nicht in ungewöhnlicher Weiſe auf die der Beurkundung entſprechende Datirung noch die Angabe über die Handlung folgten. In manchen Urkunden ſcheint dann wohl mit *huius pagine* oder *huiuc conscriptionis testes* beſtimmter auf Beurkundungszeugen hingewieſen. Aber ſo allgemein gehaltene, vielleicht ungenaue Ausdrücke werden doch erſt gröſseres Gewicht erhalten, wenn ſich in Einzelfällen beſtimmter nachweiſen läſst, daſs nur Beurkundungszeugen gemeint ſeien können.

Heifst es in biſchöflicher Urkunde um 900, M. Germ. 21,382: *hanc traditoriam cartam huius complacitationis, episcopis et comitibus et innumerabilibus viris scientibus et videntibus, in perpetuum monimentum fieri iussi,* ſo werden die ſchliefslich als anweſend Verzeichneten doch zunächſt als Beurkundungszeugen zu betrachten ſeien. Ebenſo, wenn es Miraeus Op. 1,162 heifst: *actum anno 1070; quod in praesentia*

Digitized by Google

66] *subscriptorum testium signavimus;* oder Sloet O. B. 1,189 nach Aufzählung der Zeugen: *cartam hanc testem futuram sub predictis presentibus testibus dedimus anno d. i. 1085.* Der Bischof von Regensburg sagt um 1090, Ried Cod. Rat. 1,167, bei nachträglicher Verbriefung einer Schenkung seines Vorgängers: *et ut hec donationis auctoritas stabilis et inconvulsa permaneat, in manum advocati C. tuendam tradidimus et preposito H. commisimus coram testibus* u. s. w. Bei Beurkundung mehrerer Schenkungen durch den Bischof von Strassburg, Schöpflin Als. dipl. 1,188, sind nur für eine von 1109 Febr. 26 die Handlungszeugen angegeben; nach der Hauptdatirung mit Acta 1109 Sept. 21, welche sich hier auch zweifellos auf die Beurkundung bezieht, heisst es *privilegii huius tradicioni fuerunt testes assignati* u. s. w. Oder 1120 in Urkunde des Bischofs von Halberstadt, Cod. Anhalt. 1,150: *data in H. per manus P. protonotarii nostri pleno concilio, 16. kal. maii, coram hiis testibus.* In Urkunde des Erzbischofs von Köln 1128, Martene Coll. 2,89: *testes, qui in donatione huius privilegii affuerunt.* In Urkunde des Erzbischofs von Mainz von 1147, Joannis Scr. Mog. 2,587, lässt das *testes, qui interfuerunt, hi sunt,* die Beziehung nicht erkennen; aber es sind doch wohl dieselben gemeint, wenn es später heisst *data et confirmata in Maguntia coram idoneis testibus 8 id. apr.* Der Graf von Flandern sagt 1166, Miraeus Op. 1,705: *quod ut ratum sit — sigilli mei impressione confirmavi coram his testibus;* der Herzog von Zähringen, Gerbert H. N. Silvae 3,116: *actum publice Turegi anno 1200 praesentibus —, in quorum praesentia idem factum sigilli nostri est munimine confirmatum.* Treffen diese Stellen, bei welchen die Beziehung auf die Beurkundung nicht zu bezweifeln ist, in früherer Zeit nur bischöfliche Urkunden, so wird das kein Zufall sein. Gerade bei bischöflichen Urkunden werden wir am frühesten die Anschauung als massgebend anzunehmen haben, dass sie, wie die Königsurkunden, ihres Ausstellers wegen an und für sich als glaubwürdig zu betrachten sind; wie ihnen vielfach die Zeugen überhaupt fehlen, so lag es bei ihnen nahe, in erster Linie auf möglichste Beglaubigung des Zeugnisses des Ausstellers selbst Bedacht zu nehmen. In bischöflichen Urkunden dürfte daher in Fällen, wo die Bedeutung der Zeugen nicht bestimmter hervortritt, eher an Beurkundungszeugen zu denken sein, als in anderen Privaturkunden.

67. In den angeführten Fällen bezogen sich sowohl die Zeugen, als die Datirung auf die Beurkundung, wie sich in anderen Beziehung beider auf die Handlung ergibt. Im allgemeinen wird man kaum fehlgehen, wenn man die für die eine Angabe festzustellende Beziehung auch für die andere als massgebend betrachtet. Aber sicher leitet auch das nicht; es ergibt sich auch wohl verschiedene Beziehung für Zeugen und Datirung. In Einzelfällen, wo zweifellos nach der Handlung datirt ist, sind dennoch Beurkundungszeugen aufgeführt. Besonders deutlich zeigt sich das in der kölnischen Verbriefung des Bündnisses der

Digitized by Google

Kirchen von Köln und Magdeburg, Cod. Anhalt. 1,365. Sie ist datirt: *anno 1167 hec 4. id. iulii aput Magdeburch facta sunt.* Aber die mit *testes huius rei annotamus* eingeführten sehr zahlreichen Zeugen gehören ausschliefslich den Kölner Stiftslanden an; eine Zeugenschaft bei der Handlung zu Magdeburg würde das natürlich an und für sich ausschliefsen, selbst wenn nicht ausdrücklich gesagt wäre, dafs nur vier genannte Boten der Kölner Kirche nach Magdeburg gingen. Ein zweiter Fall ergibt sich bei den § 51 besprochenen, nach unserer Annahme nicht vor 1184 ausgestellten, aber nach der Handlung zurückdatirten Urkunden des Erzbischofs von Mainz. Allerdings beziehen sich in der mit Datum 1180 versehenen die Zeugen zweifellos gleichfalls auf die Handlung, wie sich schon daraus ergibt, dafs für die beiden beurkundeten Handlungen verschiedene Zeugen angegeben sind. Aber in der mit Actum 1178 dürften eben so zweifellos die Beurkundungszeugen genannt seien, da die aufgeführten angesehensten Mainzer Würdenträger gewifs nicht Zeugen eines blofsen Privatgeschäftes waren.

Häufiger wird es gewifs noch vorgekommen seien, dafs man die Handlungszeugen nannte, während nach der Beurkundung datirt wurde. So heifst es in westfälischer Urkunde, Wilmans U. B. 3,144, einfach *subnotatis testibus, quorum hec sunt nomina;* dann *datum M. in die assumptionis b. Marie presente H. villico curtis nostre in A., anno d. i. 1229.* Bezieht sich hier das Datum zweifellos auf die Beurkundung und ist der vereinzelte Beurkundungszeuge schon in der vorhergehenden Reihe genannt, so kann sich diese nur auf die Handlung beziehen. Zumal im dreizehnten Jahrhunderte haben wir ein solches Verhältnifs gewifs sehr häufig anzunehmen, da nun die Datirung nach der Beurkundung auch in Privaturkunden üblicher wurde, und kein Grund ist, anzunehmen, dafs damit zugleich die Zeugen ihre hergebrachte Bedeutung änderten.

68. Weiter aber scheint vereinzelt auch wohl eine Vermengung der Handlungszeugen und Beurkundungszeugen vorgekommen zu seien. Eine Urkunde des Erzbischofs von Köln, Binterim u. Mooren Erzd. Köln 3,121, in welcher mehre Schenkungen nachträglich verbrieft werden, schliefst: *acta in monte W., confirmata vero anno d. i. 1144, coram multis idoneis (testibus), quorum nomina supter enotavimus, quique pars in donatione, pars autem in confirmacione hac nostra presentes.* Leider fehlt das angekündigte Zeugenverzeichnifs; aber es wird doch kaum beabsichtigt gewesen seien, in diesem selbst beide Klassen noch bestimmter auseinanderzuhalten. Bei der Verbriefung mehrerer, früher *coram scabinis* vorgenommener Handlungen, Miraeus Op. 1,560, heifst es: *haec omnia diversis temporibus facta anno 1200 coram nobis et francis scabinis recognita sunt et confirmata; scabini autem tam praesentes, quam praeteriti, qui hoc viderunt et audierunt, sunt isti,* worauf eine lange Reihe von Namen ohne weitere Unterscheidung folgt.

In diesen Fällen ist das Verhältnifs wenigstens im allgemeinen an-

Digitized by Google

68] gedeutet. Ungleich bedenklicher ist ein anderer Fall. Erzbischof Christian von Mainz hat 1175 zu San Cassiano im Febr. und zu Pavia im Juli drei Urkunden für sein Erzstift ausgestellt, Stumpf Acta Mag. 86, Joannis Scr. 2,522, Baur Hess. Urk. 2a,23. Unter *huius rei testes sunt* finden wir zahlreiche geistliche und weltliche Zeugen aus dem Mainzer Sprengel genannt, insbesondere auch den Probst Burchard von S. Peter, den der Erzbischof für die Zeit seiner Abwesenheit zu seinem Vertreter bestellt hatte, und der in demselben Jahre mehrere Urkunden in Deutschland ausstellt, leider ohne Tagesangabe. Dass jene nicht in so grosser Zahl in Italien waren, würde doch an und für sich kaum zweifelhaft sein können. Es bestätigt sich dadurch, dass sich in den in italienischen Angelegenheiten in Italien ausgestellten Urkunden, vgl. Varrentrapp Christian 135 ff., ein so zahlreiches heimisches Gefolge gar nicht bemerklich macht, Mainzer Prälaten in ihnen gar nicht genannt werden; insbesondere auch nicht in der Urkunde für Imola von 1175 März 17, obwohl diese zwischen jene Urkunden fällt. Es wird doch zunächst an Zeugen der Handlungen zu denken sein, welche in den Aufzeichnungen genannt sein werden, welche man nach Italien schickte, um die Bestätigungsprivilegien zu erwirken. Das würde an und für sich nicht gerade auffallen können. Dagegen waren nun aber wieder mehrere Personen, welche in jenen Zeugenreihen einfach ihrem Range nach eingeordnet sind, erweislich beim Erzbischofe in Italien, nämlich der Notar Robert, die beiden Grafen von Beichlingen, Otto von Vesperde und Konrad der Schwabe. Man hätte also Zeugen der Handlung und Beurkundung willkürlich zusammengeworfen. Oder, wenn man darauf Gewicht legen will, dass in allen drei Urkunden vielfach dieselben Personen genannt sind, willkürlich heimische Zeugennamen zugefügt. Dass es sich nicht um einheitlich entstandene Zeugenreihen handelt, dafür scheint auch zu sprechen, dass in einer der zu Pavia gegebenen Urkunden auf einander folgen *magister H. de Ascafenburg*, *F. eiusdem ecclesiae canonicus et custos*, während in der andern bei sonst ungeänderter Fassung *magister R. notarius archiepiscopi*, also eine der erweislich in Italien befindlichen Personen, zwischen beide tritt und damit das *eiusdem ecclesiae* seine Beziehung verliert; und möglicherweise könnte auch in jener schon eine ähnliche Nachlässigkeit eingegriffen haben, da in der Urkunde aus S. Cassiano Folknand als Custos von S. Stephan, nicht von Aschaffenburg bezeichnet ist.

69. Es wird endlich für manche Zwecke zu beachten sein, dass die Anführung der Anwesenden in den Urkunden auch deshalb von Werth war, weil derjenige, welcher der in seiner Gegenwart vorgenommenen Handlung oder verlesenen Beurkundung nicht widerspricht, damit zugleich sein Einverständnis zu erkennen gibt; wo das besonders beachtet erscheint, werden wir von Zustimmungszeugen reden können. Bei den Unterschriften der Zeugen tritt das oft in dem *consensi et subscripsi* hervor. Auch sonst wird das wohl betont; so 1089, Würdtwein

Digitized by Google

N. Subs. 6,253: *firmavimus et sub advocati H. ceterorumque subscriptorum testium assensu signavimus:* oder 1132, Guden Cod. dipl. 1,106: *testes huius rei, qui interfuerunt approbantes, hi sunt;* oder 1150, Remling U. B. 1,98: *assencientibus et ut hec fierent congruum esse attestantibus potioribus de clero et ministerialibus ecclesie nostre,* dann nach Aufführung der Namen nochmals: *hi omnes assensum prebuerunt;* in Urkunde des Herzogs von Brabant von 1138, Miraeus Op. 1,178, werden zunächſt die Söhne als *testes et assensum praebentes,* dann die *testes* ſchlechtweg aufgeführt. Wie groſses Gewicht man in dieſer Richtung auf Zeugen legte, ergibt ſich daraus, daſs bei einem Streite mit dem Probſte von Reichersberg 1165 der Biſchof von Bamberg die Verbindlichkeit einer von ihm ſelbſt ausgeſtellten Urkunde dadurch zu entkräften ſuchte, *ut diceret insufficientem, quia non haberet subscriptionem canonicorum;* und auf den Einwand, daſs die Urkunde auf der Heerfahrt in Abweſenheit der Domherren gegeben ſei, erwiederte der Biſchof, *nec quidem ministerialium sufficientem vel aliquem saltem continere numerum,* Oberöſterr. U. B. 1,344, vgl. 312. So wird denn auch nicht zu bezweifeln ſein, daſs die ungewöhnliche Zufügung über das Actum in der § 64 beſprochenen Paſſauer Urkunde von 1147 dadurch veranlaſst wurde, daſs man beachtete, wie hier die Beurkundungszeugen groſsentheils als Zuſtimmungszeugen kein Gewicht hatten, und deſshalb auſserdem noch die Domherren und Miniſterialen aufführte, welche der Handlung zugeſtimmt hatten. Beſonders bezeichnend heiſst es dann 1212 in Urkunde des Erzbiſchofs von Mainz, Joannis Scr. Mog. 2,528: *Cum autem G. prepositus s. Petri et F. decanus maioris ecclesie de prioratu contendant, volumus atque statuimus, ut nominum eorum suspensio auctoritatem huius scripti non imminuat et iuribus eius non deroget, nec eciam disputacionem inducat;* die Zeugenreihe beginnt dann mit der Aufführung der andern Domherren.

Scheint man demnach in biſchöflichen Urkunden beſonderes Gewicht auf die Aufführung der angeſehenſten Prälaten als Zeugen gelegt zu haben, ſo war dabei gewiſs weniger der Geſichtspunkt der Beglaubigung der Urkunde, als der der Feſtſtellung der Zuſtimmung maſsgebend; im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts wurde es ja auch wohl üblich, vom Kapitel beſondere Willebriefe ausſtellen zu laſſen, wie man ſchon im zwölften biſchöflichen Urkunden zugleich das Siegel des Kapitel zufügte. Nun werden nicht gerade alle, deren Zuſtimmung nöthig oder wünſchenswerth war, bei der Handlung, auf welche ſich die Zeugenreihe zunächſt bezieht, anweſend geweſen ſeien. Dann hat man ihre Zuſtimmung wohl ſpäter eingeholt. Der Biſchof von Münſter ſagt in der Beurkundung eines Tauſches, den er mit ſeinem Kapitel abgeſchloſſen hatte, Wilmans U. B. 3,37: *acta sunt hec Rokeslere sollempniter cum consensu priorum, canonicorum et ministerialium ecclesie, qui omnes ad vocationem nostram ibi convenerant, et cum consensu eorum, qui tunc ibi presentes non fuerant, postea requisito, anno 1212, presentibus viris*

Digitized by Google

69] *honestis tam laicis quam clericis, quorum nomina subscripta continentur*, worauf zunächſt drei und zwanzig Domherren, darunter alle Würdenträger des Kapitels genannt werden. Bei der Beſtimmtheit der Faſſung mögen alle zu Roxel, wo auf dem Laerbroke die Lnndesverſammlungen gehalten wurden, anweſend geweſen ſrien. Sollte aber insbeſondere von den erſten Würdenträgern ein oder anderer gefehlt haben, ſo lag es doch nahe, ſeinen Namen trotzdem in der Reihe aufzuführen. Daſs auf Synoden entſtandene Schriftſtücke nicht blos von den anweſenden, ſondern auch nachträglich von abweſenden Biſchöfen unterſchrieben wurden, hat ſchon Mabillon De re dipl. l. 2 c. 20 § 4 bemerkt; er weiſt weiter § 20 auf ein Beiſpiel hin, wo ausdrücklich von den Unterſchriften der *testes praesentes et absentes* die Rede iſt. Der Biſchof von Doornick ſagt 1203, Miraeus Op. 1,839: *ad maiorem etiam cautelam nomina et signa eorum, qui praesentes interfuerunt et suum postmodum praebuerunt assensum, fecimus annotare*, worauf dann eine lediglich nach dem Range geordnete Namenreihe folgt. Daſs das, was hier ausdrücklich betont iſt, in andern Fällen, wo die Zeugen zunächſt als Zuſtimmende ins Gewicht fielen, ſtillſchweigend geſchehen iſt, möchte ich nicht bezweifeln.

Allerdings wird es gerade bei Privaturkunden einer beſonders günſtigen Sachlage und einer genauen Kenntniſs des betreffenden Kreiſes bedürfen, um das Zutreffen dieſer und ähnlicher Unregelmäſſigkeiten in Einzelfällen nachweiſen zu können. Daſs aber überhaupt zu anſcheinenden Widerſprüchen zwiſchen Zeugenaufführung und Datirung auch in echten Privaturkunden die mannichfachſte Veranlaſſung geboten war, wird nach Maſsgabe unſerer Erörterungen nicht zweifelhaft ſeien können.

KÖNIGSURKUNDEN.

70. Wenn die bisher erörterten Verhältniſſe ſich bezüglich der Königsurkunden vielfach ganz anders ſtellen, ſo kann das nicht auffallen, wenn wir beachten, daſs die Bedeutung derſelben von vornherein eine durchaus andere iſt, als die der Privaturkunden. Sind dieſe anfechtbar, ſo iſt die Königsurkunde ein unanfechtbares Beweismittel. Es wäre mit dem Anſehen des Königthums nicht vereinbar geweſen, wenn man ein Zeugniſs, welches der König ſelbſt abgibt, nicht als unbedingt glaubwürdig betrachtet, wenn man ein Schelten deſſelben zugelaſſen hätte. Wer die Königsurkunde ſchilt, der hat nach den fränkiſchen Rechten ſein Leben verwirkt oder hat daſſelbe durch Zahlung ſeines Wehrgeldes zu löſen; vgl. Sohm R. u. G. Verfaſſung 1,62, und Zeitſchr. f. Rechtsg. 5,412; Brunner Gerichtszeugn. 155.

Dem entſpricht durchaus die Form der Königsurkunde. Für die Privaturkunde waren Zeugen nöthig, um im Falle der Anfechtung des ſchriftlichen Zeugniſſes die Thatſache durch das mündliche Zeugniſs erhärten zu können. Die unſcheltbare Königsurkunde bedarf der Zeugen

Digitized by Google

nicht; ſie fehlen ihr bis zum zwölften Jahrhunderte. Dagegen war hier gröſseres Gewicht darauf zu legen, daſs die Urkunde als ein wirklich vom Könige herrührendes Zeugniſs genügend beglaubigt war. Das Handmal des Königs, die Rekognition, vor allem das Siegel ſollten das verbürgen. Und finden wir ſpäter Zeugen, ſo könnten dieſelben ja demſelben Zwecke gedient haben, könnten ſich dieſelben als bloſse Beurkundungszeugen erweiſen.

Allerdings fanden wir § 54 Spuren, daſs ſpäter in Deutſchland das Miſstrauen gegen den Urkundenbeweis überhaupt ſich auch wohl auf die Präzepte erſtreckt haben dürfte; und § 61 führten wir eine Stelle von 1186 an, in welcher der Kaiſer ſelbſt neben ſeinem Brief und Siegel doch zugleich auf das Zeugniſs der Zeugen hinweiſt. Aber im allgemeinen ſcheint man auch in Deutſchland an der beſondern Beweiskraft der Königsurkunden immer feſtgehalten zu haben. Es mag genügen, darauf hinzuweiſen, wie auch aus Zeiten und Gegenden, aus denen ſich nur vereinzelte Privaturkunden erhalten haben, doch lange Reihen von Königsurkunden vorliegen. Und hätte das ſeinen Grund auch nur darin, daſs man dieſe ſorgfältiger aufbewahrte, ſo würde das immerhin noch ein Zeugniſs für die gröſsere Werthſchätzung ſeien. Gewiſs aber iſt dafür auch in Anſchlag zu bringen, daſs, während man von der ſonſtigen Beurkundung wegen ihrer Unzulänglichkeit für den Beweis ganz abſah oder ſie durch bloſse Akte erſetzte, die Königsurkunde ihren Werth als Beweismittel behauptete. Und wir ſuchten es § 59 damit in Zuſammenhang zu bringen, daſs man nun mehr und mehr auch den Urkunden anderer Perſonen, deren öffentliche Stellung genügende Bürgſchaft zu bieten ſchien, entſprechende Bedeutung beilegte.

71. Damit ſcheint nun ein anderer Umſtand eng zuſammenzuhängen, nämlich die Vollziehung der Thatſache durch die Urkunde, wie ſie bei der Königsurkunde häufig zuzutreffen ſcheint, nicht aber bei der Privaturkunde, vgl. § 41. Die letztere iſt im allgemeinen nur ein Zeugniſs, welches die die Thatſache begründende Handlung feſtſtellt; es muſs eine bezügliche Handlung vorhergehen, welche, auch wenn das ſchriftliche Zeugniſs angefochten wird, durch die Zeugen zu erweiſen iſt. Bei der vom Könige verbrieften Schenkung oder ſonſtigen Thatſache bedarf es einer ſolchen vorhergehenden, unabhängig von der Urkunde erweisbaren Handlung nicht; die Uebergabe des unanfechtbaren Beweismittels begründet auch die Thatſache ſelbſt in ausreichender Weiſe.

Auf Vollziehung durch die Urkunde ſelbſt weiſen ja ganz gewöhnlich die in derſelben gebrauchten Ausdrücke hin. Es heiſst etwa *per hoc praeceptum concedimus, donamus, tradimus, in nostram defensionem suscipimus, licentiam damus,* oder *hanc paginam fieri iussimus, per quam transfundimus, donamus, firmamus,* wobei der Zeitpunkt der Uebergabe ſelbſt oder, bei dem in dieſer Verbindung ſelteneren *donavimus, firmavimus,* die Zeit der bereits geſchehenen Uebergabe ins

Digitized by Google

71] Auge gefaſst iſt. Die Gewährung der Urkunde wird oft ausdrücklich als Beginn der Rechtskraft bezeichnet, indem betont iſt, daſs die für den Empfänger ſich ergebenden Befugniſſe ihm *ab hodierna die* zuſtehen ſollen, oder ſogar *a die praesente et hora*, St. 161; wie das noch beſtimmter geſchieht, wenn der König 1078 ein Gut ſchenkt *exceptis his, quae ante hanc conscriptam cartam cyrographis aliis alii fideles nostri a nobis acceperunt*, M. Boica 29,203. Auch weiterhin bleiben die Befugniſſe an die Urkunde geknüpft; ſie wird gefertigt, damit der Empfänger *deinceps per hanc nostram auctoritatem potissimam habeat licentiam ex eisdem rebus faciendi, quicquid voluerit;* es wird überaus häufig betont, daſs jemand etwas *per praeceptum regale* beſitzt. Eine Weiterübertragung ſeiner Rechte kann nur durch Weitergabe der dieſelben begründenden Urkunde geſchehen. Ein Graf ſoll 877 ihm Verliehenes weiter an Lorſch geben *cum hoc nostrae auctoritatis precepto*, M. Germ. 21,373; bei Schenkung eines Kloſters an einen Kaplan ſagt der König 888, Wirtemb. U. B. 1,187: *per hoc praesens auctoritatis nostrae praeceptum — concessimus in proprium, ut ab hodierna die et deinceps ipse potestatem habeat, per istos auctoritatis nostrae apices ea omnia ad monasterium s. Galli — vel ad monasterium Augia, prout sibi placuerit, tradere.* Iſt die Urkunde verloren, ſo iſt der auf Grundlage derſelben erworbene Beſitz nicht mehr genügend geſichert; als um 780 die Mönche von Lorſch klagten, daſs die Urkunden über viele Beſitzungen, *unde ad presens vestiti essent*, verloren ſeien, erſetzt der König das durch ein Präzept, wodurch ſie ſolche Beſitzungen *ex nostra auctoritate habeant et defensare faciant secundum legem, sicut per apertam cartam usque nunc auctoritas regum defensavit*, M. Germ. 21,350.

72. Damit ergibt ſich nun für Königsurkunden die für unſere Zwecke ſehr maſsgebende Frage nach dem Vorhandenſeien einer von der Beurkundung zu ſcheidenden Handlung. Denn nicht blos, daſs, wie geſagt, überaus häufig die Rechtsbeſtändigkeit der Thatſache ausdrücklich an die Beurkundung geknüpft erſcheint. Auch wo das nicht gerade betont iſt, muſs es auffallen, daſs von einer die Thatſache begründenden Handlung in den ältern Königsurkunden im Gegenſatze zu Privaturkunden durchweg nicht die Rede iſt. Es heiſst etwa ſchlechtweg *donamus* oder *concedimus;* auch die allerdings ſehr häufig vorkommenden Ausdrücke *tradimus* oder *tradidimus* laſſen ſich doch ungezwungen auf Uebergabe nur durch die Beurkundung ſelbſt beziehen, zumal wenn wir in andern entſprechenden Fällen ausdrücklich ein *per hoc praeceptum tradidimus* finden.

Allerdings lieſsen ſich dem gegenüber zahlreiche Fälle geltend machen, in welchen der König ſelbſt die Urkunde nicht als Begründung, ſondern nur als Zeugniſs über die ſchon vollzogene Thatſache zu bezeichnen ſcheint. Es heiſst etwa: *in cuius rei testimonium* oder *cuius donationis* oder *traditionis testem cartam presentem scribi iussimus;*

Digitized by Google

beſonders beſtimmt St. 2851: *ut haec nostrae traditionis auctoritas omni tempore rata et inconvulsa permaneat, hanc chartam facti nostri significatricem ac testem super ea re conscribi iussimus.* Aber auch ſolche Ausdrücke werden uns doch von vornherein nicht mit Sicherheit ſchon auf eine vorhergehende vollziehende Handlung ſchlieſsen laſſen. Dieſelbe Urkunde, durch welche ſich die Thatſache vollzieht, iſt ſpäter auch wieder Zeugniſs für dieſelbe und kann zunächſt als ſolches gefaſst ſeien, wie das ja auch bei dem Ausdrucke *per hoc praeceptum donavimus* zweifellos der Fall iſt. Unter dem Factum, für welches die Urkunde Zeugniſs geben ſoll, iſt doch vielleicht nichts anderes zu verſtehen, als der auf Schenkung gerichtete Wille des Königs, ohne daſs dieſer in irgendwelcher andern Handlung, als der Beurkundung ſelbſt, zum Ausdrucke gelangt ſeien müſste.

Hätten wir nun anzunehmen, daſs bei allen Königsurkunden, in welchen eine von der Beurkundung geſchiedene Handlung nicht erwähnt wird, eine ſolche auch nicht vorherging, ſo würden ſich damit unſere Aufgaben ſehr vereinfachen. Von einem Zeitunterſchiede zwiſchen Handlung und Beurkundung wäre dann in der Mehrzahl der Fälle überhaupt abzuſehen. Eine Datirung der Urkunde nach längſtvergangener Handlung, wie wir ſie in Privaturkunden fanden, würde dann hier nicht vorkommen. Bezüglich der Datirung hätten wir dann nur etwa die Zeitunterſchiede zu beachten, welche ſich bei der Beurkundung ſelbſt vom Beurkundungsbefehl bis zur Uebergabe der Urkunde ergeben konnten.

Auf die ein ſolches Verhältniſs andeutenden Formeln der Urkunden wird aber doch kaum bedeutendes Gewicht zu legen ſeien. Oft durch Jahrhunderte ohne weſentliche Aenderung wiederholt, werden ſie zunächſt von gröſserer Bedeutung nur für die Verhältniſſe der Zeit ſeien, in welcher ſie ſich zuerſt feſtſtellten; damals werden ſie allerdings dem thatſächlichen Hergange genauer angepaſst ſeien. Jene Formeln gehen auf die Karolingerzeiten zurück. Nun fehlt es allerdings auch da nicht an Fällen, bei welchen wir theils wenigſtens wiſſen, daſs die Schenkung ſelbſt der Beurkundung vorausging, was doch auf eine jene beſtimmter kennzeichnende Handlung ſchlieſsen läſst, theils die dem Präzept oft längere Zeit vorhergehende Tradition ausdrücklich erwähnt wird; vgl. Sickel Acta 1,398. 2,239. 240. Aber das mögen Ausnahmen ſeien. Im allgemeinen werden jene Formeln es doch ſehr wahrſcheinlich machen müſſen, daſs wenigſtens in früherer Karolingerzeit Vergabungen des Königs in der Regel lediglich durch Ausfertigung des Präzept vollzogen wurden.

Mit der Löſung des Karolingerreiches wurde nun in Deutſchland zweifellos vieles von dem, was ſich unter Einfluſs der Berührung mit römiſchen Weſen geſtaltet und durch den gemeinſamen Reichsverband auch in Deutſchland Eingang gefunden hatte, wieder zurückgedrängt. Wir glaubten es § 54 damit in Zuſammenhang bringen zu ſollen, daſs

Digitized by Google

72] bei Privatgeſchäften die Bedeutung der Beurkundung wieder zurücktrat, das Hauptgewicht auf den unabhängig von ihr durch Zeugen zu erbringenden Erweis der Handlung fiel. Zumal bei der Uebertragung von liegendem Gut legte das deutſche Herkommen ſo groſses Gewicht auf den Formalakt, daſs es ſchwer denkbar iſt, man habe ſelbſt bei königlichen Vergabungen auf einen ſolchen verzichtet und die bloſse Uebertragung durch Verbriefung als ausreichend betrachtet. Was ſchon früher mindeſtens als Ausnahme vorkam, dürfte mehr und mehr zur Regel geworden ſein. Man mochte ja immerhin die Königsurkunde noch als unanfechtbares Beweismittel für die vollzogene Thatſache behandeln, auch wenn man eine anderweitige Vollziehung für nöthig hielt. Und dann iſt es recht wohl denkbar, daſs eine der Beurkundung vorhergehende oder doch von ihr unabhängige formelle Handlung zur Regel wurde, ohne daſs das zugleich zu einer Aenderung der hergebrachten Faſſung der Urkunden ſelbſt veranlaſſen muſste.

73. Die genauere Unterſuchung ſcheint denn auch zu ergeben, daſs mindeſtens ungleich häufiger, als der Wortlaut der Urkunden das erwarten laſſen ſollte, der Vollzug der Thatſache ſich an eine beſtimmte Handlung knüpfte. Zunächſt wird zu beachten ſein, daſs auch da, wo die Thatſache erſt durch die Urkunde ſelbſt begründet wird, wo alſo ein Formalakt nicht vorherging, dieſer darum nicht überhaupt fehlen muſste. Wir werden da die feierliche Uebergabe der Urkunde als Vollziehungshandlung zu betrachten haben. Scheint es allerdings ein Vorrecht des Königs geweſen zu ſein, daſs er bei ſeinen Vergabungen nicht an die durch das Volksrecht geforderte Form der Auflaſſung gebunden war, ſo muſste dieſe nicht überhaupt fehlen. Greift ſchon bei den Traditionshandlungen Privater wohl das *cartam levare* oder *traiicere*, vgl. § 47, ein, ſo muſs es doch nahe liegen, in der eigenhändigen Uebergabe des Präzept eine beſondere, dem Könige geſtattete Form der Auflaſſung zu ſehen.

Das ſcheint angedeutet, wenn K. Ludwig 823 ſagt: *placuit nobis quoddam monasterium — de iure nostro in ius et potestatem cuiusdam monasterii — more solempni nostrae auctoritatis precepto tradere atque confirmare*, Wirtemb. U. B. 1,100. Heiſst es 855, Dronke Cod. Fuld. 255: *hec omnia sollempni more tradimus et confirmamus*, ſo daſs das Geſchenkte *ab hodierno die et presenti tempore* dem Empfänger zuſtehen ſoll, ſo kann die betonte feierliche Form ſich doch wohl nur an die Uebergabe der Urkunde knüpfen. Als dem Kapitel von Parma ſeine Urkunden verbrannt waren, lieſs K. Rudolf 922, Muratori Ant. It. 3,53, ein Präzept fertigen, *per quod ipsos — de ipsis rebus et familiis nostra regali auctoritate investimus, sicut a nostris praedecessoribus investiti fuerunt.* Ob da gerade an eine mit der gefertigten Urkunde vollzogene Inveſtiturhandlung zu denken iſt, mag zweifelhaft ſein. Ganz beſtimmt erſcheint dann aber mit der gefertigten Urkunde die Inveſtitur vollzogen, wenn nach Notariatsinſtrument, Böhmer Acta 172, K. Heinrich

Digitized by Google

1193 Bevollmächtigte von Verona *investivit — cum privilegio facto et finito et sigillato sigillo suprascripti d. imperatoris — de arce Gardae cum omnibus pertinentiis, secundum quod in eo privilegio continebatur.*

Das Feierliche der Form, welches die Uebergabe der Urkunde geeignet erſcheinen laſſen konnte, die ſonſtigen Formen der Auflaſſung zu erſetzen, haben wir darin zu ſehen, daſs der König in öffentlicher Verſammlung die Urkunde eigenhändig vollzog, ſiegeln ließs und dann übergab. In einer Aufzeichnung aus der Zeit K. Konrads II., Martene Coll. 2,65, heiſst es: *post haec in pascha domini apud Engeilhem coram imperatore Conrado recitata est haec commutatio, insuper imperiali coram totius regni optimatibus confirmata est cyrographo et ab utraque familia — iusto et aequo acclamatur esse facta concambio.* Cosmas von Prag ſah ſelbſt, wie K. Heinrich IV. ein Privileg für das Bisthum Prag durch Vollendung des Monogramms vollzog, M. Germ. Scr. 9,93. Darauf wird es auch zu beziehen ſein, wenn 994, St. 1014, die Bitte darauf gerichtet war, *ut eius concessionis seu confirmationis chartam in praesentia principum — firmaremus.* Ergibt ſich daraus Oeffentlichkeit der Vollziehung, ſo laſſen andere Angaben keinen Zweifel, daſs dann auch die Uebergabe unmittelbar folgte. In den Casus S. Galli, M. Germ. Scr. 2,69, wird erzählt, wie K. Ludwig 854 einen Streit zwiſchen der Abtei und dem Biſchofe von Konſtanz ſchlichtete und die Ausfertigung der Urkunden befahl; *et cum perscriptae fuissent, propriae manus auctoritate eas confirmans, unam episcopo cum suis, aliamque abbati monachisque contradidit;* er läſst dann weiter noch ein Immunitätsprivileg für das Kloſter fertigen; *et sic etiam istam cartam sua manu confirmatam proprioque anulo consignatam monachis tradens, laetos eos in sua redire permisit.* Wird in den Urkunden ſelbſt in der Regel nur die Vollziehung, nicht auch die Uebergabe erwähnt, ſo finden ſich ausnahmsweiſe doch auch wohl hier Wendungen, welche beides in nähere Verbindung bringen. So 940, St. 88: *et hoc testamentum conscriptionis fieri iussimus nostrique impressione anuli roboratum tradidimus;* 1097, St. 3002: *hanc cartam scribi iussimus, quam nostra manu corroboratam sigilli nostri impressione insigniri fecimus et — predicte abbatie — optulimus;* 1178, Stumpf Acta 530, vgl. 532: *presentis privilegii paginam maiestatis nostre sigillo aureo roboratam dilectioni tue contradimus;* 1181, St. 4331: *literas nostras auctoritatis nostre sigillo communitas ei tradidimus.*

Solche Angaben ſind doch zweifellos durchweg auf feierliche öffentliche Uebergabe zu beziehen. Wird in Privaturkunden oft angegeben, daſs dieſelben vor der Uebergabe öffentlich verleſen wurden, ſo iſt das wenigſtens vereinzelt auch in Königsurkunden von 1005, St. 1406. 10, mit *recitatum publice* betont. Dann fehlte es natürlich auch nicht an Zeugen der Uebergabshandlung. Darauf bezügliche Angaben ſind in älteren Urkunden allerdings nicht gebräuchlich. Seit es dann üblich wurde, auch in Königsurkunden Zeugen aufzuführen, tritt die Oeffent-

Digitized by Google

73] lichkeit oft ſehr beſtimmt hervor. In wie weit die Zeugen überhaupt als Zeugen der Beurkundung, insbeſondere der Uebergabe zu betrachten ſind, werden wir ſpäter erörtern. Für den nächſten Zweck mag es genügen, auf einige Fälle hinzudeuten, wo beſonders beſtimmt hervortritt, daſs ſie zunächſt als Zeugen der Uebergabe zu betrachten ſind. So 1125, St. 3205*): *praesentes autem fuerunt donationi huius privilegii* vier genannte Fürſten *aliique principes, qui interfuerunt, dum aliud privilegium R. abbati suisque fratribus pro libertate et electione advocati retinenda porreximus*, während in der hier angezogenen Urkunde St. 3204 eine ſehr groſse Zahl von Perſonen aufgeführt wird, welche *huius aecclesiae renovatae libertati et privilegio praesenti a nobis confirmato — presentes interfuere.* In St. 3258, allerdings nach Stumpf verdächtig, während Schum Vorſtudien z. Dipl. K. Lothars 27 für die Echtheit eintritt, ſagt der Pabſt: *manuscriptum hoc datum a — Lothario — rege in nostra et quam plurimorum fidelium presencia confirmamus.* In Urkunde K. Friedrichs 1220, Huillard 1,810, heiſst es: *presens scriptum sigillo nostro communitum predicto preposito G. et confratribus eius contulimus —; testes quoque fideles nostros et imperii in presentia nostra eo tempore constitutos in huius rei testimonium vocavimus.*

Dieſe feierlichen Formen der Uebergabe waren freilich nicht gerade auf Urkunden beſchränkt, denen eine bezügliche Handlung noch nicht vorhergegangen war. Aber ſie fallen bei dieſen inſofern beſonders ins Gewicht, als ſie ergeben, daſs doch auch in Fällen, wo die Thatſache lediglich durch die Beurkundung begründet erſcheint, eine feierliche Vollziehungshandlung nicht fehlen muſste. Für unſere nächſten Zwecke iſt das allerdings nicht von gröſserem Gewichte, da ein beachtenswerther Zeitunterſchied zwiſchen Beurkundung und Handlung ſich daraus kaum ergeben konnte, die Handlung als Schluſs der Beurkundung ſelbſt zu betrachten iſt.

74. Wichtiger wird es ſein, zu unterſuchen, ob bei Königsurkunden häufiger eine der Beurkundung vorhergehende Handlung anzunehmen iſt, demnach auch hier ebenſo bedeutende Zeitabſtände zwiſchen Handlung und Beurkundung ſich ergeben konnten, wie bei Privaturkunden. Das aber ſcheint mir ungleich häufiger der Fall geweſen

*) Oder 3202 der urſprünglichen Anordnung. Stumpf hat, nachdem die zweite Abtheilung ſeiner Regeſten bereits längere Zeit in Umlauf und vielfach nach den Nummern derſelben zitirt war, von den Schluſsbogen derſelben eine Umarbeitung mit nach Maſsgaben der neuen Anordnung und der hinzugekommenen Ergänzungen geänderten Nummern ausgegeben, ſo daſs von 2939 bis 3226(21) die Nummern beider Ausgaben nicht ſtimmen. Da mir zu dem Exemplar, mit dem ich zu arbeiten gewohnt war und in das ich viele auch hier zu berückſichtigende Notizen eingetragen hatte, die umgedruckten Bogen nicht zugekommen waren, ſo wurde ich auf den Umſtand erſt aufmerkſam, als dieſe Arbeit bereits zum groſsen Theil gefertigt war. Ich habe es nun allerdings an Mühe nicht fehlen laſſen, nachträglich die alten Nummern durch die neuen zu erſetzen, kann aber kaum dafür einſtehen, daſs nicht einzelne alte Nummern zurückgeblieben ſind.

Digitized by Google

zu ſeien, als die Faſſung der Urkunden erwarten laſſen ſollte. Selbſt in Fällen, wo die Urkunde die Handlung nicht allein nicht erwähnt, ſondern die Faſſung geradezu auf Vollziehung nur durch die Urkunde ſelbſt zu deuten ſcheint, läſst ſich bei günſtiger Sachlage wohl die vorhergehende Handlung nachweiſen. In den Urkunden ſelbſt finden wir ſie vorzugsweiſe in Fällen erwähnt, wo die Faſſung von den üblichen Formularen ſtärker abweicht, ſelbſtſtändig konzipirt oder erweitert iſt, was denn um ſo beſtimmter darauf hinweiſt, daſs das Nichterwähnen der Handlung in anderen zunächſt nur ſeinen Grund in dem Feſthalten an den gewohnten Formularen haben dürfte.

Vor allem werden wir doch geneigt ſeien, bei Verleihungen von Gut eine von der Beurkundung unabhängige Traditionshandlung zu vermuthen. Es wurde bereits § 72 darauf hingewieſen, daſs ſchon die frühere Karolingerzeit dafür Belege bietet. Und an ſolchen fehlt es denn auch ſpäter nicht.

K. Arnulf ſagt 890, Reg. Kar. 1083, Martene Coll. 2,34, daſs jemand *more legis Salice per manus fideiussorum E. atque G.* an Stablo Gut aufgelaſſen habe; *et in recompensatione huius beneficii tradimus iam fatis fideiussoribus eius E. et G. secundum legem Salicam* angegebenes Gut. Trotz des *tradimus* wird hier an Auflaſſung nur durch die Urkunde ſelbſt nicht zu denken ſein.

Der Urkunde St. 40, Dronke C. d. 314, durch welche der König 932 tauſchweiſe mit einfachem *dedimus* Gut an Fulda gibt, findet ſich im Traditionsbuche die bezeichnende Notiz zugefügt: *hanc traditionem ex imperio d. Heinrichi serenissimi regis K. comes manu sua in W. stipulatione subnixa peregit presentibus his testibus, quorum nomina subtus continentur, ut ea que in presenti armario sigillo regis cum immunitate firmantur, etiam titulatione firma habeantur testium,* worauf die Zeugennamen folgen.

In St. 1035, Dümge Reg. Bad. 94, ſagt der König 995 einfach, daſs er ein Gut an die Kirche von Speier gegeben habe. Es hat ſich dann aber noch ein ganz kurzes Schreiben des Königs erhalten, in welchem er, wahrſcheinlich den bezüglichen Beamten, anzeigt, daſs er das Gut *manu propria tradidisse.*

Heiſst es 1029, St. 1990, M. Boica 29,27, bei Schenkung eines Hofes an Obermünſter: *curtem — per hanc nostram imperialem kartam praefato monasterio tradendo confirmavimus ac corroboravimus et de nostro iure atque dominio in illius ius ac dominium omnino transfudimus*, ſo ſollte man doch annehmen, daſs die Schenkung erſt durch Uebergabe der Urkunde rechtskräftig vollzogen wurde. Nun findet ſich aber in ungewöhnlicher Weiſe dem mit der Beglaubigungsformel ſchlieſſenden Texte der Urkunde noch die Notiz zugefügt: *baculo quoque nostro eiusdem imperialis concessionis investituram eidem monasterio contulimus, baculum quoque ipsum in testimonium perpetuum ibidem reliquimus.*

St. 1854, Remling U. B. 1,26, ſagt der König: *una cum manu — G*

Digitized by Google

74] *regine — quod lam nostri iuris predium — sicut ante regni nostri primicias — promisimus, ita post acceptum — regnum — ad Spirensis episcopii altare tradidimus atque — iterum ex novo transfundimus et per huius regalis precepti litteras — denuo stabilimus et confirmamus.* Wollte man das *denuo* auch auf das frühere Verſprechen, ſtatt auf nachträgliche Verbriefung der Tradition beziehen, ſo läſst doch die Erwähnung der Königin eine vorhergehende Traditionshandlung nicht bezweifeln.

In einer ganz ungewöhnlich gefaſsten Urkunde St. 2046, M. Boica 29,39, ſagt der Kaiſer 1033, daſs er mit Zuſtimmung ſeines Sohnes und *cum manu* des Vogtes deſſelben ein Gut *in manum* des Biſchofs von Wirzburg *traditione firmissima* geſchenkt habe, und fügt hinzu: *hi etiam, quorum hic nomina in testimonium subscripta sunt, traditionem presentes et viderunt et audierunt;* in den aufgeführten Perſonen haben wir danach doch nur Handlungszeugen zu ſehen, wie ſich das auch ſonſt beſtimmter begründen lieſse.

Nach St. 2934, Schaten Op. 2,444, erwirkte der Erzbiſchof von Bremen 1096 beim Kaiſer: *ut in purificatione inter ipsa missarum solemnia eundem comitatum deo salvatori et s. Mariae offerentes recognosceremus ac in perpetuum redderemus.* Das aber geſchah nach den weiteren Angaben zu Verona, während die Urkunde erſt ſpäter zu Padua gefertigt wurde.

Zuweilen finden ſolche Andeutungen auch in Urkundentexte Eingang, die übrigens von den üblichen Formen nicht ſtärker abweichen. Heiſst es häufiger: *tradidimus et per hoc praeceptum confirmavimus,* ſo ſcheint das allerdings auf vorhergehende Tradition zu deuten; doch dürfte ſo allgemein gehaltenen Angaben nicht zuviel Gewicht beizulegen ſeien. Aber oft ſind die Ausdrücke ſo beſtimmt, daſs ſie eine andere Auslegung nicht wohl zulaſſen. So ſagt der Kaiſer 980, St. 773, bei einem Tauſche, daſs, wie die andere Partei durch die Hand ihres Vogtes, ſo er *per manum advocati nostri L.* gegeben habe; 995, St. 1042: *hobas sub praesentia fidelium nostrorum in manus episcopi tradidimus;* 1025, St. 1879: *ante altare s. Petri — manu ad manum donavimus ac perpetuo possidendum in proprium tradidimus;* 1085, St. 2870: *eandem abbatiam — Hammaburgensi ecclesiae imperatoria manu concessimus ac in proprium tradidimus;* 1105, St. 2975, daſs er Güter einer Reichsminiſterialin *per propriam manum nostram et per manum illius* an ein Kloſter tradirte; 1139, St. 3399: *idem molendinum monachis — propria manu tradidimus et delegavimus.* Genauer 1147, St. 1543. 44, bei Schenkung zweier Klöſter an Korvei: *de nostro atque regni iure per manum H. palatini comitis de Rheno, quem ad hoc rite peragendum assumpseramus advocatum, transegimus et firmavimus super reliquias corporis s. Viti martiris per aureum donationis nostre anulum in potestatem et ius atque dominationem Corbeiensis monasterii, in manum predicti abbatis W. et A. marchionis de B., qui vice comitis H. de W.,*

Digitized by Google

Corbeiensis monasterii advocati, eandem donationem nostram seu transactionem suscipiebat.

Erſt ſpäter werden die das Rechtsverhältniſs begründenden Handlungen häufiger in den Urkunden betont. Wüſsten wir nicht anderweitig, daſs das Lehensverhältniſs immer durch Inveſtitur begründet wurde, ſo würden wir das den ältern bezüglichen Verbriefungen nicht entnehmen können. Heiſst es 1107 bei Verleihung der Grafſchaft Friesland, St. 3020, einfach *in beneficium dedi*, 1156 bei Verleihung des Herzogthum Oeſterreich, St. 3753, *in beneficium concessimus*, ſo könnte das an und für ſich auch der bloſſen Verleihung durch Urkunde entſprechen. Aber wie wir im letztern Falle aus dem Berichte Ottos von Freiſing wiſſen, daſs Oeſterreich mit zwei Fahnen geliehen wurde, iſt dann in der Belehnungsurkunde über das Herzogthum Weſtfalen 1180, St. 4301, auf die Handlung ausdrücklich hingewieſen: *archiepiscopum vexillo imperiali solemniter investivimus*, während die Urkunde ſelbſt *hanc legitimam maiestatis nostrae donationem et investituram* lediglich bekundet und beſtätigt.

Und ſo möchte ich kaum bezweifeln, daſs trotz des überwiegenden Schweigens der Urkunden bei Veräuſſerungen des Königs eben ſo wenig, als bei denen von Privaten, die bloſse Verbriefung genügte; ein Unterſchied ſcheint ſich nur darin zu ergeben, daſs hier die bezügliche Handlung nicht gerade immer vorausging, ſondern auch durch feierliche Uebergabe der Urkunde ſelbſt rechtsgültig vollzogen werden konnte. Aber ſchwerlich werden wir doch auch nur anzunehmen haben, daſs dieſes die Regel, die vorhergehende Handlung die Ausnahme war. Wird dieſe in den Beurkundungen überwiegend nicht erwähnt, ſo wird doch zu beachten ſeien, daſs nach erfolgter Beurkundung die Handlung hier überhaupt jede Bedeutung für den Beweis verlor. Denn nicht allein, daſs die Königsurkunde überhaupt ein unanfechtbares Zeugniſs war. Sie war ja in ſolchen Fällen nicht blos Zeugniſs, ſondern zugleich Willenserklärung des Königs, welche an und für ſich zur Begründung der Thatſache ausreichte; auch wenn die Handlung gar nicht vorhergegangen oder etwa eine ungenügende geweſen wäre, würde die Thatſache ſich trotzdem durch Uebergabe der Urkunde durchaus rechtskräftig vollzogen haben. Wird in den Privaturkunden die Handlung betont, in den Königsurkunden nicht, ſo wird der Grund wohl weniger darin zu ſuchen ſeien, daſs bei dieſen die vorhergehende Handlung fehlte, als vielmehr darin, daſs ſie nach erfolgter Beurkundung ihre Bedeutung verlor.

75. Eine vorhergehende Handlung haben wir aber zweifellos auch oft anzunehmen bei Verleihung von Rechten der verſchiedenſten Art durch den König, bei denen es ſich nicht um die vorzugsweiſe an beſtimmte Formen gebundener Uebertragung von liegendem Gute handelt, bei denen demnach Begründung des Rechts durch bloſse Verbriefung von vornherein weniger auffallen würde. Fanden wir doch

Digitized by Google

75] § 41 in der Freilaſſung ein Beiſpiel, daſs da ſelbſt bei Privaten die bloſse Verbriefung genügen konnte.

Dagegen gibt uns nun gerade die Freilaſſung auch wieder ein Beiſpiel, wie bei Verleihung perſönlicher Rechte durch den König der Urkunde eine Handlung vorherging. Der König ſagt durchweg, er habe freigelaſſen *denarium de manu eius manu nostra excutientes* oder ähnlich; ſo Mittelrh. U. B. 1,87; Neugart Cod. Al. 1,542; M. Boica 28,163; Böhmer Acta 15; vgl. Rozière Formules 1,79 ff. Der Grund der ausnahmsweiſen Betonung der Handlung ergibt ſich hier leicht darin, daſs gerade an dieſe Form beſtimmte Rechtswirkungen geknüpft ſind, wie denn auch in den Urkunden bemerkt zu werden pflegt, daſs dem Freigelaſſenen die Befugniſſe zuſtehen ſollen, welche denen zukommen, die *eodem modo* oder *per huiusmodi titulum absolutionis* vom Könige gefreit ſind.

Im allgemeinen erſcheinen allerdings die verliehenen Rechte nach der Faſſung der Urkunden nur durch dieſe begründet. Aber eine davon unabhängige Handlung muſs deſshalb nicht gefehlt haben. In den Verbriefungen der Verleihung von Marktrechten wird eine Handlung durchweg nicht erwähnt. Aber 1130 gewährt K. Lothar ein Marktrecht *reddentes et donantes predictum mercatum per manum comitis R. ad altare s. Georgii;* und von eben dieſem Marktrechte heiſst es 1165: *quod eis — Lotharius imperator tradiderat more solito per guantonem publica donatione et privilegii sui confirmatione,* M. Boica 29,255. 375. Trotz des Schweigens der übrigen Urkunden haben wir danach die Verleihung durch Handſchuh nicht blos als ausnahmsweiſe angewandte, ſondern als übliche Form zu betrachten. Das beſtätigt ſich denn noch beſtimmter, wenn 1218, M. Germ. L. 2,229, der Reichsrechtsſpruch erfolgt: *quod, si forte alicui per cirothecam nostram contulerimus forum annuale vel septimanale in quocumque loco,* dann während der Marktzeit die Gewalt des Landrichters zu ruhen habe. Es iſt doch überaus beachtenswerth, daſs hier als maſsgebend nicht auf die Verbriefung des Rechtes, ſondern ausdrücklich nur auf den Formalakt hingewieſen iſt.

76. Häufiger, als in Deutſchland, finden wir in Italien beſtimmtere Angaben über bezügliche Handlungen des Königs. Denn hier werden ſolche Verleihungen nicht blos durch Urkunden des Königs ſelbſt, ſondern nicht ſelten auch durch bloſse Notariatsinſtrumente bezeugt. Die Bedeutung eines ſolchen iſt natürlich eine durchaus andere, als die der Königsurkunde. Das Notariatsinſtrument wirkt nur als glaubhaftes Zeugniſs über das, was der Notar geſehen oder gehört hat; würde das an und für ſich zur Begründung des Rechtes nicht ausgereicht haben, ſo würde auch die Beurkundung ſelbſt keinerlei Werth für den Beweis haben. Wäre es nun überhaupt üblich geweſen, daſs der König Rechte formlos lediglich durch bezügliche Willensäuſſerung verlieh, die des Beweiſes wegen ſchriftlich zu fixiren war, ſo wäre doch auch in ſolchen Fällen kein Grund zu weſentlich anderem Vorgehen geweſen. Es hätte

Digitized by Google

genügt, wenn der Notar bezeugte, der König habe vor ihm erklärt, dafs er diefes oder jenes Recht verleihe. Das ift aber durchweg nicht der Fall. Der Notar bezeugt, dafs der König in feiner Gegenwart diefe oder jene das Recht begründende Handlung vollzogen und ihm dann befohlen habe, ein Inftrument darüber zu fertigen. Es ift doch nicht abzufehen, weshalb der Hergang ein anderer gewefen feien follte, wenn ein Diplom gefertigt wurde, obwohl diefes eine entfprechende Handlung nicht erwähnt. Und zuweilen ift auch wohl in den Diplomen felbft die entfprechende Handlung angedeutet.

Heifst es bei den Verbriefungen K. Friedrichs II. über Verleihung der Befugniffe des Notariats, vgl. Archivio stor. App. 2,464, einfach *tabellionem constituimus*, fo erfehen wir aus bezüglichen Inftrumenten, fo Savioli Ann. Bologn. 2,146, Ital. Forfch. 4,179. 321, dafs dabei eine Inveftitur durch den König oder deffen Bevollmächtigten vorgenommen wurde, nach fpäteren Zeugniffen *cum calamario et penna*; in einer Ernennungsurkunde K. Ottos IV., Böhmer Acta 222, wird denn auch die Inveftitur betont. Auch bei einer Legitimation, Ital. Forfch. 4,502, erfahren wir, dafs der Legitimirte durch Ring und Kufs mit den Befugniffen der Legitimirten inveftirt wurde.

In den über die Verleihung von Rechten an Städte gefertigten Privilegien wird in der Regel eine Handlung gar nicht erwähnt. Dagegen erfehen wir aus Notariatsinftrumenten, dafs K. Friedrich 1185 *cum ligno, quod in sua tenebat manu*, die Bewohner von Crema mit angegebenen Rechten und Befugniffen inveftirte, Böhmer Acta 144. Vom Legaten Wolfger heifst es 1209, Ital. Forfch. 4,269, dafs er die Konfuln von Poggibonzi *de omnibus bonis consuetudinibus*, welche fie zur Zeit der Kaifer Friedrich und Heinrich hatten, *publice reinvestivit*. K. Friedrich inveftirt 1220, Böhmer Acta 248, einen Bevollmächtigten der Gemeinde Cafale *de omnibus bonis consuetudinibus*, welche fie zur Zeit feiner Vorgänger hatten, und insbefondere mit der Befugnifs Konfuln zu haben. Vereinzelt finden wir bezügliche Andeutungen auch wohl in den Privilegien felbft. Sagt. K. Friedrich 1164 bei Verleihung vieler Hoheitsrechte, Böhmer Acta 114: *hec omnia concedimus civibus Papiensibus per manus consulum*, fo liefse fich das etwa noch auf die blofse Beurkundung beziehen. Das ift aber doch nicht ftatthaft, wenn K. Otto 1210, Ital. Forfch. 4,287, der Stadt Imola lediglich ihre hergebrachten Gewohnheiten beftätigt und fie in feinen Schutz nimmt, hinzufügend: *hac itaque donatione sive protectione nostra sepe dictam civitatem per — ipsius potestatem investivimus*.

77. Insbefondere wird nun aber die Frage nach der Handlung bei Beftätigungen von Gewicht feien. Denn bei einer überaus grofsen Zahl der Königsurkunden handelt es fich nicht um Neuverleihung, fondern um blofse Beftätigung von Gütern und Rechten. Hätten wir bei folchen, wie das doch nahe liegt, von vornherein von jeder von der Beurkundung unabhängigen Handlung abzufehen, fo würde für fehr

Digitized by Google

77] viele Fälle die Löfung der uns beſchäftigenden Fragen ſich ſehr vereinfachen.

Wird eine ſolche Handlung in der Regel bei Beſtätigungen nicht erwähnt, ſo haben wir andererſeits nach der Faſſung auch nicht gerade anzunehmen, daſs die Thatſache der Beſtätigung ſich erſt durch die Beurkundung vollzieht. Es genügt dazu doch zweifellos die Erklärung des Königs, daſs er für Einhaltung eines ohnehin bereits zu Rechte beſtehenden Zuſtandes einſtehen wolle; dieſe Erklärung liegt ſchon vor, wenn er die Bitte um Beſtätigung gewährt; die in Folge deſſen gefertigte Urkunde iſt doch zunächſt nur als Zeugniſs der bereits vorher gewährten Beſtätigung zu faſſen. War nun aber die Bitte nicht auf die blos mündliche Zuſicherung, ſondern auf die Verbriefung derſelben gerichtet, ſo iſt die nächſtliegende Annahme, daſs die Gewährung dadurch erfolgte, daſs der König eine entſprechende Beſtätigungsurkunde zu fertigen befahl. Damit ſehen wir uns hingewieſen auf Zuſammenfallen der Handlung mit dem Beurkundungsbefehle. Das findet denn auch in der Faſſung der Urkunde ſehr häufig darin ſeinen Ausdruck, daſs Gewährung und Befehl in unmittelbarſten Zuſammenhang gebracht werden; es heiſst etwa: *cuius petitioni assensum praebentes hoc praeceptum inde conscribi iussimus.* Oder es wird wenigſtens beider in unmittelbarer Folge gedacht: *cuius petitioni assensum praebuimus et presens praeceptum* oder *hoc quoque praeceptum inde conscribi iussimus.*

Wie früher bei der Vollziehung durch Uebergabe der Urkunde auf den Schluſs, ſo ſehen wir uns hier auf den Beginn der geſammten Beurkundung hingewieſen. Und wie dort, ſo muſs denn auch hier die feierliche Form nicht gefehlt haben. So ſagt K. Ludwig 852, M. Boica 28b,70: *nos vero solemni more peticioni eius aurem serenitatis nostrae accomodavimus ac per hoc hanc auctoritatem nostram — fieri decrevimus.* Nun iſt es allerdings nicht gerade nöthig, dabei an anderes zu denken, als daſs Gewährung und Befehl in öffentlicher Verſammlung erfolgten, wie das zuweilen wohl betont iſt. So heiſst es 1082, Cod. Weſtf. 1,124, bei bloſser Bitte um eine Beſtätigungsurkunde: *cuius rationabili et iuste petitioni coram episcopis ceterisque principibus nostris assencientes*, und dann in ungewöhnlicher Weiſe in der Datirung: *actum coram multis principibus;* oder 1130, Orig. Guelf. 2,500: *hanc cartam praesentibus principibus*, welche genannt werden, *inde iussimus scribi.* Es wird weiter nicht ſelten geſagt, daſs die vorgelegten Privilegien vor Ertheilung des Befehles zur Erneuerung öffentlich verleſen wurden.

Falls nun Gewährung und Beurkundungsbefehl immer zuſammenfielen, ſo würde hier für unſere Zwecke lediglich der Zeitunterſchied in Betracht kommen, der ſich etwa zwiſchen dem Befehl und der Ausführung ergeben konnte. Ueberwiegend war jenes gewiſs der Fall. Aber nothwendig war es doch gerade nicht. Heiſst es etwa Cod. Weſtf. 1,49. 56: *cuius petitioni assensum praebentes, interventu matris nostrae*

Digitized by Google

— *omnes concessiones — renovavimus*, ſo kann es auffallen, daſs die Intervenienz nicht auf die Gewährung, ſondern zunächſt nur auf die Beurkundung bezogen iſt; es könnte das doch den Gedanken nahe legen, es habe auch nach einer vorläufigen Gewährung wohl noch einer weitern Fürbitte bedurft, um den Befehl zur Beurkundung zu erwirken. Auf ſolche, doch wahrſcheinlich ziemlich willkürliche Verſchiedenheiten der Faſſung würde freilich kaum Gewicht zu legen ſeien. Und eine etwaige vorhergehende mündliche Zuſage würde doch ohne die nachfolgende Beurkundung an und für ſich ohne alle Bedeutung geweſen ſeien. Anders wäre das freilich, wenn ſich nachweiſen lieſse, daſs die Gewährung in beſtimmten Formen erfolgte, durch welche die Thatſache der Beſtätigung als rechtskräftig vollzogen auch unabhängig von der Beurkundung erwieſen werden konnte. Dann mochte immerhin zunächſt von der Beurkundung gar nicht die Rede ſeien. Und ich glaube allerdings, daſs auch bei bloſsen Beſtätigungen die Vollziehungshandlung ſich keineswegs auf die Form des öffentlich ertheilten Beurkundungsbefehles beſchränken muſste.

78. Zunächſt dürfte in dieſer Richtung zu beachten ſeien, daſs oft die Beſtätigung nach vorhergegangenem Rechtsſpruche erfolgte. Und zwar nicht blos bei beſtimmt beſtrittenen Rechtsverhältniſſen. Einzelne Urkunden laſſen erkennen, daſs das Vorgehen ſich keineswegs immer auf Bitte, Genehmigung und Beurkundungsbefehl beſchränkte, daſs ein umſtändlicheres Verfahren eingehalten, ein Urtheil auch in Fällen gefragt wurde, wo das Recht nicht beſtritten war. Der Erzbiſchof von Trier bat 947, ein vorgelegtes Privileg Kaiſer Ludwigs zu erneuern; nachdem daſſelbe öffentlich verleſen, *dum resideremus in palatio Frankenfurd iusticie causa, iudicatumque esset a circumsedentibus iuridicis, hoc ratum ac insolubile permanere*, kamen *postea* die anweſenden Groſsen mit dem Erzbiſchofe zum Könige, *postulantes eadem regia nostra auctoritate roborari*, worauf der König die Fertigung der Urkunde befiehlt. Der Abt von Prüm bittet 948 unter Vorlage der bezüglichen Präzepte früherer Könige um Beſtätigung der Schenkung einer Abtei; *quapropter — habito generali placito apud Niumagam in conventu tocius populi — generali iudicio decretum et determinatum est, prefatam abbatiam maius iuste et legaliter iuri monasterii Prumiensis — competere, quam ulli alii hominum; quorum iudicio nos gratantissime assensum prebentes, hanc nostre auctoritatis noticiam fieri iussimus*. Wieder erneuert 949 der König dem Erzbiſchof von Trier ein Präzept K. Karls *ante nos recitatum et a nostris fidelibus approbatum*. Vgl. Mittelrh. U. B. 1,247. 250. 253.

Allerdings wird hier eine vom Befehle geſchiedene Handlung des Königs nicht ausdrücklich erwähnt; das Urtheil erſcheint zunächſt nur als Motiv für den Befehl. Aber dieſes Urtheil wird doch ſogleich vom Könige genehmigt und damit die Beſtätigung an und für ſich rechtskräftig geworden ſeien. Dem konnte ſich nun allerdings der Beurkun-

Digitized by Google

78] dungsbefehl unmittelbar anſchlieſsen. Daſs das aber nicht zutreffen muſste, ſcheint doch der erſterwähnte Fall ausdrücklich anzudeuten. Beſtimmter ergibt ſich das noch in einem andern Falle, wo es ſich allerdings um ein beſtrittenes Rechtsverhältniſs handelt. Nach Urkunde K. Heinrichs, St. 3204, Neugart Cod. Alem. 2,56, wird dem Abt von S. Blaſien zu Weihnachten 1124 die Freiheit ſeiner Abtei und die freie Wahl des Vogtes durch Urtheil der Fürſten zuerkannt, worauſhin der Abt einen andern Vogt beſtellte, *cui bannum praedictae advocatiae iure imperiali dedimus salva aecclesiae libertate et condicionis auctoritate.* Das ſetzt doch voraus, daſs der Kaiſer das Urtheil bereits beſtätigt hat, das Recht demnach auch ohne die Urkunde ſchon geſichert iſt. Aber mit der Beſtätigung war nicht zugleich der Befehl zur Beurkundung gegeben; denn der Kaiſer betont, wie ihn dann erſt die inſtändigen Bitten der Kaiſerin und des Abtes bewogen, den Befehl zur Fertigung dieſer Urkunde zu geben, welche denn auch erſt vierzehn Tage ſpäter datirt iſt. Wenn in dieſem, wie andern Fällen, wohl ausdrücklich erwähnt wird, daſs es zur Erwirkung der Beurkundung ohnehin ſchon anerkannter Rechte noch beſonderer Fürbitte bedurfte, ſo ſcheint da die Anſchauung einzugreifen, daſs es zwar Pflicht des Königs iſt, das ihm erwieſene Recht anzuerkennen und nicht dagegen zu handeln, aber bloſse Sache der Gnade, ob er demſelben durch Präzept beſondere Sicherung gewähren will.

Wo es ſich um Beſtätigung beſtrittener Rechtsverhältniſſe nach vorausgegangenem Rechtsſpruche handelte, ergibt ſich denn auch wohl beſtimmter, daſs die Beſtätigung ſich keineswegs auf die Beurkundung beſchränkte. So ſagt K. Heinrich 1110, St. 3037, Martene Coll. 2,83, daſs er nach Urtheil der Fürſten die Brüder von Stablo durch ſeinen Boten habe in Beſitz ſetzen laſſen und ihnen nun zur Sicherung gegen weitere Beſitzſtörung dieſe Urkunde ausſtelle. So ſtellt K. Konrad III., M. Boica 22,170, vgl. St. 3445, eine *confirmationis pagina* aus, in der er aber bemerkt, daſs er nach erfolgtem Rechtsſpruche einen Boten zur Beſitzeinweiſung gegeben und den Vogt mit dem Schutze beauftragt habe; Umſtände, auf welche wir zurückkommen, ſcheinen hier darauf hinzudeuten, daſs die Handlung der Beurkundung um mehrere Jahre vorherging.

79. Beſtimmter ergibt ſich die vorhergehende Handlung, wenn die Urkunden eine Beſtätigung durch Inveſtitur erwähnen. So bekundet der Kaiſer in Beſtätigungsurkunde von 998, Cod. dipl. Langobardiae 1651: *qualiter interventu ducis nostri Ottonis monachos cenobii s. Ambrosii per baculum de omnibus rebus ad partem ipsius cenobii pertinentibus investivimus.* Sagt K. Heinrich 1195, Stumpf Acta 273, daſs er den Pfalzgrafen Ildebrandin *per tria vexilla* mit allem inveſtirte, was in den deſſen Vorgängern ertheilten Privilegien enthalten ſei, ſo lieſse ſich das allerdings auch im Sinne eigentlicher Belehnung faſſen. Ganz deutlich tritt das Verhältniſs aber in einem andern Falle hervor.

Digitized by Google

Nach Notariatsinſtrument, Böhmer Acta 247, beſtätigte K. Friedrich 1220 Oct. 2, einem Montage, der Kirche von Caſale ihre Beſitzungen und Rechte, insbeſondere alles, was ſein Grofsvater in einem vorgelegten Privileg verliehen und beſtätigt hatte; *praeterea magistrum A. — nomine eiusdem ecclesiae per praedictum privilegium avi sui, quod in suis manibus tenebat, investivit de praedictis omnibus donis et concessionibus et confirmationibus.* Weiter aber wird dann nach Aufführung der Zeugen noch ausdrücklich hinzugefügt: *praeterea etiam hanc chartam seguenti die martii — dominus rex praecepit fieri et litteras suo sigillo sigillari,* ſo dafs alſo beſtimmt betont wird, dafs die Vollziehung der Beſtätigung durch Inveſtitur ganz unabhängig von dem erſt ſpäter erfolgenden Beurkundungsbefehle iſt.

Es iſt möglich, dafs dieſe naheliegende Form der Inveſtitur mit der zu beſtätigenden Urkunde, welche der Inveſtitur mit der vollzogenen Urkunde bei Neuverleihungen entſprach, häufiger üblich war. Doch habe ich einen weitern Beleg nicht gefunden; wie ſonſt, ſo mögen auch hier die Formen der Inveſtitur die verſchiedenſten geweſen ſeien. Aus Deutſchland aber ſind mir überhaupt keine Fälle bekannt geworden, dafs bei bloſſer Beſtätigung unbeſtrittener Rechtsverhältniſſe, ohne dafs eine Entwerung vorherging, die Form der Inveſtitur angewandt wäre.

80. Als die am häufigſten angewandte Form dürfte vielleicht die Beſtätigung durch den Bann zu betrachten ſeien. In Urkunden der Biſchöfe, auch wohl der Aebte, wird dieſelbe überaus häufig erwähnt; der Verletzer des beſtätigten Rechtes ſoll von der kirchlichen Gemeinſchaft ausgeſchloſſen und, wenn er nicht genugthuet, der ewigen Verdammnifs überantwortet ſeien. Dabei handelt es ſich allerdings nach der Faſſung häufig nur um eine Androhung durch die Urkunde ſelbſt; ſo etwa 1120, Miraeus Op. 2,816: *si quis hoc institutum violaverit, perpetuae excommunicationi, nisi satisfecerit, subiaceat.* Aber in ſehr vielen Fällen wird die vorhergehende feierliche Handlung beſtimmt betont. So ſagt etwa der Erzbiſchof von Köln, Lacomblet U. B. 1,91: *anno 1015, 16. kal. aug. facta sunt hec Colonie coram altari b. Petri apostoli — in missarum celebratione, ubi allatis illic sacrosanctis reliquiis predicti monasterii in presentia testium subscriptorum — inconvulsa permanere auctoritate dei et b. Petri apostoli decrevimus.* Beſonders bezeichnend iſt eine Urkunde des Biſchofs von Utrecht von 1105, Sloet O. B. 1,206, worin er ſagt, dafs er bei der Weihe einer wiedererbauten Kirche, deren Privilegien zum Theil verbrannt waren, *pacem et bannum omnibus bonis predicte ecclesie fecimus et confirmavimus in hec verba,* worauf dann die ſehr ausführliche, alle Güter der Kirche aufzählende Bannformel in wörtlicher Faſſung folgt. Einen ähnlichen Fall vgl. Martene Coll. 2,80. Auſſer dem Ausſprechen der Formel mögen dabei noch andere Formen eingehalten ſeien; ſo heifst es 1122, Joannis Scr. Mog. 2,744: *hanc igitur traditionem — confirmavit abbas V. stola atque banno, convocatis ante sanctum altare cunctis ecclesie fratribus.* Dem

Digitized by Google

80] geiſtlichen trat dabei wohl noch der weltliche Bann zur Seite; der Biſchof von Verden ſagt 1123, Hodenberg Geſchichtsq. 2,37: *hec omnia tam ego spirituali, quam advocatus seculari banno confirmavimus.* Durch ſolchen Bann war die Thatſache ganz unabhängig von der Beurkundung vollzogen, die denn auch nicht gerade immer gleichzeitig erfolgte. Der Biſchof von Lübeck gibt 1164, Or. Guelf. 3,502, nachträglich eine Urkunde, *quod antecessor noster morte praeventus, licet banno, minime tamen privilegio hanc donationem confirmavit.*

Entſprechendes werden wir nun auch bei Königsurkunden anzunehmen haben. Der König ſichert ſeine Verfügungen durch den Bann, deſſen Verletzung hohe Geldſtrafen oder, nach der anſcheinend in Deutſchland geläufigeren Anſchauung, die Reichsacht zur Folge haben ſoll; vgl. Ital. Forſch. 1,62 ff., 73 ff., Waitz V. G. 6,452 ff. Die Faſſung der Königsurkunden ſelbſt würde es nun allerdings durchweg zulaſſen, dabei nur an eine durch die Urkunde ſelbſt angedrohte Strafe zu denken; insbeſondere iſt vom Ausſprechen einer Bannformel oder einer ſonſtigen bezüglichen Handlung nicht die Rede.

Aber wenigſtens für Italien geben uns da die Notarinſtrumente genügenden Aufſchluſs. Wo dieſe die Verhängung des Bannes durch den König erwähnen, da wird auch die entſprechende Handlung erzählt; der König verhängt den Bann *per fustem, quem in sua manu tenebat.* Und zwar auch da, wo es ſich um bloſſe Beſtätigung unbeſtrittener Rechte handelt; die Urkunde wird vorgelegt oder das Recht behauptet und, wenn kein Einſpruch erfolgt, durch den Bann geſichert; vgl. Ital. Forſch. 1,37 ff.

Mag nun in Deutſchland die Form dieſelbe oder eine andere geweſen ſeien, ſo iſt doch kaum zu bezweifeln, daſs wir bei dem in den Urkunden erwähnten Banne an eine beſtimmte, auch unabhängig von der Beurkundung wirkſame Handlung zu denken haben, durch welche demnach das Recht auch ohne Beurkundung geſichert geweſen wäre. K. Heinrich ſagt um 1047, Martene Coll. 2,64, daſs er auf einem Hoftage zu Maſtricht der Abtei Stablo ertauſchte Grundſtücke beſtätigt habe *bannique nostri impositione, ne deinceps quisquam aut tollere aut usurpare sibi audeat vel iniustitiam aut violentiam facere, publice vigoravimus;* als Zeugnis laſſe er die Urkunde fertigen; da dieſe nach allen Umſtänden, vgl. St. 2515, erſt mehrere Jahre ſpäter ausgeſtellt wurde, ſo ergibt ſich der Sachverhalt um ſo beſtimmter. Auch in andern Fällen deuten die Ausdrücke auf eine der Urkunde vorausgehende Bannhandlung. So wenn es 1087, Sloet O. B. 1,192, heiſst: *hoc igitur iudicium — banno imperiali confirmavimus et hanc cartam inde fecimus conscribi.* Die Bürger von Duisburg baten 1129 den König um Beſtätigung ihrer Rechte im Königsforſte: *quod et fecimus, tradicione nostra et confirmatione atque auctoritate regii banni nostri eis eorumque in perpetuum posteris stabilientes hoc;* dann aber: *preterea, ut hec traditio et confirmatio nostra firma permaneat — manuscriptum hoc eis inde*

Digitized by Google

iussimus fieri, Lacomblet U. B. 1,201; vgl. auch die Urkunden K. Lothars St. 3246. 56. K. Konrad ſagt 1147, Lacomblet U. B. 1,245, daſs er *iudicio principum regni posito banno* Freihaltung der Ruhrſchifffahrt befohlen habe, oder 1151, Cod. Weſtf. 2,60, daſs er einem Kloſter *in prediis suis — securitatem et pacem perpetuam dedimus et nostra auctoritate sub banno regali per presentes et futuras generationes sanximus,* während dann zur dauernden Sicherung die Urkunden gefertigt wurden. K. Friedrich ſagt 1153, Lacomblet U. B. 1,260, *vera certaque relatione cognovimus,* dem Probſte von Köln ſei eine vom Erzbiſchofe erworbene Vogtei vom Könige Konrad *confirmatam et banno regio corroboratam;* wird dann weiterhin auch eine Beurkundung erwähnt, ſo erſcheint doch in erſter Reihe das mündliche Zeugniſs über die von jener unabhängige Handlung maſsgebend. Auch wenn es 1172, M. Boica 29,412, heiſst: *haec ita rationabiliter peracta confirmamus indicta hinc inde nostrae auctoritatis pace, assensum dantibus principibus et universis astantibus,* wird doch an eine vorhergehende Handlung zu denken ſein. Beſtimmter ergibt ſich das, wenn der Kaiſer um 1179, St. 4287, Lacomblet 1,328, ſagt, daſs der Erzbiſchof von Köln ihn, *dum essemus in Ytalia,* um Beſtätigung der Verpfändung von Kirchengut erſuchte, daſs er in Bewilligung deſſen den Beſitz dem Gläubiger beſtätigte *et banni nostri auctoritate pacem ei in eisdem curtibus et quietam possessionem stabilivimus.* Fällt das nach Ausweis der Zeugen 1176, während die undatirte Urkunde erſt einige Jahre ſpäter nach der Rückkehr nach Deutſchland ausgeſtellt ſein kann, ſo tritt das Vorhergehen einer das Recht auch ohne die Urkunde ſichernden Handlung ganz beſtimmt hervor.

81. Vergegenwärtigen wir uns nun das Ergebniſs bezüglich der Handlung, ſo zeigt ſich doch in ſo vielen Fällen, wo ſowohl der Wortlaut der Urkunden, als die Art des verbrieften Gegenſtandes Vollziehung nur durch die Verbriefung ſelbſt annehmen laſſen ſollten, eine von dieſer unabhängige Vollziehungshandlung, es entſpricht die Begründung von Rechtsverhältniſſe durch Formalakte, welche auch dem des Leſens Unkundigen verſtändlich waren, ſo ſehr den geſammten deutſchen Rechtseinrichtungen, daſs ich annehmen möchte, es ſei jede Gewährung des Königs durch eine von der Verbriefung unabhängige, wenn auch oft mit dieſer zuſammenhängende Handlung feſtgeſtellt worden. Ob das richtig iſt, ob insbeſondere, was die vorhergehende Handlung betrifft, für dieſe nicht auch ein formloſer Beurkundungsbefehl genügte, fällt für unſere Zwecke nicht ins Gewicht. Denn überwiegend wird ſich doch auch der ſonſtigen Vollzugshandlung der Beurkundungsbefehl unmittelbar angeſchloſſen, ſich demnach wenigſtens zwiſchen dem Beginn der Beurkundung und der Handlung ein Zeitunterſchied nicht ergeben haben. Dagegen iſt es wichtig, daſs wir feſtſtellen konnten, daſs wenigſtens in ſehr vielen Fällen eine von der Beurkundung ganz unabhängige Vollziehung ſtattfand, demnach von dieſer Seite nichts im

Digitized by Google

81] Wege ſtand, daſs auch bei Königsurkunden die vollzogene Thatſache erſt lange nach der Handlung beurkundet werden konnte.

82. Schon das Geſagte weiſt darauf hin, daſs Unabhängigkeit der Rechtsbeſtändigkeit von der Beurkundung bei Gewährungen des Königs ebenſo anzunehmen ſein wird, als bei denen der Privaten, daſs auch da für den Beweis die Feſtſtellung durch Zeugen der Handlung genügt haben muſs. Das beſtätigt ſich nun weiter dadurch, daſs ſichtlich für ſehr viele Handlungen des Königs von rechtlichem Intereſſe die Beurkundung überhaupt nicht üblich war. Es mag genügen, an die Belehnung zu erinnern. Selbſt noch im zwölften Jahrhunderte haben wir da aus Deutſchland nur Verbriefungen über Einzelfälle, bei welchen es ſich weniger darum handelte, ein Beweismittel für die geſchehene Belehnung ſelbſt, als für die beſonderen Umſtände und Bedingungen, unter denen ſie erfolgte, zu ſchaffen. Dem ausgebildeten Lehenrechte iſt der Urkundenbeweis ſo durchaus fremd, es fällt da ſo beſtimmt das ganze Gewicht auf den Beweis der Handlung durch das Zeugniſs der Genoſſen, daſs wir billig bezweifeln dürfen, ob im Lehensverfahren eine Beweisführung durch Verbriefung des Königs überhaupt als zuläſſig erkannt worden wäre. Daher die Forderung der Belehnung vor Genoſſen; nach der Erzählung Giſelberts, M. Germ. 21,575, muſste K. Heinrich 1191 die Belehnung der Erwählten von Kammerich und Lüttich bis auf ſeine Rückkehr nach Deutſchland verſchieben, *quia hoc nisi sub testimonio principum Theutoniae fieri non poterat*, und von dieſen damals nur einer beim Kaiſer war.

Der Kreis der Gegenſtände, über den ſich Königsurkunden erhalten haben, iſt ja überhaupt in früherer Zeit ein ziemlich beſchränkter. Während in Italien über jede Entſcheidung des Hofgerichtes auf Befehl des Königs ein Inſtrument gefertigt wird, wurden in Deutſchland vor dem zwölften Jahrhunderte die Rechtsſprüche als ſolche nicht verbrieft; ſie werden nur etwa beiläufig erwähnt, wenn ſie Veranlaſſung zur Ausſtellung einer Beſtätigungsurkunde boten. Und iſt es möglich, worauf wir zurückkommen, daſs ſchon früh Akten des Hofgerichts geführt wurden, ſo ergibt ſich doch nirgends, daſs dieſe etwa als Beweismittel benutzbar waren. Auch für den Rechtsſpruch war der Beweis erforderlichenfalls zweifellos durch Zeugen zu erbringen, wie das bei nachträglichen Beurkundungen wohl betont wird. K. Friedrich bekundet 1158, St. 3796, Steierm. U. B. 1,375, einen 1151 von ſeinem Vorgänger beſtätigten, aber nicht verbrieften Rechtsſpruch, *in conspectu nostre maiestatis his omnibus principum, qui interfuerant, viventi adhuc testimonio comprobatis.* Nach Urkunde K. Friedrichs von 1160, St. 3888, M. Boica 29,352, wurde auf einem Hoftage zu Bamberg, alſo ſpäteſtens 1158, ein Streit des Biſchofs von Wirzburg mit dem von Bamberg zu Gunſten des letztern durch Kaiſer und Fürſten entſchieden. Später auf der Heerfahrt in Italien bat dann der Biſchof den Kaiſer, *ut scripto mandari praeciperemus sententiam, ne forte processu temporis memoriae exci-*

Digitized by Google

deret aut minus auctoritatis haberet; das gewährt dann der Kaiſer *tam per nos quam per nobilissimos proceres ac principes nostros facti non immemores* und *concordantibus in eiusdem sententiae assertione simul et attestatione, qui praesentes in ipsa felicissimi nominis nostri expeditione aderant et actioni interfuerant, Regenoldo excancellario, iam archicancellario in Italia et adhuc Coloniensis aecclesiae electo* und anderen Genannten.

Und überaus häufig iſt ja in den Königsurkunden ſelbſt darauf hingedeutet, daſs ſie nur zur gröſseren Sicherheit, *ad maiorem cautelam,* oder *ut haec eo magis firma permaneant,* gefertigt ſeien.

83. Dem gegenüber läſst ſich nun freilich geltend machen, daſs ſich auch wieder Zeugniſſe für die Nothwendigkeit der Beurkundung bei gewiſſen Gewährungen des Königs finden. Und ſind es überwiegend nur beſtimmte Gegenſtände, welche in früherer Zeit vom Könige verbrieft zu werden pflegten, ſo legt doch ſchon das die Annahme nahe, daſs es da der Beurkundung bedurfte, daſs ohne dieſe die Thatſache überhaupt nicht rechtskräftig wurde, ein Zeitunterſchied zwiſchen Handlung und Beurkundung alſo nicht in Rechnung zu bringen ſeien wird.

So laſſen ſich die Kirchen die Immunität und andere Freiheiten ſo regelmäſſig verbriefen, es iſt bei allen bezüglichen Verhandlungen ſo ausſchlieſslich vom Beweiſe durch Präzepte die Rede, daſs wohl zweifellos das Recht als durch dieſe bedingt zu betrachten iſt. Insbeſondere aber wird in fränkiſcher Zeit mehrfach betont, daſs Königsgut nur auf Grundlage eines Präzept rechtmäſſig beſeſſen werden könne; vgl. Sickel Acta 1,6. 2,239. So erneuert K. Ludwig 836, Mohr Cod. 1,37, dem Biſchofe von Chur ein Präzept, *quia sine imperiali auctoritate memoratas res — sub firmitate iuris sue ecclesie nullatenus poterat detinere;* K. Karl der Kahle reſtituirt 877, Bouquet Scr. 8,662, ein Gut durch Präzept, *quia praefato coenobio non aliter legitime, postquam in fiscum nostrum deciderat, reddi poterat, nisi per praeceptum nostrae auctoritatis.* Das wird auch nicht ausgeſchloſſen, wenn wir, wie § 74 bemerkt, auſſerdem eine Traditionshandlung erwähnt finden. Denn wie ja ſelbſt bei privaten Veräuſſerungen die Tradition nicht immer genügt, auch abgeſehen von der Inveſtitur wohl noch ein ſpäteres Bekräftigen der Tradition nöthig erſcheint, vgl. Zeitſchr. für Rechtsg. 2,101 ff., ſo mochte auch die Tradition des Königs nicht genügen, wenn nicht die Konfirmation durch Präzept hinzukam. So wiederholt 880 K. Ludwig die Schenkung eines Gutes an Fulda, *quod et ipsum avus noster Hludowicus ad iam dictum monasterium tradidit, sed, quod non rationabiliter confirmatum ab ipso est, quorundam interpellatione interceptum est,* Dronke Cod. 281.

Nun wird es aber für unſere Zwecke nicht darauf ankommen, ob die Beurkundung überhaupt nöthig war, ſondern ob dieſelbe gleichzeitig zu erfolgen hatte. Das war aber zweifellos nicht der Fall. Der

Digitized by Google

83] Tradition werden wir mindeſtens eine vorläufig oder etwa für die Lebenszeit des Herrſchers ſelbſt ſichernde Wirkung beilegen müſſen; es ſcheint doch, daſs nicht für ihre Wirkſamkeit überhaupt, ſondern nur für ihre dauernde Wirkſamkeit die Handlung der Beurkundung bedurfte. Schon in Karolingerzeit finden ſich Beiſpiele, daſs über das tradirte Gut erſt vom Nachfolger ein Präzept ausgefertigt wurde, vgl. Sickel Acta 2,239. Später finden wir dann nicht ſelten Fälle, daſs königliche Vergabungen erſt lange Zeit nachher beurkundet wurden. So ſagt K. Otto II. 977, St. 691, vgl. Stumpf Wirzb. Imm. 2,27, daſs ſein Vater dem Kloſter S. Bavo angegebene Güter *benigne reddiderat*, daſs er aber durch den Tod überraſcht *nullum super hoc imperialis auctoritatis scriptum ediderat.* Ein beſonders auffallendes Beiſpiel gibt eine Urkunde K. Heinrichs von 1012, St. 1565, Höfer Zeitſchr. 1,161, wonach der Biſchof von Merſeburg klagte, daſs alle Schenkungen K. Ottos des Groſsen und ſeiner Nachfolger an ſein Bisthum *antecessorum suorum incuriositate nulla sint regali auctoritate commendata*, und um Beurkundung bat, *ne per futura tempora aliquam pateretur iniuriam vel inquietudinem;* dem willfahrt der König nicht allein, ſondern verbrieft nun auch zugleich ein Gut, welches er ſelbſt *iam olim* durch die Hand ſeines Vogtes an die Kirche hatte tradiren laſſen. Zu dem Zwecke war denn wohl die geſchehene Verleihung vorher durch Zeugen zu erweiſen. K. Heinrich V. hatte der Abtei Echternach das Recht freier Schiffahrt verliehen, aber ſichtlich nicht verbrieft; erſt K. Lothar beſtätigt und beurkundet das 1131, Mittelrh. U. B. 1,530, *quia experti sumus rei veritatem a maioribus natu Treverice sedis testimonium perhibentibus.*

Mag auch immer auf die Beurkundung durch den König als unanfechtbares und daher beſonders werthvolles Beweismittel groſses Gewicht gelegt ſeien, ſo dürfte ſich doch überhaupt die Auffaſſung, daſs nur dieſe Sicherung gewähre, mehr und mehr verloren haben. So wird denn auch in ſolchen Fällen in den Königsurkunden ſelbſt wohl nur die gröſsere Sicherung betont. Der Kaiſer beſtätigt 979 dem Biſchofe von Brixen einen Hof, den er ihm früher verliehen hatte, auf Fürbitte durch nachträgliche Urkunde, *ut securius praedictam curtem teneret*, M. Boica 28,229. Nach Ausweis der § 50 beſprochenen Urkunde von 1047, Wenck Heſſ. L. G. 3,55, ſcheint man ſich doch dabei beruhigt zu haben, daſs eine Handlung des Kaiſers nur durch Urkunde des Erzbiſchofs von Mainz und durch die darin aufgeführten Zeugen zu erweiſen war. Wie Traditionen von Privaten, ſo ſcheinen auch Traditionen des Königs ſpäter wohl einfach unter Angabe der Zeugen in die Traditionsbücher ohne weitere Beurkundung eingetragen zu ſeien; ſo 1158 eine Tradition an Kloſter Windberg, St. 3794, M. Boica 14,25. Eine Tradition K. Friedrichs an S. Gallen von 1167, St. 4093, S. Gall. U. B. 3,46, ſcheint nur im Kloſter ſelbſt verbrieft und mit dem Konventsſiegel beglaubigt zu ſeien, ſo daſs die Wirkſamkeit nur in den Zeugen liegen konnte; vgl. das ähnliche Stück St. 4507, Cod. Anhalt. 1,486.

Digitized by Google

Nach allem werden wir davon ausgehen dürfen, dafs bei jeder Königsurkunde der Verbriefung eine die Thatfache vollziehende Handlung längere Zeit vorausgehen konnte, dafs das felbft bei folchen Gegenftanden nicht ausgefchloffen ift, welche zur dauernden Sicherheit Beurkundung erfordern mochten, infofern auch bei diefen die Beurkundung wenigftens nicht gleichzeitig zu erfolgen hatte. Wir werden das durch zahlreiche Fälle beftätigt finden, bei welchen die Urkunde erweislich erft lange nach der Handlung ausgeftellt wurde und dann oft auch beftimmter erkennen läfst, dafs die Thatfache bereits mit der Handlung rechtskräftig geworden war.

84. Damit ergeben fich nun bezüglich der Bedeutung der Datirung für Königsurkunden ganz diefelben Zweifel, wie für Privaturkunden. Sie würde fich auch hier ebenfowohl auf die frühere Handlung, als auf die fpätere Beurkundung beziehen können. Von vornherein ift das eine hier fo wenig ausgefchloffen, als das andere, da fich vereinzelt auch in Königsurkunden wohl Fälle einer Doppeldatirung finden, welche erweifen, dafs man beide Zeitpunkte bei der Datirung beachtete. So heifst es etwa St. 2934: *factum est in Italia Veronae*, weiter *anno 1096 data est Patavii;* St. 3192: *actum apud Traiectum*, dann *datum Aquisgrani* 1123 Nov. 16. Auf ähnliche Fälle aus fpäterer Zeit werden wir in anderer Verbindung zurückkommen; es mag genügen, auf St. 4654 hinzuweifen, wo die Doppeldatirung eine durchaus vollftändige ift: *acta sunt hec apud Mersburc anno 1189, 17 kal. nov.; datum Fulde anno 1190, 5 id. iulii.* Dafs fich hier die eine Angabe auf die Handlung, die andere auf die Beurkundung bezieht, würde fich, wenn es nöthig wäre, aus dem Inhalte der Urkunden leicht noch beftimmter nachweifen laffen. Finden wir nun in der Regel nur eine einfache Datirung, fo müffen wir es doch zunächft ganz dahingeftellt feien laffen, ob fich diefe auf das eine, oder das andere bezieht.

Nun fcheinen allerdings eben jene Doppeldatirungen auch einen genügenden Halt für die Entfcheidung im Einzelfalle zu bieten. Ift bei ihnen die fich auf die Handlung beziehende Angabe mit Actum, die Datirung nach der Beurkundung aber mit Datum eingeleitet, fo liegt es doch nahe, das überhaupt als mafsgebend zu betrachten. Und damit wäre wenigftens für fpätere Zeiten die Frage genügend gelöft. Denn in der ftaufifchen Periode und fpäter finden fich wenigftens die genaueften Angaben der Datirung, Tag und Ort, unter einem jener Ausdrücke zufammengefafst, gewöhnlich unter Datum, aber doch auch nicht felten unter Actum. Wir wiefen nun aber § 43 bereits nach, dafs Actum fich felbft dem Wortfinne nach auch auf die Beurkundung beziehen kann und wenigftens in Privaturkunden auch wohl wirklich darauf bezogen wurde. Wir fanden weiter § 51 auch wieder Datum mit Actum verwechfelt. Dem gegenüber werden doch jene einzelnen Fälle uns fchwerlich berechtigen, die in ihnen hervortretende Bedeutung der Ausdrücke als die in allen Fällen mafsgebende betrachten, es wird fich doch em-

Digitized by Google

84] pfehlen, auch für diese spätern Zeiten sogleich auf Haltpunkte zu achten, welche ganz unabhängig von der Form der Datirung ergeben, ob sich dieselbe auf die Handlung, oder auf die Beurkundung bezieht.

Unmittelbarer noch ergibt sich diese Nothwendigkeit für frühere Zeiten. Zuerst in den Urkunden der Karolinger finden wir eine Form der Datirung, welche zunächst unter Data den Tag und die sonstigen Zeitangaben, dann unter Actum den Ort nennt. Diese Form ist noch im eilften Jahrhunderte die Regel, ist auch im zwölften noch vielfach im Gebrauch. Nach den bisher gefundenen Anhaltspunkten würde sich demnach in ein und derselben Datirung die Zeitangabe auf die Beurkundung, der Ort aber auf die Handlung beziehen. Das aber wäre doch ein so auffallendes Verhältniss, dass uns wohl nur die unwiderleglichsten Beweise dasselbe als wirklich zutreffend betrachten lassen dürften. Bestätigt aber die Untersuchung dasselbe nicht, ergibt sie für Zeit und Ort dieselbe Beziehung, so wird sich dann weiter fragen, was da für die Gesammtdatirung als ausschlaggebend zu betrachten ist, das Datum der Zeit oder das Actum des Orts, die Beurkundung oder die Handlung. Nur diesen Gegensatz fassen wir zunächst ins Auge, es späterer Untersuchung vorbehaltend, in wie weit etwa, wo die Beziehung auf die Beurkundung im allgemeinen feststeht, die verschiedenen Bestandtheile der Datirung verschiedenen Stufen der Beurkundung entsprechen können.

DATIRUNG NACH DER BEURKUNDUNG.

85. Bei der Datirung der Königsurkunden scheint mir als Regel Beziehung sowohl der Zeitangaben, als der Ortsangaben auf die Beurkundung keinem Zweifel zu unterliegen. Gelangten wir da bezüglich der Privaturkunden zu entgegengesetztem Ergebnisse, so wird das kaum auffallen können. Die Privaturkunde wirkt dadurch, dass sie die für die Thatsache massgebende Handlung feststellt, den Beweis derselben ermöglicht; es ist erklärlich, wenn bei ihr das ganze Gewicht auf die Handlung fällt. Das Präzept des Königs dagegen stellt die Thatsache unmittelbar fest, dient als ganz selbstständiges, unanfechtbares Beweismittel für dieselbe, neben dem die vorhergehende oder nachfolgende Handlung nicht ins Gewicht fällt; es wird von vornherein nicht befremden können, wenn da in erster Reihe der Zeitpunkt ins Auge gefasst wird, an welchem der König dieses massgebende Zeugniss abgab. Wie wir denn auch Datirung nach der Beurkundung vorzugsweise in solchen Privaturkunden finden, welche den königlichen nachgeahmt sind oder ihnen doch in so weit entsprechen, als ihrer Form nach der Werth zunächst darin zu suchen ist, dass sie die Thatsache durch beglaubigtes Zeugniss der gewährenden Person selbst feststellen.

Suchen wir nun den behaupteten Satz zu erweisen, so bieten einen ersten Haltpunkt mehrfache Beurkundungen derselben Handlung mit verschiedener Datirung. Mehrfache Beurkun-

Digitized by Google

dungen derſelben Thatſache, welche doch Vollziehung durch ein und dieſelbe Handlung vorausſetzt, finden ſich nicht ſelten, weil man von vornherein mehrfache Verbrieſung zu beſitzen wünſchte, oder weil die eine Ausfertigung nicht genügte, eine zweite in dieſer oder jener Beziehung entſprechendere gemacht wurde, oder auch weil ein und dieſelbe Thatſache für mehrere Empfänger zu verbrieſen war. Stimmen dieſe zuweilen in ihrer Datirung überein, ſo kann das allerdings, worauf wir zurückkommen, beim Hinzukommen anderer Umſtände für Datirung nach der Handlung ſprechen, muſs es aber nicht, da die mehreren Beurkundungen ja gleichzeitig entſtanden ſein können. Aber oft iſt die Datirung durchaus verſchieden nach Zeit und Ort. Man vergleiche etwa Reg. Kar. 1962 und 1964 von 919 Juni 13 zu Heriſtall und Juli 9 zu Diedenhofen, St. 595 und 613 von 973 Juni 30 zu Trebur und Nov. 23 zu Heiligenſtadt; St. 656 und 659 von 975 Juni 11 zu Erfurt und Juni 21 zu Allſtädt; St. 1737 und 1750 von 1019 Dez. 15 zu Mühlhauſen und 1020 Mai 22 zu Kaufungen; St. 1815 und 1817 von 1023 Nov. 30 zu Mainz und Dez. 10 zu Trebur; St. 2494 und 2495 von 1056 Febr. 27 zu Koblenz und März 7 zu Kaiſerswerth; St. 2808, vgl. Wilmans Kaiſerurk. 1,384, von 1077 Dez. 30 und 1079 März 30; St. 3901 und 3905 von 1161 Jan. 29 zu Como und Juni 3 vor Mailand. Für ſpätere Zeit mag es genügen, auf das Edikt K. Friedrichs II. gegen die Städte, Reg. Fr. 699, hinzuweiſen, deſſen verſchiedene Ausfertigungen aus Ravenna 1231 Dez. und 1232 Jan., aus Aglei im April, aus Portenau im Mai datirt ſind; vgl. auch die Rundſchreiben Dönniges Acta Henr. 2,210.212; dann Reg. Lud. Add. III. S. XI. In allen ſolchen Fällen können wenigſtens die ſpäteren Datirungen der Handlung nicht entſprechen, es ſei denn, wir nähmen an, es ſei für dieſelbe Thatſache auch eine wiederholte Vollziehungshandlung vorgenommen. In Einzelfällen mag zu einer ſolchen Veranlaſſung geweſen ſein. Daſs das in den angeführten Beiſpielen durchweg nicht anzunehmen iſt, würde ſich durch Eingehen auf den Inhalt leicht erweiſen laſſen. Wir werden davon abſehen dürfen, da es an anderen ausreichenden Beweiſen für unſere Behauptung nicht gebricht.

86. Solche Beweiſe ermöglichen insbeſondere die Angaben des Textes über die Zeit der Handlung, welche, wenn auch nicht ſo unmittelbar, wie die doppelte Datirung, doch mit voller Beſtimmtheit erkennen laſſen, daſs die Zeit der Datirung jener nicht entſpreche, demnach auf die Beurkundung zu beziehen ſeien werde. Dabei ergibt ſich überdies oft zugleich Unterſchied des Ortes.

So ſagt St. 1879, Schaten Opera 2,322, der König, daſs er auf Bitte des Biſchofs und Fürbitte Genannter ein Gut *Mindensi ecclesiae — per id temporis inibi commorantes ante altare s. Petri — manu ad manum donavimus ac perpetuo possidendum in proprium tradidimus.* Die Datirung 1025 Mai 3 Regensburg kann ſich natürlich nur auf die Beurkundung beziehen, welche hier, da der König 1024 Weih-

Digitized by Google

86] nachten zu Minden war, über vier Monate nach der Handlung erfolgte.

St. 2953, Stumpf Acta 81, wird 1101 Juni 1 zu Aachen bekundet, daſs *me celebrante pascha Leodii*, alſo Apr. 21, eine Klage des Abtes von S. Jacob zu Lüttich in angegebener Weiſe entſchieden ſei. Aehnlich wird St. 3204, Neugart Cod. Al. 2,57, geſagt, daſs eine Streitſache *in nativitate domini Argentine*, entſchieden ſei, während die Urkunds zwar aus Strassburg, aber von 1125 Jan. 8 datirt iſt; ebenſo St. 3425, Neugart 2,71, die Entſcheidung *in diebus pasche*, März 30, mit der Datirung 1141 Apr. 10. Die Erhebung Oeſterreichs zum Herzogthume erfolgte nach dem Texte des Privileg, St. 3753, *in curia generali Ratispone in nativitate s. Marie celebrata*, alſo Sept. 8, während die Urkunde von 1156 Sept. 17 datirt iſt. K. Friedrich reſtituirt St. 3773, M. Boica 29,345, nach Spruch der Fürſten dem Biſchofe von Paſſau ein Gut *in sollempni curia Babembergensi in kal. iulii celebrata* und bekundet das unter 1157 Juli 4.

Handelt es ſich in den letzterwähnten Fällen, bei denen ſich ein Ortsunterſchied überhaupt nicht ergibt, um geringe Zeitunterſchiede, mag da die Handlung wenigſtens mit dem Befehle zur Fertigung der Urkunde zuſammengefallen ſeien, ſo iſt der Zeitunterſchied zuweilen ein ſehr bedeutender. Nach Urkunde von 1157 Febr. 5 zu Ulm, St. 3762, M. Boica 29,336, war zu Regensburg und zwar, wie ſich aus den Zeugen ergibt, ſchon 1154 ein Urtheil für den Abt von S. Emmeran gefunden und, wie ausdrücklich geſagt, vom Kaiſer beſtätigt; aber erſt auf dem Hoftage zu Ulm, alſo im dritten Jahre, *abbas ad illius sententiae confirmationem privilegium a nostra celsitudine impetravit*; und die Beziehung insbeſondere des Ortes auf die Beurkundung tritt noch beſtimmter hervor, indem die Zeugen in ſolche geſchieden werden, *qui Radispone in prolatione sententie presentes fuerunt*, und ſolche, *qui Ulmae ubi factum est hoc privilegium presentes erant*.

Nach St. 4140, M. Boica 29,411, beurkundet der Kaiſer 1172 Dec. 6 zu Wirzburg einen Tauſch zwiſchen dem Bisthum Naumburg und dem Kloſter Oberzell bei Wirzburg, welcher in ſeiner Gegenwart auf einem Hoftage zu Bamberg, und zwar, wie ſich aus einer Beſtätigung deſſelben Tauſches durch den Biſchof von Wirzburg, Lepsius B. v. Naumburg 255, ergibt, ſchon 1164 vollzogen und vom Kaiſer *indicta hinc inde nostrae auctoritatis pace* beſtätigt war; *omnia haec*, ſagt der Kaiſer, *que coram nobis in Babenberg ordinata sunt*, habe er dann *cum postmodum essemus in Wirzeburg* beurkundet. Freilich bezeichnet Stumpf dieſe noch mehrfach zu erwähnende Urkunde als unecht. Sollte aber auch wirklich das angebliche Original nach äuſſern Merkmalen unhaltbar ſein, ſo möchte ich mindeſtens eine echte Vorlage weſentlich gleichen Inhaltes annehmen, die dann vielleicht wegen irgendwelcher Einſchiebung umgeſchrieben wurde. Denn innere Anzeichen der Unechtheit ſcheinen durchaus zu fehlen. Daſs die Zeugen wohl zu 1164,

Digitized by Google

nicht aber zu 1172 paſſen, erklärt ſich daraus, daſs es Handlungszeugen ſind. Die groſsentheils wörtliche Uebereinſtimmung mit der biſchöflichen Urkunde von 1164 hat nichts Befremdendes, wenn wir annehmen, daſs dieſelbe 1172 der Kanzlei vorgelegt wurde. Wollten wir dagegen annehmen, ein Fälſcher habe die kaiſerliche Beſtätigung nach Muſter der biſchöflichen gefertigt, ſo iſt doch nicht wohl abzuſehen, was ihn irgend hätte veranlaſſen ſollen, ſein Machwerk in die ungewöhnliche Form einer erſt acht Jahre ſpäter folgenden Beurkundung einzukleiden. In dieſem Falle ſcheint mir das Ungewöhnliche, aber keineswegs Unzuläſſige, gerade für die Echtheit zu ſprechen.

Um eine mehr als ſechs Jahre ſpätere Beurkundung handelt es ſich auch St. 4308, Bünau Friedr. I. 431, von 1180 Oct. 9 zu Altenburg. Der Kaiſer ſagt, daſs er, *cum essemus in provintia Thuringia Tullede, profecturi cum expeditione adversus Alexandriam*, einen Wald tradirt habe und nun *traditionem a nobis iam pridem factam* konfirmire; er fügt dann noch hinzu, daſs er *circa idem tempus* zu Merſeburg der Kirche auch eine Wieſe geſchenkt habe. Vergleichen wir dieſe Angaben mit dem Itinerar, ſo ergibt ſich, daſs die Handlung zum Febr. 1174 gehört. Auch in ſpäterer Zeit fehlt es nicht an entſprechenden Fällen; wir werden in anderer Verbindung darauf zurückkommen.

87. Lieſs ſich in den beſprochenen Fällen der Unterſchied der Zeit genauer feſtſtellen, ſo ergibt ſich bei andern zunächſt nur Verſchiedenheit des Ortes der Handlung und der Datirung. Sind die Orte weiter von einander entfernt, ſo iſt damit auch ein gröſserer Zeitunterſchied gegeben. Zuweilen liegen ſie ſo nahe, daſs ein Aufenthalt des Königs an demſelben oder doch an nächſtfolgenden Tagen möglich iſt. Gerade ſolche Fälle zeigen dann nur um ſo deutlicher, daſs für den Ort der Datirung, auch wo er mit Actum gegeben iſt, lediglich die Beurkundung maſsgebend war, da in ſolchen Fällen, wo die Beurkundung erſt lange nachher erfolgte, immerhin der Gedanke näher liegen könnte, man habe nur bei ſolchen ausnahmsweiſe den Ort der Beurkundung vorgezogen.

Auf ältere Beiſpiele hat ſchon Sickel Acta 1,236 aufmerkſam gemacht. Auch ſpäter ſind ſie nicht ſelten. So bekundet K. Lothar 842 mit dem Actum Martiaco, wohl Merzig im Luxemburgiſchen, eine zu Trier verhandelte Reſtitution; 854 eine zu Prüm gemachte Schenkung aus dem unweit nordöſtlich gelegenen Manderfeld; Mittelrh. U. B. 1,79. 92. Der König ſchenkt 922, St. 5, Dronke C. d. 311, *Fulta causa orationis venientes;* aber Actum Walhauſen. Als K. Otto 979 ſeine Tochter in das Kloſter Gandersheim gab, ſchenkte er *in die oblationis eius*, alſo doch wohl im Kloſter ſelbſt, ein Gut; aber verbrieft iſt das zu Botfeld, St. 747, Harenberg 623. St. 767 fällt die Handlung nach Ingelheim, wahrſcheinlich April 980, während die Datirung Achen Juni 1 nennt. Eine 1040 zu Fritzlar vorgenommene Tradition iſt beurkundet aus dem benachbarten Eſchwege, St. 2195, Stumpf Acta 55. Die zu Mainz ver-

Digitized by Google

87] handelte Vereinigung des Bisthums Olmütz mit dem von Prag wird 1086 zu Regensburg verbrieft; St. 2882, Stumpf Acta 80. In St. 2956, M. B. 31,377, von 1102 aus Speier heifst es ausdrücklich: *quaerimoniam, quam Moguntiae audivimus, per hanc cartam Spirae conscriptam finivimus,* während fich aus dem Texte beftimmt ergibt, dafs die Sache zu Mainz nicht blos begonnen, fondern bis auf die Beurkundung vollendet war. St. 3405, Martene Coll. 2,110, aus Worms 1140 Febr. 9, erwähnt der Text Lüttich als Ort der Handlung, die danach fchon 1139 Juni fallen dürfte. St. 4469, Würdtwein Subs. 10,353, fagt der Kaifer 1186, dafs er ein ihm zu Mühlhaufen zu diefem Zwecke aufgelaffenes Gut *Uhterstal accedentes super altare b. Marie contradidimus;* beurkundet ift das zu Hafsloch nicht weit von Eufferthal in der Richtung des Itinerar gelegen. Nach St. 4732, Wirtemb. U. B. 2,274 übernimmt der Kaifer 1191 eine Vogtei zu Memmingen und bekundet das aus Ulm. St. 4798, Wirtemb. U. B. 2,289, fagt der Kaifer 1193, dafs er ein ihm zum Zwecke der Uebertragung an Salem aufgelaffenes Gut zu Lampertheim, füdöftlich von Worms, nachdem ein das geftattender Rechtsfpruch gefunden, *super reliquiis gloriose genitricis dei prefato monasterio donavimus;* die Urkunde ift ausgeftellt zu Mosbach, zweifellos kurz nach der Handlung, da fie nach Ausweis der Zeugen in den März zu fetzen und demnach das benachbarte Mosbach weftlich von Heidelberg als Ausftellort anzunehmen ift. Entfprechende Fälle aus fpäterer Zeit werden wir ohnehin zu befprechen haben.

88. Gegen die Beweiskraft folcher Fälle liefse fich nun zuweilen wohl die Unficherheit der für die Beurkundung mafsgebenden Handlung geltend machen. Es liefse fich behaupten, dafs nicht zunächft die an anderm Orte gefchehene begründende Handlung, fondern die Beftätigung derfelben durch den König durch die Urkunde feftgeftellt werden foll, dafs diefe alfo auch als die für die Urkunde mafsgebende Handlung, die erzählte vorhergegangene Handlung aber nur als Motiv derfelben zu betrachten fei, dafs demnach folche Fälle der Annahme nicht im Wege ftänden, man habe doch im allgemeinen bei dem unter Actum gegebenen Orte der Datirung die Handlung im Auge gehabt.

Nach der Sachlage einzelner Fälle wird man das immerhin zugeben können. K. Heinrich verbrieft 1077 Dec. 30 zu Regensburg dem Bifchofe von Osnabrück die ihm beftrittenen Zehnten, während gefagt ift, dafs die Anerkennung feines Rechtes durch die Bifchöfe und Grofsen auf einem Tage zu Worms, wohl im Oktober, erfolgte; Cod. Weftf. 1,123, vgl. St. 2808, Wilmans Kaiferurk. 1,339. 384. Aber es ift noch von Verfprechungen des Bifchofs an den König die Rede, welche diefen erft nachträglich beftimmt haben mögen, den Spruch der Fürften zu beftätigen, fo dafs hier immerhin der Befehl des Königs zur Fertigung der Urkunde als mafsgebende Handlung betrachtet werden könnte.

Auf einem Wirzburger Tage, der nach den Zeugen auf 1155 Oct.

Digitized by Google

fällt, vgl. St. 3729, läfst der Kaiſer nach Urtheil der Fürſten alle, welche auf dem Maine Zölle erheben, auf Weihnachten vorladen, um ihr Recht zu erweiſen. Da ſie ſich nicht ſtellen, werden mit Urtheil der Fürſten die Zölle auf dem Main für verwerflich erklärt. Aber erſt zu Worms 1157 Apr. 6 erläfst der Kaiſer eine Urkunde, in welchen die Erhebung verboten wird, St. 2767, M. Boica 29,340. Es laſſen ſich leicht Gründe denken, welche hier verzögernd einwirkten; als maſsgebend wird man auch hier die ſpätere Ausführung des Urtheils durch den Kaiſer betrachten dürfen.

K. Philipp bekundet 1207 aus Quedlinburg, Reg. Ph. 103, M. Germ. L. 2,213, die Beſchlüſſe des Tages zu Nordhauſen über die Beiſteuer für das heilige Land. Aber auch da läfst ſich ſagen, daſs das, was die Urkunde feſtſtellen ſoll, eigentlich weniger jene Beſchlüſſe ſelbſt ſind, als der Befehl des Königs, dem Ueberbringer dieſes Schreibens jenen Beſchlüſſen gemäſs die Steuer zu zahlen.

Aber nur in ſehr wenigen der früher aufgezählten Fälle würde eine ähnliche Auffaſſung zuläſſig ſein. Bei der groſsen Mehrzahl handelt es ſich um die Feſtſtellung rechtlicher Thatſachen, welche durch eine vom Könige ſelbſt an anderm Orte vollzogene Handlung durchaus rechtskräftig geworden waren, auch ohne die Beurkundung zu Rechte beſtanden, wo demnach die maſsgebende Handlung gar nicht zweifelhaft ſein kann.

Anders iſt das freilich, wo der König lediglich die Handlungen Anderer beſtätigt; da ſoll die Urkunde nicht zunächſt die durch jene begründete Thatſache, ſondern die königliche Beſtätigung derſelben bezeugen. Sind ſolche Handlungen aber in Gegenwart des Königs vorgenommen, ſo werden wir auch da gewiſs anzunehmen haben, daſs die Beſtätigungshandlung ſogleich erfolgte, wenn auch die Urkunde erſt an anderm Orte gefertigt wurde. Bei dem § 86 beſprochenen Falle St. 4140 iſt das ausdrücklich geſagt. Und auch ſonſt wird das die Sachlage nicht zweifelhaft erſcheinen laſſen können. In St. 4851, M. Boica 29,478, von 1194 März 18 zu Nürnberg, erzählt der Kaiſer, wie jemand durch ſeine Hände auf dem Hoftage zu Saalfeld ein Gut an die Bamberger Kirche aufliefs; *nos itaque omnia hec, que premisimus, ecclesie Babenbergensi auctoritatis nostrae munimine confirmamus.* Auch da lieſse ſich geltend machen, daſs die Urkunde zunächſt nur die Beſtätigung verbriefen ſoll und dieſe vielleicht erſt zu Nürnberg erfolgte. Aber wenn der Kaiſer ſogar perſönlich in die Handlung eingriff, ſo kann doch nicht angenommen werden, daſs er die Beſtätigung derſelben noch verſchob; nur die Beurkundung kann nach Nürnberg fallen; hatte man bei der Datirung die Handlung im Auge, ſo war zweifellos Saalfeld zu nennen.

89. So zweifellos ſich nun auch bei den bisher beſprochenen Fällen Beziehung der Datirung auf die Beurkundung ergibt, ſo werden wir damit die Regel noch nicht als erwieſen betrachten dürfen; es würde ſich, wie wir ſehen werden, eine nicht geringere Zahl zweifelloſer Datirungen

Digitized by Google

89] nach der Handlung entgegenſtellen laſſen. Und gerade in Fällen, wo bereits im Text beſtimmter auf Zeit oder Ort der Handlung hingewieſen iſt, könnte man ja eben deſshalb bei der Datirung ausnahmsweiſe die Beurkundung bevorzugt haben. Es würde doch wichtig ſein, gerade auch für ſolche Urkunden den Sachverhalt beſtimmter feſtſtellen zu können, in welchen auf verſchiedene Zeit oder verſchiedenen Ort der Handlung nicht ausdrücklich hingewieſen iſt.

Um in dieſer Richtung einen Halt zu gewinnen, könnte man verſucht ſein, gröſseres Gewicht auf die Faſſung der Handlung in gegenwärtiger oder vergangener Zeit zu legen. Iſt überwiegend von der Handlung als einer vergangenen die Rede, heiſst es *tradidimus, confirmavimus*, ſo ſcheint in vielen Fällen durch den Ausdruck *tradimus* oder beſtimmter *per hoc praeceptum tradimus* und ähnliche auf Vollziehung der Handlung erſt durch die Beurkundung hingedeutet zu ſein. In den Urkundentexten iſt dieſer Unterſchied auch oft genau beachtet, ſo daſs das Präſens lediglich für das angewandt wird, was erſt durch die Urkunde geſchieht. So wenn es ſo häufig heiſst: *petitioni annuimus, donavimus, hoc quoque preceptum inde fieri iussimus*, dann aber: *per quod decernimus atque iubemus*, daſs das Geſchenkte dem Empfänger fortan verbleiben ſolle, während es in der Beglaubigungsformel wieder heiſst *corroboravimus* und *insigniri iussimus*. Dürften wir gleiche Genauigkeit überall vorausſetzen, ſo würde das bezügliche Unterſuchungen allerdings weſentlich fördern können.

Aber der Unterſchied zeigt ſich zu wenig ſcharf beachtet, als daſs ſich in zweifelhaften Einzelfällen beſtimmtere Schlüſſe daraus ziehen lieſsen. Die Vergleichung einer gröſsern Zahl dazu geeigneter Urkunden ergab allerdings, daſs in Fällen, wo von der Handlung im Präſens die Rede iſt, auch die ſonſtigen Umſtände durchweg ſo lagen, daſs die Annahme der Vollziehung der Handlung erſt durch die Urkunde ſelbſt oder doch wenigſtens unmittelbaren Anſchluſſes der Beurkundung an die Handlung keiner Schwierigkeit begegnete, oft beſtimmter unterſtützt wurde. Dann aber ergaben ſich auch wieder nicht wenige Fälle, wo trotz des Gebrauches des Präſens alles darauf deutet, daſs die Handlung eine längſtvergangene war. So iſt St. 1662 mit *concedimus* bloſse Wiederholung der drei Jahre früher geſchehenen Schenkung St. 1582; weitere Belege werden ohnehin zur Sprache zu bringen ſein. Oder die Willkür des Gebrauches ergibt ſich unmittelbar. So heiſst es in der Mehrzahl der 1007 Nov. 1 zu Frankfurt ausgeſtellten Schenkungsurkunden für Bamberg, bei denen doch ein Unterſchied der Zeit der Handlung gewiſs nicht anzunehmen iſt, *donamus atque proprietamus*; aber St. 1458. 59. 61: *donavimus ac perpetuavimus*, 1464: *donavimus*, 1465: *contulimus*. Und in ſpätern entſprechenden Verbriefungen für Bamberg ergibt ſich die Willkür noch unmittelbarer aus *donavimus atque proprietamus*, wie wir auch ſonſt nicht gerade ſelten *donamus et tradidimus* oder *confirmamus et corroboravimus* leſen. Auſſer der Willkür der

Digitized by Google

Konzipienten würde da insbeſondere auch noch den Einfluſs der Formulare und Vorlagen in Anſchlag zu bringen ſein, ſo daſs der Gebrauch des Präſens in Einzelfällen als unterſtützend beachtenswerth ſeien mag, aber ſchwerlich allein als ausſchlaggebend betrachtet werden darf.

Noch weniger wird uns an und für ſich der Gebrauch des Perfekt berechtigen, eine vorhergehende Handlung anzunehmen. Denn er rechtfertigt ſich überall, inſofern nie etwas im Wege ſteht, bei der Faſſung den Standpunkt der bereits übergebenen Urkunden einzunehmen. Heiſst es gar nicht ſelten *per hoc preceptum tradidimus* oder *confirmavimus*, ſo überhebt uns das jedes weitern Nachweiſes.

90. Anders iſt das aber doch, wenn die Handlung nicht blos ſchlechtweg als vergangen erwähnt wird, ſondern ſich beſondere Betonung der Vergangenheit der Handlung zeigt, indem die gebrauchte Verbalform an und für ſich oder doch in dieſem Zuſammenhange eine ſolche ergibt, oder dieſelbe ſich durch Einflechtung eines *tunc*, *eo tempore* und ähnlicher Ausdrücke beſtimmter kennzeichnet. Denn dazu fehlte die Veranlaſſung, wenn Handlung und Beurkundung zuſammenfielen oder ziemlich gleichzeitig erfolgten. Und wird in ſolchen Fällen die Annahme erſt nachträglich erfolgter Beurkundung durchweg noch durch anderweitige Umſtände unterſtützt, ſo ergibt ſich zugleich aufs beſtimmteſte die Beziehung der Datirung auf die Beurkundung.

So wird St. 86, M. Boica 28,171, zu Salz 940 Mai 29 eine Schenkung für die Abtei S. Emmeran bekundet, *cui Isangrim episcopus tunc preesse videbatur*. Dieſer war 940 Febr. 5 geſtorben; ſeit der Handlung war alſo mehr als ein Vierteljahr vergangen.

St. 135, M. Boica 28, 180, zu Siptenfeld 946 Juli 21 ſagt der König *cuidam comiti — proprietatem*, welche von Boten des Herzogs vom Eigen des Königs ausgeſchieden und dem Grafen übergeben wurde, *concessimus cum parschalcis aliisque mancipiis eorumque filiis ea die in predicta proprietate manentibus, quando a praedicti ducis auctoritate illius potestati dinoscitur esse praesentata*. Die beſtimmter auf die Vergangenheit deutende Faſſung verdanken wir wohl nur dem Umſtande, daſs hervorgehoben werden ſollte, wie für die Rechtswirkungen nicht die Zeit der Beurkundung, ſondern der Handlung maſsgebend ſeien ſolle.

Daſſelbe trifft zu St. 752, M. Boica 28,229, aus Saalfeld 979 Oct. 15. Der Kaiſer ſagt, daſs der Biſchof von Brixen *per interventum* Herzog Ottos und Biſchofs Wolfgang von Regensburg ihn gebeten habe, *ut quandam curtem —, quam in beneficio ei donatum habuimus, per precepti nostri donationem diebus vitae nostrae confirmaremus*; dieſer Bitte *per interventum prenominati ducis et episcopi* willfahrend, *ut securius praedictam curtem — teneret, — per omnia sicut illa die tenuit et sicut tunc ad suam manum servivit, quando pro precepto per predictos viros nos interpellavit, ita concessimus et confirmavimus illi per huius*

Digitized by Google

90] *precepti donationem et confirmationem diebus vitae nostrae.* Es wird hier alſo nicht blos die Handlung, ſondern auch die Bitte um Verbriefung derſelben als längervergangen bezeichnet. Wurden baieriſche Geſchäfte durchweg zu Regensburg erledigt, war der Kaiſer anſcheinend zuletzt 977 Oct. zu Regensburg, war dort Herzog Otto nach St. 716 erweislich bei ihm, iſt das für den Ortsbiſchof zweifellos anzunehmen, ſo dürfte ſich die Beurkundung zwei Jahre verzögert haben. Da nach St. 750 der Kaiſer 979 Oct. 14 und zwar, worauf wir zurückkommen, zweifellos gleichfalls zu Saalfeld für den Biſchof von Regensburg urkundet, ſo dürfte dieſer bei ihm geweſen und an die unterlaſſene Beurkundung gemahnt haben, während man nun in der Faſſung Vorſorge traf, daſs die Verzögerung dem Empfänger nicht zum Nachtheile gereichte.

Nach St. 1967, Sinnacher Beitr. 2,368, aus Aachen 1028 Apr. 19, erzählt der Kaiſer, daſs Aribo von Mainz und Bruno von Augsburg ihn baten, die Klauſe unter Seben dem dortigen Marienkloſter *per nostrum imperiale preceptum* zu übergeben; *quorum petitioni pium, sicut iustum erat, assensum praebentes,* habe er nun *per interventum* ſeiner Gemahlin, ſeines Sohnes und des Herzogs von Kärnthen durch dieſes Präzept dem Kloſter die Klauſe tradirt, ſo daſs der Biſchof *eiusdem ecclesiae,* nämlich der von Brixen, darüber volle Verfügung zu Nutzen des Kloſters haben ſolle. Unter andern Verhältniſſen möchte es gewagt ſcheinen, aus dem *erat* ſtatt *est* ſchon auf ſpätere Beurkundung zu ſchlieſſen. Aber ich zweifle nicht, daſs die Gewährung ſchon Anfang Juni 1027 erfolgte, als der Kaiſer durch Tirol aus Italien zurückkehrte. Damals waren Aribo und Bruno bei ihm, während eine Anweſenheit bei der zehn Monate ſpäter zu Achen erfolgten Beurkundung weder zu erweiſen, noch aber auch wahrſcheinlich iſt, da hier ganz andere Intervenienten genannt werden. Dann aber erfolgte die Schenkung der Klauſe an den Biſchof überhaupt ſicher ſchon in Tirol, da ſie demſelben bereits 1027 Juni 7 nebenbei verbrieft wurde, St. 1956, M. Boica 29,20. Es handelte ſich nur noch um eine beſondere Verbriefung oder eine ſolche, welche die Widmung zunächſt für die ältere biſchöfliche Hauptkirche von Seben beſtimmt hervorhob.

St. 2041, Cod. Weſtf. 1,96, aus Merseburg 1033 Juli 2, bekundet der Kaiſer, daſs er auf Fürbitte von Gemahlin und Sohn, dann der Erzbiſchöfe Aribo von Mainz und Piligrim von Köln und mit Zuſtimmung der andern Getreuen, *qui tunc temporis ibi affuerunt,* dem Biſchofe von Minden die Erlaubniſs zur Gründung des Martinskloſters gegeben habe. Aribo aber war ſchon 1031 Apr. 6 geſtorben. Wir haben weiter eine frühere Urkunde des Kaiſers, St. 1989, Falke Tr. Corb. 850, wonach er ſchon unter Regensburg 1029 Apr. 13 auf Fürbitte eben jener Perſonen dieſelbe Erlaubniſs ertheilte. Es handelt ſich alſo 1033 nur um eine Wiederholung, bei welcher dann zugleich dem Kloſter verſchiedene Schenkungen nur auf Bitten von Gemahlin und Sohn beſtätigt werden. Wäre uns hier der Sachverhalt nicht ohnehin genau bekannt,

Digitized by Google

ſo müſste ſchon das Zuſammenfaſſen einer Mehrzahl von Thatſachen in einer Urkunde darauf hinweiſen, daſs die Datirung nicht wohl durch die Handlung beſtimmt ſeien kann, wie ſich das auch in manchen andern Fällen geltend machen lieſse.

St. 2238, Cod. Weſtf. 1,110, ſagt der König 1043 Jan. 23 zu Goslar, daſs er eine Bitte des Biſchofs von Minden bewilligte, *quia iusta ac religiosa fuerat*, und wegen der Bitten der Erzbiſchöfe von Köln und Magdeburg, *simul etiam cum consensu ceterorum nostrorum fidelium, qui tunc temporis presentes affuerunt.* Auch da ſcheint doch ſo beſtimmt auf die Vergangenheit hingewieſen, daſs ſchwerlich an gleichzeitige Beurkundung zu denken ſeien wird.

St. 2573, Cod. Weſtf. 1,116, von 1059 Apr. 7 zu Utrecht, bekundet der König, wie er *post patris nostri semper lamentandum obitum pro animae illius aeterna requie* einen Forſt an Paderborn zurückgeſtellt habe: *reddidimus, in proprium dedimus atque tradidimus.* Der Vater ſtarb 1056 Oct. 5; auf eine im dritten Jahre nachher erfolgende Schenkung paſſen jene Ausdrücke kaum mehr; ſie mag etwa 1057 Mai, als der junge König in Weſtfalen und nach der Richtung des Itinerar wohl zweifellos zu Paderborn war, geſchehen und erſt zwei Jahre ſpäter beurkundet ſein.

St. 2769, M. B. 29, 186, aus Wirzburg 1073 Oct. 27, bekundet der König eine Vergünſtigung für die perſönlich vor ihm erſchienene Aebtiſſin von Niedermünſter zu Regensburg. Schon die Erwägung, daſs die Aebtiſſin ſchwerlich an einem andern Orte, als zu Regensburg ſelbſt, den Hof des Königs geſucht haben wird, muſs hier die Annahme ſpäterer Beurkundung nahe legen. Das findet darin eine Beſtätigung, daſs es heiſst, die Vergünſtigung ſei gewährt auf Einſchreiten genannter Biſchöfe und des Grafen Eberhard, *cuius consilium eo in tempore multum in nostra viguit curia.*

Nachträgliche Beurkundung ſcheint auch angedeutet, wenn K. Friedrich II., Reg. Fr. 73, Wirtemb. U. B. 3,6, zu Speier 1213 Dec. 30 ſagt, er habe *eo die*, wo er den Leichnam K. Philipps in der Hauptkirche zu Speier beiſetzen lieſs, dieſer die Kirche zu Esslingen geſchenkt. Doch handelt es ſich da wohl nur um einen geringen Zeitunterſchied, da die Beiſetzung um Weihnachten erfolgte.

Handelte es ſich hier durchweg um Fälle, wo auch andere Umſtände die Annahme ſpäterer Beurkundung unterſtützten, ſo wird allerdings Vorſicht nöthig ſein, wo das nicht zutrifft. Strenggenommen liegt ja in dem Gebrauche eines die Vergangenheit der Handlung betonenden Ausdruckes nicht einmal eine Ungenauigkeit, ſobald die geſammte Urkunde, wenn auch gleichzeitig gefertigt, als Zeugniſs über vergangene Dinge gefaſst iſt; nur daſs dann die Veranlaſſung zu ſolchen Ausdrücken fehlt. Heiſst es St. 4654, M. Germ. L. 2,186, ein Rechtsſpruch für Verden ſei zu Merſeburg gefunden unter Zuſtimmung der Fürſten, *qui tunc aderant*, ſo beſtätigt ſich die daraus zu folgernde Annahme ſpäterer

Digitized by Google

90] Beurkundung durch die ausdrückliche Doppeldatirung mit Actum Merſeburg 1189 Oct. 16 und Datum Fulda 1190 Juli 11, wie denn auch die als Urtheiler genannten Fürſten theilweiſe nicht zu Fulda waren. Nun iſt aber auch St. 4655, M. Germ. L. 2,187, mit dem einfachen Datum Fulda 1190 Juli 14 von einer Zuſtimmung der Groſsen, *qui tunc aderant;* zu einem andern Rechtsſpruche für Verden die Rede; trotzdem iſt der Spruch zweifellos nach Fulda zu ſetzen, da die fünf namentlich aufgeführten Urtheiler ſämmtlich in St. 4656 von demſelben Tage Zeugen ſind. Da die bezügliche Stelle in beiden Urkunden wörtlich ſtimmt, ſo mag die Faſſung der erſten auf die zweite eingewirkt haben, falls wir nicht etwa Fertigung nach einer Formel annehmen wollen, die dann freilich auf den Schluſs führen würde, daſs Rechtsſprüche in der Regel nicht gleichzeitig bekundet wurden.

Auch ein anderer Fall mahnt zur Vorſicht. Unter *acta sunt hec anno d. i. 1209 in civitate Augusta in ecclesia s. Johannis baptiste* bekundet K. Otto, Reg. 49, M. Boica 29,553, daſs er zum Seelenheile ſeines zu Augsburg geſtorbenen und begrabenen Bruder Liuther dem dortigen Kapitel eine Vogtei überlaſſen habe, *accedente consensu ac peticione Sifridi tunc temporis eiusdem ecclesie episcopi, qui tunc episcopali auctoritate hoc ipsum eis ius recognovit et privilegio suo confirmavit.* Da wir wiſſen, daſs Liuther ſchon 1190 ſtarb, ſollte das in Verbindung mit dieſer Faſſung auf eine längſtvergangene Handlung unter einem verſtorbenen Biſchofe ſchlieſsen laſſen. Aber Sifrid war Biſchof von 1208 bis 1227. Allerdings möchte ich nicht bezweifeln, daſs jene Ausdrücke auch hier durch nachträgliche Beurkundung veranlaſst waren, wie denn auch das *acta* und das in ſolchen Fällen häufige Fehlen der Tagesangabe bei genauerer Bezeichnung des Ortes anzudeuten ſcheint, daſs man hier auch bei der Datirung zunächſt die Handlung im Auge hatte. Wird dieſe aber in den Januar 1209 zu ſetzen ſeien, ſo muſs doch auch die Beurkundung, da Otto noch König heiſst, jedenfalls noch in daſſelbe Jahr fallen; ſie dürfte etwa durch den abermaligen Aufenthalt zu Augsburg im Juli veranlaſst ſeien.

91. Deutet in der Faſſung ſelbſt nichts beſtimmter auf die Vergangenheit, ſo wird es wenigſtens in einzelnen Fällen möglich ſeien, aus der unabhängig von der Urkunde feſtzuſtellenden Zeit der Handlung die Datirung nach der Beurkundung zu erweiſen. Schon in manchen der beſprochenen Fälle würde dieſe auch ohne die Unterſtützung der Faſſung anderer Umſtände wegen nicht zu bezweifeln ſeien.

St. 749, Harenberg H. Gand. 623, von 979 Sept. 27, ſagt K. Otto: *more antecessorum nostrorum regum videlicet ac coimperatorum legitimo sortientes connubio nostrae dilectae coniugi Theophanu quendam iuris nostri locum Pateleke nominatum in pago (Ambraga) in comitatu (Wichmanni) comitis situm — in perpetuam proprietatem (et ea mortua cenobio Ganderesemensi) donavimus firmiterque legavimus.* Einer

Digitized by Google

andern Ausfertigung, deren Datirung radirt ist, St. 748, Stumpf Acta 322, fehlen nur die eingeklammerten Worte. Ob auch diese zweite gerade gleichzeitig ausgestellt ist, mag dahingestellt bleiben; jedenfalls ist sie wegen des Kanzler Hildebald nicht vor Ende 977 ausgestellt. Die ausdrückliche Beziehung auf die Heirath kann aber doch keinen Zweifel lassen, dass die Schenkung selbst schon 972 geschah. Ist der Ort in der grossen Dotirungsurkunde St. 568 nicht genannt, so ist es möglich, dass er zu einem der darin geschenkten grossen Königshöfe gehörte und dass die besondere Verbriefung nur deshalb später gefertigt wurde, weil die Kaiserin den Hof auf den Todesfall an Gandersheim zu geben wünschte, wie das in der Einschiebung der zweiten Ausfertigung ausdrücklich erwähnt ist.

St. 2515, Martene Coll. 2,64, hat überhaupt keine Datirung, kann aber, da K. Heinrich III. darin den Kaisertitel führt, nicht vor Ende 1046 ausgestellt sein. Ist nun im Texte als Ort der Handlung Mastricht genannt, so wird Stumpf zuzugeben sein, dass sich das wohl nur auf den Aufenthalt zu Mastricht im Febr. 1041 beziehen kann; jedenfalls deuten auch die sonstigen Angaben auf die Königszeit. Aber das wird doch kein genügender Grund sein, mit Stumpf die Echtheit der Urkunde zu beanstanden; behandelt er Mastricht als Ausstellort, so berechtigt dazu die Fassung in keiner Weise und die Annahme nachträglicher Beurkundung in der Kaiserzeit beseitigt jedes Bedenken.

St. 2907, M. Boica 29,214, aus Bassano 1091 Mai 5, bekundet der Kaiser, *qualiter nos — presentibus regni principibus*, nämlich des Patriarchen von Aglei und der Bischöfe von Padua, Vicenza und Treviso, der Kirche von Eichstädt ein entfremdetes Gut *non semel, sed bis reddidimus; — cuius traditionis testem cartam hanc scribi iussimus.* Da die Anwesenheit jener Fürsten am Hofe durchaus dem in der Trevisaner Mark belegenen Orte entspricht, so sollte man nach der Fassung nicht bezweifeln, dass auch die Rückgabe selbst zu Bassano unmittelbar vor der Beurkundung erfolgte. Muss aber schon die doppelte Rückgabe in Anwesenheit derselben Fürsten auffallen und eine Ungenauigkeit der Fassung vermuthen lassen, so ergibt die genauere Prüfung der Urkunde und der sonstigen Umstände, dass die Zurückgabe früher erfolgte, wahrscheinlich zuerst 1086 April, dann wieder 1089 Februar, beidemal zu Regensburg nach der zweimaligen Aechtung Ekberts von Meissen, des früheren ungerechten Besitzers des Gutes.

92. Hätten wir nur die Absicht nachzuweisen, dass insbesondere auch die Ortsangabe der Datirung in der Regel nicht der Handlung, sondern der Beurkundung entspricht, so würden wir die Untersuchung vielleicht abbrechen dürfen; die erörterten Umstände möchten da für die Beweisführung genügen. Aber ein anderer Gesichtspunkt scheint es doch nicht überflüssig zu machen, diese Verhältnisse noch weiter zu verfolgen. Geben wir auch Ausnahmen zu, so sind wir doch im allgemeinen geneigt, den Ort der Beurkundung zugleich auf die Handlung

Digitized by Google

92] zu beziehen, etwa anzunehmen, dafs Bittfteller und Fürbitter zur Zeit und am Orte der Datirung beim Könige waren, dafs diefer die bekundete Handlung dort vollzog, dafs, wenn etwa der Urkunde die Ortsangabe fehlt, diefe nach dem muthmafslichen Orte der Handlung zu ergänzen fei. Da wird es doch im Intereffe der richtigen Benutzung des Inhaltes der Urkunden von grofsem Gewicht fein, die Frage zu erörtern, in wie weit wir denn, von Ausnahmen abgefehen, zu folchen Schlüffen berechtigt find; und ich glaube mich nicht darin zu täufchen, dafs das ungleich feltener der Fall ift, als man im allgemeinen anzunehmen pflegt.

Wiefen wir eine Reihe Fälle nach, bei denen erweislich Handlung und Beurkundung weit auseinanderlagen, fo kann das freilich noch nicht die Häufigkeit nachträglicher Beurkundung erweifen; der Maffe der verglichenen Urkunden gegenüber handelt es fich um eine verhältnifsmäffig unbedeutende Minderzahl. Aber wir dürfen da die Zahl der nachweisbaren Fälle nicht mit der Zahl der wirklich zutreffenden verwechseln. Vielfach waren es doch fehr zufällige Umftände, welche uns auf das Verhältnifs aufmerkfam machten und den Beweis ermöglichten, wie die beiläufige Nennung des Ortes der Handlung, einzelne auf die Vergangenheit deutende Ausdrücke, welche eben fo wohl auch fehlen könnten, ohne den Werth der Urkunde irgend zu beeinträchtigen. Von diefer Seite fteht nichts im Wege, nicht fo fehr die nachträgliche Beurkundung felbft, als ihre Beweisbarkeit als Ausnahme zu betrachten, falls andere Gründe für die Häufigkeit jener fprechen follten.

Bei einem fehr bedeutenden Theile der Königsurkunden fcheint nun freilich jede Veranlaffung zu fehlen, an einen Zeitunterfchied zwifchen Handlung und Beurkundung zu denken. Bei allen nämlich, bei welchen die Gewährung des Königs durch die Urkunde felbft zu erfolgen fcheint. Allerdings verfuchten wir § 72 ff. nachzuweifen, dafs auch da eine von der Beurkundung zu fcheidende Handlung in manchen Fällen zweifellos ftattfand, felbft wo es fich um bloffe Beftätigungen handelte, dafs das möglicherweife fogar regelmäffig der Fall feien mochte. Aber auch abgefehen davon, dafs das doch beftimmterer Beweife bedürfte, werden wir in folchen Fällen, zumal die Bitte fehr häufig überhaupt nur auf Ausftellung einer Urkunde gerichtet war, doch annehmen müffen, dafs der Gewährung auch unmittelbar die Beurkundung folgte, der gewährenden Handlung des Königs der Befehl zur Fertigung fich unmittelbar anfchlofs, falls beide überhaupt zu fcheiden find. Das wird zweifellos in der Mehrzahl diefer Fälle auch zutreffen; aber das Zufammenfallen der Handlung mit dem Befehle zur Beurkundung fcheint nicht auszufchliefsen, dafs diefe felbft fehr häufig erft an anderem Orte erfolgte.

93. Bei folchen Fragen wird doch insbefondere die Zeitdauer bis zur Ausführung des Beurkundungsbefehles zu berückfichtigen feien. Man könnte nun allerdings diefen Befehl fchon als zur

Digitized by Google

Beurkundung gehörend betrachten. Für unſeren Zweck würde das aber nur dann ins Gewicht fallen, wenn wir anzunehmen hätten, daſs man bei der Datirung gerade dieſes erſte Stadium der Beurkundung im Auge hatte. Das iſt wenigſtens für den Ort wirklich geltend gemacht, vgl. Sickel Acta 1,236; und für Einzelfälle möchte ich es nicht in Abrede ſtellen. Die Entſcheidung aber, ob das allgemein oder doch häufiger der Fall war, wird gerade vom Ergebniſſe unſerer nächſten Unterſuchung vorzugsweiſe abhängig zu machen ſein. Ergibt ſich auch für ſolche Fälle, wo wir eine vom Befehle verſchiedene Handlung gar nicht anzunehmen oder doch Handlung und Befehl als zuſammenfallend zu betrachten haben, daſs die Datirung mit Einſchluſs des Ortes einem ſpätern Zeitpunkte entſpricht, ſo kann ſich dieſelbe nicht auf den Befehl, ſondern nur auf die eigentliche Beurkundung beziehen.

Nun iſt gewiſs von vornherein anzunehmen, daſs in Zeiten, wo die Kanzlei mit Geſchäften überladen war, zuweilen manche Woche vergehen mochte, bis der Beurkundungsbefehl ausgeführt wurde, zumal dann, wenn der beſondere Gegenſtand keine Veranlaſſung zur Beſchleunigung bot. Bei manchen der früher nachgewieſenen Fälle würde es ſich doch, zumal wo es ſich nicht um lange Zeiträume handelt, wahrſcheinlich machen laſſen, daſs der Grund der nachträglichen Beurkundung nicht gerade darin zu ſuchen iſt, daſs eine ſolche überhaupt erſt ſpäter befohlen wurde, ſondern nur darin, daſs die Ausführung ſich ungewöhnlich verzögerte. Das wird zuweilen auch die Angabe des Ortes der Bittſtellung nahe legen müſſen. Allerdings werden Eingehen auf die Bitte und Ausführung nicht immer zuſammenfallen. St. 590, Mittelrh. U. B. 1,298, ſagt K. Otto II. 973 ausdrücklich, daſs der Abt von S. Maximin ſeinen Vater zu Ravenna um eine Reſtitution erſuchte: *cuius postulationem benigne suscipiens in presenti quidem distulit, hanc tamen si foelici successu in patriam reverteretur, se completurum promisit; sed voti eius effectum mors interveniens impedivit.* Aber in vielen Fällen wird doch die ſofort auf die Bitte folgende Gewährung und der dieſer entſprechende Befehl kaum zu bezweifeln ſein. Wenn K. Karl 876 Apr. 16 zu Bodman, Dümge Reg. 76. 77, ſagt, daſs ihm zu Reichenau ſelbſt die Privilegien ſeiner Vorgänger für das Kloſter mit der Bitte um Beſtätigung vorgelegt ſeien und er daher dieſe Beſtätigungsurkunde habe fertigen laſſen, ſo würden uns doch nur ganz beſondere Gründe zu der Annahme veranlaſſen können, Gewährung und Befehl ſeien erſt nachträglich zu Bodman erfolgt.

Bei der geringen Entfernung beider Orte fällt hier der Zeitunterſchied kaum ins Gewicht. Aber es finden ſich auch Fälle, wo das allerdings der Fall iſt. K. Arnulf, Reg. Kar. 1120, ſagt ausdrücklich, daſs die zweifellos unmittelbar gewährte Bitte bei ſeinem Aufenthalte zu Piacenza, alſo im Dec. 895, geſtellt war; die Verbriefung iſt in Rom und zwar, auch wenn wir ſie mit Dümmler Oſtfr. Reich 2,677 auf Febr. 24 ſetzen, über zwei Monate ſpäter ausgefertigt. In der Beſtätigungsur-

Digitized by Google

93] kunde für S. Ambrogio zu Mailand, St. 1402, datirt Utrecht 1005 Mai 2, heifst es, dafs der Abt Johann den König zu Dornburg um die Beftätigung gebeten habe. Das wäre nach dem Itinerare etwa vier Monate früher gewefen, und der Grund der Zögerung kann doch fchwerlich der gewefen fein, dafs der König erft zu Utrecht die Bitte gewährte.

Aber auch wo eine ungewöhnliche Zögerung ganz unwahrfcheinlich, die Beurkundung fogleich in Angriff genommen wurde, war der Zeitraum bis zu ihrer Vollendung doch zweifellos oft bedeutend genug, um auch einen Unterfchied des Ortes herbeizuführen. So heifst es Forfch. zur D. Gefch. 10,279 im Eingange der Urkunde: *Berengarius rex — nonas madii in Olona curte regia hoc pactum sugerente ac supplicante Petro Veneticorum duce inter Veneticos et vicinos eorum constituit ac renovandum describi et competenter ordinari iussit;* dann am Ende: *data 5. id. magias, anno 888, ind. 6; actum Sala curte regia.* Sind hier ganz ausnahmsweife Zeit und Ort des Beurkundungsbefehles angegeben, fo fehen wir, dafs die Ausführung vier Tage in Anfpruch nahm und inzwifchen auch der Ort gewechfelt war. In Beftätigungsurkunde K. Rudolfs von 922 für das Kapitel zu Parma, Reg. Kar. 1492, Affò Parma 1,328, heifst es ausdrücklich, dafs die Bitte zu Parma geftellt wurde; aber die Datirung nennt Pavia. Nach St. 4127, Böhmer Acta 122, wurde die Bitte um ein Beftätigungsprivileg auf einem Hoftage zu Utrecht, der anfcheinend in den September fiel, geftellt und gewährt; aber datirt ift es aus Achen 1171 Oct. 12. Aus dem genauen Bericht des Gifelbert, M. Germ. 21,572, wiffen wir, dafs der König 1190 zu Schwäbifch-Hall dem Kanzler und Protonotar die Fertigung eines Privilegs für den Grafen von Hennegau befahl, dafs der Bote des Grafen daffelbe aber erft neun Tage fpäter zu Augsburg vom Könige erhielt, wo freilich der Zeitraum dadurch verlängert feien könnte, dafs verfucht wurde, den Befehl rückgängig zu machen. Zu Como 1195 Juni 6 erlaubte K. Heinrich den Mailändern den Abfchluſs eines Bündniffes mit Lodi; Boten der Mailänder mufsten ihm dann noch über den See folgen, um das ausgefertigte Privileg zu erhalten; da der Kaifer Juni 8 noch zu Como, wahrfcheinlich Juni 11 zu Chiavenna war, fo werden vier bis fünf Tage erforderlich gewefen fein; vgl. St. 4950. 51, Stumpf Acta 594. 595. K. Friedrich beftätigte 1212 Aug. 22 zu Mantua denen von Cremona die Verleihungen feiner Vorgänger und befahl die bezügliche Urkunde mit feinem Siegel zu verfehen; fie ift datirt zu Verona am zweiten oder, wenn wir den Wochentag für richtiger halten, am dritten Tage nachher; Böhmer Acta 772.

In Einzelfällen erfolgte die Beurkundung allerdings fo rafch, dafs Beurkundung von dem der Handlung folgenden Tage mit Sicherheit zu erweifen ift. Eine Urkunde K. Ottos von 1210, Böhmer Acta 225, gibt ausdrücklich das Actum Alba Juni 13 und das Datum ebenda Juni 14. Durch Urkunde von 1298 Nov. 17 zu Nürnberg, Dobner Mon.

Digitized by Google

3,255, verbrieft K. Albrecht dem Könige von Böhmen, er wolle kein Recht daraus ableiten, dafs derfelbe am vorhergehenden Tage gekrönt fein Schenkenamt verrichtet habe. Auf die Frage, ob wir da noch weitergehen, fogar Beurkundung vom Tage der Handlung felbft annehmen dürfen, werden wir zurückkommen.

94. Wir fehen alfo, dafs die Beurkundung felbft da, wo fie allem Anfcheine nach unmittelbar nach der Handlung befohlen wurde, fich noch um Wochen und Monate verzögern konnte. Und bei dem rafchen Ortswechfel der Könige genügte zweifellos fehr häufig fchon ein Zeitraum von wenigen Tagen, um eine Verfchiedenheit des Orts für Handlung und Beurkundung herbeizuführen. Abgefehen davon, dafs die Feftftellung diefes Verhältniffes in Einzelfällen für andere Zwecke von Gewicht fein kann, würde es doch auch von Werth fein, beftimmter nachweifen zu können, dafs auch in folchen Fällen unfer bisheriges Ergebnifs, Beziehung des Orts auf die Beurkundung, fich erprobt. Denn es wäre doch denkbar, dafs man zwar da von dem Orte der Handlung abfah, wo diefelbe ausnahmsweife erft viel fpäter verbrieft wurde, fich aber an ihn hielt, wo es fich nur um die geringen Unterfchiede handelte, welche die gewöhnliche Dauer der Beurkundung mit fich brachte.

Die Fälle, wo befondere Umftände uns einen beftimmten Beweis ermöglichten, find zu vereinzelt, als dafs fie uns fchon mafsgebend feien dürften. Es ift erklärlich, wenn gerade da, wo es fich nur um geringe Zeitunterfchiede handelt, die Urkunde felbft keinen Haltpunkt bietet, welcher ein Urtheil ermöglicht. Das einzige Mittel, das uns da zu Gebote fteht, aber auch ausreicht, ift die Unterfuchung des muthmafslichen Ortes der Handlung. Läfst fich diefer in einer genügend grofsen Zahl von Fällen mit ausreichender Sicherheit auch da beftimmen, wo er in der Urkunde nicht genannt ift, fo unterliegt die Beantwortung unferer Frage keiner Schwierigkeit.

Einen nächften Haltpunkt könnte etwa geben, dafs der König gewiffe Handlungen nur in einem beftimmten Lande vornehmen durfte, fo über Grundeigenthum nur richten durfte in dem Lande, in welchem es liegt, jemanden nur ächten durfte in feinem Heimathlande. In Einzelfällen mag fich darauf ein Schlufs gründen laffen. Aber einmal handelt es fich für uns in den meiften Fällen weniger um den Unterfchied der Länder, als der Orte ein und deffelben Landes. Dann aber find folche Gegenftände nur felten verbrieft. Der Haltpunkt würde nur dann von Werth feien, wenn wir annehmen dürften, dafs auch Schenkungen und andere häufiger beurkundete Handlungen des Königs nur in einem beftimmten Lande vorgenommen werden konnten. Und das dürfte doch felbft bei der Auflaffung von liegendem Gut durch den König, wo zunächft daran zu denken wäre, kaum zu erweifen feien, wenn ich auch nicht bezweifle, dafs diefe ganz überwiegend im bezüglichen Lande felbft erfolgt feien wird.

95. Mehr Gewicht möchte ich legen auf Beachtung des gewöhn-

Digitized by Google

lichen Aufenthaltsortes des Empfängers. Dafs diefer im allgemeinen nicht mafsgebend feien kann, liegt auf der Hand. Verleihungen und Beftätigungen für Kirchen konnten natürlich überall nachgefucht werden. War ein füddeutfcher Bifchof ohnehin beim Könige in Sachfen oder zu Rom, fo mochte er das benutzen, um das für feine Kirche Gewünfchte zu erreichen. Sind etwa St. 641. 982, nach welchen ein Erzbifchof von Mainz, ein Bifchof von Paffau alle Verbriefungen ihrer Kirche dem Könige vorlegten, um fie beftätigt zu erhalten, zu Dortmund ausgeftellt, fo mag es auffallen, dafs man fich nicht fcheute, die Diplome ohne befondere Veranlaffung den Wechfelfällen einer fo weiten Reife auszufetzen; aber es ift doch kein beftimmterer Grund, das in Abrede zu ftellen. Auffallender ift es noch, dafs fich etwa nach St. 986. 1425. 1759 der Abt von Diffentis nach Duisburg, der von S. Emmeran nach Köln, die Aebtiffin von Niedermünfter in den Elfafs begeben haben follten, um fich dort Beftätigungen und Verleihungen zu erwirken; möglich wäre das freilich und wohl auch noch genauer zu erwägen, ob wir nach der Faffung gerade perfönliche Anwefenheit annehmen müffen.

Entfprechende Verhältniffe ergeben fich aber doch auch in Fällen, wo die perfönliche Bittftellung ausdrücklich betont ift. Nach St. 1395. 1872, Cod. Weftf. 1,60. 88, ausgeftellt 1004 Nov. 2 zu Magdeburg und 1025 Febr. 8 zu Merfeburg, erwirkten zwei Schweftern, welche auf ihrem Erbgute an der Wefer das Kloftер Kemnade gegründet hatten, für diefes Schutzprivilegien beim Könige unter Fürbitte des jedesmaligen Bifchofs von Minden. Sollten die Damen beidemal in Begleitung des Bifchofs die weite Reife unternommen haben? Und doch hätten fie es wenigftens in dem zweiten Falle nachweislich viel bequemer haben können, da der König fich im Monate vorher ganz in ihrer Nähe zu Korvei länger aufgehalten hatte. Und abermals hätte dann nach St. 2142, Schaten Op. 2,359, die Aebtiffin 1039 den günftigften Zeitpunkt verfäumt, als der König vom Rheine kommend durch die Wefergegend zog; erft zu Goslar hätte fie den König erreicht, von wo die neue, auf ihre und des Bifchofs von Minden perfönliche Bitten ausgeftellte Schutzurkunde datirt ift.

So lange es fich da nur um Einzelfälle handelt, mögen fich diefelben auf diefem oder jenem Wege als Ausnahmen behandeln laffen. Das ift aber nicht mehr ftatthaft, wenn fich nachweifen läfst, dafs hier ganze Reihen verwandter Fälle in Frage kommen. Es ift gewifs von vornherein anzunehmen, dafs die Anwefenheit des Königs am Orte vorzugsweife von den Vorftehern der betreffenden Kirchen benutzt wurde, um Verleihungen und Erneuerungen zu erwirken. Das beftätigt fich ja auch dadurch, dafs fo viele derartige Diplome vom Orte felbft datirt find. Gibt das keinen weitern Beleg für unfere Anficht von der Bedeutung der Datirung, fo widerfpricht es ihr auch nicht, da ja fehr häufig der Aufenthalt fo lange gedauert haben kann, dafs auch die

Digitized by Google

Beurkundung noch am Orte der Handlung vollendet wurde. Eben ſo wenig kann es auffallen, wenn die Urkunden zuweilen aus weit entfernten Orten datirt ſind. Beweiſend aber erſcheinen mir die zahlreichen Fälle, wo Urkunden für einen Ort, an dem ſich der König gerade vorher aufgehalten, an einem benachbarten, in der Richtung des Itinerar liegenden Orte ausgeſtellt ſind, und zwar oft an einem ſehr unbedeutenden Orte, bei dem es von vornherein unwahrſcheinlich iſt, daſs dort irgendwelche Regierungsgeſchäfte vorgenommen wurden. Anzunehmen, man ſei erſt hieher dem Könige nachgereiſt, um eine Bitte zu ſtellen, welche man am Orte ſelbſt unterlieſs, würde doch ganz ungereimt ſeien, wo es ſich nicht um einen vereinzelten Ausnahmsfall handelt; der Ort der Datirung kann da zweifellos nur der Vollendung der Beurkundung entſprechen, für welchen am Orte der Handlung die Zeit nicht ausreichte.

So beſtätigt der König 935 Mai 9 dem Kapitel von Paderborn ſeine Privilegien zu Erwitte, wohin er nach der Richtung des Itinerar von Paderborn gekommen ſeien muſs. Am 16. Jan. 1032 urkundet der Kaiſer zu Paderborn für ein dortiges Kloſter; aber für das Bisthum zwei Tage ſpäter zu Hilwartshauſen und Fritzlar. K. Otto urkundet 995 Aug. 16 zu Magdeburg für Freiſing; dagegen für Magdeburg ſelbſt zwei Tage ſpäter zu Leitzkau; und wenn er ebenda 997 Aug. 20, dann 992 Oct. 5 zu Samswegen für Magdeburg urkundet, ſo werden kurz vorhergehende Aufenthalte zu Magdeburg nicht zu bezweifeln ſeien. Nach längerm Aufenthalte urkundet der König noch 995 Oct. 20 zu Quedlinburg; dann vier Tage ſpäter zu Schöningen für Quedlinburg. Von Brumpt kommend urkundet der Kaiser 1023 Sept. 23 für Murbach, das er auf dem Wege berührt haben mag, zu Basel; von da wird er Rheinau besucht haben, für das er Oct. 29 zu Erstein urkundet; für Erstein ſelbſt urkundet er dann Nov. 4 zu Straſsburg, Stumpf Acta 384. Eine Urkunde für Korvei wird 1025 Jan. 22 zu Goslar ausgeſtellt, nachdem der König gerade vorher zu Korvei war. Am 23. Aug. 1046 urkundet der Kaiſer für Utrecht zu Speier; aber acht Schenkungsurkunden für Speier ſelbſt ſind aus Augsburg Sept. 7 und 9 datirt. Im Nov. 1048 iſt der Kaiſer zu Speier; Dez. 1 urkundet er zu Worms für Speier, dagegen Dez. 3 füt Worms zu Winterbach. Die Diplome für Hersfeld ſind gewiſs nicht zufällig mehrfach zu Fulda ausgeſtellt, ſo St. 3114. 3300. 3515; umgekehrt beſtätigt der Kaiſer vom Süden kommend 1111 Nov. 9 die Privilegien von Fulda zu Hersfeld, während die Beſtätigung für dieſes erſt zwei Monate ſpäter zu Merſeburg erfolgt. Auf Zügen nach Italien finden wir Urkunden für Brixen und Botzen zu Trient ausgeſtellt, St. 1376. 4078; umgekehrt dann wieder auf dem Rückzuge 1027 Mai 31 für Trient zu Brixen, für Brixen aber acht Tage ſpäter zu Stegen, das in Baiern auf dem Wege nach Regensburg zu ſuchen ſein wird. Auch aus ſpäteren Jahrhunderten würde ſich leicht eine Menge ſolcher Fälle nachweiſen laſſen. So urkundet K. Albrecht von Köln kommend 1298 Sept. 3 zu

Digitized by Google

95] Mainz für Boppard, Sept. 13 zu Holzkirchen bei Wirzburg für Mainz und Eberbach, ist Oct. 1 zu Nürnberg und urkundet für Nürnberg Oct. 3 zu Heilbronn.

Und mehrfach findet unsere Annahme dann auch wohl noch ausdrückliche Bestätigung. Von den § 87 aufgeführten Fällen, bei welchen uns der Ort der Handlung ausdrücklich genannt ist, sind die meisten eben solche, bei welchen die Datirung einen unweit in der Richtung des Itinerar gelegenen Ort angibt.

96. Einen nicht minder sichern Haltpunkt gewährt uns die Beachtung des Umstandes, dass wir sehr häufig auf Vornahme der Handlung auf Hoftagen schliessen dürfen. Die öffentlichen Geschäfte, zumal solche, welche ihrer Natur nach nicht gerade schleunige Erledigung erforderten, wurden doch zweifellos vom Könige in der Regel nicht in kleinen Orten, wie sie die Urkunden oft nennen, erledigt; zumal das Itinerar oft bestimmt ergibt, dass er dort nicht einmal Rasttag gemacht, höchstens Nachtlager genommen haben kann. Die Erledigung der Geschäfte geschah vorzugsweise auf den dazu bestimmten Hoftagen, zu welchen der König die Fürsten und Grossen in eine grössere Stadt, eine Bischofsstadt oder königliche Pfalzstadt, entbot. Hatte der Fürst den König um eine Verleihung oder Bestätigung zu ersuchen, so konnte er dazu die Anwesenheit des Königs an seinem eigenen Aufenthaltsorte benutzen. Wurde dieser aber vom Könige nicht besucht, während der Fürst wusste, dass er in nicht zu langer Frist doch vom Könige zu einem Hoftage entboten werden würde, so wird er, wenn nicht besondere Veranlassung zur Beschleunigung vorlag, in der Regel das Einbringen seines Gesuches bis auf den nächsten Hoftag verschoben haben.

Die zweifellos zutreffende Annahme, dass bei einer sehr grossen Zahl von Urkunden die Handlung auf einen Hoftag fiel, würde nun aber an und für sich kein grösseres Gewicht haben, wenn nicht andere Umstände hinzu kämen. Zu manchen Hoftagen, insbesondere den in Franken gehaltenen, wurden allerdings Fürsten aus allen Theilen des Reiches entboten. Häufiger aber wurden die Hoftage nur für einzelne Länder bestimmt und zunächst nur die Fürsten des Landes, diese dafür aber auch um so vollzähliger, entboten. Wurden diese Hoftage nun weiter herkömmlich an gewissen Orten, so in älterer Zeit für Baiern fast ausschliesslich zu Regensburg gehalten, so wird bei Urkunden für baierische Grosse auch zu vermuthen sein, dass die Handlung nach Regensburg fiel. Zumal da, wo es sich um kleinere Reichsstände, etwa Aebte und Aebtissinnen handelt, welche nicht leicht zu Hoftagen in entfernteren Gegenden entboten sein werden und gewiss auch nur bei besonders dringenden Sachen den König freiwillig dort aufsuchten. So wiesen wir schon § 90 bezüglich St. 2769 darauf hin, dass schwerlich Anwesenheit der Aebtissin von Niedermünster zu Wirzburg anzunehmen sein wird, wenn dort auch die Verbriefung einer von ihr persönlich gestellten Bitte erfolgte.

Digitized by Google

Anders liegt die Sache bei angeſehenern Groſſen. Gerade wenn an weit entfernten Orten etwa für den Herzog oder einen baieriſchen Biſchof geurkundet wird, ſo wird uns das ohne Hinzukommen anderer Gründe nicht berechtigen, nachträgliche Beurkunduug einer zu Regensburg vorgenommenen Handlung anzunehmen. Dagegen wird umgekehrt auf Grundlage des Geſagten eine ſolche Annahme gerade dann berechtigt ſeien, wenn die Datirung einen benachbarten Ort nennt.

97. Folgte den auf einem Hoftage vorgebrachten Geſuchen in der Regel ſogleich die Gewährung und der Befehl zur Beurkundung, ſo wird dieſer Befehl bei längerm Aufenthalte überwiegend auch noch am Orte ſelbſt zur Ausführung gekommen ſeien. Es genügt, auf die groſse Maſſe der für baieriſche Groſse gerade zu Regensburg ausgeſtellten Urkunden zu verweiſen. Ergibt ſich da keine Verſchiedenheit des Ortes, ſo kann ſich doch ein Beleg für die Beziehung der Datirung auf die Beurkundung ergeben, wenn wir häufig Datirung von der ſpätern Zeit des Hoftages finden. Die Geſuche wurden gewiſs überwiegend bei oder unmittelbar nach der feierlichen Eröffnung des Hoftages eingebracht und erledigt. Den feierlichen Eröffnungstag haben zweifellos die Schriftſteller zunächſt im Auge, wenn ſie einen beſtimmten Tag als den des Hoftages bezeichnen. Nahm nun die Beurkundung durchweg einige Tage in Anſpruch, ſo ſollte ſich bei der Richtigkeit unſerer Annahme über die Bedeutung der Datirung ergeben, daſs die Beurkundungen über die am Orte verhandelten Geſchäfte erſt einen etwas ſpäteren Tag nennen.

Ich zweifle nicht, daſs ſich da auch für frühere Zeiten vielfache Belege finden würden, wenn uns ein die Angaben der Schriftſteller mit denen der Urkunden vereinigendes Itinerar zu Gebote ſtände. Zu einer beim Fehlen dieſes Hülfsmittels überaus zeitraubenden Prüfung fand ich um ſo weniger Veranlaſſung, als aus ſpäterer Zeit die Belege nicht fehlen. So hält K. Heinrich Hoftag 1190 Aug. 10 zu Wirzburg, die einzige Urkunde iſt von Aug. 18; 1193 Jan. 6 zu Regensburg, die Urkunden von Jan. 10 bis 27; 1196 März 31 zu Wirzburg, die Urkunden von Apr. 9. 10; vgl. Toeche K. Heinrich IV, Regeſten. Nach Böhmers Regeſten: Hoftag K. Ottos zu Frankfurt 1212 März 4, die Urkunden beginnen März 16; Hoftag K. Friedrichs 1213 Febr. 2 zu Regensburg, Beurkundungen ſeit Febr. 14; Hoftag zu Wirzburg 1216 Mai 1, die Beurkundungen über das Aufgeben des Spolienrechtes erſt ſeit Mai 11, während die Willensäuſserung des Königs doch gewiſs in die erſten Tage fiel. In ſiziliſchen Angelegenheiten urkundet der König ſchon Anfang Dez. 1216 zu Nürnberg; der dort gehaltene Hoftag wird auf Weihnachten oder eins der nächſtfolgenden Feſte angeſetzt geweſen ſeien; aber erſt 1217 Jan. 21 finden ſich bezügliche Urkunden. K. Heinrich war ſchon 1230 Dez. zu Worms; die Beurkundungen über die auf dem Hoftage verhandelten Sachen ſind erſt aus der zweiten Hälfte des Januar 1231. K. Rudolf hält 1274 Nov. 11 Hoftag zu Nürnberg; die zahlreichen Beurkundungen

Digitized by Google

97] erſt ſeit Nov. 19. Er kommt 1289 Dez. 14 nach Erfurt; die erſten Urkunden von Dez. 20 und Jan. 20. Hoftag K. Albrechts zu Frankfurt 1299 Febr. 2; ſehr zahlreiche Urkunden ſeit Febr. 12.

Dieſer Umſtand wird beachtenswerth werden können, wo es ſich um die Unterſuchung bezüglicher Zeitverhältniſſe handelt. Böhmer ſetzt die Krönung K. Adolfs allerdings nach den Schriftſtellern auf 1292 Juni 24, aber zweifelnd, weil eine Urkunde von Juli 1 *in sollempnitate coronationis nostre* gegeben ſei und erſt von dieſem Tage an die Ausfertigungen ſich mehrten. Die *sollempnitas* muſs nicht gerade der *dies* ſeien, ſondern kann recht wohl den geſammten Krönungshoftag bezeichnen. Eben das aber, was Böhmer als Unterſtützung anführt, ſpricht für einen früheren Tag der Krönung. Wurden die gewöhnlich zahlreichen Verbriefungen des neuen Königs erſt nach der Krönung ſelbſt in Angriff genommen, ſo ſollen ſie nicht ſchon vom Krönungstage ſelbſt datirt ſeien. Die Krönung K. Richards fällt 1257 Mai 17; aber ein Diplom iſt erſt vom 20. Mai bekannt, dann mehrere vom 22. K. Heinrich wird 1309 Jan. 6 zu Aachen gekrönt; aber die Urkunden beginnen erſt Jan. 11 zu Köln. Für vereinzelte Urkunden vom Krönungstage K. Rudolfs und K. Albrechts ſelbſt war, worauf ich zurückkomme, die Handlung maſsgebend. Allerdings finden ſich bei beiden auch ſchon Urkunden vom folgenden Tage, bei welchen das nicht anzunehmen iſt. Für einzelne Stücke wird das keinem Anſtande unterliegen, auch wenn wir davon abſehen, daſs ſie früher vorbereitet ſein konnten. Aber das Verhältniſs im ganzen und groſsen tritt doch wieder ſehr beſtimmt hervor, wenn K. Albrecht 1298 Aug. 24 gekrönt wird, ſich vom folgenden Tage aus Aachen drei, vom 27. Aug. aus Köln eine, vom 28. aber neunzehn Urkunden erhalten haben. Da ein Reiſetag dazwiſchen liegt, ſo können wir danach etwa annehmen, daſs die Kanzlei in der Lage war, in drei bis vier Tagen auch eine ſehr bedeutende Zahl von Diplomen fertig zu ſtellen. Noch etwas raſcher folgen die Urkunden auf die Kaiſerkrönung K. Friedrichs II. 1220 Nov. 22. Die Datirung zweier Urkunden ſchon vom 23. Nov. iſt unſicher; dagegen ſind mir zwölf von Nov. 24 und eilf von Nov. 25 bekannt.

98. Bei länger dauerndem Aufenthalte mag die Kanzlei die Verbriefung aller Geſchäfte am Orte ſelbſt bewältigt haben. Aber beſonders zahlreiche Geſchäfte, kürzerer Aufenthalt, verſpätete Einbringung der Geſuche wird das häufig nicht ermöglicht haben. Dann konnte die Beurkundung erſt an ſolchen Orten vollendet werden, welche der König auf ſeiner Weiterreiſe berührte. Soll daher unſere Annahme von der Beziehung der Datirung, insbeſondere des Orts, auf die Beurkundung richtig ſeien, ſo müſſen wir Fälle einer Datirung aus der Nachbarſchaft des Hoftagsortes erwarten über ſolche Gegenſtände, deren Handlung auf dem Hoftage ſelbſt vorgenommen ſein wird.

Das erprobt ſich nun wirklich oft in der auffallendſten Weiſe. Wir haben ganze Reihen Urkunden, datirt aus unbedeutenden Orten, aber

Digitized by Google

in der Richtung liegend, welche der König den Hoftagsort verlaſſend einſchlug; auf den verſchiedenſten Straſen laſſen ſich die Nachzügler nachweiſen. So wenig, wie bei der entſprechenden Erſcheinung bezüglich des Wohnortes des Empfängers, kann hier irgend daran gedacht werden, ein Groſser ſei, nachdem er auf dem Hoftage wochenlang die geeignete Gelegenheit dazu hatte, erſt nach Beendigung deſſelben dem Könige nachgereiſt, um auf der Reiſe eine Angelegenheit zu ordnen.

Regensburg bietet uns da den ſicherſten Richtpunkt, weil an keinem andern Orte ſo ausſchlieſslich die Hoftage für ein beſtimmtes Land gehalten wurden. Nach einer Urkunde für Minden war der König 1025 Mai 3 zu Regensburg, wo er ſich damals nicht lange aufgehalten zu haben ſcheint; es folgen nun Urkunden von Mai 5 zu Beratzhauſen nordweſtlich von Regensburg für Obermünſter, Mai 6 zu Schwarzenbruck ſüdöſtlich von Nürnberg für Freiſing, an demſelben Tage zu Mögeldorf öſtlich von Nürnberg für Tegernſee; dann folgen noch Mai 10. 11 zu Bamberg mehrere Urkunden für Niedermünſter und baieriſche Grafen.

Am 15 Apr. 1007 urkundet der König zu Regensburg, Apr. 17 nördlich von da zu See für Paſſau, wo zugleich der Ausdruck *nuper dicta predia ecclesiae Pataviensi in concambium proprietantes confirmavimus* beſtimmter betont, daſs die Tauſchhandlung ſelbſt nicht erſt in See vollzogen wurde; weiter werden dann noch Mai 10 und 13 zu Bamberg Urkunden für Freiſing und einen baieriſchen Grafen ausgeſtellt. Auch 1034 urkundet der Kaiſer Mai 7 zu Regensburg, Mai 8 zu Beratzhauſen in baieriſcher Sache. K. Otto urkundet 977 Okt. 5 zu Regensburg für Como, aber noch an demſelben Tage zu Ettershauſen unweit Regensburg für Paſſau. Sind Urkunden für Salzburg von 953 Nov. 29 und Dez. 10 zu Aufhauſen und Schierling ſüdlich von Regensburg ausgeſtellt, ſo werden wir zweifellos auf einen vorhergehenden Aufenthalt zu Regensburg ſchlieſsen dürfen, wobei denn freilich, da beide Orte ganz nahe beieinander liegen, der Unterſchied der Tagesangaben sehr auffallend iſt.

Aehnliches ergibt ſich für Verona, wo die Könige bei ihrem Eintritte in Italien und bei ihrem Austritte Hof zu halten pflegten. So urkundet der Kaiſer nach Deutſchland heimkehrend 1014 Mai 21 zu Verona, dann an einem der folgenden Tage zu Dolce Etſchaufwärts für den Biſchof von Vicenza, Mai 24 zu Lizzana bei Roveredo für ein Kloſter zu Verona. Von Mantua kommend urkundet der Kaiſer 1047 Mai 8 für Treviso, S. Zeno und das Kapitel von Verona zu Volargne an der Etſch etwas aufwärts von Verona, und noch drei Tage ſpäter zu Trient für Padua. K. Heinrich urkundet noch 1111 Mai 22 zu Verona, dann Mai 24 zu Garda für ein Kloſter zu Verona, Mai 26 zu Marciaga nördlich von Garda für Parma. Von Verona ſüdwärts ziehend urkundet K. Lothar 1136 Sept. 25 zu Pozzolo am Mincio für das Kapitel zu Verona; K. Friedrich beſtätigt demſelben 1154, wo er freilich Verona ſelbſt nicht

Digitized by Google

98] berührt zu haben ſcheint, am 26. Oct. ſeine Privilegien zu Povegliano bei Villafranca.

Urkundet der König 1002 Oct. 31 zu Augsburg, dann am folgenden Tage im benachbarten Haſelbach für Oeſterreich, ſo wird die Handlung nach Augsburg fallen, wo nicht ſelten baieriſche Sachen erledigt wurden. Beſtimmter ergibt ſich das, wenn der Kaiſer 1021 Nov. 12 und 13 zu Augsburg für Baiern, dann aber auf dem Zuge durch das Lechfeld nach Süden Nov. 14 zu Mehringen und Nov. 16 zu Inningen für baieriſche Klöſter urkundet.

Sind Urkunden für Utrecht und S. Maximin wiederholt zu Elſt und Rhenen, kleinen Orten bei Nimwegen ausgeſtellt, St. 27. 115. 1320. 1321, ſo iſt nicht zu bezweifeln, daſs es ſich um Geſchäfte handelt, welche zu Nimwegen ſelbſt erledigt waren, wo wir die lothringiſchen Groſsen häufig beim Kaiſer finden.

Wenn der König 1004 Juni 25 zu Straſsburg urkundet, dann aber Juli 1 zu Mainz für Baſel und Andlau, ſo gehören die Handlungen ſicher ſpäteſtens nach Straſsburg, wo die oberländiſchen Stände den Hof des Königs zu ſuchen pflegten.

Es würde leicht ſein, dieſe Beiſpiele zu mehren; aber die aufgeführten dürften durchaus zur Begründung genügen, daſs es ſich da nicht um vereinzelte, auf Zufall zurückzuführende Fälle handelt, ſondern um eine Erſcheinung, welche durch den Zeitabſtand zwiſchen Handlung und Beurkundung oft herbeigeführt werden muſste.

99. Die zuletzt beſprochenen Haltpunkte führen uns nur da ſicher, wo es ſich um eine geringe Verzögerung, demnach auch um einen geringen Abſtand zwiſchen dem Ort der Handlung und dem der Beurkundung handelt. Wir fanden nun aber da, wo beſondere Umſtände den Beweis ermöglichten, daſs die Beurkundung ſich nicht ſelten durch Monate, ſelbſt Jahre verzögerte. Daſs das ungleich häufiger der Fall war, als die nachweisbaren Fälle das nahe zu legen ſcheinen, möchte ich gar nicht bezweifeln. Die Fälle, wo der Empfänger und der Gegenſtand auf ein anderes Land deuten, als die Datirung, ſind viel zu häufig, als daſs ſie ſich dadurch erklären lieſsen, daſs ausnahmsweiſe ein Groſser ſich überall im Reiche am königlichen Hofe einſtellen konnte. Aber über den Einzelfall läſst ſich da freilich nicht urtheilen, wenn nicht beſondere Umſtände das begünſtigen.

Auſser früher beſprochenen ergeben ſich ſolche noch zuweilen in der Nichtübereinſtimmung der Fürbitter mit dem Ausſtellungsorte. Bei den Intervenienten iſt wenigſtens in der Regel, wie mich eingehendere Beachtung des Verhältniſses nicht bezweifeln läſst und oft genug in den Urkunden betont iſt, perſönliche Anweſenheit am Hofe anzunehmen. Dieſe Anweſenheit iſt natürlich in der Regel als mit der Handlung zuſammenfallend zu betrachten, geht jedenfalls auch dann der Beurkundung voran, wenn die Fürbitte, wie in dem § 90 beſprochenen St. 752 und in manchen andern Fällen, zunächſt nur auf Fertigung

Digitized by Google

der Urkunde über eine frühere Handlung gerichtet ist. Läßt sich nun nachweisen, daſs die Intervenienten zur Zeit und am Orte der Datirung nicht beim Könige waren, so ergibt sich natürlich nachträgliche Beurkundung und auf diese bezügliche Datirung.

Ein auffallendes Beispiel gibt St. 1716, Cod. Westf. 1,77, aus Goslar 1019 März 16. Es heißt, in Bewilligung der Bitten des Bischofs von Münster und auf Fürbitte der Kaiserin *aliorumque fidelium nostrorum, qui inibi presentes fuerunt,* nämlich der Bischöfe von Bamberg, Paderborn und Utrecht und des Herzog Gottfrid *per hanc nostri precepti paginam* dem Bisthume Münster die Abtei Liesborn *confirmamus et corroboramus.* Der Gebrauch des Präsens scheint auf eine erst jetzt vorgenommene Handlung zu deuten. Auch kann das Erscheinen der Bischöfe von Münster und Paderborn zu Goslar nicht befremden, während Eberhard von Bamberg in den verschiedensten Reichstheilen beim Kaiser ist. Auffallend wäre aber die Anwesenheit des Bischofs von Utrecht und des Herzogs von Lothringen zu Goslar, während doch auch das ungewöhnliche *inibi fuerunt* an eine vergangene Zeit denken läßt. Doch würde ich weder dem einen, noch dem andern ausschlaggebendes Gewicht beilegen, wenn uns nicht zufällig gerade die auf dem Tage zu Goslar im März 1019 anwesenden Grosen aus den zahlreichen Intervenienten einer Urkunde und der Angabe der an einer Synodalverhandlung theilnehmenden Bischöfe, St. 1717. 1718, genauer bekannt wären; es sind ausschließlich sächsische Fürsten und es wird daher nicht zu bezweifeln sein, daſs die Fürbitte für Münster früher auf einem der lothringischen Tage stattfand, welche auch von den westfälischen Bischöfen häufig besucht wurden. Finden wir nun unter den Intervenienten einer 1018 Apr. 13 zu Nimwegen für den Bischof von Paderborn ausgestellten Urkunde, St. 1702, gerade auch die Bischöfe von Bamberg und Utrecht und den Herzog Gotfrid, so liegt der Gedanke nahe, daſs auch die Gewährung für Münster in jene Zeit fallen dürfte, was auf eine Verzögerung der Beurkundung von fast einem Jahre führt.

St. 87, M. Boica 28,173, bekundet der König 940 Mai 29 zu Salz, wie der Bischof von Freising zu ihm gekommen und um eine Bestätigung gebeten habe: *cuius petitioni per interventum dilecti ducis nostri Perchtoldi aliorumque fidelium nostrorum Bawariensis regionis principum, episcoporum et comitum, libenter assensum praebentes, has easdem traditiones — per nostrae largitionis scriptum iterum renovamus.* Die Fassung sollte doch darauf schließen lassen, daſs Bitte, Fürbitte und Gewährung zu Salz erfolgten. Daſs aber hier ein von der Masse der baierischen Grosen besuchter Tag stattfand, ist an und für sich ganz unwahrscheinlich. Es kommt hinzu, daſs man an demselben Tage zu Salz auch eine auf Fürbitte des Erzbischofs von Salzburg und des Herzogs Berthold an S. Emmeran gemachte Schenkung verbrieft wurde, St. 86, welche selbst wegen Erwähnung des 940 Febr. 5 gestorbenen Bischofs von Regensburg über ein Vierteljahr früher fallen muſs; vgl.

Digitized by Google

99] § 90. So ist gewiss nicht zu bezweifeln, dass es sich hier um nachträgliche Beurkundungen auf einem baierischen Hoftage erledigter Geschäfte handelt; wohin denn auch noch weiter St. 90 von 940 Juli 13 aus Siptenfeld am Harz gehören mag, worin der Baiernherzog und zwei baierische Grafen als Fürbitter für eine Schenkung im Uffgau unterhalb Passau an den Gaugrafen genannt werden.

Sind solche Fälle einmal bestimmter nachgewiesen, so wird man geneigt sein, Aehnliches in vielen verwandten anzunehmen; so etwa St. 895, wo der König zu Pöhlde auf Fürbitte des Herzogs von Baiern für einen baierischen Grafen urkundet. Aber ebensowohl liesse sich doch auch geltend machen, dass baierische Grosse eine Reise des Herzogs an den Hof benutzen konnten, um durch ihn dort ihre Anliegen vorbringen zu lassen. Der einzelne Intervenient wird da nicht massgebend sein dürfen; und überwiegend werden ausser der Königin und andern immer am Hofe Anwesenden nur vereinzelte Fürbitter genannt. Bei einer Mehrzahl tritt aber das Verhältniss doch mehrfach bestimmter hervor.

K. Otto urkundet 952 Jan. 21 zu Pavia für die Abtei S. Vanne zu Verdun auf Bitte des Bischofs von Verdun und nach Rath Herzog Konrads von Lothringen, des Erzbischofs von Trier und der Bischöfe von Metz und Toul, St. 202, Bouquet 9,384. Der Herzog war allerdings in Italien, da er St. 203 auch in italienischer Sache Fürbitter ist. Neuere nennen auf Grund dieser Urkunde auch die Bischöfe als Theilnehmer am Zuge. Dass sämmtliche oberlothringische Bischöfe, ohne dass sich sonst eine Spur zeigte, in Italien waren, ist mir so unwahrscheinlich, dass ich nicht zweifle, dass es sich lediglich um nachträgliche Beurkundung einer auf einem oberlothringischen Tage verhandelten Sache handelt. Ueberdies ist der Erzbischof nach genau datirter Urkunde, Mittelrh. U. B. 1,254, schon fünf Wochen später, 952 Febr. 29, zu Trier, was mindestens ausschliesst, dass er erst mit dem Könige aus Italien heimkehrte.

Zu Rom 981 Apr. 2, St. 792, M. Boica 28,233, sagt der Kaiser, dass er an S. Emmeran etwas verliehen habe auf Fürbitte Herzogs Otto, des Bischofs von Regensburg und des Abtes Ramoald. Der Herzog war in Italien; Bischof und Abt konnten immerhin zu Rom sein, obwohl das wenig wahrscheinlich. Wurde aber schon 980 Oct. 11 zu Trebur eine andere Verleihung an S. Emmeran bekundet, St. 776, und werden da genau dieselben Intervenienten genannt, so wird doch fast zweifellos zu Rom nur früher Gewährtes nachträglich beurkundet sein.

Nach Urkunde aus Pavia 1014 Jan. 17, St. 1590, Würdtwein N. S. 6,169, schenkt der König auf Bitten der Königin, des Erzbischofs von Köln und der Bischöfe von Wirzburg und Augsburg eine Abtei an das Bisthum Strassburg. Schon Pabst in Hirsch Heinr. II. 2,415 macht darauf aufmerksam, dass der Erzbischof 1014 Febr. 3 zu Soest in Westfalen urkundet; aber in rascher Rückkehr möchte ich doch mit Pabst die Erklärung nicht suchen.

Die Schenkung der Grafschaft Drenthe an Utrecht wird 1024 Jan. 5

Digitized by Google

zu Bamberg verbrieft, St. 1819, Heda (ed. 1592) 283. Wie die Sache ſelbſt, ſcheinen doch auch die als Bittſteller genannten Biſchöfe von Utrecht und Verdun mit dem Grafen Bertolf, wohl dem bisherigen Gaugrafen, für die Handlung auf Lothringen zu deuten. Dasſelbe wird anzunehmen ſeien bei einer 1034 Mai 3 zu Regensburg für S. Ghislain im Hennegau ausgeſtellten Urkunde, St. 2059, Miraeus 1,510, in welcher auſſer der Kaiſerin und dem jungen Könige nur Lothringer, der Erzbiſchof von Köln, der Biſchof von Kammerich, der Abt von Stablo und Herzog Gozelo Fürbitter ſind.

K. Heinrich bekundet 1191 Apr. 10 in der Nähe von Rom, St. 4691, Dümge 149, daſs er mit ſeinen Brüdern Otto, Konrad und Philipp dem Biſchofe von Konſtanz eine Schenkung gemacht habe. Aber nach den zahlreichen Zeugenreihen waren weder Otto und Philipp, noch der Biſchof in Italien. Haben wir für die Handlung Anweſenheit der Schenker und des Empfängers vorauszuſetzen, ſo muſs dieſelbe über ein Vierteljahr vor der Beurkundung erfolgt ſeien.

Freilich wird bei ſolchen Schlüſſen immer zu beachten ſeien, ob nicht beſondere Umſtände das an und für ſich Auffällige erklären können. K. Heinrich verbrieft 1017 Juli 11 zu Leitzkau öſtlich von Magdeburg dem Bisthum Paderborn die auf Fürbitte der Kaiſerin, von vier Erzbiſchöfen, neun Biſchöfen, Herzog Bernhards und zweier Grafen geſchehene Schenkung der Abtei Helmershauſen, St. 1688, Cod. Weſtf. 1,74. Die Anweſenheit ſo vieler, insbeſondere auch nichtſächſiſcher Fürſten an dem unbedeutenden Orte könnte den Gedanken nahe legen, daſs es ſich um nachträgliche Beurkundung einer auf einem allgemeinen Hoftage vorgenommenen Schenkung handle. Aber wir wiſſen durch Thietmar, M. Germ. Scr. 3,855, daſs der Kaiſer damals auf dem Feldzuge gegen Polen zwei Tage bei Leitzkau im Lager ſtand, erſt von dort die Kaiſerin und manche Fürſten zurückkehrten, ſo daſs die Handlung immerhin dorthin fallen könnte, wenn auch wahrſcheinlicher iſt, daſs ſie ſchon vorher zu Magdeburg vollzogen wurde.

Aus allem Geſagten ergibt ſich demnach, daſs, ſo weit wir das bisher prüften, ſowohl Zeit, als Ort der Datirung ſich auf die Beurkundung beziehen. Weiter aber, daſs ſelbſt da, wo wir anzunehmen haben, daſs der Befehl zur Beurkundung ſich unmittelbar an die Handlung anſchloſs, doch bis zu dem Stadium der Beurkundung, welchem die Datirung entſpricht, ſehr häufig ſo viel Zeit verſtrich, daſs nicht einmal der Ort noch der Handlung entſprach. Das wird alſo immer zu beachten ſeien, wenn es ſich darum handelt, die auf die Handlung bezüglichen Angaben der Urkunden für geſchichtliche Zwecke zu verwerthen. Es wird nur eine nach der Lage des Einzelfalles mehr oder weniger begründete Vermuthung dafür ſprechen, daſs Bittſteller und Fürbitter an dem in der Datirung genannten Orte in den letztvergangenen Tagen am Hofe waren; wir dürfen nicht vergeſſen, daſs es ſich da auch um einen Zeitunterſchied nicht blos von Wochen, ſondern von Monaten und ſelbſt von Jahren

Digitized by Google

99] handeln kann, und dann die Datirung natürlich auch für den Ort der Handlung nicht den geringſten Anhaltspunkt mehr bietet.

DATIRUNG NACH DER HANDLUNG.

100. Habe ich mich bemüht, die Beziehung der Datirung der Königsurkunden auf die Beurkundung möglichſt eingehend zu begründen, habe ich mich nicht begnügt, einzelne beſonders ſchlagende Beiſpiele aufzuführen, ſuchte ich vielmehr zu zeigen, daſs uns das Ausgehen von den verſchiedenſten Haltpunkten immer auf daſſelbe Ergebniſs zurückführt, die Regel demnach gar nicht zu bezweifeln ſein wird, ſo ſchien mir das geboten gegenüber dem Umſtande, daſs zahlreiche Ausnahmen nicht zu läugnen ſind. Haben wir die Datirung nach der Handlung zweifellos nur als Ausnahme von der Regel zu betrachten, ſo läſst ſich ihr Zutreffen doch in ſo vielen Fällen aufs zweifelloſeſte nachweiſen, daſs eine möglichſt eingehende Begründung der Regel nöthig ſchien, ſollte ſich ihre Behandlung als Regel dem gegenüber überhaupt noch rechtfertigen laſſen.

Datirung nach der Handlung wieſen wir § 84 bereits inſofern nach, als ſich in vereinzelten Fällen eine doppelte Datirung findet. Ergab ſich bei dieſen die auf die Handlung bezügliche mit Actum, die auf die Beurkundung bezügliche mit Datum eingeleitet, fanden wir weiter § 45, daſs auch in Privaturkunden das Actum ſich wenigſtens in der Regel auf die Handlung bezieht, ſo liegt der Gedanke nahe, auch ſonſt in Königsurkunden den Gebrauch des Ausdruckes Actum als Zeichen einer Datirung nach der Handlung zu betrachten.

Für die ältere Datirungsformel, welche die Zeit unter Data, den Ort unter Actum gibt, müſſen wir zweifellos von dem Unterſchiede beider Ausdrücke wenigſtens ſo lange ganz abſehen, als die Formel regelmäſsig gebraucht iſt. Mag es Ausnahmen geben, ſo zeigten doch unſere bisherigen Unterſuchungen, daſs trotz der herkömmlichen Einleitung mit Actum auch die Ortsangabe ſich regelmäſsig auf die Beurkundung bezieht.

Dagegen wird nun gerade die Regelmäſsigkeit, mit der dieſe ältere Formel durchweg gebraucht wird, Abweichungen um ſo beachtenswerther erſcheinen laſſen können. Dahin gehören insbeſondere die vereinzelten Fälle, bei welchen die geſammte Datirung oder auſſer der Ortsangabe auch die Zeitangabe mit Actum eingeleitet iſt. Daſs das wenigſtens nicht immer bedeutungslos iſt, daſs man den Ausdruck abſichtlich anwandte, um die Datirung nach der Handlung kenntlich zu machen, dafür werden uns insbeſondere St. 548 ff. einen auffallenden Beleg geben. In andern derartigen Fällen, ſo St. 3065. 66, beide für Paſſau und zu Paſſau ausgeſtellt, fiel die Handlung zweifellos an den bezeichneten Ort; aber es iſt wenigſtens nicht zu erweiſen, daſs nicht auch die Beurkundung noch an demſelben Orte erfolgte. Bedenklicher ſind St. 1406.

Digitized by Google

7. 11, Lacomblet U. B. 1, 88. 89, ohne Datum, mit Actum Dortmund 1005 Juli 6 und 7, und Nienburg Aug. 13. Da der König in denſelben das von ihm gegründete Adalbertſtift zu Aachen dotirt und deſſen Verhältniſs zum Marienſtifte beſtimmt, ſo wird man geneigt ſeien, die Handlung zu Aachen anzunehmen, zumal der König dort im April nachweisbar iſt. Allerdings wiſſen wir, daſs damals zu Dortmund eine überaus zahlreich beſuchte Synode gehalten wurde, vgl. Hirſch Heinr. II. 1,361, und ſo mag immerhin die Handlung zunächſt dorthin gefallen ſeien. Unter Nienburg wird dann freilich die ſchon früher geſchehene Dotirung wiederholt, wozu das Actum doch nicht zu paſſen ſcheint; aber es werden neue Schenkungen hinzugefügt, ſo daſs es auch hier wenigſtens möglich bleibt, daſs die ungewöhnliche Art der Datirung mit nächſter Rückſicht auf die Handlung erfolgte. Doch werden wir, wo nicht eine weitere Unterſtützung hinzukommt, ſolchen Abweichungen nicht zu viel Gewicht beilegen dürfen. Es wird vereinzelt auch wohl die geſammte Datirung unter Datum gegeben, und dabei der Ort den Zeitangaben vorgeſtellt oder am Ende belaſſen. Finden ſich weiter Fälle, bei welchen unter Datum nur die Jahresangaben, der Tag aber mit dem Orte unter Actum gegeben iſt, ſo glaube ich ſpäter nachweiſen zu können, daſs dem keine Bedeutung beizulegen, der Umſtand vielmehr auf Nachläſſigkeiten der Schreiber zurückzuführen iſt. Wurden in der regelmäſsigen Formel Datum und Actum gleichbedeutend gebraucht, ſo kann es kaum auffallen, wenn man auch bei ausnahmsweiſen Abweichen von derſelben den Unterſchied auſſer Acht lieſs.

Deutlicher tritt das in den frühern Zeiten des zwölften Jahrhunderts hervor, wo es ſich nicht mehr blos um vereinzelte Ausnahmen handelt, ſondern die ganze Datirungsformel ins Schwanken geräth, Actum und Datum in willkürlichſter Weiſe mit einander vertauſcht und auf die verſchiedenſten Beſtandtheile der Datirung bezogen werden. Wir kommen darauf zurück. Es mag genügen, ein auffallendes Beiſpiel anzuführen. Die beiden Urkunden von 1147, St. 3543. 44, Cod. Weſtf. 2,46, ſtimmen durchweg wörtlich überein, lediglich darin abweichend, daſs die eine Ausfertigung ſich auf die Schenkung nur des Kloſters Kemnade an Korvei bezieht, die andere daneben auch das Kloſter Fiſchbeck nennt. Von beiden im Originale vorliegenden Urkunden hat die eine Data mit den Zeitangaben, Actum Frankfurt; die andere dagegen Actum mit den Zeitangaben, Datum Frankfurt; von dieſer Verwechslung abgeſehen ſtimmen beide Datirungszeilen bis auf den Buchſtaben überein. Leicht würde es denn auch ſeien, aus dieſer Zeit noch Fälle nachzuweiſen, bei welchen, wie früher, das Actum ſich nur auf die Beurkundung beziehen kann; ſo heiſst es beſonders auffallend St. 2955, vgl. § 87, *actum Spirae*, obwohl nach den ausdrücklichen Angaben der Urkunde die Handlung nach Mainz, lediglich die Beurkundung nach Speier fiel.

Dagegen gewinnt nun ſeit der Mitte des zwölften Jahrhunderts die Datirung wieder feſtere Formen. Es werden ſämmtliche Angaben ent-

Digitized by Google

100] weder unter Datum, oder aber unter Actum gegeben; oder auch ſo, daſs zunächſt unter Actum nur das Jahr, welches in den meiſten Fällen der Handlung, wie der Beurkundung entſprochen haben wird, genannt iſt, während dann unter Datum die genaueren Angaben des Ortes und des Tages folgen. Gerade für dieſe Zeit finden wir zunächſt wenigſtens bei den vereinzelten Doppeldatirungen den Unterſchied wirklich in der Weiſe beachtet, daſs die unter Actum gegebene Datirung ſich auf die Handlung bezieht. Es iſt wichtig, zu unterſuchen, ob wir das überhaupt als maſsgebend betrachten dürfen.

101. Wieſen wir § 43 nach, daſs der Ausdruck Actum ſich dem ſonſtigen Gebrauche nach immerhin auf die Beurkundung beziehen könne, ergaben ſich § 44 in Privaturkunden wenigſtens vereinzelte Fälle, wo das auch bei der Datirung zweifellos der Fall war, ſo ergeben ſich für die Datirung nach nachträglicher Beurkundung mit Actum auch aus Königsurkunden mehrere ganz zweifelloſe Belege.

St. 4092, Böhmer Acta 120, hat *acta sunt hec anno 1167;* das Jahr iſt durch Indiktion und Rekognition ganz ſicher geſtellt. Aber während der Kaiſer das ganze Jahr 1167 in Italien war, iſt im Texte ausdrücklich geſagt, daſs die Handlung auf einen Wirzburger Reichstag, wohl 1165, fiel; auch von den angeführten Zeugen war keiner mit dem Kaiſer in Italien. Ebenſo heiſst es in der § 86 beſprochenen Urkunde St. 4140: *acta sunt haec anno 1172,* obwohl ſich beſtimmt ergibt, daſs die Handlung ſchon in das Jahr 1164 fiel.

Einige zweifelloſe Fälle ergeben dann die Urkunden K. Heinrichs (VII.). Reg. Henr. 140, Huillard 3,322 hat Actum Oppenheim 1227 Apr. 6. Aber es iſt lediglich eine wörtliche Wiederholung von Reg. 131 mit Actum Aachen März 27, während überdies auch die Zeugen ſchwerlich alle zu Oppenheim waren, worauf wir zurückkommen.

Böhmer Acta 282 n. 324 hat *acta sunt hec* 1228 Apr. 2 ohne Ort. Damals war der König zu Hagenau oder in nächſter Nähe; dagegen iſt im Texte ausdrücklich geſagt, daſs die Handlung zu Ulm vorgenommen wurde, wo auch die genannten Zeugen, und zwar im Februar wirklich beim Könige nachweisbar ſind; das Actum bezeichnet alſo die Zeit der erſt nach zwei Monaten erfolgten Beurkundung. Genau entſpricht der Fall Reg. Henr. 331, Wirtemb. U. B. 3,345; der König bekundet eine vor ihm zu Hall verhandelte Sache unter Actum 1234 Mai 26 ohne Ort; an dieſem Tage aber war er zu Wimpfen.

Reg. Henr. 304, Wirtemb. U. B. 3,331, Böhmer Acta 286, hat lediglich Actum 1233. Der Gegenſtand bezieht ſich auf die Gegend von Rotenburg an der Tauber; damit ſtimmt die Zeugenſchaft oſtfränkiſcher Edlen; ſind aber weiter eine Reihe von Bürgern von Hall als Zeugen angegeben, ſo wird zweifellos entweder die Handlung, oder die Beurkundung nach Hall zu ſetzen ſein. Dort war der König März 26, wo in ſeiner Gegenwart der gleichfalls als Zeuge genannte Markgraf von Baden zu Hall urkundet, Wirtemb. U. B. 3,325. Von jener Urkunde gibt es

Digitized by Google

nun aber noch eine zweite Ausfertigung, Wirtemb. U. B. 3,332, mit wesentlich derselben ostfränkischen Zeugenschaft, aber *acta sunt hec Spire anno 1233*. Dass der Ort sich nur auf die Beurkundung beziehen kann, wird keiner weitern Begründung bedürfen.

Den angeführten würde sich dann noch eine nicht geringe Zahl, in andern Zusammenhange zu besprechender Fälle aus der Zeit K. Friedrichs II. anreihen, bei welchen der unter Actum genannte Monat zweifellos nicht der Handlung entsprechen kann.

Es wird sich nun allerdings ergeben, dass der Ausdruck Actum doch vorwiegend da gebraucht wurde, wo die Zeit der Handlung betont werden sollte. Aber er leitet uns nach dem Gesagten jedenfalls nicht sicher, so lange nicht unterstützende Umstände hinzukommen.

102. Umgekehrt ergaben sich aus Privaturkunden § 51 wenigstens vereinzelte Belege für Datirung nach vorhergehender Handlung mit Datum. Aehnliches ergibt sich nun auch für Königsurkunden. Es mag genügen, auf zwei Fälle aus späterer Zeit hinzuweisen, welche unmittelbar ergeben, dass der Ausdruck Datum uns da nicht sicher leitet.

In der Beurkundung der Aechtung der Grafen von Casaloldi 1220 durch K. Friedrich, Reg. 379, M. Germ. L. 2,240 heisst es: *datum in castris apud S. Leonem 8. kal. octobris et publicatum apud Spinlambertum pridie kal. mensis eiusdem*. Wie die Urkunde vorliegt, kann sie natürlich erst nach der Publikation entstanden seien. Aber es wäre denkbar, dass die Angabe über die Publikation der fertigen Urkunden später zugefügt wäre; Beziehung des Datum auf die Beurkundung scheint sich sogar bestimmter daraus zu ergeben, dass Friedrich, 1221 Januar als Kaiser die Urkunden bestätigend, sagt: *quod nobis existentibus in preterito mense (novembris) in castris apud S. Leonem — fieri fecimus quoddam scriptum bulla aurea roboratum*. Trotzdem ergibt sich bestimmt, dass auch der Text der Urkunde erst nach der Publikation, also nicht mehr zu S. Leone entstanden ist und das Datum Sept. 24 sich lediglich auf die Zeit der Verhängung des Bannes bezieht. Denn der König sagt, er habe zunächst den Bann so verhängt, dass er fällig werden solle, wenn die Grafen *usque ad diem dominicum proximo venturum*, also Sept. 27, nicht gehorcht haben würden. Wäre damit Beurkundung am 24. Sept. noch vereinbar, so ist dieselbe ausgeschlossen, wenn es weiter heisst: da sie aber *infra terminum sibi datum* nicht gehorcht hätten, *nostram promulgatam sententiam — publicari fecimus et aurea bulla iussimus communiri*. Dass man hier den Tag der Handlung festhielt, erklärt sich genugsam daraus, dass sich an denselben bestimmte Rechtswirkungen knüpften. Wir können es dabei dahingestellt seien lassen, ob der Ausdruck Datum hier in der gewöhnlichen, später genauer zu erörternden Bedeutung angewandt ist. Es ergibt sich jedenfalls, dass er sich hier nicht auf die Beurkundung bezieht, während das sonst allerdings so überwiegend der Fall war, dass die Reichskanzlei selbst bei der

Digitized by Google

102] Erneuerung ſich anſcheinend nur durch den Ausdruck Datum verleiten ließ, die erſte Beurkundung nach S. Leone zu verlegen.

Aus ſpäterer Zeit liegt uns dann ein Beiſpiel vor, wo der entſprechende deutſche Ausdruck ganz in der ſonſt üblichen Weiſe, aber in Beziehung auf eine vergangene Zeit gebraucht iſt. In einer Oberbayer. Archiv 23,152 aus dem Originale gedruckten Urkunde K. Ludwigs von 1322 über eine Schenkung an Kloſter Fürſtenfeld findet ſich die Datirung: *der geben iſt ze velde bi Oetingen vor unſerm ſtreit — des nehſten pfinztags vor Michahelis*, alſo Sept. 23, während die Urkunde doch ſichtlich erſt nach dem Mühldorfer Streite, Sept. 28, ausgefertigt iſt. Iſt das Datum nicht etwa, was ich dahingeſtellt ſeien laſſe, auf eine frühere Stufe der Beurkundung zu beziehen, ſo kann es nur durch die Handlung beſtimmt ſeien.

Die Ausdrücke Actum und Datum werden uns wohl einen ſehr beachtenswerthen Halt geben, aber doch keineswegs in allen Einzelfällen ſicher leiten können. Zur näheren Prüfung werden wir nach Haltpunkten ſuchen müſſen, welche von der Faſſung der Datirung ganz unabhängig ſind.

103. Für Privaturkunden fanden wir § 50 einen Halt für die Unterſuchung des entſprechenden Verhältniſſes insbeſondere darin, daſs ſich in ihnen nicht ſelten ein Widerſpruch zwiſchen der Datirung und anderen auf eine ſpätere Zeit bezüglichen Angaben der Urkunde ergibt. Und wie das ſchon in den letztbeſprochenen Fällen uns auch für Königsurkunden den Halt bot, ſo trifft das auch ſonſt in dieſen nicht ſelten zu. Es iſt das mehrfach Veranlaſſung geworden, an der Echtheit oder Unverfälſchtheit ſolcher Urkunden zu zweifeln, während doch jedes Bedenken entfällt, wenn die Beziehung der Datirung auf die Handlung ſich rechtfertigen läſst.

St. 548. 49. 50 ſind von K. Otto II. aus Wallhauſen 961 ohne Tag, alle mit Ind. 3 ſtatt 4; dann mit *iussu imperatoris progenitoris nostri* im Texte von n. 548, *annuente genitore imperatore* in n. 549. 50. Das iſt natürlich unzuläſſig, wenn wir die Datirung auf die Beurkundung beziehen, da der Vater 961 noch nicht Kaiſer war. Die Echtheit der Diplome iſt daher mehrfach in Abrede geſtellt; auch Stumpf bezeichnet ſie als verdächtig oder korrumpirt. Aber es ſcheint mir kein Grund vorzuliegen, die Urkunden für unecht oder auch nur für interpolirt zu halten. Von dem Originale von n. 549 erklärt der letzte Herausgeber Heinemann, Cod. Anhalt. 1,25, ganz ausdrücklich, daſs er an der Echtheit deſſelben nicht den geringſten Zweifel habe, obwohl er auf eine Erklärung des anſcheinenden Widerſpruches verzichtet. Auch n. 548 iſt jetzt Forſch. zur D. Geſch. 15,371 aus dem Originale von Winter veröffentlicht, der dabei auf dieſelben Gründe geſtützt, welche auch ich geltend zu machen habe, für die Echtheit aller drei Urkunden eintritt. Daſs mir dieſe, auch wenn ſich von keiner ein Original erhalten hätte, gerade wegen der Uebereinſtimmung in dem anſcheinenden Wider-

Digitized by Google

spruche nicht zweifelhaft ſeien würde, habe ich bereits § 7 bemerkt. Bei ſolcher Sachlage iſt doch die Aufgabe einfach auf Erklärung des ſcheinbaren Widerſpruchs zu ſtellen. Auch wenn kein weiterer unterſtützender Grund hinzukäme, würde ich nicht anſtehen, dieſelbe darin zu ſuchen, daſs zwar die Handlungen 961 fallen, die Beurkundungen aber früheſtens 962 nach geſchehener Kaiſerkrönung, und daſs man nach der Handlung datirte. Den letzten Zweifel wird da aber Beachtung der Form der Datirung beſeitigen; in allen drei iſt in ganz ungewöhnlicher Weiſe nicht blos der Ort, ſondern auch die Zeit mit Actum eingeführt. Bei einer der gewöhnlichſten Bedeutung des Wortes folgenden Ueberſetzung iſt alſo ein Widerſpruch überhaupt nicht vorhanden. Auch das ungewöhnliche Fehlen der Tagesangaben erklärt ſich leicht bei Beurkundung einer länger vergangenen Handlung.

Die Urkunde K. Otto I. St. 401, Böhmer Acta 9, iſt datirt: *anno regni d. Ottonis 31, imp. 5, actum Noviomago.* Die Jahresangaben würden auf die Zeit von 966 Aug. 7 bis 967 Febr. 2 zuſammenſtimmen, während ein näherliegender Aufenthalt des Kaiſers zu Nimwegen nur 966 Febr. bezeugt iſt, auf den ſich die Datirung um ſo ſicherer beziehen wird, als auch in anderen Urkunden dieſer Zeit die Königsjahre um eine Einheit zu hoch gegriffen werden. Iſt nun im Texte die Rede von der Fürbitte *equivoci nostri et coimperatoris augusti,* ſo kann das erſt nach 967 Dec. 25, dem Tage der Kaiſerkrönung Ottos II. geſchrieben ſeien. Die Annahme einer Datirung nach der Handlung, auf die uns das hinweiſt, ſcheint denn auch durch die ungewöhnliche Form und die Ungenauigkeit der Datirung unterſtützt zu werden. Der Ausdruck Datum iſt vermieden, ein Tag wird auch hier nicht genannt; vermuthlich doch deſshalb, weil er zur Zeit der Beurkundung nicht mehr genau bekannt war.

Aehnliche Ungenauigkeit finden wir nun in St. 1095, Mittelrh. U. B. 1,320. Das Diplom iſt aus der Kaiſerzeit K. Ottos III. und man wird Stumpf Wirzb. Imm. 2,29 darin beiſtimmen müſſen, daſs es wegen der Formel des Signum nicht vor 999 geſchrieben ſeien kann. Datirt iſt es aber: *actum in Ingelheim curia, anno regni domni Ottonis tercii 9,* was uns auf 992 führt. Da wir nicht das Original, ſondern nur eine wenig zuverläſſige Kopie haben, ſo lieſse ſich allerdings denken, die urſprünglich zur Kaiſerzeit ſtimmende Datirung liege uns korrumpirt vor. Dieſe Korruption müſste dann aber eine ſehr weitgreifende geweſen ſeien; es müſsten nicht allein die Königsjahre falſch angegeben, ſondern die Kaiſerjahre ganz beſeitigt ſeien. Beziehen wir dagegen die Datirung überhaupt nicht auf die Beurkundung, ſondern auf eine Handlung von 992, wie das die ungewöhnliche Einleitung mit Actum nahe legt, ſo waren natürlich überhaupt keine Kaiſerjahre zu nennen; das Fehlen des Tages, die ungewöhnliche Faſſung ſtimmen zu entſprechenden Fällen; ein Aufenthalt zu Ingelheim 992 iſt auch anderweitig bekannt; Datirung nach der Handlung konnte hier nahe liegen, da der Empfänger Gewicht

Digitized by Google

103] darauf legen mochte, dafs kenntlich werde, es fei das bezügliche Marktrecht und Münzrecht nicht erft jetzt, fondern fchon vor Jahren verliehen worden. Dagegen ergibt fich allerdings die Schwierigkeit, dafs von Verleihung an den Abt Oftrad von S. Maximin die Rede ift, während deffen Vorgänger Folkmar nach den von Stumpf Wirzb. Imm. 2,32 gegebenen Belegen früheftens 996 Aug. 15 ftarb. Dafs man nun bei nachträglicher Beurkundung nicht den Abt genannt hätte, an den die Verleihung urfprünglich erfolgte, fondern den, dem fie jetzt verbrieft wurde, würde eine Ungenauigkeit feien, die mir gegenüber viel weitergehendere Ungenauigkeiten, wie wir fie in zweifellos echten Originalen finden, kaum fehr auffallen würde. Doch ift zuzugeben, dafs die Unficherheit der Ueberlieferung eine ficbere Beurtheilung des Falles fehr erfchwert.

Dagegen liegt uns ein Original vor bei St. 3266, Lacomblet U. B. 1,207, mit Actum Köln 1132 März 18, aber mit dem Kaifertitel und kaiferlichem Siegel, während Lothar erft 1133 Juni 4 Kaifer wurde. Insbefondere diefes anfcheinenden Widerfpruches wegen erklären Stumpf und zuletzt Schum Vorftudien 8 fich gegen die Echtheit, obwohl diefer die Schrift als kanzleigemäfs anerkennt. Aber fchon Lacomblet, der die Echtheit nicht bezweifelt, hat betont, dafs die Zeitangabe mit Actum ftatt mit Datum gegeben ift, alfo von diefer Seite nichts hindert, fpätere Beurkundung anzunehmen. Einem Aufenthalte des Königs zu Köln 1132 März 18 fteht nicht allein nichts im Wege, fondern derfelbe wird bei Anfelm von Gembloux, M. G. Scr. 6,384, ausdrücklich gemeldet. Dafs die Uebereinftimmung der Zeugen mit St. 3240 von 1129 keineswegs fo grofs ift, um auf Entlehnung fchliefsen zu müffen, hat bereits Schum gegen Stumpf bemerkt; die Abweichungen deuten fogar beftimmter auf eine fpätere Zeit; fo der Probft Bern von S. Kunibert, auch in andern Urkunden 1132 zuerft vorkommend, während St. 3240 noch Chriftian genannt ift. Bedenken erregt allerdings, dafs nicht allein im Texte, worauf weniger Gewicht zu legen, von der *regia dignitas* die Rede ift, fondern auch in der Datirung das Jahr *regni Lotharii regis* gezählt wird, wo doch auch bei fpäterer Beurkundung *imperatoris* zu erwarten fein follte. Nun ift aber gewifs anzunehmen, dafs bei fpäteren Beurkundungen früherer Handlungen oft gleichzeitige Aufzeichnungen über diefe vorlagen; wir werden fpäter darauf zurückkommen. Lag eine Aufzeichnung aus dem Jahre 1132 vor, der die Datirung durchaus entfprechen würde, fo könnte das Actum einfach aus diefer kopirt feien. Mir fcheint auch hier der anfcheinende Widerfpruch eher für, als gegen die Echtheit zu fprechen; es wäre doch auffallend, dafs gerade ein Fälfcher, der ein Kaiferfiegel zur Verfügung hat und demgemäfs im Eingange den Kaifer nennt, nun weiterhin fo ganz aus der Rolle gefallen feien follte.

Unbeftritten echt ift St. 4470, Wirtemb. U. B. 2,244, lediglich mit *acta sunt hec anno 1186* ohne Angabe von Tag und Ort. Dafs es fich

Digitized by Google

um nachträgliche Beurkundung handelt, ist in der Urkunde selbst gesagt, der Kaiser erzählt eine von ihm vermittelte Veräusserung an das Kloster Herrenalb und fügt hinzu, dass die Brüder sich später der grösern Sicherheit wegen nochmals an ihn um eine Verbriefung gewandt hätten. Dass aber das Jahr der Datirung sich auf die Handlung bezieht, ergibt sich hier ganz bestimmt daraus, dass der bei der Handlung betheiligte Bischof Ulrich von Speier als *tunc temporis pontifex* bezeichnet wird; man kannte also bei der Beurkundung bereits seinen 1187 Juni 28 erfolgten Tod.

St. 4746, Ludewig Rel. 11,587, hat eine Datirung, welche sich trotz des Inkarnationsjahres 1193 bei der Uebereinstimmung der drei anderen Jahresangaben und des Itinerar nur auf 1192 Juni 1 Gelnhausen beziehen kann. Der Kaiser bekundet darin Schenkungen, welche er wegen der treuen Dienste und der Bitte des Erzbischofs Wichmann der Kirche von Magdeburg gemacht habe, nennt aber dabei den Erzbischof *felicis memorie*, obwohl derselbe erst 1192 Aug. 25 starb. Ist der Umstand, dass die Urkunde nicht zur Zeit der Datirung ausgestellt sein kann, obwohl Tag und Ort unter Datum gegeben sind, auch für spätere Untersuchungen von Bedeutung, so ist es sehr erwünscht, dass wir dafür noch einen weitern Haltpunkt finden. Es muss auffallen, dass die angesehenern Zeugen durchaus dem östlichen Sachsen und Böhmen angehören, was zum Ausstellorte wenig zu passen scheint. Es hat nun aber weiter St. 4745 aus Gelnhausen 1192 Mai 30 auch nicht einen einzigen übereinstimmenden Zeugen, wenn wir von denen absehen, welche wie Rupert von Dürn, Kuno von Minzenberg ünd Markwald von Anweiler zur täglichen Umgebung des Kaisers gehören. Dagegen finden wir von den eilf Zeugen unserer Urkunde nach St. 4786 nicht weniger als acht zu Altenburg 1192 Dez. 1 beim Kaiser; der einzige hier nicht genannte angesehene Zeuge Herzog Ottokar von Böhmen fehlt überhaupt in allen andern Diplomen dieser Zeit. Danach wird doch keinen Augenblick zu bezweifeln seien, dass die Zeugen sich auf die Beurkundung beziehen und dass diese ein halbes Jahr nach der Handlung zu Altenburg erfolgte Und wegen der Zeugenschaft des Böhmenherzogs ist das ein auch für. die geschichtlichen Verhältnisse, vgl. Toeche Heinr. VI. 241, beachtenswerthes Ergebniss.

Auf einen zweifellosen Fall aus späterer Zeit, Reg. Henr. (VII.) 64, hat bereits Wilmans U. B. 3,108 aufmerksam gemacht. K. Heinrich bekundet, dass er zu Herford auf dem Marsche zur Elbe *interveniente felicis recordationis Enkelberto Coloniensi archiepiscopo* der Gräfin von Ravensburg genannte Lehen geliehen habe; dann *acta sunt hec* 1224 Sept. 20. Da die Urkunde im Original erhalten, das *felicis recordationis* also nicht interpolirt, Engelbert aber 1225 Nov. 7 erschlagen wurde, so ist die Urkunde mehr als ein Jahr nach der in der Datirung angegebenen Zeit gefertigt. Dass die Zeugen, an ihrer Spitze Engelbert, mit *interfuerunt autem* eingeführt werden, wird sich kaum als weitere Unter-

Digitized by Google

103] ſtützung geltend machen laſſen, da die vergangene Form ſich auch bei gleichzeitiger Beurkundung rechtfertigt.

104. Kenntniſs ſpäterer Thatſachen kann ſich auch ausſprechen in der Rekognition durch einen ſpäteren Kanzler. Ein ſicheres Beiſpiel gibt St. 3980, M. Boica 6,180, mit *acta sunt hec* 1163, womit Ind. 11, Imp. 8 ſtimmen, während Regni 10 wenigſtens im Anfange des Jahres auch ſonſt ſtatt 11 geſetzt wird; dann *data Auguste* ohne Tag. Aber die Urkunde iſt rekognoszirt vom Kanzler Heinrich für den Erzkanzler Chriſtian und kann demnach ſo, wie ſie vorliegt, nur 1168 bis 1179 entſtanden ſein. Stumpf nimmt an, die Urkunde ſei 1163 gefertigt und nur ſpäter mit der fehlenden Rekognition verſehen. Sagt er aber ſelbſt, daſs die Schrift einer andern Kaiſerurkunde von 1169 ganz ähnlich ſei, ſo wird doch der Gedanke nachträglicher Beurkundung näher liegen, bei der man die für die Rechtswirkungen nicht gleichgültige Zeit der Handlung beibehielt. Wahrſcheinlich dann auch den Ort, trotzdem derſelbe nach der in dieſer Zeit üblichen Form unter Datum aufgeführt iſt. Wenigſtens wiſſen wir aus dem Traditionskodex der Abtei Tegernſee, M. Boica 6,137, daſs die Handlung ſelbſt zu Augsburg geſchah.

Und für dieſe Annahme möchte ich auch das Fehlen der Tagesangabe geltend machen. Bei gleichzeitiger Beurkundung fehlte dazu die Veranlaſſung; insbeſondere auch 1163 wurde dieſelbe regelmäſſig zugefügt; denn St. 3983 iſt überhaupt das ganze Datum mit Ort und Tag wohl nur aus Nachläſſigkeit fortgefallen. Hatte man bei nachträglicher Beurkundung keine Aufzeichnung über die Zeit, ſo iſt es erklärlich, wenn man wohl noch Jahr und Ort, nicht aber mehr den Tag anzugeben wuſste. Fehlen deſſelben fanden wir ſchon in mehreren Fällen, wo erweislich nach der Handlung datirt wurde. Und auch ſonſt findet ſich häufig, daſs er gerade da fehlt, wo die Datirung mit Actum eingeleitet wird. Wenigſtens in ſolchen Zeiten, wo der Tag regelmäſſig zugefügt zu werden pflegt, dürfte demnach Fehlen des Tages in Verbindung mit Actum Datirung nach einer vergangenen Handlung wahrſcheinlich machen, auch wenn ſonſtige Haltpunkte dafür fehlen.

Rekognition durch einen ſpäteru Kanzler wird alſo eine Urkunde wenigſtens dann nicht verdächtigen, wenn der Annahme ſpäterer Beurkundung nichts im Wege ſteht. So ſcheint St. 4055 von 1165 Nov. 25 das ich allerdings nicht prüfen konnte, lediglich beanſtandet wegen des Kanzler Philipp; bei Annahme der Beurkundung gegen Ende 1166 würde das der Echtheit nicht im Wege ſtehen. Auf andere Fälle werden wir zurückkommen.

105. Auſſer der Rekognition durch einen ſpätern Kanzler wird uns da oft auch die Anführung erſt ſpäter paſſender Zeugen einen Halt geben können. Allerdings ſcheint man gerade bei ſtark verzögerter Beurkundung beſonders häufig die Zeugen der Handlung aufgeführt zu haben. Sind aber doch, worauf wir zurückkommen, die Zeugen wohl

Digitized by Google

überwiegend als Zeugen der Beurkundung zu faſſen, ſo kann ſich bei Datirung nach einer vergangenen Handlung auch der Fall ergeben, daſs derſelben die Zeugen eben ſo wenig entſprechen, als der Kanzler.

Wäre es zunächſt von Intereſſe, die vorhin beſprochene Urkunde St. 3980 auch in dieſer Richtung zu prüfen, ſo hat dieſelbe zwar Zeugen, aber es iſt mir nicht geglückt, auch nur für einen derſelben einen beſtimmten Halt zu gewinnen, wonach er entweder nur 1163, oder nur 1168 bis 1171 paſſen würde. Doch iſt mir die Beziehung auf die Handlung 1163 wahrſcheinlicher, weil Herzog Welf gerade in jenen ſpäteren Jahren nie als Zeuge beim Kaiſer nachzuweiſen iſt. Dagegen fanden wir einen ganz ſicheren Fall bereits in der § 103 beſprochenen St. 4746, wo die Zeugen zweifellos nicht zu der nach der Handlung beſtimmten Datirung paſsten.

Zweifelhaft iſt mir, ob bei St. 3326, Or. Guelf. 2,533, das Nichtpaſſen der Zeugen als Zeichen nachträglicher Beurkundung oder aber der Unechtheit zu betrachten iſt. Unter Wirzburg 1136 Aug. 17 wird auf Bitte des Abtes von Stablo die Vereinigung der Klöſter Wauſſore und Haſtière beſtätigt. Von den neun Zeugen laſſen ſich nach St. 3324. 25 nur drei als damals zu Wirzburg anweſend erweiſen. Mag das nicht ausſchlaggebend ſeien, ſo paſſen die Zeugen doch aus andern Gründen zweifellos erſt in das folgende Jahr. Denn Heinrich von Baiern heiſst ſchon Markgraf von Tuszien. Weiter aber finden wir in der Urkunde für Stablo aus Aquino 1137 Sept. 22, St. 3353, alle neun Zeugen mit derſelben Bezeichnung und in derſelben Reihenfolge, was natürlich nicht Zufall ſeien kann. An und für ſich würde eine ſolche nachträgliche Beurkundung unter Beibehaltung der Daten der Handlung, aber Zufügung von Beurkundungszeugen nicht gerade befremden können. Aber Bedenken erregt, daſs die Zeugen als ſolche angeführt werden, *qui actioni et iudicio interfuerunt*, was doch wohl nur für einen Theil zutreffen würde, obwohl insbeſondere die italieniſchen Zeugen aus St. 3353 fehlen; bedenklich iſt auch die genaue Uebereinſtimmung der Reihenfolge; weiter, daſs die Datirungsform mit Datum keinerlei Beziehung auf die Handlung verräth, dagegen aus St. 3327 entnommen ſeien könnte. Liegt eine Fälſchung vor, ſo hätten wir hier ein weiteres Beiſpiel für die § 13 beſprochene Kompoſition des Protokolls nach mehreren echten Vorlagen; es iſt erklärlich, daſs der Fälſcher für die Datirung die in Deutſchland gefertigte St. 3327 vorzog, dann aber, da er hier keine Zeugen fand, dieſe aus St. 3353 nahm.

Aber ähnliches ergibt ſich auch in unverdächtigen Stücken. St. 4127, Mittelrh. U. B. 2,39, bekundet der Kaiſer eine Handlung, an welcher der Erzbiſchof von Trier, der Herzog von Zähringen und der Biſchof von Lüttich betheiligt ſind, mit *acta sunt hec apud Noviomagum anno 1171, ind.* 4. Nun läſst ſowohl die in dieſer Zeit ſeltene Einführung mit Acta, wie das Fehlen des Tages auf Datirung nach der Handlung ſchlieſſen. Die Groſsen, welche zu Nimwegen waren, erſehen wir aus den Zeugen

Digitized by Google

105] von St. 4129, welche ſich zweifellos auf die zu Nimwegen vorgenommene Handlung beziehen, darunter denn auch Trier und Lüttich. Aber keiner ſtimmt mit den Zeugen von St. 4127. Nennt dieſe lediglich Thüringen, Dietz, Lechsgemünd, Nürnberg, Ufenberg, Boland, ſo liegt es doch auf der Hand, daſs das keine zu Nimwegen paſſende Zeugenreihe iſt. Kann ich auch den ſpätern Zeitpunkt, an dem ſie zutrifft, nicht beſtimmter nachweiſen, ſo beſtätigt ſie doch zweifellos die durch die Form der Datirung nahe gelegte Annahme, daſs es ſich um nachträgliche Beurkundung an anderem Orte handelt.

Es muſs das nicht gerade die Geſammtheit der Zeugen treffen. St. 3758, M. Boica 29,324, in ganz unverdächtigem Originale erhalten, hat *acta sunt haec anno 1155, ind. 4, regni 4, imp. 2; datum in civitate Wirzeburgenſi.* Ind. 4 und Regni 4 ſtimmen mit dem Inkarnationsjahre 1155 in deſſen letzten Monaten genau zuſammen; nur imp. 2 entſpricht erſt von 1156 Juni an. Deutet das Acta der Zeitangaben, bei denen auch hier wieder der Tag fehlt, beſtimmter auf die Handlung, ſo können wir davon abſehen, daſs der Ort mit Datum gegeben iſt; denn dass die Handlung nach Wirzburg gehört, ergibt ſich ohnehin aus dem Texte: *dux Fredericus de Stoupha hanc donationem et concessionem in plena curia Wirziburgh et in presentia principum nobis fecit.* Wir kennen denn auch wirklich einen Hoftag zu Wirzburg im Okt. 1155; daſs die Handlung zu dieſem gehört, kann nach der Mehrzahl der Zeugen nicht zweifelhaft ſein; wir werden für andere Zwecke darauf zurückkommen. Aber die Beurkundung kann nach Maſsgabe einzelner Zeugen früheſtens in den letzten Monaten 1156 erfolgt ſein. Daſs Heinrich Herzog von Baiern und Sachſen heiſst, würde 1155 nur auffallen, aber immerhin zu erklären ſein. Dagegen wurde Friedrich erſt 1156 Juli Erzbiſchof von Köln. Insbeſondere aber kann des Kaiſers Bruder Konrad früheſtens Ende September 1156 Rheinpfalzgraf geworden ſein, da ſein Vorgänger Hermann noch Sept. 17 Zeuge und wahrſcheinlich Sept. 20 geſtorben iſt. Denn die Annahme, daſs Konrad ſchon neben Hermann den Pfalzgrafentitel geführt habe, vgl. Buſſon in den Annalen für den Niederrh. 19, 24, ſtützt ſich, wenn wir von unſerer früher zu Juni 1156 geſetzten Urkunde abſehen, lediglich auf St. 3732, welches uns in ſehr unzuverläſſigem Texte vorliegt. Weiter paſst auch die Rekognition durch den Kanzler Reinald erſt zu 1156, da Ende 1155 die Kanzlei erledigt war. Die Datirung bezieht ſich alſo auf eine der Beurkundung lange vorhergehende Handlung.

Entſprechendes trifft nun auch zu bei einigen für unecht gehaltenen Urkunden, bei welchen anerkannt iſt, daſs die Zeugen und die damit ſtimmende Rekognition einer echten Vorlage entnommen ſeien müſſen, während ſie ſelbſt insbeſondere auch dadurch verdächtig werden, daſs die eine viel frühere Zeit angebende Datirung damit nicht ſtimmt. Allerdings würde hier mit Beſeitigung des einen Verdachtsgrundes nicht der Verdacht überhaupt beſeitigt ſein. Aber ſelbſt wenn die Unechtheit

Digitized by Google

nicht zu bezweifeln, wird es ſich in Fällen, wo eine echte Vorlage nothwendig vorhanden geweſen ſeien muſs, doch immerhin lohnen, dem Verhältniſſe näher nachzugehen und zu prüfen, ob nicht der für verdächtig gehaltene Widerſpruch ſchon auf die Vorlage zurückgehen könne.

St. 4065, Cod. Anhalt. 1,362, für die Abtei Nienburg hat *acta sunt hec 1166* und *datum Nurenberg;* Rekognition und Zeugen dagegen weiſen beſtimmt auf Ende 1173. Aber auch abgeſehen davon erklären Pertz und Heinemann das angebliche Original nach äuſſern Merkmalen für unecht. Auch der Inhalt, an und für ſich zwar nichts Auffallendes bietend, würde die Annahme einer im Kloſter entſtandenen Fälſchung begünſtigen. Mag nun auch das angebliche Original nicht haltbar ſeien, ſo ſcheint mir doch vieles dafür zu ſprechen, daſs der anſcheinende Widerſpruch im Protokoll der Urkunde nicht dem Ungeſchick eines Fälſchers zur Laſt fällt, ſondern daſs wirklich 1173 ein Privileg weſentlich entſprechenden Inhaltes der Abtei gegeben wurde, welches der Fälſcher etwa nur beſtimmter Einzelnheiten wegen umſchrieb. Auffallen muſs zunächſt wieder das Fehlen einer Tagesangabe, wie wir es gerade auch in den zweifelloſen Fällen ſpäterer Datirung nach der Handlung fanden. Daſs die hier bekundete Schenkung von Nienburg an Magdeburg wirklich 1166 ſtattfand, wiſſen wir aus den ganz unverdächtigen Schenkungsurkunden St. 4066 und 4075, wie aus Schriftſtellern. Aber noch mehr; von der der Abtei günſtigen Beſtimmung in n. 4065: *hanc conditionem interponimus, quatenus nec ecclesia Nienburgensis nec abbas in beneficiis et familiis suis aliqua parte iusticie et honoris sui detrimentum vel diminutionem patiatur,* läſst ſich erweiſen, daſs ſie ſchon 1166 ſo getroffen wurde. Denn wenn ſich in der erſten der für den Erzbiſchof 1166 gefertigten Schenkungsurkunden keine bezügliche Andeutung findet, ſo iſt es um ſo beachtenswerther, wenn es n. 4075 heiſst: *hoc interposito, ut abbas Nuenburgensis ecclesie in eo honore cum beneficiatis et ministerialibns remaneat integraliter cum omni sua iusticia et plenitudine, sicut eum habuimus et divisimus.* Es ſagt weiter das Chronicon Montis Sereni zu 1171 ausdrücklich, daſs der Kaiſer bei der Schenkung der Abtei ihre Güter vorbehielt, der Erzbiſchof ihr trotzdem einen Theil ihres Güterbeſitzes entzog. Es ergaben ſich daraus Streitigkeiten, von denen wir auch ſonſt wiſſen. So konnte es doch ſehr nahe liegen, jenen Vorbehalt zu Gunſten des Kloſters dieſem noch nachträglich zu verbriefen, wobei dann aus nächſtliegenden Gründen gerade die Datirung nach der Handlung von Werth war. Das könnte dann recht wohl zu Nürnberg geſchehen ſeien, welches wenigſtens der Handlung nicht entſpricht, da dieſe 1166 zu Ulm und Boyneburg ſtattfand; dagegen iſt gerade im Dez. 1173 ein Aufenthalt des Kaiſers zu Nürnberg nicht unwahrſcheinlich, da er Nov. 29 zu Worms urkundete und nach den Kölner Annalen Weihnachten zu Altenburg feierte. Eine echte Urkunde dieſer Zeit muſste der Fälſcher jedenfalls haben, da das

Digitized by Google

105] Zuſammenſtimmen der Zeugen nicht zu errathen, insbeſondere Chriſtian von Mainz kurz vorher und kurz nachher in Italien war. Eine ſolche ſtand doch dem Fälſcher höchſt wahrſcheinlich nur dann zu Gebote, wenn ſie für die Abtei ſelbſt gegeben war; und dieſer konnte der Kaiſer damals kaum etwas anderes verbrieſen, als das, was er bei der Schenkung zu ihren Gunſten vorbehalten hatte. Neu iſt in n. 4065 lediglich die Beſtimmung, daſs die Abtei, wenn der Erzbiſchof ſeinen Verpflichtungen nicht nachkommt, wieder unter dem unmittelbaren Schutze des Kaiſers ſtehen ſoll. An und für ſich nicht auffällig, könnte doch eben dieſe Beſtimmung Anlaſs zur Fälſchung gegeben haben. Aber dann iſt mir nach allem Geſagten ungleich wahrſcheinlicher, daſs der Fälſcher ſich etwa auf Einſchiebung dieſes Satzes in eine echte Vorlage beſchränkte, als daſs er einer ſolchen nur Zeugen, Rekognition und wahrſcheinlich den Ort unter Auslaſſung des Tages entnahm.

Ein ähnlicher Fall liegt vor bei St. 3679, Wirtemb. U. B. 2,83, für Weingarten, mit *acta sunt hec anno 1153, regni 3, imp. 1; datum Uberlingen 11. kal. oct.* Die Angaben des Actum ſind in ſich unrichtig, da die Regierungsjahre 1155 erfordern würden. Dagegen weiſen nun Rekognition und Zeugen nicht blos im allgemeinen auf 1187, ſondern es würden in dieſem Jahre auch Ort und Tag des Datum genau entſprechen. Dieſe Beſtandtheile könnten freilich irgend welcher echten Urkunde entnommen ſein. Es kommt nun aber der überaus auffallende Umſtand hinzu, daſs auch St. 3678 für S. Emmeran ganz genau dieſelbe Datirung und Rekognition hat. Wollen wir nicht einen Zuſammenhang zweier Fälſchungen für ganz verſchiedene Klöſter annehmen, ſo kann ſelbſt das irrige Actum nicht blos zufällig entſtanden ſein. Gegen die Echtheit von n. 3678 ſprechen freilich nach M. Boica 30,397 ſo viele andere Gründe, während bei Weingarten auch ſonſt ſo viele Fälſchungen vorliegen, daſs an Echtheit nicht wohl zu denken iſt. Aber jener Umſtand kann doch die Vermuthung nahe legen, daſs das Actum denſelben echten Vorlagen entnommen ſein dürfte, auf welche das Datum zweifellos zurückgeht. Es lieſse ſich annehmen, es ſeien 1187 Handlungen von 1155 nachträglich verbrieft und die Kanzlei, der etwa nur eine Notiz mit Regierungsjahren vorlag, habe das Inkarnationsjahr vergriffen. Wobei dann freilich wieder bedenklich wäre, daſs bei Annahme der Unabhängigkeit der Fälſchungen ein ſolches, immerhin auffallendes Verfahren, in zwei gleichzeitigen Fällen eingehalten ſeien müſste.

106. Sehen wir nun auch von den zuletzt erörterten zweifelhaften Fällen ganz ab, ſo fanden ſich genugſame Belege, daſs die Datirung ſich zuweilen auf die vergangene Handlung bezieht. Freilich wurde das durchweg dadurch unterſtützt, daſs die Zeitangabe mit Actum eingeleitet wurde, wie das in ſpäteren Zeiten auch in Königsurkunden nicht gerade ſelten iſt. Aber auch bei den § 103 beſprochenen Fällen früherer Zeit fanden wir, daſs die Datirung nach der Handlung zu Abweichungen von der allgemein üblichen Datirungsformel führte, welche die

Digitized by Google

Zeitangaben regelmäſſig mit Datum einleitet. Das könnte die Vermuthung nahe legen, daſs wir die ältere Formel in ihrer regelmäſſigen Geſtalt ausnahmslos auf die Beurkundung zu beziehen haben. Aber auch das ſcheint mir nicht immer zuzutreffen und ſich zuweilen Beziehung des Datum der ältern Datirungsformel auf die Handlung beſtimmt zu ergeben. Es wird ſich empfehlen, zur Begründung von unbezweifelt echten Urkunden auszugehen, bei welchen die Kenntniſs ſpäterer Thatſachen ergibt, daſs ſie erſt nach der mit Datum angegebenen Zeit entſtanden ſeien können.

Wir haben ſieben und zwanzig Schenkungsurkunden für Bamberg, St. 1457—83, ſämmtlich mit dem Datum 1007 Nov. 1 aus Frankfurt, zumeiſt von Eberhard als Kanzler rekognoszirt. Auffallen kann ſchon, daſs nur in n. 1463 der an jenem 1. Nov. geweihte Eberhard ſich auch in der Rekognition Biſchof nennt, wie das anderweitig vor Mai 1008 nicht nachweisbar iſt, während zugleich der Text von den andern ſich insbeſondere dadurch unterſcheidet, daſs in ihm zweimal abweichend von den andern der Königin Kunigunde gedacht wird. Weiter aber iſt n. 1464 von Gunzelinus, n. 1465 von Guntherus rekognoszirt; bei beiden handelt es ſich um den Kanzler Günther, der anderweitig vor Juli 1008 nie als Kanzler genannt wird. Stumpf bemerkt allerdings zu beiden, daſs die Kanzleiunterfertigung von anderer Hand nachträglich geſchrieben ſei. Trifft das auch die Datirung, ſo ändert das für unſern Zweck die Sachlage überhaupt nicht. Trifft es die Datirung nicht, ſo könnte man allerdings auf den Gedanken kommen, die Rekognition ſei anfangs vergeſſen und dann ſpäter ergänzt. Aber die andere Hand muſs ja überhaupt nicht zugleich die nachträgliche Zufügung in dem Sinne erweiſen, daſs ein irgend erheblicher Zwiſchenraum zwiſchen der Fertigung beider Schriften liegen müſſe. Gerade hier aber wird an der ſpätern Entſtehung des Textes beider Urkunden ſelbſt gar nicht zu zweifeln ſein. Beide weichen in ihrer Faſſung ganz weſentlich von den andern Urkunden von 1007 ab, haben Eigenthümlichkeiten, welche theils ganz vereinzelt ſind, theils gerade erweislich ſpäteren Schenkungsurkunden für Bamberg entſprechen; bei n. 1464 ergibt ſich näherer Anſchluſs an n. 1500 ff. von 1008 Juli 6, bei n. 1465 an n. 1535. 36 von 1010 Juni 1, und zwar in beiden Fällen ſo, daſs dieſe erweislich ſpätern Stücke in ihrer Textgeſtaltung übrigens der Maſſe der Urkunden von 1007 näher ſtehen. Schlieſst das Entſtehung ſchon 1007 an und für ſich nicht aus, ſo macht es ſie durchaus unwahrſcheinlich. Und gewiſs wird die Annahme unzuläſſig ſcheinen, es ſei zufällig 1007 gerade nur bei den in ihrer Faſſung bedeutender abweichenden Stücken auf die Unterzeichnung vergeſſen. Es bleibt doch nur die Annahme, daſs ſie ſpäter gefertigt, aber auf den Tag der Schenkung zurückdatirt ſind.

Fanden wir ſchon früher, daſs bei Datirungen mit Actum die dazu noch nicht paſſende Rekognition zuweilen nachträgliche Beurkundung erweiſt, ſo wird nach dem Geſagten auch eine der Zeit des Datum noch

Digitized by Google

106] nicht entſprechende Rekognition nicht ſchlechtweg als unzuläſſig betrachtet werden können. Stumpf bezeichnet St. 2403 von 1051 März 31 als unecht oder verdächtig, da ſie ſchon den Erzkanzler Luitpold nennt, während Bardo erſt im Juni geſtorben iſt. Aber Heinemann, Cod. Anhalt. 1,104, erklärt, daſs weder das Aeuſſere, noch der Inhalt dazu berechtige. Stumpf bezweifelt bei n. 2234 von 1042 Oct. 15 unter Zuſtimmung von Steindorff Heinr. III. 1,347 die Richtigkeit des Datum, weil der Kanzler Adalger damals noch nicht im Amte war; aber wenigſtens entſcheidend wird das nicht ſeien müſſen.

In der Beſtätigungsurkunde von 1049 für Murbach, St. 2370, Schöpflin Als. dipl. 1,162, ſagt der Kaiſer, daſs er das Erſuchen um Beſtätigung gewährte auf Fürbitte des Pabſtes Leo, *qui tunc temporis, ubi istud factum est, nobiscum fuerat Coloniae.* Dieſe Worte laſſen doch gar keinen Zweifel, daſs zur Zeit der Beurkundung Kaiſer und Pabſt nicht mehr zuſammen zu Köln waren. Nun wiſſen wir auch anderweitig, daſs beide 1049 Juni 29 zuſammen zu Köln waren, vgl. Jaffé Reg. 368, dann von da nach Achen gingen, wo der Kaiſer Juli 11 urkundet. Iſt nun die Urkunde aus Köln 1049 Juli 5 datirt, ſo können ſich Ort wie Tag doch zweifellos nur auf die vergangene Handlung beziehen.

St. 2943, Lacomblet U. B. 1,164, aus Achen gibt zum Datum Febr. 10 vier auf 1098 zuſammenſtimmende Jahresbezeichnungen. Iſt nun überdies auch St. 2939 aus Achen im Febr. 1098 datirt, ſo wird doch jede Annahme eines bloſſen Verſehens in der Datirung ausgeſchloſſen ſeien. Allerdings heiſst es nun im Texte *ob interventum filii nostri Heinrici regis*, während der Königstitel Heinrich erſt ſeit 1099 Jan. 6 gebührt. Stumpf bezeichnete daher anfangs die Urkunde unter Einreihung zu 1098 als Fälſchung, hat ſie dann aber in der ſpätern Ausgabe des Bogens zu 1099 eingereiht. Da auch der Inhalte auf Handlung zu Achen ſchlieſſen läſst und die Angaben über dieſelbe durchweg in vergangener Zeit gefaſst ſind, ſo zweifele ich nicht, daſs der anſcheinende Widerſpruch aus nachträglicher Beurkundung mit Datirung nach der Handlung zu erklären ſeien wird.

Gröſsere Schwierigkeiten bieten die Urkunden K. Heinrichs V. St. 2950 von 1101 Apr. 10, St. 2957. 58 von 1102 Febr. 15, St. 2963 von 1103 März 4, St. 2973 von 1104 Oct. 13, St. 2974 von 1105 Febr. 15, alle aus Speier, auch ſämmtlich für Speier mit Ausnahme von St. 2963 für eine vom Lorſch abhängige Kirche. Die Datirung dieſer Urkunden ſchlieſst *acta Spire in Christi nomine ad salutiferam memoriam Heinrici tertii Rom. imp. aug. feliciter amen.* Das läſst doch auf Beurkundung erſt nach dem Tode des Kaiſers 1106 Aug. 7 ſchlieſſen. Wollte man auch annehmen, die Formel könne ſchon bei Lebzeiten des Kaiſers gebraucht ſeien, ſo wäre doch zu erklären, weſshalb ſie gerade nur in dieſen, in verſchiedene Zeit fallenden, aber doch wieder nicht ganz zuſammenhangloſen Urkunden, nicht aber in andern aus den letzten Jahren des Kaiſers vorkommt. Es iſt weiter die Annahme, es handle

Digitized by Google

ſich um willkürliche Zufügung durch den Schreiber des Speierer Kopialbuches dadurch ausgeſchloſſen, daſs St. 2958 in Originale erhalten iſt, St. 2963 aus ganz anderer Quelle ſtammt. Jenen ſchlieſst ſich dann noch an St. 2946 von 1100 Jan. 6 aus Speier und für Speier, wo es aber abweichend heiſst *ad salutiferam memoriam Johannis venerabilis eiusdem loci episcopi;* auch dieſer ſtarb erſt 1104 Oct. 28 und wir beſprachen bereits § 51 eine anſcheinend nach ſeinem Tode mit ähnlicher Bemerkung gefertigte Urkunde. Am nächſtliegenden iſt doch die Annahme, daſs alle dieſe Urkunden nachträglich und gleichzeitig unter Datirung nach der Handlung gefertigt wurden. Und das findet wenigſtens bei zweien eine Unterſtützung in abweichender Faſſung der Datirung. Während die übrigen in normaler Weiſe die Zeit mit Datum geben, iſt dieſelbe St. 2963. 74 mit Actum eingeleitet, während dann der Ort, der in allen Fällen der Handlung und Beurkundung entſprechen mag, in jener gleichfalls unter Actum, in dieſer unter Datum folgt. Andererſeits ergeben ſich freilich gegen unſere Annahme die gröſsten Bedenken. In allen Urkunden iſt der Kaiſer als lebend vorausgeſetzt, iſt von ſeiner eigenhändigen Unterzeichnung die Rede. Bedenklicher ſcheint mir noch ein anderer Umſtand. Wir fanden bisher, daſs auch bei Datirung nach der Handlung die Rekognition der Beurkundung entſpricht. Hier entſpricht dieſelbe durchaus der Datirung; die frühern Urkunden nennen als Kanzler Humbert, die von 1102 Walcher, die ſpäteren Erlung. Bei Richtigkeit unſerer Annahme würde ſich alſo der auffallende Umſtand ergeben, daſs bei nachträglicher Beurkundung auch der Kanzler als Rekognoſzent genannt wäre, der zur Zeit der Handlung im Amte war.

107. Mag der letzte Fall bedenklich ſcheinen, ſo laſſen doch die früheren keinen Zweifel, daſs auch bei dem Datum der älteren Formel zuweilen nach der Handlung zurückdatirt wurde. Iſt das zugegeben, ſo erhält damit denn auch die auf den erſten Blick ſo befremdende Erſcheinung von Kaiſerdiplomen mit Datirung aus der Königszeit ihre Erklärung, wie wir einen entſprechenden Fall, St. 3266, bei dem aber die Datirung mit Actum eingeleitet war, bereits § 103 beſprachen.

Den auffallendſten Beleg gibt das bereits § 11. 14 beſprochene Diplom St. 2259, an deſſen Echtheit ich nicht zweifle. Das Original iſt nicht mehr vorhanden, aber die Drucke gehen auf daſſelbe zurück. Wie Steindorff, welcher Heinr. III. 1,398 die Urkunde genauer beſprochen hat, ausdrücklich erklärt, bietet dieſelbe abgeſehen von der Datirungszeile gar nichts Anſtöſſiges. Nach der durchgehenden Kaiſertitulatur und der Rekognition kann dieſelbe allerdings nur in den Jahren 1048 bis 1051 entſtanden ſein. Dagegen iſt nun auch wieder die 1044 Apr. 8 nennende Datirungszeile in ſich ſo richtig, entſpricht in ihrer Faſſung ſo durchaus echten Diplomen, daſs ein Fälſcher ſie nur einer echten Königsurkunde hätte entnehmen können. Auf welche Ungereimtheiten

Digitized by Google

107] das führen würde, wurde bereits § 14 bemerkt. Die Annahme der Zurückdatirung nach der Handlung beseitigt alle Schwierigkeiten. Wir haben dann eine früheſtens 1048 gefertigte Kaiſerurkunde mit einer Datirung, die gerade in dieſer Zeit nach Maſsgabe anderer Diplome genau ſo von der Kanzlei zu machen war, wenn man die in die Königsepoche zurückreichende Zeit der Handlung bezeichnen wollte; man konnte den Herrſcher anſtandslos, wie in andern Diplomen der Zeit der Beurkundung, als Kaiſer bezeichnen, aber freilich kein Kaiſerjahr nennen.

Daſſelbe Verhältniſs ergibt ſich nun auch für St. 271. 286, zuletzt gedruckt Mohr Cod. Raet. 1,79. 82, Wirtemb. U. B. 1,213. 215, beide für das Bisthum Chur. Sehen wir von der Datirung ab, ſo entſpricht alles Kaiſerdiplomen K. Ottos I.; da auch im Signum von n. 271 nach Mohr *imperatoris* zu leſen ſeien wird. Die Urkunden können danach nicht vor 962 Febr. 2 entſtanden ſein. Dagegen ſind die Datirungen königlich. St. 271 hat die übereinſtimmenden Daten *960 ind. 3, anno regni regis Ottonis 25*, wo alſo bei Annahme der Ausſtellung 962 der inzwiſchen erlangte Kaiſertitel überhaupt unberückſicht geblieben wäre; Tag und Ort ſind unleſerlich. Die zweite aus Worms Mai 17 hat *961 ind. 4, regnante Ottone imperatore anno 26*, was ganz genau der Datirung einer Königsurkunde dieſer Zeit entſprechen würde, nur daſs, ganz wie in dem früheren Falle, auf den inzwiſchen erlangten Kaiſertitel Rückſicht genommen iſt. Es fragt ſich nun, ob ſich auch hier unſere Annahme rechtfertigt, daſs der anſcheinende Widerſpruch ſich lediglich durch ſpätere Beurkundung unter Datirung nach der Handlung ergeben hat.

Beide Urkunden ſind in Originalen zu Chur vorhanden, gegen deren Echtheit von den neueſten Herausgebern keinerlei Bedenken erhoben wird. Bezeichnet Stumpf ſie als unecht, ſo ſcheint er dazu lediglich durch den der Datirung nicht entſprechenden Kaiſertitel veranlaſst.

St. 271 wird unter wörtlicher Wiederholung des geſammten Inhaltes 976 beſtätigt durch St. 672, gleichfalls im Original vorhanden, gegen deſſen Echtheit nirgends ein Zweifel erhoben iſt. Es müſste alſo gelungen ſein, ſchon die Kanzlei des Sohnes durch eine auf den Vater lautende Fälſchung zu täuſchen. Nahm dieſelbe dabei an dem anſcheinenden Widerſpruche keinen Anſtand, ſo dürfte das für uns ein Fingerzeig ſein, daſs man in der Kanzlei eben keinen Widerſpruch darin erkannte. Wird dadurch die Fälſchung ganz unwahrſcheinlich, ſo ſcheint überdies in der Urkunde ſelbſt auf ſpätere Beurkundung hingewieſen zu ſein. Es wird dem Biſchofe in derſelben auch das Thal Bergell geſchenkt mit allem Zubehör, insbeſondere auch das *teloneum in ipsa valle ab iterantibus emptoribus persolvi consuetum, modo vero in eodem loco Curia datum;* es legt das doch die Vermuthung nahe, daſs der Zoll zur Zeit der Schenkung noch im Thale ſelbſt gezahlt wurde, bis zur Zeit der Beurkundung aber nach Chur verlegt wurde.

Digitized by Google

Auch bei St. 286, Beſtätigung eines Tauſches des Bisthum mit dem Kloſter Schwarzach, wird die Richtigkeit des Inhaltes im allgemeinen durchaus ſichergeſtellt durch das ganz unverdächtige, im Originale vorhandene St. 287, Beſtätigung deſſelben Tauſches für das Kloſter; der Unterſchied liegt nur darin, daſs dieſe nur die an das Kloſter gekommenen Tauſchſtücke näher angibt, während n. 286 auch die dem Bisthume überlaſſenen einzeln aufzählt. Beide Urkunden ſtimmen aber nicht blos ſachlich, ſondern auch formell genau überein. Beide ſind von Worms 961 Mai 17 datirt, beide ſtimmen in einem groſsen Theile des Textes, dann aber auch im Protokoll Wort für Wort, nur mit dem Unterſchiede, daſs n. 287 der Datirung entſprechend ein durchweg königliches Protokoll hat. Es fragt ſich, ob dieſer Umſtand unſere Annahme begünſtigt.

Zunächſt iſt dadurch mindeſtens eine echte Vorlage für n. 286 ſichergeſtellt. Die Ausfertigung für das Kloſter wird das ſchwerlich geweſen ſein. Eher lieſse ſich denken an eine gleichzeitige königliche Verbriefung für das Bisthum, welche, etwa um ein oder anderes Gut mehr zu nennen, umgeſchrieben wurde. Dann gelangen wir aber zu dem Ergebniſſe, daſs man ohne erſichtlichen Grund das Königsdiplom folgerichtig zu einem Kaiſerdiplom umgeſtaltete, das aber bei der Datirung lediglich für den Titel durchführte, weder die Jahresangaben zu ändern, noch auch Kaiſerjahre hinzuzufügen wagte, und ſo, gerade wie bei St. 2259, zu einer Datirung gelangte, welche genau entſprach, wenn man 962 nach einer der Königsepoche angehörenden Handlung zurückdatiren wollte. Ich zweifle daher nicht, daſs n. 286 echt und aus der kaiſerlichen Kanzlei iſt; die Uebereinſtimmung mit n. 287 iſt dann daraus zu erklären, daſs man von der Ausfertigung für das Kloſter in der Kanzlei eine Abſchrift zurückbehalten hatte, oder daſs der Biſchof eine ihm gleichzeitig ertheilte Verbriefung vorlegte, welche er aus irgendwelchem Grunde neu ausgefertigt wünſchte. Auch könnte in ſolchen Fällen, worauf ſpäter genauer einzugehen ſeien wird, das Konzept ſchon früher entworfen ſeien, die Ausfertigung der Urkunde ſelbſt ſich aber verzögert haben.

Scheint mir bei jeder der beiden Urkunden n. 271. 286 die Annahme der Fälſchung auf gröſsere Schwierigkeiten zu führen, als die der Echtheit, ſo kommt hinzu, daſs dann wieder das Zuſammentreffen beider für die letztere ſpricht. Wird auch nur eine von beiden als echt anerkannt, ſo entfällt damit zugleich der Verdachtsgrund für die andere. Und auch das wird zu beachten ſeien, daſs Biſchof Hartbert von Chur nach St. 299. 301 bei der Kaiſerkrönung zu Rom war; kurz nach dieſer werden ihm beide Diplome unter Beibehaltung der Zeit der Handlung ausgefertigt ſeien.*)

*) Ich habe die Beſprechung dieſer Urkunden in ihrer urſprünglichen Faſſung belaſſen, obwohl mir noch vor dem Abdrucke eine Angabe zukommt, welche es geſtatten

Digitized by Google

107] Solche Fälle würden ja überhaupt nach Massgabe unſerer Ergebniſſe bezüglich der Privaturkunden und mancher ſpäterer Königsurkunden nichts Befremdendes haben, wäre bei ihnen nicht die Zeitangabe mit Datum eingeleitet. Haben wir aber geſehen, daſs man durch Jahrhunderte das Actum der Ortsangabe beliefs, obwohl ſich dieſelbe überaus häufig nur auf die Beurkundung bezog, ſo kann das Belaſſen des Datum bei Angabe nach der Zeit der Handlung kaum mehr befremden. Man war an eine beſtimmte Form der Datirung gewöhnt, in welche man die Zeitangaben eintrug, ohne genauer zu unterſcheiden, ob man mit denſelben die Zeit der Handlung oder die der Beurkundung bezeichnen wollte. Uebrigens wird ſich ergeben, daſs das Auffallende dieſer Urkunden ſich nicht gerade nur aus nachträglicher Beurkundung erklären läſst, daſs auch der ſpäter zu beſprechende Fall einer Neuausfertigung die ausreichende Erklärung bieten würde.

108. War Datirung nach der Beurkundung jedenfalls die Regel, ſo können doch die Fälle ausnahmsweiſer Datirung nach der Handlung ungleich häufiger ſeien, als die wenigen nachgewieſenen das vermuthen laſſen. Es konnte oft eine Beurkundung jahrelang nach der feſtgehaltenen Datirung erfolgen, ohne daſs ſich das durch eine Aenderung im Titel des Herrſchers oder in der Kanzlei bemerklich machen müſste. Daſs die Datirung ſich auf die Beurkundung beziehe, konnten wir auch bei kürzeren Zwiſchenräumen mehrfach dadurch erweiſen, daſs der bekannte oder zu vermuthende Ort, zuweilen auch die Zeit der Handlung den Angaben der Datirung nicht entſpricht. Sind aber ausnahmsweiſe Zeit und Ort übereinſtimmend auf die Handlung geſtellt, ſo wird ſich das in der Regel nicht in gleicher Weiſe kenntlich machen; entſprechen Zeit und Ort der Handlung, ſo wird ſich nicht leicht erweiſen laſſen, daſs dieſelben nicht ebenſo wohl auch der Beurkundung entſprechen könnten. Für ſolche Beweisführung würden wir nur dann einen Halt gewinnen, wenn wir annehmen dürften, daſs die nachfolgende Beurkundung ſo viel Zeit in Anſpruch nahm, daſs ſich daraus ein merkbarer Zeitabſtand zwiſchen Handlung und Beurkundung ergeben muſste. Iſt uns dann die Zeit der Handlung genauer bekannt, ſo wird ſich der Schluſs rechtfertigen können, daſs nicht nach der Beurkundung datirt ſeien kann, weil ſich der nöthige Zeitabſtand nicht ergibt. Das führt uns denn insbeſondere auf die Frage nach der Zuläſſigkeit der Annahme eines Zuſammenfallens von Handlung und Beurkundung auf denſelben Tag.

dürfte, nicht blos Unverdächtigkeit, ſondern erwieſene Echtheit nach graphiſchen Haltpunkten anzunehmen. Nach Angabe von Sickel Programm 44 ſind St. 254. 271. 286. 403, ſämmtlich für Chur, dann aber auch St. 287, eben jene Urkunde für Schwarzach, von ein und derſelben Hand geſchrieben. Wollte man nun auch die ſämmtlichen Urkunden für Chur, obwohl bei St. 254 und 403 jeder Verdachtsgrund zu fehlen ſcheint, als Werk ein und deſſelben Fälſchers betrachten, ſo würde dieſer doch nicht zugleich eine Fälſchung für Schwarzach geſchrieben haben; nach dem ſchon § 4 Bemerkten wird dieſe Uebereinſtimmung Echtheit aller Urkunden erweiſen müſſen.

Digitized by Google

Zuweilen erfolgte die Beurkundung rasch; wir wiesen § 93 Fälle nach, wo sie am Tage nach der Handlung vorlag. Wenn daher der Kaiser 975 Mai 27 zu Fulda für Fulda urkundet, während er Mai 24 zu Frankfurt, Juni 3 zu Weimar ist, oder 993 Febr. 5 zu Essen für Essen, aber Jan. 27 zu Dortmund, Febr. 6 zu Duisburg urkundet, so kann, da auch die Handlungen zweifellos nach Fulda und Essen fallen, die Kürze des sich daraus ergebenden Zeitraumes auffallen; aber es läßt sich doch nicht behaupten, daß nicht auch an denselben Orten noch genügende Zeit zur Beurkundung blieb. Anders liegt aber doch die Sache bei St. 2467 von 1055 März 13 zu Ebersberg, eine Schenkung an Ebersberg betreffend, nachdem der Kaiser März 12 noch zu Oetting urkundete. Erfolgte die Schenkung, wie doch wahrscheinlich, erst am Orte selbst, so müßte bei Datirung nach der Beurkundung diese noch an demselben Tage vollendet seien.

Bei Briefen und sonstigen kurzen, ohne feierliche Formen gefertigten Stücken wird eine solche Annahme keinem Bedenken unterliegen. Wenn K. Otto am Tage seiner Kaiserkrönung 1209 Nov. 4 noch mit dem Königstitel, also vor dem Krönungsakte, dem Papste seine Genehmigung der von den Fürsten geleisteten Sicherheitseide verbrieft, M. Germ. L. 2,218, so steht nichts der Annahme im Wege, daß der hier der Handlung entsprechende Befehl zur Fertigung und die Vollendung des kurzen Stückes vielleicht keine Stunde in Anspruch nahmen; während übrigens der Befehl auch schon am Tage vorher gegeben seien konnte. Bei Diplomen aber hat die Annahme, daß Handlung, Befehl und die verschiedenen Stufen der Beurkundung bis zur gänzlichen Vollendung auf einen Tag zusammenfielen, etwas so befremdendes, daß es sich fragen muß, ob sich denn dafür ein sicheres Beispiel nachweisen läßt.

Man könnte versucht seien, dafür geltend zu machen, daß vereinzelt bei der ältern Datirung der Tag, wie gewöhnlich, zunächst unter Datum genannt ist, und sich dann nochmals eine entsprechende Tagesangabe unter Actum findet. So K. Zwentibold, Reg. Kar. 1169, Lacomblet U. B. 1,44: *data 2. non. iunii, anno 898; actum ipso in monasterio sacrosancto die pentecoste Astnide nuncopato;* oder St. 3095: *data 8. id. apr., anno 1013; actum Wormatie in ipso die pasche.* In beiden Fällen ergibt sich derselbe Tag für Datum und Actum. Aber wir sind ja in dieser Formel gar nicht berechtigt, das Actum auf die Handlung zu beziehen; es entspricht in der Regel gleichfalls der Beurkundung. Nur der hohe Festtag mochte veranlassen, diesen nochmals unter Actum bemerklich zu machen; ich möchte in diesen Fällen zunächst nur einen weitern Beleg dafür sehen, daß das Datum und Actum der ältern Datirung denselben Zeitpunkt bezeichnen sollten.

Findet sich weiter im dreizehnten Jahrhunderte der Tag häufig mit *actum et datum* eingeleitet, worauf wir zurückkommen, so wäre, wollten wir solche Fälle hier verwerthen, doch vorher festzustellen, daß man

Digitized by Google

108] da bei Actum gerade die Handlung im Auge hatte, was zweifellos nicht der Fall war.

Im allgemeinen ergeben doch die § 93 und 97 beſprochenen Fälle, daſs auch dann, wenn ungewöhnliche Verzögerung in keiner Weiſe anzunehmen iſt, die Beurkundung durchweg einige Tage in Anſpruch nahm. Es würde ſich nur darum handeln können, ob wenigſtens bei ungewöhnlicher Beſchleunigung die Urkunde noch an demſelben Tage fertig geſtellt werden konnte. Und da kenne ich nur einen einzigen Fall, wo ſich nachträgliche Beurkundung vom Tage der Handlung ſelbſt zweifellos ergibt. K. Friedrich bekundet einen Vertrag mit dem Biſchofe von Bamberg, St. 4167, M. Boica 29,419, und ſagt darin, er habe dem Biſchofe eine Summe gezahlt *anno 1174 in die s. Margarete apud Werdam, ubi et quando tam hec ordinatio, quam huius ordinationis pagina facta est.* Aber gerade dieſer Fall ſcheint mir ganz geeignet, um als ſichtliche Ausnahme auf die Regel ſchlieſſen zu laſſen. In ihrer Fertigung ſteht die Urkunde ganz vereinzelt. Wäre ſie nicht beſiegelt, ſo würde man ſie zweifellos nur für einen Entwurf, für eine vorläufige Aufzeichnung halten. Es fehlen nicht allein die Beglaubigungsmittel feierlicher Diplome, ſondern auch die Formen einfacher Diplome ſind in keiner Weiſe eingehalten. Eine Datirung findet ſich nur in angegebener Weiſe mitten im Texte, an ungewöhnlicher Stelle und in ungewöhnlicher Faſſung. Die als Zeugen bezeichneten Perſonen kommen weniger als ſolche, denn als Bürgen in Betracht. Es fehlen Strafformel und Beglaubigungsformel, überhaupt alles Formelhafte. Man ſieht deutlich, wie es lediglich darauf abgeſehen war, möglichſt raſch ein Beweismittel für die Vertragsbeſtimmungen zu ſchaffen, über welche Kaiſer und Biſchof ſich geeinigt hatten. Muſste man dabei von allen ſonſt eingehaltenen Formen abſehen, ſo ſcheint das doch ſehr beſtimmt dafür zu ſprechen, daſs man nicht in der Lage war, ein Diplom in den üblichen Formen ſo raſch zu fertigen, daſs es noch am Tage der Verhandlung ſelbſt vollzogen übergeben werden konnte.

109. Nach dem Geſagten wird zweifellos der Schluſs gerechtfertigt ſeien, daſs da, wo ſich Zuſammenfallen des Tages der Handlung mit dem der Datirung ergibt, dieſe letztere auch zunächſt durch jene beſtimmt ſeien wird. Nur freilich wird das nicht zugleich ſchon ſchlieſſen laſſen, daſs die Beurkundung nachträglich erfolgte. Wir werden vielmehr zu beachten haben, daſs bei Vollziehung der Handlung durch die Urkunde, wie wir ſie § 71 beſprachen, die letztere vorausgefertigt ſeien muſste. In ſolchen Fällen wird nach dem § 73 Bemerkten wohl als Regel anzunehmen ſeien, daſs wenigſtens die Vollziehung der vorausgefertigten Urkunde und die als Handlung zu betrachtende Uebergabe an demſelben Tage erfolgten, dem dann gewiſs auch die Datirung entſprochen haben wird; darauf muſs ſchon hindeuten, daſs ſo oft das Beginnen der Rechtskraft *ab hodierna die* betont und damit doch auf den Tag des Vollzuges durch die Uebergabe

Digitized by Google

hingewiesen wird. Allerdings ist es denkbar, dass die vollzogene Urkunde zuweilen einige Zeit liegen blieb, ehe sie übergeben wurde. Und da wir weiter nicht wissen, in wie weit man auf Genauigkeit in diesen Dingen gröfsern Werth legte, so wäre es ja immerhin möglich, dass in der früher vorbereiteten Urkunde vom Schreiber der Tag, an welchem er schrieb, angegeben wurde, ohne Rücksicht darauf, dass die Vollziehung erst an einem spätern Tage in Aussicht genommen war. Ist es danach denkbar, dass auch in solchen Fällen die Datirung nur der Beurkundung, nicht aber der Handlung entsprach, so ist mir kein erweisbarer Fall bekannt geworden. Die seltenen Fälle, wo uns Tag der Vollziehung und Uebergabe unabhängig von der Datirung bekannt sind, sprechen vielmehr durchaus dafür, dass diese jenem entsprach.

K. Heinrich sagt 1010, St. 1529, dass er dem Kloster Obermünster *ipsa die, quo illud — in presentia nostri xv. kalendas may consecrari fecimus, quandam nostri iuris curtem — per hanc nostram regalem paginam — concessimus atque tradi timus.* Die Urkunde ist von demselben Tage aus Regensburg datirt. Hätten wir dabei an nachträgliche, doch schwerlich noch an demselben Tage vollendete Beurkundung zu denken, so würde dieselbe als Beweis verwendbar sein, dass die Datirung nicht der Beurkundung, sondern der Handlung entsprach. Aber schon die Ausdrücke weisen uns auf die Annahme hin, dass durch die vorbereitete Urkunde selbst am Tage der Weihe die Schenkung vollzogen wurde.

In St. 3205, Dümge Reg. 127, bestätigt der Kaiser 1125 eine fremde Schenkung, wo demnach eine vorhergehende Handlung des Kaisers kaum anzunehmen sein wird, und sagt: *kartam presentem iussimus componi et — propria manu insignitam proprium sigillum apponi fecimus ea die scilicet, qua liberam electionem eligendi advocatum R. abbati — recognovimus et privilegium, qualiter ad hoc pervenerit, dedimus,* während dann weiter auch bezüglich der Zeugen auf die Zeit verwiesen wird, *dum aliud privilegium R. abbati — porreximus.* Die Urkunde ist datirt aus Strafsburg vom 8. Januar und das ist zweifellos derselbe Tag, auf welchen bezüglich der Vollziehung ausdrücklich hingewiesen ist. Denn die angezogene Urkunde St. 3204 ist von demselben Tage datirt, und dass sich das hier auf die betonte Uebergabe bezieht, wird um so weniger zu bezweifeln sein, als es sich bei ihr um Verbriefung einer früheren, und zwar nach der ausdrücklichen Angabe des Textes schon zu Weihnachten erfolgten Entscheidung handelt.

Es wurde § 73 erwähnt, dass der Kaiser nach Notariatsprotokoll 1193 Aug. 15 Boten von Verona *cum privilegio facto et finito et sigillato* investirte. Das hier benutzte Privileg selbst ist uns erhalten, St. 4828, Böhmer Acta 171, und hat dieselbe Datirung, die demnach wohl erst am Tage der Vollziehung und Uebergabe zugefügt wurde oder, wenn auch vorher geschrieben, wenigstens auf diesen berechnet war.

110. In manchen Fällen wird uns aber auch bei nachfolgen-

Digitized by Google

110] der Beurkundung das allerdings nur bei günſtiger Sachlage nachzuweiſende Zuſammenfallen der Handlung mit dem Tage der Datirung auf Beziehung dieſer auf jene ſchlieſſen laſſen. Zuweilen kann es zweifelhaft ſeien, ob wir vorhergehende oder nachfolgende Datirung anzunehmen haben. Dürfte bei der § 108 erwähnten Urkunde für Ebersberg St. 2467 Datirung vom Tage der Handlung nicht zu bezweifeln ſeien, ſo iſt auch da Vorausfertigung nicht ausgeſchloſſen. Zuweilen weiſen aber doch der Umſtand, daſs der Inhalt der Urkunde vor der Handlung überhaupt noch nicht feſtſtand, und andere Haltpunkte beſtimmt auf nachfolgende Beurkundung hin, die für uns inſofern wichtiger iſt, als ſich bei den § 109 beſprochenen Fällen eine Abweichung von der Regel nicht ergibt, da dort die Datirung nach der Handlung ja zugleich der Beurkundung oder doch ihrer Vollendung entſpricht.

Einen zweifelloſen Beleg gibt die Urkunde K. Konrads von 912, Reg. Kar. 1237, Dronke Cod. 304, in welcher der König ausdrücklich ſagt, daſs er *in primo anno regni nostri sub die pridie iduum aprilium* nach Fulda gekommen, dort gut aufgenommen ſei und daher dem Kloſter Angegebenes geſchenkt habe. Das Datum nennt denſelben Tag, der ſich natürlich nur auf die Handlung beziehen kann, wenn wir nicht annehmen wollen, Ankunft, Schenkung und Vollendung der Verbriefung derſelben ſeien auf denſelben Tag zuſammengefallen.

Das Diplom K. Ottos I. von 972, St. 516, Mohr Cod. 1,91, iſt nach Mittheilung Sickels im Originale vom Aug. 18 aus Konſtanz datirt; nach dem Texte erfolgte aber zu Konſtanz auch die verbriefte gerichtliche Entſcheidung. Nun war der Kaiſer Aug. 14 mit dem Sohne noch zu S. Gallen, von Italien heimkehrend; urkundet der Sohn Aug. 17 zu Reichenau, ſo iſt es wenigſtens wahrſcheinlich, daſs der Vater auch dort bei ihm war. Iſt die Möglichkeit nicht ausgeſchloſſen, daſs die Handlung zwei oder drei Tage früher fiel, ſo iſt doch gewiſs Beziehung der Datirung auf dieſelbe bei ſolchem Sachverhalte ungleich wahrſcheinlicher.

Wir wiſſen aus dem darüber gefertigten Akte St. 847, M. Germ. L. 2,35, daſs die Geſandten von Venedig 983 Juni 7 zu Verona in öffentlicher Verſammlung den Kaiſer um Erneuerung der Friedensverträge baten. Dieſelbe Datirung hat das umfaſſende Pactum ſelbſt, St. 845, Leibniz Ann. 3,448. Hier findet die Beziehung auf die Handlung noch eine ausdrückliche Beſtätigung darin, daſs die Datirung nur mit Actum in ungewöhnlicher Weiſe am Eingange der Urkunde gegeben iſt.

Eine Beſtätigungsurkunde K. Konrads II., St. 1852, Schöpflin Als. dipl. 1,155, iſt ſchon vom 9. Sept. 1024, alſo vom Tage nach der Wahl und Krönung datirt. An und für ſich würde darin etwa nur ein Beleg beſonders raſcher Beurkundung zu ſehen ſeien. Aber es muſs doch auffallen, daſs die Urkunde ſchon das königliche Siegel hat. Bresslau Kanzlei 84 faſst das als Beweis dafür, wie ſchnell damals die Anfertigung eines Siegelſtempels vor ſich ging. Ich möchte doch eher annehmen, daſs

Digitized by Google

die Datirung nur der Handlung entſprach. Dieſelbe Annahme wird für St. 1855, vom dritten Tage nach der Wahl datirt, dadurch nahe gelegt, daſs der Text auf nachträgliche Beurkundung einer ſchon nach die Wahl fallenden Handlung zu deuten ſcheint; vgl. § 74. Bedenken gegen die Datirung nach der Beurkundung erregt auch St. 3615 vom Krönungstage K. Friedrichs I. datirt; doch wäre hier Vorausfertigung möglich, wenn auch kaum wahrſcheinlich.

Nach St. 4420, Stumpf Acta 227, inveſtirte der Kaiſer 1185 Juni 30 die Konſuln von Alba und befahl dann vor andern Zeugen, alſo wohl erſt nachträglich, vielleicht nicht einmal an demſelben Tage, darüber ein Inſtrument zu fertigen. Nach dieſem Inſtrumente iſt dann ſichtlich erſt das Diplom St. 4421 gefertigt. Trotzdem nennt dieſes unter Datum gleichfalls Juni 30.

Das Diplom K. Friedrichs I. für die Schloſskapelle zu Boineburg, St. 4492, Schultes Direct. 1,331, hat *acta sunt hec anno 1188, ind. 6, id. iunii, ipso die dedicationis eiusdem capelle.* Zuſammenfallen der Datirung mit dem Tage der Handlung iſt nicht zu bezweifeln, zumal auch die ungewöhnlichere Einführung mit Actum darauf hinweiſt.

Nach den Kölner Annalen kam der Herzog von Brabant 1204 *post festum s. Martini*, alſo Nov. 12 oder wenigſtens nicht früher, zu K. Philipp nach Koblenz, um demſelben zu huldigen. Wenigſtens die genauere Beſtimmung deſſen, was der König ihm für ſeine Unterwerfung zu gewähren hatte, wird doch erſt auf dem Tage ſelbſt erfolgt ſein. Dennoch hat das bezügliche Privileg, Reg. Ph. 51, Orig. Guelf. 3,775, *datum* Nov. 12 zu Koblenz; und trotz des Ausdruckes Datum dürfte es doch nur den Tag der Handlung bezeichnen.

Die Bedingungen der vom K. Friedrich 1218 erzwungenen Sühne zwiſchen dem Herzoge von Lothringen und der Gräfin von Troyes ſind vom Könige ſelbſt, Reg. Fr. 225, dann in entſprechend geänderter Faſſung auch vom Reichskanzler, vom Herzog von Lothringen und vom Herzog von Burgund verbrieft, Huillard 1,545 ff. In allen Urkunden heiſst es *actum apud Esmanciam, kal. iunii;* auch eine weitere bezügliche Verbriefung des Herzogs von Lothringen hat denſelben Ort und Tag, nur mit *datum.* Der Tag iſt zweifellos der, an welchem der Herzog ſich und die Burg in die Gewalt des Königs übergab. Schwerlich wurden an dieſem auch die Verbriefungen gefertigt; man wird bei der Uebergabe die Bedingungen vorläufig aufgezeichnet und danach ſpäter jene gefertigt haben. Damit ſtimmt denn auch der Ausdruck Actum.

Nach langer Belagerung wurde 1248 Oct. 18 Aachen an K. Wilhelm übergeben, wobei dieſer Beſtätigung der Freiheiten verſprach. Die im Original erhaltene Beſtätigungsurkunde, Reg. Wilh. 30, Quix Cod. Aq. 117, Lacomblet 2,175 hat *datum Aquis 15. kal. octobris.* Das iſt unbedingt unrichtig. Nehmen wir mit Böhmer an, es ſei im Originale *octobris* ſtatt *novembris* verſchrieben, ſo führt uns das genau auf den Tag der Uebergabe der Stadt. Daſs an dieſem das feierliche Pri-

Digitized by Google

110] vileg ſchon vollendet wurde, iſt natürlich trotz des Ausdruckes Datum nicht anzunehmen. Man muſs bei der ſpäteren Beurkundung zurückdatirt haben, eine Annahme, welche auch das Verſehen in der Datirung leichter erklärt.

Der Tag der Krönung Rudolfs läſst ſich auf 1273 Oct. 24 zweifellos feſtſtellen. Denſelben Tag nennt nun eine Verbriefung des Königs für den Erzbiſchof von Mainz bezüglich eines erſt bei der Krönungsmahlzeit ſelbſt entſtandenen Rangſtreites, Reg. Rud. 3; ob unter Actum oder Datum iſt nicht ſicher zu erſehen, da der lateiniſche Text ungedruckt iſt. Daſs ſonſt Verbriefungen vom Krönungstage ſelbſt zu fehlen pflegen, machten wir § 97 dafür geltend, daſs im allgemeinen nach der Beurkundung datirt wurde. Hier muſs ausnahmsweiſe auf die Zeit der Handlung zurückgegriffen ſein. Und das erhält dadurch eine Beſtätigung, daſs es in einer Verbriefung des Rheinpfalzgrafen ganz gleichen Inhaltes, Guden Cod. d. 1,753, die doch gleichzeitig mit der des Königs gefertigt ſeien wird, ausdrücklich heiſst *acta sunt hec* Oct. 24, während doch in dieſer Zeit auch in Privaturkunden die Datirung mit Datum ſo regelmäſſig angewandt wird, daſs wir das Actum, wo es noch in dieſer Weiſe gebraucht wird, um ſo ſicherer auf eine vergangene Handlung zu beziehen haben werden.

K. Albrecht hatte 1299 Dec. 8 eine Zuſammenkunft mit dem Könige von Frankreich auf einer an der Reichsgränze zwiſchen Toul und Vaucouleurs belegenen Wieſe. Das Ergebniſs der Zuſammenkunft liegt uns vor in ſieben Verbriefungen K. Albrechts für Frankreich, Reg. Alb. 240 ff., ſämmtlich von demſelben Tage: *actum et datum nobis et prefato rege Francorum presentibus apud Quatuorvalles, die martis, octava mensis decembris.* Da ſcheint nun gerade der Ausdruck *actum et datum* für Ausfertigung oder wenigſtens Vollziehung vorbereiteter Urkunden an demſelben Tage zu ſprechen. Allerdings waren die Urkunden zum Theil nur wörtliche Wiederholungen von Vorverträgen, welche vorbereitet ſeien konnten; zum Theil aber iſt ihr Inhalt ſichtlich erſt Ergebniſs der damaligen Zuſammenkunft. Wir werden auf das *actum et datum* zurückkommen; ſchon dieſer Fall dürfte zeigen, wie wenig wahrſcheinlich es iſt, daſs wir dabei wirklich an ein Zuſammenfallen von Handlung und Beurkundung auf denſelben Tag zu denken haben.

Auf Aehnliches habe ich Reg. Lud. Addit. III S. XI für die Regierungszeit K. Ludwig des Baiern hingewieſen. Weitläufige Verträge, deren Inhalt ſich erſt bei Zuſammenkünften der Herrſcher beſtimmte, bei welchen demnach von vorbereiteten Urkunden nicht die Rede ſein konnte, ſind oft von dem Tage datirt, welcher uns anderweitig als der erſte oder auch einzige Tag der Zuſammenkunft bekannt iſt; daſs da nach dem Abſchluſs der Verhandlungen noch die umfangreichen und ſorgfältig ausgeführten Reinſchriften geſchrieben und vollzogen ſeien ſollten, iſt geradezu undenkbar.

Digitized by Google

Die Handlung für die bei Gelegenheit der Krönung ertheilten Beſtätigungen und Verleihungen haben wir gewiſs auf den Krönungstag ſelbſt zu ſetzen. In Reg. Kar. IV. 2030 heiſst es bei einer Erneuerungsurkunde: *supradicti avi privilegium — in praefata s. Petri basilica inter ipsa statim imperialis nostrae coronationis solemnia, dum adhuc missarum agerentur mysteria, ratificavimus, confirmavimus* u. ſ. w. Noch unter K. Ludwig dem Baiern wurden dieſe Urkunden entſprechend dem frühern Brauche, vgl. § 97, ſichtlich nach der Beurkundung datirt. Dagegen ſind unter K. Karl IV. zahlreiche Urkunden ſowohl vom Tage der Königskrönung, 1346 Nov. 26, als von dem der Kaiſerkrönung, 1355 Apr. 5, datirt, vielfach in der Datirung ausdrücklich auf die Krönungsfeier hindeutend, ſo beſonders beſtimmt Reg. 2050: *datum anno 1355, ind. 8, non. apr. in missa dominicae resurreccionis, qua imperialem coronam recepimus.* Schon Spieſs Nebenarb. 1,109 weiſt darauf hin, daſs, wenn man das auf die Zeit der Einhändigung beziehen wolle, die Urkunden vorausgefertigt ſeien müſsten. Das mag bei manchen der Fall geweſen ſeien. War das aber unter den früheren Regierungen ſichtlich nicht üblich, ſo wird doch auch hier trotz des *datum* oder *actum et datum* eher an Zurückdatirung nach der Handlung zu denken ſeien.

111. Die in ſolchen Fällen ohnehin vorliegenden Bedenken können ſich dann noch dadurch ſteigern, daſs es ſich wohl um mehrfache Ausfertigungen mit gleichlautender Datirung handelt, damit alſo die Vollendung am Tage ſelbſt noch unwahrſcheinlicher wird. So hat ſich das ausführliche Rundſchreiben K. Heinrichs über ſeine am Feſte der h. Petrus und Paulus 1312 vollzogene Kaiſerkrönung in mehreren Ausfertigungen erhalten, vgl. Reg. Henr. VII. 490; ſie haben gleichmäſſig *datum Rome 3. kal. iulii*, was dem Krönungstage ſelbſt entſpricht.

Solches wird uns denn auch zuweilen einen Anhalt bieten können, wo ſich der Tag der Handlung nicht genauer feſtſtellen läſst. Wir fanden § 85 die Annahme der Datirung nach der Beurkundung als Regel dadurch beſtätigt, daſs mehrere Ausfertigungen derſelben Urkunde oft verſchieden datirt ſind. Daſs oft mehrfache Ausfertigungen dieſelbe Datirung haben, kann natürlich nicht dagegen beweiſen. Von dem Verzichte K. Friedrichs II. auf das Spolienrecht kennen wir drei Ausfertigungen von 1216 Mai 11 aus Wirzburg; da der Hoftag ſchon Mai 1 begann, die Handlung doch zu Anfang zu vermuthen iſt, ſo ſteht nichts der Annahme im Wege, daſs jene eben zufällig an demſelben Tage vollendet ſind; und das beſtätigt ſich dadurch, daſs andere Ausfertigungen von Mai 12 und 13 datirt ſind, vgl. Reg. Fr. 172, Böhmer Acta 239. Aber dieſes Beiſpiel zeigt uns doch auch, daſs es bei einer gröſsern Zahl gleichdatirter Ausfertigungen miſslich iſt, anzunehmen, daſs alle zufällig an demſelben Tage vollendet ſeien ſollten.

Vom Privileg K. Friedrichs für die geiſtlichen Fürſten von 1220, Reg. Fr. 341, ſcheint für jedes deutſche Bisthum eine Originalausfer-

Digitized by Google

111] tigung gegeben zu ſein, von denen ſich eine Reihe erhalten hat, vgl. M.Germ. L. 2,236, Grandidier Oeuvres 3,338. Obwohl ſich einige andere Abweichungen zeigen, ſtimmen doch alle in Datum Apr. 26 überein; nur der aus Abſchrift gegebene Text bei Trouillat Mon. 1,480 hat einfach *mense aprilis*, was zweifellos nicht zu beachten iſt, da der Abſchreiber die ganze Datirung willkürlich gekürzt hat. Die Annahme, daſs ſich der Tag auf die gemeinſame Verleihung, nicht aber auf die einzelnen Verbriefungen beziehe, wird hier noch dadurch geſtützt, daſs die Verleihung nur in die nächſtvorhergehenden Tage fallen könnte.

Daſſelbe wrid anzunehmen ſeien bei dem 1231 zu Worms von K. Heinrich für alle Fürſten gegebenen Privileg, Reg. Henr. 235; die bekannten ſechs Ausfertigungen ſtimmen im Datum Mai 1 überein, vgl. M. Germ. L. 2,280. Daſs das der Tag der Handlung iſt wird hier noch dadurch näher gelegt, daſs auch die mit jenem Privileg in Verbindung ſtehenden Rechtsſprüche daſſelbe Datum haben, bei Rechtsſprüchen aber, worauf wir zurückkommen, der Tag der Datirung durchweg zugleich den der Handlung bezeichnet.

112. Fälle, wie die § 110 beſprochenen, würden ſich zweifellos in groſser Zahl ergeben, wenn wir häufiger in der Lage wären, den Tag der Handlung genau beſtimmen zu können. In einigen Fällen finden wir denſelben wohl im Texte ausdrücklich genannt und dann weiter eine bloſſe Zurückverweiſung der Datirung auf den Tag der Handlung.

So ſagt K. Adolf, Böhmer Acta n. 489: *quod nos anno d. 1292, nonis iulii, vidimus et coram maiestate nostra perlegi fecimus* vier Verleihungsurkunden K. Rudolfs für Johann von Chalon, welche dann wörtlich eingerückt ſind, und daſs er dieſelben durch dieſe Urkunde beſtätige und erneuere; dann *datum Bunne, anno et die predictis, ind. 5, regni 1.* Die zwei erhaltenen Originalausfertigungen ſind doch ſchwerlich trotz des *datum* an demſelben Tage geſchrieben und vollzogen. Daſſelbe müſste dann auch noch der Fall geweſen ſeien bei Beſtätigung einer eingerückten Urkunde für die Abtei Vilich, Reg. Ad. 16, Böhmer Acta n. 488, die in entſprechender Faſſung im Texte gleichfalls Juli 7 nennt, dann *datum et actum Bunne, anno, die et indictione predictis.*

K. Albrecht, Reg. 5, Warnkönig Flandr. R. G. 1,99, bekundet, *quod nos anno d. 1298, ind. 11, in die b. Bartholomei apostoli, qua quidem die ad apicem coronationis nostre divina favente dispensatione devenimus, Aquisgrani, in domo Aquensis prepositi,* den Grafen Guido von Flandern belehnt habe; *datum Aquisgrani, anno, die, indictione et loco predictis.* Schon die Unwahrſcheinlichkeit einer Beurkundung am Tage der Krönung ſelbſt wird keinen Zweifel laſſen, daſs man bei der Datirung nicht die Zeit der Beurkundung im Auge hatte.

113. Daſs der Tag der Handlung ausdrücklich im Texte genannt wird, findet ſich im allgemeinen nur ſelten. Aber in einer Klaſſe von Königsurkunden iſt es ſpäter regelmäſſig der Fall, nämlich in den Be-

Digitized by Google

urkundungen der Rechtsſprüche. Oft ſchon im zwölften Jahrhunderte, faſt regelmäſſig aber im dreizehnten wird in dieſen ſchon im Texte der Ort genannt, wo das Urtheil gefunden wurde. Seit K. Rudolf wird dann der Ortangabe auch ſogleich die Tagesangabe zugefügt. So zuerſt, ſo weit ich ſehe, im Rechtsſpruche über die baieriſche Kurſtimme 1275, Reg. Rud. 173: *presidentibus nobis curie apud Augustam idibus maii sollempniter celebrate.* Weiterhin geſchieht das faſt regelmäſſig nicht nach römiſchem Kalender, ſondern nach der kirchlichen Feſtrechnung; ſo 1276, M. Germ. L. 2,407: *existentibus nobis apud Bopardiam dominica qua cantatur: Domine ne longe.* Zuweilen werden dann ſpäter auch ſogleich die Jahresbezeichnungen mit aufgenommen; ſo L. 2,455: *anno d. 1290, 16. cal. sept., ind. tertia nobis sedentibus pro tribunali apud Erphordiam.*

Auch nach der Aufnahme der Tagesangabe in den Text wird dieſelbe vielfach nochmals ausdrücklich in der Datirung gegeben. Aber durchweg nicht nach der Feſtrechnung, ſondern nach römiſcher Zählung; es heiſst etwa im Texte *Ratispone sabbato infra octavam apostolorum Petri et Pauli,* und am Schluſſe *datum Ratispone 3. non. iulii 1281.* Damit iſt uns nun ein Mittel geboten, das Verhältniſs der Datirung zur Handlung genauer zu prüfen.

Allerdings ergeben ſich einige beſtimmte Belege, daſs man zuweilen nach der nachträglichen Ausfertigung datirte. Ein *nobis presidentibus iudicio in terra Austrie,* alſo ſpäteſtens 1281, gefundener Rechtsſpruch wird 1288 zu Baſel verbrieft, M. Germ. L. 2,453. Es iſt weiter ein 1282 Dec. 4 zu Ehenheim gefundenes Urtheil 1283 Jan. 18 zu Heilbronn bekundet, L. 2,443; ein 1284 Aug. 23 zu Sinsheim gefundenes Aug. 25 zu Heilbronn, Böhmer Acta 344. Dann finde ich noch drei Fälle, wo bei Gleichheit des Ortes die Datirung drei und zwei Tage ſpäter fällt, als die Handlung, L. 2,439.440.443. In früherer Zeit werden in den aus Portenau 1232 Mai datirten Rechtsſprüchen Reg. Frid. 735. 737 als Gerichtsorte Ravenna und Cividale genannt.

In allen anderen Fällen ſtimmen, ſo weit ich ſehe, die Angaben des Textes und die der Datirung immer genau mit einander überein. Trifft das in früherer Zeit nur den Ort, ſo trifft das ſpäter, ſeit der Tag im Texte genannt wird, auch dieſen. Häufig tritt das unmittelbar in der Form der Datirung hervor. Denn keineswegs immer nennt dieſe ausdrücklich einen Tag. Gebräuchlicher iſt es, daſs dieſelbe ſich auf die Angaben des Textes zurückbezieht; es heiſst etwa *datum die et loco predictis* oder unter Wiederholung des Ortes *anno, die, indictione premissis*; für die vereinzelten Fälle, welche wir § 112 aus andern Urkunden anführten, wird dieſe den Rechtsſprüchen eigenthümliche Form maſsgebend geweſen ſeien.

Danach werden wir ſagen dürfen, daſs von vereinzelten Ausnahmen abgeſehen die Verbriefungen der Rechtsſprüche vom Tage der Handlung datirt ſind. Die Annahme, daſs dieſer zugleich der der Beur-

Digitized by Google

113] kundung ſei, worauf auch der allgemein übliche Ausdruck *datum*, vereinzelt *actum et datum* deutet, begegnet hier allerdings an und für ſich keinen Schwierigkeiten. Die Verbriefungen ſind kurz, die äuſſere Ausſtattung oft eine geradezu ärmliche; es wäre ſehr wohl denkbar, daſs es üblich war, unmittelbar nach der Handlung auch der Partei den Brief zu fertigen und zu ſiegeln.

Es ergeben ſich aber doch Bedenken. Die Rechtsſprüche ſind oft ſo allgemein, ohne Beziehung auf einen Einzelfall gefaſst, daſs ſie ſich lediglich durch die Form von einem allgemeinen Geſetze unterſcheiden. Von ſolchen wurden gewiſs oft zahlreiche Ausfertigungen gemacht, bei denen es dann doch auffallen müſste, daſs ſie noch am Tage des Spruches ſelbſt gefertigt ſeien ſollten. So hat ſich der Rechtsſpruch gegen die Städtebündniſſe, Reg. Henr. (VII.) 225, in Originalausfertigungen in den Archiven von Mainz, Wirzburg und Worms erhalten, alle mit 1231 Jan. 23, die erſte und dritte in einer auf den Empfänger berechneten Faſſung, während das Wirzburger Original nach der auf Mainz berechneten Faſſung gefertigt iſt, vgl. M. Boica 30,167. Schon das deutet darauf hin, daſs man weniger den beſondern Empfänger, als das Zeugniſs über den Spruch ſelbſt im Auge hatte. Auch wenn dieſer durch einen Einzelfall veranlaſst zunächſt für den Kläger von Werth war, ſo konnte er doch auch für Andere Bedeutung haben und dieſe veranlaſſen, ſich Ausfertigungen geben zu laſſen. Und das geſchah doch ſchwerlich immer an demſelben Tage.

Die naheliegende Annahme, daſs man bei ſolchen Ausfertigungen Ort und Tag einfach dem Texte entnahm oder auf denſelben zurückverwies, ohne ſich um die Zeit der Beurkundung zu kümmern, läſst ſich in Einzelfällen beſtimmter begründen. In einem aus dem Originale veröffentlichten Rechtsſpruche von 1279, M. Germ. L. 2,422, heiſst es *datum Wienne, die et loco predictis*. Das *loco* paſst nur in einer Datirung, welche den Ort nicht wiederholt; die Zurückbeziehung auf den Tag aber iſt hier ganz unſtatthaft, da im Texte ausnahmsweiſe nur Ort und Jahr, nicht aber der Tag genannt iſt. Das ſcheint doch dafür zu ſprechen, daſs dieſe Datirungen ſehr oberflächlich gemacht wurden, daſs man ſich mit der gewohnten Wendung auf die Angabe des Textes zurückbezog, ohne zu beachten, ob das zugleich der Tag der Ausfertigung war. Liegt bei dem Rechtsſpruche Reg. Rud. 785, Böhmer Acta n. 441, mit Datum Juni 6 nicht ein Schreibfehler vor, ſo ergibt ſich ein Widerſpruch mit der Juni 7 entſprechenden Angabe des Textes *feria quarta post octavam pentecostes*, der doch eher einer ſpätern ungenauen Umrechnung, als einem Miſsgriffe bei vom Texte unabhängiger Datirung zur Laſt zu legen ſeien dürfte.

Beachtenswerther iſt, daſs ehe es üblich wurde, auch den Tag im Texte zu nennen, der Ort mehrfach mit einem auf die Vergangenheit deutenden Ausdrucke, insbeſondere mit *nuper* eingeleitet wird; ſo 1219: *nuper apud Augustam*, M. Germ. L. 2,234. Das ſollte doch erwarten

Digitized by Google

laſſen, daſs die Urkunde ſchon an einem andern Orte gefertigt ſei, wie ſich das bei anderartigen Verbriefungen auch wohl ergibt; ſo wenn K. Richard 1259 zu Arras etwas bekundet, was er *nuper apud Cameracum* gethan, Böhmer Acta 310. Da muſs es denn auffallen, daſs in Rechtsſprüchen auch in ſolchen Fällen doch derſelbe Ort in der Datirung genannt iſt; vgl. M. Germ. L. 2,234. 362. 373. 403.

Auffallender iſt es noch, wenn es in dem Rechtsſpruche Reg. Henr. (VII.) 71, Huillard 2,819 ſogar heiſst *coram nobis iam pridem apud Bernum in iudicio residentibus*, und dennoch *datum apud Bernum, 5 kal. ian., ind. 13, anno 1224, regni 5*. Dem damaligen Aufenthalte zu Bern entſpricht ein ſolcher Ausdruck doch in keiner Weiſe, zumal der König noch acht Tage früher zu Baſel war. Die Annahme der Beziehung auf einen früheren Aufenthalt würde auf den ſonderbaren Zufall führen, daſs Handlung und ſpätere Verbriefung auf denſelben Ort trafen; überdies war der König unſeres Wiſſens nie früher in dieſer Gegend. Das weiſt doch beſtimmt auf die Annahme ſpäterer Datirung nach der Handlung. Dieſe wird noch durch einen eigenthümlichen Umſtand unterſtützt. Während auch die Indiktion dem Inkarnationsjahr 1224, zu welchem auch nach anderen Urkunden der Aufenthalt zu Bern gehört, entſpricht, paſst das fünfte Regierungsjahr erſt ſeit Mai 1226, wenn es, wie in den andern Urkunden des Königs aus dieſer Zeit, von der Krönung ab gezählt iſt, vgl. Huillard Intr. 53; auf 1224 bezogen würde es der einzige Fall einer Zählung von der Wahl ab ſein. Lieſs ſich bisher noch an einen Fehler der Abdrücke denken, ſo findet ſich nach Mittheilung Sickels dieſelbe Ziffer im Originale zu Biſanz. Andere damals zu Bern ausgeſtellte Urkunden nennen kein Regierungsjahr. Danach dürfte der Sachverhalt doch der ſeien, daſs die Verbriefung erſt 1226 ausgefertigt wurde, der Schreiber die Datirung einer Aufzeichnung über die Handlung entnahm, dann aber gedankenlos das laufende Regierungsjahr zufügte.

Nach allem Geſagten möchte ich nicht bezweifeln, daſs Rechtsſprüche wenigſtens überwiegend trotz der Einführung mit Datum nach der Handlung datirt wurden.

114. Dieſelbe Annahme muſs dann von vornherein nahe liegen bei den Beurkundungen von Geſetzen. Für den Rechtsſpruch, in ſo weit bei dieſem weniger neues Recht geſchaffen, als ohnehin geltendes beſtimmter anerkannt wird, iſt wenigſtens in dieſer Richtung die Zeitangabe ohne ſachliche Bedeutung; dagegen kann ſie allerdings ſehr ins Gewicht fallen für den entſchiedenen Einzelfall, ſo daſs es ſich erklärt, wenn dabei auf Kennzeichnung der Zeit der Handlung beſonders geachtet wurde. Für das Geſetz werden wir als maſsgebende Handlung zunächſt die Publikation zu betrachten haben; und die Zeit dieſer iſt für die Geltung ſo wichtig, daſs wir wohl von vornherein annehmen dürfen, daſs ſie bei der Datirung vorzugsweiſe beachtet wurde, nicht aber die Zeit, wo die Einzelausfertigungen geſchrieben wurden, die doch

Digitized by Google

114] auch nicht als einfache Abſchriften zu betrachten ſind. Die Beurkundungen der Geſetze ſind in weniger gleichmäſſigen Formen abgefaſst, als die der Rechtsſprüche. Im allgemeinen aber ſcheint die Art der Datirung unſere Annahme zu beſtätigen, ihr wenigſtens nicht zu widerſprechen.

In den Kapitularien finden ſich die Angaben über Zeit und Ort wohl im Eingange des Textes und dann in einer Faſſung, daſs die Beziehung auf die Handlung unmittelbar hervortritt. Heiſst es dagegen etwa M. Germ. L. 1,67: *anno 789 — actum est huius legationis edictum in Aquis palatio publico; data est haec carta die 10 kal. apr.*, ſo ſcheint ſich das allerdings auf die Einzelausfertigung zu beziehen. Doch war hier die formelle Geſtaltung ſchon urſprünglich ſo verſchieden, ſind dann noch ſo manche Aenderungen der Ueberlieferung zu beachten, vgl. Sickel Acta 1,415, daſs eine nur oberflächliche Unterſuchung der Datirungsverhältniſſe dieſer Denkmale von keinem Nutzen ſein kann.

Die älteren Geſetze deutſcher Herrſcher, zumeiſt für Italien erlaſſen, ſind uns überwiegend ohne Zeitangaben überliefert, ſei es, weil ſie ſolcher von vornherein entbehrten, ſei es, weil die Abſchreiber ſie fortlieſsen; der Ort wird zuweilen in Weiſe der Rechtsſprüche im Texte genannt; ſo M. Germ. L. 2,38. 42. Zu den Kampfgeſetzen von 967 hat ſich in zwei Handſchriften eine dem Itinerar entſprechende Datirung erhalten, welche auf eine Originalausfertigung zurückgehen könnte; ebenſo zu der Conſtitutio Ticinensis von 998, L. 2,33. 37; in beiden Fällen werden, abweichend von der Form der Diplome, Zeit und Ort unter Actum gegeben.

Wohl die einzige bekannte, anſcheinend von der Kanzlei ſelbſt abgegebene Ausfertigung eines älteren Geſetzes, nämlich des Lehensgeſetzes von 1037, St. 2092, L. 2,40, findet ſich zu Cremona, jetzt im Beſitze von Robolotti und eingeheftet in den Codex Sicardianus. Das Stück iſt auf einem verhältnisſmäſsig kleinen Blatte auffallend gedrängt geſchrieben, entſpricht aber davon abgeſehen im allgemeinen der Ausſtattung der Präzepte. Invokation und Titel, welche aber die erſte Zeile nicht füllen, dann die Signumzeile, nicht aber die Rekognition zeigen verlängerte Schrift. Bezüglich der Schrift erklärt Schum im N. Archiv der Geſellſch. 1,147, daſs ſie als kanzleimäſſig gelten könne. Das Stück iſt weder beſiegelt, noch kann eine Beſiegelung beabſichtigt geweſen ſein, da der Raum fehlen würde. Es fehlt denn auch dem mit einer Strafformel ſchlieſſenden Texte jede Beglaubigungsformel, obwohl das Monogramm eingezeichnet iſt. Und zwar auffallenderweiſe ohne Vollziehungsſtrich, was darauf ſchlieſſen laſſen könnte, es ſei eigenhändige Vollziehung des Stückes durch den Kaiſer beabſichtigt geweſen. Zunächſt haben wir doch wohl an eine offizielle Abſchrift zu denken, deren Originalausfertigung etwa im Reichsarchive hinterlegt war. Hier iſt nun allerdings die Datirung ganz in der gewöhnlichen Form der Präzepte, die Zeit unter Datum, der Ort unter Actum gegeben. Das mag nur aus

Digitized by Google

der Originalausfertigung wiederholt ſeien. Doch wurde auch davon abgeſehen § 106 genügend nachgewieſen, daſs das Datum der ältern Datirung Beziehung auf die Handlung nicht ausſchlieſst.

Im zwölften Jahrhunderte finden ſich dann wohl allgemeine Geſetze, ſo L. 2,80. 84. 114. 162, bei welchen Datum mit Zeit und Ort zunächſt auf die Beurkundung deuten würde. Beſtimmter ſcheint das insbeſondere der Fall zu ſein bei dem aus dem Kapitelsarchive zu Bergamo ſtammenden Lehnsgeſetz, L. 2,96, mit *data Roncaliae per manum Everardi Bavenbergensis episcopi 5. die decembris 1154, ind. 3.* Auf die Formel *data per manum* werden wir ſpäter genauer eingehen; ſie hat zweifellos die Bedeutung einer Beglaubigung des Schriftſtückes. Iſt dieſe in Diplomen Sache des Kanzler, dann in dieſer Form wenigſtens ſpäter des Protonotar, ſo ſtimmt mit der hier vorliegenden Ausnahme, daſs Eberhard ſich als zunächſt mit dem Reichsgerichtsweſen betraut nachweiſen läſst; vgl. Ital. Forſch. 1,328. Auch das möchte ich doch dahin auffaſſen, daſs eine Originalausfertigung mit jener Datirung verſehen war und dieſe dann auch in die ſpätern Abſchriften überging. Wäre an eine Mehrzahl von Originalausfertigungen für die verſchiedenen Bisthümer und Groſsen zu denken, jede mit einer der Beurkundung entſprechenden Datirung, ſo müſste es auffallen, daſs ſolche ſchon zu Roncalia ſelbſt gefertigt wurden, wo ſich der König damals allerdings fünf Tage aufhielt. Und Ausfertigungen eines und deſſelben Geſetzes von verſchiedenen, aber ſich naheliegenden Tagen, welche das erweiſen könnten, ſind meines Wiſſens durchaus unbekannt. Der für das Geſetz maſsgebende Zeitpunkt iſt der der Publikation, welche auf Grundlage einer vollendeten Originalausfertigung erfolgt ſein wird. In dieſer entſprach dann die Datirung allerdings zugleich der Beurkundung, wird dann aber aus dieſer auch in etwaige ſpätere offizielle Ausfertigungen übernommen ſein.

Allerdings kann da zwiſchen Erlaſs und Publikation des Geſetzes zu unterſcheiden ſeien. K. Friedrich ſagt 1220, L. 2,243: *in die, qua — recepimus imperii diadema, curavimus — edere quasdam leges, quas presenti pagina iussimus annotari, per totum nostrum imperium publicandas;* die Geſetze ſind aber nicht vom Krönungstage, Nov. 22, ſondern übereinſtimmend vom Dezember datirt, ſo weit ſich überhaupt eine Datirung in den Abſchriften findet. Pertz nimmt ein Verſehen an; auch Böhmer reiht ſie zum Krönungstage ein. Aber es ſteht doch nichts der Annahme im Wege, daſs ſie die zur Publikation geeignete Form erſt ſpäter erhielten und ſich auf dieſe die Datirung bezieht.

Der die Ketzer betreffende Theil dieſer Geſetze wurde dann mit einem Zuſatze und dem Datum Ravenna 1232 Febr. 22 wiederholt, dann ebenda mit dem Datum März neue Geſetze gegeben. Von dieſen Geſetzen finden ſich weiter noch Texte mit dem Datum Cremona 1238 Mai 14 und unter demſelben Datum ein anderes, welches zuerſt für Sizilien erlaſſen ſich ſchon in den ſiziliſchen Konſtitutionen von 1231

Digitized by Google

114] findet; bei allen geben dann andere Texte das Datum Verona 1238 Juni 26 und Padua 1239 Febr. 22; vgl. L. 2,287. 288. 326. Das könnte allerdings an eine Datirung nach den einzelnen Ausfertigungen denken laſſen. Aber es wird kaum zu bezweifeln ſein, daſs die Datirung ſich nur auf erneuerte Publikationen an verſchiedenen Orten bezieht. Denn obwohl ſich mehrfach von einander unabhängige Ausfertigungen deſſelben Ortes erhalten haben, ſo ſtimmen dieſe immer auch in dem Tage überein, der ſich demnach ſchwerlich auf die einzelnen Ausfertigungen beziehen kann. Der Ausdruck Datum würde allerdings nach ſeiner ſpäter zu erörternden eigentlichen Bedeutung weder der Publikation, noch einer in der Kanzlei zurückzubehaltenden Hauptausfertigung beſtimmter entſprechen; aber er wird ſo vielfach ohne alle Rückſicht auf die urſprüngliche Bedeutung zur Einleitung von Zeitangaben verwandt, daſs wir darin kein Hinderniſs ſehen werden, ihn in Geſetzen auf die Publikation zu beziehen.

Vielfach wird aber auch zweifellos nicht zufällig gerade bei Geſetzen der Ausdruck Datum vermieden. Das fränkiſche Landfriedensgeſetz von 1179, St. 4274, Böhmer Acta 130, ſchlieſst ſich in der Form den Rechtsſprüchen näher an, zuerſt Tag und Ort im Texte, dann Acta mit Ort und Jahr. Das Geſetz gegen die Brandſtifter, St. 4473, L. 2,185, hat *actum Nuremberc in praesentia principum, consilio et consensu eorum, anno 1187, ind. 6, 3 kal. ian.* Die einfache Angabe von Jahr, Tag und Ort im Eingange der Konſtitution K. Heinrichs von 1234, L. 2,301, wird kaum in ihrer urſprünglichen formellen Faſſung erhalten ſein, bezieht ſich aber gewiſs nicht zunächſt auf die Beurkundung. Im Mainzer Landfrieden von 1235, L. 2,318, iſt mit *edite et promulgate sunt hec constitutiones* beſtimmter auf die Publikation hingewieſen. Im Landfrieden für Oeſterreich, L. 2,410, heiſst es ausdrücklich: *forma presentis pacis a die publicationis incipiet;* dieſer muſs demnach doch bekannt gegeben worden und wird durch das Actum Wien 1276 Dec. 3 bezeichnet ſein.

Anders freilich im Landfrieden von 1287, Reg. Rud. 910, L. 2,452. In der Ausfertigung für Lübeck heiſst es: *diser lantfride wart gemachet und der brief wart gegeben zu dem offen hove in dem concilio zu Wirceburg an unser vrowen abent*, März 24; ebenſo in der für Köln, nur daſs es heiſst *gegeben und geſchriben*, wo alſo ausſchlieſslich die Beurkundung betont iſt, während dieſelbe dort mit der Handlung auf einen Tag zuſammenfallen würde. Wurde zu Wirzburg zunächſt ein Konzil gehalten, ſo wiſſen wir aus einem Rechtsſpruche, L. 2,452, daſs gerade am 24. März der König feierlich mit den Fürſten zu Gerichte ſaſs; die Handlung iſt zweifellos auf dieſen Tag zu ſetzen, an dem dann aber gewiſs nicht ſchon mehrere Ausfertigungen des umfangreichen Stückes gemacht werden konnten.

Hat ſich für Geſetze eine regelmäſſige formelle Einkleidung nicht entwickelt, ſo werden wir bei ihnen, mag nun dieſe oder jene Form

Digitized by Google

der Datirung gewählt seien, doch durchweg anzunehmen haben, dafs dieselbe sich nicht auf die einzelne Beurkundung bezieht.

115. Wie die Gesetze, so finden wir besonders auch die Beurkundungen von Verträgen häufig in Formen gefafst, welche von der gewöhnlichen der Diplome durchaus abweichen. Wir erwähnten bereits § 108 den Fall St. 4167, wo die Aufserachtlafsung aller Formen sich daraus erklärt, dafs man möglichst rasch ein Beweismittel für beide Parteien schaffen wollte, da sich auch ein Gegenbrief des Bischofs erhalten hat. Ist hier noch die Form eines Zeugnisses des Kaisers eingehalten, so finden wir häufiger die Form eines blofsen Berichtes des Schreibenden; es heifst etwa 1174, St. 4166, M. Boica 29,417: *inter d. imperatorem et episcopum Babenbergensem talis facta est conventio*, worauf dann die Vertragsbestimmungen folgen; das Einverständnifs des Kaisers ergibt sich lediglich aus dem anhängenden Siegel, das nicht einmal angekündigt ist, wie das auch in andern entsprechenden Beurkundungen nur vereinzelt der Fall ist, während die Zeugen in der Regel angegeben sind.

Es handelt sich aber in solchen Fällen keineswegs immer um ein regelloses Aufserachtlafsen der Form, wie es das Bedürfnifs rascher Ausfertigung herbeiführen konnte. Es hat sich vielmehr für solche Schriftstücke eine ganz bestimmte Form ausgebildet, für welche der Ausdruck *forma* üblich war; heifst es zuweilen nur *hec est conventio*, so finden wir gewöhnlich *hec est forma conventionis, concordiae, reconciliationis.* Es dürfte darauf das Bedürfnifs geführt haben, beiden Parteien durchaus gleichlautende Ausfertigungen zu geben, wie das nur statthaft war, wenn dieselben nicht in der Form eines Zeugnisses der einen oder der andern gefertigt wurden. Denn die Doppelausfertigung wird nicht zu bezweifeln sein. Haben wir überwiegend solche Verträge nur in der vom Könige abgegebenen Ausfertigung, so haben sich die Verträge K. Ottos von 1212 mit den Fürsten von Meifsen, Baiern und Brandenburg, M. Germ. L. 2,218 ff., im welfischen Archive erhalten, so dafs wir darin die für den Kaiser bestimmten Ausfertigungen zu sehen haben. Die an die Fürsten gegebenen werden in keinem Worte anders gelautet haben. In dem Vertrage mit Brandenburg findet sich ausnahmsweise eine Beglaubigungsformel: *ut autem haec forma rata teneatur et inconvulsa, placuit utrique, imperatori scilicet et marchioni, presentem paginam, que pacti certum maneat indicium, inde conscribi et appensione sigilli communiri;* scheint das auf nur eine Urkunde zu deuten, während sonst in solchen Fällen wohl angegeben wird, dafs zwei gleichlautende gefertigt wurden, so ist doch zu bedenken, dafs auch das bei der Besiegelung durch beide Parteien in beiden Ausfertigungen wörtlich übereinstimmen konnte. Scheint in der Regel nur eine Partei je eine Ausfertigung besiegelt zu haben, so mag das der Grund sein, dafs durchweg die Ankündigung fehlt, weil dieselbe dann nicht gleichlautend gegeben werden konnte. So weit ich sehe, hat nur der Vertrag mit dem Grafen von

Digitized by Google

115] Hennegau 1184, St. 4375, Toeche Heinr. VI. 600, eine nur auf das Siegel des Kaiſers bezügliche Ankündigung, obwohl nach der daneben angekündigten Chirographirung, wie der ſonſtigen Faſſung an Doppelausfertigung nicht zu zweifeln ſeien wird.

Sehr häufig entbehren dieſe Vertragsurkunden jeder Datirung. Wo ſich aber eine ſolche findet, werden wir Beziehung auf die Handlung als Regel annehmen dürfen; wenigſtens deutet darauf, daſs durchweg die Zeit mit Actum angegeben iſt; ſo M. Germ. L. 2,166. 181. 182. 219. 220. 221, Toeche Heinr. VI. 600, Huillard 2,758.

Iſt nicht zu zweifeln, daſs wir in dieſen Formae häufig die endgültige Verbriefung des Geſchäfts zu ſehen haben, ſo handelte es ſich oft auch nur um vorläufige Punktationen, bei welcher dann noch ſpätere feierliche Verbriefung in Ausſicht genommen war; ſo bei dem Vertrage mit Hennegau von 1184, ſo wohl auch nach dem Schluſsſatze bei dem Vertrage mit K. Richard von 1193, M. Germ. L. 2,196. Dieſe konnte dann in verſchiedener Form erfolgen. So rückt K. Friedrich 1152 die Forma concordiae mit dem Pabſte wörtlich in ſeine Beſtätigungsurkunde ein. Den Frieden mit der Kirche zu Venedig 1177 verbrieft der Kaiſer ſo, daſs er ſich einfach auf die mit den Siegeln der Fürſten verſehene und für ihn beſchworene Vertragsaufzeichnung bezieht, ohne die Beſtimmungen ſelbſt anzugeben. Beim Konſtanzer Frieden 1183 dagegen ſind die vorher feſtgeſtellten Beſtimmungen vollſtändig in die Form eines kaiſerlichen Privileg umgearbeitet; vgl. M. Germ. L. 2,93. 160. 171. 176. In ſolchen Fällen entſpricht dann die Datirung der Beurkundung, nicht dem Abſchluſſe des Vertrages ſelbſt.

Bei Verträgen war überhaupt oft beſonderes Gewicht auf die Zeit des Abſchluſſes zu legen, da dieſelbe für manche Rechtswirkungen beſtimmend ſeien konnte. So wird denn auch in bezüglichen Anleitungen wohl hervorgehoben, daſs man das Actum vorzüglich *in litteris contractuum* ſchreibe, *ubi videlicet contrahens et is, cum quo contrahitur, mutuas habent actiones;* das Datum dagegen *in litteris gratiarum et donationum;* vgl. Baumgartenb. Formelb., Dipl. Auſtr. 25,77. Ueberläſst K. Friedrich, Huillard 6,138, gegen Zahlung einer Summe Silbergruben *a die scilicet mercurii presentis mensis novembris usque ad duos annos completos*, und heiſst es dann *datum in castris ante Viterbium, anno 1243, die mercurii, 4. novembris*, ſo war für die Faſſung der Datirung, worauf auch die ungewöhnliche Nennung des Wochentages deutet, zweifellos der Tag, von dem ab der Vertrag wirkſam ſeien ſollte, maſsgebend, mag die Urkunde nun an demſelben Tage ausgeſtellt ſeien oder nicht. Darauf dürfte doch auch ſonſt zu achten ſeien, wo eben der beſondere Inhalt es nahe legen konnte, auf den Tag der Handlung beſonderes Gewicht zu legen.

116. Vorzugsweiſe Berückſichtigung der Handlung werden wir endlich überhaupt wohl vorausſetzen dürfen bei allen Beurkundungen in ungewöhnlicher Form, welche der in der königlichen

Digitized by Google

Kanzlei üblichen nicht entſpricht. Die Datirung nach der Beurkundung iſt doch zunächſt eine Eigenthümlichkeit päbſtlicher und königlicher Urkunden, die dann auch wohl von andern Perſonen nachgeahmt wurde, während man im allgemeinen die Zeit der Handlung als das betrachtete, was in der Urkunde feſtzuhalten war, nicht die Zeit des Zeugniſſes über die Handlung, wie das bei dem eigenthümlichen Gewicht des königlichen Zeugniſſes in den Diplomen geſchah. Sah man von der Form des Diplom überhaupt ab, ſo lag es dann auch gewiſs näher, ſich der ſonſt üblichen Auffaſſung anzuſchlieſſen. Noch beſtimmter wird das zu erwarten ſein, wenn ſolche Verbriefungen überhaupt nicht vom Perſonal der Reichskanzlei gefertigt wurden.

Dafür gibt einen Beleg die Verbriefung der Verſprechungen K. Ottos an den Pabſt 1201, M. Germ. L. 2,205, mit *actum Nuxiae in Coloniensi diocesi anno 1201, 6 id. iunii in praesentia Philippi notarii, Aegidii acolythi et Riccardi scriptoris praefati domini pape.* Wie die Datirung ungewöhnlich, ſo weicht auch der Text durchaus von den in der Kanzlei üblichen Formen ab. Das anſcheinend heimlich gegebene Verſprechen wird von einer der anweſenden päbſtlichen Kanzleiperſonen ſogleich niedergeſchrieben und vom Könige durch Anhängung des Siegels bekräftigt ſeien.

Das Verſprechen K. Friedrichs an Genua 1212, nach ſeiner Kaiſerkrönung auf Verlangen binnen vierzehn Tagen angegebene Privilegien auszuſtellen, Reg. Fr. 40, Huillard 1,213, iſt zuerſt in Form einer königlichen Willensäuſſerung gefaſst, geht dann aber über in die Form eines Berichts über den in die Seele des Königs geleiſteten Schwur und ſchlieſst *actum Janue* mit genauerer Angabe des Orts und der Zeugen *1212 ind. 14, nono die iulii circa terciam.* Iſt das Stück, wie von vornherein zu vermuthen und ſich noch beſtimmter aus dem Gebrauche der genueſiſchen Indiktionenrechnung ergibt, von einem genueſiſchen Notar geſchrieben, ſo nannte dieſer, wie er das gewohnt war, die Zeit der Handlung, wenn auch Reinſchrift und Beſiegelung vielleicht nicht gleichzeitig erfolgten.

Liegt die königliche Gewährung nicht in der Form eines Zeugniſſes des Königes ſelbſt, ſondern des Notar vor, der über die Handlung oder Willensäuſſerung des Königs berichtet, wie das in Italien nicht ſelten der Fall, ſo iſt immer die Zeit der Handlung angegeben, wie das bei Notariatsinſtrumenten überhaupt üblich iſt. Für die Datirung dieſer iſt die in der Imbreviatur des Notar angegebene Zeit der Handlung maſsgebend; wann der Notar das Inſtrument danach fertigte, iſt in der Regel gar nicht erwähnt, auch wenn ſich aus andern Anhaltspunkten ergibt, daſs das erſt lange nachher geſchah. Daſſelbe wird aber ebenfalls anzunehmen ſein, wenn in Notariatsinſtrumenten zuweilen die Form einer eigenen Willensäuſſerung des Königs angewandt iſt. So in der vom damaligen Hofgerichtsnotar gefertigten Beurkundung des Friedens für Venedig 1177, St. 4226, M. Germ. L. 2,161, welche in Weiſe an-

Digitized by Google

116] derer Inſtrumente mit der Zeitangabe beginnt, dann den Kaiſer redend einführt, endlich mit *actum Venetiae*, Erwähnung des Fertigungsbefehles des Kaiſers und Unterſchrift des Notar ſchlieſst. Dieſelbe Form findet ſich St. 3140 von 1116, welches zweifellos von einem Notar geſchrieben iſt, wenn ſich auch deſſen Unterſchrift nicht erhalten hat, woraus ſich leicht die Eigenthümlichkeiten erklären, welche Muratori, Ant. It. 1,604, an der Echtheit zweifeln lieſsen. In einer in ganz ungewöhnlicher Form 1159 von einem Hofrichter auf Befehl des Kaiſers geſchriebenen Verbriefung für den Biſchof von Cremona, St. 3872, Böhmer Acta 100, iſt zwar der Ort unter Datum gegeben, aber der Tag mit den übrigen Zeitangaben unter Actum. Dem ſchlieſst ſich mehrfach St. 3890 für denſelben Biſchof näher an; der Schreiber iſt nicht genannt, aber insbeſondere die Ort und Zeit unter Actum zuſammenfaſſende Datirung mit Angabe des Wochentages verräth Abfaſſung durch einen Notar.

Aber auch in Deutſchland hat der Brauch, in den Privaturkunden die Zeit der Handlung unter Actum anzugeben, insbeſondere ſeit der Thronbeſteigung K. Lothars III. vielfach auf die Art der Datirung der Königsurkunden eingewirkt, ſichtlich deſshalb, weil in der Reichskanzlei Perſonen zur Verwendung kamen, welche an die Formen der Privaturkunden gewöhnt waren. Wir werden darauf bei der genaueren Beſprechung der einzelnen Datirungsformen zurückkommen.

NICHTEINHEITLICHE DATIRUNG.

117. Wurde nachgewieſen, daſs die Datirung ſich zwar in der Regel auf die Beurkundung, aber doch nicht ſelten auch auf die Handlung beziehe, ſo kann das in letzterm Falle, wie wir ſahen, zu anſcheinenden Widerſprüchen führen, weil im Texte eine Kenntniſs von Thatſachen hervortritt, welche man zu der in der Datirung angegebenen Zeit noch nicht wiſſen konnte. Dagegen iſt dieſer Umſtand ohne Gewicht für die Richtigkeit des dem Forſcher ſo wichtigen urkundlichen Itinerar; beziehen ſich Tag und Ort auf ein und denſelben Zeitpunkt, ſo iſt es für dieſen Zweck wenigſtens gleichgültig, ob das der der Beurkundung oder der Handlung iſt. Und daſs das ganz überwiegend der Fall ſein muſs, ergibt doch der Umſtand, daſs das urkundliche Itinerar im ganzen und groſsen keine Widerſprüche zeigt und daſs das, was wir über das thatſächliche Itinerar des Königs aus anderen Quellen wiſſen, ſich demſelben überwiegend ohne Anſtand einfügen läſst. Aber die Richtigkeit im allgemeinen erweiſt noch nicht die Richtigkeit im Einzelfalle. Es ergeben ſich zweifellos Fälle, wo wir Datirung zum Theil nach der Handlung und zum Theil nach der Beurkundung anzunehmen haben, obwohl eine einheitliche Datirung vorzuliegen ſcheint, nicht Doppeldatirungen, wie ſie § 84 beſprochen wurden.

In einer nicht geringen Zahl unſerer Urkundentexte ſtimmen Ort

Digitized by Google

und Zeit insofern nicht zusammen, als sich nachweisen läfst, dafs der König zur angegebenen Zeit nicht an diesem Orte sein konnte. Das kann sich ergeben aus inneren Widersprüchen, insofern Urkunden, welche von demselben oder doch naheliegenden Tagen datirt sind, Orte nennen, welche zu weit von einander entfernt sind, als dafs der König an beiden zur angegebenen Zeit gewesen sein könnte, oder insofern, wenn auch diese Möglichkeit nicht gerade ausgeschlossen ist, das urkundliche Itinerar wenigstens ein ganz regelloses, in sich unwahrscheinliches Hin- und Herziehen des Hofes voraussetzen würde. Oder es kann sich ergeben aus anderen glaubwürdigen Nachrichten, welche für die Zeit der Datirung den Aufenthalt am angegebenen Orte ausschliessen.

Ueberwiegend wird auch dem gegenüber an der Annahme unbedingter Richtigkeit des Itinerar festgehalten. Man sucht dann den Widerspruch zu erklären durch Annahme von Fälschungen, Verderbnissen, ursprünglichen Schreibfehlern. Mag das in manchen Fällen ausreichen, so habe ich § 4 ff. nachzuweisen gesucht, dafs sehr häufig solche Erklärungsversuche sich doch als durchaus unzureichend erweisen. Dafs es eine Anzahl Fälle gibt, bei welchen keine jener Annahmen genügt, um Ort und Zeit in Uebereinstimmung zu bringen, müssen auch diejenigen zugeben, welche im Festhalten an der unbedingten Richtigkeit des urkundlichen Itinerar am weitesten gehen. Es handelt sich also nur um die Häufigkeit solcher Fälle und um die Frage, ob wir sie als unerklärliche Regellosigkeit hinzunehmen haben, oder ob es möglich ist, auch für sie massgebende Gesichtspunkte aufzufinden.

Da liegt es nun doch nahe, an den Zeitabstand zwischen Handlung und Beurkundung zu denken. Fanden wir die Regel der Datirung nach der Beurkundung keineswegs immer eingehalten, oft nach der Handlung datirt, so ist es doch auch denkbar, dafs man zuweilen einen Mittelweg einschlug, aus diesem oder jenem Grunde einzelne Theile der Datirung auf diese, andere auf jene bezog. Es wird sich doch lohnen, zu versuchen, ob nicht auf diesem Wege der anscheinende Widerspruch seine Erklärung finden kann. Mag die Annahme auf den ersten Blick als eine gewagte erscheinen, so scheint sie sich doch durch eine Reihe von Fällen zu bestätigen. Gröfseres Gewicht wird dabei freilich nur auf unverdächtige Originale zu legen sein. Fehlt es aber an solchen nicht, so nehme ich keinen Anstand, auch verdächtige Originale oder nur in Abschrift erhaltene Diplome von diesem Gesichtspunkte aus zu prüfen. Es kann doch von Werth sein, zu zeigen, dafs auch solche anderen, unbedenklichen Fällen entsprechen, dafs wenigstens von dieser Seite der Annahme ihrer Echtheit oder Unverfälschtheit nichts im Wege steht, während zugleich nach dem § 8 ff. Bemerkten selbst im Falle erwiesener Fälschung gerade für den anscheinenden Widerspruch oft Wiederholung aus einer echten Vorlage anzunehmen sein dürfte. Und es gilt ja nicht blos, das Vorkommen überhaupt mit Sicherheit zu erweisen, wozu allerdings die Besprechung einzelner, in unverdächtigen Originalen erhaltener

Digitized by Google

117] Urkunden ausreichen würde. Es wird doch auch von Wichtigkeit ſeien, nachzuweiſen, daſs es ſich hier nicht blos um ganz vereinzelte Ausnahmen handelt, daſs die Fälle zumal in gewiſſen Zeiten nicht gerade ſelten geweſen ſeien dürften.

118. Iſt unſere Annahme überhaupt begründet, ſo ergibt ſich leicht, daſs wir dann in den meiſten Fällen Datirung nach dem Orte der Handlung und der Zeit der Beurkundung anzunehmen haben würden. Denn wo die Sachlage ein beſtimmteres Urtheil in dieſer Richtung ermöglicht, da ſtellt ſich das Verhältniſs überwiegend ſo, daſs der Ort auf einen früheren Zeitpunkt deutet, der König zur Zeit der Datirung nicht mehr dort geweſen ſeien kann. Allerdings wird der Nachweis eines ſolchen Verhältniſſes nicht gerade immer erweiſen müſſen, daſs der Ort der vorangehenden Handlung entſpricht. Wir haben uns ja bisher darauf beſchränkt, ſchlechtweg Handlung und Beurkundung zu ſcheiden, nachzuweiſen, daſs in der Regel Ort und Zeit der letztern entſprechen. Damit iſt aber noch nicht erwieſen, daſs ſie immer gerade derſelben Stufe der oft längere Zeit in Anſpruch nehmenden Beurkundung entſprechen müſſen. Und ich glaube wirklich ſpäter nachweiſen zu können, daſs insbeſondere die kleineren Verſchiebungen des Itinerar vorzugsweiſe darauf zurückzuführen ſind; auch bei manchen der zunächſt zu beſprechenden Fälle werden wir es dahingeſtellt ſeien laſſen müſſen, ob der Widerſpruch gerade in dieſer oder jener Weiſe die geeignetere Erklärung findet. Dagegen werden wir bei Nichtübereinſtimmen von Ort und Zeit insbeſondere dann die Handlung als maſsgebend für jenen betrachten dürfen, wenn er als Ort der Handlung ausdrücklich genannt oder doch wahrſcheinlich iſt, oder wenn der Zeitabſtand ſo bedeutend, daſs eine ſo lange Dauer der Beurkundung nicht wohl anzunehmen iſt.

In dieſer Richtung wird nun von vornherein zu beachten ſein, daſs bei der älteren Datirungsform zur Beziehung nur des Ortes auf die Handlung eine ganz beſtimmte Veranlaſſung dadurch geboten war, daſs ſie die Zeit unter Datum, den Ort aber unter Actum nannte. Daſs trotzdem der letztere ſich in der Regel auf die Beurkundung bezieht, dürfte früher genügend nachgewieſen ſein. Bedenken wir aber, daſs Actum dem üblichſten Sprachgebrauche nach gerade die Handlung bezeichnet, daſs es in den Privaturkunden allgemein in dieſer Bedeutung verwandt wurde, daſs wir ſelbſt aus ältern Königsurkunden § 103 Fälle anführen konnten, wo die ausnahmsweiſe Beziehung der Zeit auf die Handlung zweifellos abſichtlich gerade durch Actum gekennzeichnet wurde, ſo wird es kaum auffallen können, wenn das zuweilen die Veranlaſſung wurde, beim Actum der Datirung den Ort der Handlung zu nennen. Es würde mich nicht gerade befremden, wenn genauere Unterſuchungen in dieſer Richtung ergeben würden, daſs das unter dieſem oder jenem Kanzler vielleicht überhaupt Brauch geworden ſei. Jedenfalls fehlt es nicht an Einzelfällen, welche unſere Annahme beſtätigen.

Digitized by Google

Ich beginne mit einigen Urkunden K. Arnulfs, auf welche mich Mühlbacher, dem ſie bei der Neubearbeitung der Regeſten des Königs auffielen, aufmerkſam machte. Böhmer Reg. Kar. 1053 für Kloſter Metten, im Original erhalten, läſst ſich nur 889 Mai 23 einreihen; der Ort Regensburg entſpricht dem baieriſchen Empfänger; aber in der Tradition bei Dronke C. d. 288 iſt beſtimmt bezeugt, daſs der König Mai 20 zu Frankfurt war. War er dagegen in den früheren Zeiten des Jahres in Baiern, ſo zweifle ich nicht, daſs der Ort der Handlung beibehalten iſt.

Auf den Widerſpruch in der Datirung Reg. Kar. 1062 aus Frankfurt 889 Aug. 4 wies bereits Böhmer hin. Schon das müſste befremden, daſs der König Juli 9 zu Frankfurt, Juli 21 zu Fulda, Aug. 4 wieder zu Frankfurt, dann Aug. 16 zu Korvei geurkundet haben ſollte. Es kommt aber noch hinzu, daſs nach andern Nachrichten der König Anfang Auguſt auf dem Feldzuge gegen die Obotriten war, vgl. Dümmler Oſtfr. R. 2,335. Dann liegt es doch am nächſten, die Ortsangabe ohne Rückſicht auf den Tag auf den Frankfurter Aufenthalt im Juli zu beziehen.

Dümge Reg. Bad. 85 veröffentlichte aus dem Originale eine Urkunde, wonach K. Arnulf auf Bitten Biſchof Wichings ſeinem Kanzler Ernſt Güter ſchenkt, datirt vom 17. Febr. 895, womit Ind. 13 und Regni 8 ſtimmt, dann mit *actum Placentiae*. Da der König um dieſe Zeit in Baiern war, erklärte Dümmler De Arnulfo 189 das Diplom für zweifelloſe Fälſchung. Aber das Aeuſſere des Originals ſcheint ganz unverdächtig, da Dümge jener Widerſpruch nicht entging und er trotzdem ſichtlich von der Echtheit überzeugt war. Auch Dümmler war ſpäter, vgl. Oſtfr. R. 2,378. 481. 482, geneigt, die Urkunde nicht zu verwerfen, aber in das Jahr 894 zu ſetzen, was dadurch unterſtützt ſcheint, daſs Arnulf 894 März 11 zu Piacenza urkundet, Reg. Kar. 1106. Aber wie ſich ſchon Dümge gegen dieſen Ausweg erklärte, ſcheint er auch mir bei der Uebereinſtimmung der Jahresdaten nicht zuläſſig. Ergeben ſich keine weitere Bedenken gegen die Echtheit, ſo bleibt wohl nur der Ausweg, anzunehmen, die Schenkung ſei 894 zu Piacenza erfolgt, aber erſt im folgenden Jahre verbrieft. Wiching war wirklich 894 mit dem Könige in Italien. Daſs der Tag der Beurkundung in dieſelbe Zeit fallen würde, in der wir das Jahr vorher die Handlung anzunehmen hätten, kann Zufall ſein; doch ſcheint ſich allerdings auch bei ſpäter zu beſprechenden Fällen zu ergeben, daſs zuweilen auſſer dem Orte auch der Tag der Handlung beibehalten ſeien dürfte.

Ueber die Reſtitution der Abtei S. Servaes zu Maſtricht durch K. Zwentibold 898 an Trier haben wir zwei Urkunden, Mittelrh. U. B. 1,209 n. 144. 145. In n. 145 ſagt der König, daſs er auf dem *placitum generale nostrum Aquisgrani palatio* nach Urtheil der Groſsen die Abtei zurückgegeben und nach Inveſtitur des Erzbiſchofs Verleihung derſelben durch Prekarie verboten habe. In n. 144 ſagt er ohne Erwähnung Aachens, daſs er die Abtei zurückgegeben *et venientes ad ipsum monasterium*

Digitized by Google

118] *manu propria eum revestivimus*, weiter dann noch jenes Verbot wiederholend. In beiden heifst es übereinftimmend *data 3. idus maii ipsa die festivitatis s. Servatii*, dann nach den Jahresangaben *actum Aquisgrani palatio, investitura vero in ipso Traiecto;* in n. 144 die letztere Angabe genauer: *vestitura vero in ipso monasterio a rege coram multitudine populi facta.* Das Actum ift hier alfo jedenfalls nach den Angaben der Urkunden felbft durch eine vorhergehende Handlung beftimmt. Es könnte fich nur fragen, ob fich auf diefe auch der Tag bezieht, in welchem Falle durchgreifende Datirung nach der Handlung vorliegen würde. Allerdings urkundet der König Mai 11 zu Aachen. Aber das fchliefst nicht aus, dafs der König Mai 13 zu Maftricht feien konnte; und dafs er wirklich gerade an diefem Tage dort war, wird doch gar nicht zu bezweifeln feien wegen des Zufammenfallens mit dem Fefte des Kirchenpatron; war in diefer Zeit ein Aufenthalt zu Maftricht überhaupt beabfichtigt, fo hat man gewifs die Gelegenheit nicht verfäumt, das Feft am Orte felbft zu feiern. Beziehen wir nun aber den Tag auf die Beurkundung, fo ergibt fich die weitere Schwierigkeit, dafs die Beurkundung noch am Tage der Inveftitur felbft gefchehen feien müfste. Der Text von n. 145 konnte allerdings vorbereitet fein, zumal die darin erwähnte Inveftitur nicht nothwendig die körperliche Inveftitur zu Maftricht feien mufs, auch die wohl fchon zu Aachen durch finnbildliche Inveftitur vollzogene Tradition bezeichnen kann; es genügt da die Annahme, dafs die Datirungszeile zu Maftricht hinzugefügt oder ergänzt wurde. Bei n. 144 kann aber doch auch der Text nicht wohl vor der Inveftitur zu Maftricht gefchrieben fein. Die damit nahe gelegte Annahme, dafs diefe Urkunde erft nach dem 13. Mai entftanden fei, fcheint fich nun dadurch zu beftätigen, dafs in n. 145 ebenfo, wie in der Urkunde vom 11. Mai das dritte Regierungsjahr, in dem im Original erhaltenen n. 144 aber fchon das vierte genannt ift. Der Epochentag Zwentibolds ift uns nicht genau bekannt; Böhmer fetzte ihn, eben von n. 144 ausgehend, vor Mai 13; dagegen hat fchon Dümmler Oftfr. R. 2,407 nachgewiefen, dafs er nach Mai 14 fallen mufs. Damit gelangen wir für n. 144 auf das Ergebnifs, dafs der im Actum in erfter Linie genannte Ort einer erften Handlung, der Tag des Datum einer zweiten Handlung, die Jahresangaben aber der Beurkundung entfprechen.

Die Datirung der Urkunden K. Ludwigs Reg. Kar. 1209. 1210, aus Trebur 906 Mai 30 und Rottweil Mai 31 ift unvereinbar, wie fchon Dümmler Oftfr. R. 2,537 bemerkt, welcher einen Irrthum im Monatstage annehmen möchte. Allerdings ift n. 1210 nur in Abfchrift erhalten. Aber n. 1209, Dronke Cod. 300, fcheint felbft auf eine vergangene Handlung zu deuten; es wird dem Abte von Fulda das Präzept gefertigt auf Rath der Grofsen, *qui ibi affuere;* die Schwierigkeit löft fich alfo, wenn wir Trebur als Ort der Handlung faffen, die Zeitangaben aber auf die nachträgliche Beurkundung beziehen.

St. 26 von 930 Juni 30 aus Nabepurg, M. Boica 28,166, ift unzweifel-

Digitized by Google

haft echt; vgl. auch Breslau Dipl. c. 162. Sie ist unvereinbar mit St. 27 von demselben Tage, wahrscheinlich aus Elst bei Nimwegen; wäre dieses wegen seiner Korruptionen von geringerem Gewicht, so schliesst auch St. 28 aus Aachen Juli 7 einen Aufenthalt des Königs zu Nabburg in der Oberpfalz genügend aus. Waitz Heinr. I. 141 denkt an einen anderen Ort; aber weder am Niederrhein, noch sonst ist einer entsprechenden Namens bekannt. Stumpf schlägt eventuell vor, *2. kal. iulii*, wie die Urkunde ganz deutlich hat, in *iunii* zu emendiren. Aber da wir nicht wissen, wo der König Ende Mai war, haben wir nicht einmal Bürgschaft, dass da der Ort besser entsprechen würde.

St. 553. 554. 555, Mittelrh. U. B. 1,273 ff., sämmtlich vom K. Otto II. für S. Maximin und von demselben Tage 963 Juli 21 nennen unter Actum Sollingen, Ingelheim und Trier. Sollingen entspricht zweifellos der Beurkundung, da wir auch von Juli 20 eine Urkunde aus Sollingen haben. Stumpf bezeichnet n. 554 und 555 als unecht, wohl zunächst wegen des Konflikts der Orte. Keine der Urkunden ist im Original erhalten. N. 554 bietet nichts Anstössiges; insbesondere aber ist das Protokoll so richtig, dass wir mindestens eine echte Vorlage anzunehmen haben. Das war dann doch zweifellos n. 553. Aber welchen Grund kann nun ein Fälscher gehabt haben, gerade den ihm vorliegenden Ortsnamen zu ändern? Bei Annahme der Echtheit scheint mir die Verschiedenheit der Ortsangabe leichter erklärlich. N. 553 ist eine ganz allgemeine Privilegienbestätigung, für welche der Ort der Handlung, auch wenn er ein verschiedener war, nicht ins Gewicht fiel; bei n. 554 dagegen handelt es sich um ein vor dem Könige beschworenes Weisthum über die Rechte des Vogtes eines Hofes der Abtei; und da konnte es nahe liegen, Gewicht darauf zu legen, dass das zu Ingelheim geschehen war. Bedenklicher steht es bei n. 555. Sein Text kann nicht aus der königlichen Kanzlei hervorgegangen sein. Die Echtheit liesse sich nur etwa durch die Annahme retten, der Text sei, wie das ja vorkam, vom Abte vorgelegt und in der Kanzlei nur mit dem Schlussprotokoll versehen, das jedenfalls wieder auf echte Vorlage zurückgeht. Dann würde sich das Actum Trier leicht daraus erklären, dass im Texte selbst mit *cum Treveris essem* auf vergangene und dort geschehene Handlung hingewiesen ist. Sehen wir auch von der gewagten Annahme der Echtheit dieser Urkunde ab, so scheint sich hier jedenfalls ein weiteres Bedenken gegen die Annahme der Unechtheit von n. 554 zu ergeben. Wären beide von demselben Fälscher auf Grundlage von n. 553 gefälscht, so könnte es nicht gerade mehr befremden, dass er den Ortsnamen einmal in Ingelheim, das anderemal in Trier änderte, als dass er da überhaupt änderte. Aber die Hand ein und desselben Fälschers ist hier sicher nicht thätig gewesen. Derselbe, der n. 554 auf Grundlage von n. 553 ganz unanstössig herzustellen wusste, hätte nicht in n. 555 eine andere und ungewöhnliche Invokation angewandt, nicht den König bald in der Mehrzahl, bald in der Einzahl sprechen lassen, sich überhaupt hier nicht,

Digitized by Google

118] abgeſehen vom Schlufsprotokoll, ganz von der Vorlage entfernt. Scheint es mir nun ſchon auffallend, dafs ein Fälſcher gerade nur den Ort unter Belaſſung der Zeitangaben geändert haben ſollte, wie das in dem zweiten Falle allerdings durch den Inhalt näher gelegt ſein konnte, ſo wäre es doch ein höchſt ſonderbares Zuſammentreffen, wenn zwei Fälſcher unabhängig von einander bei Benutzung derſelben Vorlage für die Datirung gerade nur auf dieſe Aenderung verfallen ſein ſollten. Und ſo ſcheint mir wenigſtens bei n. 554 die Annahme der Unechtheit auf gröfsere Schwierigkeiten zu führen, als die der Echtheit.

Vom 12. Apr. 965 haben wir vier Urkunden K. Ottos I. für Magdeburg. St. 355. 56 haben das mit dem Itinerar ſtimmende Actum Wiesbaden; dagegen nennt St. 357 Nordhauſen, St. 358 Wiehe. Dafs das letztere noch andere Unregelmäſſigkeiten zeigt, andererſeits aber auch die Annahme der Fälſchung auf die gröfsten Unwahrſcheinlichkeiten führt, wurde bereits § 13 bemerkt. Bei St. 357 aber ſcheint, abgeſehen von der Störung des Itinerar, jeder Verdachtsgrund zu fehlen; Hoefer und Jaffé haben die Urkunde aus dem Originale veröffentlicht, ohne die Echtheit irgendwie zu beanſtanden. Eine echte Vorlage iſt gar nicht zu bezweifeln, welche wir aber in keiner der drei andern Urkunden zu ſuchen hätten; denn die Jahresangaben ſind hier richtiger, als in einer der andern, und nur hier wird der Erzkanzler Wilhelm, in den andern aber Bruno genannt. Wir gelangten alſo auch hier wieder auf Aenderung des Ortes der Vorlage ohne irgend abſehbaren Zweck; und da St. 357 für S. Johann und St. 358 für S. Moritz in keinem Zuſammenhange zu ſtehen ſcheinen, ſo wären wieder zwei Fälſcher bei Benutzung von Vorlagen deſſelben Tages zufällig auf dieſelbe, an und für ſich ſo unwahrſcheinliche Aenderung verfallen.

St. 458, Ludewig Rel. 12,380, Beſtätigung der Gründung des Kloſters Borghorſt und Unterwerfung deſſelben unter das Erzbisthum Magdeburg, iſt datirt aus Magdeburg 968 Okt. 23, während der Kaiſer damals in Italien war. Auch davon abgeſehen bietet der Text eine Reihe von Unzuläſſigkeiten, vgl. Erhard Reg. Weſtf. n. 610, und mufs mindeſtens ſtark überarbeitet ſein. Andererſeits war nach St. 631 und 922 jedenfalls von K. Otto I. eine Urkunde entſprechenden Inhaltes ausgeſtellt, welche auch in ihrem Wortlaute zum groſsen Theil mit der uns vorliegenden übereingeſtimmt haben mufs, falls wir nicht annehmen wollen, dafs für dieſe lediglich St. 631 als Vorlage diente, aus dem dann auch der Ausſtellort entnommen ſein könnte. Das wird aber doch ſehr unwahrſcheinlich durch das Zuſammenſtimmen der Zeitangaben von denen nur die Kaiſerjahre um eine Einheit zu hoch gegriffen ſind. Dürfen wir aber eine echte Vorlage der angegebenen Zeit vermuthen, ſo würde es gerade bei dem beſonderen Inhalte der Urkunde kaum ſehr auffallen können, wenn man dabei den Ort der etwa ſchon 966 geſchehenen Handlung beibehalten hätte. Allerdings gab es damals noch keinen Erzbiſchof von Magdeburg; aber ein ſolcher wird doch auch in

Digitized by Google

andern Urkunden dieſer Zeit beſtimmt in Ausſicht genommen, Schenkungen für ihn beſtimmt, ſo daſs auch von dieſer Seite unſere Annahme keine Schwierigkeit böte.

Mit dem Vater von Italien kommend urkundet K. Otto II. 972 Aug. 14 zu S. Gallen und Aug. 17 zu Reichenau für das Kloſter Einſiedeln, welches er auf der Reiſe berührt haben wird. Das entſpricht zahlreichen anderen Fällen, wonach die Beurkundungen für den einen Ort aus in der Richtung des Itinerars liegenden anderen Orten einige Tage ſpäter datirt ſind, vgl. § 95. Daſs die Kaiſer am 14. Aug., am Tage vor Marien Himmelfahrt, nach S. Gallen kamen, ergibt ſich auch aus dem ſonſt vielfach ungenauen Berichte der Caſus S. Galli, M. Germ. Scr. 2,146. Dann folgt aber St. 572, Stumpf Acta 314, S. Gall. U. B. 3,28, eine im Originale erhaltene Privilegienbeſtätigung für S. Gallen vom 18. Aug., ein Tag, der wieder durchaus den erwähnten Fällen entſpricht. Aber ſtatt aus Reichenau oder Konſtanz, wo der Vater an dieſem Tage urkundet, datirt zu ſeien, wie man das erwarten ſollte, finden wir das Actum S. Gallen. Stumpf will durch Annahme eines Fehlers in der Tagesziffer nachhelfen, worin ihm Wartmann und Dümmler Otto I. 489 zuſtimmen. Daſs aber hier alle Umſtände auf Beibehaltung des Ortes der Handlung deuten, wird keiner nähern Ausführung bedürfen.

Das unverdächtige Original von St. 741, von 979 aus Brumpt, hat ganz deutlich, wie Stumpf bemerkt, *4 id. iunii*, während doch der Kaiſer im Juni nicht im Elſaſs geweſen ſeien kann. Haben wir nun zwei Urkunden, St. 732. 33, vom 15. Jan. aus Erſtein im Elſaſs, wird auch in dieſen, ebenſo wie in St. 741, Herzog Otto von Schwaben als Intervenient genannt, ſo wird jedenfalls nicht zu zweifeln ſeien, daſs die Handlung und die Ortsangabe zum Januar gehören. Daſs der Widerſpruch, wie vermuthet iſt, ſich hier aus dem Schreibfehler *iunii* ſtatt *ianuarii* ergeben habe, iſt möglich, wenn auch bei Annahme ſelbſtſtändiger Eintragung der Datirung kaum ſehr wahrſcheinlich.

In demſelben Jahre 979 haben wir Urkunden aus Botfeld Sept. 27, Rieda ſüdlich von Allſtedt Oct. 9, Saalfeld Oct. 15. Wie iſt damit nun St. 750, M. Boica 28,227, aus Regensburg Oct. 14 zu vereinen? Man hat ſie, obwohl im Originale vorhanden, früher für verdächtig gehalten. Stumpf erkennt ſie als echt an und ſucht, einen Fehler in der Tagesgesangabe annehmend, dadurch nachzuhelfen, daſs er ſie zwiſchen Sept. 27 und Oct. 9 einreiht. Aber das zeigt doch nur, wie wenig oft mit ſolchen Annahmen gewonnen iſt; ein Itinerar, wonach der Kaiſer binnen zwölf Tagen von Sachſen nach Regensburg und wieder zurück gereiſt wäre, wird doch auſſer Rechnung bleiben müſſen. Das Richtige iſt zweifellos ſchon in den M. Boica angedeutet, daſs nämlich Actum und Datum zwei Jahre auseinanderliegen. Empfänger iſt der Biſchof von Regensburg; die Handlung paſst alſo nach Regensburg. Wir wieſen nun aber weiter bereits § 90 nach, daſs es ſich auch bei der Urkunde aus Saalfeld Oct. 15, St. 752, für Brixen auf Verwendung des Biſchofs

Digitized by Google

118] von Regensburg, um eine längervergangene, wahrſcheinlich nach Regensburg 977 Oct. gehörende Verleihung handelte. Danach wird gar nicht zu zweifeln ſein, daſs auch n. 750 am 14. Oct. zu Saalfeld oder in nächſter Nähe ausgefertigt iſt. Dazu kommt nun noch ein anderer Umſtand. War ſchon früher bemerkt, daſs die Königsjahre durch Radiren gemindert, die Kaiſerjahre auf Raſur geſchrieben, ſo bemerkt Böhmer in einer mir vorliegenden Notiz, daſs auch im Ausſtellungsort radirt und mit ſchwärzerer Dinte überzogen ſei. Vermuthete ich danach, daſs urſprünglich *Salaveldon* geſtanden, ſo beſtätigte mir das Stumpf nach abermaliger Einſicht des Originals; in dem *Radaspone* ſind nur die beiden *a* mit der urſprünglichen blaſſen Dinte geſchrieben, das Uebrige auf Raſur mit Benutzung einzelner Züge des früheren Namens. Man hat alſo hier beſondern Werth auf Nennung des Ortes der Handlung gelegt. Möglich, daſs auch die andern Korrekturen auf einen begonnenen, aber nicht durchgeführten Verſuch zu deuten ſind, die ganze Datirung der Handlung anzupaſſen.

K. Otto II. urkundet nach Originalen 980 Juni 1 und 4 zu Aachen. Dazwiſchen fällt nun St. 765, Stumpf Acta 323, für S. Vanne zu Verdun mit *actum 3. nonas iunii in regno Lotharii in loco, qui dicitur Margoil super fluvium Cher.* Die Urkunde iſt, wie ſie vorliegt, zweifellos ſtark gefälſcht, und würde keine Beachtung verdienen, wenn wir nicht wüſsten, daſs der Kaiſer eben an jenem Orte unweit Verdun im Mai eine Zuſammenkunft mit dem Könige von Frankreich hatte. Nach Maſsgabe des Empfängers und des Biſchof von Verdun als Fürbitter iſt die Handlung zweifellos dorthin zu ſetzen. Stumpfs Vorſchlag, *nonas* in *kal.* zu ändern, reicht für die Entfernung nicht aus. Finden wir gerade unter Otto II. ſo vielfach den Ort der Handlung beibehalten, ſo mag das auch hier der Fall ſein. Iſt in ganz ungewöhnlicher Weiſe auch der Tag unter Actum genannt, ſo mag das auf Aenderung des urſprünglichen Textes beruhen.

St. 798. 799. 800, alle von 981 Juli 21 aus Wallhauſen für Memleben mit durchaus übereinſtimmenden Jahresangaben, wurden früher für unecht gehalten, weil der Kaiſer damals in Italien war. Stumpf erklärt aber nun das erhaltene Original von 798 für unbedingt echt, vgl. Wirzb. Immun. 12 n. 3, womit natürlich auch der Annahme der Echtheit der beiden andern nichts mehr im Wege ſteht. Setzt er ſie nun zu 979, zweifellos deſshalb, weil da das Itinerar am 21. Juli einen Aufenthalt zu Wallhauſen geſtattet, ſo würde das nur zutreffend ſein, wenn wir in ſolchen Fällen annehmen dürften, der Widerſpruch habe ſich daraus ergeben, daſs man 979 aus Verſehen ſämmtliche Bezeichnungen des zweitfolgenden Jahres geſchrieben habe. Mir wenigſtens erſcheint eine ſolche Annahme unzuläſſig. Ziehe ich es vor, den Widerſpruch aus Beziehung nur des Actum auf die Handlung zu erklären, ſo verliert auch der Tag jede Bedeutung für den Ort; die Urkunden werden 981 Juli 21 in Italien vollzogen ſein. Die Handlung aber gehört faſt zweifellos in

Digitized by Google

den Herbſt 980, da der Kaiſer Sept. 22 ebenfalls zu Wallhauſen und ebenfalls für Memleben urkundet.

Sind ſolche Fälle nach unangreifbaren Originalen feſtgeſtellt, ſo wird das doch auch bei der Beurtheilung von Stücken zu beachten ſein, welche ſich nur in Abſchrift erhalten haben. So etwa bei St. 835, allgemein für unecht gehalten, aus Frankfurt 983 Febr. 27, wo der Kaiſer in Italien war. Meint Schultes Direct. 1,113, nur etwa durch die Annahme laſſe ſich die Echtheit vertheidigen, der Kaiſer habe dem in Deutſchland zurückgebliebenen Erzbiſchof Willigis den Auftrag ertheilt, die Urkunde in ſeinem Namen auszuſtellen, ſo ſcheint mir ſolche Annahme doch ungleich gewagter, als die der Beziehung des Actum auf die Handlung, wenn ich auch nicht beſtreite, daſs wenigſtens ſpäter Fälle jener Art vorgekommen ſind.

St. 1215, M. Boica 28,281, von 1000 aus Quedlinburg, hat in dem als unzweifelhaft echt anerkannten Originale *kal. ianuarii.* Aber im Januar war der Kaiſer noch auf dem Marſche von Verona nach Regensburg. Dagegen war er allerdings Anfang April erweislich zu Quedlinburg. Stumpf nimmt daher einen Schreibfehler für *kal. aprilis* an. Die Annahme der Verwechslung zweier Monatsnamen, die keinerlei Aehnlichkeit haben, noch nächſtbenachbarte ſind, erſcheint mir bedenklich. Faſſen wir Quedlinburg als Ort der Handlung, ſo würde dieſe allerdings ſpäteſtens 997 fallen können. Fehlte es nun überhaupt nicht an Beiſpielen, daſs die Beurkundung oft erſt mehrere Jahre nachher erfolgte, ſo gewinnt unſere Vermuthung dadurch eine gewichtige Stütze, daſs die Handlung auch nach den Angaben des Textes wirklich zu Quedlinburg vorgenommen wurde, weiter aber auch die ganze, ſich durchaus in der vergangenen Zeit bewegende Faſſung der Urkunde den Gedanken an nachträgliche Beurkundung nahe zu legen ſcheint.

St. 1514. 1515, M. Boica 15,158. 28,408, für die baieriſchen Klöſter Pruel und Tegernſee ſind aus Regensburg 1009 Mai 20 und 22 datirt, die letztere in unverdächtigem Original erhalten. Nun folgen aber Originalurkunden aus Allſtädt Mai 25, wozu Merſeburg Juni 1 ſtimmt. Hirſch Heinr. II. 2,275 nimmt an dem ſich daraus ergebenden Eilmarſch keinen Anſtand; Stumpf ſcheint er wenigſtens aufgefallen zu ſein, da er die unzweifelhafte Echtheit der Urkunde betont. Mir ſcheint er unzuläſſig. Aber wir wiſſen aus Thietmar l. 6 c. 27, daſs der Kaiſer ſchon Ende April von Neuburg nach Regensburg ging; Beziehung nur des Ortes auf die Handlung behebt jede Schwierigkeit.

St. 1533, M. Boica 28,421, für Kloſter Niederburg bei Paſſau, mit 1010 Apr. 28 Regensburg, iſt unvereinbar mit St. 1534 von demſelben Tage aus Bamberg. Stumpf vermuthet, daſs im Originale *iiii* ſtatt *xiii kal.* verſchrieben ſei. Dagegen wurde ſchon in den M. Boica angenommen, daſs nur der Ort ſich auf die Handlung beziehen werde, welche nach dem § 96 Bemerkten zweifellos nach Regensburg zu ſetzen ſein wird, wo überdies Apr. 19 drei Urkunden für daſſelbe Kloſter aus-

Digitized by Google

118] geſtellt ſind. Aber das ſchlieſst nicht aus, daſs eine vierte erſt zu Bamberg vollendet wurde.

St. 1654, M. Boica 28,457, als unzweifelhaft echt bezeichnet und mit vier auf 1015 Juli 5 genau zuſammentreffenden Jahresangaben, hat das Actum Regensburg. Damals war der Kaiſer auf dem polniſchen Feldzuge. Stumpf macht mit Recht ein Fragezeichen, ohne eine Löſung zu verſuchen. Von der Annahme des unbedingten Zuſammenſtimmens von Ort und Tag aus dürfte ſich eine ſolche auch kaum ermitteln laſſen.

Die als verdächtig oder unecht bezeichneten Urkunden St. 2155. 2168, beide eine Zehntſchenkung an die Pfarre Ranshofen betreffend und beide aus Regensburg 1040 Jan. 9 und 18, ſind neuerdings von Steindorff Heinr. III. 1,283 eingehend erörtert. Nur in Abſchriften erhalten, mag der Text in mannichfacher Weiſe gefälſcht ſein; aber jedenfalls waren echte Vorlagen da, wofür Steindorff insbeſondere das tadelloſe Protokoll von n. 2155 geltend macht. Ebenſo tadellos würde das Protokoll von n. 2168 ſeien, wenn nicht der Ort Anſtoſs böte; denn Jan. 18 war der König nicht mehr zu Regensburg, ſondern ſchon mehrere Tage zu Augsburg. Was hätte nun den Fälſcher veranlaſſen können, wenn er daſſelbe Protokoll, wie bei n. 2155 benutzte, hier die Tagesbezeichnung zu ändern? oder aber umgekehrt Regensburg ſtatt Augsburg zu ſchreiben, wenn er ein echtes Protokoll von Jan. 18 vor ſich hatte? Man wird bei einer zweiten Verbriefung hier um ſo eher den Ort der Handlung beibehalten haben, als ſich derſelbe ohnehin in der erſten Verbriefung fand. Gedankenloſe Wiederholung aus der erſten, wie ſolche zuweilen zweifellos eingegriffen hat, muſs das darum nicht gerade ſeien.

Bei St. 2925, M. Boica 31,372, von 1094 Sept. 2, ſtimmt das Actum Wirzburg nicht zur Zeit, da der Kaiſer damals in Italien war. Schon in den M. Boica iſt darauf hingewieſen, daſs der Ort der frühern Handlung entſprechen dürfte. Und das würde dann hier wohl eher der Ort der beſtätigten Privathandlung, als einer Handlung des Kaiſers ſelbſt ſeien.

Ein Diplom K. Heinrichs V. für S. Maximin, Mittelrh. U. B. 1,508, hatte Stumpf anfangs als n. 3152 zu 1118 geſtellt und als Fälſchung bezeichnet; nach Einſicht des unzweifelhaft echten Original zu Paris ſtellte er ſie endgültig als n. 3123 zu 1116 Jan. 2 Speier. Auf dieſe Einreihung weiſt denn auch wirklich alles hin, wenn wir von den Jahresangaben abſehen. Ort und Tag entſprechen ſich, da wir auch von 1115 Dec. 13 und 20 Urkunden aus Speier haben. Der Kaiſer ſagt weiter 1125 Mai 7, St. 3212, und zwar zweifellos im Hinblick auf jenes Diplom, daſs er *ante viiii. annos privilegii nostri auctoritate* das Recht des Abts anerkannt habe; auch das weiſt alſo auf 1116. Nun hat aber die Urkunde *anno 1118, ind. 11, regni 18, imp. 7*. Die Königsjahre ſind jedenfalls ungenau angegeben; aber die andern drei Jahresangaben ſtimmen auf die erſten Monate 1118 genau zuſammen, ſo daſs von regelloſen Schreibfehlern nicht die Rede ſeien kann. An abſichtliche Vorausdatirung wird

Digitized by Google

eben ſo wenig zu denken ſein. Die Annahme, daſs man 1116 aus Verſehen ſchon die Ziffern des zweitfolgenden Jahres eintrug, iſt mir ſo durchaus unwahrſcheinlich, daſs ich ihr jede andere Erklärung vorziehe. Und dieſe ſuche ich denn auch hier wieder darin, daſs die Urkunde 1118 in Italien ausgefertigt iſt, aber unter Actum der Ort der Handlung genannt wurde. Dafür ergibt ſich darin eine Unterſtützung, daſs wir aus der allerdings ſchon 1116 Juli in Italien für S. Maximin ausgefertigten Urkunde St. 3147 wiſſen, daſs der Abt den Kaiſer über die Alpen begleitete. Die Angabe von 1125 aber ſteht dem in ſo weit nicht entgegen, als dieſe jedenfalls nicht aus dem von 1118 datirten Diplom entnommen werden konnte, auf irgendwelche andere Quelle zurückgehen muſs, aus der man zunächſt nur die Zeit der Handlung entnehmen mochte. Der Tag kann der Handlung entſprechen, muſs es aber nicht, da er auch zu den Jahresangaben ſtimmt.

Ein ähnliches Verhältniſs ſcheint ſich für St. 3120 zu ergeben, von Stumpf zu 1115 Nov. 1 eingereiht, wo allerdings der Ort dem Itinerare entſpricht. Aber es iſt doch auffallend, daſs, obwohl uns ein unverdächtiges Original vorliegt, alle Jahresangaben auf das folgende oder zweitfolgende Jahr deuten.

St. 3348, Hamburg. U. B. 1, 138, hat 1137 März 17, womit Regni 12 genau ſtimmt, aber auch Imp. 5, wenn wir berückſichtigen, daſs auch in andern Urkunden dieſes Jahres die Kaiſerjahre um eine Einheit zu groſs angegeben werden. Aber unter Actum iſt Bardewik genannt, während K. Lothar 1137 in Italien war. Stumpf und Schum Vorſtudien 15 erklären die Urkunde für Fälſchung; aber was abgeſehen von jenem Widerſpruch dafür vorgebracht iſt, ſcheint mir ohne Gewicht. Andere, ſo Lappenberg und Heinemann, wollen auf 1136 ändern. Aber einmal wird ſich an den Jahresangaben bei ihrer Uebereinſtimmung nicht rütteln laſſen. Dann aber wäre mit der Aenderung wenig geholfen, da der Kaiſer 1136 März 22 und ſchon an einem vorhergehenden Tage, vgl. Jaffé Loth. 171, zu Aachen urkundet, alſo ſicher nicht März 17 zu Bardewik war. Dagegen erhält die Annahme, daſs das Actum ſich nur auf die Handlung beziehe, hier die beſtimmteſte Unterſtützung. In voller Uebereinſtimmung mit den Angaben der Urkunde erzählt Helmold l. 1 c. 33, M. Germ. 21, 52, die Gründung von Burg und Kirche Segeberg und Uebergabe an Vicelin, wie denn der Inhalt der Urkunde auſserdem durch St. 3384 ſichergeſtellt iſt. Helmold gibt nun ganz ausdrücklich an, daſs das bei Anweſenheit des Kaiſers zu Bardewik geſchehen ſei. Bezüglich der Zeit läſst ſich aus ihm nur entnehmen, daſs es nicht lange vor dem Beginne des Zuges nach Italien geſchah. Damit ſtimmt, daſs der Kaiſer Mai bis Anfang Auguſt in Norddeutſchland war.*)

*) Ich belaſſe den Text in urſprünglicher Faſſung, obwohl mir noch unmittelbar vor dem Abdrucke die Erörterung in Schirren Beiträge zur Kritik holſtein. Geſchichtq. 217 zu Geſichte gekommen iſt. Die Einwendungen gegen den Text laſſe ich um ſo

Digitized by Google

119. Bei der ältern Datirungsform war die Beibehaltung des Orts der Handlung dadurch nahe gelegt, dafs eben nur diefer mit Actum genannt wurde. Bei den Datirungsformen der ſtaufiſchen Zeit fehlte diefe Veranlaſſung. Denn ſie ſtimmen darin überein, dafs ſie Ort und Tag unmittelbar mit einander verbinden, beide mit den Jahresangaben entweder unter Datum, oder unter Actum bringen; oder aber auch unter Actum nur die Jahre, unter Datum Ort und Tag nennen. Um ſo näher mufs es denn freilich liegen, Beziehung nur des Ortes auf die Handlung anzunehmen, wenn vereinzelt von diefen üblichen, Ort und Tag verbindenden Formen abgegangen wird und wir ausnahmsweiſe Angabe des Ortes unter Actum finden, während der Tag unter Datum gegeben iſt. Und in einzelnen Fällen läſst ſich das beſtimmter nachweiſen.

In der unausgefertigt gebliebenen und auch ſonſt einiges Auffallende zeigenden St. 4999, M. Boica 31,459, erzählt K. Heinrich, dafs eine Wittwe, nachdem ſie ſchon früher im Rechtsſtreite unterlegen, *postmodum coram nobis in sollempni curia nostra Magunciae celebrata* ihren Anſprüchen entſagte, was er beſtätige. Dann findet ſich die ungewöhnliche Datirung: *actum Moguntiae in sollempni curia, anno 1197, ind. 15, datum 2 kal. iunii,* welche doch darauf deutet, dafs nur die Handlung nach Mainz fiel, was 1196 im Mai geweſen ſeien würde. Zu 1197 ſtimmt die Indiktion; und der Annahme, dafs die Beurkundung erſt nach Jahresfriſt erfolgte, würde kaum im Wege ſtehen, dafs auch die Jahresangaben eher zu Actum, als zu Datum zu ziehen ſcheinen, da man an dieſe Stellung gewöhnt war. Aendern wir aber auch auf 1196, ſo dürfte die Urkunde doch kaum noch zu Mainz am 31. Mai gegeben ſeien, da der Kaiſer ſchon am folgenden Tage zu Boppard urkundet.

K. Philipp, Böhmer Acta 199, ſagt, dafs der Patriarch von Aglei *in civitatem Nurenberc ad nos accedens* ſeine Regalien empfing; die Urkunde hat unter Actum Nürnberg mit 1206, Regni 8; dann nach der Rekognition Datum Juni 11, Ind. 9. Nun hat aber ein Privileg für Kloſter Herbrechtingen, Reg. Ph. 85, aus dem Originale gedruckt Wirtemb. U. B. 3,356, das Datum Gingen Juni 11, Ind. 9. Böhmer bezeichnete in

---

mehr bei Seite, als Schirren auch die eingreifenden Urkunden St. 3293 und 3384 für Fälſchungen erklärt; für unſere Zwecke genügt es, wenn das Protokoll einer echten Urkunde jener Zeit entnommen ſeien mufs. Und dafür ſcheint mir hier ein Umſtand ſehr beſtimmt zu ſprechen, nämlich die Anordnung der Datirungszeile, welche nach Datum den Tag zwiſchen die Jahresangaben einſchiebt, dann unter Actum den Ort nennt. Genau ſo findet ſich das nur in den vier letzten Regierungsjahren K. Lothars und zwar verhältnifsmäſſig häufig; von St. 3286 bis 3353 notirte ich vierzehn Fälle. Findet ſich auch ſpäter wohl noch vereinzelt die Einſchiebung des Tages zwiſchen die Jahresangaben, ſo habe ich das doch nur in Verbindung mit ſonſtigen Abweichungen bemerkt. Ein echtes Protokoll aus den letzten Jahren K. Lothars hat demnach wohl zweifellos vorgelegen. Nähme man aber an, in dieſem habe der Fälſcher den Namen einer italieniſchen Stadt in Bardewik geändert, ſo müſste er noch eine zweite echte Vorlage für die Zeugen gehabt haben, da dieſe wohl nach Bardewik, aber nicht nach Italien paſſen.

Digitized by Google

ſeinem Handexemplar nach Auffindung jener mit drei übereinſtimmenden Jahresdaten verſehenen Urkunde, deren Zeitbeſtimmung auch dadurch geſtützt wird, daſs der Patriarch nach Reg. 83 ſchon Juni 1 beim Könige zu Nünberg war, die Einreihung der zweiten Urkunde als zweifelhaft. Aber beim Vorliegen des Original ſollten wir doch nur im Nothfalle ein Verſehen in der Indiktion annehmen; überdies würde die Urkunde weder im Jahre vorher, noch nachher paſſen. Die Schwierigkeit beſeitigt ſich, wenn wir beachten, daſs hier der Ort unter Datum, dort in ungewöhnlicher Weiſe unter Actum gegeben iſt, während wir ihn zugleich beſtimmt als Ort der Handlung kennen.

120. Aber nicht immer finden wir ſolche Genauigkeit. Es fehlt nicht an Beiſpielen für Datirung nach dem Orte der Handlung und der Zeit der Beurkundung ohne Rückſicht auf Actum und Datum, ſo daſs trotz jenes Verhältniſſes Ort und Tag bald unter dem einen, bald unter dem andern Ausdrucke zuſammengeworfen erſcheinen.

In der frühern ſtaufiſchen Zeit ſcheint man allerdings in dieſer Richtung genauer vorgegangen zu ſeien. Als Ausnahme wäre zunächſt hinzuweiſen auf die unſicher überlieferte Datirung von St. 4046, M. Germ. L. 2,137, das allgemeine Rundſchreiben über die Beſchlüſſe des Wirzburger Reichstages mit *actum est hoc anno 1165 apud Wirzeburg 6. nonas (iulii)*. Leſen wir hier Juli, was auſſer St. 4045 mit *data Wirzeburg kalendis iulii* doch auch der Umſtand unterſtützt, daſs es im Juni nur einen vierten Tag vor den Nonen gibt, ſo ſind Ort und Zeit trotz der einheitlichen Datirung überhaupt nicht zuſammenzubringen, da der Kaiſer bereits Juni 29 zu Paſſau war. Nehmen wir aber mit Stumpf Juni an, ſo bezieht ſich auch dann der Tag jedenfalls nicht auf die Handlung. Denn auch abgeſehen davon, daſs dieſelben Ereigniſſe nach St. 4045 ſchon am Tage vorher mit Datum erzählt werden, wiſſen wir anderweitig, daſs die letzten der angeführten Thatſachen auf den 29. Mai fielen. Die Datirung könnte dann allerdings einheitlich ſeien, ſich aber trotz des Actum auf die Beurkundung beziehen und damit den § 101 beſprochenen Fällen anreihen.

Beſtimmter wird jenes Verhältniſs ſchon anzunehmen ſeien bei St. 5000, M. B. 31,462, mit *acta Moguntie, anno 1196, 2. nonas iunii*. Der Kaiſer urkundet bis Mai 30 oder, wenn wir das vorhin beſprochene St. 4999 zuziehen, bis Mai 31 zu Mainz, dann Juni 1 und 3 zu Boppard, würde alſo ſchon Juni 4 wieder zu Mainz geweſen ſein. Es kommt hinzu, daſs die in der Urkunde genannten Parteien und Zeugen, der Biſchof von Paſſau und baieriſche Grafen und Edle, auch nach anderen Urkunden im Mai zu Mainz waren, während zu Boppard ganz andere Zeugen auftreten. Toeche Heinr. VI. 681 nimmt an dieſen Verhältniſſen keinen Anſtoſs. Stumpf ändert an der nur in Abſchrift vorliegenden Urkunde die Nonen in Kalenden, was auf Mai 31 führt und demnach höchſtens dann etwas weniger unwahrſcheinlich iſt, wenn man

Digitized by Google

120] in Anſchlag bringen will, daſs ſich den Rhein abwärts ſchneller reiſen lieſs, als aufwärts. Ich denke, man wählte Actum, weil es ſich um nachträgliche Beurkundung einer zu Mainz verhandelten Sache handelte, vergaſs dann aber, auch den Tag entſprechend zurückzudatiren, oder ihn, wie bei n. 4999, durch Datum vom Orte zu ſcheiden.

Ein ganz ſicheres Beiſpiel gibt Reg. Ott. 53, Böhmer Acta 209. Der König bekundet einen Rechtsſpruch, ergangen, *cum apud Nueremberg curiam sollempnem celebraremus*, welchen *universi principes in nostra tunc constituti presentia* billigten; dann nach dem Original Actum 1209 und Datum Nürnberg Febr. 20. Läſst ſchon der Text auf nachträgliche Beurkundung an anderm Orte ſchlieſſen, ſo beſtätigt ſich das dadurch, daſs der König nach Reg. 55 am 20. Febr. zu Bamberg urkundet.

Reg. Fr. II. 160, Huillard 1,437, hat im Original Actum 1216 und Datum Gelnhauſen Jan. 31. Aber der König urkundet Jan. 23 und 30 zu Hagenau. Böhmer nahm in letzterm Datum einen Irrthum an; aber einmal handelt es ſich auch hier um ein Original, dann iſt ſeitdem noch eine im Februar ohne Tag zu Hagenau ausgeſtellte Urkunde, Huillard 1,441, bekannt geworden. Huillard ſchlägt vor, *15 kal.* ſtatt *2 kal.* zu leſen. Am 18. Jan. mochte der König zur Noth noch zu Gelnhauſen ſeien können. Aber der Inhalt, Schenkung eines Hofes bei Frankfurt an Kloſter Aulisburg, macht Handlung zu Gelnhauſen ganz wahrſcheinlich.

K. Heinrich bekundet 1230, Huillard 3,432, einen *coram nobis apud Hagenaw* erklärten Verzicht. Das Datum Hagenau Dec. 9 iſt unvereinbar mit Urkunden von demſelben Tage aus Speier, wo der König auch ſchon Dez. 5 urkundet, Nov. 26 aber zu Spiegelberg bei Germersheim. Steht hier Hagenau als Ort der Handlung feſt, iſt der König nicht lange vorher am 24. Nov. wirklich dort nachzuweiſen, ſo ſcheint es mir nicht nöthig, mit Huillard anzunehmen, es ſei November ſtatt Dezember zu leſen. Aehnliche Ortsverſchiebungen ergeben ſich mehrfach in den Urkunden K. Heinrichs; doch mag es zweifelhaft ſein, ob da gerade immer Beibehaltung des Ortes der Handlung das Maſsgebende war; wir werden darauf zurückkommen.

Reg. Wilh. 171, aus dem Original Or. Guelf. 4,237, für das Nonnenkloſter zu Oſterrode, hat das Datum Oſterrode, Nov. 18, 1252. Das kann nicht zum Tage paſſen, da der König Nov. 2 zu Köln, Nov. 21 zu Mainz urkundet. Böhmer denkt an einen Schreibfehler im Monatsnamen. Ein Aufenthalt zu Oſterode iſt 1252 April und Mai durchaus zuläſſig und mag die Schenkung damals erfolgt und ſpäter verbrieft ſein. Soll es noch eine zweite Originalausfertigung ohne Tagesangabe geben, ſo mag da das Fehlen derſelben eben mit dieſem Umſtande zuſammenhängen.

Reg. Wilh. 127 für die Kaufleute von Goslar iſt datirt aus Goslar 1252 Apr. 6. Aber April 7 urkundet der König zu Halle. Iſt beides unvereinbar, ſo wird die Verſchiebung in der erſten Urkunde, wo der

Digitized by Google

Ort der Handlung entſpricht, zu ſuchen ſeien, wie ſich das auch dadurch beſtätigt, daſs der König nach der Erfurter Chronik in der Apr. 7 beginnenden Woche nach Merſeburg kam.

Reg. Albr. 501, Falckenſtein Cod. Nordg. 128, mit Datum Schweinfurt 1305 Apr. 28 iſt unvereinbar mit den Apr. 26 und Mai 3 im Elſaſs ausgeſtellten Urkunden. Böhmer meint, es werde ſtatt *4 kal. maii* heiſſen müſſen *4 kal.* oder *4 idus martii*. Aber mit dem erſten Vorſchlage iſt nichts geholfen; nach dem ergänzten Itinerar war der König Jan. 17 zu Wien, im Febr. zu Wels, März 7. 9 zu Nürnberg, März 30 zu Frankfurt; der Aufenthalt zu Schweinfurt kann danach doch nur nach März 9 vermuthet werden. Nun führt allerdings der zweite Vorſchlag auf März 12; aber er ſetzt einen doppelten Schreibfehler voraus. Dem möchte ich eine Beziehung nur des Orts auf die Handlung doch vorziehen.

121. Manche der beſprochenen Fälle würden uns nicht erkennbar ſeien, wenn nur der Monat, nicht auch der Tag angegeben wäre. Unter Friedrich II. finden wir nun ſehr häufig eine auf die fizilifche Kanzlei zurückgehende Datirungsform nur nach dem Monate, ohne Angabe des Tages. Entweder ſo, daſs die geſammte Datirung unter Datum oder auch Actum gegeben wird. Sehr häufig aber ſo, daſs unter Actum Jahr und Monat angegeben werden, dann unter Datum der Ort nur mit Rückbeziehung auf die Zeit: *anno et mense predictis*. Treffen wir hier auf Fälle, wo Ort und Monat nicht ſtimmen, ſo ſollte man danach erwarten, daſs dieſer zunächſt der Handlung, der Ort aber der Beurkundung entſpreche. Statt deſſen ergeben ſich nun zweifelloſe Fälle für das Umgekehrte; und wenigſtens bei mehreren iſt nicht zu bezweifeln, daſs der Ort der Handlung dafür das Maſsgebende war, während bei einigen auch andere, ſpäter zu erörternde Umſtände eingegriffen haben können.

Reg. Fr. II. 513, Huillard 2,339, iſt in zwei Originalausfertigungen erhalten, beide mit Datum Ferentino 1223 im April. Aber zu Ferentino war der Kaiſer in der erſten Hälfte des März, im April dagegen mit der Belagerung von Celano beſchäftigt, von wo er gegen Ende des Monats nach Pescara ging.

Ein Privileg für Sarzana hat Actum 1226 im Auguſt und Datum Sarzane. Das geht zweifellos auf das Original zurück, da es ſich in drei von einander unabhängigen Abſchriften ſo findet; vgl. Targioni-Tozetti Relazione d'alcuni viaggi 12,65; Huillard 2,667; Ficker It. Forſch. 4,352. Zu Sarzana war aber der Kaiſer zweifellos im Juli; am 18. Juli urkundet er zu Borgo S. Donino; vom Juli ohne Tag haben wir Urkunden aus Parma, Pontremoli und zwei aus San Miniato; vor dieſe letztern muſs alſo der Aufenthalt zu Sarzana fallen; alle Urkunden des Auguſt zeigen uns den Kaiſer ſchon im ſüdlichen Tuszien und Aug. 29 zu Ascoli.

Die im Originale erhaltene Urkunde für Salzburg Reg. Fr. 670, Huillard 3,205, hat *acta sunt hec apud S. Germanum, anno 1230, mense*

Digitized by Google

121] *augusti.* Nun wiſſen wir nach den ſehr genauen Nachrichten des Richard von S. Germano einmal, daſs der unter den Zeugen genannte Herzog von Oeſterreich am 28. Juli ſtarb, daſs weiter der Kaiſer am 31. Juli S. Germano verlieſs. Ort und Monat ſind unbedingt nicht zuſammenzubringen und Böhmer und Huillard nehmen daher an, daſs im Original Auguſt ſtatt Juli verſchrieben ſei. Dazu fehlte aber jede beſtimmtere Veranlaſſung, falls die Urkunde wirklich noch im Juli gefertigt wurde. Viel näher liegt es doch anzunehmen, daſs die Urkunde im Auguſt gefertigt, aber wenigſtens der Ort nach der Handlung beſtimmt wurde, wofür ſich auch geltend machen lieſſe, daſs hier die Datirung mit Acta, in den aus S. Germano vom Juli datirten Urkunden aber mit Datum eingeleitet iſt. Dabei mag denn immerhin in ſo weit ein Verſehen vorliegen, als auch der Monat der Handlung eingetragen werden ſollte, ſtatt deſſen aber der zur Zeit der Beurkundung laufende genannt wurde. Denn es ſoll nicht behauptet werden, daſs in allen dieſen Fällen beabſichtigt war, theils nach der Handlung, theils nach der Beurkundung zu datiren, ſondern nur, daſs es thatſächlich nicht ſelten geſchah. In wie weit dazu in der Art der Datirung eine nähere Veranlaſſung geboten war, werden wir ſpäter zu erörtern haben.

Der Kaiſer urkundet 1236 Juni zu Donauwerth, Juni 27 zu Augsburg, wo er damals ſein Heer ſammelte und einen Hoftag wegen der öſterreichiſchen Angelegenheiten hielt. Auch aus dem Juli haben wir eine Reihe Urkunden aus Augsburg, darunter mit Tagesangaben von Juli 13. und 23.; am 24. erfolgte der Abmarſch nach Italien. Nun haben zwei im Originale erhaltene Urkunden, Reg. 855, dann Huillard 4,888, vgl. Meiller Salzb. Reg. 266, das Datum Donauwerth im Juli. Die Tagesangaben der angeführten Urkunden würden allerdings die Annahme, daſs der Kaiſer nochmals nach Donauwerth zurückkehrte, an und für ſich nicht ausſchlieſſen. Aber nun verengert ſich der Raum zu Beginn des Juli noch weſentlich durch ein Schreiben, Huillard 4,889, worin der Kaiſer anzeigt, daſs er *die veneris 11. mensis presentis iulii* von Augsburg nach Italien abrücken werde. Dieſe Angabe wird bei Uebereinſtimmung von Wochentag und Monatstag richtig ſein. Iſt dagegen der Brief gleichfalls vom 11. Juli aus Augsburg datirt, ſo kann das, wie ſchon Winkelmann Friedr. II. 2,31 bemerkt, nicht richtig ſein; er muſs früher, aber nach dem Texte doch jedenfalls im Juli geſchrieben ſein. Mag dennoch genügender Raum bleiben, ſo bedarf es wohl keiner Bemerkung, wie durchaus unwahrſcheinlich der ganzen Sachlage nach ein nochmaliger Beſuch von Donauwerth ſeien muſs. Auch Böhmer dachte daher wieder an einen Schreibfehler im Monatstage, wovon aber doch jetzt, nachdem uns zwei Originalurkunden vorliegen, zweifellos abzuſehen iſt. Die Annahme, daſs Donauwerth nur Ort der Handlung, gewinnt dadurch eine Unterſtützung, daſs es in der zweiten Urkunde, einem Rechtsſpruche, als ſolcher durch die Worte *cum nos resideremus in castro nostro Werde* ausdrücklich bezeichnet iſt.

Digitized by Google

Die nur auszugsweiſe gedruckte Urkunde für das Kapitel von Salzburg, Reg. 909, Huillard 5,110, hat nach dem Originale zu Wien: *acta sunt hec aput Augustam in castris, anno 1237, mense septembris.* Wir haben nun zwei Urkunden aus Augsburg mit Auguſt; es ſammelte ſich dort das Heer zum Zuge nach Italien. Drei weitere Urkunden aus dem Auguſt fallen zweifellos nach den Aufenthalt zu Augsburg; werden ſie geordnet Reg. 908 aus Pritriching ſüdlich von Augsburg, 906 aus Windach öſtlich von Landsberg, 907 aus Weilheim, ſo ergibt ſich, daſs der Kaiſer von Augsburg den Alpen in der Richtung auf den Scharnitzpaſs zuzog. Daſs er nun bis Weilheim gekommen im September nochmals nach Augsburg zurückging, iſt natürlich an und für ſich unwahrſcheinlich. Unmöglich wird es dann aber durch die Böhmer noch unbekannte Urkunde Huillard 5,112 vom 4. Sept. aus Klauſen, alſo ſchon weit jenſeits des Brenners, womit die ſonſtigen Nachrichten ſtimmen, welche den Kaiſer acht Tage ſpäter ſchon in Oberitalien zeigen. Auch hier dürfte die Einleitung mit Acta beachtenswerth ſein. Und dabei mag denn darauf hingewieſen werden, wie ungeeignet doch das Vorgehen Huillards war, welcher hier Datum gibt, weil er überall, wo ihm die Datirung wohl inhaltlich, aber nicht ihrer originalen Faſſung noch vorlag, dieſe nach ſeinem Ermeſſen wieder herzuſtellen ſuchte, was bei allen Unterſuchungen, bei welchen auf die Einzelnheiten der Form Gewicht zu legen iſt, leicht irre leiten kann.

122. Der bisher beſprochene Fall nichteinheitlicher Datirung, bei dem der Ort der Handlung, ſämmtliche Zeitangaben aber der Beurkundung entſprechen, iſt der am häufigſten vorkommende; es war auch gerade für ihn wenigſtens bei der älteren Datirungsformel in der Aufführung nur des Ortes unter Actum eine ganz beſtimmte Veranlaſſung geboten. Haben wir das aber zumal ſpäter, wo jene formelle Scheidung entfällt, gewiſs häufig als bloſſe Ungenauigkeit zu betrachten, welche nicht beabſichtigt war, ſo haben wir doch keine Bürgſchaft, daſs die für die Ungenauigkeit maſsgebenden Gründe immer gerade nur zu einem Gegenſatz zwiſchen dem Ort und der Geſammtheit der Zeitangaben geführt haben. Es ſcheinen ſich denn auch wirklich Fälle einer Datirung nach dem Orte der Handlung mit theils dieſer, theils der Beurkundung entſprechenden Zeitangaben nicht gerade ſelten zu ergeben.

Da könnte es ſich zunächſt handeln um den Tag der Handlung und das Jahr der Beurkundung. Allerdings bot uns bisher die nachweisbare Nichtübereinſtimmung von Ort und Tag den Hauptanhaltspunkt für die Annahme, nur der Ort werde nach der immerhin noch in daſſelbe Jahr fallenden Handlung beſtimmt ſein. Handelt es ſich aber um einen weiteren Zeitabſtand, kann auch das Jahr dem Orte nicht entſprechen, ſo wird oft ein ſicheres Urtheil darüber, ob nun der Tag dem Orte, oder aber dem Jahre entſpricht, überhaupt nicht zu fällen ſein. Nur dann, wenn auch in keinem der vorhergehenden Jahre -

Digitized by Google

122] in welche die Handlung möglicherweife fallen kann, der König an jenem Tage am Orte gewefen feien kann, ift Uebereinftimmung mit dem Orte ausgefchloffen. Umgekehrt wird diefe nicht fchon erwiefen feien müffen, wenn diefer Uebereinftimmung in einem der vorhergehenden Jahre nichts im Wege fteht. Denn derfelbe Tag kehrte ja auch in dem fpäteren Jahre wieder; fehlt uns für diefes die Kontrolle des Ortes, fo wird fich auch in den meiften Fällen nicht erweifen laffen, die Beurkundung könne nicht an dem in der Datirung genannten Tage gefchehen feien; lediglich der Umftand, dafs die verfchiedenen Jahresangaben nur in einem Theile des Jahres zufammenftimmen, fie alfo bei Annahme ihrer Genauigkeit an und für fich den genannten Tag ausfchliefsen, wird da zuweilen einen beftimmteren Schluss geftatten. Fehlt es an ficheren Haltpunkten, fo dürfte nach der Mehrzahl der befprochenen Fälle allerdings Beziehung auch des Tages auf die Beurkundung das Wahrfcheinlichere feien. Für die ältere Datirung ift das ja auch dadurch näher gelegt, dafs gerade die Tagesangabe fich unmittelbar an den Ausdruck Datum anfchliefst, während in fpäterer Zeit die Fälle, wo Handlung und Beurkundung nicht in daffelbe Jahr fallen, überhaupt felten werden und damit die hier aufgeworfene Frage entfällt.

Andererfeits ift nicht zu läugnen, dafs zuweilen die Tagesangabe im muthmafslichen Jahre der Handlung fo genau zum Orte paft, dafs wir doch trotz des Datum geneigt feien werden, fie gleichfalls auf die Handlung zu beziehen. Denn wenn auch möglich, ift es doch wenig wahrfcheinlich, dafs die Beurkundung in einem folgenden Jahre gerade an einem der Tage gefchehen feien follte, auf welche die Handlung gefallen fein mufs. Das dürfte fich von den § 118 erörterten Fällen für die Urkunde von 895 Febr. 17, dann für St. 3120. 3123 geltend machen laffen. Beftimmter noch fcheint es fich für einige andere Fälle zu ergeben.

St. 1676, Würdtwein N. S. 6, 179, hat zu Frankfurt Sept. 29 vier auf 1017 zufammenftimmende Jahresangaben. Aber 1017 war der Kaifer Ende September in der Nähe von Merfeburg. Stumpf verfetzt daher die Urkunde nach 1016, wo Ort und Tag entfprechen, aber von den Jahresangaben höchftens Ind. 15 zuläffig wäre. Die bedenkliche Annahme, dafs man bei allen andern in das folgende Jahr vorgegriffen habe, fände hier wenigftens eine fchwache Unterftützung darin, dafs auch die folgenden drei Urkunden vom Oktober fchon 1017 nennen, während aber wenigftens die Regierungsjahre fchon 1016 zuläffig find. Aber auch hier könnte Aehnliches eingreifen, da zu Anfang 1017 alle Jahresangaben zufammenftimmen.

Zweifellos ergibt fich das Verhältnifs bei St. 1793. 94, datirt aus Augsburg 1022 Nov. 11. Da beide Originale und alle Jahresangaben übereinftimmen, fo mufste Stumpf vom Gefichtspunkte der vollen Zuverläffigkeit des urkundlichen Itinerar aus allerdings einen Aufenthalt zu Augsburg im Nov. 1022 annehmen und demnach auch St. 1791 aus

Digitized by Google

Grone Nov. 3 verwerfen. Es hat nun bereits Breſslau in Hirſch Heinr. II. 3,346 ausführlich die Unzuläſſigkeit der Annahme begründet, der Kaiſer könne Nov. 1022 zu Augsburg geweſen ſeien; ſeine Beweisführung wird dann noch vervollſtändigt durch die Angabe von Bayer, Gött. Gel. Anz. 1875 S. 1183, daſs die Echtheit des Original von St. 1791 auſſer Frage ſtehe. Sind wir damit auf die Annahme hingewieſen, der Ort werde der Handlung entſprechen, ſo findet das eine Unterſtützung darin, daſs die Urkunden Schenkungen an Bamberg betreffen, wie ſie auch 1021 gerade zu Augsburg verbrieft wurden. Haben nun dieſe letztern, St. 1772—74, Nov. 13, haben wir auch von 1021 Nov. 12 eine Urkunde aus Augsburg, ſo iſt es doch höchſt wahrſcheinlich, daſs die Beziehung auf die Handlung nicht blos, wie auch Breſslau annimmt, das Actum trifft, ſondern auch vom Datum die Tagesangabe Nov. 11. Es wäre doch ein ſonderbarer Zufall, daſs die nachträgliche Beurkundung genau über Jahresfriſt erfolgt ſeien ſollte.

Ganz ähnlich liegen die Verhältniſſe bei St. 2473 mit Florenz und Mai 27, deſſen Jahresdaten 1056, Ind. 9, Ord. 28, Regni 18, Imp. 11 nun von Schum im N. Archiv der Geſellſch. 1,137 aus dem Originale mitgetheilt ſind. Keine paſst zu dem Jahre 1055, wohin der Aufenthalt zu Florenz doch fallen muſs; alle dagegen zu 1056, wenn wir beachten, daſs die Kanzlei damals überhaupt das Ordinationsjahr um eine Einheit zu gering angab. Die Kaiſerjahre würden ſogar erſt in den letzten Tagen 1056 paſſen; doch muſs bei ihnen ein Verſehen eingreifen, da der 1056 Okt. 5 geſtorbene Kaiſer das eilfte Jahr gar nicht erreichte. Unter dieſen Verhältniſſen kann die Beurkundung doch nur in das Jahr 1056 geſetzt werden, während der Ort ſich auf die Handlung beziehen muſs. Nun paſst auch hier der Tag ſehr gut zum Orte, da der Kaiſer 1055 Juni 4 zu Florenz auf einer Synode war und dort Juni 6 und 9 urkundete. Und daſs der Tag ſich nicht auf die Beurkundung 1056 beziehen kann, läſst ſich hier noch beſtimmter dadurch begründen, daſs jene Jahresdaten zwar 1056 zuſammenſtimmen, aber nicht in den früheren Monaten deſſelben, 1056 Mai 27 noch Regni 17 gezählt wurde, jenen Jahresangaben demnach, wenn ſie genau ſind, überhaupt kein 27. Mai entſpricht.

Volle Sicherheit würden wir gewinnen, wenn auſſer dem Monatstage auch der Wochentag angegeben wäre. Von den vereinzelten Königsurkunden, in denen das geſchieht, iſt hier St. 412, Jaffé Dipl. q. 13, zu erwähnen mit der ganz ungewöhnlichen Datirung: *actum in Magedaburg palatio anno d. i. 966, ind. 9, feria 4; data 3 nonas octobris.* Stumpf ſetzte das Diplom früher als unecht zu 966, wo Ort und Tag ſich jedenfalls nicht entſprechen, erklärte dann aber Wirzb. Imm. 1,20 nach Einſicht des Original, daſs die Urkunde zweifellos echt ſei und aller Wahrſcheinlichkeit nach zu 942 gehöre. Dafür ſpricht denn auch alles, wenn wir von den Jahresangaben abſehen; alle Formeln der Urkunde und das Siegel ſind königlich; die Erwähnung der Königin

Digitized by Google

122] Edith in Verbindung mit der Rekognition ſtimmt nur zu den Jahren 940 bis 945; in dieſen aber fiel nur 942 der 5. Okt. auf einen Mittwoch, während er 966 auf den Freitag fiel. Sollen wir nun aber auch annehmen, die Datirungszeile ſei ſchon 942 ſo geſchrieben? Stumpf ſpricht Wirzb. Imm. 2,21 von Raſuren in der Datirung, ohne die Art derſelben näher anzugeben; ich muſs daher dahingeſtellt ſeien laſſen, in wie weit dieſe den räthſelhaften Sachverhalt erklären können. Keinenfalls könnte ich mich mit der Anſicht befreunden, die nichtſtimmenden Jahresangaben hätten ſich 942 durch bloſſen Schreibfehler ſo ergeben. Ein ſolcher würde ſchon auffallend genug ſeien, wenn es ſich nur um 966 ſtatt 942 handelte; wer nun aber überdies der Ziffer 966 auch die dieſem Jahre entſprechende Indiktion zufügte, während 942 die Ind. 15 zu ſchreiben geweſen wäre, der wollte doch gewiſs das Jahr 966 bezeichnen. Es kommt hinzu, daſs die Datirung ganz ungewöhnliche Formen zeigt, daſs insbeſondere das auffallende Nichtnennen der Regierungsjahre nahe liegen konnte, wenn eine Königsurkunde in der Kaiſerzeit zu datiren war. Ob hier gerade der Unterſchied zwiſchen Handlung und Beurkundung zunächſt in Rechnung zu bringen iſt, laſſe ich dahingeſtellt; nehmen wir aber Beurkundung oder doch Datirung im J. 966 an, ſo entſpricht die Tagesangabe hier ſicher nicht dieſem, ſondern dem früheren Zeitpunkte, auf den ſich die ſonſtigen Angaben der Urkunde beziehen.

Ein entſprechender Fall würde vorliegen bei St. 232, mit *data 3 kal. ian., feria 5, anno 954, ind. 5; actum Franconofurt, regni 17*, wenn wir auch hier bei Beachtung des Jahresanfanges mit Weihnachten Beurkundung erſt im J. 953 anzunehmen hätten. Stumpf erklärt nach Einſicht des Original die Urkunde für echt und ſetzt ſie zu 952; vgl. Wirzb. Imm. 1,12. 2,21. Im J. 952 ſtimmen denn auch Dez. 30 und Donnerstag; es entſprechen dem weiter aber auch Rekognition, Ort und Regierungsjahr. Aber auf die abweichende Jahresangabe wird hier kein Gewicht zu legen ſeien, da weder die 953 Dez. 30 wirklich laufende Ind. 12, noch die in der Kanzlei irrig gebrauchte Ind. 7 entſpricht, und vereinzeltes Fehlgreifen in den Jahresangaben ſich in dieſer Zeit überaus häufig findet.

123. Für den umgekehrten Fall, daſs dem Orte der Handlung der Tag der Beurkundung und das Jahr der Handlung zugefügt wäre, würde ſich etwa St. 1560, Wenck Heſſ. L. G. 1,280, geltend machen laſſen mit *data 3 kal. Februarii, regni 11, ind. 10, actum ap. Magunciam.* Sind die Jahresangaben genau, ſo entſpricht ihnen überhaupt kein Ianuar; ſie ſtimmen nur 1012 Juni bis September zuſammen; auch kann der König weder 1012, noch 1013 Jan. 30 zu Mainz geweſen ſeien. Da er aber 1012 Aug. 18 zu Nierſtein, Sept. 10 zu Frankfurt war, ſo entſpricht ein Aufenthalt zu Mainz durchaus jene Jahresangaben; Stumpf ſetzt denn auch die Urkunde zu Aug. 30, annehmend, es ſei *3 kal. feb.* ſtatt *3 kal. seb.* verſchrieben. Ein ſolches Verſehen würde doch ſelbſt

Digitized by Google

bei Abſchrift nur dann wahrſcheinlich ſeien, wenn in der Vorlage wirklich der Monatsname in jener nur vereinzelt vorkommenden Weiſe geſchrieben geweſen wäre, während das gewöhnliche *sept.* kaum einen Anlaſs zur Verwechslung geboten hätte. Ebenſo naheliegend ſcheint mir doch die Annahme, die Urkunde ſei erſt 1013 Jan. 30 ausgefertigt oder datirt. Ort und Jahre könnten dann der Handlung entſprechen. Doch könnte dann auch der ſpäter zu erörternde Umſtand eingegriffen haben, daſs oft nur die Tagesangabe der fertigen Urkunde nachträglich zugefügt wurde.

124. Es ergeben ſich nun aber weiter Fälle, daſs die Jahresangaben theils nach der Handlung und theils nach der Beurkundung beſtimmt ſind. Widerſprüche in den verſchiedenen Jahresangaben finden ſich allerdings in gewiſſen Zeiten ſo häufig, Verſehen der verſchiedenſten Art lagen da ſo nahe, daſs von vornherein Verſuche, ſie zu erklären und auf beſtimmte Geſichtspunkte zurückzuführen, kaum einen genügenden Erfolg erwarten laſſen. Ich habe die Widerſprüche der Jahresangaben unter ſich denn auch nur da beachtet, wo die Beſprechung anderweitiger Unregelmäſſigkeiten zur Berückſichtigung auch dieſes Verhältniſſes nöthigte. Und da ſchien ſich doch zu ergeben, daſs auch für die Widerſprüche in den Jahresangaben in manchen Fällen eine ausreichende Erklärung nahe liegt. Die hier zu beſprechende Annahme nun, daſs ſie zuweilen durch Beziehung der einen auf die Handlung, der anderen auf die Beurkundung zu erklären ſeien, mag auf den erſten Blick überaus gewagt erſcheinen. Aber es iſt doch denkbar, daſs bei der Beurkundung zuweilen Aufzeichnungen über die Handlung mit nur ein oder anderer Jahresangabe vorlagen, die dann auch in die Urkunde überging, während dann andere nach der Zeit der Beurkundung ergänzt wurden. Und mögen einzelne der anzuführenden Belege Zweifel laſſen, ſo ſcheinen andere mit gröſster Beſtimmtheit auf ſolche Sachlage hinzuweiſen.

St. 657 war von Böhmer zu 974 eingereiht, während Stumpf es zu 975 ſetzt. In ſo weit mit Recht, als die an und für ſich nicht ausſchlaggebende Angabe des Inkarnationsjahres 975 dadurch unterſtützt wird, daſs die Rekognition Folkmar für Willigis erſt 975 zuläſſig iſt. Die Urkunde kann jedenfalls, wie ſie vorliegt, noch nicht 974 entſtanden ſein; aber eben ſo gewiſs kann die übrige Datirung ſich nicht auf 975 beziehen. Die Daten Dornburg Iuni 8 ſind 975 unmöglich, da andere Urkunden das ineinandergreifende Itinerar Juni 6 Erfurt, 11 Memleben, 21 Allſtedt ergeben. Stumpf denkt an einen Fehler im Original, während doch ſchon Gieſebrecht Jahrb. Otto II. 113 auf nachträgliche Vollziehung hinwies. Daran kann nun hier wohl kaum gezweifelt werden, da Ind. 2 und Regni 14 auf 974 zuſammenſtimmen, Imp. 6 ſogar auf 973 weiſen würde. Auch der Inhalt, Beſtätigung der Schenkungen K. Ottos I. an die Kaiſerin Adelheid, dürfte auf frühere Zeit deuten, da jene mit der Bittſtellung doch kaum mehr als zwei Jahre gewartet haben

Digitized by Google

124] wird. Der Tag ſcheint übrigens auch 974 nicht wohl zum Orte zu paſſen, inſofern der Uebergang Juni 8 zu Dornburg an der Elbe und Juni 11 zu Grone zu raſch ſcheint; da aber die Richtung des Itinerar im allgemeinen entſpricht, ſo können da andere ſpäter zu beſprechende Umſtände eingegriffen haben. Es ergäbe ſich demnach, daſs der Beurkundung nur Rekognition, Inkarnationsjahr und vielleicht der Tag entſprechen, der Ort aber und die ſonſtigen Jahresangaben einem früheren Zeitpunkte, alſo wahrſcheinlich dem der Handlung; vielleicht aber auch, wie Gieſebrecht denkt und worauf wir ſpäter zurückkommen, der Abfaſſung der ſpäter erſt vollzogenen Urkunde.

Beſtimmter noch ſcheint ſich das Verhältniſs herauszuſtellen bei St. 736, im Original erhalten, von 979 März 19, womit Imp. 11 in ſo weit genau ſtimmt, als auch in andern Diplomen des Jahres 11 ſtatt 12 gezählt wird. Auch das *actum Trebuni*, Treben zwiſchen Merſeburg und Weiſſenfels, fügt ſich 979 durchaus dem Itinerar. Dagegen iſt es nun ſchon Gieſebrecht aufgefallen, daſs Ind. 10 und Regni 21 zu 979 nicht paſſen, dagegen in den letzten Monaten 981 und den erſten 982 genau zuſammenſtimmen; er denkt daher an ſpätere Vollziehung. Und ſo häufig vereinzelte Miſsgriffe in den Jahresangaben, ſo bedenklich wird gewiſs immer die Annahme ſein, daſs ſich durch bloſſe Verſehen übereinſtimmende Angaben ergeben haben ſollten. Doch möchte dieſelbe gerade hier bei Uebereinſtimmung auch aller andern Angaben zur Noth zuläſſig erſcheinen können, wenn nicht noch ein anderer ausſchlaggebender Umſtand hinzukäme. Der Kaiſer ſagt nämlich im Texte, daſs der Biſchof Giſelher von Merſeburg *ad locum quendam Trebuni nominatum, in quo tunc temporis moravimus*, zu ihm gekommen und in angegebener Weiſe beſchenkt ſei. Das deutet beſtimmt auf eine länger vergangene Handlung, ſchlieſst gleichzeitige Beurkundung aus. Nicht leicht wird jemand annehmen wollen, daſs zuerſt die Handlung und dann wieder die ſpätere Beurkundung zufällig gerade an demſelben, ſonſt kaum in Königsurkunden genannten Orte erfolgten. Der Ort des Actum bezieht ſich zweifellos auf die vergangene Handlung; ſtimmt nun ein Theil der Zeitangaben auf 979, ein anderer auf 981 oder 982, ſo iſt doch ſicher anzunehmen, daſs auch jene der Handlung entſprechen. Dann aber iſt die Urkunde nicht blos, wie Gieſebrecht annimmt, ſpäter vollzogen, ſondern nach jener Stelle des Textes überhaupt erſt ſpäter geſchrieben. Damit ſtimmt, daſs gewiſs nicht zufällig Giſelher lediglich als Biſchof ohne Nennung ſeines Sitzes bezeichnet wird; 979 war er Biſchof von Merſeburg, 981 Erzbiſchof von Magdeburg nach Unterdrückung des Bisthum Merſeburg. Kommt nun noch hinzu, daſs Giſelher nach St. 815. 817 im Jan. 982 beim Kaiſer in Unteritalien war, kann es demnach gar nicht befremden, daſs ihm hier die Schenkung nachträglich verbrieft wurde, ſo ſcheint der ganze Sachverhalt doch ſo deutlich hervorzutreten, als das in ſolchen Fällen nur irgend erwartet werden kann.

Digitized by Google

St. 737, Böhmer Acta 17, vgl. Guden C. d. 1,366, ohne Tag, hat 980, was mit dem Actum Dortmund vereinbar iſt; ein beſtimmterer Grund, mit Stumpf 979 vorzuziehen, ſcheint mir nicht vorzuliegen. Dagegen ſtimmen nun Ind. 10 und Imp. 15 auf 982 zuſammen und auch die unſicher überlieferten Königsjahre, wenn wir ſtatt *xxv.*, das K. Otto II. überhaupt nicht erreicht hat, *xxii.* leſen. Der Ort aber iſt damit unvereinbar, da der Kaiſer 982 in Italien war.

St. 1752, Gattula Access. 1,104, hat 1020 Juli 13 Regensburg, was mit Juli 24 Aachen nicht vereinbar iſt, während auch die übrigen Jahresdaten nicht ſtimmen. Stumpf bezeichnete daher die Urkunde als verdächtig, jedenfalls die Datirung als korrumpirt. Nun hat aber nach Schum, N. Archiv der Geſellſch. 1,142, auch das unverdächtige Original die widerſprechenden Daten. Unter ſolchen Verhältniſſen dürfte doch zu beachten ſein, daſs die Angaben Ind. 2, Regni 17, Imp. 5 genau zuſammenſtimmen, aber freilich, da wir römiſche Indiktion anzunehmen haben, nur für die Zeit von 1018 Dez. 25 bis 1019 Febr. 14. Ein Aufenthalt zu Regensburg in dieſer Zeit wird allerdings durch das Itinerar nicht näher gelegt, aber auch nicht ausgeſchloſſen, während der Tag alſo auch hier jedenfalls nicht zum Orte paſste und, falls unſere Annahme hier zutreffen ſollte, mit dem Inkarnationsjahre auf die Beurkundung zu beziehen wäre. Eine gewiſſe Unterſtützung ſcheint ſich darin zu bieten, daſs St. 1735, bei dem allerdings auch die Rekognition Anſtand bietet, in den Daten Regensburg 1019 Regni 17 Imp. 5 genau zu jener Annahme ſtimmen würde, während hier Ind. 4 auf 1021 weiſt und ein Tag nicht genannt iſt. Es iſt möglich, daſs die Erklärung in anderer Richtung zu ſuchen iſt; jedenfalls wird das Uebereinſtimmen der Daten unter ſich und wieder beider Urkunden nicht auf zufällige Verſehen zurückgehen können.

Auch St. 2083 für Ascoli mag hier zur Sprache gebracht werden, obwohl die widerſprechenden Daten jede ſichere Erklärung auszuſchlieſſen ſcheinen. Stumpf ſetzte die Urkunde als unecht oder ganz korrumpirt zu 1037; Breſslau Kanzlei 144 zu 1035, die Urkunde für falſch haltend, aber eine echte Vorlage annehmend. Nun aber ſteht Schum, N. Archiv der Geſellſch. 1,137, nicht allein für die Echtheit des Originals ein, ſondern beſtätigt auch das Zutreffen der widerſprechenden Angaben. Der feſte Haltpunkt wird mit Breſslau darin zu ſuchen ſein, daſs der Ausſtellort Ende März 1035, wo ein Aufenthalt des Kaiſers zu Paderborn bezeugt iſt, mit Regni 11 und Imp. 9 ſtimmt; entweder Handlung oder Beurkundung werden dahin zu ſetzen ſein. Nehmen wir das letztere an, ſo müſsten aus Verſehen das Inkarnationsjahr 1037 und Ind. 4,1036 entſprechend, zu groſs gegriffen ſein, eine mir bedenklich erſcheinende Annahme, während andererſeits dann doch wieder der Kanzler Bruno nur vor 1034 Apr. 30 paſſen würde. Allerdings werden wir zweifellos echte Urkunden finden, in welchen die Rekognition einem früheren Zeitpunkte entſpricht, als die Datirung. Aber

Digitized by Google

124] nach der ganzen Sachlage möchte ich doch eher an ſpätere Beurkundung Ende 1036 oder Anfang 1037 denken und in Bruno den früheren italieniſchen Kanzler, ſeit 1034 Biſchof von Wirzburg ſehen, der aushülfsweiſe eintrat, wie ſchon Schum vermuthete. Daſs die zu Biſchöfen erhobenen italieniſchen Kanzler auch ſpäter bei italieniſchen Angelegenheiten vorzugsweiſe verwandt wurden, würde ſich insbeſondere aus den Intervenienzen leicht begründen laſſen. Lieſs der Biſchof ſich ausnahmsweiſe herbei, als Kanzler zu fungiren, ſo mag das es erklären, wenn er im Texte Erzkanzler heiſst. Ein ſolches Eintreten des früheren Kanzler läge am nächſten einige Zeit nach dem Tode des Erzkanzler Piligrim von Köln 1036 Aug. 25, nachdem der bisherige Kanzler Hermann deſſen Nachfolger geworden, ein neuer Kanzler aber vielleicht noch nicht ernannt war; erſt 1037 März 31 wird Kadeloh als ſolcher genannt. Dieſer Annahme ſcheint nun freilich wieder im Wege zu ſtehen, daſs noch Piligrim als Erzkanzler genannt iſt. Wird aber überhaupt einmal zugegeben, daſs ein Theil der Angaben ſich auf die Handlung beziehe, war überdies bei dieſer Piligrim Intervenient, ſo kann es kaum befremden, wenn auch für die Angabe des Erzkanzlers in der Rekognition die Handlung ins Auge gefaſst ſeien ſollte. Die von Schum gleichfalls angedeutete Annahme, Bruno könne ein uns ſonſt unbekannter italieniſcher Kanzler ſeien, würde die Erklärung kaum erleichtern; bis zur Erhebung Hermanns wäre das unzuläſſig, da dieſer ſeit 1034 im Amte war; ein nur kurze Zeit fungirender Nachfolger aber würde gewiſs ſchwerlich ſtatt Piligrims rekognoſzirt haben, mit dem er überhaupt nicht zuſammen im Amte geweſen ſeien würde. So miſslich es ſeien mag, für ſo gehäufte Unregelmäſſigkeiten eine Erklärung verſuchen zu wollen, ſo ſcheint es mir doch eben ſo miſslich, zumal da auch die Rekognition eingreift, ſich bei der Annahme von Schreibfehlern oder ähnlichen Verſehen zu beruhigen.

St. 2246, nach neuerer Abſchrift gedruckt Stumpf Acta 59, mit 1043 Sept. 14 und *actum Palmae*, wurde von Stumpf zuerſt für gefälſcht erklärt, insbeſondere wohl deſshalb, weil Baume in Burgund nicht zu einer Zeit paſst, wo der König in Oeſterreich war. Später hat Stumpf die Urkunde für echt erklärt und vorgeſchlagen, *Pechlare* ſtatt *Palmae* zu leſen; Steindorff Heinr. III. 1,414 pflichtet ihm darin bei, neben Pöchlarn auch auf Paſſau als möglichen Ausſtellungsort hinweiſend. In einer für Biſanz gegebenen Urkunde den Namen des benachbarten Baume mit dem nicht einmal ſehr ähnlichen eines ſo weit entfernten Ortes zu vertauſchen, wird doch immer etwas bedenkliches haben; doch lieſse ſich geltend machen, daſs der Abſchreiber ſtatt des ihm unbekannten einen ihm bekannten Namen geſetzt haben mag. Nun aber wird zu beachten ſeien, daſs alle übrigen Zeitangaben Ind. 10, Ord. 14, Imp. (Regni) 3 nicht zu 1043 paſſen, dagegen für Sept. 1041 bis April 1042 genau zuſammentreffen; weiter aber der König im Jan. 1042 wirklich in Burgund war. Daſs dahin mindeſtens die Handlung gehören muſs, iſt doch

Digitized by Google

kaum zu bezweifeln. Da die Jahreszahl 1043 leicht verſchrieben ſein kann, ſo könnte man geneigt ſein, nun die ganze Datirung auf Jan. 1042 zu beziehen; dann aber müſste auſſerdem auch *octobris* in *februarii* geändert werden, was doch ſelbſt bei einer Abſchrift bedenklich erſcheint. Bei ſolcher Sachlage ſcheint jener Uebereinſtimmung gegenüber nichts zu erübrigen, als die Annahme nachträglicher Beurkundung oder doch Vollziehung mit Beibehaltung auch eines Theiles der Zeitangaben nach der Handlung.

Ein ganz ſicheres Beiſpiel gibt uns das bereits § 105 beſprochene St. 3758. Alle Angaben der Datirung ſtimmen auf die letzten Monate 1155 zuſammen; nur Imp. 2 paſst erſt von 1156 Juni an. Unter anderen Verhältniſſen würde ſich das als ganz zufälliges Verſehen hinnehmen laſſen. Nun wurde aber bereits nachgewieſen, daſs nach Maſsgabe der Rekognition und der Zeugen die Beurkundung erſt in den letzten Monaten 1156 erfolgt ſein kann; dann aber wird doch auch jene Angabe zweifellos dadurch veranlaſst ſein, daſs der im allgemeinen der Handlung entſprechenden Datirung das zur Zeit der Beurkundung laufende Kaiſerjahr zugeſchrieben wurde. Man mag das immerhin nicht blos als Unregelmäſſigkeit, ſondern als Verſehen, ſelbſt als Schreibfehler bezeichnen können; aber es iſt doch kein zufälliger Miſsgriff, er findet in den von uns erörterten Verhältniſſen ſeine ganz beſtimmte Erklärung.

Ein ganz entſprechendes Beiſpiel aus ſpäterer Zeit, Reg. Henr. (VII) 71, erörterten wir bereits § 113; es ergab ſich, daſs alle Angaben auf die Handlung 1224 zuſammenſtimmten, lediglich das Regierungsjahr auf 1226 als Zeit der jedenfalls nachträglichen Beurkundung hinwies. Sind mir ſonſt entſprechende Fälle aus ſtaufiſcher Zeit nicht vorgekommen, ſo legten die geänderten Datirungsformen dieſelben weniger nahe.

Vielleicht dürfte in dieſer Richtung auch die Erklärung zu ſuchen ſein für die verwirrte Datirung einer allerdings nur in Abſchrift erhaltenen Urkunde K. Rudolfs, Böhmer Acta 336, mit 1281 Jan. 18 aus Straſsburg. Die Handlung würde dann 1281 Nov. nach Straſsburg fallen, die Beurkundung aber in den Januar 1282 oder 1283.

125. Sprachen wir die Vermuthung aus, daſs die bei der älteren Datirungsform nicht gerade ſeltene Beibehaltung nur des Ortes der Handlung damit zuſammenhing, daſs ſie die Zeit unter Datum, aber gerade den Ort unter Actum gab, ſo entſpricht dem, daſs ſich da Beiſpiele für das Umgekehrte, für Datirung nach der Zeit der Handlung und nach dem Orte der Beurkundung nicht in gleicher Weiſe finden. Es iſt das doch ein wichtiger Beleg dafür, daſs wir die Widerſprüche der Datirung nicht auf rein zufällige Schreibfehler zurückführen dürfen, daſs, wenn es ſich um Ausnahmen von der Regel handelt, doch auch dieſe Ausnahmen wieder einer beſonderen Regel folgen müſſen.

- Aus der Zeit der ältern Datirungsform iſt mir da nur aufgefallen St. 1771, in zwei in der Datirung ganz gleichlautenden Originalen erhalten, von 1021 Nov. 12 aus Augsburg. Dem entſprechen Rekog-

Digitized by Google

125] nition und Itinerar, da wir auch von Nov. 13 Urkunden aus Augsburg haben. Dagegen ſtimmen nun ſonderbarerweiſe Ind. 2, Regni 17, Imp. 6 genau auf 1019 Febr. bis Juni zuſammen. Zufällige Schreibfehler können das nicht ſeien. Ich möchte doch annehmen, daſs die Schenkung ſchon 1019 ſtattfand und etwa aus einer frühern Aufzeichnung die dahin paſſenden Jahresbezeichnungen bei der ſpätern Verbriefung beibehalten wurden. Iſt der Fall überhaupt vereinzelt, ſo würde es ſich auch bei ihm nur um theilweiſe Beibehaltung der Zeitangaben handeln, und zwar von Jahresangaben, welche überhaupt für die Richtigſtellung des Itinerar weniger ins Gewicht fallen.

Dafür ſind von ungleich gröſſerer Bedeutung alle Fälle, bei welchen ſich Ort und Tag auf verſchiedene Zeitpunkte beziehen. Fanden wir da aber manche, bei welcher Beziehung des Ortes auf die Handlung, des Tages auf die Beurkundung anzunehmen iſt, ſo iſt mir aus der Zeit der älteren Datirung kein Fall bekannt geworden, welcher uns nöthigen würde, das Umgekehrte anzunehmen. Lieſse ſich etwa St. 780 geltend machen, mit *9 kal. oct.*, während der Ort Konſtanz erſt in den entſprechenden Tagen des folgenden Monats paſſen würde, ſo wurde ſchon § 22 bemerkt, daſs das auf den naheliegenden Miſsgriff zurückzuführen ſeien wird, zu den Kalenden den laufenden ſtatt des folgenden Monats zu nennen.

126. Bei den ſpäteren Datirungsformen ergeben ſich nun wohl etwas häufiger Fälle, wo die Angaben von Jahr oder Tag zu früh für den Ort ſind, und wenigſtens bei einzelnen könnte die Erklärung darin zu ſuchen ſein, daſs nur die Zeit auf die vergangene Handlung zu beziehen iſt, während bei andern eher ganz zufällige und vereinzelte Verſehen eingegriffen zu haben ſcheinen.

Bei der Form, welche unter Actum das Jahr, unter Datum Ort und Tag nennt, liegt überhaupt dem Wortlaute nach ein Widerſpruch in der Datirung gar nicht vor, wenn eben nur das Jahr ſich auf eine frühere Handlung bezieht. Dahin würden die § 105 beſprochenen St. 3679 und 4065 gehören, falls ſie echt oder wenigſtens ihre Datirung einer echten Vorlage entnommen ſind. Auf die Frage, ob man bei dieſer Form dem Wortlaute entſprechend bei nachträglichen Beurkundungen die Jahresangaben überhaupt auf die frühere Handlung ſtellte, werden wir zurückkommen.

Aber es ergeben ſich auch Fälle, wo es ſich nicht um die Jahre handelt, ſondern ſich eine Verſchiebung des Itinerars in der Weiſe ergibt, daſs der Ort einem ſpätern Zeitpunkte entſpricht, als der Tag, obwohl beide Angaben jetzt in der Datirung durchweg in unmittelbarer Verbindung genannt werden. So bei St. 3663 von 1153 Jan. 18 aus Baume, wo der König ſicher erſt im Februar war; doch liegt uns da das Original nicht vor.

Im Original erhalten iſt aber St. 4154, gegen deſſen Echtheit nichts vorzuliegen ſcheint, als die Datirung 1174 Febr. 24 aus Aachen, wäh-

Digitized by Google

rend der Kaiſer damals noch in Sachſen war, dagegen März 24 bis 31 zu Aachen Hoftag hielt. Daſs aber der Ort in n. 4154 ſich nicht etwa auf einen früheren Aufenthalt zu Aachen bezieht, ergibt ſich hier beſtimmt daraus, daſs es ſich um Beſtätigung eines Vertrages des Grafen Heinrich Raspe mit dem Grafen von Berg handelt, Heinrich Raspe aber mit ſeinem Bruder dem Landgrafen März 24 zu Aachen Zeuge iſt, was gewiſs ſo ſelten der Fall war, daſs gar nicht zu bezweifeln iſt, wohin die Handlung gehört. Es wäre denkbar, daſs der Tag etwa dem urſprünglichen Vertrage, den der Kaiſer nur beſtätigte, entſprach. Wahrſcheinlicher iſt mir aber auch hier, daſs ein Verſchreiben von *6 kal. martii* ſtatt *aprilis* vorliegt, irrig der Name des laufenden, ſtatt des folgenden Monats genannt wurde.

Beſonders verwickelt geſtalten ſich dieſe Verhältniſſe bei der Urkunde Böhmer Acta 236, in welcher K. Friedrich II. der Stadt Aſti auf Dauer ſeines Beliebens die Reichsburg Annone überläſst, mit *datum apud Gielenhusen, 1214, ind. 2, 5 non. marcii.* Iſt der Ort Gelnhauſen, ſo paſst die Urkunde weder im März, noch aber auch nach dem vervollſtändigten Itinerar im Mai, wenn man, wie ich früher vorſchlug, einen Schreibfehler ſtatt *madii* annimmt. Aber es kommt noch ein anderer Umſtand hinzu. Die Zeugen entſprechen weder der Zeit, noch dem Ort; ſie gehören ganz zweifellos in die Zeit der Heerfahrt an den Niederrhein, wo alle mit einziger Ausnahme des Grafen von Blandrate 1214 Sept. 5 bei Jülich, Reg. Fr. 92, zuſammen Zeugen ſind, während insbeſondere wegen des Herzogs von Kärnthen ein Zuſammenſein derſelben längere Zeit vorher oder nachher ganz unwahrſcheinlich iſt. Die Beurkundung kann alſo jedenfalls nicht früher, aber ſelbſt dann, wenn wir an Handlungszeugen denken wollten, auch nicht viel ſpäter fallen. Denn 1214 Nov. 22 verpfändet der König die Burg an Aſti um tauſend Mark, Böhmer Acta 238; nur bis dahin konnte jene allgemeinere Verbriefung von Werth ſein. Etwa *septembris* ſtatt *marcii* zu leſen, wird doch bei einer ſichtlich nicht ſtärker korrumpirten Abſchrift kaum zuläſſig erſcheinen. Es ſcheint mir alles auf die Annahme zu deuten, daſs die Urkunde im Herbſt gefertigt, aber auf die Zeit der wirklichen oder auch fingirten Handlung zurückdatirt wurde, da es ja nicht gleichgültig war, von wo ab die Stadt im rechtlichen Beſitze war. Einen ähnlich lautenden Ort ſuche ich freilich am Niederrhein vergebens. Ende September oder Anfang Oktober könnte der König zu Gelnhauſen geweſen ſein, aber ſchwerlich doch noch alle Zeugen mit ihm. Eben das könnte die Vermuthung nahe legen, daſs ſie Zeugen des wirklichen Abkommens geweſen ſeien, die Urkunde aber willkürlich zurückdatirt und ſpäter zu Gelnhauſen gefertigt ſei.

Beſtimmter ſcheinen andere entſprechende Fälle eher auf Verſehen, als auf Zurückdatirung nach der Handlung zu deuten. Ein Privileg K. Friedrichs II. für Azzo von Eſte, Reg. 370, Huillard 1,835, ſoll im Originale haben *datum apud S. Leonem in castris prope Mantuam, 1220,*

Digitized by Google

126] *15 kal. octobris.* Nun war der König Oct. 17 noch am Gardaſee, dagegen Oct. 24 allerdings bei S. Leo. Aber da auch Azzo gerade erſt am 24. Oct. beim Könige nachweisbar iſt, ſo dürfte irgendwelches Verſehen anzunehmen ſeien.

Ein Diplom K. Heinrichs für Weingarten von 1228 hat im Originale *datum apud Ulmam, 14 kal. augusti, ind. 1;* vgl. Huillard 3,379, Wirtemb. U. B. 3,233. Aber der König war Juli 20 und ſonſt in dieſem Monate zu Nürnberg, weſshalb Böhmer die Urkunde zu den uneinreihbaren Stücken verwies. Da er aber Aug. 18 zu Ulm urkundet, Böhmer Acta 283, ſo iſt wieder zweifellos jenes am nächſten liegende Verſehen der Nennung des laufenden Monats zu den Kalenden anzunehmen. Insbeſondere iſt die Annahme einer Zurückdatirung nach der Handlung hier beſtimmt ausgeſchloſſen, da nicht allein Nürnberg an und für ſich der Handlung nicht entſprechen würde, ſondern insbeſondere auch die Perſonen, welche ausdrücklich als bei der Handlung gegenwärtig aufgeführt werden, faſt ſämmtlich am 18. Aug. zu Ulm Zeugen ſind.

Sehr wahrſcheinlich iſt mir dagegen die Annahme eines Zurückgreifens auf die Handlung für die Zeitangaben bei Reg. Wilh. 58, Eventualverleihung Kärnthens an die Söhne des Herzogs, mit *actum et datum apud Nussyam, 1249, ind. 7, 12 kal. apr.* In einer Bemerkung zu dem Drucke Böhmer Acta 297 habe ich bereits nachgewieſen, daſs die Zeugen genau der angegebenen Zeit entſprechen; das einzige mir dort gebliebene Bedenken erledigt ſich dadurch, daſs es ſich bei einem der Zeugen nicht, wie ich annahm, um den Grafen Gerhard von Dietz, ſondern um den Edelherren Arnold von Dieſt handelt, der auch ſonſt, ſo Böhmer Acta 306, Zeuge bei K. Wilhelm iſt. Dagegen entſpricht nun der Ort unbedingt nicht der Zeit, da der König im März 1249 Ingelheim belagerte, weſshalb Chmel und Böhmer die Urkunde als unecht erklärten. Aber die Ortsangabe iſt auch ſicher keine willkürliche, da der König gerade zu Neuſs 1251 Juni 17 für den Biſchof von Seckau urkundet, den wir auch 1249 als den Vermittler der Handlung zu betrachten hätten. Da ich keinen Grund ſehe, die Urkunde für unecht zu halten, ſo bleibt wohl nur die Annahme, daſs die Urkunde 1251 zu Neuſs gefertigt iſt, aber die Zeitangaben und Zeugen der Handlung beibehalten wurden, welche hier ja von Gewicht waren.

Reg. Henr. VII. 499, Böhmer C. M. Francof. 401, hat im Originale *datum Tybure 17 kal. aug., 1312.* Wir wiſſen beſtimmt, daſs der Kaiſer erſt Juli 20 nach Tivoli kam. Andererſeits iſt hier Nennung des laufenden Monats zu den Kalenden dadurch ausgeſchloſſen, daſs der Kaiſer Anfang Auguſt Tivoli wieder verließ. Auf ähnliche Beiſpiele aus der Zeit K. Ludwig des Baiern habe ich Reg. Lud. Add. III. S. XII hingewieſen. Aber ſolche geringe Verſchiebungen können doch, auch von Schreibfehlern abgeſehen, durch die verſchiedenen Stufen der Beurkundung bedingt ſeien, es nöthigt nicht an den Unterſchied zwiſchen Handlung und Beurkundung zu denken.

Digitized by Google

Faſſen wir das Geſagte zuſammen, ſo ergibt ſich, daſs zwar nicht ſelten für die geſammte Datirung die Handlung maſsgebend war, daſs weiter auch in einer Reihe beſtimmter nachweisbarer Fälle nur der Ort der Handlung beibehalten wurde, daſs aber doch kaum ein oder anderer mit genügender Sicherheit feſtzuſtellen iſt, bei welchem man trotz der Beibehaltung der Zeit und insbeſondere des Tages der Handlung dennoch den Ort der Beurkundung nannte.

WILLKÜRLICHE DATIRUNG.

127. Bei allen bisher beſprochenen Fällen fanden wir die Angaben der Datirung entweder durch die Handlung oder durch die Beurkundung beſtimmt. Wenigſtens vereinzelt ſcheinen nun auch Fälle vorgekommen zu ſeien, wo für die Datirung oder doch einzelne Angaben derſelben weder die eine, noch die andere maſsgebend war, ſondern aus dieſem oder jenem Grunde eine willkürliche Angabe eingetragen wurde.

Es findet ſich einmal Vorausdatirung nach der Zeit der bevorſtehenden Handlung mit willkürlicher Ortsangabe. Wie wir § 73 erörterten, wurde die Handlung oft erſt durch die bereits gefertigte Urkunde vollzogen. Es iſt wenigſtens denkbar, daſs man dann bei der Fertigung auch ſchon Ort und Tag zuſchrieb, welche für die Handlung beſtimmt waren. Selbſt wenn beides ſpäter nicht genau eingehalten wurde, konnten ſich daraus Störungen des Itinerar nur etwa ergeben, wenn der König überhaupt inzwiſchen ſeinen Reiſeplan änderte, oder wenn etwa nur der Ort, nicht aber auch ſchon der Tag eingetragen war. Wir werden darauf im Zuſammenhange mit anderen durch die Art der Beurkundung und Datirung veranlaſsten Verſchiebungen zurückkommen.

Es konnte nun aber auch die Zeit, wann der König ſpäter etwas zu verbriefen haben werde, feſtſtehen, nicht aber der Ort, an dem er ſich dann befinden würde. Wurde da die Verbriefung vorher gefertigt und dabei ein Ort genannt, ſo muſste eine Störung des Itinerars nothwendig die Folge ſeien, wenn man nicht zufällig den Ort errieth. Aus älterer Zeit iſt mir da kein Beiſpiel bekannt. Aus ſpäterer liegt uns ein ganz ſicheres vor, vgl. Reg. Lud. 2704, Henneberg. U. B. 1,109, auf welches ich bereits Reg. Lud. Add. III. S. XIII aufmerkſam machte.

Die Stadt Lübeck hatte auf Mariä Geburt, Sept. 8, die jährliche Reichsſteuer und zwar nach königlicher Weiſung an den Grafen von Henneberg zu zahlen. Im hennebergiſchen Archive findet ſich nun eine Quittung K. Ludwigs von 1327 Juli 26; weiter aber noch ſechs gleichlautende Quittungen für die Jahre 1329 bis 1334, welche offenbar ſchon 1327 zum voraus angefertigt waren, da Ludwig in ihnen noch den Königstitel führt, welcher bereits 1328 nicht mehr paſste. Bei der Datirung hatte man für die Zeitangabe einen Halt daran, daſs die Zah-

Digitized by Google

127] lung am 8. Sept. fällig war, und datirte danach alle vom 15. September. Für den Ort fehlte ein folcher Halt; man datirte zweifellos ganz willkürlich die drei erften aus Nürnberg, die drei andern aus Frankfurt, offenbar nur Orte wählend, an welchen Ludwig häufiger verweilte. Zufällige Uebereinftimmung mit dem Itinerare ergab fich dabei nur für 1331; in den andern Jahren ergibt fich der beftimmteſte Widerſpruch.

Auf einen weitern Fall, den ich ebenfo erklären möchte, machte mich Huber aufmerkſam. K. Karl IV., Reg. 4165, quittirt 1365 Mai 4 aus Nürnberg den genannten ſchwäbiſchen Städten über zwölftauſend Gulden, welche ſie ihm am vergangenen 1. Mai verehrt haben. Aber Mai 3 war der Kaiſer zu Bern, Mai 6 zu Lauſanne. Es iſt möglich, daſs die Urkunde, wie Huber annimmt, auf Grund einer Vollmacht des Kaiſers ausgeſtellt wurde. Eben ſo wahrſcheinlich iſt mir, daſs man ſich über Betrag und Zahlungstermin vorher geeinigt, und demgemäſs die Quittung vorausdatirt hatte. Es iſt möglich, daſs dieſe gerade zu Nürnberg geſchrieben iſt, wo der Kaiſer zuletzt am 14. April urkundete; die Angabe bleibt dennoch eine willkürliche, inſofern man bei ſolchem Vorgehen eben ſo wohl jeden andern Ort hätte nennen können.

128. Es kann ſich weiter um willkürliche Zurückdatirung handeln. Iſt Datirung nach der Beurkundung in Königsurkunden die Regel, ſo werden wir jede Datirung nach der Handlung bei nachträglicher Beurkundung als Zurückdatirung bezeichnen können. Mögen dabei vielfach andere Umſtände maſsgebend geweſen ſeien, ſo konnte insbeſondere die Datirung nach der Zeit der Handlung für den Empfänger von rechtlichem Intereſſe ſeien, da es ja auch ſpäter oft nicht gleichgültig war, von welchem Zeitpunkte ab das verbriefte Recht ihm zugeſtanden hatte. Der Nachweis der früheren Verleihung konnte in einem Rechtsſtreite entſcheidend ſeien.

Dabei handelte es ſich denn freilich nicht um Willkür oder Fälſchung. Es konnte nun aber auch im Intereſſe des Empfängers liegen, für die Behauptung einen Beweis zu gewinnen, die Handlung ſei früher geſchehen, als wirklich der Fall war. Zuweilen mag der Umſtand Veranlaſſung geworden ſeien, in einer echten Urkunde fälſchend die Zeitangaben zu verringern, wie etwa bei dem § 9 angeführten St. 844, oder nach echten Vorlagen Urkunden angeblich älterer Entſtehung zu fälſchen. Solche Fälſchungen konnten bis in die Reichskanzlei zurückreichen. Rieger hat in den Wiener Sitzungsber. 76,493 auf einen überaus beachtenswerthen Fall aus ſpäterer Zeit hingewieſen. Herzog Erich von Sachſen produzirte 1426 einen Lehenbrief, von dem feſtgeſtellt wurde, daſs er ohne Wiſſen des Königs in der Kanzlei um acht Jahre zurückdatirt worden war.

Das konnte nun aber auch mit Wiſſen des Ausſtellers geſchehen. Eine Unwahrheit lag darin immer gegenüber der regelmäſſigen Bedeutung der Datirung. Es konnte zugleich eine unredliche Abſicht eingreifen, indem die Zurückdatirung im Einverſtändniſs von Ausſteller

Digitized by Google

und Empfänger geſchehen konnte um Anſprüchen dritter Perſonen entgegenzutreten, welche ohne die Zurückdatirung begründet geweſen ſeien würden. Es konnte aber auch ohne alle böſe Abſicht die Form der Zurückdatirung als die einfachſte gewählt werden, um zu kennzeichnen, daſs Verpflichtungen, zu denen ſich der Ausſteller bekannte, bis zu einem früheren Zeitpunkte rückwirkende Kraft haben ſollten.

Mag ſolche willkürliche, nicht durch die Handlung beſtimmte Zurückdatirung zuweilen vorgekommen ſeien, ſo wird es im allgemeinen ſchwer ſeien, das Zutreffen mit Beſtimmtheit zu erweiſen. Begnügte man ſich nicht mit Zurückſchiebung der Zeitangabe, gab man auch den entſprechenden früheren Aufenthaltsort an, wofür es in der Kanzlei an Hülfsmitteln nicht fehlen konnte, ſo wird ſich eine Verſchiebung des Itinerar überhaupt nicht ergeben. Legte man nur auf die Zeitangabe Gewicht, fügte man dieſer den Ort der Beurkundung zu, ſo muſste ſich allerdings eine Verſchiebung in der Richtung ergeben, daſs der Ort einem ſpätern Zeitpunkte entſpricht. Derartige Verſchiebungen ſind überhaupt ſelten, vgl. § 126. Und bei dem dort beſprochenen Falle Böhmer Acta 236 für Aſti von 1214 ſchien allerdings der Umſtand, daſs Zeit, Zeugen und Ort auf drei verſchiedene Zeitpunkte zu deuten ſcheinen, die Vermuthung nahe zu legen, daſs die Zeitangabe eine willkürlich zurückgeſchobene ſei.

Ein ſolches Verhältniſs kann ſich nun weiter auch ergeben aus Angaben des Textes, welche auf eine ſpätere Zeit deuten, als die in der Datirung genannte. Das erklärt ſich vielfach daraus, daſs jene Angaben ſich auf die Beurkundung beziehen, die Datirung aber auf die vergangene Handlung; vgl. § 103 ff. Solche Erklärung iſt aber nicht mehr zuläſſig, wenn jene Angaben gerade auch die Handlung treffen; dann kann, wenn zufällige Verſehen ausgeſchloſſen ſind, nur an Zurückdatirung gedacht werden. Das Zutreffen dieſes Falles habe ich Wiener Sitzungsber. 69,288 ff., eingehender zu erweiſen geſucht für zwei angeblich von K. Friedrich 1241 April und Oktober ausgeſtellte Urkunden. Abgeſehen von anderen Gründen, welche da auch für die Handlung auf eine ſpätere Zeit deuten, ergibt ſich das insbeſondere dadurch, daſs die Handlung beider den Uebertritt des Grafen von Jülich zur kaiſerlichen Partei beſtimmt vorausſetzt, dieſer aber erweislich erſt in den Dezember fällt, während die Urkunden ſelbſt wahrſcheinlich erſt im März 1242 entſtanden ſind. Bei beiden ergibt ſich denn auch, daſs die Zurückdatirung im Intereſſe der Empfänger liegen konnte; vgl. a. a. O. 304.

129. Bei dem letzterwähnten Falle würde die willkürliche Zurückdatirung nicht die einzige Unregelmäſſigkeit ſeien. Er führt uns auf die Datirung nicht vom angeblichen Ausſteller herrührender Beurkundungen, eine verwirrend in das Itinerar eingreifende Unregelmäſſigkeit, welche am geeignetſten hier zur Sprache gebracht werden dürfte, wenn die Datirung dabei auch inſofern nicht gerade eine willkürliche ſeien muſs, als ſie wenigſtens der Handlung oder Beurkun-

Digitized by Google

129] dung, durch den wirklichen Ausſteller entſprechen kann. Eine Reihe zweifelloſer Fälle ergibt, daſs bei beſonderen Veranlaſſungen Herrſcher wohl andere Perſonen bevollmächtigten, in ihrem Namen zu urkunden und ihnen zu dieſem Zwecke ihr Siegel anvertrauten. Ich habe den Umſtand bereits früher eingehender beſprochen in der Abhandlung über die Datirung einiger Urkunden K. Friedrichs II., Wiener Sitzungsberichte 69,275 ff. Kann ich mich für die ſchon dort unterſuchten Königsurkunden mit einer Wiederholung des Ergebniſſes begnügen, ſo ſind auſſerdem noch einige Fälle zu erörtern, auf welche ich erſt ſpäter aufmerkſam geworden bin.

Vielleicht iſt dahin ſchon zu rechnen die ſonderbare Urkunde St. 1225, Seibertz Weſtf. U. B. 1,21, angeblich von Otto III. 1000 Mai 21 zu Elspe in Weſtfalen ausgeſtellt. Sie hat weder Beglaubigungsformel, noch irgend eines der in der Reichskanzlei üblichen Beglaubigungsmittel; dagegen iſt ſie chirographirt. Stumpf bezeichnet ſie als Fälſchung. Seibertz und Erhard Reg. Weſtf. n. 697 haben kein Bedenken geäuſſert; insbeſondere aber erklärt ſich Wilmans, der das Original im Stadtarchive zu Werl einſah, ausdrücklich für die Echtheit; vgl. Rheiniſch-weſtfäl. Monatsſchrift 2,78. Allerdings lieſse ſich, wenn die Schrift auch durchaus der Zeit entſpricht, noch an gleichzeitige Fälſchung denken. Aber gerade die ganz ungewöhnliche Form macht mir eine ſolche ſehr unwahrſcheinlich; ein Fälſcher, dem auch nur irgend ein echtes Diplom bekannt war, würde doch ſchwerlich auf ſolche verfallen ſeien. In der Urkunde nimmt der Kaiſer das von Gerberg neugegründete Kloſter Oedingen in ſeinen Schutz, die Sorge dafür dem Biſchofe von Köln überweiſend, und regelt die Beſtellung der Aebtiſſin unter vorzugsweiſer Berückſichtigung der Rechte der Familie der Gründerin. Nun heiſst nach Erhard die am untern Rande ſtehende durchſchnittene Schrift: *Signu Heriberti epi et Gerberge comitissae et filii eius Herimanni iussu Ottonis imperatoris augusti.* Bei dieſem Hinweis auf einen Befehl des Kaiſers iſt es doch nicht gerade unwahrſcheinlich, daſs der als Erzbiſchof von Köln näher an der Sache betheiligte Kanzler Heribert vom Kaiſer beauftragt war, die Angelegenheit mit der Gründerin an Ort und Stelle, da Elspe unmittelbar beim Kloſter liegt, zu ordnen und ſogleich im Namen des Kaiſers zu verbriefen, wobei dann, da man auf Unterzeichnung und Siegel des Kaiſers verzichten muſste, die ungewöhnliche Beglaubigung angewandt wurde. Seibertz vermuthete wegen der Chirographirung doppelte Ausfertigung der Urkunde für das Kloſter und für die Familie der Stifterin. Aber bei den beſonderen Umſtänden wäre auch denkbar, daſs der abgeſchnittene Theil in der Kanzlei hinterlegt wurde, um etwa für den Fall, daſs eine Erneuerung der Urkunde nachgeſucht wurde, beim Mangel anderer Beglaubigung die Echtheit feſtſtellen zu können. Gegen unſere Vermuthung lieſse ſich etwa noch geltend machen, daſs Heribert Mai 15 zu Aachen und Mai 29 zu Trebur rekognoszirt. Aber abgeſehen davon, daſs das eine zwiſchenliegende

Digitized by Google

Reiſe nach Weſtfalen nicht unbedingt ausſchlieſst, wird es doch auch für dieſe Zeit fraglich ſeien, ob wir aus der Rekognition auf Anweſenheit des Kanzlers am Orte ſchlieſſen dürfen. Es muſs jedenfalls auffallen, daſs wir bei dieſem Aufenthalte des Kaiſers in Deutſchland Heribert immer als Rekognoszenten finden, während die Annahme nahe liegt, er habe die Gelegenheit zu längerm Aufenthalte in ſeinem Erzſtifte benutzt.

Auch aus den beiden folgenden Jahrhunderten ſind mir Fälle vorgekommen, bei welchen die Beurkundung erſt nach dem Tode oder in Abweſenheit des angeblichen Ausſtellers erfolgt zu ſeien ſcheint; aber von den hier zu beſprechenden unterſcheiden ſie ſich dadurch, daſs bei ihnen wenigſtens die Handlung vom angeblichen Ausſteller ſelbſt vorgenommen war; wir werden in anderer Verbindung auf ſie zurückkommen.

Der Gedanke an Vollmacht ſowohl zur Handlung, als zur Beurkundung im Namen des Kaiſers müſste allerdings nahe liegen, wenn zwei Fälle, auf welche ſich Stumpf Reichsk. 2, Heft 2, Vorrede, beruft, uns wirklich zu der Annahme nöthigten, es ſei während der Abweſenheit des Kaiſers 1095 und 1096 einem Reichsverweſer das kaiſerliche Siegel anvertraut geweſen. Aber mit Sicherheit ſcheint das keiner der Fälle zu ergeben. Nach einer ihrer ganzen Faſſung nach in der Abtei Echternach ſelbſt geſchriebenen Urkunde, Mittelrh. U. B. 2,22, reſtituirte derſelben Graf Heinrich von Luxemburg angemaſste Rechte *presidente d. Henrico palatino comite, cui a — imperatore augusto H. in Italia exercitum ductante imperii commisse sunt habene;* ganz am Schluſſe heiſst es dann: *et ut rata et inconvulsa sit hec confirmationis pagina ad maiorem successorum fidem eam imperiali sigillo et auctoritate confirmari postulavimus et divina amminiculante clementia impetravimus.* Aber die Datirung *hec acta sunt anno 1095* deutet doch zunächſt lediglich auf die Handlung; es ſteht nichts im Wege, daſs die Beurkundung ſelbſt erſt nach des Kaiſers Rückkehr 1097 geſchrieben und vom Kaiſer ſelbſt durch Anhängung ſeines Siegels beglaubigt wurde. In der zweiten Urkunde, Mittelrh. U. B. 1,447, ſagt ein Privater, daſs er eine Geldſumme, welche der Abt von Echternach ihm verſprochen, *per manus advocati sui comitis Wilhelmi, qui ex gloriosissimi imperatoris Henrici licentia tunc exercitum ductantis in Italia usus est advocatia,* erhalten habe; weiter: *et ut hec traditio — rata et in convulsa permaneat, institui hanc cartam conscribi et imperiali auctoritate et sigillo confirmari, anno 1196, ind. 4, regni 41, imp. 14.* Das ſcheint allerdings beſtimmter auf die Zeit der Beurkundung zu deuten, während der Kaiſer 1196 in Italien war. Aber hier iſt von einem Reichsverweſer überhaupt nicht die Rede. Graf Wilhelm von Luxemburg erſcheint lediglich als Vogt der Abtei. Stimmt die Indiktion zum J. 1196, ſo ſtimmen beide Regierungsjahre auf 1197 März bis Oktober; da aber war der Kaiſer ſelbſt in Deutſchland. Ueberdies iſt es ſehr zweifelhaft, bo-

Digitized by Google

129] das angekündigte kaiſerliche Siegel wirklich erlangt wurde; dem erhaltenen Original, vgl. Mittelrh. U. B. 2,666, war nur ein, jetzt abgefallenes Siegel aufgedrückt, das das des Erzbiſchofs von Trier geweſen ſeien dürfte, der in einem Schlufszufatze zur Urkunde ausdrücklich ſagt, daſs er dieſelbe durch Bann und Siegel bekräftiget habe. Zwei andere Einſchnitte zur Eindrückung von Siegeln ſind unbenutzt geblieben. So dürfte ſich hier nur die Abſicht, eine Siegelung durch den Kaiſer zu erwirken, ergeben, während nicht einmal ausgeſchloſſen iſt, daſs dieſer damals ſelbſt in Deutſchland war.

Ebenſo unterliegt es Bedenken, wenn Huillard Intr. 62 anzunehmen geneigt iſt, daſs K. Friedrich II. ſchon vor 1220, dann wieder 1221 den Reichskanzler zum Gebrauche ſeines Siegels in ſeiner Abweſenheit bevollmächtigt hatte. Denn im erſten der angeführten Fälle kann der König, obwohl er in der Urkunde nicht genannt iſt, doch derſelben ſelbſt ſein Siegel angehängt haben. Beim zweiten aber iſt nicht mit Sicherheit zu erkennen, ob es ſich um das Siegel des Kaiſers, oder aber um das König Heinrichs handelt, der dann wieder anweſend geweſen ſeien könnte. Und weiter könnte die Anhängung der Siegel ja auch nachträglich zur gröſſeren Beglaubigung geſchehen ſeien.

Dagegen haben wir nun aus der Zeit K. Friedrichs II. mehrere zweifelloſe Fälle, daſs in ſeinem Namen von Anderen geurkundet wurde. Dahin gehören zunächſt drei zweifellos echte, angeblich vom Kaiſer ausgeſtellte Urkunden, datirt Melfi 1223 Aug. und 1224 Febr., dann Brindisi 1224 März, Huillard 2,395. 404. 943. Der Kaiſer war während dieſer Zeit auf der Inſel. Die Annahme der Beibehaltung des Ortes nach einer frühern Handlung iſt ganz unwahrſcheinlich. Ich habe Sitzungsber. 69,299 die Annahme näher begründet, daſs die Urkunden vom Groſshofjuſtitiar als Statthalter Apuliens im Namen des Kaiſers ausgefertigt ſeien werden.

In ſolchen Fällen wurde wohl gar kein Ort genannt; da ſich dann kein Widerſpruch im Itinerar ergibt, ſind uns ſolche ohne das Hinzukommen anderer Umſtände nicht erkennbar. So ergibt ſich für Urkunden, welche ohne Ortsangabe 1299 unter Namen und Siegel K. Albrechts für Frankreich und in Frankreich vom Reichskanzler ausgeſtellt wurden, der Sachverhalt daraus, daſs wir anderweitig wiſſen, daſs dem Kanzler zu dieſem Behufe das groſse königliche Siegel mitgegeben war und der König ſelbſt während deſſen unter dem Sekretſiegel urkundete; vgl. Böhmer Reg. Albr. n. 204. Iſt in jenen drei Urkunden ein Ort genannt, ſo ſteht wenigſtens nichts der Annahme im Wege, daſs Ort und Zeit der wirklichen Ausfertigung entſprechen. Das möchte ich dann auch noch für zwei Fälle annehmen, auf welche ich erſt ſpäter aufmerkſam wurde.

Einmal für die allgemein als unecht bezeichnete Beſtätigung der ſteieriſchen Handfeſte durch K. Friedrich 1249 Apr. 20, nach der gewöhnlichen Annahme aus Cremona. Der Kaiſer ſelbſt war damals zu

Digitized by Google

Fucecchio in Tuszien. Böhmer nahm die Urkunde nicht auf; Huillard 6,945 bezeichnet ſie als unverkennbare Fälſchung; Luſchin, die ſteieriſchen Landhandfeſten 64, hat ſie zuletzt abgedruckt und beſprochen und weiſt für die Unechtheit auſſer der Unzuläſſigkeit des Ortes auch darauf hin, daſs die Urkunde den Formen der kaiſerlichen Kanzlei nicht entſpricht. Zeugen der Urkunde ſind Graf Meinhard von Görz, dann Herren aus Steiermark und Friaul. Die Göttweiger Handſchrift hat nicht *in castro Cremone*, ſondern *Gremons*, und davon wird auszugehen ſeien, da der Ausdruck Caſtrum zu Cremona nicht paſst, ein Abſchreiber aber leicht auf den bekannteren Namen Cremona verfallen konnte. Iſt nun der Name, wie kaum zu bezweifeln, auf Cormons im Gebiete von Görz zu beziehen, erinnern wir uns, daſs Graf Meinhard kaiſerlicher Hauptmann der Steiermark war, ſo liegt doch, nachdem ähnliche Fälle einmal feſtgeſtellt ſind, der Gedanke ſehr nahe, Meinhard habe die Urkunde im Namen des Kaiſers ausgeſtellt. Ob das den ſonſt bekannten Verhältniſſen entſpricht, möchte immerhin eine nähere Unterſuchung verdienen, welche mich hier zu weit führen würde.

Weiter möchte ich das annehmen bei einer Urkunde, deren Datirung bisher nie beanſtandet wurde. K. Konrad IV., Reg. 86, Huillard 6,881, verſchreibt 1246 Dec. 12 zu Aachen dem Grafen von Jülich für die Hülfe, welche derſelbe nach dem Ausſpruche des Eberhard von Eberſtein und anderer Genannten dem Kaiſer und dem Könige leiſten ſoll, dreitauſend Mark und verpfändet ihm Düren. Ein Widerſpruch im Itinerar kann ſich nicht ergeben, da der König 1246 Sept. 26 zu Speier, dann 1247 März 9 zu Eſslingen urkundet, in der Zwiſchenzeit aber jede Nachricht über ſeinen Aufenthalt zu fehlen ſcheint. Doch iſt es nach der ganzen Sachlage kaum wahrſcheinlich, daſs der König in dieſer Zeit den Süden verlieſs und die niederen Lande beſuchte, ein Beſuch, der ſich dann doch gewiſs auch noch anderweitig, als durch dieſe einzige Urkunde bemerklich machen würde. Ich würde darauf weniger Gewicht legen, wenn nicht eine ganz ungewöhnliche Datirung hinzukäme: *datum Aquis per familiarem et dilectum nostrum Eberhardum de Eberstein, 1246, in vigilia b. Lucie virginis.* Schon der Gebrauch der Feſtrechnung iſt auffallend, würde aber doch auch für die Reichskanzlei nicht gerade als unzuläſſig bezeichnet werden können. Eine durchaus vereinzelte Erſcheinung iſt aber das Geben der Urkunde durch Eberhard, in dem wir doch einen Kriegsmann zu ſehen haben, ſtatt durch eine Kanzleiperſon. Auf die ſonſtige Bedeutung der Aushändigungsformel werden wir ſpäter genauer eingehen; wir werden dieſelbe zunächſt darin zu ſehen haben, daſs die Kanzleiperſon, durch deren Hand gegeben wird, für die Urkunde in ſachlicher und formeller Hinſicht einſteht, ähnlich wie bei der Rekognition. Hier glaube ich darin eine Andeutung ſehen zu müſſen, daſs Eberhard, der mit dem Schutze Aachens und den Verhandlungen mit Jülich betraut geweſen ſeien wird, die Urkunde im Namen des Königs fertigen lieſs; hatte er zunächſt für dieſelbe einzu-

Digitized by Google

129] ſtehen, ſo mochte man das im Anſchluſſe an die ſonſtige Bedeutung füglich ſo ausdrücken.

Für einen ſolchen ausnahmsweiſen Gebrauch der Aushändigungsformel dürfte auch noch ein anderer Fall ſprechen. In einer Urkunde, durch welche der Biſchof von Münſter 1224 das zwiſchen ihm und dem Probſte von Werum geſchloſſene Abkommen bekundet, M. Germ. 23,506, heiſst es am Schluſſe: *data per manus magistri A. notarii episcopi Monasteriensis.* An und für ſich würde das nicht gerade auffallen, da die Aushändigung durch den Notar auch ſonſt wohl in Urkunden des Biſchofs erwähnt wird, freilich in Verbindung mit Tag oder Ort und in anderer Faſſung. Aber wenn auch das Actum 1224 Sept. 19 zu Lopperſum in Friesland ſich an und für ſich nur auf den durch Bevollmächtigte abgeſchloſſenen Vertrag beziehen könnte, ſo ergeben doch, wie ſchon Weiland in der Hiſtor. Zeitſchr. 28,425 bemerkt hat, die Angaben der Chronik, in der uns die Urkunde erhalten iſt, daſs dieſe ſelbſt damals in Friesland in Abweſenheit des Biſchofs durch deſſen Bevollmächtigte ausgeſtellt wurde. Werden dieſe in der Geſchichtserzählung nur als A. und B. bezeichnet, ſo wird kaum zu bezweifeln ſein, daſs wir in A. den damaligen biſchöflichen Notar Albero zu ſehen haben und daſs auch hier durch die in ungewöhnlicher Weiſe angewandte Aushändigungsformel betont werden ſollte, daſs zunächſt dieſer für die Urkunde einſtand.

In den bisher beſprochenen Königsurkunden entſprach die Datirung anſcheinend wenigſtens dem Orte und der Zeit der wirklichen Beurkundung. Aber die Willkür iſt da wohl noch weiter gegangen. Ich beſprach in dem angeführten Aufſatze eingehend drei Urkunden, angeblich ausgeſtellt vom Kaiſer 1241 im April zu Lüttich, im Oktober zu Cremona, im November zu Wien. Das, wie ich denke, ausreichend geſicherte Ergebniſs war, daſs die Urkunden nicht vom Kaiſer, ſondern aus der Kanzlei K. Konrads herrühren, daſs ſie nicht an den angegebenen Orten, ſondern wahrſcheinlich zu Köln oder Aachen, daſs ſie aber endlich auch nicht zur angegebenen Zeit, ſondern wahrſcheinlich im März 1242 gefertigt wurden. Ging man einmal ſo weit, Urkunden auf den Namen eines Anderen auszuſtellen, ohne das irgendwie erſichtlich zu machen, ſo können auch die willkürlichſten Angaben der Datirung nicht mehr befremden.

HANDLUNGSZEUGEN UND BEURKUNDUNGSZEUGEN.

130. Die bisherigen Unterſuchungen wieſen uns überall darauf hin, daſs Handlung und Beurkundung oft durch längere Zeiträume getrennt waren. Liegt im Einzelfalle ein ſolches Verhältniſs vor, ſo wird ſich durchweg leicht beurtheilen laſſen, was wir vom Inhalte der Urkunde auf die eine, was auf die andere zu beziehen haben. Daſs dann Bittſteller und Fürbitter der Handlung entſprechen, wird in der Regel eben ſo wenig zweifelhaft ſein können, als daſs ſich etwa die Rekognition auf

Digitized by Google

die Beurkundung bezieht. Nur bezüglich eines Beſtandtheiles der Urkunde kann das ſehr zweifelhaft ſein, nämlich bezüglich der Zeugen. Sind ſie zuweilen beſtimmter als Zeugen der Handlung, oder aber der Beurkundung bezeichnet, ſo geben in der Regel die gebrauchten Ausdrücke keinen beſtimmteren Halt. Eben ſo ungewiſs läſst das die Stellung, welche ſie am häufigſten einnehmen, zwiſchen dem zunächſt auf die Handlung bezüglichen Text und andererſeits dem auf die Beurkundung zu beziehenden Schlufsprotokoll.

Allerdings finden wir in den Königsurkunden Zeugen häufiger erſt im zwölften Jahrhunderte, während ſie in den Privaturkunden von jeher ſichtlich einen der wichtigſten Beſtandtheile bilden. Das Fehlen der Zeugen in älteren Königsurkunden iſt zweifellos aus dem beſonderen Gewichte zu erklären, welches man dem perſönlichen Zeugniſſe des Königs beilegte. Wenn der König ſelbſt durch Diplom die geſchehene Handlung bezeugte, ſo hätte es als Miſsachtung gedeutet werden können, wenn man noch ſonſtige Handlungszeugen hätte aufführen wollen; denn das konnte doch nur einen Zweck haben unter der Vorausſetzung, daſs das Zeugnis des Königs auch etwa als nicht genügend betrachtet werden könnte. Aber auch der Beurkundungszeugen bedurfte es bei den übrigen ausreichenden Beglaubigungsmitteln nicht; Handzeichen und Siegel des Königs nebſt der Rekognition des Kanzlers gaben genügende Bürgſchaft dafür, daſs hier wirklich ein Zeugnis des Königs vorliege. Wir wieſen weiter ſchon § 69 darauf hin, daſs die Aufführung der Zeugen ſichtlich oft zugleich den Zweck hatte, ihre Zuſtimmung kenntlich zu machen. Aber es iſt erklärlich, wenn man auch von dieſem Geſichtspunkte aus es in der Regel vermied, in den Königsurkunden Zeugen aufzuführen; es hätte ſich daraus eine Abhängigkeit des Königs vom Willen Anderer ergeben, welche, mochte ſie auch thatſächlich vorliegen, wenigſtens formell nicht zum Ausdrucke gelangen ſollte. Eine Reihe von Fälſchungen machen ſich denn auch dadurch kenntlich, daſs ſie vom Brauche der ſpäteren Zeit ausgehend Zeugen nennen.

131. Aber man wird in dieſer Richtung auch nicht zu weit gehen dürfen; wenigſtens ein ausnahmsweiſes Vorkommen von Zeugen wird ſich auch für ältere Königsurkunden nicht beſtreiten laſſen. Die Form iſt da eine verſchiedene. Es finden ſich einmal Unterzeichnungen von Anweſenden. Dieſe ſind dann zweifellos zunächſt als Beurkundungszeugen zu faſſen, wenn ſich damit auch die Bedeutung von Handlungs- und Zuſtimmungszeugen verbinden mag. Daſs ihre Aufführung zunächſt zur Beglaubigung der Urkunde dienen ſoll, ergibt ſich wohl ſchon aus der Art der Ankündigung in der Beglaubigungsformel. So bezeichnet K. Pippin 753, Sickel Reg. 7, Dronke C. d. 4, ein ſolches Diplom als *manu nostra roboratum et tam anuli nostri impressione, quam fidelium nostrorum adstipulatione subnixum.* Oder im Privileg für die römiſche Kirche 817, M. Germ. L. 2b, 10: *proprie manus*

Digitized by Google

131] *signaculo et venerabilium episcoporum atque abbatum vel eciam optimatum nostrorum sub iureiurando promissionibus et subscriptionibus pactum istud nostre confirmacionis roboravimus.*

Dafs ſolche Mitunterfertigungen ausnahmsweiſe in unverdächtigen Diplomen vorkamen, hat Sickel Acta 1,203 für frühere Zeiten anerkannt. Später ſind ſie insbeſondere in Urkunden burgundiſcher Könige nicht ſelten. Ich ſelbſt habe Ital. Forſch. 2,339 verſucht nachzuweiſen, dafs die Unterzeichnungen in den Privilegien für die römiſche Kirche von 817, 962 und 1020 nicht zu beanſtanden ſeien dürften. Allerdings handelt es ſich dabei um einen Fall, den wir kaum als Maſsſtab für andere Diplome verwenden dürfen. War aber die Unterzeichnung in den verſchiedenſten Arten von Privaturkunden üblich, findet ſie ſich in Privilegien der Päbſte, aber auch in den Verbriefungen der Placita und anderer königlicher Geſchäfte, die nicht von der Kanzlei, ſondern von Notaren gefertigt wurden, ergeben ſich auch ſonſt ſo manche Abweichungen von der gewöhnlichen Form, ſo kann es doch kaum befremden, wenn vereinzelt auch die Kanzlei das ungewöhnliche Beglaubigungsmittel zuliefs. Ein auffallender Umſtand wird freilich immer darin zu ſehen ſein, und mehrfach trifft er mit andern Zeichen der Unechtheit zuſammen; ſo St. 2143, vgl. Steindorff Heinr. III. 1,378.

Andererſeits aber hat ſich wieder bei Diplomen, bei welchen, wenn auch in Verbindung mit andern Umſtänden, die Unterzeichnungen als Verdachtsgrund betrachtet wurden, nachträglich die Echtheit herausgeſtellt. So bei St. 141 für Eſſen, welches zahlreiche Signa zwiſchen Rekognition und Datirung zeigt; trotz des Umſtandes, dafs es von 947 datirt ſchon ein kaiſerliches Siegel hat, erkennt Stumpf Wirzb. Imm. 2,19. 57 es ausdrücklich als echt an, wie das ſchon Lacomblet nicht bezweifelt hatte. Kommt bei St. 1572 hinzu, dafs die Unterſchriften zur Datirung nicht ſtimmen, ſo hat auch da Bayer in den Forſch. zur D. Geſch. 16,178 die Echtheit nachgewieſen. Auch in ſpäterer Zeit, als es allgemein üblich war, die Zeugen in der Urkunde aufzuführen, finden ſich vereinzelt wohl noch Unterzeichnungen; ſo St. 3314. 3423 von 1136 und 1141. Sind beide Urkunden für Lothringen ausgeſtellt, wo überhaupt in ſpäterer Zeit die Unterzeichnungen ſich noch häufiger finden, als in anderen Reichstheilen, ſo mag die Reichskanzlei ſich dem Landesbrauche angeſchloſſen haben.

Auch da, wo es ſich in ſolchen Fällen nicht blos um die Signa handelt, ſondern mit *ego — subscripsi* zunächſt auf eigenhändige Unterſchriften hingewieſen iſt, wird es die Echtheit nicht verdächtigen können, wenn alle ſich als von der Hand des Textes und damit als nicht autograph erweiſen. In ganz unverdächtigen Privaturkunden iſt das nicht ſelten der Fall; es mag genügen, auf das Synodaldekret von 887, Cod. Weſtf. 1,27 hinzuweiſen. In den Gerichtsurkunden K. Heinrichs IV. St. 2905 und 2929 iſt die Unterſchrift des Kaiſers von der Hand des Textes; vgl. N. Archiv der Geſellſch. 1,129. Dafs in St. 1572 alle Unter-

Digitized by Google

ſchriften von der Hand des Textes ſind, würde ſich allerdings ohnehin daraus erklären, daſs es ſich zweifellos um eine erneuerte Ausfertigung handelt, vgl. Bayer a. a. O. 184; daſs aber auch die angeblichen Unterſchriften der früheren Urkunde, falls dieſe in wörtlicher Faſſung wiederholt ſind, wenigſtens nicht ſämmtlich autograph geweſen ſeien werden, ergibt ſich doch daraus, daſs es auch bei der Aufführung der zahlreichen Herzoge und Grafen *subscripsi* heiſst, während z. B. im Pactum von 1020, St. 1746, bei den Laien ausnahmslos nur das Signum angegeben iſt. Zuweilen lieſse ſich in ſolchen Fällen daran denken, die eigenhändigen Unterſchriften ſeien etwa dem Konzepte zugefügt. Daſs aber trotz der Formel eine eigenhändige Unterſchrift überhaupt ganz entfallen konnte, erſehen wir mit Beſtimmtheit aus der Beurkundung eines Abkommens des Kapitels von Eichſtedt mit dem Biſchofe von 1208, Falckenſtein Cod. Nordg. 41: *ut autem hoc factum evidentius liqueret tam presentibus quam posteris, quilibet canonicus a notario dicti episcopi suo nomine in hunc modum se subscribi rogavit: Ego S. praepositus subscribo* u. ſ. w.

132. Näher kommt es der ſpätern Form, wenn es ſich nicht um Unterzeichnungen handelt, ſondern um Aufführung von Zeugen in der Urkunde. Auch das ſind vereinzelte, ſehr verſchieden geſtaltete Fälle; aber ſie haben das mit einander gemein, daſs es ſich durchweg um Handlungszeugen handelt. Und dabei beziehen dieſelben ſich überwiegend nicht auf eine Handlung des Königs ſelbſt, ſondern auf eine vor ihm vorgenommene oder von ihm beſtätigte Handlung; war die Narratio eine beſonders ausführliche oder lag über das beſtätigte Geſchäft ſchon eine Aufzeichnung vor, ſo kann die vereinzelte Aufführung von Handlungszeugen nicht auffallen.

So heiſst es 874 bei Verbrieſung des Königs über die vor ihm erfolgte Entſcheidung eines Streites zwiſchen Mainz und Fulda, Dronke C. d. 274, daſs dabei viele geiſtliche und weltliche Groſse verſammelt waren, *idonei fautores, testes ac iudices huiusmodi causae determinandae, quos hic nominatim assignare precepimus*, worauf die Namen folgen. Es könnte kaum auffallen, wenn der König bei ſolcher Veranlaſſung ausdrücklich die Aufführung der anweſenden Groſſen befahl. Ueberdies kann es aber fraglich ſeien, ob uns die Urkunde in ihrer urſprünglichen Geſtalt überliefert iſt. Denn wenn gerade in älteren Königsurkunden für Fulda, welche nur in Abſchrift erhalten, mehrfach Zeugen genannt ſind, ſo ſcheint mir faſt zweifellos, daſs dieſelben erſt ſpäter hineingearbeitet ſind, wie ſich denn auch ſonſt gerade bei Fuldaer Urkunden die verſchiedenartigsten Aenderungen zeigen. Die Zufügung muſs dann nicht gerade eine willkürliche ſein; es ſcheint vielmehr, daſs man anderweitige Aufzeichnungen über die Traditionszeugen hatte und dieſe mit den bezüglichen Königsurkunden zuſammenarbeitete. In Einzelfällen iſt die Verbindung eine ganz äuſſerliche geblieben. Auf eine Königsurkunde von 932, Dronke C. d. 315, folgt die Notiz, daſs die

Digitized by Google

132] Tradition auf Befehl des Königs von einem Grafen vollzogen wurde vor Zeugen, deren Namen hier aufgeführt werden, *ut ea, que in presenti armario sigillo regis cum immunitate firmantur, etiam titulatione firma habeantur testium.* Der Schenkung eines Bannforſtes 1012, Dr. 345, iſt eine genaue Gränzbeſchreibung in einer Form angehängt, als ob auch dieſe Angabe noch von Könige herrühre. Auf das Vorhandenſeien noch anderweitiger Aufzeichnung iſt ausdrücklich hingewieſen 979, Dr. 335, wenn der Kaiſer ſagt, er habe zur Entſcheidung eines Streites Genannte delegirt *aliosque complures, quos ipse abbas Vuldensis — in breve suo ad presens ac futurum testimonium notatos secum tenet.* Werden daher in königlichen Beſtätigungen 900 und 904, Dr. 296. 299, die Zeugen des bezüglichen Tauſches angeführt, ſo zweifle ich nicht, daſs dieſe mit der ganzen Datirung, der ſie zugefügt ſind, einer andern Aufzeichnung entnommen ſind; die ganze Faſſung iſt der Kanzlei fremd, ſtimmt aber durchaus zu andern Fuldaer Aufzeichnungen. Das wird denn auch anzunehmen ſeien bei St. 2377, Dr. 362, von 1049. Hier heiſst es: *hec vero nostra regia auctoritas, ut pleniores in dei nomine obtineat dignitatis firmitates, auctores consilii et testes prefati negotii hic iussimus subscribi et manu propria subtus eam firmavimus sigilloque precepimus insigniri*, dann *isti sunt testes huius compositionis atque regie preceptionis.* Das würde für unſere Zwecke um ſo wichtiger ſeien, als die Zeugen hier ausdrücklich zur gröſseren Beglaubigung des Diplom aufgeführt wären. Aber ſchon der Umſtand, daſs nun der Kaiſer ſelbſt an der Spitze der Zeugen genannt iſt, läſst wohl keinen Zweifel, daſs diefelben aus einer beſondern Aufzeichnung eingeſchoben und die Beglaubigungsformel dem entſprechend umgearbeitet iſt. Nennt weiter eine angebliche Urkunde Kaiſer Heinrichs, Stumpf Acta 439, deren Datirung ſich auf die Notiz: *facta sunt haec sub Egberto abbate Fuldensi* beſchränkt, Traditionszeugen, ſo dürfte da kaum auch nur ein Diplom überarbeitet, ſondern einfach eine Traditionsnotiz in die Form einer kaiſerlichen Beſtätigung gebracht ſeien.

Auch für andere Fälle, wo an der Unverfälſchtheit der Diplome nicht zu zweifeln iſt, wird zu beachten ſeien, daſs für Handlungen, welche der König bekundete, noch beſondere Aufzeichnungen vorhanden ſeien konnten. Einer Originalurkunde K. Arnulfs von 890, M. Boica 28,100, iſt ein Pergamentblatt angeheftet mit: *isti sunt testes, qui circumduxerunt illam marcam,* und zahlreichen Namen; das lag bei Fertigung des Diploms vor, denn hier heiſst es: *isti sunt, qui eandem marcham circumduxerunt,* dann die dort zuerſt genannten Namen *et alii quam plures, quorum nomina alteri membranae inscripta presenti auctoritatis nostrae precepto iacent involuta.* Aus dem Paderborner Archive hat ſich ein Pergamentſtreif erhalten, Cod. Weſtf. 1,75, auf welchem es lediglich heiſst: *hi sunt testes*, dann die Namen, darauf: *de abbatia Helmwardesh.* Es dürfte das ein Verzeichniſs der Traditionszeugen für die Schenkung der Abtei Helmershauſen durch K. Heinrich 1017 ſeien.

Digitized by Google

Das wird nun zu beachten ſeien für St. 1975 aus Magdeburg 1028 Juli 1, wo zuerſt Zeugen in der ſpäter üblichen Weiſe in einer ganz unverdächtigen Königsurkunde genannt ſind. In dem Originale zu Münſter ſind die Zeugen von derſelben Hand mit dem Texte der Urkunde geſchrieben, während das Schlußprotokoll von anderer Hand zugefügt iſt. Die eigenthümliche Anordnung iſt aus dem Drucke Cod. Weſtf. 1,90 nicht zu erſehen. In derſelben Zeile, in welcher der Text mit *iussimus insigniri* ſchließt, heißt es nach einem Zwiſchenraum: *Testes Hunfridus archiepiscopus, Meinwercus episcopus;* dann iſt abgebrochen, obwohl die Zeile noch für mehrere Namen Raum geboten hätte. Unter jenen beiden erſten Namen folgen dann der dritte und vierte und ſo weiter, ſo daß die ſämmtlichen Namen in eine Kolumne von zehn Zeilen geordnet ſind, an deren Kopfe das Wort *testes* vorſpringt. In der Höhe der Mitte der Kolumne iſt links die Zeile des kaiſerlichen Signum mit dem Monogramm ſo zugeſchrieben, daß es genau Platz findet; rechts von der Kolumne iſt das Siegel aufgedrückt; tiefer als das Ende derſelben folgen Rekognition und Datirungszeile. Ich möchte annehmen, daß dem, der die Reinſchrift des Textes fertigte, außer dem Konzepte für dieſen auch das Zeugenverzeichniß vorlag und er daſſelbe etwa nur aus Verſehen auch in die Reinſchrift eintrug. Ob wir darin Handlungszeugen oder Beurkundungszeugen zu ſehen haben, ergibt ſich nicht unmittelbar. Es handelt ſich in der Urkunde um ein durch den Kaiſer vermitteltes Abkommen eines Streites zwiſchen dem Abte von Korvei und einer Wittwe. Die Handlung gehört ſchwerlich nach Magdeburg, ſondern höchſt wahrſcheinlich nach Weſtfalen, von wo der Kaiſer kam. Steht nun der Erzbiſchof von Magdeburg an der Spitze der Zeugen, ſo ſcheint das auf Beurkundungszeugen ſchließen zu laſſen. Aber die Zeugen niederen Ranges ſcheinen Weſtfalen anzugehören. Läßt ſich das beſtimmter nur für den Grafen Amelung erweiſen, in dem wir, da neben ihm ſein Bruder Ekbert genannt iſt, ſicher den Grafen von Paderborn zu ſehen haben, ſo finden wir auch die ohne nähere Bezeichnung genannten Namen in den Paderborner Aufzeichnungen dieſer Zeit wieder. Und dann wird eher anzunehmen ſein, daß der Erzbiſchof zu Paderborn oder Korvei, als daß Weſtfalen niedern Ranges beim Kaiſer zu Magdeburg waren. Das ſcheint mir für Handlungszeugen zu ſprechen.

Zweifellos ergibt ſich dieſes Verhältniß bei St. 2046, M. Boica 29,40, von 1033 Aug. 9, Schenkung eines Gutes der Kaiſerin an Wirzburg betreffend, wo es im Texte der Urkunde heißt: *hi etiam, quorum hic nomina in testimonium subscripta sunt, traditionem eandem presentes et viderunt et audierunt*, worauf die Namen folgen. Das wird aus einem Traditionsakt in das ſpäter gefertigte Diplom übernommen ſeien. St. 2195, Stumpf Acta 54, von 1040, erſcheinen die im Texte Genannten als gegenwärtig bei einer vor dem Könige zu Fritzlar vorgenommenen Tradition, während die Urkunde zu Eſchwege ausgeſtellt

Digitized by Google

132] ist. Und so werden auch sonst wohl, so St. 2499, in der Narratio die Gegenwärtigen aufgezählt, ohne dafs sie gerade bestimmter als Zeugen bezeichnet würden.

Das würde der Fall sein bei St. 2459, Ernst H. du Limb. 6,104, von 1054, wo insbesondere auch die Erwähnung in der Beglaubigungsformel: — *iussimus signari et nobilium imperii nostri, qui plures aderant, testimonio confirmari,* auffallen kann, da das erst viel später üblich wird. Dafs dann die Signa angegeben werden, wird, zumal in Lothringen, kaum auffallen können. Wenn Stumpf die Urkunde verwirft, so darf dafür wenigstens nicht mafsgebend sein, dafs die im Texte genannten Bischöfe von Worms und Lüttich längst verstorben waren; denn es ist ausdrücklich darauf hingewiesen, dafs die Handlung, bei der sie betheiligt erscheinen, mindestens zwanzig Jahre früher fällt.

St. 2643 beziehen sich die Zeugen zweifellos nur auf die erst nachträglich bestätigte private Tradition; auch St. 2867 sind Handlungszeugen genannt; in beiden Fällen zeigt zudem der Text Eigenthümlichkeiten, welche darauf deuten könnten, dafs derselbe der Kanzlei nur zur Beglaubigung vorgelegt sei. Auch die St. 2925 aufgeführten Zeugen sind Zeugen der bestätigten Privathandlung.

133. Die bisher besprochenen vereinzelten Fälle stehen in keinem bestimmteren Zusammenhange mit der spätern Gestaltung. Diese hat sich nicht etwa daraus ergeben, dafs solche Zeugenaufführungen sich mit der Zeit mehrten, schliefslich zur Regel wurden. Es ist da vielmehr anzuknüpfen an einen andern Bestandtheil der ältern Königsurkunden, insofern sich ein Zusammenhang der spätern Zeugen mit den frühern Fürbittern ergibt.

Im Laufe des neunten Jahrhunderts wurde es mehr und mehr der Brauch, in den Diplomen die Personen zu erwähnen, auf deren Fürbitte die Gewährung des Königs erfolgte. Es sind das Personen der allerverschiedensten Stellung. Doch lassen sich leicht zwei Hauptklassen von Intervenienten scheiden. Entweder sind es Personen, welche in näherer Beziehung zum Empfänger des Diplom stehen; so etwa, wenn der Herr für seinen Vasallen, der Bischof für einen ihm unterstehenden Abt Fürbitte einlegt. Oder aber die Intervenienten stehen von vornherein in keiner nähern Beziehung zum Empfänger; der Grund dafür, dafs gerade sie als Fürbitter erscheinen, ist in ihren nähern Beziehungen zum Könige zu suchen, welche ihrer Verwendung besondern Erfolg zu sichern schien. Es handelt sich um nächste Verwandte des Königs oder um solche Personen, von denen uns auch anderweitig bekannt ist, dafs sie bedeutendern Einfluss auf die Regierungsgeschäfte übten.

Vielfach hat die Nennung solcher Intervenienten keine weitere sachliche Bedeutung; werden jahrelang fast nur Gemahlin und Sohn des Königs als solche genannt, so handelt es sich offenbar nur um eine ehrende Erwähnung. Aber sehr häufig war sichtlich auch der Gesichtspunkt mafsgebend, das Gewicht der Verfügung des Königs durch

Digitized by Google

Nennung angeſehener Intervenienten zu ſtärken. Wer beim Könige eine Bitte befürwortet, gibt damit zugleich zu erkennen, daſs er der Gewährung derſelben zuſtimmt. In der Aufführung angeſehener Intervenienten liegt demnach zugleich eine Bürgſchaft, daſs der König nicht lediglich nach perſönlichem Belieben, ſondern auf Rath und unter Zuſtimmung dazu berufener Perſonen verfügt hatte. Auch in den Ausdrücken macht ſich das kenntlich. Iſt es üblicher, zu ſagen, daſs der König *interventu* Genannter gehandelt habe, ſo heiſst es dafür auch wohl *consensu* oder *consilio*, ohne daſs ſich ein ſachlicher Unterſchied ergäbe.

Von dieſem Geſichtspunkte aus muſste natürlich die Bedeutung der Intervenienz ſich ſteigern und mindern, jenachdem die Perſönlichkeit des Herrſchers oder die beſondere Sachlage eine ſolche weitere Bürgſchaft nöthig zu machen ſchien oder nicht. Für unſere nächſten Zwecke kann es genügen, in dieſer Richtung auf einen Umſtand hinzuweiſen. Am nothwendigſten muſste eine ſolche Bürgſchaft ſcheinen in den Zeiten vormundſchaftlicher Regierungen. Formell handelte es ſich auch dann lediglich um Verfügungen des jungen Königs; materiell um Verfügungen anderer Perſonen, welche in ſeinem Namen und unter ſeinem Siegel urkunden lieſsen. Daſs dieſes Verhältniſs nicht ohne Gewicht für das Anſehen der Verfügungen blieb, tritt wohl beſtimmter hervor. K. Otto ſagt 999, St. 1180, Wirtemb. U. B. 1,234, daſs er einſt *in annis puerilibus ob interventum fidelium nostrorum* dem Biſchofe von Wirzburg genannte Abteien reſtituirte, daſs er aber nun, *ne pro etatis causa superius notata aliqua successoribus suis in posterum oboriri inde queat controversia, ad etatem perfectam iam iamque promoti*, jene frühere Verfügung beſtätige. Jedenfalls war es in ſolchen Fällen doch von beſonderer Bedeutung, wenn in dem Diplom erſichtlich wurde, von welchen Perſonen die Verfügung zunächſt ausging; und das konnte, ohne an den üblichen Formen etwas zu ändern, eben dadurch geſchehen, daſs man ſie als Intervenienten aufführte. Zu keiner andern Zeit werden denn auch die Intervenienten dieſer Art ſo regelmäſſig und in ſo groſser Zahl aufgeführt, als während der Regierung K. Ludwigs des Kindes und in den frühern Zeiten K. Ottos III.

Das wirkte dann zuweilen noch nach, nachdem die nächſte Veranlaſſung wieder fortgefallen war. Aber kräftigere Herrſcher ſcheinen in ihren Urkunden wohl abſichtlich eine Nennung von Intervenienten, der man jene Nebenbedeutung hätte unterlegen können, vermieden zu haben. So insbeſondere auch K. Heinrich III. Sehen wir davon ab, daſs in Fortſetzung eines früheren Brauches in Diplomen für Italien mehrfach der italieniſche Kanzler als Intervenient genannt iſt, ſo finden wir faſt nie Fürbitter erwähnt, bei welchen wir beſondere Einfluſsnahme auf die Reichsregierung anzunehmen hätten; in den ſehr vereinzelten Fällen, vgl. Waitz Verf. G. 6,315, in welchen beſtimmter der Fürbitte und des Rathes der Fürſten gedacht wird, handelt es ſich um die Ge-

Digitized by Google

133] ſammtheit der Anweſenden, von denen eben nur die angeſehenſten namhaft gemacht ſind. So ſcheint mir auch bei St. 2514, M. Boica 7,90, falls es echt iſt, das *tum consilio principum nostrorum Bertoldi, Friderici, Oudalrici; tum rogatu Welfonis ducis* auf Ausſtellung durch K. Heinrich IV. ſeit 1070 zu deuten, wie ja auch nach dem Inhalte zunächſt an Herzog Welf von Baiern zu denken iſt; womit denn freilich der Name des Abtes unvereinbar ſeien würde, der bei Zutreffen unſerer Annahme etwa aus einer Vorurkunde beibehalten ſeien könnte. Intervenienten werden auch unter K. Heinrich III. nicht gerade ſeltener erwähnt, als früher; aber durchweg werden nur die Kaiſerin Giſela, dann der unmündige junge König genannt. Es handelt ſich da ſichtlich um eine ſachlich ganz bedeutungsloſe Füllung der hergebrachten Formel.

Während der früheren Zeiten der vormundſchaftlichen Regierung K. Heinrichs IV. finden wir da formell keinen Unterſchied; ganz überwiegend wird nur der Fürbitte der Kaiſerin Agnes gedacht, was jetzt freilich ſachlich ganz andere Bedeutung hatte, da die Kaiſerin thatſächlich die Regierung führte; nur in vereinzelten Fällen fühlte dieſe das Bedürfniſs, ihren im Namen des Sohnes erlaſſenen Verfügungen durch Anführung fürbittender oder rathender Groſsen gröſseres Gewicht zu geben.

Als nun 1062 die vormundſchaftliche Regierung an die Fürſten kam, muſste es natürlich doppelt ins Gewicht fallen, erſichtlich zu machen, wer für die Verfügung des Königs einſtand. Man hielt ſich dafür an die alte Form. Iſt ſogleich die erſte Urkunde St. 2607 auf Verwendung und Fürbitte der Erzbiſchöfe Anno und Adalbert ausgeſtellt, ſo fehlen auch weiterhin nur ganz vereinzelt ähnliche Erwähnungen. Bald ſind einzelne Fürſten genannt, eben diejenigen, welche gerade die Geſchäfte leiteten, wie das auch wohl ausdrücklich angegeben; ſo wenn St. 2728 der König auf Rath des Biſchofs von Bamberg urkundet, *eo tempore communi principum nostrorum consilio negotia omnia administrante*. Oder es wird eine Mehrzahl von Groſsen genannt. Oder wenn einzelne Intervenienten nicht namhaft gemacht werden, iſt wenigſtens im allgemeinen bemerkt, daſs der König auf Bitten oder Rath ſeiner Getreuen oder auch der Biſchöfe, Aebte, Herzoge und Grafen handelte.

Daran iſt nun aber auch feſtgehalten, als der König ſelbſtſtändig regierte. Zeitweiſe findet ſich da wohl wieder das Vermeiden der Erwähnung irgendwelchen Einſchreitens oder die ſachlich bedeutungsloſe Erwähnung der Gemahlin. Im allgemeinen hat aber der König ſichtlich auch ſpäter das Bedürfniſs gefühlt, bemerklich zu machen, daſs er nicht lediglich nach eigenem Belieben handle. Und ſeitdem iſt der Brauch beibehalten, wenigſtens in wichtigern Diplomen eine Anzahl von Groſsen namhaft zu machen. Aendert ſich dabei die Form, werden ſtatt der Fürbitter mehr und mehr Zeugen genannt, ſo iſt zweifellos beides ineinander übergegangen, wie denn auch durch lange Zeit bald die eine, bald die andere Form gebraucht wird.

Digitized by Google

134. Was nun dieſen Uebergang von den Fürbittern zu den Zeugen betrifft, ſo ſind die Anfänge unter K. Heinrich IV. zu ſetzen; unter K. Heinrich V. überwiegen, zumal in früherer Zeit, noch die Fürbitter, unter K. Lothar ſchon durchaus die Zeugen; weiterhin werden dann nur noch vereinzelt Fürbitter genannt.

Zunächſt macht ſich ſchon unter K. Heinrich IV. ein Unterſchied bezüglich der Perſonen geltend. In früherer Zeit finden wir nur ganz vereinzelt eine ſo groſse Zahl von Fürbittern genannt, daſs wir annehmen dürfen, man habe einfach alle anweſenden Groſsen als ſolche aufgeführt. Sind nicht die beſondern Beziehungen zum Empfänger maſsgebend, ſo handelt es ſich um einige wenige Perſonen, welche ſich gerade des beſondern Vertrauens des Königs erfreuten, welche von dieſem vorzugsweiſe zur Erledigung der Reichsgeſchäfte verwandt wurden. So finden wir auch unter K. Heinrich IV. wohl noch Perſonen häufiger genannt, von denen wir wiſſen, daſs ſie in ſeiner beſondern Gunſt ſtanden; ſie werden auch wohl ausdrücklich als ſeine Familiares bezeichnet. Aber man ſieht doch, daſs das nicht mehr das vorzugsweiſe ausſchlaggebende Moment iſt. Immer häufiger wird betont, daſs die, auf deren Fürbitte und Rath der König handelt, Fürſten des Reiches ſind, alſo nicht ſolche, welche dem beſondern Vertrauen und der freien Wahl des Königs, ſondern ihrer davon unabhängigen Stellung in der Ordnung des Reiches ihren Einfluſs auf die Reichsangelegenheiten verdanken. Es hat da zweifellos nachgewirkt, daſs während der Minderjährigkeit des Königs die Regierung zeitweiſe ganz in der Hand der Fürſten war. Wenigſtens formell, und zweifellos auch thatſächlich, macht ſich auch ſpäter ihr Einfluſs auf die Handlungen des Königs ungleich mehr geltend, als unter den früheren Regierungen. Es wird in den Urkunden ſichtlich immer mehr Gewicht darauf gelegt, kenntlich zu machen, daſs es ſich um eine von den Fürſten gebilligte Verfügung des Königs handle. Man gewöhnt ſich mehr und mehr daran, alle oder doch die angeſehenſten Fürſten, welche anweſend waren, auch in den Urkunden namhaft zu machen; es iſt nun häufig von Fürbitte oder Rath der *principes, qui aderant*, die Rede.

Dabei ergibt ſich zunächſt in den Formen keine Aenderung. Die nun durchweg gröſsere Zahl von Perſonen wird an derſelben Stelle des Textes genannt, wo auch früher die Fürbitte erwähnt wurde. Auch die Ausdrücke ſind dieſelben; es heiſst auch jetzt am häufigſten *interventu, petitione principum*, dann aber doch häufiger, wie früher, *consilio*, oder auch wohl *consensu, adstipulatione principum*. Sachlich bedingt die Wahl dieſes oder jenes Ausdruckes offenbar keinen Unterſchied; der Zweck iſt ſichtlich überall nur der, kenntlich zu machen, daſs der König nicht ohne Kenntniſsnahme und demnach auch mit Billigung der am Hofe anweſenden Fürſten verfügte.

Hatte man nichts anderes im Auge, ſo konnte man auch ganz von der herkömmlichen Form abſehen, wonach die Fürſten als bittend oder

Digitized by Google

134] rathend bezeichnet wurden, und ſie einfach als anweſend aufführen. So finden wir denn ſchon unter K. Heinrich IV. nicht ſelten *in principum presentia* oder *presentibus regni principibus;* ſo St. 2770. 72. 82. 90 u. f. w. Dem ſchlieſſen ſich dann ſpäter noch ähnliche Ausdrücke, wie *astantibus principibus, in conspectu principum* oder *interfuerunt principes,* an.

Iſt nun auch der zufällig Anweſende an und für ſich nicht gerade Zeuge im ſtrengen Sinne des Wortes, ſo beſteht da doch kaum mehr ein Unterſchied, wenn es ſich um die ausdrückliche Aufführung der Anweſenden in Urkunden handelt; wie denn ja auch ſpäter, wo die Anführung zunächſt als Zeugen in den Königsurkunden allgemein üblich iſt, noch häufig Ausdrücke gebraucht werden, welche zunächſt nur die Anweſenheit bezeichnen. So kann es nicht befremden, wenn ſchon K. Heinrich IV. St. 2838 *sub testimonio*, St. 2854 *peticione et testimonio* Genannter handelt, ſtatt des häufigern *in presentia.* Werden St. 2867. 2886 die Anweſenden als *testes* bezeichnet, ſo ſind die Urkunden nicht unverdächtig. Vom Beginne des zwölften Jahrhunderts ab mehren ſich dann aber die Fälle, wo die aufgeführten Groſsen ausdrücklich als Zeugen bezeichnet werden; ſo St. 2960. 63. 3019. 20. 28 u. f. w.

Allerdings finden ſich nun auch einzelne Fälle, in welchen in derſelben Urkunde Intervenienten und Zeugen genannt werden; und es lieſse ſich das gegen unſere Annahme eines näheren Zuſammenhanges zwiſchen Intervenienten und Zeugen geltend machen. Aber bei genauerer Beachtung ergibt ſich leicht, daſs in ſolchen Fällen nur die eine der Anführungen dem jetzt üblich gewordenen Brauche, die anweſenden Groſsen bald als Intervenienten, bald als Zeugen zu nennen, entſpricht.

So wird St. 3083, M. Boica 29,231, zu Münster in Weſtfalen 1112 die Schenkung einer Burg im Nordgau an das Bisthum Bamberg bekundet. Im Texte heiſst es, daſs die Schenkung erfolgt ſei *ob interventum principum nostrorum,* worauf eine ſtattliche, mit den Erzbiſchöfen von Mainz, Trier und Köln beginnende Reihe von Groſsen aufgeführt wird. Dieſe ſind zweifellos die zu Münſter Anweſenden, wie ſich aus der Uebereinſtimmung mit den Intervenienten in St. 3082, das zwei Tage vorher zu Münſter ausgeſtellt wurde, ergibt. Es heiſst dann weiter, daſs die Tradition durch die Hand des kaiſerlichen Vogtes von Lindach in die Hand des freien Herren von Laudenbach erfolgte. Schlieſslich heiſst es dann nach der Beglaubigungsformel: *hi sunt testes, qui per aurem Bawarico more tracti viderunt et audierunt,* worauf der Burggraf von Regensburg und andere weniger angeſehene Zeugen genannt werden. Alle Namen deuten auf das nördliche Baiern oder öſtliche Franken; daſs die Traditionshandlung dorthin, und nicht nach Weſtfalen zu ſetzen ist, kann keinem Zweifel unterliegen; es handelt ſich um nachträgliche Beurkundung, bei welcher, wie wir dafür § 131 ſchon in früherer Zeit Beiſpiele fanden, ausnahmsweiſe die Traditionszeugen in das Diplom

Digitized by Google

aufgenommen wurden; mit der jetzt üblichen Aufführung der anwesenden Grofsen besteht da keinerlei Verbindung. Werden diese dagegen als Intervenienten und zwar für die Schenkung selbst, nicht etwa für deren Beurkundung aufgeführt, so zeigt das nur, wie gedankenlos man jetzt diese Ausdrücke gebrauchte; eine schon vorher rechtskräftig vollzogene Schenkung wird natürlich nicht gerade durch Fürbitte der zahlreichen, später bei der Beurkundung anwesenden Grofsen veranlafst sein.

Etwas häufiger finden sich unter K. Heinrich V. Fälle, wo nur eine, oder einige wenige Personen als Fürbitter, dagegen die anwesenden Grofsen in gröfserer Zahl als Zeugen aufgeführt sind. So St. 3028. 3158. 3196. 3203. Dann ergibt sich aber leicht, dafs es sich nicht um eine blofs formelle, sondern thatsächliche Fürbitte durch an der Sache näher betheiligte Personen handelt, wie solche selbst in spätern Jahrhunderten wohl noch neben den Zeugen erwähnt wird.

Sehen wir von diesen vereinzelten Fällen ab, so werden in den Urkunden entweder nur Intervenienten oder nur Zeugen genannt; und zwar sind das in dem einen, wie in dem anderen Falle die gerade beim Könige anwesenden Fürsten. Ein sachlicher Unterschied ergibt sich da nicht mehr; in dem einen, wie in dem andern Falle macht sich sichtlich lediglich das Bestreben geltend, durch Nennung der anwesenden Fürsten und Grofsen der Verfügung des Königs gröfseres Ansehen zu geben, wofür es zunächst nicht ins Gewicht fiel, ob dieselben als fürbittend, rathend, zustimmend oder bezeugend aufgeführt wurden.

135. Zweifle ich nun nicht, dafs sachlich in der Anführung der Zeugen sich zunächst nur die Anführung der Anwesenden als Intervenienten, wie sie in der Zeit K. Heinrichs IV. gebräuchlich geworden war, fortsetzt, so gilt das nicht zugleich für die Form; ich glaube vielmehr, dafs ein Einflufs der Privaturkunden auf die Form der Zeugenaufführung stattfand.

In den Privaturkunden war man von jeher gewohnt, die Anwesenden als Zeugen aufzuführen. Wenn nun auch die Anführung der Anwesenden in Königsurkunden zunächst mehr den Zweck hatte, ihre Zustimmung kenntlich zu machen, als die Möglichkeit zu bieten, den Rechtsinhalt der Urkunde nöthigenfalls auch noch durch ihr Zeugnifs feststellen zu können, so kann es doch kaum befremden, wenn Beamte der Reichskanzlei, welche an die Formen der Privaturkunden gewöhnt waren, jenem Zwecke durch die Form einer Anführung als Zeugen zu genügen suchten. Dabei wird man dann kaum darauf geachtet haben, dafs es eigentlich unschicklich sei, da, wo der König selbst sein Zeugnifs abgibt, dasselbe noch durch Anführung weiterer Zeugen zu stärken. Die Wendungen, mit denen man die Zeugen aufführte, waren dabei sehr verschieden; aber sie lassen sich durchweg schon früher in Privaturkunden nachweisen. So vor allem die später üblichste Formel *huius rei testes sunt*. Insbesondere finden sich dann anfangs auch Ausdrücke, welche

Digitized by Google

135] beſtimmter auf Zeugen im engern Sinne des Wortes deuten; es iſt mehrfach Rede von den *testes, qui viderunt et audierunt*, ſo St. 3028. 29. 80. 3116. 19; das etwaige künftige Zeugniſs iſt ſogar ausdrücklich in Ausſicht genommen, wenn es St. 3084 heiſst: *huius autem rei testes sunt —, qui ea, que viderunt et audierunt, vere testificari poterunt.* Es iſt ſchwer anzunehmen, daſs man auf ſolche Faſſungen verfallen wäre, wenn die Formeln für Aufführung der Zeugen in der Reichskanzlei neu gebildet, nicht aus den Privaturkunden entnommen wurden.

Dazu kommt ein anderer Umſtand. Glaube ich annehmen zu müſſen, daſs es ſachlich keinerlei Unterſchied begründet, ob die Anweſenden als Intervenienten oder als Zeugen bezeichnet werden, ſo iſt das in auffallender Weiſe immer mit einem Unterſchiede der Stellung in der Urkunde verbunden. Wo die Groſsen als Fürbittende, oder auch als Rathende oder Zuſtimmende bezeichnet ſind, da finden ſie ihren Platz im Eingange der Narratio, wie das von jeher für die Intervenienten üblich war. Werden ſie dagegen als Zeugen aufgeführt, ſo iſt ihre Stelle erſt am Ende des Textes, ſeltener vor, in der Regel nach der den Text ſchlieſſenden Beglaubigungsformel. Ein Schwanken zeigt ſich da nur, wenn die Groſsen lediglich als Gegenwärtige, als *presentes* oder *astantes* aufgeführt werden; das geſchieht häufig in der Narratio, ſo St. 2954. 55. 3105. 61. 83. 84, aber auch am Ende, ſo St. 2952. 3121. 68. 87. 3201. Es ſtimmt das mit unſerer Annahme, daſs die Bezeichnung der Fürbitter als Gegenwärtige den Uebergang zur Bezeichnung als Zeugen vermittelte.

Für dieſen auffallenden Wechſel der Stellung fehlt es in den Königsurkunden ſelbſt an einer Veranlaſſung und an einem Uebergange; es iſt ein vereinzelter Fall, wenn St. 3084 die Zeugen zwiſchen Narratio und Dispositio eingeſchoben ſind. Finden aber in den Privaturkunden die Zeugen von jeher ihre Stellung am Ende, ſo iſt wohl nicht zu bezweifeln, daſs auf den Einfluſs derſelben, wie die Bezeichnung der Anweſenden als Zeugen überhaupt, ſo auch die Stellung derſelben zurückzuführen iſt.

Ich möchte weiter die Vermuthung ausſprechen, daſs es zunächſt die Mainzer Kanzlei war, deren Einfluſs ſich in dieſer Richtung geltend machte. In den Urkunden der Erzbiſchöfe von Mainz nehmen die Zeugen ganz überwiegend, wie in den Königsurkunden, die Stelle zwiſchen der Beglaubigungsformel und der Datirung ein; die ſpäter in den Königsurkunden üblichſte Wendung: *huius rei testes sunt*, findet ſich ſchon ſeit dem eilften Jahrhunderte, ſo Guden C. d. 1,383. 395, häufig in Mainzer Urkunden; auch finden wir in ihnen, wie in Urkunden K. Heinrichs V., die *testes, qui viderunt et audierunt*, ſo Guden C. d. 1,371. 380. Es iſt möglich, daſs eine genauere Vergleichung, wie ſie mir allerdings fern lag, anderweitig einen noch näheren Anſchluſs ergeben würde. Aber wie eine ſolche Einflufsnahme gerade bei der Mainzer Kanzlei am wenigſten befremden kann, ſo werden wir auf die Annahme

Digitized by Google

einer ſolchen auch noch bei einem ſpäter zu beſprechenden Umſtande zurückgeführt werden.

136. Wenden wir uns nun zu der für unſere Zwecke wichtigſten Frage nach der Beziehung der Zeugen auf Handlung oder Beurkundung, ſo läſst ſich darüber aus unſeren bisherigen Ausführungen wenig entnehmen. Wäre nicht blos formell, ſondern auch ſachlich ein gröſserer Einfluſs der Privaturkunden anzunehmen, ſo würde das allerdings zunächſt auf Handlungszeugen ſchlieſsen laſſen. Aber ſachlich glaubten wir die Zeugen mit der Anführung der Intervenienten in Verbindung bringen zu ſollen. Nun würde allerdings auch das inſofern zunächſt an Handlungszeugen denken laſſen, als auch die Intervenienz in ihrer früheren Bedeutung ſich auf die Handlung bezieht, wenn nicht etwa die Beziehung nur auf die Beurkundung ausdrücklich betont iſt. Aber wir glaubten den ſpätern Intervenienten nicht mehr dieſelbe Bedeutung beilegen zu ſollen; nicht gerade die Fürbitter, ſondern die Anweſenden wollte man kenntlich machen; und dann kann es nicht befremden, wenn wir § 134 bei Beſprechung von St. 3083 bereits einen Fall nachwieſen, wo die als Intervenienten bezeichneten Groſsen nur bei der Beurkundung zugegen waren. Zu beachten dürften in dieſer Richtung auch die beiden Ausfertigungen von St. 3172 ſein; von den Intervenienten der einen, M. Boica 29,242, fehlt in der zweiten, M. Boica 31,387, der Biſchof von Brandenburg, während vier Erzbiſchöfe und zwei Herzoge hinzukommen, ſo daſs die Annahme nahe liegt, nur dieſer ſtattlichern Reihe wegen ſei die zweite Ausfertigung erfolgt; aber wenigſtens in dieſer können dann die als Intervenienten Aufgeführten wohl nur die bei der Beurkundung Anweſenden ſein. Aehnlich bei St. 3014. 15, Mittelrh. U. B. 1,471, Hontheim Hiſt. Trev. 1,485, beide von demſelben Tage datirt und gleichen Inhaltes, nur darin abweichend, daſs von den 3014 aufgezählten Reſtitutionen eine in 3015 beſonders verbrieft wird; obwohl beide dieſelbe Handlung treffen, fehlen in 3015 von den in 3014 genannten Intervenienten drei Erzbiſchöfe und ſämmtliche Laien, während dafür drei Biſchöfe mehr genannt ſind.

Den Zweck, die anweſenden Groſsen aufzuführen, mögen ſie nun ausdrücklich als Zuſtimmende, oder als Fürbitter oder Gegenwärtige bezeichnet ſein, glaubten wir darin zu finden, daſs man durch dieſe Anführung zugleich ihre Zuſtimmung kenntlich machen wollte. Glaubten wir damit die ſpäter übliche Aufführung von Zeugen in unmittelbare Verbindung bringen zu ſollen, ſo würde es ſich zunächſt um Zuſtimmungszeugen handeln.

Es iſt denn auch nicht zu bezweifeln, daſs ſpäter auf die Zeugen in dieſer Richtung Gewicht gelegt wurde, wie das bei der früher üblichen Aufführung der Fürſten im Texte oft durch ausdrückliche Betonung des Konſenſes beſtimmter hervortritt. Vereinzelt macht ſich das noch in der Art der Anführung geltend, wenn von den gewöhnlichen, nur auf das Zeugniſs deutenden Ausdrücken abgegangen wird. So etwa

Digitized by Google

136] St. 3169: *hec autem sunt nomina principum, quorum consilio et iudicio hec sunt discussa et terminata,* wie denn überhaupt da, wo der König auf Urtheil der Fürſten handelt, die anweſenden Groſsen oft nicht zunächſt als Zeugen, ſondern als Urtheiler bezeichnet ſind; oder St. 3692: *acta autem sunt haec annuentibus regni principibus his.* K. Konrad erlaubt 1142 jedem zum deutſchen Königreich oder zum baieriſchen Herzogthum gehörenden Miniſterialen Güter an das Kloſter Reichersberg zu vergeben und ſagt nach Aufführung der Zeugen: *ducem Bawaricum ideo non nominamus, quia tunc temporis in manu regis erat ducatus,* U. B. d. L. ob d. Enns 2,202; die Nichtaufführung des Herzogs unter den Zeugen zu entſchuldigen hatte doch nur einen Sinn, wenn die Zeugen zugleich als Zuſtimmende betrachtet wurden. K. Lothar übertrug 1133 unter Zeugniſs vieler Fürſten dem Biſchofe von Bamberg eine Abtei, mit welcher bisher der Herzog von Baiern und weiter von dieſem der Markgraf von Vohburg beliehen war; im folgenden Jahre erfolgt eine zweite Ausfertigung faſt mit denſelben Worten, deren Zweck wohl nur darin zu ſuchen iſt, daſs nicht in jener, wohl aber in dieſer und ebenſo in einer Beſtätigung K. Konrads von 1141 Herzog und Markgraf unter den Zeugen erſcheinen, vgl. M. Boica 29, 259. 262. 274; das hat doch wieder nur Bedeutung, wenn die Zeugenſchaft als zugleich die Zuſtimmung erweiſend betrachtet wurde.

Und ſo lieſse ſich noch manches dafür geltend machen, daſs man auch ſpäter auf die Aufführung von Zeugen Gewicht legte, weil man ſie zugleich als Zuſtimmende auffaſste. Für unſere nächſten Zwecke würde das aber nur dann von Gewicht ſein, wenn ſich, wie wir das § 69 für Privaturkunden annahmen, auch für Königsurkunden ergeben ſollte, daſs man willkürlich auch Nichtanweſende aufführte, um damit ihre Zuſtimmung zu kennzeichnen. Daraus wird es zu erklären ſein, wenn in dem Schreiben, durch welches die Wähler K. Ottos 1198 dem Pabſte die Wahl anzeigen, M. Germ. L. 2,204, auch der Herzog von Brabant als Wähler unterſchreibt, obwohl er damals auf dem Kreuzzuge war. Wenn aber in einer gleichzeitigen Urkunde des Königs für Köln, Reg. Ott. 4, bei der auf die Erwähnung Brabants zweifellos Gewicht gelegt wurde, in ungewöhnlicher Weiſe die Herzogin Mechtild unter den Zeugen erſcheint, ſo wird das doch eher darauf deuten, daſs man in Königsurkunden ſolche Ungenauigkeit vermied. Ich wüſste denn auch keinen Fall nachzuweiſen. Bei den oft ſchwach beſuchten Hoftagen im dreizehnten Jahrhunderte mochte ſich allerdings das Bedürfniſs fühlbarer machen, auch die Zuſtimmung abweſender Fürſten zu kennzeichnen; das geſchah dann aber wenigſtens in einzelnen Fällen dadurch, daſs man von abweſenden Fürſten beſondere Willebriefe ausſtellen lieſs.

Wurden aber auch da, wo gerade auf die Zuſtimmung Gewicht gelegt wurde, nur Anweſende als Zeugen aufgeführt, ſo kann uns der Umſtand allerdings in der Richtung nicht irre leiten, aber auch keinen

Digitized by Google

Halt für die Entſcheidung der Frage geben, ob ſich die Zeugen auf die Handlung oder auf die Beurkundung beziehen. Denn für die Kenntlichmachung der Zuſtimmung war es ziemlich gleichbedeutend, ob man die bei der Handlung ſelbſt oder die bei der Beurkundung derſelben Anweſenden als Zeugen aufführte; wer bei der einen anweſend gegen dieſelbe keinen Widerſpruch erhob, ſtimmte damit auch der andern zu. Von dieſem Geſichtspunkte aus war der Zweck offenbar am vollſtändigſten erreicht, wenn man ſowohl die Zeugen der Handlung, als die der Beurkundung aufführte, falls das überhaupt verſchiedene Perſonen waren.

137. Das findet ſich denn auch zuweilen beachtet; in Fällen nachträglicher Beurkundung ergibt ſich wohl Anführung der Handlungszeugen und der Beurkundungszeugen, und zwar so, daſs beide Klaſſen beſtimmt auseinander gehalten ſind, wie wir dafür § 64 auch in Privaturkunden Beiſpiele fanden.

Ein Beiſpiel gibt ſchon St. 2934, Hamburg. U. B. 1,115, von 1096. Der König erzählt die während der Messe am Lichtmeſstage vorgenommene Handlung, Reſtitution einer Grafſchaft an Bremen, und fügt hinzu: *factum est in Italia Veronae in monasterio s. Zenonis, videntibus et cognoscentibus E. Monasteriensi episcopo atque aliis episcopis et principibus compluribus.* Nach Beglaubigungsformel, Rekognition und Jahresangaben heiſst es dann noch: *data est Patavii praesente et laudante ac confirmante d. papa Clemente; recognoscebant ex principibus episcopus Monasteriensis* und andere genannte geiſtliche und weltliche Fürſten. Durch die ſonſt nicht übliche Anwendung des Ausdruckes *recognoscere* ſcheint angedeutet, daſs die Fürſten, ähnlich wie der Kanzler, für die Beurkundung einſtehen.

In St. 2956, M. Boica 31,377, von 1102 heiſst es im Eingange der Narratio, daſs ein Abt zu Mainz beim Kaiſer klagte *in conspectu omnium, qui tunc ibi aderant principum,* welche dann genannt ſind; dann am Ende der Narratio: *querimoniam, quam Moguntiae audivimus, per hanc chartam Spirae conscriptam finivimus, multis ex his, qui Moguntiae convenerant principibus, et Spirae praesentibus,* nämlich Genannte, *supervenientibus Spirae etiam, qui non aderant Moguntiae,* worauf wieder Namen folgen.

Beide Fälle gehören freilich in eine Zeit, wo die Anführung der Zeugen noch keine feſtere Formen angenommen hatte. Aber auch ſpäter finden ſich einige Fälle. St. 3306, Cod. Anhalt. 1,172, von 1135 werden zuerſt drei *testes huius restitucionis et donationis* genannt, dann eine längere Reihe angeſehener Perſonen mit *interfuerunt quoque eidem curie nostre* eingeleitet; kommen die letztern überhaupt als Zeugen in Betracht, ſo haben wir ſie doch bei der Scheidung von den Handlungszeugen als Beurkundungszeugen zu faſſen.

St. 3762, M. Boica 29,336, bekundet der Kaiſer 1157 einen drei Jahre früher ergangenen Rechtsſpruch. Die zahlreichen Zeugen werden dann beſtimmt geſchieden; zuerſt *testes, qui Radispone in prola-*

Digitized by Google

137] *tione sententie presentes fuerunt sunt hii*; dann *qui vero Ulmae, ubi factum est hoc privilegium, presentes erant, sunt isti.*

Aehnlich heifst es 1157 Apr. 6 in der Beurkundung der auf Urtheil der Fürften erfolgten Abftellung der Mainzölle, St. 3767, M. Boica 29,340: *adhibitis idoneis testibus, quorum alii ab initio rei sententiam principum approbant, alii confirmationis huius fidem amministrant; testes vero sententiae sunt hii —; testes vero confirmationis sunt hii —.* Auffallen mufs es dann allerdings, dafs unter letzteren auch der fchon 1156 verftorbene Rheinpfalzgraf Hermann genannt wird. Aber da die Beziehung der zweiten Zeugenklaffe auf die Beurkundung fich auch durch die Uebereinftimmung mit den Zeugen der zwei Tage vorher ausgeftellten St. 3766 beftätigt, wo aber der Rheinpfalzgraf richtig als Konrad bezeichnet ift, fo mufs ein Verfehen vorliegen, das dann aber fchon auf die Vorlage der Reinfchrift zurückgehen dürfte, da wir zwei übereinftimmende Originalausfertigungen haben. Da im Texte felbft Hermann als Urtheilsfinder beim früheren Spruche erwähnt wird, fo mag das zunächft veranlafst haben, Hermann ftatt Konrad zu fchreiben; oder es könnte Hermann auch durch einen Mifsgriff aus der erften in die zweite Zeugenklaffe gerathen fein.

138. Diefe Fälle find aber fehr vereinzelte. In der grofsen Mehrzahl auch der Diplome, bei welchen erweislich Handlung und Beurkundung fo weit auseinanderfallen, dafs fchwerlich diefelben Perfonen Zeugen für die eine und für die andere feien konnten, finden wir nur eine Zeugenreihe. Sind diefe zuweilen beftimmter als Zeugen der Handlung oder der Beurkundung bezeichnet, fo geben in den meiften Fällen die Ausdrücke felbft keinen Anhalt; es heifst am häufigften einfach: *huius rei testes sunt* oder *testes sunt hii* oder ähnlich; man möchte faft annehmen, es feien abfichtlich fo unbeftimmte Ausdrücke gewählt, weil die Beziehung der Zeugen keine feftftehende war.

Das erprobt fich denn auch in fo weit, als zweifellos die Zeugen fich zuweilen auf die Handlung, zuweilen auf die Beurkundung beziehen. Doch fcheint mir, dafs als Regel Beziehung der Zeugen auf die Beurkundung anzunehmen feien wird, wie wir daffelbe auch bezüglich der Datirung zu erweifen fuchten.

In diefer Richtung wird zu beachten feien, dafs der befonderen Bedeutung der Königsurkunde im allgemeinen die Anführung von Beurkundungszeugen mehr entfpricht, als die von Handlungszeugen. Für das, was der König felbft bezeugt, alfo für die Handlung, follte es doch eines weitern Zeugniffes nicht mehr bedürfen. Dagegen bleibt das ausfchlaggebende Anfehen des königlichen Zeugniffes ganz unberührt, wenn Perfonen aufgeführt werden zu dem Zwecke, um fpäter nöthigenfalls bezeugen zu können, dafs das Zeugnifs wirklich vom Könige herrührt, dafs das in ihrer Gegenwart ertheilte Diplom echt fei. So lange die Anwefenden als Intervenienten aufgeführt wurden, blieb diefer Gefichtspunkt überhaupt auffer Frage. Als es dann üblich wurde, fie als

Digitized by Google

Zeugen zu bezeichnen, mag man anfangs, den bezüglichen Formen der Privaturkunden folgend, die Bedeutung sich nicht bestimmter vergegenwärtigt haben. Seit dann aber die Zeugenaufführung in den Königsurkunden festere und selbstständigere Formen gewann, scheint man doch ganz vorwiegend an Beurkundungszeugen gedacht zu haben.

139. Dafür scheint mir insbesondere zu sprechen die Erwähnung der Zeugen in der Beglaubigungsformel, wie sie seltener in den früheren Zeiten des Jahrhunderts, häufiger unter K. Friedrich I. hervortritt. So heifst es etwa St. 3501. 3736: *hanc inde cartam scribi et sigilli nostri impressione insigniri iussimus, manuque propria corroborantes, idoneos testes subnotari fecimus.* Verliert sich weiterhin die Erwähnung der Beglaubigung durch eigenhändige Unterzeichnung mehr und mehr aus der Formel, so werden nun die Zeugen immer häufiger in Verbindung mit der Beglaubigung durch Siegelung erwähnt. So heifst es häufig *sigilli nostri impressione iussimus insigniri, adhibitis testibus, quorum nomina haec sunt.* Und zuweilen ist noch ausdrücklicher darauf hingewiesen, dafs die Anführung der Zeugen, ebenso wie die Siegelung, zur Beglaubigung der Urkunde dienen soll. So 1146: *ut hec omnia perhenniter rata persistant, hanc cartulam sigilli nostri impressione insigniri precipimus et idoneos testes subter notari fecimus,* Böhmer Acta 84, oder 1182: *quam sigilli nostri impressione insignitam idoneorum testium subscriptione confirmamus,* M. Boica 29,444; *sigillo nostre maiestatis et subnotatione testium fecimus roborari* oder *cum sigilli nostri patrocinio et subscriptis testibus communiri,* Wirtemb. U. B. 3,34, Huillard 2,672. 909, Böhmer Acta 330.

Der König ist es also, der die Anführung der Zeugen befiehlt, und zwar zum Zwecke der Beglaubigung nicht der Sache, sondern des Zeugnisses über die Sache. Es tritt das deutlicher hervor, wenn wir beachten, dafs das Diplom durchweg zwei königliche Befehle enthält, einen ersten, die Urkunde, das Zeugnifs über die Sache, zu fertigen, einen zweiten, dieses Zeugnifs zu beglaubigen. Hätten die Zeugen den Zweck gehabt, neben der königlichen Urkunde die Sache zu beglaubigen, so wäre der Befehl, sie aufzuführen, mit dem Befehle zur Beurkundung zu verbinden gewesen, nicht, wie immer der Fall, mit dem Befehle zur Beglaubigung. Beglaubigung der Beurkundung war aber natürlich nicht gerade zunächst Sache der Zeugen der Handlung. Und wird man im Einzelfalle auf solche Formeln nicht zu viel zu geben haben, ist es recht wohl möglich, dafs man, nachdem eine solche Formel sich einmal festgestellt hatte, sie auch da anwandte, wo Handlungszeugen genannt wurden, so scheint mir doch der Umstand, dafs der Befehl zur Zeugenaufführung ausnahmslos mit der Beglaubigungsformel verbunden erscheint, sehr bestimmt dafür zu sprechen, dafs wenigstens in der Zeit, als die neuen Formeln sich feststellten, die Zeugen zunächst als Beurkundungszeugen gefafst wurden.

140. Nicht selten finden wir denn auch ausdrückliche Be-

Digitized by Google

140] zeichnung als Beurkundungszeugen. So besonders deutlich in zwei Privilegien für S. Blasien von 1125. In dem ersten St. 3204, Neugart C. Alem. 2,56, heifst es: *huius ecclesiae renovatae libertati et privilegio praesenti a nobis confirmato idoneae personae praesentes interfuere;* dann mit Beziehung darauf St. 3205, Dümge Reg. 128: *presentes autem fuerunt donationi huius privilegii* Genannte *aliique principes, qui interfuerunt, dum aliud privilegium R. abbati — porreximus.* So heifst es weiter 1111 *testes reformationis huius precepti*, Stumpf Acta 95, *precepti huius*, Cod. Anhalt. 1,219, *confirmationis privilegii*, Cod. Westf. 2,60, oft *confirmationis*, wobei doch zunächst an die Beurkundung zu denken ist; oder bestimmter 1147 *testes huius confirmationis, sub quorum presentia hec firmata sunt*, Lacomblet U. B. 1,244. Auch wenn K. Lothar 1134, Böhmer Acta 74, mit *hanc itaque confirmationem imperiali auctoritate canonizantes et — legalem principum nostrorum attestatione facientes* auf Nothwendigkeit der Zeugen für die Rechtskraft hinzudeuten scheint, ist das doch auf die Beurkundung zu beziehen. Die Zeugen werden weiter bezeichnet als *presentes donationi privilegii*, Wirtemb. U. B. 1,371, M. Boica 29,427, *in privilegii concessione, huius pagine privilegio*, Stumpf Acta 128. 503. Besonders deutlich heifst es 1152: *presentem paginam sigilli nostri impressione signare precepimus presentibus testibus*, Stumpf Acta 479. 505, und 1153: *quosdam iussimus subscribi, sub quorum presentia et testimonio presens pagina efficacem in perpetuum recepit auctoritatem*, Lacomblet U. B. 1,260. Ist in St. 3781, Guichenon Bibl. Seb. 150, das ungewöhnliche *recognitum per R. cancellarium — testibus* u. s. w. richtig überliefert, so wäre hier das Zeugnis zunächst auf die Rekognition bezogen.

141. Wo die Beurkundung sich der Handlung unmittelbar anschlofs, da werden oft dieselben Personen für beides Zeugen gewesen seien. Darauf deuten auch wohl die Ausdrücke hin, so St. 3371 *testes sub quorum presentia hec acta et firmata sunt* oder St. 3648 *testes donationis et conscriptionis.* Für unseren Zweck werden daher insbesondere die erweislichen Fälle nachträglicher Beurkundung länger vergangener Handlungen von Interesse seien. Und da ergibt sich wenigstens bei manchen bestimmt, dafs die Zeugen sich nur auf die Beurkundung beziehen können.

Bei dem § 103 besprochenen St. 4746, dann bei den § 105 erörterten Fällen war es eben der Umstand, dafs die Zeugen auf eine spätere Zeit deuten, als die in der Datirung genannte, welcher uns auf Datirung nach vorhergehender Handlung schliefsen liefs. Dann können die Zeugen sich nur auf die Beurkundung beziehen und es ergibt sich also auch hier, wie wir das § 67 für Privaturkunden nachwiesen, dafs die Beziehung der Datirung nicht zugleich für die Zeugen mafsgebend seien mufs.

Weniger noch kann es auffallen, wenn bei Datirung nach nachträglicher Beurkundung auch die Zeugen dieser entsprechen. Bei St. 2907

Digitized by Google

ſind die genannten Fürſten, obwohl die Ausdrücke auf Anweſenheit bei der Handlung deuten, nach dem § 91 Bemerkten zweifellos nur bei der Beurkundung gegenwärtig geweſen.

Im Texte von St. 3405, Martene Coll. 2,110, iſt ausdrücklich geſagt, daſs die Handlung auf einen Hoftag zu Lüttich, alſo wahrſcheinlich 1139 Juni fiel; datirt iſt die Urkunde aus Worms 1140 Febr. 9. Die vierzehn erſtgenannten angeſehenen Zeugen laſſen ſich bis auf einen ſämmtlich auch in den beiden damals zu Worms ausgefertigten St. 3406. 7. nachweiſen; auch von den dann noch folgenden, dem Markgrafen von Vohburg, den Grafen von Sulzbach und Namur wird ſich wenigſtens behaupten laſſen, daſs ſie mindeſtens eben ſo wohl nach Worms, als nach Lüttich paſſen. Beziehung auf die Beurkundung wird da gar nicht zu bezweifeln ſeien.

Die Handlung von St. 4161, Lacomblet U. B. 1,317, datirt aus Lautern 1174 Mai 23, fällt gewiſs nach Aachen. Denn es handelt ſich um die durch den Kaiſer vermittelte Schlichtung eines Streites zwiſchen dem Probſte und den Stiftsherren der Marienkirche zu Aachen wegen der Einſetzung der Schultheiſsen auf den Stiftshöfen. Daſs das an Ort und Stelle geſchah, iſt wohl von vornherein anzunehmen und hier um ſo weniger zu bezweifeln, als der Kaiſer wirklich zwei Monate vorher zu Aachen war. Die dort mit ihm Anweſenden kennen wir genau aus der Zeugenſchaft von St. 4156. 57. Davon finden wir nur den Erzbiſchof von Trier, dann den Grafen von Dietz und Werner von Boland, welche zur ſtändigen Umgebung des Kaiſers gehören, in St. 4161 wieder; die übrigen Zeugen weichen ab und gehören überwiegend den obern Landen an, würden ſchon deſshalb auf den Ort der Beurkundung deuten.

Bei St. 4308 von 1180 Okt. 9 fällt die Handlung erweislich ſchon 1174, vgl. § 86. Aber die Zeugen laſſen ſich aufs beſtimmteſte als zur Beurkundung gehörend nachweiſen. Denn mehrere der Zeugen nahmen die Stellung, in der ſie hier erſcheinen, vor 1180 noch nicht ein ſo Erzbiſchof Sigfrid von Bremen, der Erwählte Baldram von Brandenburg, Herzog Bernhard von Sachſen. Entſprechende Fälle in Privaturkunden, vgl. § 65, würden da freilich die Annahme geſtatten, dieſe Perſonen könnten in ihrer früheren Stellung Zeugen der Handlung geweſen ſeien. Wir werden es uns erſparen dürfen, nachzuweiſen, weſshalb das hier nicht wohl zutreffen kann. Denn der Umſtand, daſs in dem an demſelben Tage ausgeſtellten St. 4307 die ganze Reihe der Zeugen übereinſtimmt, kann an der Beziehung auf die Beurkundung keinen Zweifel laſſen.

St. 4691 bekundet K. Heinrich 1191 Apr. 10 in der Nähe von Rom eine Handlung, welche mindeſtens ein Vierteljahr früher in Deutſchland vorgenommen wurde, vgl. § 99. Aber die als Zeugen genannten Perſonen ſind durchaus ſolche, welche uns auch anderweitig als Theilnehmer am Römerzuge bekannt ſind.

Digitized by Google

141 Auch bei Reg. Phil. 104, vollſtändig Wiener Sitzungsber. 27, 53, aus Quedlinburg 1207 Sept. 22, dann Reg. Phil. 105. 6 nur mit Acta 1207, aber nach den Zeugen in dieſelbe Zeit fallend, dürfte kaum anzunehmen ſeien, daſs die Handlung, Ueberlaſſung der kärnthniſchen Beſitzungen des Grafen von Lechsgemünd an das Erzſtift Salzburg in Gegenwart des Königs in Sachſen vorgenommen ſeien ſollte; es dürfte doch zu vermuthen ſeien, daſs ſie in Baiern, etwa bei dem Aufenthalte des Königs zu Regensburg im März 1207 erfolgte. Iſt das richtig, ſo genügt ein Blick auf die vorzugsweiſe ſächſiſche Groſse nennenden Zeugenreihen, um ſich zu überzeugen, daſs dieſe nur der Beurkundung entſprechen können. Solche Fälle, bei denen die Handlung ſchwerlich an dem in der Datirung genannten Orte vorgenommen ſeien wird, die Zeugen aber durchaus zu demſelben ſtimmen, würden ſich leicht in gröſserer Zahl nachweiſen laſſen.

142. Es wird weiter zu beachten ſeien, daſs wir mehrfache Ausfertigungen derſelben Urkunde mit verſchiedenen Zeugenangaben finden. Wenn in ſolchen die Zeugen übereinſtimmen, während doch erweislich oder wahrſcheinlich die Ausfertigungen nicht an demſelben Tage entſtanden ſind, ſo wird das noch keineswegs auf Handlungszeugen ſchlieſſen laſſen; denn die Annahme läge doch ſehr nahe, daſs man die der erſten Beurkundung entſprechenden Zeugen in ſpäteren Ausfertigungen einfach wiederholt hätte. Ergeben ſich aber in einzelnen Fällen Abweichungen in Angabe der Zeugen, ſo würden dieſe kaum zu erklären ſeien, wenn es ſich zunächſt um Handlungszeugen handelte; wir haben dann doch anzunehmen, daſs man darauf Bedacht nahm, die Zeugen der einzelnen Ausfertigung genauer anzupaſſen, wie das nach dem § 136 zu St. 3014. 3172 Bemerkten zuweilen auch ſchon da zugetroffen zu ſeien ſcheint, wo für die Anführung der Anweſenden noch die Form der Intervenienz beibehalten wurde.

In den beiden Urkunden St. 3286 und 3299, M. Boica 29,259. 262, deſſelben Inhaltes und auch überwiegend gleichen Wortlautes, in welchen K. Lothar 1133 Oct. 23 zu Mainz und 1134 Juni 6 zu Merseburg dem Bisthum Bamberg die Abtei Mönchmünſter ſchenkt, finden ſich ganz verſchiedene Zeugenreihen. Nur vier der zahlreich genannten Zeugen ſtimmen in beiden Urkunden; und bei den übrigen ergibt das Vorwiegen fränkiſcher Groſsen dort, ſächſiſcher hier, daſs es ſich um die am jedesmaligen Ausſtellungsorte Anweſenden handelt.

Die Schenkung der Abtei Niedernburg an Paſſau iſt vom Kaiſer 1161 Jan. 29 zu Como und nochmals Juni 3 vor Mailand verbrieft, St. 3901. 5, M. Boica 29,356. 359. Aber obwohl in der zweiten Ausfertigung mit *huius nostrae donationis testes* beſtimmter auf die Handlung hingedeutet zu ſeien ſcheint, finden ſich hier von den vierzehn Zeugen der erſten nur fünf wieder, zu denen vierzehn dort nicht genannte hinzukommen.

In den verſchiedenen Ausfertigungen des Verzichtes K. Friedrichs

Digitized by Google

auf das Spolienrecht vom 11., 12. und 13. Mai 1216, Reg. Fr. 168 ff., ſtimmen allerdings im ganzen und groſsen die Zeugen überein, wie das bei Ausfertigungen, welche an nächſtfolgenden Tagen an demſelben Orte entſtanden ſind, natürlich nicht anders zu erwarten iſt. Aber es ergeben ſich doch auch manche Abweichungen nicht blos in der Stellung und den Titeln, ſondern auch in den Perſonen der Zeugen. Der Erzbiſchof von Magdeburg wird erſt in den Ausfertigungen vom 12. und 13. Mai genannt. Bedeutender iſt die Abweichung in einer Ausfertigung vom 12. Mai, Böhmer Acta 240; es fehlen hier der Abt von Hersfeld und der Reichsſchenk; dagegen kommen hinzu der Graf von Dietz, die Grafen von Wirtemberg, die Edeln von Neiffen und der Reichskämmerer.

Die zahlreichen Ausfertigungen des Privilegs für die geiſtlichen Fürſten, Mon. Germ. L. 2,236, ſind ſämmtlich vom 26. Apr. 1220 datirt, wahrſcheinlich dem Tage der Handlung, vgl. § 111. Aber in den Zeugenangaben zeigen ſich Abweichungen. In den für die Kölner Provinz beſtimmten Ausfertigungen iſt nicht allein die Reihenfolge geändert, ſondern es fehlen hier der Reichskanzler und der Biſchof von Havelberg; dagegen fehlt in der Ausfertigung für Straſsburg, Grandidier Oeuvres 3,338, der Erzbiſchof von Magdeburg. Aehnliche Abweichungen in den Zeugenangaben zeigen dann auch die verſchiedenen Ausfertigungen des Ediktes gegen die Städte und des Privilegs für die Fürſten von 1232, vgl. Mon. Germ. L. 2,287. 292.

Die erörterten Haltpunkte und Beiſpiele dürften es an und für ſich kaum rechtfertigen, Beziehung der Zeugen auf die Beurkundung als Regel anzunehmen. Mehr Gewicht möchte ich da auf einen andern Umſtand legen. Man iſt bisher allgemein von der Annahme ausgegangen, daſs die Zeugen der Datirung entſprechen, daſs ſie zu der in dieſer angegebenen Zeit am angegebenen Orte waren. Ergab ſich nun, daſs die Datirung in der Regel der Beurkundung entſprach, ergab ſich weiter, daſs ungleich häufiger, als man bisher anzunehmen geneigt war, die Beurkundung erſt längere Zeit auf die Handlung folgte, ſo müſsten ſich beim Ausgehen von jener Annahme gehäufte Schwierigkeiten ergeben haben, wenn die Zeugen ſich in der Regel auf die Handlung beziehen würden. Iſt das im allgemeinen nicht der Fall geweſen, ſo möchte ich es dadurch vorzüglich rechtfertigen, wenn ich an der Beziehung auf die Beurkundung als Regel feſthalte. Denn der nachweisbaren Ausnahmen ergeben ſich ſo viele, daſs ich ohne jenes negative Moment es kaum gewagt haben würde, hier noch von einer Regel zu ſprechen.

143. Daſs wenigſtens ſehr häufig Beziehung der Zeugen auf die Handlung anzunehmen iſt, ergibt ſich zunächſt wohl daraus, daſs in ſolchen Fällen, wo in der Urkunde nicht blos von Zeugen ſchlechtweg die Rede, ſondern auch angedeutet iſt, wofür ſie Zeugen ſind, die gewählten Ausdrücke ſich vielleicht häufiger auf die Handlung, als auf die Beurkundung, vgl. § 140, beziehen.

Digitized by Google

143] Heifst es nicht felten *huius facti testes sunt* oder *testes, qui facto interfuerunt, in quorum presentia hec facta sunt*, fo wird das nicht gerade nothwendig auf die Handlung bezogen werden müffen; auch wenn zunächft die Beurkundung als die zu bezeugende Thatfache ins Auge gefafst war, konnte der Ausdruck verwandt werden; er wird kaum etwas anderes befagen follen, als die am häufigften vorkommende Wendung: *huius rei testes sunt*, welche die Beziehung im Unklaren läfst. Heifst es St. 3418, M. Boica 29,271, in ungewöhnlicher Weife *testes eius rei sunt*, fo wird die dadurch näher gelegte Beziehung auf die Handlung dadurch unterftützt, dafs auch die Datirung unter Acta nur das Jahr nennt; die Urkunde dürfte aber überhaupt kaum in der Kanzlei konzipirt feien.

Beftimmter fcheint es auf die Handlung zu deuten, wenn in Weife der Privaturkunden die Aufzählung der Anwefenden mit Actum eingeleitet wird. So heifst es St. 4791: *acta sunt ista in presentia*, oder Huillard 1,224. 226: *acta sunt hec presentibus*, worauf dann die Datirung mit Datum folgt. Aber in keinem diefer Fälle haben wir beftimmteren Anlafs zu vermuthen, dafs man den ungewöhnlichen Ausdruck wählte, um anzudeuten, dafs die Zeugen wohl der Handlung, nicht aber der Beurkundung entfprechen.

Häufiger erfcheint die Aufzählung der Anwefenden in der Weife näher mit Actum verbunden, dafs fie in die Datirung hineingezogen ift, was zweifellos auf den Brauch der Privaturkunden und Notariatsinftrumente zurückzuführen ift. So fchon St. 4736: *acta sunt haec 1192, ind. 10, 13 kal. martii, praesentibus his principibus —; data — ap. Hagenowe.* Solche Fälle mehren fich dann im dreizehnten Jahrhunderte. Handelt es fich dabei überwiegend um eine mit Actum eingeleitete Datirung, fo findet fich daffelbe doch auch wohl, wenn diefe unter Datum gegeben ift; fo Huillard 1,513. 2,77. 831. In wie weit wir darin ein Zeichen fehen dürfen, dafs man die Zeugen auf die Handlung bezogen wiffen wollte, wird wefentlich davon abhängen, ob wir in folchen Fällen die Datirung überhaupt auf die Handlung zu beziehen haben; und dafs uns da der Ausdruck Actum nicht ficher leitet, wurde § 101 bereits bemerkt.

Deutlicher ergibt fich die Beziehung auf die Handlung, wenn die befondere Art derfelben bemerkt wird, wenn es häufig heifst *testes huius traditionis, donationis, investiture, conventionis sunt.* Nur wird man auch darauf nicht zu grofses Gewicht legen dürfen, da der Sprachgebrauch in Anfchlag zu bringen ift, wonach man nicht felten etwa den Ausdruck *donatio* gebrauchte, wo es genauer *donationis pagina* heiffen follte; vgl. z. B. das § 142 zu St. 3905 Bemerkte. Oft freilich fcheint die genauere Faffung wohl nur Beziehung auf die Handlung zuzulaffen. So etwa St. 3121: *hec enim traditio facta est presentibus;* 3410: *huius actionis testes sunt;* 3624: *testes qui actioni et iudicio interfuerunt;* 4018: *adhibitis testibus — qui ubi prefatum R. de feodo supradicto in-*

Digitized by Google

vestivimus, presentes affuerunt; 4080: *testes in quorum presentia hec investitura et concessio facta est.* Diese Beispiele liefsen sich leicht mehren.

Insbesondere werden in den Rechtssprüchen die Anwesenden durchweg als beim Urtheile, also bei der Handlung Betheiligte erwähnt. So 1222, M. Germ. L. 2,249: *prolationi sententie interfuerunt hii principes et testes.* Ueblicher ist es bei Rechtssprüchen, die am Urtheile Betheiligten schon in der Narratio aufzuführen. Werden dann an gewöhnlicher Stelle noch Zeugen erwähnt, so begnügt man sich wohl mit einer Zurückverweisung auf die Urtheiler. So Böhmer Acta 253: *acta sunt hec 1223, presentibus principibus supradictis,* nämlich den vorher als Urtheilern Genannten; oder M. Germ. L. 2,453: *testes huius sunt principes superius nominati et alii quam plures principes et fideles nostri.*

144. Auf die Ausdrücke der Urkunden möchte ich allerdings im allgemeinen nicht zu viel Gewicht legen. Sie zeigen immerhin, dafs man in den Zeugen nicht gerade immer in erster Linie Beurkundungszeugen sah. Aber die Zeugen der Handlung und der Beurkundung fielen wohl so oft zusammen, dafs kaum anzunehmen ist, dafs man in Fällen, wo das nicht zutraf, den Unterschied bei Wahl der Ausdrücke immer genau beachtete. Die Grundlage für ein sicheres Urtheil werden wir da nur gewinnen können durch die Prüfung der Zeugenreihen einzelner dazu geeigneter Urkunden.

Für solche Prüfung werden natürlich die Fälle nachträglicher Beurkundung länger vergangener Handlungen am geeignetsten sein. Auch dabei handelte es sich mehrfach erweislich nur um Beurkundungszeugen, vgl. § 141. Scheint aber nach den folgenden Angaben in solchen leichter zu kontrollirenden Fällen die Aufführung der Handlungszeugen zu überwiegen, so wird uns das kaum als Mafsstab für das gesammte Verhältnifs dienen können. Gerade dann, wenn längere Zeit seit der Handlung verflossen, konnte es dem Ansehen des königlichen Zeugnisses nicht wohl zu nahe treten, wenn nicht der König allein als Zeuge für die Handlung einstand, deren nähere Umstände ja leicht dem Gedächtnisse des Einzelnen entschwunden sein konnten. Der König war vielleicht gar nicht mehr in der Lage, ein genügend sicheres Zeugnifs abzugeben, wenn ihm nicht vorher die Handlung durch die Zeugen derselben erwiesen war. Das tritt deutlich hervor in der § 82 besprochenen Urkunde St. 3888, wo der Kaiser 1160 in Italien die spätesten 1158 in Deutschland erfolgte Entscheidung eines Rechtsstreites bekundet unter ausdrücklicher Berufung auf das Zeugnifs solcher Grofsen, welche sowohl jetzt bei ihm in Italien, als damals bei dem Rechtsspruche anwesend waren. Auch aus Privaturkunden konnten wir § 63 ein Beispiel anführen, dafs man bei nachträglicher Beurkundung Werth darauf legte, solche Personen aufzuführen, welche zugleich Zeugen der Handluug und der Beurkundung waren.

Noch ein anderer Gesichtspunkt wird da zu beachten sein. Wo

Digitized by Google

144] alsbaldige Beurkundung durch den König in Ausſicht genommen, alſo ein an und für ſich durchaus genügendes Beweismittel geſichert war, war die Feſtſtellung der Handlungszeugen ohne Bedeutung; eher mochte man darauf bedacht ſeien, durch Anführung von Beurkundungszeugen den Beweis der Echtheit jenes Zeugniſſes zu erleichtern. War dagegen eine Beurkundung anfangs nicht beabſichtigt, ſo war auch bei Handlungen des Königs ſpäter der Beweis nur durch die Handlungszeugen zu führen, vgl. § 82; und dann wird man, worauf wir zurückkommen, darauf bedacht geweſen ſeien, die Namen der Handlungszeugen ſchriftlich zu fixiren. So fanden wir ja ſchon § 132 Fälle, daſs man Verzeichniſſe der Handlungszeugen auch für ſolche Sachen beſaſs, welche auſſerdem vom Könige verbrieft waren. Kam es dann zu nachträglicher Beurkundung, ſo wird dieſelbe gewiſs oft auf Grundlage ſolcher Handlungsnotizen erfolgt ſeien; fand man hier die Handlungszeugen verzeichnet, ſo iſt es ſehr erklärlich, wenn dieſe nun auch in das Diplom übergingen. Ich glaube daher einerſeits, daſs bei erweislich nachträglichen Beurkundungen vorzugsweiſe Beziehung der Zeugen auf die Handlung zu vermuthen ſeien wird, andererſeits aber auch, daſs das hier ſich ergebende Verhältniſs nicht zum Maſsſtab für die Häufigkeit der Handlungszeugen überhaupt genommen werden darf.

Gerade bei nachträglicher Beurkundung deuten denn auch die gewählten Ausdrücke wohl beſtimmter auf Handlungszeugen. Wir nahmen § 120 an, daſs bei der Urkunde Huillard 3,432 von 1230 nicht etwa der Monatsnamen verſchrieben, ſondern ein zu Hagenau erfolgter Verzicht nachträglich unter Nennung des Ortes der Handlung zu Speier beurkundet wurde. Das ſcheint denn eine weitere Unterſtützung darin zu finden, daſs es nicht einfach heiſst *testes isti sunt*, ſondern hinzugefügt iſt: *qui tali interfuerunt renunciacioni;* wegen der verſpäteten Beurkundung wollte man ſie wohl abſichtlich beſtimmter als Handlungszeugen bezeichnen. Aber von dieſer Bezeichnung abgeſehen, würde uns hier jeder Halt abgehen, die Sachlage beſtimmter zu beurtheilen. Die Zeugen ſind durchweg Perſonen, welche ſich damals in der täglichen Umgebung des jungen Königs befanden, welche eben ſo wohl zu Speier, als zu Hagenau bei ihm ſeien mochten. Je wichtiger und von der bisherigen Annahme abweichender die Behauptung iſt, daſs die Zeugen ſich keineswegs immer auf die Beurkundung beziehen, um ſo weniger werden wir uns mit ſolchen, das Verhältniſs nur im allgemeinen andeutenden Fällen begnügen dürfen; wir werden nach Haltpunkten ſuchen müſſen, welche den Beweis geſtatten, daſs die genannten Perſonen bei der Beurkundung gar nicht anweſend ſeien konnten. Wo ſich das ergibt, hat man es bisher wohl als Beweis für die Unechtheit der Urkunde behandelt. Mögen aber einzelne der anzuführenden Fälle auch aus anderen Gründen nicht unbedenklich ſeien, ſo werden wir daneben eine ſo groſse Zahl völlig unverdächtiger finden, daſs ſie die Behauptung genügend rechtfertigen, daſs ein anſcheinender Widerſpruch zwiſchen

Digitized by Google

Zeugen und Datirung, der ſich durch Beziehung jener auf die Handlung erklären läſst, für die Annahme der Fälſchung nicht ausreicht.

145. In Einzelfällen wird die Uebereinſtimmung der anderweitig bekannten Zeugen der Handlung mit den in der Urkunde genannten Zeugen die Sachlage nicht zweifelhaft laſſen können, da wohl nur in den ſeltenſten Fällen ſich die Annahme würde vertreten laſſen, es könnten zufällig die Zeugen der Handlung auch wieder Zeugen der nachträglichen Beurkundung geweſen ſeien.

Beſonders deutlich ergibt ſich das Verhältniſs bei dem § 86 beſprochenen St. 4140, verhandelt 1164, beurkundet 1172. Die Zeugen der Handlung kennen wir hier genau aus der biſchöflichen Beurkundung von 1164. Dieſelben Perſonen finden wir nun in der Kaiſerurkunde von 1172 genannt. Daſs ſie nicht zufällig auch bei der Beurkundung anweſend ſeien konnten, ergibt ſich hier ganz beſtimmt daraus, daſs viele der Zeugen, insbeſondere die vier Biſchöfe, 1172 bereits geſtorben waren. Es deutet überdies in der Zeugenreihe ſelbſt das *Reinhardus praepositus postea episcopus* beſtimmter auf das Verhältniſs hin; 1164 noch Probſt, wurde er 1171 Biſchof von Wirzburg.

Nach einer Aufzeichnung im Traditionsbuche von Weiſſenau, Huillard 1,724, bat der Probſt den K. Friedrich, als dieſer 1220 zu Weingarten war, um Ueberlaſſung eines Waldtheiles. Bei Einbringung dieſer Bitte waren fünf genannte Reichsdienſtmannen anweſend, welche dieſelbe unterſtützten, worauf der König ſie gewährte und dem Probſte den betreffenden Waldtheil übergeben lieſs. Als der König dann in demſelben Jahre nochmals nach Weingarten kam, wahrſcheinlich fünf Monate ſpäter, lieſs ſich der Probſt nachträglich zur gröſsern Sicherheit die Schenkung vom Könige beurkunden. Auch dieſe Urkunde iſt erhalten, Huillard 1,723; unter *huius rei testes sunt* nennt ſie eben nur jene fünf Reichsdienſtmannen, welche demnach als Zeugen der Handlung aufgeführt ſeien müſſen, wenn wir nicht annehmen wollen, gerade nur ſie ſeien zufällig auch wieder Zeugen der Beurkundung geweſen.

146. Schon der Fall St. 4140 führte uns auf die Anführung zur Zeit der Beurkundung verſtorbener Zeugen. Sind die bezüglichen Urkunden echt, ſo können ſich ſolche Zeugen natürlich nicht auf die Beurkundung beziehen, falls wir für dieſe die Zeit der Datirung als maſsgebend zu betrachten haben. Es mag nun ſeien, worauf wir zurückkommen, daſs in ſolchen Fällen die Zeugen nicht gerade auf die Handlung, ſondern auf eine frühere Stufe der Beurkundung zu beziehen ſind. Wir laſſen dieſen Unterſchied hier auſſer Acht, ſuchen nur überhaupt Fälle feſtzuſtellen, bei welchen die Zeugen ſich auf einen früheren Zeitpunkt, als den in der Datirung genannten beziehen müſſen, was dann doch überwiegend, zumal bei gröſserem Zeitabſtande, der der Handlung ſeien wird.

Gegen die Echtheit von St. 2938 von 1097 Nov. 10 läſst ſich, nachdem der von Erhard Reg. Weſtf. n. 1268 betonte irrige Titel des Kai-

Digitized by Google

146] fers in dem vollſtändigen Abdrucke Stumpf Acta 88 ſich richtig ſtellt, insbeſondere nur noch die Aufführung des Biſchof Volkmar von Minden als Zeugen geltend machen, der, wenn ſein Todesjahr auch nicht ganz ſicher iſt, ſpäteſtens 1196 ermordet ſein dürfte. Der Beziehung auf die Handlung ſcheint hier freilich entgegenzuſtehen, daſs mit *hanc paginam — conscribi fecimus et impressione nostri sigilli insigniri iussimus presentibus principibus regni* die aufgezählten Fürſten beſtimmt als Beurkundungszeugen bezeichnet zu werden ſcheinen.

Um ſo ſicherer erſcheint ein anderer Fall. St. 3515, Bresslau Dipl. c. 63, iſt im Originale datirt aus Fulda 1146 Aug. 2. Biſchof Egilbert von Bamberg, der in ihr Zeuge iſt, ſtarb aber bereits 1146 Mai 29 Jaffé Conr. 80 hielt daher die Urkunde für verdächtig. Dem Originale gegenüber gab Stumpf dieſe Anſicht auf, nahm an, daſs im Originale *augusti* ein Verſehen ſtatt *madii* ſei, und reihte danach ein. Nun hat ſchon Breſslau a. a. O. 180 dagegen bemerkt, daſs es in der Urkunde heiſſe *testes sub quorum presentia hec acta et firmata sunt*, die Zeugen ſich demnach recht wohl auf eine frühere Handlung beziehen könnten. Dieſe Annahme ſtöſst nicht allein auf keine Schwierigkeit, ſondern findet die beſtimmteſte Unterſtützung. Es handelt ſich um eine Schenkung an Hersfeld, zunächſt dadurch veranlaſst, daſs die Königin dort Apr. 14 verſtorben war. Die Schenkung ſelbſt haben wir faſt zweifellos in den Mai und nach Nürnberg zu ſetzen. Denn nach St. 3516 waren von den eilf Zeugen unſerer Urkunde der Biſchof von Bamberg, die Aebte von Eberach und Halsbrunn, Herzog Friedrich und Pfalzgraf Hermann am 14. Mai beim Könige zu Nünberg; zumal die Uebereinſtimmung bezüglich der ſelten am Hoflager erſcheinenden Aebte kann ſchwerlich eine zufällige ſein. Auch gehört zweifellos in dieſelbe Zeit eine andere Schenkung für das Seelenheil der verſtorbenen Königin an Halsbrunn, St. 3518. Der anſcheinende Widerſpruch ſcheint hier doch ſeine ganz ſichere Erklärung darin zu finden, daſs der verſtorbene Biſchof nur Handlungszeuge war.

St. 3597, Stumpf Acta 144, wird von Stumpf zögernd zu 1152 Jan. 8 Baſel eingereiht, weil der als Zeuge genannte Konrad von Zähringen am 8. Jan. ſtarb, der König aber Jan. 7 noch zu Konſtanz, dann Jan. 12 zu Freiburg war. Daſs die Urkunde zwiſchen beide Daten zu ſetzen iſt, iſt allerdings ſehr wahrſcheinlich; aber wenigſtens bei Annahme der Uebereinſtimmung des urkundlichen mit dem thatſächlichen Itinerar gewiſs nicht ſchon auf Jan. 8. Gerade dieſen Tag anzunehmen ſind wir aber nicht genöthigt, ſobald zugegeben iſt, daſs die Zeugen ſich auch auf einen frühern Zeitpunkt beziehen können.

Wir wieſen § 103 nach, daſs bei Reg. Henr. (VII.) 64 die Datirung von 1224 Sept. 20 ſich nur auf eine der Beurkundung mehr als ein Jahr vorausgehende Handlung beziehen kann, da im Texte Engelbert von Köln als verſtorben bezeichnet wird. Eröffnet eben dieſer die Reihe der Zeugen, ſo beziehen ſich natürlich auch dieſe auf die Handlung. Ebenſo

Digitized by Google

ergab ſich bei dem § 121 beſprochenen Falle Reg. Fr. II. 670 von 1230 Aug., daſs der als Zeuge genannte Herzog von Oeſterreich ſchon im Juli geſtorben war.

Böhmer wies bereits darauf hin, daſs in dem Privileg K. Rudolfs für Wien aus Wien 1278 Juni 24, Reg. Rud. 451, Lambacher Interregnum 166, Zeugen und Datirung nicht ſtimmen. Denn Biſchof Leo von Regensburg war bereits 1277 Juli 12 geſtorben; es ſind weiter vier der Zeugen an demſelben Tage zu Hagenau nachweisbar, Reg. Reichss. 131, während auch des Königs Sohn Albrecht ſchwerlich zu Wien geweſen ſeien kann. Böhmer und Andere dachten zunächſt an falſche Datirung; daſs das unzuläſſig ſei, iſt von Lorenz in den Wiener Sitzungsber. 64, 84 nachgewieſen. Dieſer, wie nachträglich auch ſchon Böhmer, erklärte dann die Urkunde für unecht. Ich gehe auf die Frage der Echtheit um ſo weniger ein, als die Veröffentlichung einer eingehendern, die Echtheit vertheidigenden Unterſuchung von Tomaſchek in der Sitzung der kaiſerl. Akademie vom 17. Mai 1876 angekündigt wurde. Es mag genügen, hier darauf hinzuweiſen, daſs ſo manchen andern ähnlichen Fällen gegenüber wenigſtens jener Widerſpruch die Unechtheit nicht erweiſen kann.

147. Einen entſprechenden Halt kann die erweisbare Nichtanweſenheit einzelner Zeugen bei der Beurkundung geben, wie wir § 99 Aehnliches bezüglich der Intervenienten geltend machten, bei denen freilich die Sachlage von vornherein nicht zweifelhaft iſt. Für Zeugen weiſs ich da abgeſehen von dem zuletzt beſprochenen nur auf einige keineswegs zweifelloſe Fälle hinzuweiſen.

St. 4151, Böhmer Acta 124, zweifellos echt, aus Worms 1173 Nov. 29, iſt in ungewöhnlicher Weiſe nicht vom Kanzler, ſondern vom Protonotar rekognoszirt. Das ſollte doch auf Abweſenheit des Kanzlers ſchlieſſen laſſen, der aber unter den Zeugen erwähnt wird. Die ganze Faſſung der Urkunde, insbeſondere auch die Bezeichnung der Zeugen als ſolche, *qui presentes fuerunt*, würde nachträglicher Beurkundung recht wohl entſprechen. Von Bedeutung wird die Frage insbeſondere dadurch, daſs auch Erzbiſchof Chriſtian von Mainz unter den Zeugen genannt wird. Wollte man die Urkunde gemäſs Indiktion und Königsjahr zu 1172 ſetzen, ſo wäre ſeine Anweſenheit beſtimmt ausgeſchloſſen; er war damals nachweislich in Tuszien. Daſs er Ende 1173 in Deutſchland geweſen ſei, ſcheint ſich allerdings auch anderweitig zu beſtätigen. Ich ſelbſt wies § 105 darauf hin, daſs die ihn nennende Zeugenreihe der verdächtigen Urkunde St. 4065 einer echten Vorlage von Ende 1173 entnommen ſeien dürfte. Weiter hat Varrentrapp Chriſtian 61.101 auf eine 1173 zu Bingen ausgeſtellte Urkunde Chriſtians, Bodmann Rheing. Alterth. 235, aufmerkſam gemacht. Aber bei den Unregelmäſſigkeiten, welche wir § 51.68 gerade aus der Mainzer Kanzlei dieſer Zeit nachwieſen, würde mir auch die Annahme nicht zu gewagt ſcheinen, man habe während Chriſtians Abweſenheit in Deutſchland auf ſeinen Namen

Digitized by Google

147] geurkundet oder er habe in Italien trotz der Einleitung mit *datum* Ort und Zeugen nach der in Deutschland geschehenen Handlung beibehalten. Auffallend bleibt mir seine Rückkehr nach Deutschland immerhin. Andererseits müfste wieder die Zeugenreihe, wenn sie einer vor seiner Legation geschehenen Handlung entsprechen sollte, bis 1171 zurückgerückt werden. Ist damit die Erwähnung des Konrad als Erwählten von Worms noch vereinbar, so ist Gottfried erst 1172 Kanzler geworden; wir müfsten also annehmen, er sei schon in seiner früheren Stellung Zeuge gewesen. Als Beleg für unsern nächsten Zweck werden wir die Urkunde bei so zweifelhafter Sachlage gewifs nicht verwerthen können. Aber da sie in so manche Fragen eingreift und leicht noch Anlafs zu weiterer Erörterung bieten könnte, so glaubte ich doch auf die Möglichkeit hinweisen zu sollen, dafs in ihr Zeugen einer früheren Handlung genannt seien könnten.

Bestimmter würde sich das Verhältnifs ergeben bei St. 4116, Böhmer Acta 123, wenn dasselbe nach dem im Originale genannten Inkarnationsjahre zu 1172, nicht aber nach der Indiktion zu 1170 zu setzen wäre; und im allgemeinen wird beim Widersprechen der Jahresangaben doch eher anzunehmen sein, dafs die eine zu niedrig, als dafs die andere zu hoch angegeben wurde. Nun war aber, wie Stumpf für seine Einreihung zu 1170 geltend macht, der als Zeuge genannte Heinrich der Löwe 1172 in Palästina.

Ich zweifle nicht, dafs sich noch bestimmtere Belege dafür finden werden, dafs einzelne Zeugen bei der Beurkundung nicht anwesend seien konnten. Aber einen solchen Beweis für einzelne Personen mit voller Sicherheit führen zu können, setzt eine besonders günstige Sachlage voraus, welche sich überdies meistens nur bei eingehenderen Einzelforschungen bemerklich machen wird.

148. Günstiger liegen die Verhältnisse oft, wenn wir nicht einzelne Personen, sondern die Gesammtheit oder doch eine Mehrzahl von Zeugen ins Auge fafsen. Es wird sich dann vielleicht von keiner einzelnen Person mit Sicherheit nachweisen lafsen, dafs sie bei der Beurkundung nicht anwesend seien konnte. Aber das Nichtpafsen einer Mehrzahl von Zeugen zum Orte der Beurkundung tritt dann oft so auffallend hervor, dafs es Beziehung auf die Handlung fast zweifellos macht, zumal sich dann durchweg ergibt, dafs die Zeugen dem ausdrücklich genannten oder doch mit Sicherheit zu vermuthenden Orte der Handlung durchaus entsprechen.

Wir suchten § 118 nachzuweisen, dafs bei St. 3348 die Handlung 1136 zu Bardewik, die Beurkundung aber erst 1137 in Italien erfolgte. Dafs dann aber auch die Zeugen, durchweg Norddeutsche aus der nähern Umgebung des Ortes, nur der Handlung, nicht der Beurkundung entsprechen können, bedarf keines nähern Nachweises.

Wo es sich nicht um allgemeine Reichstage oder etwa um Kriegszüge handelt, da werden wir die Grofsen eines Landes in gröfserer Zahl

Digitized by Google

nur im Lande selbst beim Könige erwarten dürfen. Auch wo eine Ortsangabe ganz fehlt, läfst die Heimath der Mehrzahl der Zeugen gewöhnlich leicht erkennen, in welche Gegend die Zeugenreihe gehört. Nun hat St. 3244, M. Boica 15,263, vom 26. Mai 1129 aus Stöckey westlich von Nordhausen datirt, eine grofse Zahl überwiegend baierischer Zeugen, während mit Ausnahme des Bischofs von Merseburg keiner nach Norddeutschland gehört; die Reihe schliefst zudem mit Ministerialen, welche nach baierischer Sitte *per aurem attracti* waren. Da nun weiter auch die Handlung nach den Angaben des Textes nach Regensburg gehört, so wird für die Zeugen zweifellos dasselbe anzunehmen seien. Eine ganz entsprechende Sachlage ergibt sich dann für St. 4099, M. Boica 10,42, mit ausschliefslich baierischen Zeugen und nach Baiern gehörender Handlung, aber datirt aus Heiligenstadt 1169 Jan. 20. Vgl. auch, was § 134 zu St. 3083, aus Münster mit baierischen Zeugen, bemerkt wurde.

Wir wiesen § 95.98 darauf hin, wie unwahrscheinlich es ist, dafs die Handlung zum Orte der Beurkundung gehöre, wenn der König ganz kurz vorher am Aufenthaltsorte des Empfängers oder an dem Orte, wo derselbe den Hof zu suchen pflegte, gewesen war. Eine ganz ähnliche Sachlage findet sich nun wohl bezüglich der Zeugen. Ist da auf die angesehenen Grofsen, welche den König längere Strecken begleiten mochten, weniger Gewicht zu legen, so ist bei weniger angesehenen Personen gewifs sehr häufig der Schluss gerechtfertigt, dafs sie in einiger Entfernung von ihrem vom Könige kurz vorher berührten Aufenthaltsorte schwerlich noch am Hofe gewesen seien werden, dafs, wenn ein Einzelner dem Hofe folgen mochte, um etwa das inzwischen gefertigte Diplom in Empfang zu nehmen, das für eine Mehrzahl gewifs nicht anzunehmen ist.

Rheinaufwärts ziehend bestätigt der Kaiser, St. 4159, Lacomblet U. B. 1,315, der Abtei Siegburg ihre Privilegien zu Sinzig 1174 Mai 9. Unter den Zeugen findet sich der Schultheifs von Siegburg und sein Bruder und der Zöllner von Siegburg; dann der Vogt von Köln und andere auf die Umgebung Kölns deutende Personen. Dafs diese dem Kaiser auch nur bis Sinzig nachgezogen, ist doch ganz unwahrscheinlich; auch mag zu beachten seien, dafs Konrad von Sinzig, der in der an demselben Tage ausgestellten St. 4160 Zeuge ist, hier fehlt. Der Sachverhalt dürfte doch der gewesen seien, dafs die Bestätigung zu Köln nachgesucht und gewährt und in der Urkunde die Handlungszeugen genannt wurden.

Der Stadt Worms bestätigt der Kaiser St. 4370, Stumpf Acta 222, ihre Privilegien zu Strafsburg 1184 Jan. 3. Unter den Zeugen wird weder der Bischof, noch sonst ein auf Strafsburg deutender Zeuge genannt; dagegen sieben aus Worms, während doch kaum anzunehmen ist, dafs eine Reihe Wormser Domherren den Kaiser zu Strafsburg aufgesucht haben sollte. Aehnliches möchte ich annehmen bei St. 4743

Digitized by Google

148] für Hagenau zu Speier, und bei St. 5010 für Straſsburg zu Enheim ausgeſtellt.

149. Das Gewicht ſolcher Beweisführung kann ſich nun noch ſehr ſtärken durch das Nichtübereinſtimmen mit anderen der Beurkundung entſprechenden Zeugenreihen. Allerdings ſind nicht gerade alle beim Kaiſer Anweſenden in jeder Urkunde Zeugen; in Urkunden deſſelben Tages finden ſich manche Abweichungen in der Zeugenangabe; aber doch nicht leicht ſo, daſs die Zeugenreihen in gleichzeitig entſtandenen Urkunden durchaus verſchiedene wären. Iſt das dennoch der Fall, ſo werden wir um ſo ſicherer hier oder dort auf ausnahmsweiſe Beziehung der Zeugen auf die Beurkundung zu ſchlieſſen haben; und wo das zutrifft, kann dann nach ſonſtigen Haltpunkten nicht leicht zweifelhaft ſein.

Die deutſchen Groſsen, welche den König auf Zügen nach Italien begleiteten, ſind uns aus den dort ausgeſtellten Urkunden durchweg genau bekannt. Finden wir nun bei St. 4092, Böhmer Acta 121, in Italien 1167 entſtanden, keinen der Zeugen in den andern von dieſem Zuge bekannten Zeugenreihen wieder, ſo werden wir auf Handlungszeugen zu ſchlieſsen haben, was dadurch unterſtützt wird, daſs nach den Angaben der Urkunde ſelbſt die Handlung auf einem Hoftage zu Wirzburg, wahrſcheinlich 1165, vorgenommen war.

St. 4284, Cod. Moraviae 1,301, iſt nach den Angaben der Urkunde ſelbſt verhandelt auf einem Hoftage zu Eger, aber datirt von Magdeburg 1179 Juli 1. Die Groſsen, welche damals zu Magdeburg waren, faſt ausſchlieſslich Sachſen, kennen wir genau aus St. 4282. 83; nicht ein einziger von ihnen wird in der Zeugenreihe von St. 4284 genannt. Und dazu kommt, daſs die Zeugenreihe an und für ſich kaum einen Zweifel laſſen könnte, ob ſie nach Eger oder Magdeburg gehört; ſie nennt ausſchlieſslich baieriſche, oſtfränkiſche und böhmiſche Groſse.

Auffallen kann auch, daſs St. 4051, Huillard 4,371, für ein burgundiſches Kloſter 1165 Sept. 19 zu Worms ausgeſtellt, auſſer dem Biſchofe von Worms nur eine lange Reihe ausſchlieſslich burgundiſcher Zeugen nennt, von denen wir keinen in den Sept. 24 und 26 zu Worms ausgeſtellten Urkunden St. 4052. 53 wiederfinden, deren zahlreiche, unter ſich groſsentheils übereinſtimmende Zeugenreihen mit jener lediglich in dem Biſchofe von Worms ſtimmen. Da aber das Erſcheinen der Burgunder zu Worms, welche den Erwählten von Biſanz an den Hof begleitet haben mochten, an und für ſich nicht auffallen kann, der Kaiſer in der nächſtvorhergehenden Zeit nicht in Burgund geweſen zu ſein ſcheint und die Ausfertigung der Urkunden mehrere Tage auseinanderliegt, ſo daſs die Burgunder inzwiſchen zurückgekehrt ſein mochten, ſo dürfte der Fall doch eher als ein ſolcher zu betrachten ſein, der zur Vorſicht mahnt, einem einzelnen, wenn auch noch ſo auffallenden Haltpunkte nicht zu viel Gewicht beizulegen, wenn er nicht durch die ſonſtigen Umſtände unterſtützt wird.

Digitized by Google

150. Einen weiteren sehr beachtenswerthen Haltpunkt bietet oft die Uebereinstimmung mit anderen der Handlung entsprechenden Zeugenreihen. Durch blossen Zufall werden sich Zeugenreihen, welche nicht derselben Zeit angehören, nicht leicht in weiterem Umfange übereinstimmend gestalten können. Zeigt sich solche Uebereinstimmung, so finden wir durchweg den Grund darin, dass es sich wenigstens um Gleicheit des Ortes handelt und die angeführten Personen solche sind, welche gerade an diesem Orte den Hof zu suchen pflegten, oder überhaupt durch längere Zeit dauernd am Hofe waren. Und wenn es nicht befremden kann, wenn etwa in Urkunden, welche zu Regensburg in verschiedenen Jahren gefertigt sind, dieselben Fürsten genannt werden, so würde eine starke Uebereinstimmung der weniger angesehenen Zeugen selbst unter solchen Verhältnissen auffallen müssen. Die Vermuthung, dass in einer Urkunde Handlungszeugen genannt seien, kann daher oft eine fast zweifellose Bestätigung dadurch erhalten, dass sich grössere Uebereinstimmung mit Zeugenreihen aus der Zeit und von dem Orte ergibt, welchen die Handlung erweislich oder muthmasslich angehört.

Von besonderm Interesse ist der bereits § 80 erwähnte Fall St. 4287. In undatirter Urkunde bekundet der Kaiser, dass er, *dum essemus in Ytalia*, eine durch den Erzbischof Philipp von Köln vorgenommene Verpfändung bestätigt habe. Für die Bestimmung der Zeit der Ausfertigung der Urkunde ging man bisher von den Zeugen aus, diese nach der üblichen Annahme auf die Beurkundung beziehend. Lacomblet setzte sie danach zu April 1179, was auch dadurch unterstützt scheint, dass der Kaiser damals St. 4276 ähnlichen Inhaltes ausstellte. Stumpf dagegen reihte sie zu Juli 1179 ein, weil die Zeugen meistens gleich seien mit denen der damals zu Magdeburg ausgestellten Urkunden; trifft das aber ebenso, wie im April, nur drei von den dreizehn Zeugen, so war doch kaum ein Grund, von der noch anderweitig begründeten Annahme Lacomblets abzugehen. Aber die Zeugen können in dieser Richtung überhaupt keinen Halt bieten, da sie zweifellos Handlungszeugen sind. Deutet darauf schon der Ausdruck: *super hoc facto testes fuerunt*, so möchte ich dem allerdings ausschlaggebende Bedeutung nicht beimessen. Entscheidend ist die Zeugenreihe in St. 4181 von 1176 Juli 29 aus Pavia; ausser dem Erzbischofe Philipp selbst finden wir hier fünf von den sechs geistlichen Fürsten, dann die drei angesehensten Laien wieder, eine Uebereinstimmung, welche natürlich nicht auf Zufall beruhen kann und die Beziehung der Zeugen auf die Handlung um so sicherer erweist, als wir ohnehin wissen, dass diese in Italien stattfand.

Es muss an und für sich auffallen, dass in St. 4477, Hormayr Gesch. v. Tirol 2,113, für Kloster Innichen, datirt aus Gingen 1187 Apr. 19, alle Zeugen, mit Ausnahme der Erzbischöfe von Mainz und Magdeburg, Baiern angehören; wo wir sechs baierische Bischöfe zusammen als Zeugen finden, da ist wohl an und für sich an Regensburg zu denken. Finden

Digitized by Google

150] wir nun überdies in St. 4475 aus Regensburg 1187 März 5 ſämmtliche eilf Zeugen bis auf den Biſchof von Brixen und den Probſt von Innichen genannt, ſo kann doch gar nicht mehr zweifelhaft ſeien, daſs die Zeugen ſich auf die Handlung beziehen.

Wurde § 126 für Böhmer Acta 236 von 1214 auf die auffallende Uebereinſtimmung mit der Zeugenreihe einer ganz anders datirten Urkunde hingewieſen, ſo kann es in dieſem Falle bei der ſonſtigen Sachlage zweifelhaft bleiben, ob das gerade Handlungszeugen erweiſen muſs. Suchte ich aber § 113 zu erweiſen, daſs Reg. Henr. (VII.) 71 erſt 1226 gefertigt, aber nach der Handlung aus Bern 1224 datirt ſei, ſo entſprechen dieſer zweifellos auch die Zeugen wegen der Uebereinſtimmung mit anderen, 1224 zu Bern ausgeſtellten Urkunden.

K. Heinrich hielt 1227 März einen zahlreich beſuchten Hoftag zu Aachen. Die nächſtfolgende Urkunde für das Stift zu Aachen, Reg. 139, Huillard 3,320, iſt datirt aus Oppenheim Apr. 5. Die Handlung gehört gewiſs nach Aachen; aber bei Vergleich mit den zu Aachen ausgeſtellten Urkunden zweifellos auch die unter *testes huius facti sunt* aufgeführten Zeugen. Alle Fürſten waren zu Aachen und haben dann ſicher nicht den König in ſo groſser Zahl nach Oppenheim begleitet; noch beſtimmter deuten mehrere der weniger angeſehenen Zeugen auf Aachen.

Daſs bei den Urkunden Böhmer Acta n. 324 von 1228, dann bei der zweiten Ausfertigung von Reg. Henr. (VII.) 304 von 1233 die Zeugen ſich wegen Uebereinſtimmung mit der Handlung entſprechenden Reihen ſich nur auf dieſe beziehen können, wurde bereits § 101 bemerkt.

Vergleichen wir ſämmtliche beſprochene Fälle von Handlungszeugen, ſo ſind das nur zum geringeren Theile ſolche, bei welchen auch die Datirung abweichend von der Regel nicht der Beurkundung, ſondern der Handlung entſpricht, wo es demnach nicht befremden und nicht irre leiten kann, daſſelbe Verhältniſs bei den Zeugen wiederzufinden. Zum gröſsern Theile ſind es Fälle, bei denen die Datirung der Beurkundung entſpricht. Es ergibt ſich alſo, wie das ſchon § 141 bezüglich der Beurkundungszeugen bemerkt wurde, kein feſtſtehendes Verhältniſs zwiſchen Zeugen und Datirung; und da auch die Art der Anführung der Zeugen uns überwiegend über die Beziehung derſelben im Unklaren läſst, ſo liegt es auf der Hand, wie bedenklich es in Einzelfällen ſeien kann, nach der bisher üblichen Annahme die Angaben der Datirung auch für die Zeugen als maſsgebend zu betrachten.

151. Ein weiterer irreleitender Umſtand iſt der, daſs wir in den Zeugen zuweilen überhaupt nicht Zeugen des Königs, weder für die Beurkundung, noch für die Handlung zu ſehen haben, ſondern in Königsurkunden die Zeugen der beſtätigten Privathandlung aufgeführt ſind, ohne daſs das Verhältniſs gerade immer genügend kenntlich gemacht wäre. Bereits § 132 wurde darauf hingewieſen, daſs das vereinzelte Aufführen von Zeugen in Königsurkunden in Zeiten,

Digitized by Google

wo daſſelbe im allgemeinen noch nicht üblich war, zuweilen daraus zu erklären iſt. Als es üblicher wurde, die beim Könige Anweſenden zu verzeichnen, findet ſich wohl beides in derſelben Urkunde. So gehört ſchon St. 2896, Miraeus 1,164, von 1089, die von Stumpf anſcheinend beanſtandete Zeugenreihe nach den ausdrücklichen Angaben des Textes nur zu der beſtätigten Privathandlung, während dann die Zeugen der Beſtätigung in die Datirung eingeſchoben ſind; doch ergeben ſich gegen die Urkunde auch ſonſtige Bedenken. St. 3083 ſind auſſer den im Texte als Intervenienten aufgeführten Groſsen am Schluſſe die Traditionszeugen angegeben; vgl, § 134. Seit es dann üblich wurde, die anweſenden Groſsen am Schluſſe als Zeugen aufzuführen, finden ſich auſſerdem im Texte wohl die Zeugen der Privathandlung genannt; ſo St. 3208. 9. 31. 3319. Kann das nicht wohl irreführen, ſo ergeben ſich nun auch für die Zeit, wo die Aufführung der Zeugen des Königs allgemein üblich war, Fälle, in welchen ſichtlich nur die Privatzeugen angeführt ſind.

In St. 3523, M. Boica 29,294, von 1146, finden ſich an der gewöhnlichen Stelle der Zeugen der Königsurkunden zwei Zeugenreihen, eingeleitet mit *testes, qui praesentes fuerunt in collatione decimationis, hii sunt*, und *in traditione vero ipsius allodii testes, qui affuerunt, hii sunt.* Aber es ſind nicht Handlungszeugen des Königs, wie man erwarten ſollte; aus dem Texte der Urkunde ergibt ſich beſtimmt, daſs es ſich dort um eine Handlung des Biſchofs von Wirzburg, hier eines Delegirten des Königs handelt, welche der bei beiden nicht anweſende König nur beſtätigt.

St. 4076, Steierm. U. B. 1,722, von 1166 Okt. 15, erhalten in Transſumpt K. Friedrichs II., war von Stumpf nicht beanſtandet, während Zahn, Steierm. U. B. 1, Vorr. XXXVII, geneigt iſt, ſie als Fälſchung zu betrachten. Als Hauptverdachtsgrund betrachtet er, daſs die Kaiſerurkunde ſämmtliche Zeugen der beſtätigten markgräflichen Urkunde von 1160 wiederholt, welche doch gewiſs nicht 1166 ebenſo und zwar beim Kaiſer zuſammengeweſen ſeien dürften. Aber in der Kaiſerurkunde iſt mit *adhibitis testibus, qui in privilegio marchionis continentur*, ausdrücklich auf den Sachverhalt hingewieſen. So ungewöhnlich ein ſolches Vorgehen der Kanzlei ſeien mag, ſo wird uns der Umſtand zur Verwerfung der Urkunde doch ſchwerlich berechtigen.

Reg. Fr. II. 107, Huillard 1,342, beſtätigt der König zu Hagenau 1214 Dez. 6 eine vom Stifte Rasdorf im Fuldiſchen eingegangene Einigung. An der gewöhnlichen Stelle der Zeugen heiſst es: *acta vero sunt hec coram honestis personis presentibus et discretis*, worauf ausſchlieſslich Mitglieder des Stiftes und andere Geiſtliche aus dem Fuldiſchen genannt werden. Daſs das nur die Zeugen der beſtätigten Handlung ſind, wie auch ſchon die Faſſung das nahe legt, kann nicht wohl einem Zweifel unterliegen. In einer Urkunde des Königs vom vorhergehenden Tage, Reg. 106, finden wir durchaus andere Zeugen, welche dem Ausſtellorte Hagenau entſprechen.

Digitized by Google

152. Ungleich bedenklicher ist eine andere Unregelmässigkeit, die willkürliche Vermengung von Handlungszeugen und Beurkundungszeugen, wie wir dafür auch aus Privaturkunden § 68 einige Fälle anführen konnten. Fanden wir § 137 Königsurkunden, in welchen sowohl die Handlungszeugen, als die Beurkundungszeugen aufgeführt sind, so wurden dieselben ausdrücklich auseinandergehalten und gekennzeichnet. Aber es läfst sich nun weiter nachweisen, dafs zuweilen beide Arten von Zeugen ganz willkürlich zusammengeworfen wurden, während in der Urkunde eine bezügliche Andeutung überhaupt oder wenigstens die Scheidung der beiden Zeugenklassen fehlt.

Es ist ein besonders günstiger Umstand, dafs wir wenigstens in einem Falle das willkürliche Vorgehen der Kanzlei bei der Zeugenaufführung ganz unmittelbar verfolgen können. In St. 4420. 21, Stumpf Acta 227, hat sich nämlich für ein und dieselbe Handlung ein Diplom und ein vom Hofnotar gefertigtes Instrument erhalten. Das letztere besagt, dafs 1185 Juni 30 der Kaiser Boten der Stadt Alba mit den Regalien investirte; *actum in palacio predicti d. imperatoris de Taurino presente G. cancellario et W. Astense episcopo et T. comite de Leschemonde et aliis multis;* das ist die Anführung der Anwesenden, wie sie auch sonst in Notariatsinstrumenten üblich ist. Es heifst dann weiter: *predictus d. imperator in presentia d. Astensis episcopi, T. castellani et potestatis de Nono* und anderer bisher nicht Genannter *hoc instrumentum fieri precepit.* Die bei der Handlung und dem Befehle Anwesenden waren also zweifellos nicht dieselben. Auffallenderweise werden dann noch unter *interfuerunt prédicte investiture testes* der Graf von Blandrate, Grandisvillanus von Pavia und Heinrich von Quadordio genannt. Werden diese als Zeugen von denen geschieden, welche einfach als bei der Handlung anwesend aufgeführt sind, so wird der Grund der sein, dafs nur sie als Zeugen im engern Sinne des Wortes zu fassen sind, da die Investitur unter Zeugnifs anderer italienischer Kronvasallen geschehen sollte. Vergleichen wir nun das Diplom, so ergibt sich, worauf wir zurückkommen, dafs dieses seinem ganzen Umfange nach auf dem Instrumente beruht. Insbesondere werden aber unter *huius rei testes sunt* genau dieselben Personen, welche dieses als Anwesende oder Zeugen nennt, in einer Reihe, ohne alle weitere Unterscheidung aufgeführt, nur mit Rücksicht auf die Rangverhältnisse etwas abweichend geordnet, indem der Bischof von Asti dem Kanzler vorgestellt ist. Die Unterschiede, welche der Notar zwischen der Handlung und dem Befehl zur Fertigung des Instrumentes, zwischen blofsen Anwesenden und Zeugen machte, sind also hier verwischt. Können wir das zufällig in diesem einen Falle, wo der Unterschied allerdings nicht stark ins Gewicht fällt, verfolgen, so wird es nicht befremden können, wenn ein ähnliches Zusammenwerfen sich auch in Fällen ergibt, wo die verschiedenen Arten der Zeugen verschiedenen Orten und weiter auseinanderliegenden Zeiträumen entsprechen.

Digitized by Google

Wir beſprachen bereits § 145 die Urkunde St. 3515, datirt aus Fulda 1146 Aug. 2. Es ergab ſich, daſs der damals ſchon verſtorbene Biſchof von Bamberg, dann vier andere Perſonen zweifellos als Zeugen der im Mai zu Nürnberg vorgenommenen Handlung zu betrachten ſeien. Aber es iſt das nicht für alle Zeugen anzunehmen. Schon der Ausdruck *testes sub quorum presentia hec acta et firmata sunt*, deutet darauf hin, daſs es ſich um Zeugen der Handlung und Beurkundung handelt, welche bei nachträglicher Beurkundung an anderem Orte auch von dem verſtorbenen Biſchofe abgeſehen natürlich nicht zufällig dieſelben Perſonen ſeien können. Alle Zeugen nun, welche oben nicht genannt ſind, nämlich der Abt von Fulda, der Graf von Henneberg und ſein Bruder, der Graf von Ziegenhain und ſein Bruder von Reichenbach, dann Giſo von Hildenburg, gehören einem Gebiete an, welches auch dann auf Fulda als Ort ihres Zuſammenſeiens ſchlieſſen laſſen dürfte, wenn dasſelbe nicht ausdrücklich als Ausſtellungsort genannt wäre. Zudem iſt keine einzige dieſer Perſonen in den drei im Mai zu Nürnberg ausgeſtellten Urkunden Zeuge. Es wird demnach nicht zu bezweifeln ſeien, daſs ein Theil der Zeugen ſich auf die Handlung im Mai zu Nürnberg, ein anderer auf die Beurkundung im Auguſt zu Fulda bezieht.

Für St. 3758 wurde § 105 nachgewieſen, daſs die Datirung ſich auf die Handlung beziehen müſſe, welche 1155 Okt. auf einem Hoftage zu Wirzburg vorgenommen wurde. Dagegen ergab ſich, daſs nach den Titeln mehrerer Zeugen die Beurkundung erſt in den letzten Monaten 1156 erfolgt ſeien könne. Trotzdem wird für die Mehrzahl der Zeugen nicht zu bezweifeln ſeien, daſs ſie Handlungszeugen ſind. Die auf dem Wirzburger Tage 1155 Anweſenden kennen wir aus St. 3729, dann aus der St. 3767 ausdrücklich auf die Handlung bezogenen Zeugenreihe. Von dieſen finden wir auch in unſerer Urkunde genannt die geiſtlichen Fürſten von Magdeburg, Wirzburg, Speier, Bamberg, Fulda, den Herzog Friedrich, Landgrafen Ludwig, Markgrafen Albert, Pfalzgrafen von Wittelsbach, die Grafen von Henneberg, Werthheim, Abensberg, Rheineck und Marquard von Grumbach, während von den angeſehenern Groſsen niemand fehlt, als der Biſchof von Brandenburg und Markgraf Conrad. Das iſt eine ſo auffallende Uebereinſtimmung, daſs mir die Annahme eines Zufalles durchaus unzuläſſig erſcheint. Vergleichen wir etwa den zahlreich beſuchten Wirzburger Hoftag von 1156 Juni, zu dem unſere Urkunde in den Mon. Boica geſetzt iſt, ſo ergibt ſich da nicht allein eine Uebereinſtimmung nur in neun, ſtatt vierzehn Perſonen, ſondern es würden überdies allein von geiſtlichen Fürſten noch zehn anweſend geweſen ſein, welche in unſerer Urkunde trotz der groſsen Ausdehnung ihrer Zeugenreihe nicht genannt wären. Ich möchte daher gar nicht bezweifeln, daſs auch die Zeugen ſich zunächſt auf die Handlung im Oct. 1155 beziehen. Finden ſich nun aber in der Reihe auch Arnold von Mainz und Heinrich von Sachſen genannt, welche 1155 ſchwerlich zu Wirzburg waren, dann Erzbiſchof Friedrich und

Digitized by Google

152] Rheinpfalzgraf Konrad, welche 1155 diese Stellungen noch nicht einnahmen, so scheint das kaum eine andere Erklärung zuzulassen, als die, dass man den Handlungszeugen auch noch die angesehensten der Beurkundungszeugen einreihte. Und dafür scheint hier selbst die Fassung einen Halt zu bieten. Nachdem der Kaiser gesagt hat, er lasse die Urkunde fertigen, *ut ista concessio et donatio rata, firma et stabilis perpetualiter maneret*, heisst es: *huius concessionis et donationis atque confirmationis testes sunt.* Nehmen wir irgendwelche Genauigkeit der Fassung an, so können die *testes donationis* hier nur Handlungszeugen seien, da es sich gar nicht um eine Schenkung des Kaisers, sondern des Herzogs Friedrich handelt. Haben wir dagegen die *testes confirmationis* zunächst als Zeugen der Beurkundung des Kaisers zu betrachten, so dürfte die Einführung der Zeugenreihe eben deshalb weitschweifiger, als gewöhnlich gefasst seien, weil man dabei das Zusammenwerfen verschiedener Arten von Zeugen beachtete.

St. 4162, M. Boica 29,421, fällt die Handlung gewiss nach Wirzburg; und darauf bezieht sich dann wohl auch die Mehrzahl der Zeugen, welche Wirzburg und der nähern Umgebung angehört. Datirt aber ist die Urkunde aus Fulda 1174. Hätten wir nun in den Zeugen ausschliesslich Handlungszeugen zu sehen, so wäre es doch ein auffallendes Zusammentreffen, dass gerade auch der Abt von Fulda zu diesen gehört hätte. Dass er, und weiter auch der Abt von Hersfeld und Gotfrid von Busek bei Giessen erst bei der Beurkundung in die Reihe der Handlungszeugen eingeschoben seien, ist gewiss eine sehr naheliegende Annahme.

St. 4499, Affeburg. U. B. 24 aus dem Originale, ist datirt aus Nordhausen 1188 Aug. 28. Die Handlung gehört nach Goslar, wo der Kaiser sich kurz vorher aufhielt. Zweifellos auch ein grosser Theil der Zeugen; die zahlreich genannten Geistlichen und Bürger aus Goslar haben den Kaiser sicher nicht nach Nordhausen begleitet; auch von den angesehenern Zeugen werden sehr viele in den zu Goslar ausgestellten St. 4494. 95. 96 genannt. Es kann sich nur fragen, ob wir die ganze Zeugenreihe nach Goslar zu setzen haben. Da muss nun einmal auffallen, dass auch von den angesehenern Zeugen manche zu Goslar gar nicht genannt werden. Weiter aber, dass das vorzugsweise solche trifft, welche wir an und für sich eher in Thüringen, als zu Goslar am Hofe erwarten werden; so den Abt von Hersfeld, den Landgrafen mit seinem Bruder, den Burggrafen von Magdeburg mit Bruder, den Grafen von Ilfeld, die beiden Grafen von Lohra, die Edeln von Weida und Arnstein. Ist das Vorkommen solcher Fälle überhaupt einmal zugegeben, so dürfte die Annahme kaum einem Widerspruch begegnen, dass hier Zeugen der Handlung und der Beurkundung in bunter Mischung genannt sind, lediglich nach dem Range geordnet, wie das auch bei den andern Fällen zutrifft.

Auffallend sind auch die Zeugen von St. 4820, Lacomblet U. B.

Digitized by Google

1,376, für den Erzbiſchof von Köln 1193 Juni 28 zu Worms ausgeſtellt. Daſs ſie wenigſtens zum Theil Beurkundungszeugen ſind, iſt gar nicht zu bezweifeln; denn mit Ausnahme zweier Wormſer Pröbſte finden wir darunter ſämmtliche dreizehn Zeugen der am folgenden Tage zu Worms ausgeſtellten St. 4821. Daſs in dieſer die Erzbiſchöfe von Köln und Trier, wie manche andere Fürſten fehlen, kann wenigſtens auffallen; ſind Erzbiſchöfe anweſend, ſo fehlen ſie nicht leicht in einer Zeugenreihe. Auffallender iſt, daſs in St. 4820 fünf Kölner Aebte und Pröbſte genannt ſind, dann aber nach Aufzählung mehrerer Grafen aus verſchiedenen Theilen des Reiches, von denen die meiſten auch in St. 4821 genannt ſind, eine zuſammenhängende Reihe von zwanzig Grafen, Edeln und Miniſterialen, durchweg aus den niedern Landen und Mannen der Kölner, einzelne der Trierer Kirche, von denen kein einziger in St. 4820 erſcheint. Es wäre denkbar, daſs die Erzbiſchöfe am 28. noch zu Worms, am folgenden Tage aber mit ihrem Gefolge abgezogen waren. Aber die nähern Umſtände machen es mir ganz unwahrſcheinlich, daſs insbeſondere der Kölner Erzbiſchof überhaupt zu Worms war. Kurz vor dem Wormſer Tage, vgl. Tocche Heinr. VI. 556, hatte der Kaiſer ſich auf einem Tage zu Koblenz, wo er nach dem berichtigten Datum von St. 4819 am 14. Juni urkundet, mit den gegen ihn verbündeten Fürſten gütlich abgefunden. Zu dieſen gehörte Bruno von Köln. In unſerer Urkunde wird ihm neben der Beſtätigung älterer Privilegien die Lehnshoheit über die für das Reich ertauſchte Burg Ahr überlaſſen. Das iſt zweifellos Verbriefung einer vom Kaiſer zu Koblenz eingegangenen Bedingung; ſagt der Kaiſer von der Lehensauftragung durch die Beſitzer der Burg an Köln: *hec autem in presentia nostra acta sunt et huius rei testes sumus*, ſo wird ſich das zweifellos auf eine ſchon zu Koblenz vollzogene Handlung beziehen. Sollte nun der bejahrte Erzbiſchof, der kurz darauf ſeine Würde niederlegte, dem Kaiſer noch nach Worms gefolgt ſeien und zwar mit einem ſo überaus zahlreichen Gefolge? Zweifle ich nicht, daſs die Zeugen ſich zum groſsen Theil auf die Handlung zu Koblenz beziehen, ſo findet das noch eine weitere Unterſtützung. Von den in der Urkunde aus Koblenz genannten Fürſten werden Trier, Thüringen, Landsberg und Meiſſen, dann die Grafen von Lon und Schauenburg auch in St. 4820 genannt, nicht aber in St. 4821. Alles das ſcheint mir den Sachverhalt nicht zweifelhaft zu laſſen.

Aehnliches möchte ich annehmen für St. 4851, M. Boica 29,478, obwohl die Faſſnng auch hier, wie in der zuletzt beſprochenen Urkunde, keinerlei Halt bietet, da es einfach *huius rei testes sunt* heiſst. Der Kaiſer bekundet, daſs jemand *in sollempni curia nostra Salfelden* durch ſeine Hand in Gegenwart des Biſchofs von Merſeburg und anderer nichtfürſtlicher Groſsen der Domkirche von Bamberg ein Gut aufliefs, und daſs er das beſtätige. Iſt die Urkunde aus Nürnberg 1194 März 18 datirt, ſo wird ſich das lediglich auf die Vollendung der Urkunde beziehen, nicht etwa eine beſondere Beſtätigungshandlung hieher zu ver-

Digitized by Google

152] legen ſeien; vgl. § 88. Wir haben aber weiter Urkunden aus Saalfeld von Febr. 28, St. 4849, und aus Nürnberg März 22, St. 4852. Von den Zeugen unſerer Urkunde nun ſtimmen nur mit dieſer die Biſchöfe von Bamberg, Freiſing, der Graf von Wertheim und der Marſchall von Anebos, was alſo auf Beurkundungszeugen ſchlieſſen läſst. Dagegen ſtimmen nur mit der Urkunde aus Saalfeld der Rheinpfalzgraf und der Markgraf von Meiſſen. Wollen wir nicht annehmen, daſs dieſe trotz ihrer Nichtnennung in der andern Urkunde den Kaiſer nach Nürnberg begleiteten, was doch zumal beim Markgrafen kaum ſehr wahrſcheinlich iſt, ſo würden auch hier beide Zeugenarten gemiſcht ſeien.

Schon § 150 wurde darauf hingewieſen, daſs die Zeugen von Reg. Henr. (VII.) 139 aus Oppenheim 1227 Apr. 5 ſich auf den im März zu Aachen gehaltenen Hoftag beziehen werden. Ebenfalls zu Oppenheim Apr. 6, Reg. 140, Huillard 3,321, wiederholt dann der König wörtlich ein dem Deutſchorden zu Aachen März 27, Reg. 131, gegebenes Privileg. Die Zeugen ſind in beiden Ausfertigungen groſsentheils dieſelben, und ich zweifle nicht, daſs die meiſten nicht zu Oppenheim, ſondern nur zu Aachen gegenwärtig waren; daſs etwa der Erzbiſchof von Trier oder der Herzog von Brabant den König noch nach Oppenheim begleitet haben ſollten, muſs doch ganz unzuläſſig erſcheinen. Während aber nicht alle Zeugen der Aachener Urkunde wieder aufgenommen ſind, kamen hier neu hinzu der Biſchof von Worms, der Pfalzgraf von Tübingen und der Graf von Leiningen. Keiner von dieſen war nach den zahlreichen Urkunden auf dem Tage zu Aachen; ſie ſtellten ſich wohl erſt zu Oppenheim beim Könige ein. Es ſcheint alſo, da man nicht einfach die frühere Reihe wiederholte, daſs man, um auch die neue Ausfertigung mit einer ſtattlichen Reihe von Zeugen zu verſehen, zu den Beurkundungszeugen willkürlich eine gröſsere Zahl der früheren Zeugen wieder hinzufügte. Aehnliches würde ſich ergeben, falls wir bei der § 145 beſprochenen St. 4140 anzunehmen hätten, die Reihe der Handlungszeugen ſei nicht aus einer ſelbſtſtändigen Aufzeichnung der Kanzlei, ſondern aus der bezüglichen biſchöflichen Urkunde von 1164 entnommen; denn ein nicht unbedeutender Theil der Zeugen dieſer wäre dann ausgelaſſen, dagegen am Ende ſechs Zeugen hinzugefügt, welche recht wohl Beurkundungszeugen von 1172 ſeien könnten.

Wir beſprachen bereits § 101 Reg. Henr. (VII.) 304, lediglich mit Actum 1233 ohne Ort und Tag. Am Ende der Zeugenreihe findet ſich eine Reihe von Bürgern von Hall, welche ſicher nicht an einem andern Orte beim Könige waren. Da auch der Wortlaut auf nachträgliche Beurkundung zu deuten ſcheint, ſo wird die Handlung nach Hall fallen. Handlungszeugen dürften dann auch die oſtfränkiſchen Herren von Klingenberg, Limburg, Weinsberg und Schmiedefeld ſeien, weiter der Markgraf von Baden, der 1233 März 26 in Gegenwart des Königs zu Hall urkundet, Wirtemb. U. B. 3,325, wonach die Zeit der Handlung zu beſtimmen ſeien wird. Dagegen können die erſtgenannten Zeugen, der

Digitized by Google

Erzbiſchof von Trier, dann die Biſchöfe von Wirzburg und Straſsburg ſchwerlich Handlungszeugen ſein. Es iſt nicht wohl denkbar, daſs dieſe, ohne daſs wir von einem Hoftage wüſsten, ſich zu Hall beim Könige eingefunden hatten. Der Erzbiſchof urkundet überdies Apr. 5 in Trierer Angelegenheiten, alſo doch wohl in der Heimath, vgl. Görz Trier. Reg. 39. Sie ſind gewiſs Zeugen der bei Gelegenheit einer gröſsern Verſammlung vollzogenen Beurkundung. Am nächſten wird es liegen, an den Mainzer Tag im Juli zu denken, obwohl nach dem dürftigen Material dort nur der Erzbiſchof nachweisbar iſt, während dieſer während der Heerfahrt gegen Baiern Anfang September, an welcher beide Biſchöfe Theil nahmen, in der Heimath war. Daſs eine zweite, ſichtlich ſpätere Ausfertigung Speier, gleichfalls ohne Tag nennt, wird für die erſte nicht maſsgebend ſein. Dieſe zweite wiederholt die Zeugen der erſten, nur daſs ſtatt der fünf Bürger von Hall nun der Schultheiſs Konrad von Hall genannt iſt. Sollte dieſer etwa zu Speier geweſen ſein, ſo wäre es nicht unmöglich, daſs die Reihe der zweiten Ausfertigung aus Zeugen der Handlung, der erſten und der zweiten Ausfertigung zuſammengeſetzt wäre.

Aehnliche Bedenken bezüglich der Zeugen erregt Reg. Henr. (VII.)* 303, Huillard 4,615, aus dem Originale Cod. Anhalt. 2,93, mit Actum Nürnberch 1233 Juni 27, deren Zeugenreihe die Fürſten von Mainz, Trier, Wirzburg, Fulda und S. Gallen eröffnen. Böhmer macht darauf aufmerkſam, daſs die Urkunde ſehr vereinzelt im Itinerare ſtehe; doch iſt dieſes wenigſtens nicht unvereinbar. Mehr Anſtoſs erregt mir, daſs die beiden Erzbiſchöfe und wohl auch die andern geiſtlichen Fürſten dann nochmals ſchon vier Wochen ſpäter wieder zum Tage nach Mainz gekommen wären. Wahrſcheinlicher iſt doch, daſs ſie nur Beurkundungszeugen ſind, während die Datirung ſich auf die Handlung bezieht, wofür ja auch das Actum ſpricht. Wollte man nach Vermuthung Böhmers die Urkunde in den September ſetzen, wo allerdings beide Erzbiſchöfe nach Reg. 310 zu Nürnberg waren, ſo wäre anzunehmen, daſs trotz des Actum der Ort ſich auf die Beurkundung, nur der Tag auf die Handlung beziehe, was nach dem § 126 Bemerkten wenig wahrſcheinlich ſein dürfte.

Ich zweifle nicht, daſs bei einer genaueren Prüfung der Zeugenreihen bei Einzelforſchungen ſich noch manche ähnliche Fälle ergeben dürften, da eine beſonders günſtige Sachlage dazu gehört, um bei flüchtiger Durchſicht auf ſie aufmerkſam zu werden. Doch dürften ſchon die erörterten Belege die Behauptung genügend rechtfertigen, daſs die Kanzlei bei Aufführung der Zeugen oft ſehr willkürlich vorging, bald die der Beurkundung, bald die der Handlung nannte, bald auch beide zuſammenwarf, wozu dann noch die ſpäter zu beſprechenden Wiederholung der Zeugen älterer Urkunden kommt.

Allerdings möchte ich nicht bezweifeln, daſs in der groſsen Mehrzahl der Diplome ſowohl die geſammte Datirung, als die Zeugen ſich

Digitized by Google

152] auf die Beurkundung beziehen und daher, ſo weit nicht etwa dieſe ſelbſt noch zu anſcheinenden Widerſprüchen führen konnte, auch unter ſich übereinſtimmen. Man wird dieſes Verhältniſs auch nach dem Ergebniſſe unſerer Erörterungen immerhin noch als die Regel betrachten dürfen. Aber freilich als eine Regel, von der ſich überaus zahlreiche Ausnahme finden, ſo daſs bei Einzelforſchungen nur mit groſser Behutſamkeit davon Gebrauch gemacht werden darf.

Digitized by Google

VORLAGE UND BEURKUNDUNG.

VORBEMERKUNGEN.

153. Wenn jede Urkunde nach Maſsgabe des zu beurkundenden Einzelfalles ganz ſelbſtſtändig abgefaſst worden wäre, ſo würden wir für die Erklärung der anſcheinenden Widerſprüche keinen dem Beginne der Beurkundung vorausgehenden Zeitpunkt zu beachten haben, als den der Handlung, wenn dieſe überhaupt der Beurkundung voranging. Aber nur in den ſeltenern Fällen handelte es ſich um völlig freie Geſtaltung; in der Regel wurden für die Beurkundung *Vorlagen* benutzt. Als Vorlagen eines Schriftſtückes bezeichnen wir jedes andere Schriftſtück, welches der Schreiber jenes vor Augen hatte und für die Herſtellung deſſelben irgendwie benutzte; ſei es, daſs er es ſeinem ganzen Umfange nach abſchrieb, ſei es, daſs er ihm etwa nur dieſe oder jene Einzelangabe entnahm. Für unſere Zwecke haben wir da zu unterſcheiden zwiſchen Vorlagen der Urkunde und der Beurkundung. Die uns erhaltene Urkunde iſt das Schluſsergebniſs der geſammten Beurkundung, für welches in der Regel Schriftſtücke als unmittelbare Vorlage gedient haben werden, welche erſt in Folge des Befehles zur Beurkundung der Einzelthatſache entſtanden waren, ſei es ein vollſtändiges Konzept, ſeien es einzelne, erſt bei der Reinſchrift zu vereinigende oder auch zu ergänzende Aufzeichnungen, welche demnach der Beurkundung ſelbſt, wenn auch verſchiedenen Stufen derſelben angehören. Auf dieſe unmittelbaren Vorlagen der Urkunde oder auch, wo dieſe fehlten, auf die Urkunde ſelbſt konnten nun auch Schriftſtücke Einfluſs gewinnen, welche ſchon vor dem Beginne der geſammten Beurkundung vorhanden waren, welche zum Theil überhaupt nicht mit Rückſicht auf den Einzelfall, oder aber, wenn ſie ſchon den Einzelfall im Auge hatten, doch nicht zunächſt zum Behufe der Beurkundung deſſelben gefertigt waren, welche vorhanden geweſen ſeien würden, wenn auch ein Befehl zur Beurkundung nie ertheilt wäre. Mag da in Einzelfällen nicht ſcharf zu ſcheiden ſeien, ſo wird es im allgemeinen nicht zweifelhaft ſeien können, welche von den in die Beurkundung eingreifenden Schriftſtücken wir noch nicht als zur Beurkundung ſelbſt gehörig, ſondern nur als Vor-

Digitized by Google

153] Vorlagen der Beurkundung zu behandeln haben. Als ſolche werden in Betracht kommen Formulare, Vorurkunden und Akte.

Sind alle dieſe Vorlagen vor dem Beginne der Beurkundung entſtanden, ſo können die beiden erſten ſogar lange vor der Handlung vorhanden geweſen ſeien. Es iſt daher denkbar, daſs aus ihnen Angaben in die Urkunden übergegangen ſind, welche nur der Zeit ihrer Entſtehung entſprechen, und ſich dadurch Widerſprüche zwiſchen der auf die Beurkundung bezüglichen Datirung und anderen Beſtandtheilen der Urkunde ergeben haben. Es iſt ſogar die Möglichkeit nicht ausgeſchloſſen, daſs ſie auf die Datirung ſelbſt einwirkten. Wir werden zu unterſuchen haben, in wie weit das nach Maſsgabe von Einzelfällen wirklich zutraf.

154. Dabei werden wir die Formulare für unſere Zwecke kaum eingehender zu berückſichtigen haben; wenigſtens ſo weit es ſich um Formulare im ſtrengen Sinne des Wortes handelte, Muſter, welche lediglich für die formelle Faſſung den Halt bieten ſollten, welchen dem entſprechend denn auch alle irreleitenden Beziehungen auf einen beſtimmten Einzelfall fehlten. Daſs von jeher auch in der Reichskanzlei nach ſolchen Formularen gearbeitet wurde, iſt bekannt.

Das konnte zunächſt zu dem Miſsgriffe führen, daſs man vergaſs, die allgemeinen Angaben durch die nach dem Einzelfall beſtimmten zu erſetzen. Privaturkunden geben dafür auffallende Belege. So in Urkunde des Erzbiſchofs von Köln, Mittelrh. U. B. 2,149: *acta sunt hec anno d. i. 1196, loco tali, sub testimonio istorum.* In einer nur in einem Kopialbuche erhaltenen Urkunde des Biſchofs von Brandenburg um 1234, Cod. Anhalt. 2,98, könnte das *datum anno m.cc. et cetera* Nachläſſigkeit des Kopiſten ſeien; aber auch in beſiegelt geweſener Originalurkunde eines Edeln von der Lippe, Wilmans U. B. 4,129, heiſst es: *actum ibi anno domini et cetera.* Für derartige Nachläſſigkeiten ſind mir aus der Reichskanzlei Beiſpiele nicht bekannt. Auf einen Fall, bei dem neben dem Namen auch das denſelben in der Formel andeutende *N.* beibehalten zu ſeien ſcheint, weiſt Sickel Acta 1,130 hin; doch würde da nach Stumpf Wirzb. Imm. 2,48 auch eine andere Erklärung zuläſſig ſeien. Die Lücken in Diplomen, insbeſondere für Namen von Gauen und Grafen dürften allerdings häufig eher auf Benutzung von Formularen, als auf Unkenntniſs der Kanzlei zurückgehen, während die häufigen Lücken in der Datirungszeile einen beſtimmten anderweitigen Grund haben. Derartige Nachläſſigkeiten werden aber nicht leicht irre leiten können.

Es kam nun aber weiter zweifellos oft vor, daſs das Formular dem Einzelfalle nicht genau entſprach; insbeſondere in früherer Zeit entſtandene Formulare noch fortgebraucht wurden, als der zu beurkundende thatſächliche Hergang ſich ſchon weſentlich anders geſtaltet hatte; vgl. § 29. Geſchah das in Folge eines abſichtlichen Feſthaltens an den altgewohnten urkundlichen Formen, wie etwa in dem dort angeführten

Digitized by Google

Falle der Fortführung der nicht mehr paſſenden Faſſung der Rekognition, ſo gehört das, auch abgeſehen davon, daſs es ſich eben in dieſem Falle um einen in den Formularen gewöhnlich nicht enthaltenen Beſtandtheil handelt, nicht hieher; nicht das Arbeiten nach Formularen, ſondern ungenauer Kanzleigebrauch war da maſsgebend; in ein ganz neu entworfenes Formular würde das ebenſo aufgenommen ſeien. Aber auch der Rechtsinhalt konnte in einer nicht mehr entſprechenden Weiſe dargeſtellt ſeien und das nur deſshalb in die Urkunde übergehen, weil man zu läſſig war, den Text neu zu konzipiren. Für andere Zwecke kann die Beachtung dieſes Umſtandes ſehr wichtig werden. Handelt es ſich da aber in der Regel um ſehr langſam ſich ändernde Zuſtände, bei denen es vielleicht eines Jahrhunderts und mehr bedarf, um den Widerſpruch mit Beſtimmtheit hervortreten zu laſſen, ſo werden wir bei den uns hier beſchäftigenden Fragen kaum in die Lage kommen, in dieſem Umſtande einen Haltpunkt zu finden. Und zudem haben wir in der Reichskanzlei doch einen raſcheren Wechſel der Formulare anzunehmen, als bei den Notaren, welche dieſelben durch Jahrhunderte fortgebrauchen. Fehlt es auch in den Königsurkunden keineswegs an Beiſpielen, daſs die Faſſung auf längſtvergangene Zeiten zurückweiſt, ſo iſt das gewiſs in der Regel weniger auf die Benutzung von Formularen, als von Vorurkunden zurückzuführen.

Vereinzelt freilich wird ſelbſt in möglichſt allgemein gehaltenen Formularen ſich ein Ausdruck finden können, welcher beſonderer Verhältniſſe wegen ſchon nach ſehr kurzer Friſt nicht mehr paſste, während das ganze übrige Formular ſeine volle Anwendbarkeit behielt. So insbeſondere bei auf die Königszeit berechneten Formularen; nach der Kaiſerkrönung hätte die Aenderung einzelner bezüglicher Ausdrücke genügt. Es kann nicht auffallen, wenn dann auf die Aenderung vergeſſen wurde, wenn etwa in der § 103 beſprochenen Kaiſerurkunde St. 3266, wo freilich andere Schwierigkeiten hinzukommen, noch von der *regia dignitas* die Rede iſt.

Was man als Formulare benutzte, waren nun aber wohl überwiegend nicht Formulare im ſtrengen Sinne des Wortes, ſondern Abſchriften früher wirklich ausgefertigter Urkunden, welche nur dadurch der Form jener näher gebracht waren, daſs man bei der Abſchrift bald mehr, bald weniger von den nur den Einzelfall treffenden Beſtimmungen fortgelaſſen hatte, während andere geblieben waren. Die Mehrzahl der auf die Reichskanzlei zurückgehenden Stücke in den Formelſammlungen ſind dieſer Art. Unter den aus der Kanzlei K. Heinrichs VII. erhaltenen Vorräthen ſind ſie nicht ſelten, vgl. Wiener Sitzungsber. 14,158, während ſich, ſo weit ich ſehe, nur ein einziges eigentliches Formular, Dönniges Acta 1,41, darunter findet. Die Benutzung ſolcher Vorlagen haben wir von der vollſtändiger älterer Urkunden nicht zu ſcheiden, wie wir denn überhaupt, wenn wir von dem erſterwähnten Falle nachläſſiger Beibehaltung allgemeiner Ausdrücke aus den Formularen abſehen, den

Digitized by Google

154] Unterſchied dieſer von den Vorurkunden für unſere Zwecke ganz unberückſichtigt laſſen können; das Formular gab weniger Anlaſs zu Miſsgriffen, wie wir ſie im Auge haben; ſolche aber, welche wirklich dadurch veranlaſst ſeien mögen, ſind ganz derſelben Art, wie die durch Vorurkunden veranlaſsten.

VORURKUNDEN FÜR PRIVATURKUNDEN.

155. Als Vorurkunden bezeichne ich mit Rückſicht auf eine ſpätere Beurkundung jede ſchon früher vorhandene Urkunde, welche bei jener vorgelegen und auf die Geſtaltung derſelben irgendwelchen Einfluſs genommen hat, mag es ſich dabei nun um nur Formelles, mag es ſich um Sachliches handeln. Ueberwiegend wird es ſich dabei um Urkunden entſprechenden Inhaltes handeln; es wird eine frühere Urkunde vorgelegt, um auf Grundlage derſelben den Inhalt beſtätigt oder erneuert, oder auch eine Neuausfertigung der Urkunde ſelbſt zu erhalten. Mag man darauf den Ausdruck Vorurkunde in einem engern Sinne des Wortes beſchränken, ſo wird für unſere Zwecke jene weitere Anwendung ſich empfehlen. Es kam doch auch nicht ſelten vor, daſs aus dieſem oder jenem Grunde eine Urkunde weſentlich anderen Inhaltes auf eine ſpätere Urkunde Einfluſs gewann; und wenigſtens für unſere Zwecke liegt kein Grund vor, dieſe Fälle zu ſcheiden. Weiter wird hier am geeignetſten der nicht ſelten vorkommende Fall zu erörtern ſein, wo eine Urkunde vorgelegt wird nicht um auf Grundlage derſelben eine andere Urkunde entſprechenden Inhaltes, ſondern nur eine Beglaubigung oder Beſtätigung der vorgelegten zu erhalten; der Unterſchied iſt im weſentlichen nur ein formeller; drückt jemand etwa einer ihm vorgelegten Urkunde ſein Siegel auf, ſo hat das doch weſentlich dieſelbe Bedeutung, als wenn er eine eigene, den Inhalt jener wiederholende Beſtätigungsurkunde fertigen würde. Beide Formen gehen denn auch mannichfach in einander über.

156. Sehen wir zunächſt auf Privaturkunden, ſo finden wir da nicht ſelten Beiſpiele für ſolche bloſſe Beglaubigung vorgelegter Urkunden. Schon § 59 wurde darauf hingewieſen, daſs insbeſondere Biſchöfe häufig die von Anderen ausgeſtellten Urkunden durch Unterſchrift oder Siegel beſtätigten. Sehr gewöhnlich iſt darauf ſchon im fortlaufenden Texte der Urkunde ſelbſt hingewieſen, und ſolche Fälle gehören nicht hieher, da dann die Beglaubigung als Beſtandtheil der urſprünglichen Beurkundung ſelbſt zu betrachten iſt. Zweifelhaft kann das ſein, wenn mehrfach am Schluſſe der Urkunde und ohne Verbindung mit dem Texte derſelben ein die Beglaubigung ankündigender Zuſatz folgt; ſo etwa Martene Coll. 2,80, Remling U. B. 1,120, Steierm. U. B. 1,383. Iſt der Zuſatz von derſelben Hand und gleichzeitig geſchrieben, ſo wird allerdings die Beglaubigung als urſprünglicher Beſtandtheil der Beurkundung zu betrachten ſein, obwohl die ſcharfe

Digitized by Google

Scheidung immerhin auffallend bleibt und den Gedanken nahe legt, man habe, wenn auch bei der Reinſchrift, wenigſtens bei der Konzipirung noch nicht gewuſst, daſs eine ſolche Beglaubigung erfolgen werde; für zwei derartige Beglaubigungen durch Erzbiſchof Eberhard von Salzburg von 1147, Steierm. U. B 1,272. 275, hat Meiller Salzb. Reg. 452 nachgewieſen, daſs der Erzbiſchof wenigſtens zur Zeit der Datirung nicht am Orte war. Im Einzelfalle können die Umſtände noch beſtimmter darauf hinweiſen. Iſt in der § 129 beſprochenen Urkunde von 1196 für Epternach, Mittelrh. U. B. 1,447, im Texte ſelbſt auf Beglaubigung durch Siegel des Kaiſers hingewieſen, welche aber nie erfolgt zu ſeien ſcheint, während es dann nach dem den Erzbiſchof gar nicht erwähnenden Texte heiſst: *hanc traditionis cartam ego E. — s. Treverensis ecclesie archiepiscopus rogatu heredum et religiosissimi Efternacensis abbatis T. episcopali banno et sigillo confirmavi,* ſo liegt doch die Annahme nahe, man habe erſt nachträglich zum Erſatz der kaiſerlichen die erzbiſchöfliche Beglaubigung nachgeſucht. Beſtimmter noch wird das zu vermuthen ſeien, wenn die Beglaubigung überhaupt nicht angekündigt iſt. So iſt eine Urkunde des Stiftes von Soeſt, Seibertz U. B. 1,45, ſo gefaſst, daſs man zunächſt ihre Beweiskraft nur in der Aufführung der Zeugen geſucht haben wird; iſt dieſelbe dann vom Erzbiſchofe von Köln eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt, ſo würde darauf doch ſicher im Texte Rückſicht genommen ſeien, wenn die Beglaubigung nicht erſt nachträglich hinzugekommen wäre.

Das kann nicht irre leiten, wenn es ſich um Beglaubigung durch gleichzeitig lebende Perſonen handelt. Das aber war nicht immer der Fall. Insbeſondere kommt es wohl vor, daſs ein Nachfolger Urkunden eines Vorgängers durch Zufügung ſeiner Unterſchrift oder ſeines Siegels beſtätigt. Pfalzgraf Otto von Burgund beſtätigt 1199 eine Urkunde ſeines Vaters durch *sigilli nostri impressione,* Chevalier M. de Poligny 1,312. Einer Urkunde des Biſchofs von Münſter von 1193 haben zwei Nachfolger deſſelben im folgenden Jahrhunderte auch ihre Siegel angehängt mit der Bemerkung, daſs das geſchehe, um die Verleihung des Vorgängers zu beſtätigen; vgl. Cod. Weſtf. 2,233. Da läſst der begleitende Text den Sachverhalt nicht zweifelhaft. Auch wenn es unter einer Urkunde des Biſchofs Eddo von Straſsburg von 762, Schöpflin Als. dipl. 1,40 heiſst: *ego Remedius peccator et episcopus facta prioris mei Eddonis episcopi relegi et consensi et subscripsi,* gibt die Faſſung genügenden Aufſchluſs über die befremdende Unterzeichnung durch den Nachfolger. Das trifft aber nicht immer zu. Mabillon De re dipl. l. 2, c. 20, § 4 ff. führt eine Reihe Beiſpiele an, daſs ſpätere Biſchöfe ohne irgendwelche auf den Sachverhalt deutende Faſſung ihre Unterſchrift zufügten, ſo daſs ein und dieſelbe Urkunde von zwei und drei Biſchöfen deſſelben Sitzes unterſchrieben erſcheint. Näher konnte es noch liegen, daſs ein Nachfolger ſtillſchweigend die Urkunde beglaubigte, indem er das zu Grunde gegangene Siegel eines Vorgängers durch ſein eigenes

Digitized by Google

156] erſetzte, wie wir das auch bei Königsurkunden finden werden. Wenn etwa einer Urkunde des Erzbiſchofs Everger von Köln von 989, Ennen und Eckertz Köln. Quellen 1,472, das Siegel ſeines Nachfolgers Heribert anhängt, ſo wird das gerade nicht gegen die Echtheit ſprechen müſſen.

157. Doch kann es ſich in dieſem Falle auch um ein anderes Verhältniſs handeln, um die Neuausfertigung älterer Urkunden. Bereits § 16 wurde darauf hingewieſen, wie oft das Bedürfniſs vorlag, eine Urkunde neu oder mehrfach ausgefertigt zu haben, während es doch keine, dem Notariat entſprechende Einrichtung gab, welche es ermöglicht hätte, einer bloſſen Abſchrift den Werth des Originals zu geben. Das führte, wie wir ſahen, zuweilen dazu, daſs man ſelbſt eine Renovation vornahm, ohne alle Abſicht zu täuſchen ein angebliches Original fertigte. Wenn man das nicht wollte oder konnte, lag es am nächſten, ſich an den Rechtsnachfolger des früheren Ausſtellers um eine Neuausfertigung zu wenden.

Daraus hat ſich ſpäter die Form der Transſumirung, der wörtlichen Einrückung, entwickelt, indem der Rechtsnachfolger die wörtlich wiederholte ältere Urkunde in eine eigene Urkunde einſchob, durch welche er für die Neuausfertigung derſelben einſtand und in der Regel zugleich ihren Inhalt beſtätigte. Aus deutſchen Privaturkunden iſt mir kein früherer Fall vollſtändiger Transſumirung bekannt, als eine Urkunde des Biſchofs von Straſsburg von 1153, Schöpflin Als. dipl. 1,202, in welche zwei Urkunden ſeiner Vorgänger von 1125 und 1133 wörtlich aufgenommen ſind, aber mehr als Grundlage für die eigene Beſtätigung, als zu dem Zwecke, dem Empfänger eine weitere Ausfertigung zu ſchaffen. Jedenfalls war im zwölften Jahrhunderte die Transſumirung noch wenig üblich; wäre ſie ſchon häufiger in Gebrauch geweſen, ſo würde man ſich der hier vorliegenden Aufgabe nicht ſo ungeſchickt entledigt haben, als das nach den zu beſprechenden Fällen häufig geſchah.

Handelte es ſich nur darum, ein weiteres Beweismittel für den Inhalt zu haben, ſo konnte es genügen, wenn der Nachfolger in einer eigenen Beſtätigungsurkunde erklärte, daſs ſein Vorgänger das und das nach Ausweis der vorgelegten Urkunde gethan habe. Zuweilen wird überhaupt die zu erneuernde Urkunde ihrem Wortlaute nach nicht mehr vorgelegen haben. So bekundet 1172 der Erzbiſchof von Köln, Seibertz U. B. 1,87, eine an fünfzig Jahre früher geſchehene Handlung, deren Verbriefung durch ſeinen Vorgänger aber verbrannt war, anſcheinend auf Grundlage eines Traditionsaktes, mit Angabe der Zeit und der Zeugen der Handlung, weiter dann Zeit und Zeugen ſeiner Beurkundung hinzufügend. Letzteres iſt aber nicht immer der Fall. Erinnern wir uns nun, daſs Privaturkunden nach der Handlung datirt zu werden pflegten, ſo kann ſich daraus bei genauem Anſchluſs an die Vorlage ſcheinbar ein Widerſpruch zwiſchen der Zeitangabe und dem

Digitized by Google

Ausſteller ergeben. So findet ſich Bodmann, Rheing. Alterth. 77, eine Urkunde Siegfrids, 1060 bis 1084 Erzbiſchofs von Mainz, mit *acta sunt publice hec anno a. i. 995, ind. 14, non. iulii, regnante Henrico II., Willigiso Moguntine ecclesie currum aurigante;* ſehen wir von den Widerſprüchen in der Datirung ſelbſt ab, ſo iſt der Widerſpruch mit dem Ausſteller nur ein ſcheinbarer, da dieſer ausdrücklich ſagt, daſs er eine Verfügung ſeines Vorgängers Willigis beſtätige. So kann es befremden, in einer Urkunde Ortliebs, 1137 bis 1167 Biſchofs von Baſel, in welcher er einen Tauſch zwiſchen dem Bisthume und Clugny erzählt und beſtätigt, Dümge Reg. 115, der Datirung *anno 1087 actum in loco R.* zu begegnen. Fanden wir auch Beiſpiele ſehr verſpäteter Beurkundung, ſo müſste ein ſo bedeutender Zeitabſtand doch ſehr auffallen, wenn wir anzunehmen hätten, es handle ſich um eine erſte Beurkundung. Der Sachverhalt erklärt ſich dadurch, daſs uns eine Erneuerung vorliegt. Es iſt eine uns erhaltene Beſtätigungsurkunde des frühern Biſchof Burkhard, Neugart Cod. Al. 2,31, nur umgeſchrieben, zwar mit voller Beachtung der nun nothwendig gewordenen Aenderungen, aber auch mit ſtrenger Beſchränkung auf dieſe, ſo daſs auch die mit Actum nur auf die Handlung weiſende Datirung belaſſen werden konnte. Dazu kann dann noch kommen, daſs auch die nöthigen Aenderungen nicht genügend durchgeführt ſind, aus der beſtätigten Urkunde einzelnes beibehalten iſt, was in die Beſtätigung nicht paſst. So auffallende Belege, wie wir ſie in Königsurkunden finden werden, ſind mir dafür allerdings in Privaturkunden nicht aufgefallen. Dagegen hat hier häufig ein anderes Vorgehen zu den auffallendſten Widerſprüchen geführt.

158. Es laſſen nämlich die zu beſprechenden Fälle keinen Zweifel, daſs man oft Werth darauf legte, von der früheren Urkunde eine Neuausfertigung unter Beibehaltung der urſprünglichen Faſſung, alſo insbeſondere auch unter Beibehaltung des Namens des Ausſtellers und der Datirung, zu erhalten. Geſchah dann die Neuausfertigung noch durch den Ausſteller ſelbſt, ſo wird ſie vielleicht als ſolche gar nicht kenntlich ſein. Geſchah ſie unter dem Nachfolger, ſo kann allerdings das Siegel auf den Sachverhalt hinweiſen, wie das vielleicht bei dem § 156 erwähnten Falle von 989, dann bei der noch zu beſprechenden Urkunde von 1114, Steierm. U. B. 1,108, zutrifft. Doch wäre auch denkbar, daſs man ſpäter den bezüglichen Siegelſtempel noch zur Verfügung hatte. Wilmans veröffentlicht im Weſtf. U. B. Addit. 61 n. 70 eine Urkunde Bernhards II., Biſchofs von Paderborn 1186 bis 1203, deren Schrift entſchieden der ſpätern Zeit des dreizehnten Jahrhunderts angehört, während das Siegel durchaus dem anderer Urkunden Bernhards II. entſpricht, nur das Wachs ein anderes iſt. Weiter aber iſt das Siegel uns ſehr häufig nicht erhalten. Weiſt dann nicht etwa bei bedeutend ſpäterer Neuausfertigung der Unterſchied der Schrift auf das Verhältnis hin, ſo wird dieſes ſich überhaupt nicht bemerkbar machen können, wenn man ſich wirklich ganz genau an den vorliegenden Wort-

Digitized by Google

158] laut hielt und auf dieſen beſchränkte. Aber in einigen Fällen hat man doch auch wieder bei übrigens ungeänderter Wiederholung keinen Anſtand genommen, einzelnes mit Rückſicht auf die Zeit der Neuausfertigung zu ändern oder zuzuſetzen, was dann einen Widerſpruch gegen den Haupttext ergibt, der oft zur Verdächtigung der Echtheit der bezüglichen Urkunden Anlaſs bot. Sie liegen aber zum Theil in ganz unverdächtigen Originalen vor. Und in Einzelfällen tritt der Sachverhalt dadurch noch beſtimmter hervor, daſs auſſer der Neuausfertigung ſich auch der urſprüngliche Text erhalten hat.

So liegt uns die urſprüngliche und die erneuerte Ausfertigung vor von der undatirten Stiftungsurkunde des Kloſters Alpirsbach, Wirtemb. U. B. 1,315.361. Die Angaben der einen deuten ganz beſtimmt auf die Zeit um 1099. Alle dieſe Angaben kehren in der zweiten ungeändert wieder. Dann aber findet ſich in dieſer eine Stelle, in welcher K. Lothar und Biſchof Ulrich von Konſtanz erwähnt werden, ſo daſs ſie nicht vor 1125 entſtanden ſeien kann.

Neuausfertigung werden wir weiter anzunehmen haben bei einer Urkunde, deren Schwierigkeiten Lacomblet, Niederrh. U. B. 1,281, durch die Annahme ſpäterer Beurkundung einer frühern Handlung beſeitigen zu können glaubt, während das doch nicht ausreicht. Biſchof Alexander von Lüttich bekundet, daſs er 1165 ind. 14 zu Aachen von Goswin von Heinsberg und deſſen Söhnen, darunter *Philippo scilicet archiepiscopo*, um Beſtätigung des Kloſters Heinsberg erſucht ſei und daſs dann *maxime rogatu d. Philippi prepositi maioris ecclesie et archidiaconi hec confirmata sunt et sigillo nostro roborata iii. idus martii, quod tunc erat in capite ieiunii, in celebri curia nostra Leodii.* Das ergibt 1166 März 13, wo das Caput ieiunii, wenn wir darunter nicht Aſchermittwoch, ſondern Sonntag Invocavit verſtehen, genau ſtimmt, während 1165 und 1167 die Faſten im Februar beginnen. Läge nun keine andere Schwierigkeit vor, als daſs Philipp ſchon Erzbiſchof heiſst, ſo lieſſe ſich das immerhin aus nachträglicher Beurkundung erklären, und das *tunc erat* ſcheint das auf den erſten Blick zu unterſtützen. Aber einmal ſcheint es doch gerade die Beurkundung zu ſein, für welche auf 1166 hingewieſen wird. Ausſchlaggebend iſt aber, daſs Biſchof Alexander ſchon 1167 Aug. 9, einige Tage vor dem Erzbiſchofe Reinald von Köln, zu Rom ſtarb, eine Urkunde, welche Philipp als Erzbiſchof kennt, demnach überhaupt nicht von ihm ausgeſtellt ſeien kann. Die einzig zuläſſige Erklärung ſcheint mir die zu ſein, daſs eine Urkunde Alexanders nach ſeinem Tode neu ausgefertigt wurde, wohl groſsentheils, aber nicht durchaus übereinſtimmend, woraus ſich dann ergab, daſs Philipp in derſelben Urkunde als Erzbiſchof, aber auch als Probſt erſcheint, und woraus denn auch das *tunc erat* zu erklären ſeien wird. Ueber die Beſiegelung iſt leider nichts angegeben.

In einer nur in Abſchrift erhaltenen Urkunde des Abtes Arnold von S. Maximin, Mittelrh. U. B. 1,713, heiſst es nach Aufführung der

Digitized by Google

Zeugen: *nos quoque, quia antiquitate pagina privilegii huius abolita et neglecta fuit, testimonio formate nostre et cirographi confirmando renovavimus;* dann folgt *acta sunt hec 1169*, mit weiteren, dazu ſtimmenden Zeitangaben. Das kann nur die Datirung der ältern Urkunde ſein, welche von jenem Zuſatze abgeſehen wörtlich wiederholt zu ſein ſcheint; denn die verbrieſte Handlung könnte früheſtens 1167 fallen, da Erzbiſchof Philipp von Köln dabei betheiligt erſcheint; dann kann aber nicht ſchon zwei Jahre ſpäter die Urkunde wegen ihres Alters einer Erneuerung bedurft haben. Derſelbe Umſtand macht es aber auch unwahrſcheinlich, daſs die Erneuerung noch von dem als Ausſteller genannten Arnold herrührt, der 1169 allerdings Abt war, aber vor 1177 geſtorben iſt; die Erneuerung dürfte trotz des dazu nicht paſſenden Textes von einem Nachfolger herrühren.

Eine wohlerhaltene Urkunde des Probſtes Otto II. von Kappenberg, der ſpäteſtens 1171 geſtorben iſt, hat ganz deutlich und von derſelben Hand: *acta sunt hec anno 1204, ind. 8, conc. 4, ep. 28;* ein Verſehen iſt durchaus ausgeſchloſſen; vgl. Cod. Weſtf. 2,87. Wie ſchon Erhard annahm, wird die Erklärung nur darin geſucht werden können, daſs die Urkunde ſpäter nach einer früheren gefertigt und trotz der Einführung mit Actum das jetzt laufende Jahr genannt wurde. Die beiden Siegel ſind leider abgefallen.

Eine im Originale vorliegende Beſtätigungsurkunde des Biſchofs Ulrich von Paſſau, Oberöſterr. U. B. 2,604, hat zunächſt eine vollſtändige, auf 1220 Febr. 6 paſſende Datirung. Dann folgt auffallenderweiſe ohne alle weitere Bemerkung eine nochmalige vollſtändige Datirung, deren Angaben durchaus zu 1227 Oct. 21 ſtimmen. Wie die Urkunde vorliegt, kann ſie natürlich erſt 1227 entſtanden ſein. Aber der als Ausſteller genannte Biſchof Ulrich ſtarb gegen Ende 1221. Und daſs die zweite Datirung ſeinen, in der Urkunde gar nicht genannten Nachfolger Gebhard im Auge hat, ergibt ſich beſtimmter daraus, daſs es heiſst *nostri pontificatus anno 6*, was 1227 auf Gebhard paſst. Die Urkunde wurde wahrſcheinlich dieſem zur Erneuerung vorgelegt und einfach abgeſchrieben; doch mindert ſich das Auffallende dadurch, daſs wohl überdies das jetzt abgefallene Siegel das Gebhards war und damit doch die Bedeutung der zugefügten Datirung ſich leichter ergab.

159. Bei den bisher beſprochenen Fällen war es wohl zunächſt nur auf ungeänderte Neuausfertigung abgeſehen; machen uns da einige Aenderungen und Zuſätze auf das Verhältniſs aufmerkſam, ſo haben wir doch in dieſen kaum den Zweck der Neuausfertigung zu ſehen. In andern dagegen handelt es ſich ſichtlich um durch Aenderungen und Zuſätze veranlaſste Neuausfertigungen. Man wollte nicht blos eine Wiederholung; die frühere Urkunde genügte nicht; man wünſchte aus dieſem oder jenem Grunde etwas zugeſetzt oder geändert. Auch das geſchah nun mehrfach in der Weiſe, daſs man die frühere Urkunde mit Einſchluſs der Datirung ganz oder groſsentheils wiederholte

Digitized by Google

159] und ſich auf die gewünſchten Aenderungen und Zuſätze beſchränkte, woraus ſich dann Widerſprüche ergeben konnten. Insbeſondere auch in der Richtung, daſs ſich nun eine auf die Beurkundung deutende Datirung findet, während ſich doch ergibt, daſs die uns vorliegende Urkunde erſt ſpäter entſtanden ſeien kann. Einen derartigen Fall, der ganz ſicher iſt, weil ſich die frühere und die ſpätere Ausfertigung erhalten haben, beſprachen wir bereits § 51; eine Urkunde von 1226 wurde unter Beibehaltung der Datirung nach 1228 nochmals ausgefertigt nach Maſsgabe eines Zuſatzes, der ſichtlich für die Neuausfertigung maſsgebend war. Und es fehlt nicht an ähnlichen Fällen.

In einer Urkunde des Erzbiſchofs Poppo von Trier, Mittelrh. U. B. 1,365, heiſst es nach der mit *istam conscriptionem mei sigilli impressione insigniri iussi* ſchlieſſenden Beglaubigungsformel noch weiter: *his ita sub tantae testificationis auctoritate firmatis, item anno 1038, ind. 6, Trevericam metropolim Poppone archiepiscopo iam in 25. anno procurante audita est huius confirmationis pagina — in generali placito 4. non. sept., T. advocato causas eiusdem placiti agente, et ab ipso accepta et in — scabinorum manibus data*, worauf die *testes huius sigillatae confirmationis* aufgezählt ſind. Dann aber heiſst es zu dem auf der Rückſeite aufgedrückten Siegel: *anno 1036, ind. 3, episcopatus autem mei anno 22, id. nov. facta est huius confirmationis sigillatio.* Ein bloſſer Schreibfehler iſt durch die mehrfachen Jahresangaben ausgeſchloſſen; andererſeits könnte die Urkunde nur etwa dann ſchon 1036 geſiegelt ſeien, wenn der Schluſstheil des Textes ihr erſt ſpäter zugeſchrieben wäre, was hier wohl um ſo beſtimmter ausgeſchloſſen iſt, als die ungewöhnliche Beſiegelung auf der Rückſeite Vorhandenſeien des geſammten Textes zur Zeit der Beſiegelung vorausſetzen läſst. Leider iſt bei den ſpätern Angaben über die Urkunde, Mittelrh. U. B. 2,647 und Mittelrh. Reg. 1,360, jener höchſt auffallende Umſtand unberückſichtigt geblieben, während es doch insbeſondere von Intereſſe wäre, beſtimmt zu wiſſen, ob die Schrift der Rückſeite von der Hand des Textes herrührt. So weit ſich da ohne Einſicht des Originals urtheilen läſst, möchte ich annehmen, daſs man eine 1036 entſtandene Urkunde 1038 nochmals ausfertigte, nach der Beglaubigungsformel die Angaben über die Verleſung und Verlautbarung im Vogtdinge zufügte, welche ſchon ihrer Faſſung nach auf Zuſatz zum urſprünglichen Texte deuten, dann aber noch weiter auch die nach der Siegelung beſtimmte Datirung der frühern Urkunde wiederholte.

Eine Schenkung des Herzogs Heinrich von Kärnthen an S. Lambrecht liegt uns in drei Originalausfertigungen vor, Steierm. U. B. 1,109. 111, alle mit der beſtimmt auf die Beurkundung deutenden Datirung *scripta est autem hec notitia (traditio) anno 1103, ind. 10, 7 id. ian.* Eine der Ausfertigungen hält Zahn für Fälſchung oder nach Vorr. 35 wenigſtens für ſehr verdächtig. Sie unterſcheidet ſich von den andern durch die in dieſen fehlende Angabe der Schenkung der Kirche zu

Digitized by Google

Weifskirchen, was immerhin eine Fälfchung veranlafst haben könnte. Es ift weiter nicht blos die Schrift, fondern auch das Siegel ein anderes, während doch nicht anzunehmen ift, dafs der Herzog an ein und demfelben Tage verfchieden fiegelte. Dagegen ift diefes daffelbe Siegel, wie das bei der Beftätigungsurkunde des Herzogs von 1114, Steierm. U. B. 1,117, gebrauchte. Damit fcheint mir nun eine ganz ausreichende Erklärung angedeutet. Erwähnt der Herzog 1114 felbft die Kirche zu Weifskirchen als zur Schenkung gehörig, fo ift doch nicht anzunehmen, dafs er fich über feine eigene Handlung durch eine Fälfchung hat täufchen laffen. Man wird vielmehr bei der Beftätigung 1114 aufmerkfam geworden feien, dafs auf die Anführung der Kirche in den früheren Verbriefungen vergeffen war, und begnügte fich nun nicht mit der Aufführung in der Beftätigung, fondern fertigte aufferdem die frühere Urkunde mit der Ergänzung unter Beibehaltung der Datirung nochmals aus, nur die Faffung aus der dritten Perfon in die erfte übertragend, in der auch die Beftätigung gefafst ift.

Ganz unmittelbar ergibt fich der Sachverhalt in einem andern Falle. Von einer auch vom Erzbifchofe von Salzburg beglaubigten und mitbefiegelten Verbriefung eines Taufches durch den Markgrafen von Steier haben wir zwei ganz gleichlautende Ausfertigungen, Steierm. U. B. 1,275. 382, beide mit *anno 1147, 11. kal. sept., data Graeze.* Aber in der zweiten ift nach der Beglaubigung des Erzbifchofes noch ein langer Zufatz über eine bezügliche, 1159 Mai 29 verhandelte Streitfache zugefügt. Da beide Befiegler noch lebten, konnte auch diefe Wiederholung unter ihren Siegeln ausgefertigt werden.

Im Affeburg. U. B. 1,136. 142 find aus den Originalen zwei Urkunden Ekberts von Affeburg mitgetheilt, deren Text fich lediglich dadurch unterfcheidet, dafs wiederholt in der einen von der *villicatio* und dem *villicus*, in der zweiten von der *prefectura* und dem *prefectus* von Helmftedt die Rede ift. Das kann keine nur zufällige Abweichung feien; man wird auf den Ausdruck Gewicht gelegt und defshalb die Urkunde nochmals ausgefertigt haben; fchwerlich fchon an demfelben Tage. Nun haben beide das Actum Helmftedt Jan. 8, aber die eine 1237, die andere 1238. Unter andern Verhältniffen möchte das als zufälliger Schreibfehler zu betrachten feien. Hier legt der Sachverhalt die Annahme nahe, dafs man bei der Neuausfertigung unter Beibehaltung von Ort und Tag die laufende Jahreszahl fchrieb, ftatt die frühere zu wiederholen.

Nach den befprochenen Fällen kann es keinem Zweifel unterliegen, dafs man keinen Anftand nahm, ältere Urkunden unter Beibehaltung alles deffen, was auf die urfprüngliche Entftehungszeit hinweift, neu auszufertigen. Allerdings fanden wir da überall gewiffe Abweichungen, welche uns den Sachverhalt erkennen laffen. Waren aber diefe Abweichungen fichtlich nicht darauf berechnet, den Sachverhalt klar zu ftellen, fo haben wir fie doch wohl als Ausnahme zu betrachten und

Digitized by Google

159] demnach anzunehmen, daſs man nicht ſelten ältere Urkunden ſpäter ungeändert oder mit für uns nicht erkennbaren Aenderungen neu ausfertigte, ohne dieſes Verhältniſs irgendwie anzudeuten. Und das ſcheint doch ſehr beachtenswerth zu ſeien, wenn es ſich um die Frage nach der Echtheit von Urkunden handelt, bei welchen der Verdachtsgrund zunächſt nur darin liegt, daſs Schrift oder Siegel auf eine ſpätere Entſtehung der uns vorliegenden Ausfertigung hinweiſen. Der Unterſchied von den § 16 beſprochenen unechten Originalen echter Urkunden liegt dann immer noch darin, daſs ſolche Neuausfertigungen von der dazu befugten Gewalt ausgiengen.

160. Der erörterte Fall, wo es ſich darum handelte, vorliegende Urkunden neu auszufertigen, iſt der wichtigſte und derjenige, der am leichteſten zu irreleitenden Widerſprüchen und Ungenauigkeiten führen konnte. Solche konnten ſich aber überhaupt ergeben bei jeder Benutzung älterer Urkunden bei der Ausfertigung ſpäterer. So wird 814, Ried Cod. Rat. 1,14, bekundet, wie ein Abt Richpald für den Todesfall Schenkungen an S. Emmeran gemacht habe und wie das nach ſeinem Tode von ſeinen Treuhändern ausgeführt ſei. Dabei ergibt ſich nun die ſonderbare Form, daſs in der Urkunde abwechſelnd bald der Abt in erſter Perſon ſpricht, bald von ihm als bereits verſtorben die Rede iſt. Die Erklärung iſt ſichtlich darin zu ſuchen, daſs dem Schreiber über die eigene Verfügung des Abtes eine bei deſſen Lebzeiten gefertigte Urkunde vorgelegen haben muſs, und er dieſer nun nicht blos die ſachlichen Angaben entnahm, ſondern ſie aus Ungeſchick zerſtückelt in ſeine Urkunde mit Belaſſung der wörtlichen Faſſung aufnahm. Mag ſo auffallend ungeſchickte Benutzung nur vereinzelt vorgekommen ſeien, ſo würden ſich doch aus Privaturkunden leicht weitere Fälle nachweiſen laſſen, bei welchen die ungeſchickte oder zu andern Angaben nicht paſſende Faſſung auf die Benutzung von Vorurkunden zurückgehen muſs.

Das dürfte denn zweifellos zuweilen auch die Datirung getroffen haben, wenn uns auch bei Privaturkunden nicht leicht die Mittel zu Gebote ſtehen werden, das mit Beſtimmtheit nachzuweiſen. Aber bei Einzelfällen liegt die Vermuthung wenigſtens ſehr nahe. Ueber einen durch die Hand des Kaiſers vollzogenen Tauſch zwiſchen den Aebten von Weiſſenburg und Himmerode haben wir eine Verbriefung des Kaiſers, St. 4859, Mittelrh. U. B. 2,176, und eine andere des Abtes von Weiſſenburg, Remling U. B. 1,126, beide datirt aus Triſels 1194 Mai 9. Die eine muſs Vorlage für die andere geweſen ſeien, da ſich bei einem groſsen Theile des Textes wörtliche Uebereinſtimmung zeigt. Daſs die Kaiſerurkunde die Vorlage war, kann die Datirung keinen Augenblick zweifelhaft laſſen. Denn dieſe ſtimmt nicht blos in den ſachlichen Angaben, ſondern auch in ihrer ganzen Faſſung in beiden Urkunden bis auf den Buchſtaben überein, entſpricht andererſeits ganz genau der in dieſer Zeit in der Reichskanzlei üblichen Form der Datirung feierlicher

Digitized by Google

Privilegien, während dieſe Form in ſo genauer Uebereinſtimmung ſich kaum in irgend einer ganz ſelbſtſtändig konzipirten Privaturkunde finden dürfte. Die Datirung der Urkunde des Abtes iſt zweifellos aus der vorliegenden Kaiſerurkunde abgeſchrieben. Iſt die Möglichkeit nicht ausgeſchloſſen, daſs beide wirklich an demſelben Tage gefertigt wurden, ſo iſt das doch wenig wahrſcheinlich. Und dann würde auch hier die Datirung weder der Handlung, noch der Beurkundung entſprechen, ſondern lediglich durch die Vorlage beſtimmt ſeien.

Der Biſchof von Augsburg erklärte zu Rom in Gegenwart des Pabſtes einen Verzicht zu Gunſten der Abtei S. Ulrich. Darüber haben wir zwei Urkunden, M. Boica 22,173. 176; eine Beſtätigungsurkunde des Pabſtes; dann eine Urkunde, welche der Biſchof ſichtlich erſt ſpäter nach ſeiner Rückkehr nach Deutſchland ausgeſtellt hat. Die ganze Faſſung dieſer letztern iſt durch jene nicht beeinfluſst. Auffallen muſs aber doch, daſs beide von demſelben Tage, 1156 Juni 1, datirt ſind. Allerdings gibt jene den Tag unter Datum, dieſe unter Actum, ſo daſs beide Angaben trotz der verſchiedenen Entſtehungszeit der Urkunden genau ſeien können, wenn wir annehmen, daſs die päbſtliche Urkunde am Tage der Handlung ſelbſt ausgefertigt ſei. Iſt das kaum wahrſcheinlich, ſo wird man in der biſchöflichen Urkunde den Tag der Vorlage entnommen haben, ohne Rückſicht darauf, ob derſelbe dem Actum genau oder nur annähernd entſprach.

Ausdrücklich auf ein ſolches Verhältniſs hingewieſen iſt in einer Urkunde des Herzogs von Kärnthen, Steierm, U. B. 1,117, mit *actum Moguntie in Christo feliciter; scriptum 16. kal. februarii, ind. 6, anno 1114, temporibus Hainrici quarti Romanorum imperatoris, cuius privilegiis datis loco et tempore prenotato hec traditio confirmata invenitur.* Die bezügliche Urkunde des Kaiſers, St. 3100, Steierm. U. B, 1,119, deren Text doch eher korrumpirt, als unecht ſeien dürfte, nennt denn auch denſelben Tag; und trotz des ſo beſtimmt auf die Beurkundung deutenden *scriptum* kann es hier doch keinem Zweifel unterliegen, daſs die Zeitangabe ſpäter einfach aus der Vorurkunde wiederholt iſt, da hier Entſtehung an ein und demſelben Tage mit der ganzen Faſſung nicht zu vereinen ſeien würde.

Auch ein Einfluſs auf die Zeugenaufführung läſst ſich wohl nachweiſen. Daſs bei den früher beſprochenen Neuausfertigungen auch die früheren Zeugen wiederholt wurden, kann natürlich nicht auffallen. Aber auch in Fällen, wo es ſich nicht um bloſſe Neuausfertigung, ſondern um Erneuerungsurkunden handelte, bei welchen Datirung und andere Angaben der wirklichen Entſtehungszeit entſprechen, ſind wohl die Zeugen der Vorlage beibehalten, worauf wir bei Erörterung des entſprechenden Verhältniſſes in Königsurkunden zurückkommen werden.

Digitized by Google

VORURKUNDEN FÜR KÖNIGSURKUNDEN.

161. Ganz entſprechende irreleitende Einflufsnahme der Vorurkunden, wie wir ſie für Privaturkunden nachwieſen, finden wir nun auch häufig bei den Königsurkunden. Auch hier wird es ſich empfehlen, von der bloſſen Beglaubigung vorgelegter Urkunden auszugehen.

Eine ältere Form iſt die durch Unterzeichnung. Dieſe ſcheint ſich daraus entwickelt zu haben, dafs K. Ludwig II. Urkunden mehrfach von ſeinen Söhnen mitunterzeichnen liefs; vgl. Sickel in den Sitzungsber. 36,393. 39,128. Dieſe Unterzeichnungen ſind zum Theil in der Beglaubigungsformel mit *manu propria nostra ac filiorum nostrorum firmavimus* angekündigt und erweiſen ſich dann als gleichzeitig zugefügt. Entſprechendes findet ſich noch in St. 2043. 44, wo in Urkunden K. Konrads II. das Signum K. Heinrichs III. angekündigt und zugefügt iſt.

In andern Fällen aber weiſen die Nichtankündigung und der Unterſchied der Schrift beſtimmt darauf hin, dafs die Unterzeichnungen der Söhne erſt ſpäter zugefügt wurden, dieſe weitere Beglaubigung alſo anfangs vielleicht gar nicht in Ausſicht genommen war. Geſchah das noch bei Lebzeiten des Ausſtellers, ſo ergab ſich daraus allerdings kein Widerſpruch zwiſchen den Unterzeichnungen ſelbſt; doch wird es dann, worauf ſchon Sickel hinweiſt, zweifelhaft, ob der Mitunterzeichnende bei der Ausſtellung gegenwärtig war.

Derſelben Form hat ſich dann mehrfach K. Arnulf bedient, um Urkunden ſeiner Vorgänger zu beſtätigen, indem er denſelben ohne weitere Bemerkung ſein Signum in der ſonſt üblichen Form zufügte. So zu Böhmer Reg. Kar. 840. 50, S. Gall. U. B. 2,203. 204; Reg. 867. 955, M. Boica 28,64. 73; dann S. Gall. U. B. 2,264. In allen dieſen Fällen läfst auch die Schrift die ſpätere Zufügung erkennen. Deutlicher tritt das Verhältnifs noch hervor in einer Urkunde K. Zwentibolds von 895 Aug. 14, Reg. 1152, Bouquet Scr. 9,375, indem hier K. Ludwig nicht blos ſein Signum, ſondern auch die Datirung Frankfurt 908 Aug. 17 zufügte, welche zweifellos auf die Zeit der Beſtätigung zu beziehen iſt. Auch die Urkunde K. Ludwigs III. von 876 Nov. 11 bei Hodenberg Verd. G. Q. 2,15 hat Signum eines ſpätern Herrſchers, wahrſcheinlich K. Ludwigs IV. Haben wir weiter zwei Urkunden K. Arnulfs, Reg. 1098. 1124, welche auch das Signum K. Ludwigs zeigen, ſo ſcheint da der Annahme ſpäterer Beſtätigung die Gleichzeitigkeit der Schrift im Wege zu ſtehen, während andererſeits doch auch wieder die Zufügung des Signum des Sohnes zur Zeit der Datirung unzuläſſig erſcheint; wir werden auf dieſe eigenthümlichen Fälle zurückkommen.

Wurde in den angeführten Fällen dem Signum auch die bezügliche Formel zugefügt, ſo ſcheint man ſich vereinzelt mit bloſſer Zufügung des Monogramm begnügt zu haben. Mühlbacher machte mich aufmerkſam auf Reg. Kar. 701, ein Diplom K. Lothars II. von 862 für Stablo. Das Original zu Düſſeldorf hat nach gefälliger Mittheilung von Harleſs zu-

Digitized by Google

nächſt das Signum K. Lothars mit der gewöhnlichen Formel, wie auch das Siegel noch als das K. Lothars kenntlich iſt. Links von dieſem finden ſich drei Monogramme ohne Formel; zuerſt das K. Arnulfs; dann ein päbſtliches, anſcheinend Benedikts IV.; unter dieſen das K. Zwentibolds. Letzteres kennzeichnet ſich als ſpäter zugefügt durch auffallend hellere Dinte, was nur den Vollziehungsſtrich nicht trifft. Aber auch die beiden andern weichen im Ductus von dem K. Lothars ab, ſo daſs die nachträgliche Zufügung nicht zu bezweifeln ſeien wird.

Einige ſpätere Fälle aus Frankreich und Spanien führt Mabillon De re dipl. l. 2 c. 20 § 11 an. In der Reichskanzlei ſcheint die Form ſpäter nicht mehr üblich geweſen zu ſeien; doch finden ſich vereinzelt noch verwandte Fälle.

In Urkunde des Biſchof Eberhard von Lüttich von 965, St. 371, Ernſt H. du Limbourg 6,95, heiſst es ſchon im Texte: *quod et imperatoria dignitate et principum assensu, bonorumque omnium notitia et pio favore roborari volumus.* Nach dem Texte finden ſich dann die Signa des Kaiſer Otto, des König Otto, des weſtfränkiſchen König Lothar, des Erzbiſchof Bruno von Köln und vieler geiſtlichen und weltlichen Groſsen, dann die ungewöhnliche Rekognition: *ego Bruno gr. d. archiepiscopus et primiscrinius recognovi*, und eine durchaus dem Brauche der Reichskanzlei entſprechende Datirung mit den Königsjahren beider Ottonen.

Einer Urkunde des Biſchofs Lietbert von Kammerich, St. 2692, Miraeus Op. 1,157, fehlt im Texte jede Andeutung einer Beglaubigung durch den König; es ſind einfach Unterſchrift und Siegel des Biſchofs angekündigt. Mit dem Texte hört aber der Charakter einer Biſchofsurkunde auf; ſtatt der Zeugen, biſchöflicher Datirung und Unterſchrift, welche nun zu erwarten wären, folgt das vollſtändige Schlufsprotokoll einer Königsurkunde mit Signum, Rekognitionsformel und königlicher Datirung von 1066, durchaus dem damaligen Brauche der Kanzlei entſprechend. Ob die Urkunde, wie Stumpf annimmt, auch vom Könige beſiegelt war, läſst ſich aus dem Abdrucke nicht entnehmen, iſt aber zu vermuthen. Liegt hier nicht ein ganz grober, Theile verſchiedener Urkunden verbindender Miſsgriff eines Abſchreibers oder des Herausgebers vor, ſo iſt wohl nur anzunehmen, daſs ſich dem Biſchofe vor Vollziehung der Urkunde Gelegenheit bot, ſie in der Reichskanzlei beglaubigen zu laſſen. Scheint ſie in dieſer Form ganz vereinzelt zu ſeien, ſo ſchlieſst ſie ſich übrigens dem ſpäter zu beſprechenden Falle näher an, daſs von Privaten vorausgefertigte Texte von Königsurkunden der Kanzlei zur Beglaubigung durch Zufügung des Schlufsprotokolles vorgelegt wurden.

Ebenſo vereinzelt ſcheint ein anderer Fall zu ſeien. Auf das Original einer Urkunde K. Lothars von 1136, St. 3322, Bünau Friedr. I. 429, iſt eine Beſtätigung K. Friedrichs von 1179, St. 4289, geſchrieben, mit dem vollen Protokoll feierlicher Diplome, während der Text ledig-

Digitized by Google

161] lich die Angabe enthält, dafs der Kaiſer das beſtätige, *que in hoc privilegio Lotharii Romanorum imperatoris sanctita sunt.* Nach der Angabe von Stumpf iſt das weiter noch durch das Siegel beglaubigt, welches im Texte ſelbſt nicht angekündigt iſt.

162. Weniger vereinzelt iſt der Fall einer Beglaubigung von Privaturkunden durch angekündigte Siegelung. Legte man bei Privaturkunden ſichtlich grofsen Werth auf die Beglaubigung durch Siegel etwa des Biſchofs, vgl. § 156, ſo wird man dem des Königs beſonderes Gewicht beigelegt haben und verfehlte denn auch nicht, wenn man ſich der Erlangung deſſelben verſichert hatte, es in der Urkunde ſelbſt anzukündigen.

Der erſte mir bekannte Fall würde eine Urkunde des Erzbiſchofs von Mainz von 910 für Fulda ſeien, Reg. Kar. 1230, Dronke Cod. 302, mit *datum in palatio Triburiensi coram rege Ludowico, qui et conscribi et sigillo suo insigniri iussit.* Auch in einer Fuldaer Urkunde von 1049 ſchliefst die Datirung: *regnante d. Heinrico tercio imperatore, qui et hanc cartam sua potestativa confirmatione solidavit et sigilli sui impressione munivit,* und in einer andern von 1061 heifst es: *sed et regis Heinrici decreto et auctoritate munita et confirmata est hec eadem carta et sigillo regie maiestatis munita*, St. 2381. 2598, Dronke 359. 369. Aber dieſe Urkunden ſind uns nicht im Originale, ſondern nur in der Sammlung des Eberhard erhalten und wahrſcheinlich nach deſſen Weiſe ſtark verarbeitet, ſo dafs auf die Art der Beglaubigung kaum beſtimmter zu ſchlieſſen ſeien wird.

Eine andere ältere Urkunde dieſer Art, Ennen u. Eckertz Köln. Quellen 1,471, wird St. 921 als Fälſchung bezeichnet. In einer nur in Abſchrift erhaltenen Urkunde mit dem Actum 989 Ind. 2 verbrieft Erzbiſchof Everger von Köln ſeine *favente et consentiente serenissimo tercio Ottone imperatore* gemachten Schenkungen an die Abtei S. Martin: *et ut hec in perpetuum tenaciter hererent et absque ulla contradictione inconvulsa permanerent mea peticione interveniente imperator augustus Otto tercius suo proprio (sigillo) fecit confirmari.* Otto war damals noch nicht Kaiſer. Iſt die Angabe des Kartular richtig, dafs auch ein kaiſerliches Siegel anhing, ſo würde die Echtheit ſich wohl nur vertheidigen laſſen durch Annahme ſpäterer Verbriefung mit Beibehaltung der Zeit der Handlung. Daſſelbe würde dann auch anzunehmen ſeien für eine zweite, ebenſo datirte, in zwei angeblichen Originalen erhaltene Urkunde des Erzbiſchofs deſſelben, nur etwas erweiterten Inhaltes a. a. O. 472, in der zwar nicht die Siegelung, wohl aber die Zuſtimmung Kaiſer Ottos erwähnt wird. Wollten wir aber eine Ungenauigkeit des Kartular bezüglich des Siegel annehmen, das ja leicht nur ein königliches ſeien mochte, ſo dürfte es kaum zu ſehr auffallen, den Sohn und Enkel eines Kaiſers in einer Privaturkunde ſchon 989 als Kaiſer bezeichnet zu ſehen. Wie dem auch ſei, ſo wird meines Erachtens die Entſcheidung davon abhängig zu machen ſeien, ob die angeblichen Originale ſich als echt

Digitized by Google

erproben, da in dieſem Falle auch gegen die nur in Abſchrift erhaltene Urkunde nichts einzuwenden ſein wird. Bedenken könnte es erregen, daſs eines jener Originale mit dem Siegel Erzbiſchof Heriberts verſehen iſt, vgl. aber § 156. 157; daſs weiter angebliche Originale Heriberts für daſſelbe Kloſter a. a. O. 473. 475 das Actum 1022 haben, während der Erzbiſchof zweifellos ſchon 1021 März 16 geſtorben iſt.

Ganz unverdächtig iſt ein anderer Fall. Um 1033 verbrieft Biſchof Kadeloh von Naumburg den ſich an ſeinem Biſchofsſitze niederlaſſenden Kaufleuten Freiheiten, welche ihnen auf ſeine Bitte K. Konrad verlieh *hocque imperiali edicto firmavit; et ut hoc ratum et immutabile omni pro tempore maneat, huius traditionis salariam iussit susscribi suique signi impressione firmari;* Lepſius B. v. Naumb. 198. Die angekündigte Unterſchrift fehlt; aber vom Siegel haben ſich genügende Reſte erhalten, um daſſelbe als das des Kaiſers erkennen zu laſſen.

In einer nur in Abſchrift erhaltenen und zunächſt ganz in der Weiſe ſonſtiger privater Traditionsurkunden gefaſsten Verbriefung, St. 3115, Mittelrh. U. B. 1,491, heiſst es: *et ne hec traditio postea aliquorum calumpnia quassaretur, scripto annotata et d. Heinrico quinto Rom. imperatori aug. presentata eo precipiente presenti sigillo confirmata est.* Die ganze Beurkundung wird nur dieſer Beglaubigung wegen gefertigt ſein, da auch die Datirung mit *facta est autem hec confirmatio anno 1114* auf dieſe, nicht auf die Handlung deutet.

Ein beachtenswerther Fall iſt dann St. 3193, Ried Cod. Rat. 1,182, vgl. M. Boica 29,246, von 1124. Eine den Kaiſer zunächſt gar nicht nennende Beurkundung der Gründung des Kloſters Ensdorf ſchlieſst: *et ut hoc privilegium stabile et inconvulsum perpetualiter permaneat, ego Heinricus — imperator sigilli nostri impressione firmamus et corroboramus in nomine domini, amen.* Wie dieſes, ſo iſt auch noch *acta sunt hec* mit den Jahresbezeichnungen von derſelben Hand geſchrieben, während dann in der kaiſerlichen Kanzlei Ort und Tag, Unterzeichnung des Kaiſers, Rekognition und Siegel hinzugefügt ſind. Da hier auch die Unterzeichnung hinzukommt, ſo ſchlieſst ſich der Fall dem § 161 beſprochenen St. 2692 näher an.

Zwei andere Fälle von 1095 und 1096 wurden bereits § 129 beſprochen. Später, wo die Zufügung fremder Siegel überhaupt üblicher wurde, findet ſich dann nicht ſelten, daſs der König ſein Siegel Privaturkunden anhängt und das bereits im Texte angekündigt iſt. Dabei iſt dann eben wegen der Ankündigung wohl durchweg an gleichzeitige Siegelung zu denken, ſo daſs ſich Widerſprüche nicht leicht ergeben haben werden. Doch mahnen da die § 129 beſprochenen Fälle wenigſtens zur Vorſicht. Bei der Urkunde von 1096 iſt die Siegelung durch den Kaiſer wohl in Ausſicht genommen, ſcheint aber nicht erfolgt zu ſein. Eben ſo wohl kann es dann doch auch vorgekommen ſein, daſs man auf die Beſiegelung rechnen durfte und ſie ankündigte, dieſelbe dann aber an einem andern Orte vollzogen wurde oder ſich verzögerte,

Digitized by Google

162] ſo daſs die Datirung ſolcher Urkunden, auch wenn ſie ſich auf die Beurkundung bezieht, nicht gerade dem Itinerar des Königs entſprechen muſs. Die Urkunde von 1195 aber erinnert uns daran, daſs die Datirung der Privaturkunden gewöhnlich der Handlung entſpricht und, wo das zutrifft, natürlich die Datirung auch bei gleichzeitiger Beſiegelung nicht zugleich auf dieſe zu beziehen iſt.

163. Bedeutendere Widerſprüche können ſich aber ergeben bei Beglaubigung durch nachträgliche Siegelung. In der Weiſe ſcheint dieſe kaum üblich geweſen zu ſein, daſs ein König einer von einem Vorgänger ausgeſtellten und geſiegelten Urkunde noch ſein Siegel aufdrückte, um ähnlich, wie bei der § 161 beſprochenen Zufügung des Signum den Inhalt auch ſeinerſeits zu beſtätigen. Dafür lieſse ſich, ſoweit ich ſehe, nur geltend machen das ſpäter zu erörternde Reg. Kar. 1098 mit den Siegeln der Könige Arnulf und Ludwig, wo die Sachlage aber überhaupt eine andere zu ſein ſcheint; dann der § 161 beſprochene Fall St. 3322. 4289, wo aber eine vollſtändige Beſtätigungsurkunde zugefügt iſt. Die nachträgliche Beſiegelung früherer Königsurkunden ſcheint durchweg dadurch veranlaſst zu ſein, daſs dieſe überhaupt unbeſiegelt geblieben waren, wie das ja auch in Fällen vorkommt, wo die Abſicht der Vollziehung nicht zu bezweifeln iſt, oder daſs die frühere Beſiegelung zu Grunde gegangen war. Auf Vorhandenſein des Siegels wurde der gröſste Werth gelegt. K. Heinrich beſtätigte 1196, St. 5034, Stumpf Acta 283, ein Privileg ſeines Vaters mit der ausdrücklichen Bemerkung: *non obstante, quod sigillum impressum cereum vetustate et fractura lesum periit et sigilli sollempnitas defuit consueta.* So konnte es nahe liegen, das nicht vorhandene Siegel in der Reichskanzlei erſetzen zu laſſen, woraus ſich dann, wenn man nicht etwa den älteren Stempel noch zur Hand hatte, ein Widerſpruch mit der Zeitangabe, oft auch mit dem Ausſteller der Urkunde ergeben muſste. Trotzdem hat man es nicht für nöthig befunden, eine erläuternde Bemerkung hinzuzufügen. Hing ein unverdächtiges Siegel irgendwelchen Herrſchers an, ſo war damit ja zugleich geſagt, daſs dieſer für ſie einſteht.

So erkennt nun auch Stumpf Wirzb. Imm. 2,19. 57, die Echtheit von St. 141 an, obwohl daſſelbe von 947 datirt ſchon das erſt fünfzehn Jahre ſpäter paſſende kaiſerliche Siegel Ottos hat. St. 2513, von K. Heinrich III., aber mit dem Siegel K. Heinrichs IV., zeigt allerdings gehäufte Unregelmäſſigkeiten, vgl. Cod. Anhalt. 1,95, Steindorff Heinr. III. 1,402; iſt es aber wirklich Fälſchung, ſo dürfte es bei dem engen Zuſammenhange mit St. 2764 ſehr wahrſcheinlich ſein, daſs die Fälſchung ſchon der Kanzlei K. Heinrichs IV. vorgelegt, von dieſer nicht beanſtandet und nachträglich beſiegelt wurde. Zwei ganz unverdächtige Urkunden K. Heinrichs III. für Goslar, St. 2365. 2394, ſind mit dem Siegel K. Friedrichs I. verſehen.

Bei dem Werthe, den man auf das königliche Siegel legte, wird

Digitized by Google

man kaum verfehlt haben, daſſelbe anzukündigen, wenn es bei der Beurkundung ſchon in Ausſicht genommen war. Die ſtillſchweigende Zufügung wird daher durchweg auch als nachträgliche zu betrachten ſeien. Und das wäre dann auch zu beachten bei Beurtheilung der ſchon § 129 erwähnten Fälle, welche Huillard Intr. 62 dafür geltend macht, daſs der Reichskanzler in Abweſenheit K. Friedrichs II. unter deſſen Siegel geurkundet habe.

Bei der Unbefangenheit, mit der man bei dieſen Dingen vielfach vorgegangen zu ſein ſcheint, wäre es immerhin möglich, daſs man auch darauf verfallen wäre, ein abgefallenes königliches Siegel durch irgendwelches andere zu erſetzen. Ich laſſe es dahingeſtellt, ob das ſonſtige Auffallende in St. 213, Stumpf Acta 7, durch Fälſchung, oder ungeſchickte Benutzung der Vorurkunde zu erklären iſt. Den Umſtand aber, daſs einer angeblich von K. Otto 952 für Korvei und Herford ausgeſtellten Urkunde das Siegel der um 1138 lebenden Aebtiſſin Gertrud von Herford aufgedrückt war, möchte ich jedenfalls nicht als Kennzeichen der Fälſchung betrachten; gerade bei einem Fälſcher möchte ich die zu ſolchem Vorgehen gehörende Unbefangenheit am wenigſten vorausſetzen.

164. Nicht ſo unmittelbar zu erkennen, als die bisher beſprochenen, iſt ein anderes nächſtverwandtes Verhältniſs, das am geeignetſten hier zur Sprache zu bringen ſein wird, nämlich die Beglaubigung nicht in der Reichskanzlei gefertigter Texte von Königsurkunden. Von den § 162 beſprochenen Fällen unterſcheidet ſich das nur durch die Faſſung des Zeugniſſes; dort beglaubigt der König das formell zunächſt von einem Anderen abgegebenen Zeugniſs, während hier das, was der König beglaubigen ſoll, von vornherein auch in die Form eines Zeugniſſes des Königs gebracht iſt.

So wenig die Reinſchrift der Urkunden vom Ausſteller ſelbſt herzurühren pflegt, ſo wenig wird die Faſſung des Textes trotz der Form einer perſönlichen Aeuſſerung von ihm ſelbſt oder doch von ſolchen Perſonen, deren er ſich für ſolche Geſchäfte zu bedienen pflegte, herrühren müſſen; es genügt, wenn er durch ſein Siegel oder ein anderes Beglaubigungsmittel ſich mit dem, was ihm in den Mund gelegt wird, einverſtanden erklärt. Bei Verbriefungen für Kirchen von Privaten, welche über kein eigenes Kanzleiperſonal verfügten, rührt gewiſs überwiegend auch die Faſſung des Textes zunächſt vom Empfänger her; theils weil nur dieſer über die Kenntniſſe zur Konzipirung des Textes gebot; theils weil dieſer an Genauigkeit der Faſſung in der Regel das gröſsere Intereſſe hatte. Bei den überhaupt ſehr ſchwankenden Formen der Privaturkunden wird der Umſtand unſer Urtheil nur ſelten beirren können. Aber in Einzelfällen iſt er doch zu beachten. Zahn bezeichnet Steierm. U. B. 1,706 eine Urkunde des Herzogs Bertold von Dalmatien um 1190 für Kloſter Seitz zunächſt deſshalb als Fälſchung, weil die Urkunde im allgemeinen in Form einer Aeuſſerung des Aus-

Digitized by Google

164] ſtellers gefaſst iſt, während in einem Theile derſelben die Mönche als redend erſcheinen. Die nächſtliegende Erklärung ſcheint mir die zu ſein, daſs der Text im Kloſter gefertigt wurde und der konzipirende Mönch aus der Rolle fiel. Als Kennzeichen der Fälſchung würde man das doch nur dann behandeln dürfen, wenn Konzipirung des Textes durch den Empfänger überhaupt als unzuläſſig zu betrachten wäre. Iſt das nicht der Fall, ſo liegt uns einfach ein Miſsgriff vor, zu welchem für einen Falſcher die Veranlaſſung nicht näher lag, als für jeden andern Konzipienten.

Der König verfügte nun allerdings über das nöthige Perſonal, und die groſse Maſſe der Königsurkunden iſt zweifellos in der Reichskanzlei nicht blos geſchrieben, ſondern auch konzipirt, wie die Uebereinſtimmung in der Form das zweifellos ergibt. Es gibt nun aber auch manche Königsurkunden, deren Faſſung in den verſchiedenſten Beziehungen dem Kanzleigebrauche nicht entſpricht. In vielen Fällen wird das ein ſchwerwiegender Verdachtsgrund ſein; vgl. § 8. 9. Andererſeits hat ſich auch wieder ergeben, daſs vielfach die Echtheit der angeblichen Originale ſolcher Diplome gar nicht zu bezweifeln iſt, daſs insbeſondere in Fällen, wo die Faſſung des Textes den Formen der Kanzlei in keiner Weiſe entſpricht, doch die Beglaubigung nicht den geringſten Anſtand bietet. In Einzelfällen wird das ſeine Erklärung darin finden können, daſs wohl zeitweiſe Perſonen in der Kanzlei beſchäftigt wurden, welche derſelben nicht angehörten. Für frühere Zeiten vgl. Sickel Progr. 35, Stumpf Wirzb. Imm. 2,21. Für ſpätere Zeit wurde bereits § 116 darauf hingewieſen, daſs zuweilen Königsurkunden von den italieniſchen Hofnotaren gefertigt wurden, welche zwar am Hofe, aber nicht in der Kanzlei beſchäftigt und mit den Formen derſelben nicht vertraut waren. Es konnte insbeſondere ja auch vorkommen, daſs der König kein Kanzleiperſonal bei ſich hatte, während es dem Empfänger aus dieſem oder jenem Grunde wünſchenswerth war, ſogleich eine Verbriefung zu erhalten. Es iſt erklärlich, wenn die auf dem Zuge K. Friedrichs II. nach Deutſchland entſtandenen Verbriefungen für Genua, vgl. § 116, und für Cremona, Böhmer Acta 772, in ganz ungewöhnlichen Formen gefaſst ſind; es ſtanden eben nur italieniſche Notare zur Verfügung. Und ähnliches mag doch auch in Fällen, wo die Sachlage ſich weniger beſtimmt kenntlich macht, vorgekommen ſein.

Vielfach wird die Erklärung aber darin zu ſuchen ſein, daſs auch Beurkundungen durch den König bis zu einer gewiſſen Stufe Werk des Empfängers ſelbſt waren. Dieſem konnte daran liegen, daſs die Verbriefung genau in der von ihm gewünſchten Faſſung erfolgte. Wenigſtens aus ſpäterer Zeit haben wir ganz beſtimmte Zeugniſſe, daſs die römiſche Kirche für Privilegien, welche ſie von K. Rudolf und K. Albrecht verlangte, den Wortlaut, nach dem ſie abgefaſst werden ſollten, vorlegte; vgl. Ital. Forſch. 2,455. 462. 4,506. Würde die ganz ungewöhnliche Faſſung der Verzichtsurkunde K. Ottos von 1201, vgl. § 116,

Digitized by Google

ſich auch ſchon daraus erklären, daſs ſie heimlich, ohne Zuziehung der Reichskanzlei gefertigt wurde, ſo mag überdies der Wortlaut ſchon von Rom überſandt ſeien. Es iſt kein Grund abzuſehen, weſshalb daſſelbe nicht auch zuweilen bezüglich anderer Empfänger geſchehen ſeien ſollte. In vielen Fällen war die Kanzlei ohnehin bezüglich des Sachlichen der Urkunde auf Aufzeichnungen angewieſen, welche der um die Verbriefung erſuchende Empfänger ihr einzureichen hatte. Da konnte es doch nahe liegen, eine ſolche Vorlage ſogleich in die Form einer Willensäuſſerung des Königs zu kleiden. In einem Falle ſcheint ſich das unmittelbar zu ergeben.

Im Archive zu Mailand findet ſich eine alte Abſchrift eines Diplom K. Friedrichs I. für Chiaravalle, jetzt gedruckt Stumpf Acta 551. Sie iſt ohne Datirung und Zeugen, mit Korrekturen, und hat zweifellos als Vorlage für das Privileg K. Friedrichs II. von 1226, Reg. 609, Ital. Forſch. 4,350, gedient, da der 1226 paſſende Name des Abtes auf Raſur zugeſchrieben, dann aber ein Pergamentblatt mit einem längeren, gleichfalls ſchon in Form einer kaiſerlichen Willensäuſſerung gefaſsten Zuſatz angenäht iſt, der ſich faſt wörtlich in der Urkunde von 1226 wiederfindet. Bei anderm Sachverhalte würde der Gedanke am nächſten liegen, die vorgelegte Abſchrift ſei in der Kanzlei ſo geſtaltet, um als Konzept für die neue Urkunde dienen zu können. Das iſt aber zweifellos dadurch ausgeſchloſſen, daſs in dieſer nicht allein die Faſſung durchweg abweicht, ſondern auch keineswegs alle Rechte wieder verliehen ſind, welche die Vorlage enthielt. Man hatte zweifellos ſchon im Kloſter ſelbſt die Vorlage ſo geſtaltet, daſs ſie auch der Faſſung nach als Vorlage für die neue Urkunde hätte dienen können, worauf die Kanzlei aber in dieſem Falle nicht einging, ſondern mit Benutzung der Vorlage ein anderes Konzept fertigte. War nun hier die Faſſung auch des Neukonzipirten in Form königlicher Willensäuſſerung ſchon dadurch näher gelegt, daſs daſſelbe ſich an den Text einer ältern Kaiſerurkunde anſchloſs, ſo mögen doch auch ganz ſelbſtſtändige Vorlagen des Bittſtellers oft mit mehr oder weniger Geſchick ſchon in ſolche Form gebracht ſeien, welche beizubehalten die Kanzlei keinen Anſtand nahm.

Hatten wir bisher nur die Faſſung im Auge, ſo daſs wenigſtens der geſammte graphiſche Beſtand aus der Reichskanzlei hervorging, ſo konnte man da noch weiter gehen, und eine bereits gefertigte Reinſchrift der Kanzlei nur zur Beglaubigung einreichen. Ein unmittelbares Zeugniſs für ſolches Vorgehen gibt uns die leider ihrem Wortlaute nach nicht bekannte Urkunde K. Friedrichs II. von 1219, Reg. Fr. 262, worin dieſer dem Biſchofe von Ivrea geſtattet, daſs er ein ihm ertheiltes Privileg mit goldenen Buchſtaben dürfe ſchreiben laſſen, worauf er daſſelbe mit einer goldenen Bulle werde verſehen laſſen. Daſs das auch ſonſt geſchehen ſeien muſs, ergibt ſich in manchen Fällen daraus, daſs in ganz unverdächtigen Urkunden die Schrift des Textes von der in der

Digitized by Google

164] Kanzlei üblichen abweicht, dieſer nur das beglaubigende Schlufsprotokoll entſpricht.

Alles das kann ja auch kaum befremden, wenn wir bedenken, daſs es ſich da doch nur um einen Uebergang von den § 162 beſprochenen Fällen zur normalen Königsurkunde handelt. Wenn der Biſchof von Naumburg 1033 eine Handlung des Kaiſers ſelbſt bekundet und dieſer das beglaubigt, ſo iſt der Unterſchied, daſs der Kaiſer in einem Präzepte ſelbſt das Zeugniſs abgibt, hier das von einem andern abgegebenen Zeugniſs beglaubigt, doch ein blos formeller. Oder wenn der der Kanzlei ſichtlich in Reinſchrift zur Beglaubigung vorgelegte Text von St. 3193 zwar keinen Ausſteller nennt, aber ſchon eine als Aeuſſerung des Kaiſers ſelbſt gefaſste Beglaubigungsformel enthält, ſo war es doch nur ein ganz unbedeutender Schritt weiter, wenn man dieſe Faſſung ſogleich auf den geſammten Text ausdehnte. In einer Reihe von Einzelfällen ſind denn auch zweifellos die auffallenden Abweichungen von den in der Kanzlei üblichen Formen aus dieſem Verhältniſſe zu erklären.

So wird nach den Unterſuchungen von Steindorff Heinr. III. 1,411. 413 kaum zu bezweifeln ſein, daſs manches Auffallende bei St. 2087. 2270, Mittarelli Ann. 2,64, Böhmer Acta 52, darin ſeine Erklärung findet, daſs die Texte in den bezüglichen Klöſtern zu Ravenna und Mailand bereits in Reinſchrift gefertigt waren.

St. 2894, M. Boica 29,209, von 1089, im Original erhalten, wird von Stumpf als unzweifelhaft echt bezeichnet, wobei von der ſpäter zugefügten Zeugenaufführung abzuſehen iſt. Aber nur in der Promulgationsformel ſpricht der Kaiſer in üblicher Weiſe in der Mehrzahl, im ganzen übrigen Texte, ſogar in der Strafformel und Beglaubigungsformel in der einfachen Zahl. Ein Konzipient der Reichskanzlei würde darauf ſchwerlich verfallen ſein. Iſt dagegen das Protokoll kanzleigemäſs, während ſich kein Unterſchied der Schrift zu zeigen ſcheint, ſo wird hier nur eine ſchon auf die Form des Diplom berechnete Vorlage anzunehmen ſein.

Im N. Archiv der Geſellſch. 1,129 theilt Schum Näheres über zwei Diplome K. Heinrichs IV. für den Biſchof von Mantua mit, wohl beide zu 1093 gehörend. Dem einen, anſcheinend ungedruckten fehlt das ganze Schlufsprotokoll mit Ausnahme des unvollzogenen Monogramm. An die Abſicht der Fälſchung iſt dabei natürlich nicht zu denken. Kommt es vor, daſs die Kanzlei unvollzogene Ausfertigungen abgegeben hat, ſo wird das doch insbeſondere da unwahrſcheinlich ſein, wo wie hier, ein wirklich ausgefertigtes Original nie vorhanden geweſen zu ſein ſcheint. Es kommt nun aber hinzu, daſs die graphiſche Ausſtattung dem Kanzleigebrauche nicht entſpricht, dem Chrismon ein ungewöhnliches Zeichen vorangeht, dann aber Invokation und Titel mit monogrammatiſch zuſammengeſetzten verlängerten Kapitalbuchſtaben geſchrieben ſind, wie ich ſie in italieniſchen Privaturkunden oft gefunden habe. Ich möchte nicht zweifeln, daſs uns ein in der biſchöflichen Kanzlei gefer-

Digitized by Google

tigter Text vorliegt, der dazu beſtimmt war, in der Reichskanzlei mit dem beglaubigenden Schlufsprotokoll verſehen zu werden. Dieſelbe Annahme liegt dann aber auch für die zweite Urkunde, St. 2922, Muratori Antiq. 5,645, ſehr nahe. Rekognition und Siegel fehlen. Datirung und Signumzeile ſind zwar vorhanden, aber letztere in Unzialen, alſo ſchwerlich aus der Reichskanzlei, beide anſcheinend erſt ſpäter zugefügt. Im Titel hat der Name des Kaiſers eine monogrammatiſche Geſtalt; ſeine Faſſung *Henricus imperator semper augustus* iſt, wenn wir das unzeitgemäſse *semper* auch dem Abſchreiber oder Herausgeber zur Laſt legen wollen, jedenfalls nicht kanzleigemäſs; die Faſſung des Textes iſt wenigſtens ungewöhnlich und mit den in die Arenga eingeflochtenen Bibelſprüchen der Annahme einer Konzipirung in der biſchöflichen Kanzlei ganz entſprechend.

Der Text von St. 2954, Miraeus 1,368, von 1101, in welchem der König durchaus in der Einzahl ſpricht, iſt ſicher nicht in der Reichskanzlei konzipirt. Das Protokoll dagegen iſt nicht zu beanſtanden, ſtimmt insbeſondere ſo genau mit St. 2953, Stumpf Acta 89, von demſelben Tage ſelbſt in den irrigen Jahresangaben und der ungewöhnlichen Stellung der Tagesangabe überein, daſs bei Annahme der Fälſchung wohl nur dieſes die Vorlage gebildet haben könnte. Dann aber wäre es doch im höchſten Grade auffallend, daſs ſich trotz verwandten Inhaltes nicht der geringſte Einfluſs auf den Text zeigt, daſs insbeſondere die lange Reihe der Anweſenden nicht der Vorlage entnommen iſt. Beide Reihen ſtimmen ſo oft überein, daſs ſie ſich allerdings unterſtützen; aber beide nennen Namen, welche in der anderen nicht vorkommen. Und trotzdem ſcheinen ſich keine Bedenken gegen die Reihe in St. 2954 zu ergeben, wenn wir hinter dem erſten Burchard *episcopus Monasteriensis* ergänzen und dem entſprechend *dux* und *marchio* auf die folgenden Namen beziehen.

Vorlage einer bereits gefertigten Reinſchrift iſt anzunehmen bei St. 3197, M. Boica 10,449, vgl. 29,247. Daſs das Schlufsprotokoll von anderer Hand iſt, als der Text, kann allerdings an und für ſich nicht erweiſen, daſs dieſer nicht in der Reichskanzlei geſchrieben iſt, da das häufig auch bei ſolchen Diplomen zutrifft, bei welchen letzteres gar nicht zu bezweifeln. Aber entſcheidend iſt hier die genaue Uebereinſtimmung mit dem § 162 beſprochenen St. 3196, welches weitergehend überhaupt den Kaiſer als Ausſteller nicht nennt, wie das hier der Fall iſt. Beide ſind von demſelben Tage, für zwei wittelsbachiſche Klöſter; in beiden ſind unter dem der Unterzeichnung in ungewöhnlicher Weiſe vorhergehenden Actum die Jahresangaben noch von der Hand des Textes, während dann von der Kanzlei nicht blos Ort und Tag hinzugefügt, ſondern auch in beiden die richtige Indiktionenziffer 2 ausradirt und durch die damals irrthümlich in der Kanzlei fortgeführte Ziffer 13 erſetzt wurde.

Bei St. 3391, Schöpflin H. Bad. 5,81, Beſtätigung eines Tauſches

Digitized by Google

164] zwiſchen dem Biſchofe von Baſel uud dem Kloſter S. Peter im Breisgaue von 1139, iſt nicht blos der Text, ſondern auch das Actum mit Jahr, Ort und Zeugen zweifellos im Kloſter konzipirt. Darauf deuten nicht blos Ungewöhnlichkeiten der Form, ſondern es heiſst in der Zeugenreihe ausdrücklich *comitibus quoque Bertulfo nostri cenobii advocato;* der Schreiber hat darauf vergeſſen, daſs er eine Königsurkunde zu konzipiren habe.

St. 3461, M. Boica 22,171, vgl. 29,278, für S. Ulrich zu Augsburg von 1143, bietet ſachlich, insbeſondere auch in der Zeugenaufführung, keinen Anſtand. Aber wie ſchon der Herausgeber, bemerkt auch Stumpf, daſs das Original graphiſch ſehr auffalle, jedenfalls nicht in der Reichskanzlei geſchrieben ſei. Dazu kommen nun Eigenthümlichkeiten der Faſſung und Anordnung. Ein hier die Narratio mit der Dispositio verbindender Satz würde nach dem Brauche der Reichskanzlei wohl im Eingange als Arenga verwerthet ſeien. Die unmittelbar an die Zeugen anſchlieſſende Datirung gibt unter Actum lediglich Inkarnationsjahr und Indiktion, wie ſich das häufig in Privaturkunden, nicht leicht in Königsurkunden findet. Es fehlt das Chrismon, weiter, obwohl ein Monogramm vorhanden, Signumzeile und Rekognition. Der vorgelegte Text dürfte in der Kanzlei lediglich beſiegelt ſeien.

Für St. 3737, Trouillat Mon. 1,328, für Kloſter Lützel von 1156, iſt mindeſtens eine echte Vorlage anzunehmen; es entſprechen nach St. 3736 das Itinerar und ſämmtliche Zeugen. Der Text wiederholt im weſentlichen St. 3388 von 1139, gleichfalls nicht unverdächtig, aber gleichfalls mit ganz entſprechenden Zeugen und Datirung. Die Umformung von St. 3388 iſt jedenfalls nicht in der Reichskanzlei geſchehen; denn es finden ſich in St. 3737 auch ſolche Abweichungen vom Kanzleigebrauche, welche nicht auf jenes zuрückgehen. So das *invictus* des Titels, die Angabe der Epakte, vor allem der an und für ſich unpaſſend an die Zeugenaufführung, ſtatt an die Strafformel angehängte Schluſsſatz: *conservantes autem hec gratiam dei et nostram consequantur, amen, amen, amen,* der ähnlich in päbſtlichen Privilegien, aber auch in Urkunden der Biſchöfe von Baſel, vgl. Trouillat Mon. 1,290. 293. 384. 418, üblich iſt. So nahe hier zweifellos die Annahme der Fälſchung liegt, ſo lieſse dieſe doch unerklärt, weſshalb gerade ein Fälſcher, dem eine echte Kaiſerurkunde hätte zur Hand ſeien müſſen, ſich ganz unnöthigerweiſe von den Formen derſelben entfernt hätte. Näher liegt wohl, was dann auch St. 3388 treffen könnte, der Gedanke an Beglaubigung eines vorgelegten Textes. Höchſt auffallend iſt dann aber noch weiter der enge Zuſammenhang zwiſchen St. 3737 und zwei andern Diplomen für elſäſſiſche Klöſter. St. 3738, Schöpflin Als. dipl. 1,471, für Kloſter Neuenburg bei Hagenau, iſt, wie ſchon Stumpf bemerkt, zweifellos nach dem Muſter von St. 3737 gefertigt. Von den Namen abgeſehen iſt die Uebereinſtimmung des Textes durchweg wörtlich; im Titel heiſst es *invictissimus,* die Epakte iſt auch hier angegeben; insbeſondere heiſst

Digitized by Google

es dann in derſelben unpaſſenden Stellung hinter den Zeugen: *conservantibus autem haec omnia sit pax et misericordia domini nostri Jesu Christi, amen.* Kommt dazu noch die unzuläſſige Zeugenangabe *Cunrado duce de Suevia*, ſo iſt es erklärlich, wenn Schöpflin und Stumpf die Urkunde als Fälſchung bezeichneten. Und dennoch erhebt ſich da ein gewichtiges Bedenken. Die Zeugen weichen ab; nur Mainz und Sachſen könnten aus St. 3737 entnommen ſeien. Trotzdem entſpricht die Zeugenreihe durchaus dem Frankfurter Tage 1156 Febr. 20, wie der Vergleich mit St. 3736 ergibt; hier ſtimmen zunächſt auch noch Worms, Straſsburg und Dachsburg; da weiter jene Urkunde nur aus Abſchrift bekannt iſt, ſo läſst St. 3736 wohl kaum einen Zweifel, daſs die beanſtandete Zeugenangabe ſich aus *Cunrado duce (fratre imperatoris, Friderico duce) de Suevia* ergeben hat. Weiter aber finden wir daſſelbe Verhältniſs bei dem bisher nicht beanſtandeten St. 4481, Schöpflin Als. dipl. 1,289, für Kloſter Königsbrück von 1187. Für dieſes iſt St. 3738 Muſter geweſen; es findet ſich insbeſondere das *invictissimus* und der unpaſſende Schluſsſatz faſt wörtlich übereinſtimmend; dann aber wieder eine Zeugenreihe, welche 1187 durchaus entſpricht. In beiden Fällen müſste alſo einem Fälſcher noch eine andere echte Vorlage zur Hand geweſen ſeien, aus der er insbeſondere die Zeugen entnahm, was im erſten Falle um ſo auffallender wäre, da nichts hinderte, auch bezüglich der Zeugen der Hauptvorlage zu folgen. So räthſelhaft das Verhältniſs ſcheint und ſo wenig ich mir da ein beſtimmteres Urtheil erlauben möchte, ſo wird doch geſagt werden dürfen, daſs Benutzung der Vorlagen durch jemanden, der einen Text fertigte, um ihn in der Kanzlei beglaubigen zu laſſen, nicht unerklärlicher ſeien würde, als durch einen Fälſcher; bei Annahme der Fälſchung dagegen die Richtigkeit der Zeugen ſich ohne die unwahrſcheinlichſten Vorausſetzungen kaum erklären laſſen würde.

Das Original der wichtigen Verbriefung des Augsburger Rechtes durch K. Friedrich von 1156, M. Boica 29,327, wird auch St. 3747 als unzweifelhaft echt anerkannt. Wäre ſie uns etwa nur in Abſchrift erhalten, ſo würde ſchwerlich jemand für ihre Echtheit einſtehen mögen. Denn von anderm abgeſehen müſste ſchon der Umſtand, daſs in einer Urkunde des Kaiſers von dieſem immer in der dritten Perſon die Rede iſt, dagegen ſprechen. Die Erklärung wird darin zu ſuchen ſeien, daſs einer der Kanzlei vorgelegten Aufzeichnung lediglich das Protokoll zugefügt und dann, da eine Verſchiedenheit der Hände nicht bemerkt wird, abgeſchrieben wurde; nicht einmal eine Beglaubigungsformel iſt dem Texte zugefügt. Auffallend iſt auch, daſs die Urkunde zwar 1156 nennt, dagegen Indiktion und beide Regierungsjahre im Juni 1157 genau übereinſtimmen, was doch durchaus gegen Ausfertigung im J. 1156 zu ſprechen ſcheint, während wieder 1157 Juni 21 der Kaiſer wenigſtens dann nicht zu Nürnberg geweſen ſeien kann, wenn das an ſich etwas auffallende urkundliche Itinerar dem thatſächlichen entſprach.

Digitized by Google

164. St. 3915, M. Boica 29,362, von 1161, hat mehrfach eine ganz ungewöhnliche Faſſung, womit ſtimmt, daſs nach Angabe Stumpfs die Urkunde nicht in der kaiſerlichen, ſondern in der Wirzburger Kanzlei geſchrieben iſt. Beglaubigt iſt ſie dann lediglich durch Aufdrückung des kaiſerlichen Siegels, da für Signum und Rekognition zwar ein freier Platz gelaſſen, aber nicht ausgefüllt iſt. Der Inhalt erklärt hier den Hergang; es galt das Kapitel wegen Verpfändung der Wirzburger Kirchenſchätze behufs des Zuges des Biſchofs nach Italien ſicher zu ſtellen; der Text wird zwiſchen Biſchof und Kapitel vereinbart ſeien und jener ſich verpflichtet haben, die Beglaubigung durch den Kaiſer zu erwirken.

In ſolchen Fällen ergibt ſich dann wohl engerer Anſchluſs an die Formen derjenigen Kanzlei, in welcher wir den Text nach den ſonſtigen Umſtänden zunächſt entſtanden denken dürfen. So iſt St. 4281, Dümge Reg. 146, von 1179, zu Konſtanz und wohl zunächſt im Intereſſe des dortigen Biſchofs ausgeſtellt. Der Reichskanzlei entſprechen die Formen nicht; dagegen iſt die Art der Datirung und der Anführung der Zeugen dieſelbe, welche in Konſtanzer Biſchofsurkunden üblich war.

Dieſes Verhältniſs mag denn auch eingegriffen haben bei einer Reihe Urkunden K. Friedrichs II. und ſeines Sohnes Heinrich, Huillard 1,448. 666. 786. 2,759, alle für die Abtei Neuenburg im Elſaſs, welcher auch das oben beſprochene St. 3738 angehört. Alle zeigen ungewöhnliche Faſſung des Textes und insbeſondere der Datirung; ſo die Einleitung mit *acta sunt hec et scripta*, Nichtangabe von Monat und Tag, Zählung von Epakten und Konkurrenten, in einer ſogar *acta tempore A. abbatis*. Auf willkürliche Umgeſtaltung im Kartular, wie Huillard ſie für die letzte Angabe annimmt, läſst ſich das nicht überhaupt zurückführen, da eine der Urkunden im Originale erhalten iſt. Würde ſich für andere nachweiſen laſſen, daſs mindeſtens echte Vorlagen vorhanden geweſen ſeien müſſen, ſo würde bei Annahme der Fälſchung die ungewöhnliche Form nur noch unerklärlicher werden. Am nächſten dürfte doch auch hier die Annahme liegen, daſs die Urkunden im Kloſter geſchrieben und in der Kanzlei nur beſiegelt wurden.

165. Wie ſchon der letztbeſprochene Fall auf Aehnliches hinweiſt, ſo dürfte wenigſtens in einzelnen Fällen die auffallende Datirung von Königsurkunden nach Biſchofsjahren mit dem erörterten Verhältniſſe zuſammenhängen. Nur werden wir dabei nicht gerade immer ſo weit zu gehen haben, da jede aus einer biſchöflichen Kanzlei ſtammende Vorlage, auch wenn ſie in der Kanzlei weiter verarbeitet wurde, zur Erklärung der Eigenthümlichkeit ausreichen würde.

Von St. 2054 von 1034, welches Jahre des Biſchofs von Lüttich zählt, werden wir abſehen müſſen. Denn es iſt nur in ganz ungenügendem Auszuge bekannt und nur beim Vorliegen des vollſtändigen Textes würde ſich entſcheiden laſſen, ob die ſonſtigen Verdachtsgründe, Nennung eines ſchon 1026 verſtorbenen Herzogs von Lothringen und

Digitized by Google

anſcheinender Widerſpruch mit dem Itinerar, auch bei Annahme der Echtheit zu erklären ſeien würden.

Dagegen iſt St. 3097, zuletzt gedruckt Breſslau Dipl. c. 54, von 1114, im Original erhalten. Die unter Acta gegebene Datirung gibt weder Indiktion, noch Regierungsjahre des Kaiſers, dagegen *anno 7. venerabilis Brunonis episcopi*, nämlich von Speier. Auf andere Eigenthümlichkeiten wies ſchon Bresslau 177 hin und ich kann mich nur der Annahme deſſelben anſchlieſſen, daſs die Urkunde ihrem ganzen Umfange nach in der Speierer Kanzlei geſchrieben ſeien wird. Nun ſoll weiter nach Wirtemb. U. B. 1,340 und Stumpf auch das erhaltene Siegelfragment dem Biſchofe angehören, während Breſslau es doch eher für kaiſerlich halten möchte. Sollte jenes richtig ſeien, ſo würde etwa anzunehmen ſeien, daſs die beabſichtigte Siegelung durch den Kaiſer aus dieſem oder jenem Grunde unterblieb und ſtatt deſſen das des Biſchofs angehängt wurde, was gerade hier zuläſſig erſcheinen konnte, da die Urkunde nicht zunächſt zu Gunſten des Biſchofs gefertigt iſt, ſondern Verpflichtungen deſſelben gegen das Kapitel feſtſtellt.

St. 3240, Lacomblet U. B. 1,200, von 1129 für S. Pantaleon zu Köln, ſchlieſst die Datirung mit *anno pontificatus Friderici Coloniensis archiepiscopi 30*. Ohne die Echtheit des Original zu beanſtanden, erklärt Stumpf daſſelbe doch als kaum aus der königlichen Kanzlei hervorgegangen, während Schum, Vorſtudien 8, es als kanzleigemäſs bezeichnet. Ob hier die ungewöhnliche Form auf Konzipirung im Kloſter oder in der erzbiſchöflichen Kanzlei zurückzuführen iſt, laſſe ich dahingeſtellt. Die Form der Datirung iſt gerade in den Urkunden K. Lothars ſo wenig feſtſtehend, es zeigt ſich da insbeſondere ſo häufig ein Einfluſs der in den Privatkanzleien üblichen Formen, daſs es kaum befremden könnte, wenn auch bei Konzipirung in der Reichskanzlei eine ſolche Angabe Aufnahme gefunden hätte. Entſprechend heiſst es nun auch in St. 3266, Lacomblet U. B. 1,207, von 1132 für daſſelbe Kloſter: *anno pontificatus domni Brunonis II. Coloniensis archiepiscopi 1*. Nun hat ſchon Schum darauf hingewieſen, daſs hier die Form der Datirung aus St. 3240 entlehnt ſeien müſſe. Für die Reichskanzlei wäre dazu kein näherer Anlaſs geboten geweſen, da beide Urkunden zwar für daſſelbe Kloſter, aber verſchiedenen Inhaltes ſind. Wurde dagegen der Text im Kloſter konzipirt, ſo iſt es erklärlich, wenn man ſich für die Form an eine dort vorhandene frühere Königsurkunde hielt. Der Umſtand, daſs der Titel erſt nachträglich eingeſchoben iſt, daſs weiter zu einem königlichen Text Titel und Siegel des Kaiſers zugefügt ſind, könnte hier den Gedanken doppelt nahe legen, daſs die Urkunde der Kanzlei ſchon in Reinſchrift vorgelegt und erſt verſpätet beglaubigt wurde. Sind andere Erklärungen nicht ausgeſchloſſen, ſo ſehe ich jedenfalls auch in dieſem Verhältniſſe keinen entſcheidenden Verdachtsgrund, während ich bereits § 103 darauf hinwies, wie der Annahme der Fälſchung doch erhebliche Bedenken im Wege ſtehen.

Digitized by Google

165] In der Datirung des unverdächtigen Original von St. 3568, Cod. Weſtf. 2,55, für Abt Wibald von Korvei von 1150, heiſst es *anno autem Wiboldi Corbeiensis abbatis 3.* Da die Form der Datirung übrigens ganz kanzleigemäſs iſt, ſo dürfte die Angabe mehr zufällig aus einer im Kloſter enſtandenen Vorlage, wie ſie bei Konzipirung des ausführlichen Textes jedenfalls zur Hand ſein muſste, aufgenommen ſein.

Am zweifelloſeſten ergibt ſich das Verhältniſs in einer in ganz unverdächtigem Original erhaltenen Urkunde K. Heinrichs für Erzbiſchof Sifrid von Mainz, Reg. Henr. (VII.) 123, Huillard 2,898, mit *acta sunt hec apud Herbipolim, anno d. i. 1226, 5 kal. dec., pontificatus nostri 26.* Das entſpricht den Jahren Sifrids. Denkt Huillard an Zufügung der Datirung durch den Erzkanzler ſelbſt, was nach ſpäter zu Erörterndem ein ganz ungewöhnlicher Fall ſein würde und, wenn nicht ſchon im Konzepte erfolgt, ſich in Verſchiedenheit der Schrift zeigen müſste, ſo liegt gewiſs die Annahme viel näher, daſs der Text überhaupt in der erzbiſchöflichen Kanzlei geſchrieben wurde und der Konzipient, der übrigens ſeine Aufgabe tadellos durchführte, ſchlieſslich darauf vergaſs, daſs er nicht den Erzbiſchof, ſondern den König ſprechen zu laſſen habe.

166. Führte die Beglaubigung vorgelegter Texte mehr zu Auffallendem, als zu Widerſprechendem, ſo hat ſich letzteres zweifellos, wie bei Privaturkunden, ſo auch bei Königsurkunden nicht ſelten durch Neuausfertigung älterer Urkunden ergeben. Wir beſchränken uns dabei zunächſt auf Beſprechung des einfacheren Falles, daſs die Neuausfertigung noch durch den urſprünglichen Ausſteller ſelbſt geſchah.

Schon § 16 wurde darauf hingewieſen, wie es von Werth war, mehrere Originalausfertigungen derſelben Urkunde zu beſitzen. Insbeſondere auch für den Fall des Verluſtes der einen. In St. 2772, Dümge Reg. 111, von 1074 ſagt der König ausdrücklich, daſs er ſeiner Gemahlin eine ſchon früher verbrieſte Schenkung *hac carta* erneuere, *ut si prioris testimonio destituatur, ad hanc recurrendo se consoletur.* Es iſt daher der Fall nicht ſelten, daſs wir mehrfache, ganz gleichwerthige Ausfertigungen derſelben Urkunde finden. Dieſe werden gewiſs oft gleichzeitig entſtanden ſein, weil man ſich von vornherein zu ſichern ſuchte. Daſs ſie dieſelbe Datirung zeigen, wird das freilich nicht beſtimmt erweiſen müſſen. Es iſt allerdings möglich, daſs die verſchiedenen Ausfertigungen an demſelben Tage gefertigt oder doch vollzogen wurden. Aber die Gleichheit der Datirung könnte ſich auch daraus ergeben haben, daſs dieſe nach der Handlung beſtimmt war; vgl. § 111. Weiter aber lag es zweifellos nahe, auch die nach der Beurkundung beſtimmte Datirung der einen in der andern zu wiederholen, auch wenn beide nicht gleichzeitig entſtanden.

Daſs das nicht immer geſchehen iſt, ergeben die mehrfachen Ausfertigungen mit abweichender Datirung, welche wir § 85 als Beweis für

Digitized by Google

die Beziehung der Datirung auf die Beurkundung zu verwerthen ſuchten. Aber zweifellos ſind ſpätere Neuausfertigungen nicht ſelten unter Wiederholung des urſprünglichen Protokoll, alſo insbeſondere auch der Datirung, erfolgt. Stimmen beide Ausfertigungen genau überein, ſo wird ſich das allerdings nicht beſtimmter nachweiſen laſſen. Es ſind hier ſolche Fälle ins Auge zu faſſen, bei welchen es ſich zwar im weſentlichen nur um zwei Ausfertigungen derſelben Urkunde handelt, ſich aber doch Abweichungen zeigen.

Schon dann, wenn dieſe bei völliger Uebereinſtimmung der ſachlichen Angaben nur die Faſſung und Anordnung treffen, werden wir die Ausfertigungen doch wenigſtens dann kaum an demſelben Tage entſtanden denken dürfen, wenn ſich ergibt, daſs es ſich nicht um mehr willkürliche Abweichungen, ſondern um abſichtliche Beſſerungen handelt. Bei den beiden Ausfertigungen von Reg. Kar. 929, S. Gall. U. B. 2,224, beide von 881 Mai 9, hat die eine die wohl anfangs vergeſſene Strafformel an ganz ungewöhnlicher Stelle zwiſchen Rekognition und Datirung. In der andern iſt das gebeſſert, zugleich aber die ganze Faſſung gekürzt, ohne daſs vom Inhalte etwas aufgegeben wäre. Das wird doch kaum an demſelben Tage geſchehen ſein.

Weiter aber zeigt ſich häufig, daſs die mehrfache Ausfertigung nicht dadurch veranlaſst war, daſs man mehrere gleichwerthige Verbriefungen wünſchte, ſondern dadurch, daſs die eine Urkunde etwas enthält, was in der andern fehlt und wodurch ſie für den Empfänger gröſsern Werth hat, als dieſe. Schon § 136 wurde darauf hingewieſen, daſs einzelne Neuausfertigungen wohl nur gemacht wurden, um beſonders angeſehene oder für den Einzelfall wichtige Intervenienten oder Zeugen zuzufügen. St. 701, deſſen Original Stumpf für unzweifelhaft echt erklärt, unterſcheidet ſich von St. 700, Böhmer Cod. Moenofr. 8, insbeſondere durch manche Erweiterung der angeführten Schenkungen; daſs St. 701 die ſpätere Faſſung iſt, ergibt ſich unmittelbar dadurch, daſs St. 700 ſich näher an die als Vorlage benutzte Urkunde Reg. Kar. 892 anſchlieſst; aber beide Urkunden ſind wenigſtens nach der Angabe von Stumpf übereinſtimmend von 977 Apr. 12 datirt. St. 1346. 47, Lacomblet U. B. 1,83, beide von 1003 Febr. 23, ſtimmen, abgeſehen von einer äuſſerlich erkennbaren Interpolation in der erſteren, wörtlich überein, nur daſs ſich in der zweiten ein Zuſatz findet, in welchem neben der allgemeinen Beſtätigung eine Schenkung, auf welche der Empfänger beſondern Werth gelegt zu haben ſcheint, noch ausdrücklich beſtätigt wird. Bei St. 3086, M. Boica 29,230. 31,385, von 1112 Apr. 27, unterſcheiden ſich die beiden Ausfertigungen insbeſondere dadurch, daſs in der einen die Angaben über die Tradition genauer ſind. Bei zwei Ausfertigungen der Schenkung einer Kirche von 1214 Okt. 23, Reg. Fr. II. 94, Wirtemb. U. B. 3,11. 12, unterſcheidet ſich die eine nur durch einen Zuſatz, in welchem die zur Kirche zehentpflichtigen Orte aufgeführt ſind. Das Privileg K. Friedrichs für die römiſche Kirche von

Digitized by Google

166] 1213 Juli 12, Reg. Fr. II. 65, ist uns in drei Ausfertigungen erhalten; während zwei im wesentlichen nur den Wortlaut des Privilegs des Vorgängers wiederholen, enthält die dritte sehr wichtige Zusätze; vgl. Ital. Forschungen 2,424 ff.

In allen diesen, leicht zu vermehrenden Fällen, beschränken sich die Abweichungen auf den Text, während Protokoll und insbesondere Datirung übereinstimmen. Dass diese sich etwa auf die Handlung beziehe, ist nirgends zu vermuthen. Sollen wir nun annehmen, dass beide Beurkundungen an demselben Tage erfolgten? Das wird doch selbst dann kaum anzunehmen sein, wenn sogleich nach Fertigung der einen beachtet wurde, dass im Interesse des Empfängers noch etwas hinzuzufügen sei. Eben so häufig mag es vorgekommen sein, dass man das erst nach einiger Zeit gewahrte und nun um nochmalige Ausfertigung mit dem gewünschten Zusatze ersuchte. Bei dem Privileg K. Friedrichs von 1213 Juli 12 deuten die näheren Umstände darauf hin, dass über die Zusätze länger verhandelt wurde und die erweiterte Ausfertigung erst im folgenden Jahre erfolgte; vgl. Ital. Forschungen 2,424. Ich zweifle daher nicht, dass in solchen Fällen die Datirung nur in der ersten Ausfertigung der Beurkundung entspricht, in der spätern aber aus der vorgelegten früheren wiederholt wurde. Das musste nicht gerade Nachlässigkeit sein; es konnte auf Wunsch des Empfängers oder nach Brauch der Kanzlei geschehen. Welche Ausfertigung als die jüngere zu betrachten ist, wird in solchen Fällen in der Regel nicht zweifelhaft sein können; die dem Empfänger günstigere Fassung wird darauf hinweisen.

Widersprüche insbesondere zur Datirung würden sich bei solchem Vorgehen nur etwa dann ergeben können, wenn bestimmte auf eine spätere Zeit deutende Aenderungen oder Zusätze hinzugekommen wären, wie wir dafür aus Privaturkunden § 159 Beispiele fanden. Mag das auch bei Königsurkunden vorgekommen sein, so wüsste ich doch etwa nur auf St. 488. 89, Stumpf Acta 309, Or. Guelf. 5,7, hinzuweisen, beide für Kloster Hilwartshausen von 970 Apr. 11, völlig übereinstimmend, nur dass statt der Aebtissin Helmburg in St. 489 deren Nachfolgerin Emma genannt wird. Sollte das angebliche Original von St. 489, welches Stumpf allerdings erst ins eilfte Jahrhundert setzt, noch zu Lebzeiten der Emma entstanden sein, so läge es nahe, Neuausfertigung anzunehmen, bei der man dann den Namen nach der jetzigen Empfängerin änderte. An eine in böser Absicht vorgenommene Fälschung ist hier schwerlich zu denken, da ein Zweck nicht abzusehen wäre.

Aber auch wo sich keine Widersprüche ergeben, wird Nichtbeachtung jenes Verhältnisses zu Fehlschlüssen führen können. In der spätern Ausfertigung wird die Schrift der Datirung nicht entsprechen. So lange es sich nur um die Zeitgemässheit der Schrift handelt, wird das kaum ins Gewicht fallen, wenn die Neuausfertigung noch bei Lebzeiten des Ausstellers erfolgte. Gälte es aber etwa festzustellen, wann eine bestimmte Hand in der Kanzlei zuerst vorkommt, so könnten solche Fälle

Digitized by Google

allerdings ſehr verwirrend eingreifen, da es ſich ja nicht blos um den Unterſchied von Tagen, ſondern recht wohl auch von Jahren handeln kann.

Beachtenswerther noch dürfte ein anderes ſeien. Daſs zwei Urkunden über denſelben Gegenſtand und von demſelben Tage abweichenden Text zeigen, hat man mehrfach als Verdachtsgrund gegen die Echtheit einer derſelben geltend gemacht. Ergibt ſich nun überdies, wie das in unſern Fällen zutrifft, daſs das Mehr der einen dem Intereſſe des Empfängers entſpricht, ſo liegt gewiſs nichts näher, als der Gedanke an Fälſchung durch Interpolation einer echten Vorlage. Der Verdacht kann ſich dann noch weiter dadurch ſteigern, daſs das Mehr der ſonſtigen Faſſung nicht entſpricht.

Ein höchſt auffallendes Beiſpiel geben St. 1391.92, Cod. Anhalt. 1,73.74, für die Abtei Nienburg, beide von 1004 Aug. 8. Der König ſchenkt *duas nostri iuris civitates, id est Triebus et Liubochoni, (Mroscina, Grothisti, Liubsi, Zloupisti, Goztewissi), cum teritoriis suis (ac omne, quicquid Dietheri in beneficium habuit) in pago Lusici.* Nur die eine der übrigens übereinſtimmenden Ausfertigungen enthält das Eingeklammerte; und kommt hier zu dem an und für ſich verdächtigen Mehr hinzu, daſs zwei Orte angekündigt, aber ſechs genannt werden, ſo würde gewiſs niemand fälſchende Interpolation bezweifeln, wenn uns nur Abſchriften vorlägen. Aber es liegen nicht allein die Originale vor, ſondern Sickel Programm 47 erklärt ausdrücklich, daſs die Echtheit des Originals von St. 1391 gar nicht in Frage ſtehen könne, da von derſelben Hand eine Reihe anderer Diplome des Königs geſchrieben ſeien. Das Hinzugekommene wird ſchon urſprünglich geſchenkt, aber als Zubehör der beiden Städte nicht namentlich aufgeführt ſeien; auf Wunſch des Empfängers wird die Kanzlei das in der zweiten Ausfertigung nachgeholt haben, ohne den begleitenden Text entſprechend zu ändern.

St. 2408, Acta Palat. 3,147, für Brauweiler von 1051 Juli 18, wird Stumpf Acta 432, wo eine kürzere Ausfertigung aus dem Originale zu Paris mitgetheilt wird, als interpolirt erklärt. Der Unterſchied beſteht darin, daſs ſtatt des einfachen *cum universis eo pertinentibus* dort die einzelnen Arten der Zubehör aufgezählt werden, daſs dann aber weiter eine Angabe der Gränzen des beſtätigten Stiftungsgutes eingeſchoben iſt. Ganz ähnlich unterſcheidet ſich St. 3075, Cod. Anhalt. 1,142, für Reinhardsbrunn von 1111 Aug. 27, von St. 3074 im weſentlichen nur durch Einſchiebung der Gränzangabe; nur deſshalb ſcheint Stumpf die Echtheit zu bezweifeln. Das ſind doch Zuſätze, welche recht wohl bei Annahme einer Neuausfertigung ihre Erklärung finden. Und auch in andern Fällen, wie etwa St. 3425, kann es doch ſehr zweifelhaft ſeien, ob wir gerade an fälſchende Interpolation zu denken haben, wenn einmal durch nach Ausweis der Originale unzweifelhafte Fälle feſtgeſtellt iſt, daſs die Reichskanzlei Diplome mit ſpäteren Zuſätzen unter Beibehaltung der urſprünglichen Datirung neu ausgefertigt hat. Hätten wir

Digitized by Google

166] anzunehmen, dafs die Datirung immer genau den Tag der Entſtehung des uns vorliegenden Schriftſtückes bezeichne, ſo würde ſolcher Sachverhalt allerdings mit der Echtheit oft kaum vereinbar erſcheinen.

167. Wichtiger für unſere Zwecke iſt der Umſtand, dafs nicht immer das Protokoll der Vorlage beibehalten wurde, ſondern auch Neuausfertigungen unter dem laufenden Protokoll erfolgten. Dafür wurden bereits § 85 eine Reihe von Belegen angeführt, bei denen allerdings der Umſtand nicht zu auffallenderen Widerſprüchen führen konnte, weil es ſich um geringe Zeitabſtände handelte. Wurde aber ein Diplom erſt nach Jahren neu ausgefertigt, ſo wird man allerdings ſich eher erinnert haben, dafs nun manche Aenderungen nöthig ſeien. So bei St. 2215. 2312, Remling U. B. 1,30.41, von 1041 und 1046, wo insbeſondere die durch den inzwiſchen erfolgten Tod der Kaiſerin Giſela nöthig gewordenen Umgeſtaltungen vorgenommen ſind. Dann kann das nur inſofern irreleitend ſeien, als auch in ſolchen Fällen durchweg jede Andeutung fehlt, dafs es ſich um eine Neuausfertigung handelt, und wir dann, wenn die urſprüngliche Ausfertigung ſich nicht erhalten hat, um ſo mehr geneigt ſeien werden, die Handlung erſt zur Zeit der Neuausfertigung geſchehen zu denken, weil bei dem wiederholten, kurz nach der Handlung entſtandenen Texte jede Veranlaſſung fehlte, dieſelbe als eine länger vergangene zu bezeichnen. So heifst es St. 1662 von 1016 in Wiederholung von St. 1582 von 1013, Cod. Weſtf. 1,62. 72. gleichfalls *concedimus*, nicht etwa *concessimus*; hätten wir nur die ſpätere Ausfertigung, ſo müſsten wir annehmen, die Schenkung ſei erſt jetzt erfolgt. Wiederholte man aber überhaupt den früheren Text ungeändert unter dem jetzt laufenden Protokolle, ſo konnten ſich daraus natürlich die beſtimmteſten Widerſprüche ergeben.

Das Diplom K. Heinrichs über den Gandersheimer Streit mit einem dem angegebenen Jahre 1013 durchaus entſprechenden Protokoll, St. 1572, aus dem Originale veröffentlicht und erläutert von Bayer in den Forſch. zur D. Geſch. 16,180 ff., wurde früher allgemein als Fälſchung betrachtet, insbeſondere deſshalb, weil es mehrere Unterzeichnungen von Männern enthält, welche 1013 bereits geſtorben waren. Dem gegenüber hat nun Bayer einmal die zweifelloſe Echtheit des Diplom feſtgeſtellt, da es von derſelben Hand geſchrieben iſt, von der eine Reihe anderer Diplome des Königs herrühren. Es iſt aber weiter ſein Verdienſt, beſtimmt nachgewieſen zu haben, wie ſich in dieſem Falle der Widerſpruch ergeben hat. Bei einem Brande im Januar 1013 ſcheinen die Urkunden der Hildesheimer Kirche zu Grunde gegangen zu ſeien; das ſchon 1007 gegebene Diplom wurde neuausgefertigt mit Aenderung des Protokoll, aber mit Beibehaltung des Textes und der Unterzeichnungen, welche zu 1007 durchaus ſtimmen.

Iſt ein ſolcher Fall einmal feſtgeſtellt, ſo ſteht doch nichts der Annahme im Wege, dafs auch in andern entſprechend vorgegangen wurde.

Digitized by Google

Es fehlt nicht an Diplomen, bei welchen zunächſt das Schlufsprotokoll auf eine ſpätere Zeit deutet, als der Text und es iſt möglich, dafs das bei einzelnen auf Neuausfertigung zurückzuführen iſt; da aber im allgemeinen andere Erklärungen da näher liegen dürften, ſo werden wir ſpäter auf dieſelben eingehen. Anders iſt das, wo auch das Eingangsprotokoll auf ſpätere Zeit deutet, als der Text; ſind da anderweitige Erklärungen nicht gerade ausgeſchloſſen, ſo liegen ſie doch weniger nahe, und die Annahme von Neuausfertigung ſcheint die Sachlage am ungezwungenſten zu erklären.

Ein ſolcher Fall liegt vor bei St. 1229, Mittelrh. U. B. 1,332, welche Stumpf anſcheinend nur deſshalb verwirft, weil in ihrem Texte der 993 Dec. 9 geſtorbene Erzbiſchof Ekbert von Trier wiederholt genannt und zweifellos als lebend vorausgeſetzt wird, womit nicht allein das von 1000 Mai 30 datirte Schlufsprotokoll, ſondern auch ſchon der Kaiſertitel im Eingange in Widerſpruch zu ſtehen ſcheint. Auf Entſtehung des Textes in der königlichen Periode deutet auch, dafs von der *regalis potentia*, dagegen in St. 1228 von demſelben Tage und verwandten Inhaltes dem Protokoll entſprechend von der *imperialis potentia* die Rede iſt. Aeuſſere Kennzeichen der Unechtheit ſcheinen durchaus zu fehlen, da ſonſt doch Mittelrh. U. B. 2,638 und Mittelrh. Reg. 1,327, wo jenes Bedenken ausdrücklich betont wird, gewifs darauf hingewieſen wäre. Das kaiſerliche Protokoll iſt tadellos und ſtimmt genau mit St. 1228, das im Falle einer Fälſchung freilich als Muſter gedient haben könnte. Schwerer wiegt, dafs beide ganz dieſelbe Siegelung mit Bleibulle an Lederſtreifen zeigen. Sollten überdies etwa beide von derſelben Hand geſchrieben ſein, ſo würde der Beweis der Echtheit zweifellos ſein, falls man nicht auch das ganz unverdächtige St. 1228 verwerfen will. Auch der Inhalt, Ueberlaſſung des Kloſters Oeren an den Erzbiſchof von Trier, ſcheint gegen eine Fälſchung zu ſprechen. Eine ſolche hätte wohl nur im Intereſſe der Erzbiſchöfe erfolgen können; von dieſen veranlafst würde aber eine Fälſchung die erzbiſchöflichen Befugniſſe ſchwerlich ſo ſtark beſchränkt haben, als das hier geſchieht. Möchte ich danach annehmen, dafs die Urkunde echt und der Widerſpruch dadurch veranlafst ſei, dafs eine ſpäteſtens 993 entſtandene Urkunde im J. 1000, wo die Ausſtellung einer andern Urkunde für Oeren nähere Veranlaſſung bieten mochte, neuausgefertigt wurde, ſo wird ſich dieſe Annahme auch dadurch unterſtützen laſſen, dafs der ganze Sachverhalt Ausſtellung einer Urkunde entſprechenden Inhaltes im J. 993 überaus wahrſcheinlich machen mufs. König Otto III. reſtituirte nämlich 993 Apr. 18 dem Erzbiſchofe Ekbert die Abtei S. Servaes zu Maſtricht, Mittelrh. U. B. 1,322. Da dieſelbe einſt von K. Otto I. gegen Ueberlaſſung der Abtei Oeren für das Reich ertauſcht war, ſo mufsten nothwendig 993 die Verhältniſſe auch dieſer Abtei zur Sprache kommen. Dafs es damals nicht in der Abſicht lag, nun Oeren an das Reich zurückzunehmen, ergibt die Reſtitutionsurkunde deutlich durch den Ausdruck,

Digitized by Google

167] K. Otto I. habe Oeren vertauſcht, *quasi sua propria esset.* Aber jedenfalls bedurfte der Erzbiſchof jetzt einer ausdrücklichen Anerkennung ſeines Rechtes auf Oeren.

168. Es ſcheint nun aber weiter, daſs man zuweilen weder das frühere Protokoll ungeändert beibehielt, noch aber auch es durchgreifend durch das laufende erſetzte, und ſich in Folge deſſen Widerſprüche im Protokoll ſelbſt ergaben. Am wenigſten Bedenken dürfte in dieſer Richtung der Fall einer Neuausfertigung unter laufendem Protokoll mit Belaſſung der früheren Datirung erregen. Gab man bei Neuausfertigung einer Königsurkunde dem Herrſcher den ihm jetzt gebührenden Kaiſertitel, änderte man die Rekognition auf den Namen des jetzt fungirenden Kanzler, ſo konnte es doch im Intereſſe der Partei liegen, daſs nicht zugleich die frühere Datirung geändert wurde.

In dieſer Richtung wird nun auf das zurückzuverweiſen ſeien, was § 107 über St. 271. 286. 2259 bemerkt wurde, Kaiſerdiplome mit Datirung aus der Königszeit, während doch die Annahme der Fälſchung auf Unzuläſſigkeiten führt. Ich ſuchte dieſe Fälle dort zu erklären durch Beziehung auf die Handlung; und es iſt immerhin möglich, daſs uns in jenen Stücken die erſten Beurkundungen erhalten ſind. Aber ungezwungener dürfte ſich das Verhältniſs vielleicht aus Neuausfertigung erklären laſſen, wie das auch bei anderen Fällen, welche wir zunächſt für Datirung nach der Handlung geltend machten, zuläſſig ſeien und bei ſolchen beſonders nahe liegen würde, bei welchen nicht etwa durch Einleitung der Datirung mit Actum oder ſonſtige Umſtände beſtimmter auf abſichtliche Zurückdatirung nach der Handlung hingedeutet iſt.

An Neuausfertigung wäre insbeſondere wohl zunächſt zu denken bei St. 2165, Lacomblet U. B. 1,107 für die Abtei Werden, falls nach der eingehenden Unterſuchung von Steindorff Heinr. III. 1,390 die Echtheit überhaupt noch für möglich zu halten wäre. Datirt von 1040 Jan. 18 hat ſie den erſt 1047 zuläſſigen Kaiſertitel im Eingange und im Signum. Von den früheren Fällen würde dieſer ſich dadurch unterſcheiden, daſs wahrſcheinlich auch die Rekognition Theodorich für Bardo aus der Vorlage wiederholt wäre, wenn auch die Möglichkeit nicht ausgeſchloſſen wäre, daſs Theodorich II. auch nach der Kaiſerkrönung noch kurze Zeit fungirt hätte. Iſt das Diplom Fälſchung, ſo iſt es zweifellos aus St. 1315, mit dem der Hauptinhalt ſtimmt, und St. 2164, dem die Datirung und ein groſser Theil der Narratio entſpricht, zuſammengeſetzt. Dieſes Verhältniſs würde aber auch bei einer echten, gleichzeitig mit St. 2164 entſtandenen Urkunde kein Bedenken erregen. Lacomblet erklärte ausdrücklich, daſs das Aeuſſere keinen Verdacht errege, und wies bereits auf Neuausfertigung hin. Für die Echtheit würde ſich weiter geltend machen laſſen, daſs der Zweck einer Fälſchung nicht wohl abzuſehen iſt, in der nichts vorkommt, was die Abtei nicht ohnehin in echten Diplomen verbrieft hatte, und weiter doch die Annahme

Digitized by Google

immer bedenklich ist, dafs ein Fälscher ohne besondern Grund von dem ihm vorliegenden echten Protokoll sollte abgewichen seien; man müfste denn diesen Grund darin finden, dafs auf das Diplom gerade eines Kaisers besonderes Gewicht gelegt wäre. Andererseits hat freilich Steindorff auch gegen das Aeussere gewichtige Bedenken erhoben. Und insbesondere scheint mir, wie ich schon § 9 bemerkte, überaus bedenklich die zweimalige Abweichung vom kanzleigemässen Kaisertitel, die bei Annahme der Neuausfertigung vielleicht etwas erklärlicher werden dürfte, aber doch noch bedenklich genug bliebe.

Es konnte sich zur Zeit der Neuausfertigung das Protokoll nun auch dahin geändert haben, dafs der Titel des Herrschers noch derselbe, aber ein anderer Kanzler im Amte war; behielt man dann die Datirung bei, so erscheint diese zu früh für die Rekognition. Solche Fälle ergaben sich schon § 104. 105, wo aber die Erklärung in anderer Richtung zu suchen ist. Hier wird ein Fall zu besprechen seien, bei dem noch eine andere Schwierigkeit hinzutritt, bei dem es sich aber, wenn die Urkunde überhaupt echt ist, wohl nur um Neuausfertigung handeln kann.

K. Heinrich II. bekundet 1016 zu Bamberg ohne Tagesangabe mit der entsprechenden Rekognition Günther für Erchanbald eine auf Bitten Eberhards von Bamberg dessen Kloster Schüttern gemachte Schenkung, St. 1664, Marian Auftr. sacra 1b,413. Diese Schenkung findet sich nochmals verbrieft St. 1665, Würdtwein N. S. 6,173, zwar mit Fortlassung eines Zehnten, sonst aber wesentlich erweitert, so dafs im Falle der Echtheit, welche von Stumpf und Dümge Reg. Bad. 16 in Abrede gestellt wird, diese die spätere Ausfertigung seien dürfte. Die Datirung stimmt genau überein, nur dafs hier auch der Tag, Apr. 15, angegeben ist, der sich nach anderen damals zu Bamberg ausgestellten Urkunden als entsprechend erweist. Nun findet sich aber die Rekognition Piligrim für Eberhard. Diese scheint einmal zu früh zu seien; denn nach St. 1669 rekognoszirt gleichfalls im April zu Bamberg noch Piligrims Vorgänger Heinrich von Parma; erst im Juni, St. 1673, ist eine sonstige Rekognition Piligrims bekannt. Weiter aber gehört jene Rekognition überhaupt der italienischen, und nicht der deutschen Kanzlei an, was allerdings auf den ersten Blick sehr verdächtigend erscheint. Nun trifft aber auch das von Stumpf nicht beanstandete St. 1673 mit derselben Rekognition nicht Italien, sondern das burgundische Kloster Lüders. Und eine Ausnahme von dem gewöhnlichen Brauche dürfte doch gerade in einem Falle zulässiger erscheinen, wo der italienische Erzkanzler Eberhard von Bamberg selbst als Bittsteller erscheint, auf dessen Ersuchen dann auch die Neuausfertigung erfolgt seien wird. Doch möchte ich darauf weniger Gewicht legen, als auf die Schwierigkeit, gerade bei Annahme der Fälschung die Unregelmässigkeit zu erklären. Welchen denkbaren Grund konnte der Fälscher haben, die ihm vorliegende Rekognition zu ändern? Und vor allem, wie ist es nun zu erklären, dafs ein deutscher Fälscher, dem schwerlich italienische Diplome zur Hand waren, zu der für die

Digitized by Google

168] nächſtfolgende Zeit durchaus richtigen italieniſchen Rekognition gelangte? Würde uns die Unerklärlichkeit dieſes Umſtandes etwa auf den Gedanken bringen, der intereſſirte italieniſche Erzkanzler ſelbſt ſei Urheber der Fälſchung, ſo würden wir doch gerade dann wieder Anſtand nehmen müſſen, ihm die Unvorſichtigkeit zuzutrauen, durch eine, wie ihm am beſten bekannt ſeien muſste, nicht entſprechende Rekognitionsformel ſein Machwerk zu verdächtigen. Bei der Annahme, die Neuausfertigung ſei einige Zeit nachher in gutem Glauben in der italieniſchen Kanzleiabtheilung erfolgt, wie das hier nahe liegen konnte, wird die Unregelmäſſigkeit gewiſs ungleich weniger befremden können. Bedenken könnte dann noch erregen, daſs die erſte Ausfertigung keinen Tag nennt. Es würde ſich aber doch erklären laſſen, daſs man trotzdem in der Kanzlei in der Lage war, auf den Tag der Handlung oder der früheren Beurkundung richtig zurück zu datiren. Jedenfalls wird der Umſtand bei der zweifelloſen Richtigkeit der Tagesangabe gerade bei Annahme der Fälſchung die Schwierigkeiten noch weſentlich vermehren. Auſſer St. 1664 müſste der Fälſcher noch eine andere, damals zu Bamberg ausgeſtellte echte Vorlage zur Hand gehabt haben, der er den Tag entnehmen konnte. Mag nun mein Verſuch, die Unregelmäſſigkeit zu erklären, das Richtige getroffen haben oder nicht, ſo ſcheint mir jedenfalls eine Erklärung derſelben durch Fälſchung unzuläſſig zu ſeien. Es mag immerhin die vorliegende Urkunde Fälſchung ſeien; aber auch dann würde, wie bei dem verwandten, § 7 erörterten Falle St. 3298, die ganze Sachlage darauf hinweiſen, daſs wenigſtens die Unregelmäſſigkeit ſchon in einer echten Vorlage vorhanden geweſen ſeien müſſe.

169. Bei den bisher beſprochenen Fällen handelt es ſich wohl mehr um einen ſchwankenden Brauch der Kanzlei, als um Miſsgriffe in Einzelfällen. An dieſe aber wird zweifellos zu denken ſeien, wenn ſich Neuausfertigung mit theilweiſe geänderter Datirung findet. In ſolchen Fällen wird man beabſichtigt haben, die frühere Datirung ungeändert zu wiederholen; aber aus Verſehen ſchlichen ſich dabei einzelne nach der laufenden Datirung beſtimmte Angaben ein. Oder auch umgekehrt; man beabſichtigte die laufende Datirung zu geben, behielt aber aus Verſehen einzelne Angaben der Vorlage bei. Daſs ſolche Miſsgriffe vorkommen, ſcheint mir nach einzelnen Fällen, in welchen ſich mehrfache Ausfertigungen erhalten haben, unzweifelhaft zu ſeien.

St. 735. 761, Cod. Anhalt. 1,51. 52, ſtimmen durchweg wörtlich überein; es wird darin an Nienburg das geſchenkt, was zu dem ſchon früher geſchenkten Kaſtell Grimſchleben gehört. In der erſten Ausfertigung werden die Orte aufgeführt, *quarum nunc nomina nominare possumus*, nämlich zehn genannte; *hec scilicet loca et insuper quicquid ad predictum iam castellum nominari vel inveniri ad illud pertinens in aliqua utilitate valet*, wird geſchenkt. Dagegen iſt nun in St. 761 die Rede von Orten, *quarum sic se numerus habet*, nämlich achtzehn

Digitized by Google

genannte; *hec scilicet loca et insuper quicquid ad ea pertinet vel nominari in aliqua utilitate valet*, werden geſchenkt. Was hier die zweite Ausfertigung veranlaſste, iſt klar; ebenſo daſs dieſelbe nicht unmittelbar nach der erſten entſtanden ſein kann. Damit ſtimmt, daſs alle Jahresangaben in St. 735 auf 979, dagegen in St. 761 auf 980 weiſen. Beide Ausfertigungen haben aber übereinſtimmend *data 5. nonas martii* und *actum in Thornburg*. Daſs der Kaiſer in zwei aufeinanderfolgenden Jahren an demſelben Tage zu Dornburg geweſen ſein ſoll, iſt immerhin auffallend; doch bietet da das Itinerar eher Beſtätigung, als Bedenken. Daſs nun aber genau nach Jahresfriſt an demſelben Orte und Tage die Urkunde erneuert ſein ſollte, wäre doch ein ſo ſonderbarer Zufall, daſs mir die Annahme viel wahrſcheinlicher iſt, bei der Erneuerung ſeien zwar die Jahresangaben geändert, Tag und Ort aber aus der Vorlage beibehalten.

Ein ähnliches Verhältniſs iſt wohl zweifellos anzunehmen bei St. 1507 nach Vergleichung mit St. 1506, Harenberg H. Gand. 656. 657, beide für Gandersheim und weſentlich gleichen Inhaltes. Beide ſind datirt aus Ingelheim Sept. 3, aber dieſes hat 1008, jenes 1009, beide mit dem dazu ſtimmenden Regierungsjahre, während die Indiktion in beiden nicht ſtimmt. Zu der Unwahrſcheinlichkeit einer Neuausfertigung an demſelben Orte genau nach Jahresfriſt kommt hier noch, daſs der König im September 1009 ſchwerlich zu Ingelheim war; vgl. Hirſch Heinr. II. 2,207. 281. Hirſch und Stumpf ſetzen daher beide Ausfertigungen zu 1008. Es iſt doch ſchwer glaublich, daſs man in zwei an demſelben Tage gefertigten Urkunden für denſelben Empfänger das Jahr verſchieden ſollte angegeben haben. Und zumal die Annahme, aus bloſſem Verſehen ſeien Jahresangaben eingetragen, welche erſt der Zukunft angehörten, wird immer ſehr bedenklich ſein. Kommt nun noch hinzu, daſs ſich in St. 1507 eine mit *insuper etiam* beginnende Erweiterung der Verleihung findet, Neuausfertigung wegen eines Zuſatzes hier alſo an und für ſich ſehr wahrſcheinlich iſt, ſo möchte ich nicht zweifeln, daſs St. 1507 allerdings erſt 1009 geſchrieben iſt, Tag und Ort aber aus der Vorlage beibehalten ſind.

Es dürfte nun doch auch zu erwägen ſein, ob ein ähnliches Verhältniſs nicht anzunehmen iſt für die bei Hirſch Heinr. II. 2,96. 98 näher beſprochenen, auch von Stumpf als unecht bezeichneten Diplome K. Heinrichs für Kloſter Michaelsberg zu Bamberg von 1015, St. 1645. 46. 50. 52. Die angeblichen Originale ſind nach Stumpf erſt im zwölften Jahrhunderte gefertigt und bieten daher bezüglich der Richtigkeit ihres Textes keinerlei Bürgſchaft. Für alle aber ſcheinen echte Vorlagen weſentlich entſprechenden Inhaltes vorhanden geweſen zu ſein, die uns zum Theil noch jetzt bekannt ſind. So weit ſich da vergleichen läſst, ſcheint bei der Umſchreibung der Text nicht unverfälſcht geblieben zu ſein. Hirſch weiſt nach, wie ſich durchweg eine dem Kloſter günſtigere Faſſung geltend macht. Es finden ſich nun aber weiter Widerſprüche

Digitized by Google

169] in der Datirung aller dieſer Urkunden; und da iſt doch nicht wohl abzuſehen, was den Fälſcher veranlaſſen konnte, dieſe unter Abweichung von ſeinen echten Vorlagen künſtlich in Verwirrung zu bringen; denn die Annahme bloſſer Schreibfehler würde zur Erklärung nicht hinreichen; er müſste ſeine Datirungen aus mehreren echten Vorlagen kombinirt haben. Dem gegenüber wird doch auch die Möglichkeit zu berückſichtigen ſeien, daſs die Unregelmäſſigkeiten der Datirung auf die Vorlagen zurückgehen und in dieſen dadurch veranlaſst ſeien könnten, daſs man die 1015 entſtandenen Urkunden 1017 neuausgefertigte und dabei nur theilweiſe die frühere Datirung beibehielt. Zunächſt haben alle Datirungen einerſeits 1015 und die wenigſtens nach damaliger Kanzleizählung dazu paſſende Ind. 12, andererſeits aber Regni 16 und Imp. 4, welche 1017 entſprechen. Nun iſt einmal nicht zu bezweifeln, daſs ſchon 1015 Urkunden entſprechenden Inhaltes unter richtiger Datirung für Michaelsberg ausgefertigt wurden; von der Ausfertigung für Fulda St. 1651 hat ſich eine Abſchrift der Ausfertigung für Michaelsberg erhalten, vgl. Hirſch 97; für St. 1644 iſt eine ſolche mit Sicherheit zu vermuthen, da St. 1645 ſie vorausſetzt. Es iſt aber weiter nach dem unverdächtigen St. 1684 auch 1017 Mai 8 für Michaelsberg geurkundet, und zwar nach damaliger Kanzleizählung mit Regni 16 und Imp. 4. Der Fälſcher hätte alſo Vorlagen theils von 1015, theils von 1017 gehabt und deren Datirung unterſchiedslos in allen ſeinen Fabrikaten ſo zuſammengeworfen, daſs er zwei Jahresangaben aus jenen, zwei aus dieſen entnahm. Er hätte dann weiter Tag und Ort in St. 1645. 46 aus den Vorlagen von 1015, in St. 1650 aus der Vorlage von 1017 genommen, in St. 1652 den Tag von 1015 beibehalten, den Ort aber willkürlich geändert, alſo bei dieſen Angaben ein Verfahren eingeſchlagen, welches der gleichmäſſigen Behandlung der Jahresangaben nicht entſprechen würde. Der Annahme, die Widerſprüche ſeien aus Neuausfertigungen von 1017 zu erklären, ſcheint allerdings im Wege zu ſtehen, daſs dann nicht abzuſehen wäre, weſshalb neben dem richtig von 1017 datirten St. 1684 auch St. 1650 entſprechenden Inhaltes nochmals ausgefertigt wäre. Aber doch nur dann, wenn wir annehmen, daſs eben alles, worin ſie ſich unterſcheiden, Werk des Fälſchers von St. 1650 ſei. Das aber anzunehmen ſind wir wenigſtens nicht genöthigt. Es wäre doch auch denkbar, daſs St. 1684 auf Andringen des Biſchofs gefertigt wurde, deſſen Rechte in der frühern Ausfertigung weniger betont ſeien mochten. Mit Sicherheit wird ſich hier ſchwer urtheilen laſſen. Es iſt ja möglich, daſs in einem Einzelfalle ein Fälſcher die Angaben ſeiner Vorlagen in willkürlichſter Weiſe durcheinanderwarf. Und ich würde bei graphiſch unhaltbaren Stücken kaum daran gedacht haben, darauf hinzuweiſen, daſs ſolche Unregelmäſſigkeiten dennoch möglicherweiſe auch auf die Kanzlei zurückgehen könnten, wenn wir hier nicht ganz entſprechende Miſsgriffe auch in zweifellos echten Neuausfertigungen fänden.

Digitized by Google

St. 2441, Höfer Zeitſchr. 2,531, iſt eine zweite Ausfertigung von St. 2442, Mittelrh. U. B. 1,395, deſſen Text es wörtlich wiederholt, nur daſs ein Zuſatz eingeſchoben iſt, wonach auch angegebene Zehnte in die Schenkung einbegriffen ſind. In den Daten Goslar Aug. 5, Ind. 6 Ord. 25, Regni 15, Imp. 7 ſtimmen beide überein; aber ſtatt des 1053 in St. 2442, dem die übrigen Angaben entſprechen, findet ſich 1054 in St. 2441. Bedenken wir nun, daſs eine Entſtehung beider Stücke an demſelben Tage an und für ſich unwahrſcheinlich iſt, daſs St. 2441 uns jedenfalls die neuere Faſſung zeigt, ſo iſt es doch ſchwerlich ein ganz zufälliges Verſehen, daſs hier im Widerſpruch mit der übrigen Datirung das folgende Inkarnationsjahr genannt iſt. Es iſt mir ungleich unwahrſcheinlicher, daſs man 1053 ſchreibend aus Verſehen das folgende Jahr nannte, als daſs man 1054 eine frühere Datirung wiederholend aus Verſehen die laufende Jahreszahl eintrug.

Damit ſind wir denn auf Fälle gelangt, wie wir ſie § 122 ff. beſprachen, bei welchen ſich die Angaben der Datirung theils auf einen früheren, theils auf einen ſpäteren Zeitpunkt bezogen, was wir zunächſt durch den Unterſchied zwiſchen Handlung und Beurkundung zu erklären ſuchten. Wird in manchen Fällen nur dieſe Annahme zuläſſig ſeien, ſo liegen andere wieder ſo, daſs es ſich um Neuausfertigungen handeln könnte, bei welchen die Datirung der Vorlage nur theilweiſe wiederholt wurde. Dafür möchte insbeſondere bei dem § 122 beſprochenen Falle St. 412 der Umſtand ſprechen, daſs, wenn man auch in der Kaiſerzeit nach einer in die Königszeit fallenden Handlung datiren mochte, man dann doch ſchwerlich die ganze Urkunde noch als königlich abgefaſst hätte; Neuausfertigung einer Königsurkunde, der man dann immerhin auch noch ein königliches Siegel anhängen mochte, würde den Sachverhalt wohl ungezwungener erklären. Und in dieſer Richtung möchte denn auch die Erklärung zu ſuchen ſeien für St. 358, von dem ich § 14 zu erweiſen ſuchte, wie ſchwer es ſeien dürfte, gerade bei Annahme der Fälſchung die Widerſprüche zu erklären. Nehmen wir an, es ſei eine 965 gemachte Neuausfertigung einer ſpäteſtens 954 entſtandenen Königsurkunde, ſo würde der Schreiber wohl zunächſt Zufügung der laufenden Datirung beabſichtigt haben, während er ſich dann für die, eine Beziehung auf den Kaiſertitel meidende Faſſung des Datum und wahrſcheinlich für das Actum doch durch die Vorlage beſtimmen ließs. Werden die angeführten Fälle, bei welchen ſich die frühere Ausfertigung erhalten hat, als zutreffend anerkannt, ſo iſt es doch ſtatthaft, einen entſprechenden Sachverhalt auch da anzunehmen, wo ſich ohne ſolche Kontrolle ähnliche Widerſprüche finden.

170. Es wird weiter noch die Behandlung der Anführung der Fürbitter bei Neuausfertigungen zu beachten ſeien. Dieſe ſollte allerdings auſſer Frage ſtehen. Da die Fürbitter ſich auf die Handlung beziehen, ſo war da auch bei einer Neuausfertigung nichts zu ändern, mochte dieſe nun unter dem urſprünglichen, oder unter dem lau-

Digitized by Google

170] fenden Protokoll erfolgen. In den von mir verglichenen Fällen finden ſich denn auch in den mehreren Ausfertigungen durchweg dieſelben Intervenienten genannt. Sind wir aber bei einer erſten Ausfertigung überwiegend zu der Annahme berechtigt, daſs dieſelbe ſich unmittelbar an die Beurkundung anſchloſs, die Datirung uns demnach auch andeutet, wann und wo die genannten Fürbitter beim Könige waren, ſo wird für ſolche Annahme jeder Halt fehlen, ſobald es ſich um eine Neuausfertigung mit geänderter Datirung handelt. Werden etwa in St. 1737 aus Mühlhauſen 1019 Dec. 15 und ebenſo in der Neuausfertigung St. 1750 aus Kaufungen 1020 Mai 22 der Erzbiſchof von Magdeburg und Graf Dodicho als Intervenienten genannt, ſo mögen beide zu Mühlhauſen geweſen ſein; aber für eine Anweſenheit auch zu Kaufungen würde ſich doch nicht einmal eine begründete Vermuthung ergeben. Wir fanden § 99 eine Reihe von Fällen, daſs die Intervenienten zur angegebenen Zeit nicht am Orte geweſen ſein können. Es iſt möglich, daſs ein oder anderer auf Neuausfertigung zurückzuführen iſt; wo eine ſolche aber nicht erweisbar, gibt ohnehin der Unterſchied zwiſchen Handlung und Beurkundung die ausreichende Erklärung.

Es ſcheint nun aber, daſs man zuweilen die Angabe der Fürbitte doch der Zeit der Neuausfertigung genauer angepaſst hat. Geſchah das etwa nur durch Auslaſſung einer nicht mehr paſſenden Intervenienz, ſo kann das nicht irre leiten. So wenn bei St. 2215. 2312 von 1041 und 1046 die Fürbitte der inzwiſchen verſtorbenen Kaiſerin Giſela bei der Wiederholung beſeitigt wurde. Auffallender iſt es ſchon, wenn St. 656 von 975 Juni 11 die Erzbiſchöfe von Mainz und Köln als Intervenienten genannt werden, in einer zweiten Ausfertigung St. 659 von Juni 21 aber nur der erſtere. Beſonders bedenklich erſcheint dann aber der Fall St. 1582. 1662, Cod. Weſtf. 1,62. 72, von 1013 Apr. 24 Grone und in wörtlicher Wiederholung, aber mit entſprechend geändertem Protokoll 1016 Jan. 14 Dortmund. Beide nennen ſieben Biſchöfe als Intervenienten, aber mit dem Unterſchiede, daſs ſtatt des Biſchofs von Hildesheim in St. 1662 der Biſchof Wigger von Verden genannt iſt. Da dieſer früheſtens 1014 Biſchof geworden iſt, ſo entſpricht er nur der Neuausfertigung. Iſt nun anzunehmen, daſs die ganze Reihe der Neuausfertigung entſpricht? Das Auslaſſen des Hildesheimers ſcheint gleichfalls darauf zu deuten. Aber daſs die ſechs Biſchöfe, unter ihnen die ziemlich entfernt wohnenden von Metz und Havelberg zufällig nach drei Jahren wieder bei der Neuausfertigung geweſen ſein ſollten, iſt ſchwer denkbar; folgen ſie überdies genau in derſelben Reihenfolge, ſo iſt doch ungleich wahrſcheinlicher, daſs man, wie das ja an und für ſich auch richtig, die frühere Reihe einfach kopirte und nur willkürlich den neuerhobenen Biſchof von Verden, dem man dadurch etwa eine Aufmerkſamkeit erweiſen wollte, an der Stelle einſchob, wo man für dieſen Zweck einen anderen ausliefs. Aehnliches trifft auch zu bei zwei Intervenientenreihen, welche in der Vita Meinwerci, c. 22. 133, M. Germ. Scr. 11, 115. 133

Digitized by Google

irrigerweiſe auf die beſprochenen St. 1582. 1662 bezogen ſind. Aber es wird kaum zu bezweifeln ſeien, daſs dem Verfaſſer zwei Ausfertigungen irgend einer andern Schenkungsurkunde von 1013 und 1016 vorlagen; ſechs Biſchöfe ſtimmen in beiden überein, während ihnen 1016 noch Wigger von Verden und zwei Römer zugefügt ſind. Und weiter iſt Zufügung des Wigger zu einer älteren Reihe auch anzunehmen bei St. 1661, Cod. Weſtf. 1,72, das gleichfalls Neuausfertigung eines Diploms von 1013 ſeien wird, zumal die Intervenientenreihe mit St. 1662 übereinſtimmt. Liegt die Sachlage nur ſelten ſo günſtig, daſs ſich ſolche Willkürlichkeiten beſtimmter nachweiſen laſſen, ſo wird um ſo gröſsere Vorſicht bei Schluſsfolgerungen aus der Intervenienz geboten ſeien. Daſs dieſelbe ſpäter in der Zeit des Uebergehens von den Intervenienten zu Zeugen wohl nur der Ausfertigung angepaſst wurde, iſt bereits § 136 zu St. 3014. 3172 bemerkt.

Fälle, in welchen bei Neuausfertigungen andere Zeugen erſcheinen, wurden § 142 angeführt. Das kann aber nicht auffallen, inſofern die Zeugen ſich ja überwiegend auf die Beurkundung zu beziehen ſcheinen, wir unter anderm gerade aus dieſem Umſtand darauf ſchlieſſen müſſen. Bezogen ſich aber, wie das nach dem § 143 ff. Bemerkten zweifellos oft der Fall war, die Zeugen auf die Handlung, ſo konnten ſie auch in einer Neuausfertigung wiederholt werden. Doch wird ſich in ſolchen Fällen, wo uns nur eine Ausfertigung vorliegt, nicht leicht entſcheiden laſſen, ob das Nichtſtimmen der Zeugen zur Datirung aus Beziehung derſelben auf die Handlung zu erklären iſt, oder daraus, daſs bei einer Neuausfertigung die früheren Beurkundungszeugen wiederholt wurden. In einzelnen Fällen iſt das zweifellos geſchehen; wir werden ſie im Zuſammenhange mit der Wiederholung der Zeugen in Beſtätigungsurkunden beſprechen.

171. Wir haben uns bisher auf den Fall der Neuausfertigung durch den urſprünglichen Ausſteller beſchränkt. Es fragt ſich nun, ob wir weiter gehen und auch Neuausfertigung von Urkunden früherer Könige annehmen dürfen, wie wir bei Beſprechung der Privaturkunden allerdings entſprechende Beiſpiele fanden.

Das Bedürfniſs nach Neuausfertigung von Urkunden, deren Ausſteller nicht mehr lebte, muſste ſich oft ergeben; und daſs man ſich dann wohl an den König wandte, iſt in einem Falle, wo es ſich um eine Privaturkunde handelt, ausdrücklich geſagt. Nach einer Urkunde Karls des Groſsen aus deſſen Kaiſerzeit, Sickel K. 249, Mabillon 507, legten die Mönche von Novalaiſe ihm ein 788 zu ihren Gunſten ausgefertigtes Teſtament vor, welches, *quia saepissime per placita comitum per diversos pagos necessitate cogente ipsum ad relegendum detulerunt, iam ex parte valde dirutum esse videbatur; et ideo, quia per se non fuerunt ausi ipsum testamentum renovare, petierunt celsitudini nostrae, ut per nostram iussionem denuo fuisset renovatus eo tenore, sicut ipse ad hoc relegi melius potuisset;* er habe dann befohlen *per fideles notarios no-*

Digitized by Google

171] *stros infra palatium ipsum testamentum denuo renovare;* endlich: *non enim ex consuetudine anteriorum regum hoc facere decrevimus, sed solummodo propter necessitatem et mercedis augmentum transscribere praecipimus, hoc modo et subter plumbum sigillari iussimus.* Dann folgt der Text der vorgelegten Urkunde. Von Bedenken, die ſich gegen die Urkunde etwa erheben lieſsen, vgl. Sickel Acta 1,129. 200 n. 8, können wir für unſern Zweck abſehen; ſie zeigt mindeſtens, wie man in einer kaum viel ſpätern Zeit dieſe Dinge auffaſste. An einer feſten Form ſcheint es durchaus zu fehlen; das Verfahren eigenmächtiger Renovation, wie wir es § 16 beſprochen, wird als üblich wenigſtens angedeutet; die Transſumirung auf Befehl des Königs erſcheint als vereinzelte, ungewöhnliche Vergünſtignng, die denn auch wenigſtens zunächſt nicht üblich geworden iſt.

Handelte es ſich um Diplome früherer Könige, ſo wird man in den meiſten Fällen ſich damit begnügt haben, ſich den Inhalt desſelben vom Nachfolger neu verbriefen zu laſſen; geſchah das mit der ausdrücklichen Bemerkung, daſs hier eine entſprechende Verfügung des Vorgängers erneuert und beſtätigt werde, ſo mochte auch der Verluſt der frühern Urkunde kaum mehr einen Rechtsnachtheil zur Folge haben können. Aber man ſcheint doch mehrfach gewünſcht zu haben, Neuausfertigungen früherer Königsurkunden in ihrer wörtlichen Faſſung zu erhalten.

Auf einen bezüglichen Vorgang hat Wilmans Kaiſerurk. 1,115. 157 aufmerkſam gemacht. K. Heinrich bekundet 927, St. 15, Cod. Weſtf. 1,42, für die Nonnen von Herford ſei bei ihm Fürbitte eingelegt, *quatenus illarum praecepta regia, quae ab ethnicorum infestatione exusta sunt, renovari praeciperemus;* demgemäſs, *prout ea ab antecessoribus nostris habere videbantur, nostrae auctoritatis renovatione praenotare iussimus, ea scilicet ratione,* daſs alles, was in Gewer des Kloſters erſcheint, demſelben verbleiben ſolle, insbeſondere auch genannte Orte, *quae quidam falsitatis fraude abstrahere conantur.* Wieder bekundet dann K. Otto 940, St. 82, Cod. Weſtf. 1,44, daſs ihm dieſelbe Bitte geſtellt ſei, und er, *prout ea ab antecessoribus nostris habere videbantur, hoc nostrae auctoritatis renovatione iussimus redintegrari,* nämlich erſtens freie Abtswahl; dann Verbleiben deſſen, was in Gewere erſcheint; endlich Befreiung der Hinterſaſſen von der öffentlichen Gerichtsbarkeit. Es wird doch mit Wilmans anzunehmen ſeien, daſs es ſich dabei um Neuausfertigungen der beſchädigten, zum Theil noch erhaltenen Originale handelte. In der Urkunde K. Heinrichs ſcheint ganz beſtimmt darauf hingewieſen; auch die kurzen Angaben der Rechte in der Urkunde K. Ottos können doch ſchwerlich ſo aufgefaſst werden, daſs ſie ſelbſt die verlornen Urkunden erſetzen ſollten; wäre das beabſichtigt geweſen, ſo würde zweifellos ihr Inhalt ausführlich in dieſe neuen Urkunden aufgenommen ſeien, wie das z. B. bei dem ähnlichen Falle Reg. Kar. 1208, M. B. 28,139 geſchieht. Die wiederholte Bitte wird daraus

Digitized by Google

zu erklären ſeien, daſs 927 noch nicht alle zu renovirenden Urkunden beigebracht werden konnten, wie das Wilmans näher ausführt.

Nun haben ſich im ehemaligen Herforder Archive von vier Urkunden K. Ludwig des Deutſchen für Herford von 851. 53. 59. 68, Wilmans Kaiſerurk. 113. 119. 147. 154, Abſchriften des zehnten Jahrhunderts erhalten; und es liegt gewiſs nahe, dieſelben mit Wilmans auf die von den Königen befohlene Renovation zurückzuführen. Würden dieſe Abſchriften wirklich in der Reichskanzlei gefertigt ſeien, ſo hätten wir einen ähnlichen Vorgang, wie den vorhin beſprochenen aus der Zeit Karls des Groſsen. Nur freilich mit dem ſchwerwiegenden Unterſchiede, daſs die die Renovationen beglaubigenden Diplome hier ganz von ihnen getrennt, demnach auch gar nicht zu erweiſen wäre, daſs jene allgemeine Beglaubigung gerade dieſe Abſchriften treffe. Denn dieſe ſelbſt entbehren jeder Beglaubigung; nach gütiger Mittheilung von Wilmans ſind ſie einfache Abſchriften, bei denen nicht einmal die äuſſere Form des Original beibehalten iſt, auſſer bei der von 868, welche ganz in Weiſe eines Original geordnet und geſchrieben iſt. Aber da die Beſiegelung fehlt, während der Vollziehungsſtrich ausradirt zu ſeien ſcheint, würde ſich doch auch bei dieſer nichts ergeben, woran ſich erkennen lieſse, daſs es ſich nicht etwa nur um eine im Kloſter ſelbſt gefertigte Nachzeichnung handle.

Iſt dieſer Fall richtig erklärt, ging man wirklich ſo ungeſchickt vor, um dem Wunſche nach Neuausfertigung zu genügen, ſo würde ſich daraus doch beſtimmt ergeben, daſs es in dieſer Richtung an einer feſten Form ganz fehlte. Bezüglich unſeres nächſten Zweckes ſcheint der Fall zugleich zu ergeben, daſs es nicht üblich war, Urkunden der Vorgänger in einer Form neu auszufertigen, welche an und für ſich die Neuausfertigung als genügend beglaubigt erſcheinen lieſs. Aber eben dann, wenn es an einer beſtimmten Form fehlte, kann man doch in Einzelfällen auch darauf verfallen ſeien. Und wirklich ſcheint mir zuweilen keine andere Erklärung der auffallendſten Widerſprüche denkbar zu ſein.

Die Urkunde K. Arnulfs von 892 Nov. 3 für Herford, Reg. Kar. 1098, Wilmans Kaiſerurk. 1,261, iſt in ganz unverdächtigem Originale zu Berlin erhalten; der Anſtand, der ſich etwa aus dem *Rotmari* des Druckes, ſtatt *Theotmari archicapellani*, entnehmen lieſse, erledigt ſich nach gütiger Mittheilung von Wilmans dadurch, daſs von dem Namen im Originale nur noch *mari* ſicher zu erkennen iſt. Unter dem Signum K. Arnulfs hat das Diplom auch noch das *Signum domni Hludowici serenissimi regis;* es waren weiter zwei, jetzt abgefallene Siegel, das eine über, das andere unter der Datirung aufgedrückt, zweifellos die Siegel Arnulfs und Ludwigs. Läge uns das Diplom nur in Abſchrift vor, ſo würden wir uns gewiſs keinen Augenblick beſinnen, es den § 161 beſprochenen Fällen anzureihen, bei welchen der Nachfolger eine Urkunde ſeines Vorgängers durch Zufügung des Handzeichens beſtätigte. Aber das Signum Ludwigs iſt, wie Wilmans ſchon beim Abdrucke betonte,

Digitized by Google

171] von derſelben Hand geſchrieben, welche die ganze Urkunde fertigte. Bei der entſcheidenden Wichtigkeit des Umſtandes hatte Wilmans auf meine Anfrage die beſondere Güte, das Original in dieſer Richtung nochmals zu prüfen; er theilte mir mit, daſs ſowohl die gleiche Färbung der Dinte, als die Gleichheit der Schriftzüge ſeine frühere Aeuſserung aufs beſtimmteſte beſtätigten. Die uns vorliegende Ausfertigung kann also ſicher nicht 892 entſtanden ſeien, wo Ludwig noch nicht geboren war; aber weiter ſchwerlich vor 900, da Ludwig bei Lebzeiten des Vaters nicht als Mitherrſcher erſcheint, oder auch nur den Königstitel führt. Mir wenigſtens ſcheint da keine andere Erklärung zuläſſig, als daſs Ludwig eine Urkunde ſeines Vaters neu ausfertigen lieſs und zugleich durch Zufügung ſeines Handzeichens und Siegels bestätigte. Daſs man dann nach dem Tode K. Arnulfs anſcheinend noch deſſen Siegel aufdrücken konnte, wird nicht befremden können, da es noch vorhanden geweſen ſeien wird; hat ja K. Ludwig ſelbſt ſich noch des Siegels K. Ludwig des Deutſchen bedient, vgl. S. Gall. U. B. 2,323.

Dieſem Falle gegenüber wird nun doch zu erwägen ſeien, ob derſelbe Sachverhalt nicht anzunehmen ſeien dürfte bei der Urkunde K. Arnulfs von 896 Aug. 9 für S. Gallen, Reg. Kar. 1124, S. Gall. U. B. 2,309. Auch hier findet ſich das Signum König Ludwigs und zwar gleichzeitig zugefügt, wie Wartmann ausdrücklich betont. Daſs es etwa aus der beſtätigten Urkunde K. Ludwigs des Deutſchen herübergenommen ſeien ſollte, wie Wartmann zweifelnd andeutet, iſt kaum ſehr wahrſcheinlich. Wartmann denkt an Mitunterzeichnung Ludwig des Kindes bei Lebzeiten des Vaters, wie derartige Fälle ja mehrfach nachzuweiſen ſind, vgl. § 161; aber der Königstitel ergibt dagegen doch ein ſchwer zu beſeitigendes Bedenken. Am einfachſten ſcheint mir auch hier die Annahme einer Neuausfertigung unter K. Ludwig zu ſeien, bei der man dann wieder das Siegel K. Arnulfs noch zur Hand gehabt hätte.

Rieger hat in den Wiener Sitzungsber. 76,477 ff. eine Urkunde K. Ludwigs für Rheinau von 870 März 20 aus dem Originale mitgetheilt und nachgewieſen, daſs der ebenſo datirte Text Reg. Kar. 826, Zapf Monum. 436, eine im zehnten Jahrhunderte entſtandene erweiternde Ueberarbeitung iſt. Das überaus Auffallende iſt nun aber, daſs nicht allein die Aenderungen und Zuſätze volle Kenntniſs des Kanzleigebrauches verrathen, ſondern die Hand, welche die erweiterte Urkunde ſchrieb, dieſelbe zu ſeien ſcheint, welche einzelne echte Diplome K. Ottos I. geſchrieben hat; Rieger denkt daher an eine in der Kanzlei entſtandene Fälſchung. Wir fanden nun § 166 Beiſpiele, daſs Urkunden mehrfach mit dem Empfänger günſtigen Zuſätzen ſpäter unter Beibehaltung der Datirung nochmals ausgefertigt wurden, allerdings, ſo weit ſich das beurtheilen läſst, noch während der Regierung des urſprünglichen Ausſtellers. Sollte es nun zu gewagt ſeien, an Aehnliches auch hier zu denken? könnten nicht die Mönche von Rheinau bei K. Otto I. eine Neuausfertigung mit den ihnen erwünſchten Zusätzen erwirkt haben? Es

Digitized by Google

genügt mir, auf die Möglichkeit ſolcher Erklärung der höchſt auffallenden Sachlage hingewieſen zu haben; wenigſtens bei oberflächlicher Prüfung des reichen, zur Beurtheilung des Falles dienenden Materials, welches Rieger zuſammengeſtellt hat, ſcheint ſich mir nichts zu ergeben, was ſolche Annahme ausſchlöſſe, welche doch von vornherein kaum weniger unwahrſcheinlich ſein dürfte, als die einer in der Kanzlei gefertigten Fälſchung.

Wenigſtens erwähnen möchte ich hier auch St. 359, Miraeus 1,505, von K. Otto I. für S. Ghislain mit 965 Mai 1 Nimwegen. Im Falle der Fälſchung muſs das Schluſsprotokoll aus zwei echten Diplomen K. Ottos I. und K. Heinrichs III. zuſammengeſetzt ſein. Formel des Signum, dann Königsjahre und Kaiſerjahre ſtimmen durchaus zu 965; es könnte dafür St. 369, Böhmer Acta 8, gleichfalls für S. Ghislain, die Vorlage geweſen ſein; Ort und Tag aber ſtimmen 965 nicht zum Itinerar. Es paſst nun aber weiter die Rekognition Adalger für Bardo nur 1042 bis 1044; beſtimmter auf 1044 weiſt nicht allein die Ind. 12, ſondern auch Tag und Ort, da wir Urkunden aus Nimwegen von 1044 Apr. 26 und Mai 2 haben; dem entſprechend iſt denn das Siegel auch das K. Heinrichs III. Das geſammte Protokoll würde demnach ſtückweiſe aus zwei echten Vorlagen komponirt ſein, von der die eine auch das Siegel geliefert hätte. Die Annahme derartigen Vorgehens eines Fälſchers wird immer bedenklich ſein, vgl. § 13. Die Annahme, daſs man 1044 ein Diplom von 965 in dieſer Weiſe neu ausgefertigt hätte, würde mir an und für ſich kaum bedenklicher ſcheinen, nachdem wir § 168 Fälle nachwieſen, daſs man ſich bei Neuausfertigungen theils durch die Vorlage, theils durch das laufende Protokoll beſtimmen ließ. Auch das für K. Otto I. allerdings nicht paſſende *Romanorum imperator* würde bei Annahme einer Neuausfertigung ſich leicht erklären. Aber auch der Text entſpricht ſo wenig den Formen der Reichskanzlei, daſs doch ſchwerlich an Echtheit der Urkunde, über deren angebliches Original nähere Angaben fehlen, zu denken ſein dürfte.

172. Hat in früherer Zeit zweifellos auch der Reichskanzlei eine regelmäſsige Form gefehlt, um ältere Urkunden unter Belaſſung ihres urſprünglichen Wortlautes neu auszufertigen, ſo finden wir dafür ſpäter die Form wörtlicher Einrückung in eine Urkunde des Herrſchers, der die Neuausfertigung befiehlt und beglaubigt und dabei in der Regel dann auch ſeinerſeits den Inhalt beſtätigt. Das war die am wenigſten zu Miſsgriffen Anlaſs bietende Form, da beſtätigte und beſtätigende Urkunde ganz auseinandergehalten, die erſte ganz in ihrem urſprünglichen Wortlaute belaſſen wurde. Aber es hat doch längere Zeit gedauert, bis man die Form mit voller Strenge handhabte; es zeigt ſich da eine ähnliche Unſicherheit, wie bei den Neuausfertigungen. So wurden wohl gewiſſe Beſtandtheile der zu erneuernden Urkunden, insbeſondere das Protokoll, fortgelaſſen, was dann unſicher laſſen kann, was der erneuerten und was der erneuernden Urkunde angehört. Man hat weiter wünſchens-

Digitized by Google

172] werthe Aenderungen und Erweiterungen wohl ſtillſchweigend in dem eingerückten Texte ſelbſt vorgenommen, ſtatt die bezüglichen Angaben in den begleitenden Text einzuflechten. Läſst ſich das in Fällen nachweiſen, wo uns auch die urſprüngliche Ausfertigung erhalten iſt, ſo wird das auch da zur Vorſicht mahnen, wo uns ſolche Kontrolle abgeht.

Schon bei der § 171 beſprochenen Urkunde Karls des Groſsen, Sickel K. 249, iſt der ſpäter für die Inſerirung maſsgebende Geſichtspunkt, wörtliche Wiederholung mit Zufügung einer Beglaubigungsurkunde des transſumirenden Herrſchers, durchaus eingehalten; aber der Fall ſcheint ganz vereinzelt geblieben zu ſein. In Italien iſt die Transſumirung in verſchiedenen Formen ſchon früh gebräuchlich. In der Reichskanzlei aber hat es lange gedauert, bis man ſich an dieſe Form gewöhnte. Bei angeblichen früheren Fällen fehlt es denn auch nicht an ſonſtigen Verdachtsgründen gegen die Echtheit der Urkunde; ſo bei St. 1995, vgl. Bresslau Kanzlei 160.

Der erſte unverdächtige Fall dürfte St. 2760, Trouillat Mon. 1,188, von 1073 Mai 20 für das Bisthum Baſel ſein. K. Heinrich ſagt: *Traditionem igitur Conradi avi nostri ad Basiliensem ecclesiam, ne inveterata minus subsistere valeat, renovamus, cum verba ipsius nostro quoque testimonio memorie commendamus, quia in ore duorum vel trium stabit omne verbum; quorum series hec est.* Dann folgt in wörtlicher Wiederholung der geſammte Text der Urkunde K. Konrads St. 1984, Trouillat 1,161, mit Einſchluſs der Beglaubigungsformel, nur mit Fortlaſſung von Invokation und Titel, dann der Datirung, auf welche ſich hier das Schlusſprotokoll beſchränkte, alſo des geſammten Protokoll. Da dann auch die unmittelbar ſich anſchlieſsende Beglaubigungsformel K. Heinrichs mit: *hec verba carte avi nostri nostre huius cartule verbis prosequimur*, eingeleitet iſt, ſo iſt der ganze Sachverhalt hier möglichſt klar geſtellt.

Es folgt dann St. 3081 von 1111 Oct. 22 für S. Eucharius zu Trier, bei welchem K. Heinrich V. ein auch im Original erhaltenes Diplom K. Heinrichs III. von 1053 wörtlich einrückt. Die Veröffentlichung Mittelrh. U.B. 1,480 genügt nicht, um die formelle Behandlung und die Treue der Wiedergabe mit genügender Sicherheit beurtheilen zu laſſen. Es iſt nur bemerkt, daſs der übrigens wörtlichen Wiederholung vor der Beglaubigungsformel die Worte: *et nichilominus advocatiam cui et quamdiu vult committendi*, zugefügt ſind; dafür werden wahrſcheinlich die im Originale a. a. O. 396 an ungeeigneter Stelle nach der Beglaubigungsformel folgenden Worte: *et in arbitrio predicti abbatis pendet advocatia*, fortgelaſſen ſein. Das wird in der Veröffentlichung nicht erſichtlich; eben ſo wenig, ob bei der Einrückung das Protokoll fortgelaſſen iſt, wie nach den ſonſtigen früheren Fällen zu vermuthen iſt. So viel ergibt ſich, daſs die Wiederholung keine ganz ungeänderte war.

Bei einem weiteren Fall, St. 3460. 4125. 4810, Mittelrh. U.B. 1,590. 2,39. 171, wird ein Privileg, welches K. Konrad 1144 dem Kloster Sprin-

Digitized by Google

girsbach auf Bitten des Abtes Richard ausſtellte, von K. Friedrich 1171 auf Bitten des Abtes Gotfrid unter wörtlicher Einrückung beſtätigt. Das Eingangsprotokoll iſt fortgelaſſen; mit *testes — quorum nomina hec sunt* endet die Uebereinſtimmung; es werden nicht die Zeugen der Vorurkunde, ſondern der Beſtätigung aufgeführt, wie denn auch lediglich das dieſer entſprechende Schlufsprotokoll folgt. Weiter aber iſt, abgeſehen von der Zufügung der Worte *sive aliquo prorsus incommodo*, da, wo die Mutter des Abtes Richard erwähnt wird, zugefügt: *et presentis abbatis Godefridi avia*, was natürlich nicht in der beſtätigten Urkunde ſteht. Weiter ertheilt dann noch 1193 K. Heinrich auf Bitten des Abtes Abſalon eine Beſtätigung unter wörtlicher Inſerirung der Urkunde Konrads; aber es iſt nicht dieſe ſelbſt, ſondern die Beſtätigung K. Friedrichs dazu benutzt, obwohl dieſe gar nicht erwähnt wird. Denn auch hier findet ſich das *et presentis abbatis Godefridi avia*, welches nun weder in die beſtätigte, noch in die beſtätigende Urkunde paſst und ganz unerklärlich ſeien würde, wenn uns das Mittelglied nicht erhalten wäre.

Wie unſicher die Form noch gehandhabt wurde, ergibt ſich auch bei St. 4124, M. Boica 29,399, von 1171 Mai 7 für Ottobeuern. K. Friedrich ſagt, da er die Freiheit der Kirche nicht zu mindern, ſondern zu mehren beabſichtige, *scriptum praedecessoris nostri imperatoris Lotharii propter veritatis evidentiam placuit nobis in praesenti pagina interserere, ut deinde nostrae traditionis et filii nostri Heinrici regis Romanorum edicta competenti ordinatione possimus apponere; est autem huiusmodi scriptum imperatoris Lotharii.* Es folgen nun eine Reihe einzelner Beſtimmungen, welche man doch zunächſt als wörtliche Wiederholung der Urkunde K. Lothars unter Fortlaſſung des Protokolls und wohl der Schlufsformeln des Textes zu betrachten hätte. Heifst es dann aber: *ut igitur tam domni imperatoris Lotharii scriptum, quam nostrae traditionis edictum omni aevo ratum conservetur*, habe er dieſe Karte ſiegeln zu laſſen, ſo muſs das Vorhergehende auch ſchon die neuen Beſtimmungen K. Friedrichs enthalten. Aber dieſe ſind als ſolche gar nicht kenntlich gemacht. Die Urkunde Lothars iſt uns nicht erhalten; wohl aber zwei Fälſchungen angeblich von 769 und 972, M. Boica 31, 7.211, welche ihr als Vorlage dienten. Danach ergibt ſich, daſs zwei mit *amplius* und *item* eingeleitete Stellen, welche man als Einſchiebungen betrachten möchte, nicht erſt von K. Friedrich herrühren, da ſie ſich ſchon in der Vorlage von 769 finden. Von den mit *preterea firmissime statuimus* beginnenden Schlufsſtellen geht allerdings nichts auf die ältern Vorlagen zurück. Diese nun als Zusätze K. Friedrichs zu betrachten, ſcheint im Wege zu ſtehen, daſs noch in der vorletzten Beſtimmung der zur Zeit K. Lothars lebende Abt Rupert erwähnt wird; doch ſcheint die Anführung ihn nicht gerade als noch lebend vorauszuſetzen. Jedenfalls ergibt ſich, daſs die Form der Einrückung noch auſserordentlich ungeſchickt angewandt wurde.

Auch aus dem folgenden Jahrhunderte iſt mir noch eine ſehr unge-

Digitized by Google

172] naue Inſerirung bekannt. In Reg. Fr. II. 76 beſtätigt K. Friedrich 1214 ein Privileg K. Ottos für Salzburg von 1209, Reg. Ott. 53, gedr. Böhmer Acta 209. 233. Mit *cuius hec est continencia* iſt auf wörtliche Wiederholung hingedeutet, wie ſie denn auch groſsentheils zutrifft; aber nicht allein zeigen ſich doch bedeutende Abweichungen der Faſſung, ſondern es ſind in die Schlufsſätze der Urkunde Ottos auch ſachliche Beſtimmungen hineingearbeitet, welche erſt unter K. Friedrich feſtgeſtellt zu ſeien ſcheinen, von denen wenigſtens in der Urkunde Ottos nicht die Rede iſt. Das Protokoll dieſer, dann Beglaubigungsformel und Zeugen werden auch hier nicht wiedergegeben. Wurde es ſpäter üblich, auch das Protokoll zu wiederholen, tritt dadurch eine ſchärfere Scheidung zwiſchen dem beſtätigten und beſtätigenden Theile der Urkunde ein, ſo wird das dazu beigetragen haben, daſs man nun von jeder Aenderung jenes abſah, insbeſondere auch etwaige Erweiterungen der beſtätigten Befugniſſe in den beſtätigenden Theil aufnahm.

173. Auch wo es ſich ſichtlich weniger darum handelte, eine Neuausfertigung der vorgelegten Urkunde ihrem Wortlaute nach, als eine Beſtätigung ihres Inhaltes zu erhalten, hat man ſich ſpäter aus Rückſichten der Genauigkeit, vielfach auch wohl der Bequemlichkeit häufig der Form der Inſerirung bedient. In früherer Zeit wurden in ſolchem Falle Beſtätigungsurkunden gefertigt, welche zwar den Inhalt der Vorurkunde wiederholen, ihrer ganzen Faſſung nach aber als Urkunden des beſtätigenden Herrſchers erſcheinen. War dann der vorliegende Text dem entſprechend umzugeſtalten, ſo iſt es erklärlich, wenn das nicht immer mit der nöthigen Umſicht geſchah.

Dabei konnte es ſich um Beſtätigung nach vorgelegten Privaturkunden handeln. War ein Rechtsgeſchäft unter Privaten abgeſchloſſen und beurkundet, für welches die Beſtätigung des Königs nothwendig oder wünſchenswerth war, ſo wurde die Beurkundung vorgelegt, um für die Beſtätigungsurkunde als Grundlage zu dienen. Oft iſt in dieſer die Vorlage erwähnt; in manchen Fällen hat ſich die Vorurkunde erhalten; vgl. auch Sickel Acta 1,129. Der vorgelegte Text konnte dann zuweilen faſt ungeändert in der Beſtätigungsurkunde abgeſchrieben werden. In St. 2643, Lacomblet U. B. 1,129, von 1064, könnte der ganze Text bis zur Beglaubigung einen früher gefertigten Traditionsakt wörtlich wiederholt haben mit Ausnahme der Bezeichnung des Vorgängers als *patris nostri;* und wenn es dann in der Beglaubigung heiſst: *hanc commutationem laudamus et traditionis descriptionem sigilli nostri impressione confirmamus,* ſo ſcheint damit auf ſolche Sachlage ausdrücklich hingewieſen zu ſeien; doch dürfte hier, wenn die Urkunde echt iſt, vielleicht der ganze Text nur zur Beglaubigung vorgelegt ſeien. Jedenfalls wird der enge Anſchluſs an den Wortlaut einer Privaturkunde kein Verdachtsgrund gegen die beſtätigende Königsurkunde ſeien können. Zahn im Steierm. U. B. Vorr. 37 beanſtandet die ſklaviſche Treue, mit welcher die Kanzlei in St. 4076, Steierm. U. B. 1,722, den mark-

Digitized by Google

gräflichen Stiftsbrief des Spitals am Semmering bis auf das Wort ausschreibt. Aber alles ist ganz entsprechend der Form einer Königsurkunde umgeschrieben und mit: *hec autem omnia in privilegio predicti marchionis per ordinem continentur*, ausdrücklich auf einen Sachverhalt hingewiesen, der doch an und für sich nicht befremden kann. Dass dann, wie hier, so auch in andern Fällen nicht selten aus den Vorlagen auch die Zeugen der bestätigten Privathandlung in der Bestätigungsurkunde wiederholt wurden, wurde bereits § 151 nachgewiesen.

In Einzelfällen kann allerdings die Benutzung eine ungeschickte gewesen und etwas Ungehöriges in die Bestätigungsurkunde übergegangen sein. Das Auffallende in St. 2925, M. Boica 31,372, von 1094, dürfte darauf beruhen, dass der Text sichtlich nur Umschreibung der privaten Schenkungsurkunde ist. In einer Stelle ist sogar die nöthige Umschreibung überhaupt unterblieben; es ist die Rede von *haeredibus meis*, welche auch abgesehen davon, dass es sonst *haeredibus nostris* heissen müsste, nach dem Zusammenhange und den entsprechenden Bestimmungen anderer Urkunden nicht die Erben des Kaisers, sondern die des Schenkers sind. Und hier scheint sich sogar ein Einfluss der Vorlage auf das Protokoll zu ergeben; das Actum Wirzburg passt nicht zum Itinerar des 1094 in Italien befindlichen Kaiser und wird sich auf die bestätigte Privathandlung beziehen, welcher es durchaus entspricht.

Im allgemeinen wird aber kaum anzunehmen sein, dass die Benutzung vorgelegter Privaturkunden häufiger zu Widersprüchen geführt hat. Man wusste in diesem Falle von vornherein, dass der Text derselben einer durchgreifenden Umgestaltung bedürfe, um für die Königsurkunden verwendbar zu sein, und war dadurch zu grösserer Aufmerksamkeit veranlasst.

174. Viel ungünstiger gestaltet sich dieses Verhältniss, wenn es sich um Bestätigung nach vorgelegten Königsurkunden handelt. Da wusste man von vornherein, dass nicht blos der Inhalt, sondern auch die wörtliche Fassung grossentheils ungeändert in die Erneuerungsurkunde aufgenommen werden könne. Diese wird wohl geradezu nur als Neuausfertigung bezeichnet. So sagt K. Otto II.: *renovari et rescribi per imperialem nostram munificenciam iubemus quoddam preceptum, quod — genitor noster — Spirensi ecclesie — donavit et concessit*, und entsprechend sind die weitern Erneuerungsurkunden für Speier eingeleitet, vgl. Remling U. B. 1,16. 19. 21. 28. 50. Geschah das aber nicht in der erst später üblich werdenden Weise, dass die Vorurkunden wörtlich transsumirt und vom Erneuerer beglaubigt wurden, so waren schon wegen des Wechsels des Ausstellers und Empfängers mancherlei Aenderungen nöthig. Es ist erklärlich, wenn diese häufig nur ganz oberflächlich durchgeführt wurden und das die mannichfachsten Widersprüche veranlasste.

Dabei wird aber zu beachten sein, dass wir in der Regel nur einen Einfluss der bestätigten Urkunde auf den Text anzunehmen

Digitized by Google

174] haben werden, nicht auch auf das Protokoll. Daſs dieſes ein durchaus anderes werden müſſe, wuſste man von vornherein; man hatte da von der Vorlage ganz abzuſehen. Dagegen bedurfte der Text in Fällen, wo der Empfänger noch derſelbe war, oft gar keiner Aenderungen, konnte unter geändertem Protokoll wörtlich wiederholt werden; Beiſpiele dafür werden wir ohnehin zu beſprechen haben. In anderen Fällen hätte es nur ganz leichter Aenderungen bedurft. Aber vereinzelt hat man das ganz überſehen, den Text ohne jede Aenderung wörtlich wiederholt. So bei St. 4990 von 1196, Stumpf Acta 278, wo freilich die Sache ſo lag, daſs man ſich wirklich anſtandslos an den Text von St. 4122 von 1171 hätte halten können, wenn man etwa nur durch Weglaſſung des *noster fidelis et dilectus* und Hinzufügung eines *quondam* angedeutet hätte, daſs Peter, 1171 allerdings Erwählter von Kammerich, das 1196 nicht mehr war. Oder vergaſs man nicht auf alle Aenderungen, ſo waren dieſe doch häufig ungenügend; ſo wurde bei dem ſchon § 172 beſprochenen St. 4810 lediglich der Name des als Bittſteller genannten Abtes geändert, übrigens der geſammte Text von St. 4125 wörtlich wiederholt und damit irrthümlich auch der vorhergehende Abt als lebend erwähnt. Bei den beiden Privilegien für Nienburg von 1041 und 1062, St. 2218. 2603, Cod. Anhalt. 89. 111, ſtimmt der ganze Wortlaut bis auf die entſprechend geänderten Namen des Abtes und der Intervenienten; im übrigen iſt ſo wenig Sorgfalt auf die Umgeſtaltung verwandt, daſs ein Zuſatz, der ſich in der Vorlage an unpaſſender Stelle hinter der Beglaubigungsformel findet, auch in der Erneuerung an dieſer Stelle belaſſen wurde.

Bleibt dieſes Verhältniſs unbeachtet, ſo kann das zu den mannichfachſten Fehlſchlüſſen führen. So ſchon da, wo es ſich lediglich um die formelle Faſſung handelt. Reg. Ott. IV. 37 von 1208 für Worms gibt Beglaubigungsformel und Anführung der Zeugen in einer Faſſung, die ſich auf den erſten Blick als durchaus veraltet darſtellt; ſie iſt zweifellos entnommen aus St. 3119 von 1114 oder, da der Inhalt abweicht, aus einer andern gleichzeitigen Urkunde für Worms; vgl. Bresslau Dipl. c. 125. 136. So paſst in Reg. Henr. (VII) 39, jetzt vollſtändig gedruckt Wilmans U. B. 4,80, das *sigilli impressione* und *manu propria corroborantes* in keiner Weiſe zum J. 1223; aber es handelt ſich um Wiederholung von St. 3482 von 1144, deren Faſſung wörtlich beibehalten iſt, nur mit Aenderung der nicht mehr paſſenden ſachlichen Angaben. Solche Unregelmäſſigkeiten können dann, wenn ihr Grund verkannt wird, Anlaſs zu Verdacht gegen die Urkunde geben, wie wir dafür ein überaus auffallendes Beiſpiel aus der Reichskanzlei ſelbſt haben. K. Karl erklärt 1375, Lacomblet U. B. 3,675, ein von ihm ſelbſt 1363 der Stadt Köln ertheiltes Privileg für unecht, insbeſondere wegen mehrerer angegebenen ſeiner Kanzlei fremden Formeln, dann weil überhaupt der *stilus cancellarie nec in regula dictaminis, neque modo loquendi* beobachtet ſei. Aber das noch jetzt erhaltene Original iſt durchaus unverdächtig und

Digitized by Google

die Abweichung vom damaligen Kanzleiſtile erklärt ſich einfach dadurch, daſs ein Privileg K. Ludwigs von 1314 als Vorlage diente und wörtlich wiederholt wurde.

Aber auch ſachlich kann das Beibehalten der Faſſung der Vorlagen oft zu Fehlſchlüſſen führen. Sehr häufig iſt der Fall, daſs, wenn ein früherer Herrſcher Güter oder Rechte neu verleiht, ein ſpäterer in ſeiner Erneuerung die ganze Faſſung ungeändert wiederholt, obwohl dieſe nur auf Neuverleihung, nicht auf bloſſe Beſtätigung paſst; ſind dann die älteren Verbriefungen nicht mehr vorhanden, ſo kann das zu den irrigſten Annahmen verführen. Ein überaus bezeichnendes Beiſpiel bietet die Urkunde Böhmer Acta 778, durch welche K. Friedrich 1220 dem Guido Cacciaconte eine Burg verleiht, *attendentes preclara servitia, que iam pridem in partibus Apulee nobis exibuit ac deinceps domino concedente ad honorem imperii erit exibiturus.* Man ſollte danach annehmen, daſs Guido ſich etwa durch Bekämpfung K. Ottos in Unteritalien verdient gemacht hätte. Aber der ganze Text iſt vom erſten bis zum letzten Worte Wiederholung der bezüglichen Urkunde K. Ottos von 1211, Böhmer Acta 771; die Dienſte, welche K. Friedrich nach der Faſſung belohnt, waren thatſächlich gegen ihn geleiſtete.

Sehr gewöhnlich iſt dann weiter, daſs die verſchiedenſten Angaben, welche nur für die Zeit der Vorlage paſsten, ungeändert in die Erneuerungen übernommen wurden. Einrichtungen, welche nach dem Texte der letztern als beſtehend vorausgeſetzt werden ſollten, gehören oft erweislich nur einer längſtvergangenen Zeit an; und es wird ſich daraus nicht ſelten mit ziemlicher Sicherheit ſchlieſsen laſſen, bis in welche Zeit die uns verlornen Vorlagen zurückgereicht haben müſſen; vgl. z. B. Ital. Forſch. 2,17. Nahm man die Angabe der Lage eines Ortes aus der Vorlage auf, ſo war allerdings der Gau derſelbe geblieben; aber nur zu leicht vergaſs man darauf, daſs der Gaugraf inzwiſchen gewechſelt hatte. Ein beſonders auffallendes Beiſpiel geben die Beſtätigungsurkunden für Kloſter Fiſchbeck von 954 und 1025, St. 233. 1868, Cod. Weſtf. 1,46. 87; die Güteraufzählung ſtimmt wörtlich überein, einſchlieſslich der Namen der fünf Grafen, in deren Gauen die Güter lagen; da iſt natürlich jeder Gedanke auszuſchlieſſen, es könnten zufällig nach ſiebzig Jahren in allen Gauen gleichnamige Grafen geweſen ſeien. Solche Nachläſſigkeiten konnten ſich auch mehrfach wiederholen. Im Pactum K. Lothars für Venedig von 840, Romanin St. di Venezia 1,356, verſpricht der Kaiſer, alle Leute der Venetianer zu reſtituiren, *qui ad nos confugium fecerunt, postquam pactum anterius factum fuit Ravennae.* Dieſe nur für den beſtimmten Ausſteller paſſende Beſtimmung wurde dennoch wörtlich wiederholt in dem Pactum K. Berengars von 888, Forſch. zur D. Geſch. 10,279, und in dem K. Ottos I. von 967, Stumpf Acta 12; erſt in dem K. Ottos II. von 983, Leibniz Ann. 3,448, iſt ſie beſeitigt. Hätten wir nur eine der ſpätern Ausfertigungen, ſo würden wir zu dem irrigen Schluſſe berechtigt ſeien, der betreffende Herrſcher habe ſchon

Digitized by Google

174] früher ein anderes Pactum zu Ravenna geſchloſſen. Und für ähnliche Miſsgriffe lieſsen ſich leicht weitere Belege anführen.

175. In dieſer Richtung wird insbeſondere der Einfluſs der beſtätigten Urkunde auf die Anführung der Fürbitter zu beachten ſeien. Dieſe Anführung findet ſich in den Text eingeflochten und es war daher bei ihr dieſelbe Veranlaſſung zu Miſsgriffen durch Ueberſehen der nöthigen Aenderung geboten. So wird St. 1177. 1320 eine Schenkung K. Ottos von 999 von K. Heinrich 1002 wörtlich wiederholt mit Einſchluſs der Intervenienz des bereits 999 verſtorbenen Biſchof Franko von Worms. Bei St. 1402. 3040 wird ſogar noch 1110 Name des Bittſtellers und des Ortes der Bitte aus Vorlage von 1005 wiederholt.

Sind nun ſo grobe Verſtöſſe auch Ausnahmen, ſo wird doch für manche Zwecke wohl zu beachten ſein, daſs wenigſtens die angebliche Art der Intervenienz ſehr häufig keineswegs durch den thatſächlichen Hergang beim Einzelfalle, ſondern lediglich durch die Vorlage beſtimmt war; daſs es von dieſer abhing, ob man überhaupt Intervenienten nannte oder nicht; daſs das weiter auch auf die Perſonen einwirken konnte, daſs man ſichtlich oft nur diejenigen nannte, welche auch die Vorlage aufführte, oder wenn dieſe inzwiſchen geſtorben waren, diejenigen, welche nun dieſelbe Stellung einnahmen.

Fällt es in Zeiten, wo Intervenienten regelmäſſig genannt werden, oft auf, daſs dieſelben einzelnen Diplomen fehlen, ſo ergibt ſich durchweg der Grund darin, daſs auch in den bezüglichen Vorurkunden keine Intervenienten genannt waren, weil der Text in ſeiner erſten Faſſung in eine Zeit zurückreicht, in welcher die Aufführung nicht üblich war.

K. Karl der Dicke beſtätigt 885, Reg. Kar. 990, den Domherren von Toul ihre Beſitzungen mit der ungewöhnlichen Formel *admonente et exhortante episcoporum nostrorum, qui tunc presentes erant, collegio nec non interveniente Tullensi episcopo A.*; das wiederholt K. Arnulf 894, Reg. Kar. 1109, nur mit Aenderung des Namens des Biſchofs. Heiſst es in der Beſtätigung K. Konrads II. für Freiſing St. 1987: *tam venerabilium episcoporum, quam reliquorum conspectui nostro assistencium procerum intercessioni pie annuentes*, ſo wiederholt ſich das nicht blos in den entſprechenden Verbriefungen der Nachfolger St. 2148. 2532, ſondern ich zweifle nicht, daſs die in dieſer ſpätern Zeit nicht übliche Formel bis auf Vorlagen aus der Karolingerzeit zurückgeht, da es ſchon 903, Reg. Kar. 1196, M. Boica 28,134 in einem Präzepte für Freiſing heiſst: *intercessioni* genannter Biſchöfe und Grafen *ac reliquorum conspectui nostro assistencium procerum communi omnium consilio pie annuentes*. Im Diplom K. Heinrichs II. für Altaich von 1009, St. 1519, heiſst es *interventu dilecte contectalis nostre Chunigunde et pro dilecti Aldahensis abbatis Godehardi gratissimo obsequio*; das findet ſich Wort für Wort eben ſo wieder St. 1548. 1719, und noch unter K. Heinrich III. 1049, St. 2364, nur daſs die Namen entſpre-

Digitized by Google

chend geändert ſind. Aehnlichen Wiederholungen begegnen wir überaus häufig. Und auch wo der Wortlaut mit der Faſſung der Urkunde geändert iſt, macht ſich doch der Einfluſs der Vorlage wohl deutlich geltend. K. Zwentibold reſtituirt 898, Reg. Kar. 1168, dem Erzſtift Trier die Abtei Maſtricht *cum consilio ac iudicio episcoporum et comitum nostrorum;* ſie wird dann nochmals 993, St. 989, von K. Otto reſtituirt *omnium fidelium nostrorum consultu, archiepiscoporum, episcoporum, abbatum, ducum et comitum;* iſt die Erwähnung der Zuſtimmung der Groſsen in dieſer Zeit nicht üblich, ſo wird ſie hier trotz der verſchiedenen Faſſung durch die Vorlage veranlaſst ſein.

Beſonders häufig finden wir in Erneuerungsurkunden als Intervenienten die Perſonen wieder genannt, welche nun die entſprechende Stellung einnahmen. Ein ſehr auffallendes Beiſpiel bietet St. 1782 von 1022 für S. Sophia zu Benevent. Hier iſt Biſchof Heinrich von Parma Fürbitter, der damals allerdings nach dem Placitum Antich. Est. 1,131 mit dem Kaiſer in Unteritalien war, der aber ſonſt nie Fürbitter und bei dem auch eine beſondere Beziehung gerade zu S. Sophia nicht abzuſehen iſt. Aber die Urkunde iſt Erneuerung von St. 502 von 972, in welcher Biſchof Hubert von Parma als Erzkanzler mit Dietrich von Metz intervenirt; nur das wird Veranlaſſung geweſen ſein, auch hier den Biſchof von Parma zu nennen; in der kurz nachher für daſſelbe Kloſter gegebenen St. 1783 wird denn auch eine Fürbitte gar nicht erwähnt.

Oft freilich wird ſich die Wiederkehr von Perſonen derſelben Stellung in Beſtätigungen für den entſprechenden Empfänger dadurch erklären können, daſs es ſich um den bezüglichen Diözeſanbiſchof, Landesherzog, Gaugrafen oder ſonſt eine Perſon handelt, welche zur Fürbitte gerade für dieſen Empfänger zunächſt berufen war. In St. 665. 74. 93. 737. 53. 63. 90. 827, ſämmtlich für S. Peter in Aſchaffenburg, iſt immer die Fürbitte Herzog Ottos und nur dieſe erwähnt. Entſpricht das nun auch durchaus ſeinen beſondern Beziehungen als Gründer, ſo würden doch gewiſs zuweilen auch Fürbitter fehlen oder es würde, wie ſo häufig in dieſer Zeit, die Kaiſerin genannt ſein, wenn nicht die Urkunden auf einander eingewirkt hätten. So weit ich ſehe, iſt da allerdings nirgends beſtimmter nachzuweiſen, daſs der Herzog zur angegebenen Zeit nicht am Hofe war. Wenn aber wenigſtens in einzelnen Fällen ſogar verſtorbene Fürbitter wiederholt wurden, ſo werden wir ſchwerlich bezweifeln dürfen, daſs man häufig bei Beſtätigungen einfach den Namen des in der Vorlage genannten Biſchof oder Herzog entſprechend änderte, ohne irgend welche Rückſicht darauf, ob derſelbe nun thatſächlich auch bei der Beſtätigung intervenirt hatte oder nicht. Selbſt die Form der Einführung kann da zu Fehlſchlüſſen führen. Bezeichnet K. Otto 1009, St. 1213, den bittenden Biſchof von Vicenza als ſeinen *familiaris*, ſo werden wir daraus auf engere perſönliche Beziehungen ſchlieſſen dürfen; aber der entſprechende Schluſs wäre doch

Digitized by Google

175] kaum gerechtfertigt, wenn K. Heinrich 1008, St. 1487, jenen Ausdruck aus der Vorlage lediglich wiederholt.

176. Weniger nahe konnte eine Wiederholung der Zeugen aus der Vorurkunde liegen. Die Zeugenaufführung ist, worauf wir zurückkommen, vom Texte zu scheiden; man wusste, dass für sie die Vorurkunde eben so wenig massgebend sein konnte, wie für das Protokoll. Wir sahen denn auch § 142, dass sogar in mehreren Ausfertigungen derselben Urkunde die Zeugen geändert wurden; selbst in früheren Fällen wörtlicher Transsumirung wurden die Zeugen dieser, nicht der eingerückten Urkunde angegeben; vgl. § 172. Dagegen finden sich nun auch Beispiele, dass die Zeugen mit dem übrigen Texte einfach aus der Vorlage wiederholt wurden. Das kann sich in einzelnen Fällen daraus erklären, dass man die Handlungszeugen beibehalten wollte. Aber es trifft auch in Fällen zu, wo das zweifellos nicht massgebend war, wo man bei Neuausfertigungen oder Bestätigungen Zeugen der Vorlage wiederholte, welche in dieser zweifellos Beurkundungszeugen waren. Und dabei begegnen wir nicht selten einem ähnlich willkürlichen Vorgehen, wie wir es § 170 bereits bezüglich der Intervenienten nachwiesen, dass man nämlich nun doch der Vorlage nicht genau folgte, sondern Zeugen dieser und der neuen Beurkundung willkürlich zusammenwarf.

Eine Schenkung von Gütern zu Boppard an S. Pantaleon wird zu Köln 1105 Dec. 3 von K. Heinrich IV. und nochmals in wörtlicher Wiederholung zu Köln 1107 Nov. 2 von K. Heinrich V. bekundet, St. 2976. 3020, Lacomblet 1, 171. 174. Unter *huius rei testes sunt* wird in beiden zuerst der Erzbischof von Köln genannt, dann in jener der Bischof von Minden, dagegen in dieser die Bischöfe von Münster und Eichstädt, wie dieselben Personen auch in den beiden Texten schon als Intervenienten aufgeführt sind. Dann aber folgt in beiden Urkunden eine ganz genau übereinstimmende Reihe von vierzehn Personen, Prälaten, Grafen, Edle, zuletzt sieben von der Reichsmannschaft von Boppard. Diese natürlich nicht zufällige Uebereinstimmung ist schon Lacomblet aufgefallen; er meint, weil der Abtei viel an der Schenkung lag, habe dieselbe die frühern Zeugen derselben nach Köln kommen lassen. Ich möchte sehr bezweifeln, dass auch nur bei der ersten Beurkundung die Leute aus Boppard zu Köln waren; sie werden, wie ich das § 148 für ähnlich liegende Fälle annahm, Zeugen für die nach Boppard gehörige Handlung seien, die dann erst zu Köln verbrieft wurde. Bezüglich der Erneuerung aber zweifle ich keinen Augenblick, dass man sich mit einer der Beurkundung entsprechenden Aenderung der angesehensten Zeugen begnügte, dann aber einfach die frühern Zeugen wiederholte, sei es aus Nachlässigkeit, sei es, weil dieselben wenigstens theilweise Handlungszeugen gewesen zu sein scheinen, während dann doch wieder einzelne, wie die Kölner Prälaten und die Grafen von Geldern und Berg, schwerlich Zeugen der anscheinend nach Boppard gehörenden Handlung, sondern wohl nur der zu Köln erfolgten ersten Beurkundung gewesen seien werden. Wir haben

Digitized by Google

hier demnach anſcheinend eine Reihe, welche Zeugen der Handlung, der erſten und der zweiten Beurkundung zuſammenwirft. Und ein ſolches Vorgehen wird kaum noch ſehr befremden können nach den Belegen, welche wir ſchon § 152 für die Vermengung der Handlungszeugen und der Beurkundungszeugen anführen konnten.

Das in drei angeblichen Originalausfertigungen erhaltene St. 3256, Heineccius Antiq. Gosl. 131, aus Goslar 1131 Febr. 7 für Reichenberg bei Goslar, wird von Stumpf und Schum Vorſt. 6 für Fälſchung gehalten. Wenn aber nach den Angaben von Schum zwei der angeblichen Originale Fälſchung zu ſeien ſcheinen, ſo iſt das für das dritte ſehr zweifelhaft. Aeuſsere Kennzeichen der Fälſchung ſcheinen ganz zu fehlen; Schum meint, es ſei der Geſchicklichkeit des Fälſchers gelungen, der Fälſchung einen ziemlich unverdächtigen Charakter zu geben. Der Verdacht knüpft ſich insbeſondere an die Zeugenreihe. Stumpf betont, daſs dieſe genau der in St. 3246, Heineccius 125, aus Goslar 1129 Juni 17, gleichfalls für Reichenberg, entſpricht. Will Schum das als ausſchlaggebend nicht anerkennen, ſo wird Stumpf zuzuſtimmen ſeien, daſs das die Echtheit wenigſtens dann ausſchlieſst, wenn wir an der Annahme feſthalten, daſs die Zeugen ſich auf die in der Datirung angegebene Zeit beziehen müſſen. Von blos zufälliger Uebereinſtimmung kann da keine Rede ſeien. Es iſt möglich, daſs die genannten Perſonen ſowohl 1129, als 1131 zu Goslar waren. Aber ſicher hätte man nicht zufällig zweimal aus der Maſſe der Anweſenden genau dieſelben achtzehn Perſonen als Zeugen ausgeſucht, zumal es ſich um Perſonen niedern Ranges handelt, welche an und für ſich keineswegs in erſter Reihe zu berückſichtigen waren, und es nach St. 3245 und 3255 weder 1129, noch 1131 an angeſeheneren Zeugen zu Goslar gemangelt haben würde; noch weniger würde man zufällig dieſe Perſonen genau in derſelben Reihenfolge und in derſelben wörtlichen Faſſung genannt haben. Weiſt Schum darauf hin, daſs ſich auch in der zwiſchenliegenden St. 3254, Stumpf Acta 108, von 1130 Nov. 13 aus Braunſchweig eine ſolche Uebereinſtimmung zeige, ſo ſind die Fälle doch gar nicht zu vergleichen; die Uebereinſtimmung trifft lediglich einen Theil der freien Herren, die aber in anderer Faſſung und durch andere Perſonen getrennt aufgeführt werden. Mir ſcheint nur ein Doppeltes möglich. Entweder iſt St. 3256 unecht und die Zeugenreihe vom Fälſcher aus St. 3246 entnommen; dann muſste derſelbe noch eine zweite echte Vorlage von 1131 haben, da insbeſondere die Datirungszeile auch in ihrer Faſſung nicht auf St. 3246 zurückgeht und ihre Angaben durchaus richtig ſind. Oder die Urkunde iſt echt, wofür doch das Aeuſſere zu ſprechen ſcheint, und die Zeugen ſind von der Kanzlei aus einer Vorlage von 1129 wiederholt. Dieſe Vorlage dürfte dann kaum St. 3246 ſelbſt geweſen ſeien, ſondern wahrſcheinlicher eine andere, an demſelben Tage für Reichenberg gegebene Urkunde; denn St. 3246 iſt zwar für denſelben Empfänger, aber andern Inhaltes, und die Zeugenreihe in St. 3256 hat am Schluſſe noch zwei Namen, welche dort fehlen.

Digitized by Google

176] Am wahrſcheinlichſten würde mir ſcheinen, daſs St. 3256 Neuausfertigung einer 1129 gegebenen, uns nicht erhaltenen Urkunde gleichen Inhaltes iſt. Oder es könnte auch etwa der ſpäter zu erörternde verwandte Fall eingegriffen haben, daſs der Text mit Einſchluſs der Zeugen 1129 entſtanden, aber erſt 1131 ausgefertigt worden wäre. Ob die an und für ſich ſehr ſchwach begründete Vermuthung von Schum, einer der Zeugen ſei 1131 ſchon geſtorben geweſen, richtig ſei oder nicht, können wir dahingeſtellt laſſen; wiederholte man eine ältere Reihe, ſo konnte das auch Verſtorbene treffen, wie wir ja § 146 auch Beiſpiele für Nennung verſtorbener Handlungszeugen fanden.

Ganz unanfechtbare Belege für Wiederholung von Zeugenreihen aus den Vorlagen haben wir dann aus dem dreizehnten Jahrhunderte. Eine Beſtätigungsurkunde K. Ottos IV., Reg. 172, für S. Florian über Befreiung von weltlicher Gerichtsbarkeit durch den Herzog von Oeſterreich aus Nürnberg 1212 Mai 21 wird von K. Friedrich, Reg. 51, zu Regensburg 1213 Febr. 14 wörtlich wiederholt mit Einſchluſs der einundzwanzig Zeugen; vgl. Oberöſterr. U. B. 2,547. 558. Alle Nürnberger Zeugen fanden ſich natürlich nicht zufällig ebenſo wieder zu Regensburg zuſammen; auch ergeben ſich in den aus Regensburg bekannten Urkunden durchaus andere Zeugen. Auch an Wiederholung von Handlungszeugen iſt hier nicht zu denken; denn die Nürnberger Zeugen ſind nicht Zeugen der beſtätigten Handlung des Herzogs, ſondern der Beſtätigung durch K. Otto; und K. Friedrich beſtätigt nicht etwa dieſe, ſondern die Handlung des Herzogs. Es kann ſich um bloſſe Nachläſſigkeit, um gedankenloſe Wiederholung aus der Vorlage handeln. Möglich aber auch, daſs gerade in dieſem Falle die Wiederholung der früheren Zeugen eine abſichtliche war. Denn ganz entſprechendes finden wir in vier, ſämmtlich im Originale vorliegenden Verbriefungen Herzog Leopolds von Oeſterreich, a. a. O. 2,550. 554. 563. 569, welche gerade denſelben Gegenſtand betreffen, ſo daſs nicht wohl an zufällige Miſsgriffe zu denken iſt.

Die beiden erſten haben *acta in civitate Anesi, data ibidem* 1213 Aug. 8, wofür aber nach den ſonſtigen Jahresangaben 1212 zu ſetzen iſt. Demnach ſollte man doch annehmen, daſs beide in ihren Zeugen weſentlich übereinſtimmen würden. Bei zwanzig iſt das auch der Fall; dann aber hat die erſte Urkunde fünfunddreiſsig, welche in der zweiten fehlen; umgekehrt dieſe dreizehn, welche jener fehlen. Das iſt, zumal es ſich um denſelben Gegenſtand handelt, ſo auffallend, daſs ich annehmen möchte, beide Stücke ſeien nicht gleichzeitig entſtanden, das eine ſei eine ſpätere wörtlich übereinſtimmende Neuausfertigung, bei welcher dann aber in dieſem Falle die Zeugen geändert worden wären. Dieſe Annahme wird dadurch unterſtützt, daſs der Beſtätigung K. Ottos von 1212 Mai 21 ſchon eine Urkunde entſprechenden Inhaltes vorgelegen haben muſs; dann haben wir von jenen die erſte als Wiederholung zu betrachten, da ſie ſich in ihrem Inhalte der Urkunde des Kaiſers ge-

Digitized by Google

nauer anſchliefst. Stimmen trotzdem zwanzig Zeugen überein, ſo könnte das auf den Gedanken bringen, man habe willkürlich einen Theil der Zeugen beibehalten, einen andern geändert; da es ſich aber durchweg um öſterreichiſche Edle und Dienſtmannen handelt, ſo kann die Zahl derjenigen, welche wiederholt auf zwei herzoglichen Hoftagen anweſend waren, recht wohl ſo groſs geweſen ſeien.

Dann folgen aber wieder zwei Verbriefungen des Herzogs von 1213 Juni 16 mit *acta sunt hec in prato iuxta Naerden, peracta in Dornpach, data Wienne*, wohl zunächſt dadurch veranlaſst, daſs inzwiſchen auch K. Friedrich die Sache beſtätigt hatte, da der Herzog ſich ausdrücklich auf die Beſtätigung K. Ottos und K. Friedrichs beruft. Daſs dieſe beiden, an ein und demſelben Tage gegebenen Urkunden in ihren Zeugen übereinſtimmen, kann natürlich nicht auffallen; wohl aber, daſs es gerade dieſelben dreiunddreiſsig Perſonen ſind, welche in derſelben Reihefolge in der zweiten Urkunde von 1212 genannt werden. Scheint man demnach hier auf Beibehaltung der früheren Zeugen Werth gelegt zu haben, ſo iſt es immerhin möglich, daſs auch die Wiederholung in der Urkunde des Königs auf beſonderen Wunſch des Herzogs geſchah.

Doch könnte da auch noch eine andere Auffaſſung eingegriffen haben. K. Friedrich hat ſpäter 1231 in den ſiziliſchen Konſtitutionen Erneuerung aller Urkunden verlangt, in welchen ſich der Name von Uſurpatoren des Königreichs, alſo zunächſt K. Ottos, fände; vgl. Huillard 4,98. Das wurde wenigſtens bei Privaturkunden, welche ich zu Neapel einſah, theils ſo ausgeführt, daſs der Name Ottos einfach ausgelaſſen wurde, theils ſo, daſs man ſtatt des auf Otto lautenden Protokolles das entſprechende Friedrichs eintrug. So könnte auch hier die Auffaſſung eingegriffen haben, daſs man weniger eine ſelbſtſtändige Beſtätigung Friedrichs auszufertigen, als die Ottos auf ſeinen Namen umzuſchreiben habe.

Das würde denn auch zutreffen bei Reg. Ott. 165 und Fr. II. 286 Cod. Saxon. II. 9,1. 5. Das Diplom Ottos von 1212 März 20 aus Frankfurt iſt unter Aenderung des Protokoll 1219 Juli 25 ganz wörtlich wiederholt, ſo daſs auch das *imperialis* des Textes überall belaſſen iſt; ebenſo die ſieben Zeugen genau in derſelben Reihenfolge und mit dem üblichen *et alii quam plures* abſchlieſſend, während dann erſt *Ulricus scriptor d. H. de Lobdeburg* hinzugefügt iſt, der etwa die Neuausfertigung vermittelt haben mag.

Entſprechendes Vorgehen finden wir aber auch, wo es ſich um Neuausfertigungen eigener Urkunden K. Friedrichs handelt. Reg. 215. 216, Huillard 1,530. 531, wiederholt der König 1218 Jan. 3 zu Wimpfen zwei eigene Privilegien für den Deutſchorden, nämlich Reg. 188 von 1216 Dec. Nürnberg und Reg. 200 von 1217 Mai 25 Augsburg. In beiden Wiederholungen finden ſich die Zeugen der Vorlagen, wie ſich das ſchon dadurch verräth, daſs einmal zu Wimpfen ſo angeſehene und zahlreiche Zeugen nicht zu erwarten ſind; daſs ſich weiter natürlich in

Digitized by Google

176] zwei Urkunden deſſelben Tages nicht durchaus verſchiedene Zeugen finden würden. Doch iſt in Reg. 215 nicht ſklaviſch kopirt; der Herzog von Oeſterreich und der Biſchof von Bamberg fehlen, wohl weil man ſich erinnerte, daſs dieſe auf dem Kreuzzuge waren; beim Herzoge von Meran hat man darauf vergeſſen; weiter iſt der Kämmerer neu hinzugekommen. Hier iſt die Wiederholung. zweifellos eine abſichtliche. Die Neuausfertigungen erfolgten ſichtlich wegen der nur in dieſen erwähnten Zuſtimmung der Königin und des jungen Heinrich, da es ſich um Sizilien handelte. Man wollte nun zweifellos für die neuen Ausfertigungen ebenſo angeſehene Zeugen und hatte dieſe zu Wimpfen nicht zur Hand.

Es ſind weiter Reg. 226, aus Wirzburg 1218 Juli 12, die Zeugen von Reg. 72 von 1213 Oct. 19 wiederholt, aber nach der mir vorliegenden Originalabſchrift Böhmers, auf welche doch auch durch Hennes der Druck bei Huillard 1,552 zurückgehen ſoll, nicht ſo genau, ſelbſt mit Einſchluſs der Schreibweiſe der Namen, als der Druck das vermuthen laſſen ſollte. Dieſer ſcheint ſeinerſeits das Vorgehen der Reichskanzlei wiederholt und mit Ausnahme einer ungenauen Aenderung einfach die Zeugenreihe der erſten Urkunde nachgedruckt zu haben, während doch gerade in ſolchen Fällen Genauigkeit bis auf den Buchſtaben wünſchenswerth wäre. Einmal blieb bei der Wiederholung der Legatentitel des Erzbiſchofs von Magdeburg fort; weiter ſetzte der Schreiber ſtatt des Markgrafen Heinrich von Mähren den Markgrafen Dietrich (nicht Heinrich) von Meissen. Hielt er ſich ſo nicht genau an die Vorlage, ſo iſt es um ſo auffallender, daſs er auch den Landgrafen Hermann von Thüringen wiederholte, obwohl dieſer ſeit drei Jahren verſtorben war.

Iſt derartiges Vorgehen überhaupt nachgewieſen, ſo wäre es möglich, daſs von den § 144 ff. beſprochenen Fällen, bei welchen wir das Nichtſtimmen der Zeugen zur Datirung zunächst aus Beziehung jener auf die Handlung zu erklären ſuchten, einzelne durch Wiederholung bei einer Erneuerung zu erklären wären. Und ſahen wir, daſs die Kanzlei, im allgemeinen wiederholend, doch wohl willkürlich änderte und neue Zeugen zufügte, ſo würde auch bei den § 152 beſprochenen Fällen einer Vermengung der Zeugen nicht überall gerade der Unterſchied von Handlung und Beurkundung maſsgebend geweſen ſeien müſſen. Insbeſondere dürfte bei Reg. Henr. (VII.) 140 und 304, wo uns beide Ausfertigungen bekannt ſind, theilweiſe Wiederholung der früheren Beurkundungszeugen anzunehmen ſeien; und dann würden, worauf wir ſchon dort hinwieſen, in Reg. 304 wahrſcheinlich Zeugen der Handlung, der erſten und der zweiten Ausfertigung zuſammengeworfen ſeien, wie ſich das oben auch für St. 3020 zu ergeben ſchien. Solchen Unregelmäſsigkeiten gegenüber lieſse ſich doch die Frage aufwerfen, ob ſelbſt ſo auffallende Stücke, wie das § 13 beſprochene Reg. Henr. (VII) 37, Huillard 2,769, welches Zeugenreihen aus der Zeit K. Heinrichs VI. und K. Heinrichs VII. mit einander verbindet, nothwendig Fälſchung ſeien müſſe,

Digitized by Google

zumal der Zweck einer ſolchen ſchwer abzuſehen wäre, da der geſammte Text auch in echten Diplomen vorhanden war; bei dem ebendort beſprochenen St. 3776 für Ichtershauſen, welches gleichfalls verſchiedene Zeugenreihen zuſammenwirft, läſst der Text wenigſtens die wahrſcheinlichen Zwecke der Fälſchung erkennen.

177. Wichtig wird nun insbeſondere die Frage ſeien, ob wir auch einen Einfluſs der beſtätigten Urkunde auf das Protokoll annehmen dürfen. Im allgemeinen iſt das gewiſs nicht wahrſcheinlich. Man wird nicht leicht darauf vergeſſen haben, daſs auch da, wo der Text nahezu wörtlich wiederholt werden konnte, doch ein anderes Protokoll nöthig war, und wird dann überhaupt von der Vorlage abgeſehen, dieſelbe nicht einmal für die formelle Faſſung, insbeſondere der Datirung benutzt haben. Das beſtätigt ſich denn auch oft dadurch, daſs Urkunden, welche in ihrem Texte wegen des engen Anſchluſſes an die Vorlage ganz veraltete Formen zeigen, doch in der Faſſung ihres Protokolles genau dem zeitweiligen Kanzleigebrauche entſprechen. So z. B. bei dem § 174 erwähnten Reg. Henr. (VII.) 39 von 1223; während der Text St. 3482 Wort für Wort folgt, zeigt ſich im Protokoll nicht der geringſte Zuſammenhang.

Aber es gibt doch auch Ausnahmen, bei denen ſichtlich wenigſtens die Form des Protokolles durch die Vorlage beſtimmt war. Man vergleiche etwa die Eingangsprotokolle der ſchon § 174 angeführten Pacta für Venedig. Da handelt es ſich freilich überhaupt um eine ganz ungewöhnliche Form. Aber es fehlt nicht an anderen Beiſpielen. So wurde ſchon § 174 auf Reg. Ott. IV. 37 von 1208 hingewieſen, welches im Texte veraltete Formeln einer Vorlage von 1114 entnahm; aber auch auf die Faſſung des Protokolls iſt dieſelbe nicht ohne Einfluſs geblieben; daſs der Ort mit Actum an das Ende der Datirung geſtellt wird, iſt in dieſer Zeit längſt auſser Gebrauch gekommen und zweifellos nur durch die Vorlage veranlaſst. Beſonders auffallend iſt Reg. Rud. 24, Lacomblet U. B. 2,377, von 1273, welches unter Actum die Zeitangaben gibt, dann unter Datum den Ort mit Zurückbeziehung auf die Zeitangaben des Actum. Das iſt in dieſer Zeit ſonſt nicht mehr üblich; was aber hier die ungewöhnliche Faſſung veranlaſste, kann keinen Augenblick zweifelhaft ſeien; es ſind im Diplome ſelbſt zwei Urkunden K. Friedrichs II. transſumirt, in welchen jene Form angewandt iſt.

Wenn nun in dieſen Fällen, welche ſich leicht vermehren lieſsen, die Vorlage auch auf die thatſächlichen Angaben nicht einwirkte, ſo zeigen ſie doch, daſs man wenigſtens zuweilen bei Erneuerungen ſich auch durch das Protokoll der Vorlage leiten lieſs. Und dann iſt es doch denkbar, daſs ſich auch thatſächliche Angaben aus den Vorlagen einſchlichen. Dafür fanden wir unter ganz entſprechenden Verhältniſſen ſchon Belege bei Neuausfertigungen. Behielt man da nicht überhaupt das frühere Protokoll bei, fügte man das laufende zu, ſo wuſste man auch da von vornherein, daſs man für dieſes von der Vorlage ganz abzuſehen

Digitized by Google

177] habe. Trotzdem ergaben sich § 169 Fälle, dafs einzelne Angaben aus der Vorlage in die Neuausfertigung ihren Weg fanden. Und dann wird es doch nicht gerade mehr befremden können, wenn das auch bei Bestätigungsurkunden zuweilen der Fall gewesen seien sollte; es läfst sich doch versuchen, daraus Umstände zu erklären, welche die Echtheit der Urkunde zu verdächtigen scheinen.

Ein Fall, wo das das Eingangsprotokoll treffen würde, wäre St. 3213, Wenck Hess. L. G. 3,64, in welchem um 1108 von K. Heinrich V. eine Schenkung Karls des Grofsen an Hersfeld bestätigt wird. Der Eingangstitel *Heinricus d. f. cl. rex Francorum et Longobardorum ac patricius Romanorum* ist zweifellos sehr verdächtigend und Stumpf spricht sich zweifelnd über die Echtheit des angeblichen Original aus. Sollte dieses aber echt sein, so würde sich der Sachverhalt unmittelbar ergeben; als Vorlage hätte die bezügliche gefälschte Schenkungsurkunde K. Karls von 777, Sickel Acta 2,415, Wenck 3,11, gedient; man hätte in der Kanzlei daraus den Titel K. Karls auf K. Heinrich übertragen. Für St. 1906 von 1026 hat schon Breslau Kanzlei 57.158 darauf hingewiesen, dafs der für K. Konrad sonst nicht vorkommende Titel *Francorum pariterque Langobardorum rex* aus der Vorlage St. 1384 entnommen seien dürfte.

Einen überaus auffallenden Beleg dieser Art würde Reg. Fr. II 358, Huillard 1,800, von 1220 Juli für Monreale geben, wenn wir es auf eine Vorurkunde Kaiser Heinrichs zurückzuführen hätten, dafs Friedrich hier mehrere Monate vor seiner Kaiserkrönung im Eingange, wie in der Datirung den Kaisertitel führt und Kaiserjahre gezählt sind. Auf eine Urkunde K. Heinrichs wird auch wirklich im Texte hingewiesen. Aber wenigstens die uns bekannte St. 4896, Stumpf Acta 584, hat nicht als Vorlage gedient, da nicht allein die Fassung des Textes, sondern auch des Schlufsprotokolles, welches hier die deutsche, dort die sizilische Form zeigt, ganz abweicht.

Gegen St. 1453, Miraeus 1,507, aus Mainz 1007 Juni 4, scheint kein Verdachtsgrund vorzuliegen, als die Rekognition Heriberts für Willigis, welche überhaupt nicht zu K. Heinrich II., sondern nur zu K. Otto III. pafst. Nun entspricht nicht allein die Datirung genau dem Itinerar, sondern auch ihre Fassung ist dem Kanzleigebrauche durchaus angemessen; eine echte Urkunde K. Heinrichs mufs dem Fälscher nothwendig vorgelegen haben. Dann wäre es doch höchst auffallend, dafs er dieser nicht auch die Rekognition entnommen haben sollte, sondern sich nur für diese an irgendwelche Urkunde K. Ottos III. hielt. Nicht gerade unwahrscheinlicher würde doch die Annahme sein, dafs schon K. Otto eine entsprechende Urkunde ausgestellt hätte und bei der Erneuerung aus Versehen die Rekognition wiederholt worden wäre.

Das erinnert denn an den Fall St. 2682 von 1065 Aug. 30, bei welchem sich einmal Signum und Rekognition jener Datirung entsprechend finden, dann aber noch das Signum K. Heinrichs III. und die nur

Digitized by Google

für die Jahre 1044 bis 1046 paſſende Rekognition Theoderich für Bardo folgen. Zur ſicheren Beurtheilung des Falles würde freilich Einſicht des Originals unerläſslich ſein. Als ſpäterer Zuſatz, wie Stumpf denkt, wird das ſchwerlich zu betrachten ſein; Mittelrh. U. B. 2,658, wo der Umſtand ausdrücklich betont wird, fehlt jede bezügliche Andeutung; die nicht mehr paſſenden Angaben ſcheinen als urſprüngliche Beſtandtheile anerkannt zu ſein. Gibt der Druck im Mittelrh. U. B. 1,419 die Anordnung des Original genauer wieder, ſo möchte ich kaum bezweifeln, daſs zuerſt aus Verſehen aus einer Vorurkunde K. Heinrichs III. Signum und Rekognition wiederholt, dann erſt, als man das bemerkte, die laufenden Angaben nachgetragen wurden. Denn einmal ſcheinen dieſe in fortlaufender Zeile an die Beglaubigungsformel angehängt zu ſein, wie das ſonſt nicht üblich, bei unſerer Annahme aber erklärlich wäre, weil ohnedem der nöthige Raum gefehlt haben dürfte. Es kommt hinzu, daſs *datum 3 kal. sept.* in ungewöhnlicher Weiſe an die laufende Rekognitionsformel angehängt iſt, ſtatt am Eingange der Datirung vor den Jahresangaben nachgetragen zu werden, wie ſolche Nachtragung nur des Tages, worauf wir zurückkommen, oft erweisbar iſt. Ich denke, daſs man auf das Verſehen aufmerkſam wurde, als man die Datirung ergänzen wollte, und ihm nun in jener ungewöhnlichen Weiſe abzuhelfen ſuchte. Die an demſelben Tage gleichfalls für Speier ausgeſtellten St. 2680. 81 ſind ganz in der üblichen Weiſe datirt.*)

*) Ich hatte es verſucht, in dieſer Richtung auch die Unregelmäſſigkeiten, welche ſich in St. 559, Mohr Cod. Rät. 1,88, finden, insbeſondere die zur angenommenen Ausſtellung durch K. Otto II. und zur Datirung nicht paſſende Intervenienz und Rekognition zu erklären, da durch den Ausdruck *hoc iterato precepto* ausdrücklich auf Neuausfertigung hingewieſen ſcheint und innere Gründe es mir durchaus unwahrſcheinlich machten, jene Unregelmäſſigkeiten könnten durch Fälſchung entſtanden ſein. Aber kurz vor dem Abdrucke wurden mir durch gütige Vermittlung von Ottenthal noch die Ergebniſſe einer Prüfung bekannt, welcher Sickel die Churer Originale unterzog. Dieſe beſtätigte allerdings durchaus meine Vermuthung, daſs keine Fälſchung vorliege; der Text iſt von demſelben Schreiber, welcher St. 233. 236 aus den Jahren 954 und 955 fertigte. Aber das, wie andere Umſtände ſchienen zugleich zu ergeben, daſs es ſich um eine Urkunde aus der Königsperiode Ottos I. handle, welcher denn auch, von der Datirung abgeſehen, alles entſpricht. Damit wird meine frühere Annahme hinfällig, es liege ein Diplom Ottos II. vor, welche ſich vorzüglich auf das Zuſammenſtimmen von Ind. 9 und Regni 6 ſtützte, während nach Sickel Regni 25 zu leſen wäre; es würde jetzt vielmehr die Aufgabe ſein, die zu einem Königsdiplom Ottos I. nicht paſſende Datirung zu erklären. Ich glaubte unter dieſen Verhältniſſen die Urkunde hier überhaupt nicht mehr berückſichtigen und meine bezügliche Erörterung beſeitigen, den Fall aber nicht unerwähnt laſſen zu ſollen, inſofern er doch einen wichtigen Beleg für meine Annahme gibt, wie wenig uns in allen Fällen die auffallendſten Widerſprüche im Protokoll zur Annahme der Fälſchung berechtigen. — Zu den § 107 beſprochenen Churer Diplomen bemerke ich, daſs nach der genaueren Prüfung durch Sickel die Echtheit von St. 286 ſich als zweifellos ergab, während er für St. 271 nun annimmt, daſs es nicht von derſelben Hand geſchrieben, ſondern ihr nachgebildete Fälſchung ſei. Damit würde natürlich nicht ausgeſchloſſen ſein, daſs eine echte Urkunde mit demſelben Protokoll vorlag; iſt in dieſem lediglich der Kaiſertitel anſtöſſig, ſo wird wenigſtens das nach Ausweis von St. 286 kein entſcheidender Verdachtsgrund mehr ſein dürfen.

Digitized by Google

178. Sehen wir nun noch auf den für uns wichtigſten Theil des Protokolls, ſo fanden wir § 169 mehrere Fälle nur theilweiſer Wiederholung der Datirung, bei denen es ſich um Neuausfertigungen von Urkunden deſſelben Herrſchers handelte. Aber wenigſtens in ſpäterer Zeit ergeben ſich auch Fälle, wo ſolche theilweiſe Wiederholung der Datirung aus der beſtätigten Urkunde anderer Herrſcher nicht zu bezweifeln iſt.

Bereits § 176 wurde Reg. Fr. II. 286 beſprochen, welches Reg. Ott. 165 wörtlich mit Einſchluſs der Zeugen wiederholt, vgl. Cod. Saxon. II. 9,1. 5. Auch für die Formel der Datirung wird die Vorurkunde maſsgebend geweſen ſeien, da ſie genau mit dieſer übereinſtimmt. Aber Ort, Inkarnationsjahr und Tag ſind der Erneuerung gemäſs angegeben, wobei das Verſehen 1218 für 1219 nicht auffallen kann. Damit wird nun aber doch nicht auf dieſelbe Linie zu ſtellen ſeien, wenn es Ind. 15 ſtatt Ind. 7 heiſst; denn die irrige Angabe ſtimmt mit der Vorurkunde und iſt zweifellos aus dieſer beibehalten.

König Heinrich (VII.) beſtätigt dem Kloſter Eberbach eine von ſeinem Vater dem Kaiſer verliehene Zollbefreiung unter dem Datum Ingelheim, Aug. 23, *anno imperii nostri quinto*, Böhmer Acta 279; jetzt auch Forſchungen zur D. Geſch. 16,89, wo von Becker ausführlich nachgewieſen iſt, weſshalb die Urkunde nicht nach Annahme früherer Herausgeber dem Kaiſer Heinrich VI. zugeſchrieben werden könne. Die Annahme, es ſei *imperii* ſtatt *regni* verſchrieben, beſtätigt ſich nicht, da uns das bei Zählung von der Wahl auf 1224, von der Krönung auf 1226 führen würde, in beiden Jahren aber das Itinerar widerſpricht. Dieſes weiſt vielmehr auf 1225. Ich möchte nun kaum bezweifeln, daſs die Angabe einer vorgelegten kaiſerlichen Urkunde aus Nachläſſigkeit entnommen iſt. Die uns bekannte Urkunde Friedrichs entſprechenden Inhaltes, Reg. Fr. 223, iſt allerdings ſchon 1218 ausgeſtellt; aber es iſt doch nicht unwahrſcheinlich, daſs Friedrich als Kaiſer die Verleihung wiederholte; das fünfte Jahr ſeines Kaiſerthums aber begann ſchon 1224 Nov. 22, ſo daſs von dieſer Seite unſerer Annahme nichts im Wege ſteht. Es läge da alſo ein ganz ähnliches Verſehen vor, wie bei der § 165 beſprochenen Nennung von Pontifikatsjahren, ſo weit wir dieſe auf Benutzung von Privaturkunden als Vorlagen zurückzuführen haben.

Ich zweifle nicht, daſs ſich auch aus älterer Zeit Fälle würden nachweiſen laſſen, bei welchen Widerſprüche in der Datirung aus Beibehaltung einzelner Angaben der zu erneuernden Urkunde zu erklären wären. Belege dafür aufzuſuchen, ſchien mir überflüſſig, da ſolche für den nächſtverwandten Fall der Neuausfertigung bereits beigebracht wurden, ſich weiter aber noch beſonders auffallende bei einem andern nächſtverwandten, noch zu beſprechenden Falle zu ergeben ſcheinen.

179. Wir haben bisher nur den Fall ins Auge gefaſst, daſs auf Grundlage einer vorgelegten Urkunde eine Neuausfertigung oder Beſtätigungsurkunde deſſelben Inhaltes gefertigt wurde. Aber es ſcheint

Digitized by Google

mir nicht ſelten auch eine Benutzung von Vorurkunden verſchiedenen Inhaltes ſtattgefunden zu haben, wenn dieſelben übrigens geeignet waren, als Vorlage zu dienen. Bei dieſer Annahme befinde ich mich allerdings in beſtimmtem Widerſpruche insbeſondere mit Breſslau Kanzlei Konr. 26. 159, welcher die Benutzung von Vorurkunden nur da zugeben will, wo der Rechtsinhalt der früheren Urkunde im weſentlichen dem der neuauszufertigenden entſprach, während begründeter Verdacht entſtehe, wenn bei weſentlich anderem Rechtsinhalte Benutzung einer älteren in einer jüngeren Urkunde nachzuweiſen ſei. Nun iſt es zweifellos richtig, daſs viele Fälſchungen in der Weiſe entſtanden, daſs eine echte Vorlage für eine Fälſchung anderen Rechtsinhaltes benutzt wurde. Aber dann wird doch in der Regel aus jener alles beibehalten ſein, was unbeſchadet des Zweckes beibehalten werden konnte, vgl. § 10; Vorlage und Fälſchung werden da überwiegend nicht als ältere und jüngere, ſondern als Urkunden gleicher Entſtehung erſcheinen. Allerdings konnte der Fälſcher Gründe haben, die Entſtehungsverhältniſſe zu ändern, vgl. § 9; aber doch gewiſs überwiegend in der Richtung, daſs nun die Fälſchung als das ältere Stück erſcheint. Mag in Einzelfällen das Umgekehrte vorgekommen ſein, ſo ſcheint mir doch im allgemeinen die Benutzung irgendwelcher älteren Urkunden für auch angeblich jüngere gerade bei Annahme der Fälſchung wenig wahrſcheinlich zu ſein; jedenfalls möchte ich das nicht ſchlechtweg als Verdachtsgrund hinſtellen. Denn es iſt doch recht wohl denkbar, daſs man ältere Urkunden verſchiedenen, wenn auch verwandten Inhaltes bei Neubeurkundungen als Vorlage benutzte.

Das konnten, wie ich denke, einmal der Kanzlei eingereichte Urkunden ſein. Allerdings nicht gerade in der Weiſe, daſs der Empfänger eine ältere Urkunde verſchiedenen Inhaltes zu dem Zwecke vorlegte, damit die neue danach gefertigt werde. Aber wenn eine Kirche ſich ihre Privilegien beſtätigen ließ, ſo wurden für dieſen Zweck alle bezüglichen Diplome in Abſchrift oder Original der Kanzlei eingereicht. War nun für die Kirche zugleich eine neue Gewährung zu verbriefen, ſo lag es doch ſehr nahe, eine der eingereichten als Vorlage zu benutzen, wenn ſich eine ſolche eben ſo geeignet erwies, als das ſonſt etwa zu benutzende Formular. Denn da es ſich um denſelben Empfänger oder doch deſſen Nachfolger handelte, bot eine ſolche Vorurkunde mehr, als das Formular. Halten wir uns an den von Breſslau beſprochenen Fall St. 1905, Ughelli 5,273, ſo möchte ich allerdings keineswegs für die Echtheit der Urkunde überhaupt einſtehen. Aber wenigſtens der Umſtand, daſs dabei ſichtlich St. 1383 von K. Heinrich II. als Vorlage diente, obwohl hier ein Theil von Bellinzona, dort die Grafſchaft Miſox an das Bisthum Como geſchenkt wird, ſcheint mir kein ausſchlaggebender Verdachtsgrund zu ſein. Es wurden damals 1026 zu Verona eine Reihe von Diplomen für Como gefertigt; auſſer jenem ſind uns noch drei erhalten, von welchen auch St. 1906. 7 nur Erneuerungen von Di

Digitized by Google

179] plomen K. Heinrichs II. ſind. Es werden damals dem neuen Herrſcher alle Privilegien, welche die Kirche von ſeinem Vorgänger erhielt, vorgelegt ſeien; ſie waren in der Kanzlei zur Hand und nichts ſcheint mir dann doch naheliegender, als daſs man eins derſelben für eine gleichzeitige Neubeurkundung benutzte.

Ich zweifle kaum, daſs ſich auch aus unbeſtritten echten Diplomen ein ſolches Vorgehen würde erweiſen laſſen. Nur wird es oft ſchwer ſeien, feſtzuſtellen, daſs nothwendig ein ſolcher Sachverhalt vorliegen müſſe. Zwei Urkunden für Gandersheim, St. 762. 938, Leibniz Ann. 3,396. 548, von K. Otto II. 980 und von K. Otto III. 990 ausgeſtellt, ſind im Originale erhalten. In jener heiſst es: *dilectae coniugis Theophanu imperatricis augustae ac carissimae filiae nostrae Sophiae votum sequentes, ob dilectionem et interventum neptis nostrae Gerbirgis abbatissae venerabilis;* in dieſer: *ob dilectionem et petitionem dilectae genitricis nostrae Theophanu videlicet imperatricis augustae et carae sororis nostrae Sophiae sanctimonialis, simul etiam propter pium interventum dilectae neptis nostrae Gerbirgae Ganderesheimensis ecclesiae venerabilis abbatissae.* Trotz der Abweichung der Faſſung und der nähern Beziehung gerade dieſer Perſonen zu Gandersheim zweifle ich keinen Augenblick, daſs die Uebereinſtimmung keine zufällige, ſondern eine durch eine Vorurkunde beſtimmte iſt; vgl. § 175. Der Inhalt beider Urkunden iſt weſentlich verſchieden; wir hätten alſo auch hier einen Beleg für unſere Annahme, falls gerade St. 762 Vorlage für St. 938 geweſen ſeien würde. Iſt aber letzteres als Neuverleihung gefaſst, ſo ſchlieſst das nicht aus, daſs es trotzdem Wiederholung einer früheren Urkunde iſt, vgl. § 174; es kann auch auf eine andere, uns nicht erhaltene Urkunde von 980 zurückgehen; und wurden 980 etwa gleichzeitig zwei Urkunden für Gandersheim gefertigt, ſo wird es nicht befremden, wenn die Intervenienz in beiden übereinſtimmend angegeben wurde. So wenig ich auch bezweifle, daſs zuweilen eingereichte ältere Urkunden für Neubeurkundungen verſchiedenen Inhaltes benutzt wurden, ſo ſchwer wird es im Einzelfalle oft ſeien, zu erweiſen, daſs nicht auch eine Vorurkunde gleichen Inhaltes aus der bezüglichen Zeit vorhanden geweſen ſeien könne.

180. Beachtenswerther ſcheint mir überhaupt der andere Fall einer Benutzung in der Kanzlei vorhandener Urkunden verſchiedenen, aber verwandten Inhaltes zu ſeien. Hatte man eine ſolche kurz vorher für denſelben Empfänger ausgeſtellt, ſo erleichterte man ſich doch die Arbeit, wenn man ſich, ſtatt an das allgemeine Formular, an dieſe Vorurkunde hielt, welche ja, wenn nicht im Original, doch in Konzept oder Abſchrift in der Kanzlei vorhanden ſeien mochte. Als Beiſpiel der Benutzung von Formularen führt Bresslau Kanzlei 24 an, daſs die Beſtätigungsurkunden K. Konrads II. für Bamberg, St. 1858 von 1024 Oct. 17, St. 1860 von 1024 Dec. 19, St. 1864-67 von 1025 Jan. 12 ſo wörtlich übereinſtimmen, daſs die Benutzung einer gemeinſchaftlichen

Digitized by Google

Vorlage für alle ſechs ganz zweifellos ſei. Iſt das richtig, ſo iſt mir doch ebenſo zweifellos, daſs die Uebereinſtimmung ſich nicht daraus ergab, daſs nun jede der ſechs Urkunden unmittelbar nach dem allgemeinen Formular gefertigt wurde. Dieſes mag für die erſte zugezogen ſeien; dann ſind aber die weiteren aus der Vorurkunde abgeleitet, ſo daſs lediglich die Bezeichnung des beſtätigten Gegenſtandes geändert wurde. Denn auch in dem individuell Beſtimmten zeigt ſich gröſsere Uebereinſtimmung, als ſich meiner Anſicht nach aus ſelbſtſtändiger Benutzung deſſelben Formular ergeben konnte. Heiſst es übereinſtimmend *fidelis noster Eberhardus Babenbergensis videlicet episcopus*, ſo wird doch ſchwerlich das *videlicet*, das nur in St. 1865 fehlt, im Formular geſtanden haben, während die Zufügung keineswegs etwa ſo üblich war, daſs ſie auch bei ſelbſtſtändiger Eintragung der Bezeichnung des Empfängers erklärlich ſeien würde. Und zweifellos würde bei dieſer wenigſtens in ein oder anderm Falle das üblichere *Babenbergensis ecclesiae episcopus* geſchrieben ſeien. Heiſst es weiter St. 1858. 60: *ad ecclesiam et altare s. Petri apostoli*, St. 1867: *ad ecclesiam et altare s. Petri principis apostolorum*, St. 1864-66: *ad altare s. Petri principis apostolorum*, ſo ſcheint ſich deutlich zu ergeben, wie die Texte auseinander abgeleitet ſind, während bei ſelbſtſtändiger Ausfüllung des Formular ſich ſchwerlich ſo groſse Uebereinſtimmung ergeben hätte. Die Vorurkunde iſt hier als Formular benutzt; und für manche Zwecke mag der ſich daraus ergebende Unterſchied nicht ins Gewicht fallen. Für unſere Zwecke iſt er von gröſster Bedeutung. Nicht leicht aus einem allgemeinen Formular, vgl. § 154, wohl aber aus einer als Formular benutzten Vorurkunde konnten Angaben aufgenommen werden, welche zu den auffallendſten Widerſprüchen führten.

Solches Vorgehen aber wird nicht gerade ſelten geweſen ſeien. Denn zweifellos wird die Kanzlei über viele von ihr früher ausgeſtellte Urkunden verfügt haben, auch wenn ihr dieſelben nicht vom Empfänger wieder eingereicht wurden. Ob ſchon in früherer Zeit in der Kanzlei vollſtändige Regeſtenbücher gehalten wurden, in welchen man eine Abſchrift der ausgefertigten Diplome zurückbehielt, wird ſich ſchwer entſcheiden laſſen. St. 4345, worin K. Friedrich I. 1182 von einem Privilege K. Heinrichs III. ſagt: *cuius rescriptum habuimus et etiam in registro imperii continebatur*, iſt freilich ſo, wie es vorliegt, zweifellos unecht; in wie weit die Angabe etwa trotzdem beachtenswerth iſt, würde ſich erſt nach genauerer Feſtſtellung der Art und Zeit der Fälſchung beurtheilen laſſen. Wird in Urkunden von 1146 und 1153, St. 3511. 3675, dann Stumpf Acta n. 337, bemerkt, *quod in archivis imperii nostri continetur*, daſs Vienne und Arles in Abweſenheit des Königs der Hut des Erzbiſchofs überlaſſen ſeien, ſo läſst ſich nicht entſcheiden, ob man dabei gerade in der Kanzlei vorhandene Abſchriften früherer Privilegien im Auge hatte. Ein Fall aus der Zeit K. Friedrichs II. ſcheint gegen das Vorhandenſeien vollſtändiger Regeſten zu ſprechen, Reg. Fr. 841,

Digitized by Google

180] Huillard 4,845. Die Dortmunder legten 1236 dem Kaiſer die Abſchrift eines Privilegs vor, das er ihnen 1220 ertheilte, um Erneuerung bittend, weil das Original verbrannt ſei. Um ſich von der Wahrheit der Ausſage zu überzeugen, läſst nun der Kaiſer nicht etwa durch ſeine Kanzlei Nachforſchungen anſtellen, wie das doch am nächſten lag, wenn Regeſten geführt wurden, ſondern es wird durch Zeugeneid feſtgeſtellt, daſs das Privileg gegeben, verbrannt und gleichen Inhaltes mit der Abſchrift geweſen ſei. In der Zeit K. Heinrichs VII. wird allerdings Eintragung in die Reichsregeſten mehrfach erwähnt; aber die betreffenden Anführungen, Chmel Handſchr. 2,323.326, Dönniges Acta 1,140.156, Böhmer Acta 456, ſcheinen darauf hinzudeuten, daſs das nicht bei allen Stücken geſchah; die reichen Vorräthe an Archivalien, welche uns aus ſeiner Zeit erhalten ſind, laſſen eher auf Spezialregeſten, als allgemeine Reichsregeſtenbücher ſchlieſſen; vgl. Wiener Sitzungsber. 14,159.

Sehen wir aber auch von Regeſten für die frühere Zeit ganz ab, ſo werden auch ohnedem in der Kanzlei viele frühere Königsurkunden vorhanden geweſen ſeien. Die Konzepte wurden doch wohl zweifellos einige Zeit aufbewahrt. Weiter aber, wenn auch eigentliche Regeſten fehlten, wird man vielfach Abſchriften einzelner Urkunden zurückbehalten haben, um ſie bei ähnlichen Ausfertigungen als Vorlage benutzen zu können. Und daſs man, auch wo man nur ſolche Zwecke im Auge hatte, die Urkunde nun nicht immer zur eigentlichen Formel umgeſtaltete, die Beziehungen auf den Einzelfall nicht tilgte, ergeben ja genugſam ſolche Sammlungen, welche zunächſt nur als Muſter dienen ſollten; es mag genügen, an die Sammlung Udalrichs von Bamberg zu erinnern, in welche ſo viele Diplome einſchliefslich des geſammten Protokolls in unverkürzter Abſchrift übergegangen ſind. Was Dönniges aus den beim Tode K. Heinrichs VII. in Italien zurückgebliebenen Archivvorräthen als Acta registrata veröffentlichte, ſind durchweg vollſtändige Abſchriften oder Konzepte von der Kanzlei ausgeſtellter Urkunden. Und daſs dieſe eben auch zu dem Zwecke zurückbehalten wurden, um als Muſter zu dienen, ergibt ſich daraus, daſs insbeſondere unter den Stücken dieſer Art, welche ich aus den Piſaner Archiven veröffentlichte, ſich manche finden, welche übrigens wörtlich abgeſchrieben nach Weiſe der Formulare mit *datum etc.* abbrechen, da für jenen Zweck die Datirung keine Bedeutung hatte; vgl. Wiener Sitzungsber. 14,158.

Wurden nun in der Kanzlei vollſtändige Abſchriften früherer Urkunden benutzt, ſo konnte ſich daraus ganz derſelbe Sachverhalt ergeben, wie bei der Benutzung älterer, zur Erneuerung eingereichter Urkunden. Aus den einen, wie aus den anderen konnten Einzelangaben in die neue Verbriefung übergehen, welche nur der älteren entſprachen. Allerdings lag das näher bei Urkunden, welche zur Erneuerung oder Beſtätigung eingereicht wurden, weil man da von vornherein wuſste, daſs auch die beſtimmteren Angaben groſsentheils zu wiederholen waren. Aber auch die in der Kanzlei vorhandenen Abſchriften wird man vor-

Digitized by Google

zugsweiſe nur dann ſpäter benutzt haben, wenn es ſich nicht blos im allgemeinen um ein Geſchäft derſelben Art, ſondern auch, wie in dem oben angeführten Beiſpiele, um denſelben Empfänger, dieſelbe Veranlaſſung oder ſonſtige Umſtände handelte, welche auch die für den Einzelfall beſtimmte Faſſung der Urkunden zum groſsen Theil verwendbar erſcheinen lieſsen. Nur der Unterſchied dürfte etwa beachtenswerth ſeien, daſs es ſich bei eingereichten Originalen um Vorlagen aus viel früherer Zeit handeln konnte, während die Kanzlei bei Benutzung der eigenen Vorräthe nicht leicht auf bedeutend ältere Stücke zurückgegriffen haben wird.

181. Es dürfte nun genügen, wenn ich zum Belege, daſs hier ganz dieſelben Miſsgriffe erfolgen konnten, wie bei Erneuerungsurkunden, genauer auf einen beſonders beachtenswerthen Fall theilweiſer Wiederholung der Datirung aus Vorurkunden verwandten Inhaltes eingehe. Es handelt ſich dabei um die zahlreichen Schenkungsurkunden K. Heinrichs II. für Bamberg, deren genauere Unterſuchung überhaupt für manche Punkte der Urkundenlehre von ausſchlaggebender Bedeutung ſeien dürfte, da uns in keinem anderen Falle eine ſo lange Reihe nach Inhalt und Form in engſter Beziehung ſtehender Originalurkunden vorliegt. Manche ſich hier aufwerfende Frage würde ſich allerdings nur auf Grundlage eingehender Prüfung der Originale mit Sicherheit beantworten laſſen. Die folgenden Bemerkungen entſtanden zunächſt lediglich auf Grundlage der Drucke. Kurz vor der Veröffentlichung konnte ich dann allerdings auch noch die Originale einſehen. Aber ich glaubte mich mit einer flüchtigen Einſicht der einzelnen Stücke begnügen und insbeſondere auf die Unterſuchung des Zusammenhanges nach den Schreibern, welcher für manche hier in Betracht kommende Punkte von gröſster Wichtigkeit ſeien dürfte, verzichten zu müſſen. Denn auch abgeſehen davon, daſs die kurze Zeit, welche mir zur Durchſicht der Münchener Originale *) zu Gebote ſtand, für die nächſten Zwecke, welche ich dabei im Auge hatte, ohnehin kaum ausreichte, iſt es ja bekannt, daſs die Originalurkunden gerade K. Heinrichs II. von Bayer und Rieger ohnehin bereits allſeitig unterſucht ſind, wenn die Ergebniſſe auch

*) Wenn ich mich nach dem § 35 Bemerkten noch während des Druckes der früheren Theile dieſes Bandes mit der ſchon 1875 vorgenommenen Durchſicht der Originale zu Wien und Münſter zu begnügen gedachte, ſo wurde ich erſt bei der Ueberarbeitung des zweiten Bandes auf Umſtände aufmerkſam, welche es mir wünſchenswerth machen muſsten, nochmals eine gröſsere Reihe von Originalen von Königsurkunden einzuſehen. Die vom Direktor v. Löher zuvorkommend ertheilte Erlaubniſs und die bereitwillige Unterſtützung der Beamten ermöglichte es mir, im Oktober 1876 die geſammte Reihe der Originale von Königsurkunden bis auf K. Rudolf im Reichsarchive zu München durchſehen zu können. Handelte es ſich dabei um mehr als achthundert Stücke und ſtanden mir nur wenige Tage zur Verfügung, ſo wird man es erklärlich finden, wenn ich mich möglichſt auf die Beachtung deſſen beſchränken muſste, was ich, wie die nachträgliche Zufügung von Vollziehungsſtrich, Datirung und Zeugen, zunächſt im Auge hatte, dagegen nicht in der Lage war, bezüglich der einzelnen Urkunden alles zu beachten, was möglicherweiſe für meine Unterſuchungen von Gewicht ſeien könnte.

Digitized by Google

181] noch nicht veröffentlicht wurden. Bei ſolcher Sachlage wird man es begreiflich finden, wenn ich mich ſelbſt für ſolche einſchlagende Fragen, für deren Beantwortung die Drucke ausreichen, mit einer mehr oberflächlichen Vergleichung begnügte. Für den nächſten Zweck, für die Begründung der Behauptung, daſs die ſich in manchen dieſer Urkunden findenden Widerſprüche durch theilweiſe Beibehaltung der Datirung der Vorurkunden zu erklären ſind, dürfte meine Erörterung ausreichen, während es allerdings einer viel eingehenderen Unterſuchung bedürfen würde, um mit einiger Sicherheit darüber urtheilen zu können, wie dieſe Miſsgriffe ſich im einzelnen ergeben haben dürften.

Die erſten Schenkungen St. 1447. 48 aus Bamberg 1007 Mai 6 bieten nichts Auffallendes und ſtehen zu den ſpäteren in keiner nähern Beziehung. Daſs dieſe, obwohl aus verſchiedenen Jahren ſtammend, in ihrem Texte nächſtverwandt ſind, ergibt die oberflächlichſte Vergleichung. Das iſt natürlich nicht daraus zu erklären, daſs die älteren Ausfertigungen der Kanzlei wieder eingereicht wurden. Eben ſo wenig aber auch daraus, daſs ein und dasſelbe allgemeine Formular ſelbſtſtändig wieder ausgefüllt wurde. Aus dem Folgenden wird ſich genugſam ergeben, daſs die Uebereinſtimmung zweifellos darauf zurückzuführen iſt, daſs man die früheren Ausfertigungen bei den ſpäteren als Muſter benutzte. Zeigt unter ihnen gerade St. 1598 aus Rom 1013 Febr. 15 eine weſentlich andere Faſſung, ſo wird das eben daraus zu erklären ſein, daſs man zu Rom die bezüglichen Kanzleivorräthe nicht zur Hand hatte.

Den Ausgang für die ſpäteren bilden zweifellos die ſieben und zwanzig Urkunden St. 1457—1483 aus Frankfurt 1007 Nov. 1, mit dem entſprechenden Regni 6, dann Ind. 5, ſtatt 6, was nicht auffallen kann, da dieſe Indiktion ſogar noch im folgenden Jahre eine Zeitlang fortgeführt wird. Es liegt weſentlich daſſelbe Formular zu Grunde, aber mit ſo vielen Abweichungen im einzelnen, daſs ſelbſt bei nur fünf Ausdrücken, welche ich nach vorläufiger Durchſicht auswählte, um mir nach ihnen den Zuſammenhang der Texte wenigſtens oberflächlich zu vergegenwärtigen, die Fälle ſelten ſind, daſs mehrere Urkunden in allen übereinſtimmen. Sichtlich wurde an dem Formular während der Fertigung vielfach geändert und gebeſſert. So heiſst es nur n. 1457 *episcopus liberam dehinc habeat potestatem*, dann in ſieben jener erſten Urkunden, aber auch noch n. 1499 *ep. lib. deh. habeat pot. suique successores*, weiter unrichtig n. 1467. 80. 83 *ep. suique successores lib. deh. habeat potestatem*, was dann in acht der erſten Urkunden und allen aus den folgenden Jahren, in welchen die Formel nicht überhaupt abweicht, mit *habeant* richtig geſtellt iſt. Dabei handelt es ſich ſichtlich nicht blos um regelloſe Abſchreiberabweichungen, ſondern um fortſchreitende Aenderungen. Wie ſchon in einem der angeführten Ausdrücke, ſo ergaben ſich dabei auch ſonſt wohl Verſchlechterungen. So beginnt in der groſsen Maſſe der erſten Urkunden die Arenga mit *saluberrimis igitur sacri eloquii institutionibus erudimur*. Aber n. 1464. 66. 74. 81, dann aus dem fol-

Digitized by Google

genden Jahre n. 1500—1504, haben da unter ſonſtiger Beibehaltung des Textes das ſinnloſe *saluberrimus*, was dann in der ſpätern Fälſchung n. 1484, für welche eine ſolche Urkunde als Vorlage benutzt ſeien muſs, dazu verleitete, das *saluberrimus* als zum Titel des Königs gehörig zu behandeln. Ein ſolches Verſehen rührt natürlich nicht vom urſprünglichen Konzipienten her. Eben ſo wenig kann es ſich beim Abſchreiben deſſelben richtigen Konzepts mehrmals ſelbſtſtändig ergeben. Dieſe und ähnliche Umſtände weiſen beſtimmt darauf hin, daſs nur wenige der Urkunden unmittelbar nach dem urſprünglichen Konzepte gefertigt ſeien können, daſs man weiterhin bereits gefertigte Urkunden als Vorlage für die noch zu fertigenden benutzte, wobei im Texte nichts nothwendig zu ändern war, als die Bezeichnung des geſchenkten Gegenſtandes, während ſich dann aufserdem eine Menge unweſentlicher formeller Aenderungen ergeben. Wer ſich der Mühe unterziehen wollte, in dieſer Richtung die Texte bis aufs einzelnſte zu vergleichen, würde vorausſichtlich mit Sicherheit die Filiation der geſammten Urkundenmaſſe feſtſtellen können. Die Urkunden ſind von verſchiedenen Händen geſchrieben, weichen auch in der Anordnung, ſo in der Anführung der Rekognition bald hinter, bald unter der Signumzeile, wie in der Zeichnung des Monogramm mannigfach von einander ab.

Die Datirung der Hauptmaſſe der Urkunden, Frankfurt 1007 Nov. 1, entſpricht dem eigentlichen Gründungstage des Bisthums, an welchem der neue Biſchof die Weihe empfieng. Damit wird eine feierliche Tradition des Gutes verbunden geweſen ſeien, ſo daſs wir die Datirung als zunächſt auf die Handlung bezüglich aufzufaſſen haben. Sie würde zugleich der Beurkundung entſprechen, wenn wir annehmen dürften, die Diplome ſeien vorher gefertigt und am Gründungstage vollzogen und übergeben, wie denn bei den meiſten auch die nachträgliche Zufügung des Vollzugsſtriches deutlich erkennbar iſt. Bei vielen mag das der Fall geweſen ſeien. Allerdings iſt bei der groſsen Mehrzahl die geſammte Datirung ſichtlich gleichzeitig mit dem Texte von derſelben Hand geſchrieben, nur bei einzelnen, wie n. 1468. 70. 78. 79, von anderer Hand zugefügt, was gegen jene Annahme zu ſprechen ſcheint. Aber der Tag der feierlichen Uebergabe ſtand doch wohl ſchon einige Zeit vorher feſt, ſo daſs die Datirung darauf berechnet werden konnte. Jedenfalls ſind die Urkunden zum groſsen Theile in Vorrath gefertigt, ehe auch nur feſtſtand, welche beſondere Schenkung durch dieſelben bezeugt werden ſollte. Denn es ſind, wie das für n. 1480 ſchon Wirtemb. U. B. 1,245 bemerkt wurde, in vielen nicht allein der Name des Gaues und des Grafen, der in andern ganz fehlt, kenntlich erſt ſpäter eingetragen, ſondern auch der zweimal erwähnte Name des geſchenkten Ortes ſelbſt; ſo n. 1462. 66. 69. 73. 74. 77. 78. 79. 83. Heiſst Eberhard in der Rekognition noch nicht Biſchof, ſo wird das frühere Entſtehung wenigſtens nicht erweiſen, da er auch noch in ſpäteren Rekognitionen mehrfach nicht als Biſchof bezeichnet iſt.

Digitized by Google

181] Dagegen ſteht meines Erachtens auch nichts der Annahme im Wege, daſs alle jene Urkunden oder ein Theil derſelben erſt nachträglich gefertigt wurden. Und bereits § 106 wieſen wir darauf hin, daſs bei n. 1464. 65, wohl auch bei n. 1463, die abweichende Rekognition in Verbindung mit der Textgeſtaltung kaum einen Zweifel laſſen, daſs ſie erheblich ſpäter entſtanden ſind; insbeſondere ſcheint auch n. 1464 mit Einſchluſs der beſtimmt auf ſpätere Zeit deutenden Rekognition ſeinem ganzen Beſtande nach von ein und derſelben Hand gleichzeitig geſchrieben zu ſein. Dabei wird es ſich dann freilich nicht gerade um gedankenloſes Uebernehmen der Datirung aus der Vorlage handeln müſſen; man mochte abſichtlich nach der Handlung datiren. Anders iſt das aber bei der groſsen Zahl ſpäterer Schenkungsurkunden, bei welchen wir eine abweichende Datirung finden, demnach wenigſtens eine Beziehung auf den Gründungstag nicht in der Abſicht lag.

Von dieſen hat St. 1495 Mainz Mai 19, was 1008 genau dem Itinerar entſpricht, während durch dieſes, wie andere Gründe, Entſtehung ſchon 1007 beſtimmt ausgeſchloſſen iſt. Aber die Jahresangaben 1007 Ind. 5, R. 6 ſind genau die der frühern Schenkungsurkunden, während nur R. 6 auch im Mai noch paſſen würde. Meine frühere Vermuthung, die Urkunde werde gleichzeitig mit den älteren, deren Text, insbeſondere bei n. 1478, ſie ſich genau anſchlieſst, gefertigt und lediglich Ort und Tag ſpäter bei der Verwendung eingetragen ſeien, beſtätigte ſich wenigſtens bezüglich des letztern Punktes nicht. Die ganze Datirungszeile iſt gleichzeitig nachgetragen. Aber trotzdem wird doch nicht zu bezweifeln ſein, daſs bei der Datirung im Mai 1008 die Jahresangaben aus einer der als Vorlage benutzten älteren Urkunden wiederholt wurden.

Auffallend iſt weiter insbeſondere St. 1499 mit Mainz 1008 Juli 6, in welcher dasſelbe Gut geſchenkt wird, wie in n. 1500 mit Frankfurt 1008 Juli 6, in welchem, wie das auch bei n. 1502. 3. 4. zutrifft, der Name des Gutes deutlich erſt ſpäter eingetragen iſt. In den Mon. Boica 31,283 und ebenſo bei Stumpf wird das dadurch erklärt, daſs n. 1499 wegen kleinerer Mängel kaſſirt und durch n. 1500 erſetzt ſei. Aber abgeſehen davon, daſs die Urkunde ja nicht kaſſirt, ſondern an Bamberg abgeliefert iſt, kann nicht von Mängeln, ſondern lediglich von Unterſchieden der Faſſung die Rede ſeien, welche ſich aus verſchiedenen Vorlagen erklären. St. 1499 ſchlieſst ſich nämlich gerade ſolchen der Urkunden von 1007 genauer an, ſo n. 1468. 71. 72, bei welchen ſich wegen Nichterwähnung des Kaiſer Otto und der bloſsen Anhängung des *suique successores* annehmen läſst, daſs ſie nach einem der älteſten Formulare gefertigt ſind. Dagegen entſpricht n. 1500 genau dem Formular der andern von 1008 Juli 6 zu Frankfurt datirten Urkunden; beide Faſſungen ſtehen auſser aller nähern Verbindung. Es handelt ſich alſo hier zweifellos nicht um beabſichtigte Doppelausfertigung ein und derſelben Urkunde, bei der man auch ſchwerlich den Ortsnamen das einemal *Mahandorf*, das anderemal *Machindorf* geſchrieben haben würde. Es wird ein Miſsgriff in

Digitized by Google

der Richtung anzunehmen ſeien, daſs man bei Ausfertigung der einen Urkunde nicht beachtete, daſs ſchon eine andere deſſelben Inhaltes gefertigt ſei. Das würde dann freilich zu Ausfertigung an ein und demſelben Tage wenig ſtimmen, wie dabei auch die Datirung aus verſchiedenen, wenn auch nur eine Tagereiſe auseinanderliegenden Orten ſchwer erklärlich ſeien würde. Eine beſtimmtere Vermuthung auszuſprechen, wie dieſe Verhältniſſe ſich geſtaltet haben könnten, möchte ich mir um ſo weniger erlauben, als ich das Original von n. 1499 nicht geſehen habe. Ich möchte nur darauf hinweiſen, daſs es Ind. 5 aus einer der älteren Vorlagen beibehalten haben wird, während die Urkunde ſelbſt wegen des Kanzler Günther und Regni 7 erſt 1008 ausgefertigt ſeien kann; daſs weiter ſowohl zu Frankfurt, als zu Mainz bereits für Bamberg geurkundet war, und daher auch einer der Ausſtellorte aus einer Vorurkunde entnommen ſeien könnte.

St. 1516. 17 aus Altstädt Mai 25 und Merſeburg Juni 1 müſſen dort nach dem Itinerar 1009 datirt ſeien. Dagegen haben nun beide 1008 Ind. 6, R. 7, was im Sommer zutrifft, während nur R. 7 auch 1009 paſſen würde. Die nächſtliegende Annahme, daſs die Urkunden mit Einſchluſs der Datirungszeile ſchon 1008 geſchrieben und ihnen ſpäter nur Tag und Ort zugefügt ſeien, ſcheint dadurch ausgeſchloſſen, daſs in n. 1516 ſich überhaupt keine Nachtragung bei der Datirung ergibt, in n. 1517 aber die ganze Datirungszeile mit derſelben auffallend blaſſen Dinte, wie die Namen von Gau und Graf, nachgetragen iſt. So dürfte doch zu vermuthen ſeien, daſs die Jahresangaben durch eine Vorurkunde von 1008 beſtimmt ſind, obwohl keine der uns bekannten genau übereinſtimmt. Zu Merſeburg 1009 Juni 1 reihen dann M. Boica 29,395 und Stumpf auch St. 1518 ein, welches in eigenthümlicher Weiſe nur *data kal. iunii* hat ohne Ort und Jahr. Es gehört aber zweifellos zu n. 1535. 36 aus Mainz 1010 Juni 1, wo ſich nicht allein die nächſte Verwandtſchaft des Formular ergibt, ſondern insbeſondere auch das ſeltenere *notavit* der Rekognitionsformel zutrifft.

St. 1537 aus Ingelheim Juli 2 hat auf Raſur den erſt 1011 paſſenden Erzkanzler Erchanbald, während zuerſt Willigis geſtanden zu haben ſcheint; auch die letzten Einheiten der Jahresziffern ſcheinen ſpäter zugeſchrieben worden zu ſeien, ſo daſs es insbeſondere urſprünglich Ind. 7 und Regni 8 geheiſsen zu haben ſcheint, was auf 1009 führt. Es iſt alſo die Urkunde ſchon 1009 geſchrieben, aber erſt 1011 vollſtändig ausgefertigt; oder ſie iſt 1011 geſchrieben und dabei die urſprüngliche Rekognition und die Jahresangaben einer Vorurkunde entnommen. Könnte die Tagesangabe nachgetragen ſeien, ſo iſt der Ortsname zweifellos ſogleich mit der übrigen Datirungszeile geſchrieben. Bezögen wir Tag und Ort auf 1011, ſo ergäbe ſich Colliſon mit n. 1550 aus Mainz Juli 2. Allerdings ſind auch hier die Angaben, obwohl die Urkunde mit Einſchluſs der Datirung in einem Zuge geſchrieben zu ſeien ſcheint, verwirrt; zu 1010, welches durch den Erzkanzler Erchanbald ausgeſchloſſen iſt,

Digitized by Google

181] findet ſich die erſt 1013 paſſende Ind. 11; am wahrſcheinlichſten wird doch die Urkunde nach Regni 10 zu 1011 zu ſetzen ſeien. Dabei kann auffallen, daſs während die Formulare dieſer ſpätern Zeit ſchon durchweg ſtark von den Urkunden von 1007 abweichen, ſich das dieſer n. 1550 denſelben, insbeſondere n. 1477. 79, noch eng anſchlieſst, während n. 1537 ſchon ſtark gekürzt erſcheint. Zur Beurtheilung nun, in wie weit in dieſen Urkunden wenigſtens Tag und Ort zuſammenſtimmen, dürfte jeder ſichere Haltpunkt fehlen. Beurkundung an demſelben Tage zu Ingelheim und Mainz iſt allerdings nicht unmöglich, aber immerhin wenig wahrſcheinlich, ſo daſs entweder der Ort Ingelheim zu 1009 gehören, oder auch einer der Ortsnamen aus einer Vorurkunde übernommen ſeien dürfte. Auffallen kann es immerhin, daſs nach n. 1495. 99. 1535. 50 zu vier verſchiedenen Zeiten zu Mainz für Bamberg geurkundet ſeien ſoll.

Faſt zweifellos ſcheint die Sachlage bei St. 1566. 67. 68 zu ſeien, mit Frankfurt Nov. 1, Jahr 1011, während Ind. 6 auf 1008, Regni 11 auf 1012 deutet, wohin Stumpf die Urkunden einreiht, gewiſs in ſo weit mit Recht, als bei widerſprechenden Jahresangaben dieſer Zeit die Angabe der Regierungsjahre ſich durchweg als die richtige erweiſt. Aber zu Frankfurt war der König 1012 Nov. 1 ſicher nicht. Nach der genauen, durch die Urkunde aus Merſeburg Oct. 17 geſtützten Angabe Thietmars, M. Germ. Scr. 3,830, ging der König von Merſeburg zunächſt nach Arneburg und war am Allerheiligenfeſte, alſo gerade am 1. Nov. zu Helmſtädt. Selbſt wenn wir davon abſähen, an 1011 dächten, möchte ich bei dem genauen Uebereinſtimmen von Tag und Ort mit den Urkunden von 1007, welche ſtatt Ind. 6 allerdings Ind. 5 haben, nicht bezweifeln, daſs Ort und Tag aus einer jener Vorlagen entnommen, nur Rekognition und Jahresangaben richtig geſtellt ſind. Aehnlichen Sachverhalt hat hier ſchon Bresslau in Hirſch Heinr. II. 3,348 vermuthet.

Durch Ind. 6 ſteht mit dieſen in näherer Verbindung St. 1589, aus Merſeburg Dec. 1, welches nach Stumpf auch in der Schrift mit ihnen übereinſtimmt. An Ausfertigung in dem angegebenen Jahre 1013 iſt nicht zu zweifeln, da Regni 12 damit ſtimmt. Aber eben ſo wenig daran, daſs der König, der ſchon vor Weihnachten in Pavia war, nicht am 1. Dec. in Merſeburg ſeien konnte. An einen Schreibfehler im Originale, wie vorgeſchlagen iſt, möchte ich um ſo weniger denken, als doch auch Ind. 6 einer Erklärung bedarf. Ich möchte lieber daran erinnern, daſs ſchon 1008 zu Merſeburg für Bamberg geurkundet wurde und daſs dem Ind. 6 genau entſpricht.

Der Ausſtellort Merſeburg begegnet uns dann noch in zwei Schenkungsurkunden. St. 1636 hat 1012, dann Regni 12 und Imp. 1, welche nur 1014 Febr. bis Juni zuſammenſtimmen. Der Tag Nov. 1 iſt damit nicht vereinbar; halten wir an demſelben feſt, ſo müſſen wir uns für das bezügliche Jahr des Kaiſerthums, alſo 1014, entſcheiden, weil Kaiſerjahre 1013 überhaupt noch nicht gezählt werden konnten. Nachdem wir nun aber dem Nov. 1 in allen Urkunden von 1007, dann wieder n.

Digitized by Google

1566. 67. 68 begegneten, ebenſo der Name Merſeburg ſo oft in dieſer Reihe wiederkehrt, wäre doch zu erwägen, ob Tag und Ort denn wirklich der Ausfertigung entſprechen. Nach der Angabe Thietmars kam der Kaiſer nach der Rückkehr über die Alpen nach Pöhlde, wo er das Weihnachtsfeſt feierte, dann *post haec* nach Merſeburg. Ich ſtimme der Anſicht Bresslaus bei Hirſch Heinr. II. 3,309 durchaus zu, daſs ſich das nur auf den Aufenthalt zu Merſeburg im April 1015 beziehen kann. Es ſcheint mir aber weiter einen früheren Aufenthalt zu Merſeburg ſeit der Rückkehr vom Römerzuge auszuſchlieſsen; Thietmar hätte ſich doch ſchwerlich ſo ausgedrückt, wenn ein ſolcher ſchon vorausgegangen wäre. Allerdings heiſst es in ſeiner Erzählung, daſs der im Nov. 1014 auf Befehl des Kaiſers gefangene Werner hätte nach Merſeburg gebracht werden ſollen. Aber daſs der Kaiſer ſelbſt damals zu Merſeburg war, iſt weder ausdrücklich geſagt, noch nothwendig zu folgern; umgekehrt, erzählt der Biſchof von Merſeburg, daſs *eodem die* ihm ſelbſt befohlen ſei, zum Kaiſer zu kommen, ſo müſſen wir ſchlieſsen, daſs der Kaiſer damals nicht zu Merſeburg war. Ich möchte danach kaum bezweifeln, daſs der Tag der Urkunde oder der Ort, möglicherweiſe auch beides, nicht der Ausfertigung entſpricht, ſondern auf die Vorlagen zurückgeht. Indictio 3, zu 1005 ſtimmend, iſt ganz regellos, wenn wir nicht etwa den naheliegenden Schreibfehler *iii.* ſtatt *vi.* annehmen wollen, was dann wieder auffallende Uebereinſtimmung mit n. 1589 ergäbe.

Endlich iſt St. 1648 wieder aus Merſeburg Apr. 17 datirt. Zu 1015 paſst Imp. 2, und reihen wir die Urkunde danach ein, ſo bieten ſich keine Schwierigkeiten; denn St. 1649 aus Kaufungen Apr. 22 iſt nach Bresslau a. a. O. 317 unecht, und ich möchte auch kaum annehmen, daſs die Datirung ungeändert aus einer echten Vorlage entnommen iſt, da nach dem Berichte Thietmars der Kaiſer doch ſchwerlich ſchon ſo lange vor den Mitte Mai beginnenden Rogationen zu Kaufungen geweſen ſeien dürfte. Auffallen muſs aber, daſs nicht allein Ind. 14 und Regni 14 auf 1016 weiſen, ſondern nach St. 1667. 68 auch ſonſt im Apr. 1016 noch 1015 und Imp. 2 irrig fortgezählt wurden, ſo daſs doch ſehr wahrſcheinlich iſt, daſs man bei der Datirung das Jahr 1016 bezeichnen wollte. Da war denn freilich der Kaiſer im April nicht zu Merſeburg, ſondern zu Bamberg.

Sehen wir zurück, ſo treffen wir in der Datirung dieſer Schenkungsurkunden auf die mannichfachſten Schwierigkeiten. Sind dieſe wiederholt der Art, daſs ſie Zuſammenſtimmen von Tag zum Ort oder beider zum Jahre durchaus unwahrſcheinlich machen, während doch auch wieder der Unterſchied von Handlung und Beurkundung kaum eingegriffen haben kann, ſo wird es freilich im Einzelfalle kaum möglich ſeien, mit Beſtimmtheit nachzuweiſen, wie die Widerſprüche entſtanden ſind. Finden wir aber wieder und wieder Angaben von Jahren und von Tagen oder von Orten, welche der bezüglichen Urkunde nicht entſprechen können, wohl aber in früheren Schenkungsurkunden ebenſo vorkommen,

Digitized by Google

181] ſo wird doch kaum zu bezweifeln ſeien, daſs das vielfach daraus zu erklären iſt, daſs man die früheren als Vorlage für die ſpäteren benutzte und dabei bald dieſe, bald jene Angaben der Datirung aus der Vorlage wiederholt wurden. Jedenfalls zeigen dieſe Urkunden recht deutlich, daſs man im allgemeinen auf volle Genauigkeit der Datirung kein ſehr groſses Gewicht gelegt haben kann.

AKTE.

182. Der Einfluſs, den Formulare und Vorurkunden auf die Beurkundung ausübten, iſt auch früher ſchon vielfach beachtet worden. Nicht genügend berückſichtigt ſcheint mir zu ſeien, daſs auch noch Vorlagen weſentlich anderer Art die Beurkundung beeinfluſſen konnten. Wurde eine Handlung von rechtlichem Intereſſe vorgenommen, ſo muſste es nahe liegen, die maſsgebenden Umſtände derſelben, Hergang, Zeugen, Ort und Zeit, ſogleich ſchriftlich zu fixiren, um in dieſer Richtung ſpäter nicht lediglich auf die Erinnerung angewieſen zu ſeien, ohne daſs man doch beabſichtigte, in dieſer Aufzeichnung ſchon ein an und für ſich rechtsgültiges Beweismittel zu ſchaffen. Eine ſolche Aufzeichnung bezeichne ich als Akt, da das der Sache zu entſprechen ſcheint und ſich die Wahl des Ausdruckes durch älteren, wie neueren Sprachgebrauch rechtfertigen läſst. Der uns vielleicht geläufigere Ausdruck Protokoll iſt ſchon deſshalb hier nicht wohl verwendbar, weil derſelbe in der neuern Urkundenlehre ganz allgemein in einer andern Bedeutung in Gebrauch iſt. Würden die Urkunden den Ausdruck Notitia nahe legen, ſo dürfte es ſich doch kaum empfehlen, ihn in deutſchgeſchriebenen Erörterungen zu verwerthen; der Ausdruck Notiz würde wohl die Sache umfaſſen, ſie aber doch zu wenig beſtimmt bezeichnen. Sind wir gewohnt, zunächſt die Handlung ſelbſt, nicht einen Bericht über dieſelbe als Akt zu bezeichnen, ſo wird das der Verwendung des Ausdruckes hier kaum im Wege ſtehen, da in ſolchen Fällen, wo das ein Miſsverſtändniſs veranlaſſen könnte, nichts nöthigt, das Fremdwort da zu gebrauchen, wo von der Handlung ſelbſt die Rede iſt. Sind dann mehrere einzelne ſolcher Aufzeichnungen als Akte zu bezeichnen, ſo können wir den auch uns geläufigen Ausdruck Akten in der Weiſe verwerthen, daſs wir ihn da anwenden, wo es ſich um zuſammenhängende Reihen von ſolchen Aufzeichnungen handelt, wie dieſelben ſich häufig finden, ſei es, weil ein verbindendes Moment in der Gleichartigkeit der fortlaufend verzeichneten Handlungen lag, ſei es, weil die Einheit der Perſon des Berichtenden dafür maſsgebend war.

183. Was das Verhältniſs zu deutſchen Privaturkunden betrifft, ſo haben wir davon ſchon § 56 geſprochen. Verlor der Urkundenbeweis anſcheinend im Laufe der Zeit an Gewicht, ſo begnügte man ſich mehr und mehr mit bloſſen unbeglaubigten Akten, welche nicht ſelbſt die Handlung erweiſen, ſondern nur die anderweitige

Digitized by Google

Beweisführung erleichtern ſollten. Das drückt ſich denn auch in der Form aus; es wird weniger bezeugt, als berichtet; wer berichtet, iſt durchweg gar nicht geſagt, da ſein Zeugniſs ja doch in keiner Weiſe ausſchlaggebend ſeien kann; fehlt dem Zeugniſſe jede Beglaubigung, ſo iſt natürlich auch in ihm ſelbſt auf keinerlei Beglaubigung hingewieſen. Wo man beabſichtigte, in der Aufzeichnung ſelbſt ein Beweismittel zu ſchaffen, da iſt auch in der Regel die Faſſung eine andere, darauf berechnete; Perſon des Zeugen und Beglaubigung werden da beſtimmter betont.

Läſst ſich nun auch im allgemeinen zwiſchen einer zunächſt dem Akte, und einer zunächſt der Urkunde entſprechenden Form unterſcheiden, ſo liegt darin kein ausſchlaggebender Umſtand. Ob wir ein uns vorliegendes Schriftſtück als Akt oder als Urkunde zu betrachten haben, wird davon abhängig zu machen ſeien, ob es ſelbſt als Beweismittel dienen konnte oder nicht. Und dafür wird die Form nicht maſsgebend ſeien müſſen. Es wurden § 54. 55 Fälle angeführt, bei welchen der Ausſteller ganz in der gewöhnlichen urkundlichen Form ſein Zeugniſs abgibt und dieſes durch Beſiegelung beglaubigt, während das Schriftſtück doch ganz ungeeignet war, als Beweismittel zu dienen, weil das Zeugniſs des Ausſtellers in eigener Sache abgegeben wurde; für den Beweis konnte es nicht mehr Werth haben, als jeder unbeglaubigte Akt. Dagegen werden wir einen beglaubigten Akt der ſonſtigen Urkunde ganz gleichzuſtellen haben; ihn von dieſer zu ſcheiden, wird ſich nur etwa dadurch rechtfertigen laſſen, daſs die Faſſung zu ergeben ſcheint, bei Fertigung des Textes habe man Beurkundung zunächſt nicht im Auge gehabt. Um den Akt zu beglaubigen und ihn damit zur Urkunde zu machen, kann ſelbſt die ſtillſchweigende Zufügung eines Siegels genügen, inſofern man das dahin auffaſste, daſs die ſiegelnde Perſon dadurch das im Texte Berichtete als ein von ihr abgegebenes Zeugniſs anerkennt. Aus der Kanzlei des Biſchof Meinwerk von Paderborn haben ſich zahlreiche unbeglaubigte Akte erhalten, vgl. Cod. Weſtf. 1,65, zunächſt ſichtlich für den eigenen Gebrauch gefertigt. Dieſen ſchlieſst ſich aufs engſte durch ſeine ganze Faſſung ein a. a. O. 85 abgedrucktes Schriftſtück an, das aber ein, jetzt abgefallenes Siegel hatte, welches das biſchöfliche geweſen ſeien dürfte. Da es ſich um eine Verpflichtung des Biſchofs handelt, ſo wird man den Akt einfach dadurch, daſs man ihm das Siegel zur Beglaubigung aufdrückte, zu einem Beweismittel für die Partei umgeſtaltet haben. Aehnliche Beiſpiele, daſs die Form durchaus einem bloſſen Akte entſpricht, ſich dann aber eine nicht angekündigte Siegelung findet, ergeben ſich häufig; vgl. z. B. Steierm. U. B. 1,110. 112. 174. 388. Sind ſolche Stücke nur in Abſchrift erhalten, ſo iſt überhaupt nicht mehr erſichtlich, ob ſie beglaubigt waren oder nicht. In andern Fällen wird man den Akt dadurch der Form der Urkunde näher gebracht haben, daſs man ihm eine, insbeſondere die Beſiegelung ankündigende Beglaubigungsformel anhängte, in welcher der Beglaubi-

Digitized by Google

183] gende ſelbſtredend eingeführt iſt, während der übrige Text als Bericht einer ungenannten Perſon erſcheint; vgl. z. B. was § 162 über St. 3193 angegeben wurde, oder Steierm. U. B. 1,253. 266.

Ich möchte nun allerdings keineswegs annehmen, daſs überall, wo der Text einer Urkunde lediglich als Bericht einer ungenannten Perſon erſcheint und der maſsgebende Zeuge erſt durch das Siegel oder die Beglaubigungsformel kenntlich wird, überhaupt zunächſt nur Fertigung eines unbeglaubigten Aktes beabſichtigt war, den man dann nachträglich für Herſtellung einer Urkunde verwerthete. Es ſcheint vielmehr, daſs man ſich vielfach ſo daran gewöhnt hatte, die Angaben über die Handlung nur in einem unbeglaubigten Akte zu fixiren, daſs man an der gewohnten Form vielfach auch da feſthielt, wo von vornherein die Abſicht auf Herſtellung einer Urkunde gerichtet war. So möchte ich gar nicht bezweifeln, daſs es etwa bei der Beurkundung der Dotirung des Kloſters S. Lambrecht durch den Herzog von Kärnthen von 1103, Steierm. U. B. 1,109. 111, von vornherein darauf abgeſehen war, ein Zeugniſs des Herzogs ſelbſt zu ſchaffen, obwohl der ganze Text die Form einer bloſſen Traditionsnotiz hat, nur durch das Siegel zum Zeugniſs des Herzogs wird. Daſs die Form weniger paſſend ſei, ſcheint man gefühlt zu haben, als nach unſerer, § 159 begründeten Annahme 1114 die Urkunde neu ausgefertigt wurde; ſtatt: *omnibus Christi fidelibus — innotescat, quod Karinthie dux H. pro anime sue remedio —*, heiſst es: *quod ego H. Karinthie dux pro anime mee remedio —*, und weiter in entſprechender Umformung, aber übrigens wörtlicher Uebereinſtimmung. Die Formen gehen da ſo mannigfach in einander über, daſs zwiſchen beglaubigtem Akt und Urkunde nicht ſchärfer geſchieden werden kann.

Wenn in dem letzterwähnten Falle auch in der umgeformten Urkunde ſich keine Beglaubigungsformel findet, ſo iſt das ſichtlich nur dadurch veranlaſst, daſs die Vorlage in Form eines Aktes gefaſst war. Zweifellos haben häufig für Privaturkunden Akte als Vorlage gedient; auch dann, wenn Beurkundung ſogleich beabſichtigt war, mag man häufig zunächſt nur einen Akt gefertigt haben. Daſs das nicht ſelten auf die formelle Faſſung eingewirkt hat, iſt nicht zu bezweifeln. Aber für unſere Zwecke werden wir den Umſtand kaum weiter zu beachten haben. Ungenaue oder widerſprechende thatſächliche Angaben konnten aus dem Akte nicht wohl in die Privaturkunden übergehen, da ja auch dieſe, wie § 41 ff. nachgewieſen wurde, in der Regel zunächſt nur die Handlung ins Auge faſſen, insbeſondere Ort, Zeit und Zeugen auf dieſe beziehen, ſo daſs auch die wörtliche Wiederholung ſolcher Angaben aus einem Akte keinerlei ſtörenden Einfluſs ausüben konnte.

184. Sind in Deutſchland in dieſer Richtung die Formen ſehr ſchwankende, ſo haben ſich in Italien feſtere Formen entwickelt. Wenigſtens ſo weit es ſich um die übliche Beurkundung durch Notare handelt, ergibt ſich ein ganz beſtimmtes Verhältniſs zwiſchen Akt und Urkunde.

Digitized by Google

Kürzere Notariatsinſtrumente mögen allerdings oft ſo entſtanden ſeien, daſs der Notar den unmittelbar bei der Handlung gefertigten Bericht durch Unterſchrift und Zeichen beglaubigte und der Partei übergab. Aber bei regelmäſſigem Vorgehen geht dem Inſtrumente, dem urkundlichen Beweismittel für die Partei, ein Akt, die ſogenannte Imbreviatur, voran, welche zunächſt für den eigenen Gebrauch des Notar beſtimmt iſt, aber auch für die Beweiskraft des Inſtrumentes ſelbſt erhöhete Bürgſchaft bietet, da bei Anfechtung derſelben Echtheit und Unverfälſchtheit durch Vergleich mit der Imbreviatur geführt werden konnte; daher werden die Notare wohl ausdrücklich verpflichtet, kein Inſtrument ohne vorherige Imbreviatur auszuſtellen; ſo in Statuten von 1266 bei Wurſtemberger Peter v. Savoyen 4,422. In den Imbreviaturen der Notare, welche wir im Anſchluſs an den gewählten Ausdruck als Notariatsakten bezeichnen, werden die einzelnen Akte fortlaufend eingetragen; ſie enthalten alle Angaben über die Handlung, welche nöthig ſind, um dieſelbe ſpäter förmlich zu beurkunden, *in publicam formam redigere*. Die älteſten mir bekannten, das 1155 beginnende Notularium eines Genueſer Notar, veröffentlicht Mon. patriae Ch. 2,285 ff., gibt die Zeugen, dann die vor dem Notar abgegebene Erklärung, dann unter Actum Ort und Zeit. Bei manchen iſt der Akt wohl ſchon ganz in Form des Inſtrumentes gefaſst, nur ſo, daſs die ſtehenden Formeln abgekürzt ſind und die Beglaubigung des Notar noch fehlt; in einzelnen iſt auch die Unterſchrift des Notar zwar nicht zu jedem Akt, aber auf jeder Seite eingetragen. Da der Notar für ſeine Imbreviaturen eben ſo verantwortlich iſt, wie für die von ihm gefertigten Inſtrumente, ſo iſt der Akt an und für ſich ein durchaus genügendes Beweismittel für die Handlung, wie ſich am deutlichſten daraus ergibt, daſs jeder Notar auch nach der Imbreviatur eines anderen, ſelbſt verſtorbenen Notar Inſtrumente ausfertigen darf. Iſt der Akt nicht beſtimmt, als Beweismittel für die Partei zu dienen, ſo ermöglicht er es, jeden Augenblick in einem Inſtrumente ein ſolches zu ſchaffen. Da auch das Inſtrument lediglich ein beglaubigter Bericht über die Handlung iſt, ſo ſind in ihm die ſachlichen Angaben und, ſoweit ſie dazu geeignet iſt, die wörtliche Faſſung des Aktes einfach zu wiederholen; ein ſtörender Einfluſs kann ſich da nicht geltend machen; das Inſtrument iſt nur eine beglaubigte Ausfertigung des Aktes. Insbeſondere werden wir denn auch beide nicht zu ſcheiden haben, ſo weit es ſich um die Einwirkung derſelben auf in anderen Formen gefaſste Urkunden handelt, wie wir eine ſolche insbeſondere bei Königsurkunden finden werden; ob der Akt unbeglaubigt war oder ſchon in der Form des Inſtrumentes vorlag, wird da keinen weſentlichen Unterſchied bedingen können.

185. In den Notariatsakten finden ſich Berichte über die verſchiedenartigſten Geſchäfte vereinigt, da Aufnahme des Aktes durch ein und dieſelbe Perſon hier allein das verbindende Moment bildet. Es ſind für unſere Zwecke nun weiter zu beachten ſolche Akten, in welche Be-

Digitized by Google

185] richte über alle vor ein und derſelben Behörde vorgenommenen Handlungen eingetragen wurden. Wir finden ſie gewöhnlich als Acta curiae, Hofakten, bezeichnet, mag es ſich dabei nun um den Hof des Königs oder eines Fürſten, oder irgendwelchen niedern Gerichtshof oder eine ſtädtiſche Behörde handeln; als allgemeinere deutſche Bezeichnung dürfte ſich etwa Amtsakten empfehlen. Eines der beachtenswertheſten Denkmale dieſer Art dürften die Acta curiae archiepiscopalis des Erzbiſchofs Ubald von Ravenna von 1213 ſeien bei Amadesius Antist. Rav. 3,159 ff. Jeder Akt beginnt mit Zeit und Ort, berichtet dann über die Handlung und ſchließt mit der Zeugenangabe. Dieſe Akte hatten wohl an und für ſich die Beweiskraft eines Zeugniſſes der bezüglichen Behörde, und es wird nicht gerade überall in der Abſicht gelegen haben, daſs auf Grundlage derſelben weitere Verbriefungen gefertigt werden ſollten. Jedenfalls war das aber jederzeit dadurch ermöglicht, und ſichtlich ſcheint die Faſſung des Aktes mehrfach dadurch beſtimmt, daſs man die Fertigung einer Urkunde nach demſelben im Auge hatte. In den mit 1248 beginnenden Akten der biſchöflichen Kurie von Arezzo, welche ich im dortigen Kapitelsarchive benutzte, iſt für jeden Akt ſchon die volle Form des Notariatsinſtrumentes gegeben; nur ſind die Jahreszahlen und die Unterzeichnung des Notar nicht bei jedem Akte, ſondern jene am Kopfe, dieſe am Schluſſe der Seite für alle auf derſelben befindlichen Akte gegeben. Aus ſolchen Hofakten, wie ſie in Italien bei den verſchiedenſten Behörden vorkommen, konnte dann durch irgendwelchen Notar jederzeit ein Inſtrument gefertigt werden; vgl. Ital. Forſch. 4,408. 410.

Jedes Amt hatte in der Regel ſeinen eigenen Notar, welcher während der Zeit ſeiner Verwendung zunächſt nur für das Amt beſchäftigt war. Die Amtsakten fallen dann weſentlich mit den Imbreviaturen des bezüglichen Notar zuſammen. Fertigte er vereinzelt andere Akte, ſo konnten dieſe dann unter die Amtsakten gerathen. So findet ſich z. B. Dönniges Acta 1,42 ein Akt über ein Privatgeſchäft eines Begleiters des Königs unter Akten des königlichen Hofes; vgl. auch a. a. O. 2,92.

Wenn nun auch in Deutſchland von eigentlichen Notariatsakten nicht die Rede war, ſo iſt es doch ſehr möglich, daſs ſchon früh auch hier Amtsakten in dieſer oder jener Form geführt wurden, zumal man an das Eintragen von Akten durch die Traditionsbücher gewöhnt war. Insbeſondere möchte hier zu erinnern ſeien an eine Reihe von Aufzeichnungen auf einzelnen Pergamentblättern in verſchiedenem Format und von verſchiedenen Händen geſchrieben, welche ſich aus der Kanzlei Biſchof Meinwerks von Paderborn erhalten haben, vgl. Cod. Weſtf. 1,65 ff. Es ſind nicht blos Notizen über Traditionen zu Gunſten der Kirche, ſondern auch über Leiſtungen und Verpflichtungen des Biſchofs, ſind alſo in dieſer Richtung ſonſtigen Traditionsakten nicht einfach gleichzuſtellen; ſie machen doch den Eindruck, als ſei es Brauch geweſen, über alle Geſchäfte, deren Kenntniſs der Kanzlei ſpäter von Nutzen ſeien

Digitized by Google

konnte, Akte zu fertigen. Bloſſe vorläufige Notizen haben wir in ihnen nicht zu ſehen, da ſie zu ſorgfältig geſchrieben ſind.

186. Bei Privaturkunden und Inſtrumenten konnte das Vorliegen eines Aktes nicht leicht einen ſtörenden Einfluſs üben, da hier der Inhalt des Aktes nur etwa in anderer Faſſung zu wiederholen war. Wichtig aber iſt die Beantwortung der Frage, in wie weit wir eine Benutzung von Akten bei Königsurkunden anzunehmen haben. Denn bei der Königsurkunde werden weniger die Umſtände betont, unter welchen die Handlung, als die, unter welchen das Zeugniſs des Königs über die Handlung erfolgte; wir ſuchten nachzuweiſen, daſs ſich wenigſtens in der Regel darauf Angabe von Ort, Zeit und Zeugen beziehen ſollte. Lag nun bei der Beurkundung bereits ein Akt vor, in welchem die bezüglichen Angaben für die Handlung ſelbſt verzeichnet waren, ſo liegt es auf der Hand, daſs ſich da leicht ein ſtörender Einfluſs ergeben konnte.

Aus der Reichskanzlei ſelbſt dürfte uns von Akten nichts Aelteres erhalten ſeien, als die Akten der Kanzlei K. Heinrichs VII. Man ſieht, daſs nicht gerade alle am Hofe entſtandenen Akte in fortlaufender Reihe in Bücher eingetragen wurden. Auch unter dem, was ſich von den Kanzleivorräthen auf einzelnen Blättern erhalten, erſt ſpäter in Bände vereinigt und von Dönniges als Acta registrata veröffentlicht iſt, finden ſich einzelne Imbreviaturen der Hofnotare und ſonſtige Akte. Zuweilen wurden ganz kurze Akte auf die bezüglichen eingereichten Urkunden geſchrieben; ſo Dönniges Acta 2,155. 156. 166. 170. Aber es haben ſich auch zuſammenhängende Akten erhalten. Was Dönniges 1,43 ff. als Liber propositorum et expeditorum in consilio veröffentlichte, ſind Aufzeichnungen über das, was im kaiſerlichen Rathe vorgelegt und erledigt wurde; dabei iſt wohl bemerkt, daſs bezügliche Verbriefungen erfolgten, wie denn auch die expedirten Stücke durchſtrichen ſind; vgl. Dönniges 1,xiii. Aber ihrer ganzen Form nach dürften ſie auf die Verbriefungen ſelbſt keinen Einfluſs genommen haben; nur ſelten nähern ſie ſich mehr der Form der Imbreviaturen, ſo insbeſondere n. 130. Wichtiger in dieſer Richtung iſt das Stück Acta 1,3 ff., welches Dönniges als Liber consiliarius bezeichnete; es iſt doch wohl nichts anderes, als ein Fragment der Imbreviaturen des erſten Hofnotar Bernardus de Mercato, Originalaufzeichnungen über am Hofe geſchehene Handlungen, zweifellos gerade zu dem Zwecke aufgenommen, um für weitere Beurkundung zur Grundlage zu dienen. Zum Theil haben ſie ſchon die Form des ausgeführten Notariatsinſtrumentes: *per hoc presens publicum instrumentum cunctis appareat;* zum Theil ſind es kurz gefaſste Notizen, welche aber alles enthalten, was nöthig war, um daraufhin ein vollſtändiges Inſtrument zu fertigen. Daſs ſolche danach wirklich gefertigt wurden, zeigen nicht blos die Randbemerkungen zu n. 43 a. b. *expedita per Leonardum, expedita per me Bernardum.* Es haben ſich auch wohl die vollſtändig ausgeführten Inſtrumente anderweitig

Digitized by Google

186] erhalten. So für die kurze Imbreviatur n. 55, vgl. Acta 2,134. Dann aber auch für n. 24. 28, vgl. Antiq. It. 4,631. 633, wo die Imbreviatur ſchon ebenſo vollſtändig ausgeführt iſt, wie das Inſtrument. Der Vergleich ergibt nur ganz unbedeutende Aenderungen und Zuſätze, übrigens Uebereinſtimmung bis auf den Wortlaut. Der Unterſchied zwiſchen Akt und Inſtrument zeigt ſich hier abgeſehen von der jenem fehlenden Beglaubigung insbeſondere darin, daſs im Inſtrumente einzelnes fortgefallen iſt, was zunächſt nur für die Imbreviatur Bedeutung hatte. Sind in dieſer n. 24 die beiden Hofnotare im Texte als Anweſende aufgeführt, ſo konnte das entfallen, da ſich das im Inſtrumente aus der Beglaubigung ergab. Ebenſo der in der Imbreviatur von n. 28 erwähnte Befehl des Königs an die Hofnotare, jedem, der darum erſuche, ein bezügliches Inſtrument zu fertigen.

Das Verhältniſs von Akt und Inſtrument iſt nun allerdings für unſere Zwecke nicht gerade von Bedeutung. Wichtiger wäre es, wenn ſich Diplome nachweiſen lieſsen, welche nach dieſen Akten gefertigt wären. Iſt mir keines bekannt, ſo möchte ich doch im allgemeinen nicht bezweifeln, daſs dieſe Akte eben ſo wohl als Vorlage für Diplome, wie für Inſtrumente benutzt wurden. Findet ſich zu n. 2 die Notiz *factum semel pro rege*, ſo wird es ſich da um ein Inſtrument handeln. Daſſelbe mag der Fall ſein, wenn es zu n. 1 heiſst *factum semel pro comite;* aber dann möchte ich nicht bezweifeln, daſs auſſer dem Inſtrumente nach dem Akte auch noch ein Diplom gefertigt ſei. Es handelt ſich um die Belehnung des Grafen von Savoien und ſeine Erhebung zum Fürſten 1310 Nov. 24. Ueber ſo wichtige Sachen pflegten doch Privilegien ausgeſtellt zu werden. Und darauf ſcheint mir ausdrücklich hingedeutet, wenn es am Schluſſe des Aktes heiſst: *et de predictis omnibus et singulis supradicti domini rex et comes voluerunt, mandaverunt et preceperunt michi Bernardo de Mercato notario infrascripto et aliis notariis ibidem presentibus fieri publica instrumenta, que etiam dictari possent et deberent per iurisperitos et specialiter per d. Anthonium de Bargiis utriusque supradictorum dominorum regis et comitis consiliarium et iuratum;* da nicht wohl abzuſehen iſt, wozu bei bloſſer Fertigung von Inſtrumenten die Zuziehung eines rechtsgelehrten Rathes dienen ſollte, ſo möchte bei dem *dictare* an die Entwerfung des Textes eines Privileg auf Grundlage des Aktes zu denken ſein. Es kommt hinzu, daſs wir über die Erneuerung jener Belehnung und Erhebung nach der Kaiſerkrönung ein in den feierlichſten Formen abgefaſstes Privileg von 1313 Juni 11 haben, Acta 2,213, welches auch den Inhalt jenes Aktes groſsentheils wiederholt, der demnach, wenn nicht, wie zu vermuthen, ſchon einem früheren königlichen Diplome, wenigſtens dieſem kaiſerlichen als Vorlage gedient hat.

187. Was nun frühere Zeiten betrifft, ſo wird bezüglich der Königsurkunden für Italien gar nicht zu bezweifeln ſein, daſs über viele Handlungen und Entſchlieſſungen des Königs zunächſt Akte ge-

Digitized by Google

fertigt wurden und dieſe häufig auf jene einwirkten. In wie weit und bis wann zurück eigentliche Hofakten geführt wurden, in welche dieſelben fortlaufend von Hofnotaren eingetragen wurden, wird ſich freilich ſchwer beſtimmen laſſen. Denn bloſſe Akte über Handlungen des Königs haben ſich aus älterer Zeit, wenn wir von dem zu beſprechenden Falle von 983 abſehen, kaum erhalten. Wohl aber danach gefertigte Inſtrumente, welche wir, wie ſchon bemerkt, für unſere Zwecke den Akten gleichſtellen können, da es ja weſentlich nur beglaubigte Akte ſind.

Ueber manche Handlungen des Königs wurden herkömmlich nur Inſtrumente gefertigt; ſo insbeſondere über die gerichtlichen Entſcheidungen. Aber auch manche Gewährungen, über welche in der Regel Diplome ausgeſtellt wurden, finden ſich wohl in Inſtrumenten verbrieft; ſo etwa die Schenkung St. 3132, deren von Stumpf als auffallend bezeichnete Form ſich genau einem italieniſchen Notariatsformular für Schenkungen anſchlieſst, oder die Beſtätigung St. 3154. Vielfach wird dann eine weitere Verbriefung überhaupt nicht erfolgt ſeien. Das Notariatsinſtrument St. 3003 von 1097, Verleihung eines Vorrechtes durch den König an den Markgrafen von Eſte betreffend, iſt im Texte und beſtimmter noch in der Unterſchrift des Notar bereits als Privilegium bezeichnet; es ſollte alſo zweifellos nicht etwa nur einem noch anzufertigenden Diplome als Grundlage dienen. Manche Parteien mochten ſich der Koſten eines Privilegs wegen mit dem Inſtrumente begnügen. Zuweilen mochten auch Nichtanweſenheit des gewöhnlichen Kanzleiperſonal oder ähnliche Umſtände eine Verbriefung in den gewöhnlichen Formen nicht geſtatten. Dann verſuchten die italieniſchen Notare wohl, ſich der Form der Diplome näher anzuſchlieſſen, ohne dieſelben doch geradezu nachzuahmen; vgl. § 116. Oder es wurde dem Inſtrument vereinzelt noch eine Beglaubigung in der Kanzlei zugefügt. So 1212 bei der wichtigen Beſtätigung Cremas an Cremona, Böhmer Acta 772; das kurze Notariatsinſtrument wurde in der Kanzlei nur datirt und beſiegelt.

Aber es fehlt uns auch keineswegs an Haltpunkten, welche erweiſen, das königliche Diplome auf Grundlage von Akten oder Inſtrumenten gefertigt wurden. Sind dieſelben nicht häufiger, ſo wird der Grund darin liegen, daſs in ſolchen Fällen die Partei in der Regel kein Inſtrument erhalten haben wird, während uns die Akten des Hofes verloren ſind.

In einem Inſtrumente, Böhmer Acta 246, wird ausführlich berichtet, wie K. Friedrich 1220 Oct. 12 am Montage der Kirche von Caſale ihre Beſitzungen und Rechte beſtätigte und einen Stiftsherrn damit inveſtirte. Nach Angabe von Zeugen und Ort heiſst es dann noch: *Praeterea etiam hanc chartam seguenti die martii in praesentia praepositi de Tanna et Torelli d. rex praecepit (fieri et) litteras suo sigillo sigillari, commemorantes predictas donationes, concessiones et confirmationes;* worauf der Notar mit *interfui predictis omnibus et iussus hanc chartam scripsi*

Digitized by Google

187] unterzeichnet. Bis auf den Schlufssatz dürfte das Inſtrument lediglich einen ſchon am Tage vorher gefertigten Akt wörtlich wiederholen, da doch eine der Handlung gleichzeitige Aufzeichnung anzunehmen iſt. Der Schlufssatz iſt korrumpirt. Aber ich glaube kaum, dafs er dahin aufzufaſſen iſt, dafs nur dieſes Inſtrument zu fertigen und ausnahmsweiſe mit dem königlichen Siegel zu verſehen ſei. Ich möchte ihn ſo verſtehen, dafs der König aufser dem Inſtrumente auch noch ein beſiegeltes Diplom deſſelben Inhaltes zu fertigen befahl. Dieſem wurde dann natürlich der Akt zu Grunde gelegt, welcher ſelbſt ſeiner wörtlichen Faſſung nach ſchon vielfach darauf berechnet ſcheint, dafs nach ihm ein feierliches Diplom gefertigt werden ſollte.

Wir beſprachen bereits § 102 die Urkunde über die Aechtung der Grafen von Caſaloldi 1220, Reg. Fr. II. 379. Dafs am Hofe über die Bannſentenzen des Königs Akten geführt wurden, wird gar nicht zu bezweifeln ſein; und die eigenthümliche Anordnung der Urkunde ſcheint ſich mir am einfachſten daraus zu erklären, dafs alles, was über die frühere Verhängung des Bannes geſagt iſt, und das dazu gehörige Datum aus dem Akte wiederholt ſeien wird, während man dann die mit *verum quia* beginnende Nachricht über die ſpätere Publikation des fällig gewordenen Bannes und die bezügliche Zeitangabe zum Zwecke der Beurkundung hinzufügte.

Laut Inſtrument von 1191 Nov. 25, St. 4719, verſprach K. Heinrich an Cremona den Beſitz von Crema, Inſula Fulcherii und ungenannter Orte, *sicuti in brevibus et privilegio d. imperatoris predictis Cremonensibus nomine communis Cremone concesso continetur.* Aber das Privileg war noch nicht gefertigt; zweifellos genauer heifst es in dem Inſtrumente St. 4721 über den an demſelben Tage für den Kaiſer geleiſteten Schwur: *de Crema et Insula Fulcherii et locorum omnium, que in breviariis privilegii suprascripti d. imperatoris-continentur et in ipso privilegio continebuntur.* Unter den Breviarien des Privileg werden wir uns doch ein Notariatsinſtrument zu denken haben, in welchem der geſammte, vorläufig geheim zu haltende Inhalt des verſprochenen Privileg angegeben war. Scheint ein entſprechendes Schriftſtück im Archive zu Cremona zu fehlen, ſo iſt das wahrſcheinlich daraus zu erklären, dafs daſſelbe ſpäter der Kanzlei eingereicht und danach wirklich das bezügliche Privileg 1192 März 5, St. 4740, gefertigt wurde.

Ein beſonders günſtiger Zufall iſt dann, dafs uns über eine und dieſelbe Handlung, die Belehnung von Alba 1185 Juni 30, ſowohl ein Inſtrument, als ein Diplom erhalten ſind, St. 4420. 21, welche wir § 152 ſchon bezüglich der Zeugen beſprachen. Auch hier ſcheint mir, wie in dem oben beſprochenen Inſtrumente von 1220 Oct. 12, erkennbar zu ſeien, dafs der urſprüngliche Akt mit den unter Actum gegebenen Angaben über Ort und Anweſende ſchloſs, während dann die Angabe, dafs der Kaiſer in Gegenwart Genannter Fertigung des Inſtrumentes befahl, erſt in dieſem ſelbſt hinzugefügt oder auch etwa in den Imbre-

Digitized by Google

viaturen des fertigenden Hofnotar nachgetragen ſeien wird. Da zu Handlung und Befehl verſchiedene Anweſende genannt ſind, ſo erfolgten beide kaum gleichzeitig; und es muſs daher ſehr zweifelhaft erſcheinen, ob auch das Inſtrument an dem am Eingange des Akts genannten Tage geſchrieben wurde. Das Diplom iſt dann, da es auch die beim Befehl Anweſenden unter die Zeugen einreiht, erſt auf Grundlage des Inſtruments oder etwa des vervollſtändigten Akts gefertigt. Dabei tritt nun deutlich hervor, wie ſehr beſtimmend ſolche Vorlagen waren. Der Text ſtimmt bis auf die Aenderungen, welche durch die Form des Diplom bedingt waren, wörtlich überein; eine Beglaubigungsformel fehlt ſichtlich nur deſshalb, weil die Vorlage nichts Entſprechendes enthielt; die Zeugen der verſchiedenen Handlungen ſind im Diplom in eine Reihe zuſammengeſtellt; weiter aber ſind auch die Angaben des Aktes über Zeit und Ort der Handlung unter Datum einfach wiederholt, obwohl es nach dem Geſagten doch durchaus unwahrſcheinlich ſeien muſs, daſs es noch am Tage der Handlung gefertigt wurde.

Aus früherer Zeit ſcheint beſonders beachtenswerth ein Fall, bei dem ſich gleichfalls Akt und Diplom erhalten haben. St. 847, M. Germ. L. 2, 35, iſt nichts anderes, als ein Akt über die 983 Juni 7 am Hofe in Gegenwart genannter Genoſſen erfolgte Verhandlung über die Bitte der Venetianer um ſicheres Geleit, über das Zurathen der Fürſten und den gewährenden Befehl des Kaiſers, eine bezügliche Verbriefung, *huiuscemodi scriptum*, zu ſchreiben und zu ſiegeln. Das daraufhin ausgeſtellte Diplom iſt dann zweifellos St. 846, M. Germ. L. 2, 34. Es iſt auffallend, daſs ſich hier auch der Akt in den venetianiſchen Kopialbüchern erhalten hat, der ſo, wie er uns vorliegt, ganz ungeeignet erſcheinen muſs, um den Venetianern als Beweismittel zu dienen, während doch auch kaum anzunehmen iſt, daſs er ihnen etwa als Inſtrument ausgefertigt und in den Kopialbüchern nur die Beglaubigung des Notar fortgelaſſen wurde; denn im Akte ſelbſt iſt nicht auf Fertigung eines Inſtrumentes, ſondern eines beſiegelten Diplom hingewieſen, wie es ja auch wirklich gefertigt wurde. Ich möchte nicht bezweifeln, daſs wir hier eine einfache Abſchrift aus den Hofakten vorliegen haben; es konnte ja für Venedig von Intereſſe ſeien, eine ſolche neben der Urkunde zu beſitzen. Dafür dürfte ſich vielleicht auch geltend machen laſſen, daſs trotz der ſonſtigen genauen Angaben eine Ortsangabe fehlt; fällt das Stück in einen längern Aufenthalt zu Verona und wurde es einer fortlaufenden Reihe von Akten entnommen, ſo mochte der Ort in einer Weiſe kenntlich gemacht ſeien, welche jedesmalige Wiederholung überflüſſig machte. Dann wird uns aber dieſes Stück zunächſt dafür maſsgebend ſeien müſſen, daſs damals Hofakten geführt wurden und wie ſie geführt wurden. Beim Vergleiche mit dem Diplom, das hier in ſeinem Texte kaum beeinfluſst ſeien dürfte, ergibt ſich insbeſondere, daſs keineswegs alle thatſächlichen Angaben des Aktes in das Diplom übergingen, insbeſondere nicht die Anführung der Anweſenden, von denen nur die beiden Kaiſerinnen als Fürbitterinnen

Digitized by Google

187] genannt werden, dafs man alſo am Hofe genauere Aufzeichnungen über die bezüglichen Verhandlungen gehabt haben wird, als die meiſten Diplome das vermuthen laſſen. Das Diplom iſt ſchwerlich ſchon an demſelben Tage gefertigt, zumal es das Pactum, St. 845, Leibniz Ann. 3, 448, als bereits gewährt vorausſetzt, welches von demſelben Juni 7 als dem Tage der Handlung datirt iſt. Leider iſt uns die Datirung des Diplom nicht erhalten; ich möchte kaum bezweifeln, dafs wenigſtens für dieſe der Akt mafsgebend geweſen ſeien dürfte.

Fs iſt weiter in dem Pactum K. Lothars für Venedig von 840, Reg. Kar. 556, Romanin St. di Ven. 1, 356, der geſammte, vom Kaiſer in der dritten Perſon redende Eingang ſichtlich nur Wiederholung eines Aktes über die Genehmhaltung der anſcheinend von Bevollmächtigten beider Parteien vorher feſtgeſtellten Beſtimmungen durch den Kaiſer. Die Beſtimmungen ſelbſt ſind dann allerdings in die Form einer perſönlichen Aeufserung des Kaiſers gebracht; aber doch nicht ſo durchgreifend, dafs der Kaiſer nicht auch von einem *mandatum d. imperatoris Lotharii*, von *missi d. Lotharii imperatoris* redete, auch von *pars domini nostri*, was beſtimmter darauf deutet, dafs die urſprüngliche Form die einer Willensäufserung kaiſerlicher Unterthanen war. Dabei finden wir denn wieder einen höchſt auffallenden Beleg für die Abhängigkeit der Erneuerungen von den Vorlagen. Die letzterwähnten Ausdrücke ſind auch im Pactum K. Berengars von 888, Forſch. zur D. Geſch. 10, 279, nicht etwa beſeitigt, ſondern auf Berengar umgeſchrieben. Ebenſo findet ſich in dieſem, wie auch noch in dem Pactum K. Ottos I. von 967, St. 435, Stumpf Acta 12, der die Form des Aktes beibehaltende Eingang weſentlich nur auf den betreffenden Herrſcher umgeſchrieben, aber ſo gedankenlos, dafs man in der Kanzlei K. Berengars bei kleinen ſelbſtſtändigen Zuſätzen trotzdem in die Form einer Aeufserung des Herrſchers verfiel, es da *regni nostri, vestre potestatis* heifst; und die ſich daraus ergebende Formloſigkeit blieb dann auch unter K. Otto I. trotz der Umſchreibung unbeachtet. Erſt im Pactum K. Ottos II. von 983, St. 845, Leibniz Ann. 3, 448, erfolgte eine durchgreifende Beſſerung der Faſſung, die aber doch noch auffallende Eigenthümlichkeiten zeigt und insbeſondere noch immer in der ungewöhnlichen Datirung unter Actum und im Eingange das Zurückgehen auf einen Akt verräth.

188. Wenn die in Italien üblichen Notariatsinſtrumente das Aufnehmen von Akten näher legen mochten, ſo ſcheint es mir doch auch in den Königsurkunden für Deutſchland an Haltpunkten nicht zu fehlen, aus denen ſich ergeben dürfte, dafs auch in Deutſchland am Hofe vielfach zunächſt Akte aufgenommen wurden, welche man dann bei der ſpäteren Beurkundung benutzte.

Am deutlichſten tritt das hervor bezüglich der Akten des Hofgerichtes. Im Mainzer Rechte von 1235, M. Germ. L. 2, 318, wird ausdrücklich als Verpflichtung des Notar des Hofgerichtes angegeben: *Idem scribet omnes sentencias coram nobis in maioribus causis inventas,*

Digitized by Google

maxime contradictorio iuditio optentas, que vulgo dicuntur gesamint urteil, ut in posterum in casibus similibus ambiguitas rescindatur, expressa terra secundum consuetudinem cuius sentenciatum est. Allerdings ist da der angegebene Zweck ein anderer und die Verfügung könnte ja auch unausgeführt geblieben seien. Aber auch ohne diese ausdrückliche Angabe würde ich gar nicht bezweifeln, dafs über die Urtheile des Hofgerichts Akte aufgenommen und nach diesen die uns erhaltenen Beurkundungen von Rechtssprüchen gefertigt wurden.

Einen festen Ausgangspunkt scheint da für die spätere Zeit insbesondere der § 113 berührte Umstand zu bieten, dafs in den Beurkundungen der Rechtssprüche schon im Texte der Ort, seit K. Rudolf dann auch der Tag genannt wird. Das war überflüssig, wenn der Text zunächst zum Zwecke der Beurkundung konzipirt wurde, da diese jene Angaben ohnehin in der Datirung zu bringen hatte. Auch der Umstand, dafs man etwa im Texte Tag und Ort der Handlung, in der Datirung dagegen der Beurkundung kenntlich machen wollte, kann nicht eingewirkt haben, da, wie wir sahen, beide Angaben durchweg zusammenfielen oder die Datirung einfach auf die Angabe des Textes zurückverwies. Viel beachtenswerther ist der Umstand, dafs bei doppelter Angabe der Tag fast regelmäfsig im Texte nach der kirchlichen Festrechnung, in der Datirung aber nach römischem Kalender bezeichnet wird.

Nur das letztere entspricht dem Brauche der Reichskanzlei, der von vereinzelten Fällen abgesehen im dreizehnten Jahrhunderte die Datirung nach Festen noch fremd ist; erst unter K. Ludwig dem Baiern wird diese allgemeiner üblich, wohl zunächst im Anschlufs an den jetzt häufiger werdenden Gebrauch der deutschen Sprache. Die königlichen Verbriefungen der Rechtssprüche wurden denn auch zweifellos nicht von den Notaren des Hofgerichts, sondern von der Kanzlei ausgefertigt. Wenigstens in älteren Rechtssprüchen, so M. Germ. L. 2,186, Huillard 2,796. 833, ist mit *datum per manus protonotarii* wohl bestimmter darauf hingewiesen, wie ja auch übrigens das Protokoll der Verbriefungen von Rechtssprüchen im allgemeinen dem anderer Königsurkunden durchaus entspricht.

Dafs nun die Kanzlei bei freier Formulirung des Textes sich in diesem nicht einer andern, ihr überhaupt fremden Weise der Tagesbezeichnung bedient haben würde, ist doch zweifellos. Sie mufs dazu durch ihr schon vorliegende Texte bestimmt seien; und das können der ganzen Sachlage nach nicht wohl andere gewesen seien, als die von den Notaren des Hofgerichts gefertigten Akte. Dafs man gerade im Hofgerichte sich an die kirchliche Festrechnung hielt, könnte ein zufällig entstandener Brauch seien. Aber es könnte da auch recht wohl ein sachlicher Grund eingegriffen haben, insofern die gebundenen Tage, an welchen nicht Gericht gehalten werden sollte, wesentlich durch die kirchlichen Feste bestimmt waren.

Der Annahme einer Fertigung nach den Hofgerichtsakten entspre-

Digitized by Google

188] chen auch die ſonſtigen Umſtände. Die Faſſung der Verbriefungen der Rechtsſprüche iſt durchweg eine ſo knappe, daſs man leicht ſieht, wie die Kanzlei im weſentlichen nur den vorliegenden Akt wiederholte, die kleinen Aenderungen vornehmend, welche nöthig waren, um dem Berichte des Aktes die Form einer Kundmachung durch den König zu geben. Die weiteren Zuthaten waren gering. Vereinzelt iſt lediglich der Titel des Königs vorgeſetzt und die Datirung zugefügt; ſo M. Germ. L. 2,362. In der Regel findet ſich nach dem Titel noch eine kurze Kundmachungsformel; dann nicht immer, aber doch in der Mehrzahl der Fälle am Ende eine Beſtätigungs- und Beglaubigungsformel; etwa: *quam quidem sententiam auctoritate regia approbamus, dantes has nostras litteras nostro sigillo sigillatas in testimonium super eo.* Daſs dann zweifellos die Datirung gewöhnlich nicht der Beurkundung entſprach, ſondern durch die im Akt vorliegende Zeitangabe beſtimmt war, wurde bereits § 113 nachgewieſen.

189. Hatten wir bisher zunächſt die ſpäteren Zeiten im Auge, wo die Sachlage beſonders deutlich hervortritt, ſo wird dieſe doch keineswegs erſt durch jene Beſtimmung des Mainzer Rechtes begründet ſein. Es iſt vielmehr gar nicht zu bezweifeln, daſs es ſich bei dieſer um keine Neuerung handelte, daſs auch früher ſchon über die Urtheile des Hofgerichtes Akten geführt wurden und daſs dieſe Hofgerichtsakten früherer Zeit bei bezüglichen Beurkundungen als Vorlage dienten.

Zunächſt läſst ſich jene knappe, dem Berichte über die Sache nur die nöthigſten Formeln zufügende Faſſung mindeſtens bis auf die Zeit K. Heinrichs VI. zurückverfolgen, aus der uns zuerſt eine gröſsere Zahl beurkundeter Rechtsſprüche erhalten iſt. Und leicht würde ſich eine Reihe von Eigenthümlichkeiten des Sprachgebrauches nachweiſen laſſen, welche ſich auch ſpäter ebenſo finden und auf den Gebrauch des Hofgerichtes zurückzuführen ſein werden.

Selbſt jene Eigenthümlichkeit, auf welche wir beſonderes Gewicht legten, die Bezeichnung des Tages nach der Feſtrechnung, läſst ſich zurückverfolgen, obwohl es in früherer Zeit nicht üblich war, auch im Texte den Tag zu nennen. Finden wir nämlich in der früheren Zeit K. Friedrichs II., ſo Huillard 2,77. 826. 3,415, gerade bei Beurkundungen von Rechtsſprüchen wohl ausnahmsweiſe in der Datirung den Tag nach der Feſtrechnung angegeben, ſo wird nach dem früher Geſagten doch kaum zu bezweifeln ſein, daſs das nur geſchah, weil man dem als Vorlage dienenden Akte folgte. Vereinzelt iſt das auch wohl ſpäter der Fall; ſo wird 1287, M. Germ. L. 2,452, die Tagesbezeichnung des Textes *in vigilia annuntiationis b. virginis* ebenſo in der Datirung wiederholt. In der Erneuerung des Landfriedens für Franken durch K. Friedrich I. 1179, St. 4274, Böhmer Acta 130, beginnt die Narratio: *cum itaque in prima dominica quadragesime, que fuit 12. kal. martii, in opido Wizenburc ad faciendas iusticias pro tribunali sederemus,* während am Schluſſe unter Acta die Jahre angegeben ſind. Die ganz ungewöhnliche

Digitized by Google

Form der Urkunde erklärt ſich am leichteſten aus der Annahme, daſs ſie nach einem im Hofgerichte aufgenommenen Akt gefertigt wurde, womit dann die Doppelbezeichnung des Tages ſtimmen würde. Vielleicht darf man da noch weiter zurückgehen. Unter Traditionen von S. Michael zu Bamberg bei Schannat Vind. litt. 42.43 finden ſich Berichte über Gerichtsverhandlungen vor einem Boten des Kaiſers 1052 und vor dem Könige ſelbſt 1057; in beiden iſt der Tag nach römiſchem Kalender und auſſerdem nach der Feſtrechnung angegeben, überhaupt die Datirung genauer, als in den andern Stücken der Sammlung. Die Berichte ſelbſt, wie ſie vorliegen, dürften im Stifte gefertigt ſeien; aber es iſt doch nicht gerade unwahrſcheinlich, daſs die Zeitangaben auf die Akten des Hofgerichts zurückgehen.

Auch die den ſpäteren Verbriefungen der Rechtsſprüche eigenthümliche Nennung des Ortes im Texte findet ſich ebenſo in den früheren; nicht gerade immer, aber doch ſo häufig, daſs dafür die Form der Akten einen beſtimmteren Anhalt geboten haben muſs. Nannten dieſe zweifellos auch die Zeit, ſo wäre es doch leicht möglich, daſs in ihnen die Ortsangabe in näherer Verbindung mit dem übrigen Texte ſtand, als die Zeitangabe. Darauf könnte etwa die ungewöhnliche Datirung St. 4959, Cod. Weſtf. 2,238, deuten, wo unter Acta zunächſt Ort und Zeugen genannt, ſchlieſslich dann Jahr und Tag angehängt ſind. In der Regel wird der Ort ſchon im Eingange des Textes genannt. Wird er dann häufig in der Datirung wiederholt, ſo wirkt der Umſtand zuweilen doch auch auf dieſe in ſo weit ein, daſs in ihr in ungewöhnlicher Weiſe ein Ort nicht genannt wird; ſo Huillard 1,323. 3,308, wo in letzterm Falle noch die Angabe des Tages nach der Feſtrechnung hinzukommt. Dieſe Angabe des Ortes im Texte finden wir ſchon im zwölften Jahrhunderte häufig in Verbriefungen von Rechtsſprüchen oder in ſolchen Diplomen, in welchen Rechtsſprüche angeführt werden. So wird St. 3672 von 1153 bei vier angeführten Rechtsſprüchen jedesmal der Ort genannt, wo ſie gefunden wurden, bei dem letzten auch *in festo pentecostes* hinzugefügt, was noch beſtimmter auf Vorliegen des Aktes ſchlieſſen laſſen dürfte. Bei St. 4054, Böhmer Acta 114, von 1165 wird der Umſtand dann noch auffallender dadurch, daſs der im Texte genannte Ort bei der Datirung überhaupt nicht wiederholt wird; die ganze Urkunde zeigt überhaupt ſo viel Eigenthümliches, daſs ſie durchaus den Eindruck macht, als ſei ſie nicht aus der Kanzlei hervorgegangen, ſondern nur von einem der Hofnotare der Akt ganz oberflächlich in die Form einer kaiſerlichen Urkunde gebracht.

Vereinzelt iſt auch das nicht einmal geſchehen. Reg. Henr. (VII.) 19, M. Germ. L. 2,249, beginnt: *Noverint universi, quod cum apud Aquisgranum Henricus rex Romanorum in sollempni curia sederet pro tribunali*, worauf dann über eine Reihe von Rechtsſprüchen berichtet wird. Es findet ſich keine Beglaubigungsformel, noch ſonſt etwas, was ſich ausſchlieſslich auf die Beurkundung beziehen würde; der ganze Akt

Digitized by Google

189] könnte wörtlich abgeschrieben seien. Nur einmal ist die Form desselben verlassen, indem es unter Actum heisst: *in nostra coronatione*. Da das Actum den schon im Texte genannten Ort wiederholt, so dürfte demnach zum Zwecke der Beurkundung dem vorliegenden Texte lediglich die Datirung zugefügt seien, deren Zeitangabe in den Akten ohne nähern Zusammenhang mit dem Texte kenntlich gemacht seien mochte. Nur das Siegel, welches der nur in Abschrift erhaltenen Urkunde angehängt gewesen seien wird, kann ergeben haben, dass es sich um ein Zeugniss des Königs handelt. Durchaus beibehalten ist auch die Form eines Aktes bei St. 3565, M. Germ. L. 2,564, von 1149, welches überdies in ungewöhnlicher Weise mit den Zeitangaben beginnt; nur dass hier ausdrücklich zugefügt ist: *et ut haec omnia postmodum rata et inconvulsa permanerent, presentem paginam item inclitus rex sigilli sui impressione muniri iussit et, ut testes, qui interfuerunt, annotarentur, instituit.* Ein Schreiber ist nicht genannt; die Form würde wesentlich der eines Notariatsinstrumentes entsprechen.

Auf das Vorliegen von Gerichtsakten wird oft auch schliessen lassen, dass wir sehen, wie die Kanzlei nach geraumer Zeit noch in der Lage war, Rechtssprüche mit genauer Angabe der Nebenumstände zu verbriefen. St. 4654 wird zu Fulda 1190 Juli ein zu Merseburg 1189 October 16 gefundener Rechtsspruch unter Angabe des Tages und der Urtheiler bekundet. In der Verbriefung eines schon 1152 gefundenen, aber erst 1157 beurkundeten Rechtsspruches, St. 3762, werden alle bei der *prolatio sententiae* anwesend Gewesenen in grosser Zahl namentlich aufgeführt. In Urkunde von 1089, St. 2893, worin der Kaiser zu Regensburg die dem Markgrafen Ekbert abgesprochenen Grafschaften an Utrecht restituirt, werden nicht nur die im Jahre vorher zu Quedlinburg gegen Ekbert erfolgten Rechtssprüche selbst, sondern auch die Namen der beiden Urtheilsfinder und zwölf zustimmender Grossen erwähnt. Solche Angaben setzen doch zweifellos das Vorhandensein gleichzeitiger Aufzeichnungen voraus.

Ein besonders beachtenswerther Fall erlaubt uns, noch in bedeutend frühere Zeit zurückzugreifen. St. 516, Mohr Cod. 1,91, bestätigt der Kaiser 972 der Kirche von Chur die angefochtene Schenkung eines Königshofes, nachdem vorher durch Inquisitionsverfahren die Berechtigung des Kaisers zur Schenkung festgestellt war. Die Angaben der Urkunde über die Gerichtsverhandlung sind sehr genau; die schwörenden Zeugen, wie die anwesenden Grossen sind einzeln aufgeführt. Daraus wird sich an und für sich eine bestimmtere Folgerung nicht ziehen lassen; nahmen wir § 110 auch an, dass das Diplom nach der Handlung datirt wurde, so folgt daraus nicht gerade, dass es erst erheblich später gefertigt wurde. Es gibt nun aber über denselben Gegenstand ein zweites bereits § 5 erwähntes Diplom, dessen Veröffentlichung und genauere Besprechung durch Sickel bevorsteht, so dass ich auf die Frage, wie die höchst sonderbare Form des Schriftstückes überhaupt entstanden seien

Digitized by Google

dürfte, hier nicht näher eingehe. Von den für unſere Zwecke beachtenswerthen Umſtänden erklärt ſich die Erwähnung des 968 geſtorbenen Biſchof Hartbert von Chur als noch lebend unmittelbar daraus, daſs die Vorlage St. 236 von 955 gedankenlos benutzt wurde. Es iſt nun aber weiter zwar der Eingang und der Schluſs in gewöhnlicher Weiſe in engerem Anſchluſſe an St. 516 als Zeugniſs des Kaiſers gefaſst, dagegen die Angabe über die Gerichtsverhandlung zwar auch ſachlich übereinſtimmend mit St. 516, aber in ganz anderer Form gegeben, nicht als Zeugniſs des Kaiſers, ſondern als Bericht eines Ungenannten, in welchem auch vom Kaiſer wiederholt in dritter Person die Rede iſt. Das kann zweifellos ſeine Erklärung nur darin finden, daſs dem Schreiber ein Akt über die Gerichtsverhandlung vorlag, aus dem er die Angaben in ungeänderter Form entnahm, während ſie in St. 516 entſprechend umgeformt wurden. Doch dürfte der Akt ſelbſt noch vollſtändiger geweſen ſeien, da jeder der beiden Texte einige Namen hat, welche dem anderen fehlen.

Wenigſtens zu erwähnen dürften hier auch noch ſeien Reg. Kar. 1962. 64, Mittelrh. U.B. 1,223. 224, Verbriefungen über die auf Urtheil der Pallaſtſchöffen erfolgte Reſtitution der Abtei S. Servaes an Trier durch K. Karl von Weſtfranken von 919 Juni 13 und Juli 9. Die letztere iſt ein Präzept in gewöhnlichen Formen. Die erſtere wird nur als Notitia bezeichnet, entbehrt der königlichen Unterzeichnung, iſt nicht *anulo nostro* ſondern *sigillo nostri palatii* geſiegelt, nicht in Vertretung des Erzkanzlers rekognoſzirt, ſondern auf Befehl des Königs von einem Notar geſchrieben. Aber eine gröſsere Annäherung an die Formen eines Gerichtsaktes zeigt ſich kaum; daſs ein ſolcher vorlag, würde ſich nur etwa aus der ungewöhnlichen, auf die Beglaubigungsformel folgenden Aufzählung der Urtheiler ſchlieſſen laſſen.

190. Wird für die Verbriefungen von Rechtsſprüchen nicht zu bezweifeln ſeien, daſs ſie nicht blos vereinzelt, ſondern regelmäſſig nach den bezüglichen Akten gefertigt wurden, ſo läſst ſich das allerdings für andere Klaſſen von Urkunden in gleicher Allgemeinheit nicht behaupten. Daſs aber bei andern Verbriefungen wenigſtens nicht ſelten Akte vorlagen, möchte ich nicht bezweifeln.

Es wird doch von vornherein wahrſcheinlich ſeien, daſs über die verſchiedenſten Handlungen am Hofe gleichzeitige Aufzeichnungen gemacht wurden, welche wir etwa als Akten der Hofkanzlei zuſammenfaſſen können, da ohnedem eine geregelte Geſchäftsführung kaum denkbar wäre. Allerdings finde ich dieſelben nirgends beſtimmter erwähnt, falls nicht etwa die § 180 angeführte Beziehung auf die Reichsarchive mit ſolchen Akten in Verbindung zu bringen wäre. Insbeſondere kann es auffallen, daſs in Fällen, wo früher am Hofe Verhandeltes zur Sprache kam, wohl von einem Beweiſe durch Zeugen die Rede iſt, nie aber, ſo weit ich ſehe, durch die Akten der Kanzlei. Dabei wird aber doch zu beachten ſeien, daſs dieſe nicht gefertigt wurden, um als

Digitized by Google

190] Beweismittel zu dienen, dafs fie wohl, wie die Traditionsakten der Kirchen, einen Zeugenbeweis erleichtern konnten, aber doch kaum folchen Zwecken zunächft ihre Entftehung verdankten. Man betrachtete fie wohl nur als eine Erleichterung für den Gefchäftsbetrieb von vorübergehendem Werthe; über eine gewiffe Zeit hinaus wird man fie kaum aufbewahrt, ficher nicht zur Hand gehabt haben, da bei dem fortwährenden Wandern des Hofes die von der Kanzlei mitgeführten Archivalien doch zweifellos ein beftimmtes Mafs kaum überfchreiten durften. Manches mochte dann freilich an folchen Orten deponirt feien, an welcher fich der Hof häufiger und länger aufhielt. Es wird fchwer feien, über die Geftaltung diefer Verhältniffe in älterer Zeit mit einiger Sicherheit zu urtheilen. Einen unmittelbaren Einblick geftatten uns in diefer Richtung erft die bei K. Heinrichs VII. Tode in Italien zurückgebliebenen Vorräthe der Reichskanzlei; vgl. Wiener Sitzungsber. 14,149 ff. Man fieht, dafs manche auf die nächftvorhergehenden Regierungen bezügliche Archivalien über die Alpen mitgenommen waren, dafs weiter auch auf dem Zuge des Kaifers zum Süden Manches mitgeführt wurde, während die Hauptmaffe der Vorräthe zu Pifa beruhte. Im allgemeinen erwecken diefe Beftände kein günftiges Vorurtheil für die in der Kanzlei herrfchende Ordnung. Doch ift es fehr möglich, dafs diefe Verhältniffe in früherer Zeit bei längerem Verbleiben der Krone bei einem Haufe günftiger geftaltet waren.

Ift nun auch aus der früheren Zeit meines Wiffens kein noch fo fpärlicher Reft von deutfchen Hofakten felbft auf uns gekommen, fo ergeben fich doch in den an Parteien gegebenen Verbriefungen manche Anhaltspunkte, dafs folche vorhanden waren.

Zunächft liegen uns auch in Deutfchland Verbriefungen von Handlungen oder Entfchliefsungen des Königs vereinzelt wohl in der ungeänderten Form des Aktes oder danach gefertigten Inftrumentes vor. Freilich werden diefe nicht immer in der Reichskanzlei gefchrieben feien. So ift zweifellos ein befiegelter Akt von 1167, St. 4093, Wartmann U. B. 3,46, Schenkung eines Miniflerialen durch K. Friedrich an S. Gallen, nach der ganzen Faffung im Kloflter felbft gefchrieben; er würde fich in keiner Weife von anderen Traditionsakten unterfcheiden, wäre er nicht befiegelt gewefen, aller Wahrfcheinlichkeit nach mit dem Siegel des Kaifers, da nur diefes das Schriftftück zu einem Beweismittel machen konnte, wozu es doch beftimmt gewefen zu feien fcheint. Ebenfo wird der Akt von 1188, St. 4507, Cod. Anhalt. 1,486, über eine Verfügung des Kaifers zu Gunften des Kloflers Frofe im Kloflter felbft gefchrieben feien; auch von den drei Siegeln ift das einzige vollftändig erhaltene das des Kloflers felbft; der Werth der Aufzeichnung konnte dann nur in den beiden andern Siegeln liegen, wahrfcheinlich denen der Bifchöfe von Merfeburg und Naumburg, welche im Akte als Zeugen aufgeführt find, deren Beglaubigung alfo von Gewicht war.

Um Schriftftücke, welche in der Kanzlei felbft gefertigt wurden,

Digitized by Google

handelt es ſich zweifellos bei den in Form von Akten gefaſsten Beurkundungen von Verträgen des Königs, welche bereits § 115 beſprochen wurden. Allerdings werden dieſe inſofern keinen Rückſchluſs auf andere Beurkundungen geſtatten, als der Akt hier in der Regel nicht als bloſſe Vorbereitung der Urkunde erſcheint, wir vielmehr nachzuweiſen ſuchten, daſs ein beſonderer Geſichtspunkt dafür ſprach, die Form des Aktes für die endgültige Verbriefung beizubehalten. In Einzelfällen aber hielt man ſich wohl deſshalb an dieſe Form, weil es ſich nur um eine vorläufige Verbriefung handelte, nachträgliche Ausfertigung eines Diplom in Ausſicht genommen war. Das iſt ausdrücklich geſagt in dem Inſtrumente St. 4375 von 1184 für den Grafen von Hennegau, das ſeinem Hauptinhalte nach anſcheinend einen vorher gefertigten Akt wörtlich wiederholt, während ſeine Bedeutung als Beweismittel für die Partei dann allerdings durch die Angabe kenntlich gemacht iſt, daſs der Kaiſer Siegelung und Anführung der Zeugen befahl. Noch weniger geändert ſcheint eine bloſſe Abſchrift des Aktes vorzuliegen bei einer andern Verbriefung für den Grafen von 1188, St. 4628; nur etwa die Anführung von Ort und Tag unter Datum dürfte einem Akte nicht entſprechen; es fehlt dem Schriftſtücke ſelbſt jede Angabe, daſs daſſelbe ein Zeugniſs des Königs ſei; es wird dieſen Charakter nur durch Anhängung des Siegels erhalten haben.

Aber auch da, wo die Verbriefung die Form eines königlichen Zeugniſſes hat, ſieht man wenigſtens in Einzelfällen deutlich den Einfluſs des Aktes auf die Faſſung. So insbeſondere bei Reg. Albr. 5, Warnkönig Flandr. R. G. 1,99, wo die Narratio in ungewöhnlicher Weiſe mit genauer Angabe der Zeit und des Ortes und der Groſsen, in deren Gegenwart die Belehnung vorgenommen iſt, beginnt; daſs da ein Akt lediglich in die Form eines königlichen Zeugniſſes umgeſchrieben wurde, wird keinem Zweifel unterliegen können. Daraus iſt es denn auch zu erklären, daſs, wie bereits § 112 bemerkt wurde, die Datirung trotz des Ausdruckes Datum ſich nur auf die Handlung, nicht auf die Beurkundung beziehen kann. Auch bei den anderen § 112 angeführten Urkunden könnte die ungewöhnliche Aufnahme der Zeitangaben in den Text auf Akten zurückgehen. Daſſelbe möchte der Fall ſeien bezüglich der ungewöhnlichen Faſſung des Schluſsprotokoll, wie ſie ſich wohl unter Heinrich VI., häufiger im folgenden Jahrhunderte findet, bei welcher die Aufführung der Groſsen in die Datirung aufgenommen iſt und dieſelben nicht als Zeugen, ſondern als Anweſende bezeichnet ſind. So etwa St. 4736: *acta sunt haec a. d. 1192, ind. 10, 13. kal. martii praesentibus his principibus — ; data per manum S. i. a. protonotarii apud Hagenowe;* oder Huillard 2,850: *acta sunt hec Northusen in presentia — anno inc. d. 1225, 5 kal. aug., ind. 13.* Weicht das vom gewöhnlichen Gebrauche der Kanzlei ab, während es dem der Notariatsakte entſpricht, ſo wird die Annahme einer Einwirkung vorliegender Akte nicht gerade unwahrſcheinlich ſeien. Werden weiter vereinzelt ſchon

Digitized by Google

190] im eilften Jahrhunderte Handlungszeugen in Königsurkunden genannt, vgl. § 132, ſo findet das gewiſs ſeine einfachſte Erklärung darin, daſs ein Akt vorlag, aus dem dann nicht blos die Angabe über die Handlung ſelbſt, ſondern auch die den Diplomen fremde Zeugenaufführung übernommen wurde.

191. Aber auch ganz abgeſehen von der Form wird oft die Genauigkeit der Angaben bei nachträglichen Beurkundungen, welche, wie wir ſahen, oft erſt Monate und Jahre nach der Handlung erfolgten, dafür ſprechen, daſs die Kanzlei über gleichzeitige vorläufige Aufzeichnungen verfügte. In Einzelfällen mag allerdings die Partei in der Lage geweſen ſeien, Vorlagen beizubringen, welche nach längerer Zeit noch genaue Angaben geſtatteten; ſo kann St. 4140, erſt 1172 über eine Handlung von 1164 gefertigt, dieſe Angabe einer vorgelegten gleichzeitigen biſchöflichen Verbriefung derſelben Handlung entnommen haben, vgl. § 86. Aber das ſind doch Ausnahmen.

Wir wieſen § 103 nach, daſs die Urkunde über die Belehnung der Gräfin von Ravensburg im J. 1224, Reg. Henr. (VII.) 64, mehr als ein Jahr ſpäter ausgefertigt wurde. Sind in derſelben nicht allein Tag, Ort und Lehensſtücke, ſondern auch ſechszehn Zeugen zum Theil niederen Ranges angegeben, ſo wird an Benutzung einer gleichzeitigen Aufzeichnung gar nicht zu zweifeln ſeien. Daſs Akten über die Belehnungen geführt wurden, obwohl dieſelben in der Regel nicht verbrieft wurden, iſt gewiſs nicht zu bezweifeln; auch die ungewöhnliche Faſſung der Urkunde würde ſich recht wohl auf Einfluſs eines Aktes zurückführen laſſen. Auch bei vielen der § 144 ff. erörterten Fälle, bei welchen die Zeugen ſich nicht auf die nachträgliche Beurkundung, ſondern auf die frühere Handlung beziehen, wird doch nicht zu bezweifeln ſeien, daſs Akte vorhanden waren, denen man die Namen auch ſpäter noch entnehmen konnte.

Auf daſſelbe läſst aber oft auch der Rechtsinhalt ſchlieſſen. Wo es ſich etwa nur um Schenkung eines Hofes mit Zubehör handelt, da mochte auch ohne gleichzeitige Aufzeichnung bei nachträglicher Beurkundung die einfache Thatſache ſich leicht feſtſtellen laſſen. Aber häufig war der Inhalt nachträglicher Beurkundungen keineswegs ſo einfach geſtaltet. So ſuchte ich § 118 für St. 3123 die Anſicht zu begründen, daſs die Handlung nach Speier 1116, die Beurkundung aber nach Italien 1118 gehört. Nun handelt es ſich aber um ziemlich verwickelte Abmachungen und Verfügungen, veranlaſst durch die Klagen des Abtes von S. Maximin über ein ihm durch den früheren Kanzler, jetzigen Erzbiſchof von Mainz entfremdetes Lehen. Werden weiter zwölf Intervenienten namentlich aufgeführt, wird der Ort, vielleicht auch der Tag, der Handlung entſprechend angegeben, ſo konnte man dieſe doch zweifellos nicht zwei Jahre ſpäter in Italien verbriefen, wenn man nicht eine den ganzen ſachlichen Inhalt der Urkunde umfaſſende Aufzeichnung vorliegen hatte. Dabei ſcheint noch ein anderer Umſtand beachtens-

Digitized by Google

werth. Der Kaiſer ſagt 1125 Mai 7, St. 3212, Mittelrh. U. B. 1,510, und zwar zweifellos im Hinblick auf das fragliche Privileg, daſs er *ante viiii. annos privilegii nostri auctoritate* das Recht des Abtes anerkannt habe. Das weiſt alſo auf 1116. Dem Privileg ſelbſt konnte man das nicht entnehmen, da es 1118 nennt. Allerdings mochte der Abt bei ſpäterer Vorlegung deſſelben geltend machen und leicht erweiſen, daſs die bezügliche Entſcheidung 1116 erfolgt ſei. Es iſt nun aber keineswegs unwahrſcheinlich, daſs die Urkunde von 1125 überhaupt nicht auf unmittelbares Einſchreiten des Abtes erfolgte. Sie betrifft zunächſt eine Reſtitution, welche der Abt ſeit acht Jahren vergeblich verlangt hatte; eine Beſtätigung jener, wohl nicht genügend ausgeführten Verfügung von 1116; endlich Abſtellung einer erſt in das laufende Jahr fallenden Vergewaltigung. Es iſt weiter in ihr ausdrücklich geſagt, daſs der Kaiſer ſie auf dem Krankenbette ausſtelle, weil er in Vorausſicht ſeines nahen Todes beſchloſſen habe, den bisher unerledigten Klagen des Abtes, wie aller andern Kirchen gerecht zu werden. Danach iſt es doch ſehr möglich, daſs der Kaiſer aus eigenem Antriebe gerade jetzt die Fertigung befahl und die Kanzlei dabei nicht auf Vorlagen des Abtes, ſondern auf ihre eigenen Aufzeichnungen angewieſen war. Dann würde ſich ergeben, daſs dieſelbe eine Aufzeichnung über den Hergang hatte, welche nicht zu dem im früheren Diplome angegebenen J. 1118, ſondern zum J. 1116 eingetragen war, wobei es ſich dann wohl nur um Hofakten handeln konnte.

Bei ſehr vielen der früher beſprochenen nachträglichen Beurkundungen würde ſich nachweiſen laſſen, daſs ſie zweifellos auf eine frühere Aufzeichnung zurückgehen müſſen. Freilich wird das nicht nothwendig gerade immer ein Akt geweſen ſeien müſſen. So nahm ich etwa § 99 für St. 792 aus Rom 981 Apr. 2 an, daſs die Handlung ſchon das Jahr vorher in Deutſchland geſchah. Bei den genauen Angaben des Geſchenkten und der Intervenienten kann dann unmöglich erſt zu Rom die erſte Aufzeichnung erfolgt ſeien. Aber es iſt ja denkbar, daſs in Deutſchland ſogleich ein Konzept gefertigt wurde, die Ausfertigung der Urkunde aber erſt zu Rom erfolgte.

Dieſe anderweitige Erklärung durch ein früher gefertigtes Konzept ſcheint mir aber insbeſondere doch nur zuläſſig, wenn die Datirung ſich, was wir allerdings als Regel zu erweiſen ſuchten, auf die Beurkundung bezieht. Denn nach Maſsgabe ſpäterer Unterſuchungen glaube ich annehmen zu dürfen, daſs die Konzepte zunächſt keine Datirung enthielten, wenn dieſelbe nicht etwa ſchon aus einer Vorlage in dieſelben übergegangen war. Insbeſondere aber bei den ſehr zahlreichen Ausnahmen, bei welchen die Datirung ganz oder doch theilweiſe der Handlung entſpricht, ſcheint mir durchweg anzunehmen zu ſeien, daſs ein Akt vorlag und mittelbar oder unmittelbar auf die Datirung Einfluſs gewann; nur dadurch ſcheinen mir jene Ausnahmen überhaupt eine genügende Erklärung zu finden. Ob daraus nun auch der Umſtand zu erklären

Digitized by Google

191] ſeien dürfte, daſs beſonders häufig der Ort der Handlung, die Zeit aber der Beurkundung entſpricht, vgl. § 118, darüber dürfte ſich ſchwer mit Sicherheit urtheilen laſſen. Wenigſtens für die ältere Datirungsform ſcheint da auch die Anführung nur des Ortes unter Actum zur Erklärung auszureichen. Aber es wird in dieſer Richtung doch auch beachtenswerth ſeien, daſs bei Rechtsſprüchen, deren durchgängige Ausfertigung nach Akten am wenigſten zu bezweifeln ſeien wird, in früherer Zeit gerade nur der Ort, nicht auch die Zeit, dem Akte entnommen wurde, vgl. § 189. Das könnte darauf ſchlieſſen laſſen, daſs die Form der Akten eine Entlehnung gerade des Orts beſonders nahe legen mochte, wenn es da auch an anderen, ſpäter zu beſprechenden Erklärungen nicht fehlt.

Die Einwirkung der Vorurkunden auf die Beurkundung läſst ſich allerdings ungleich beſtimmter erweiſen, als die der Akte, da jene ſich einmal überaus häufig ſelbſt erhalten haben, was bei dieſen kaum in ein oder anderem Falle zutrifft, da weiter in den Erneuerungen ſo häufig ausdrücklich auf die Vorurkunden hingewieſen iſt. Ohne dieſe Umſtände dürften die Urkunden, welche uns mit Sicherheit auf Beeinfluſſung durch eine Vorurkunde ſchlieſſen laſſen, kaum zahlreicher ſeien, als die, in welchen ſich Benutzung eines Aktes verräth. Gibt dieſe uns die nächſtliegende Erklärung für die häufige, früher beſprochene Beziehung der Datirung und der Zeugen auf die Handlung, ſo werden wir ſie auch weiterhin noch vielfach in Rechnung zu ziehen haben.

Digitized by Google

UEBERSICHT.

VORBEMERKUNGEN.

Anſcheinende Widerſprüche in den Urkunden. 1. Herrſchende Annahme der Uebereinſtimmung des aus den Königsurkunden gewonnenen Itinerar mit dem thatſächlichen. 2. Bedenken gegen die Richtigkeit derſelben. 3. Nothwendige Ausdehnung der Unterſuchung auf alle ſich anſcheinend widerſprechenden Angaben der Urkunden.

Erklärung der Widerſprüche durch Fälſchung. 4. Echtheit bezüglicher Originale. 5. Maſs der nach Ausweis echter Originale zuläſſigen Unregelmäſſigkeiten. — 6. Nichterklärlichkeit der Unregelmäſſigkeit bei Annahme der Fälſchung. Wiederholung der Widerſprüche in beſtimmter Richtung. 7. Uebereinſtimmung derſelben in Urkunden für verſchiedene Empfänger. 8. Nothwendigkeit der Annahme einer echten Vorlage gerade für das Unregelmäſſige. Selbſtſtändige Fälſchung. 9. Unſelbſtſtändige Fälſchung. Benutzung echter Vorlagen für Fälſchungen angeblich anderer Entſtehung; 10. angeblich gleicher Entſtehung. Beſchränkung der Aenderungen auf den Text. 11. Ergebniſs für die Würdigung der Erklärung durch Fälſchung. 12. Annahme abſichtlicher Abweichungen von der Vorlage behufs Ablenkung des Verdachtes. 13. Fälſchung nach mehreren echten Vorlagen. 14. Annahme künſtlicher Wiederannäherung der zwecklos aus verſchiedenen Vorlagen entnommenen Beſtandtheile. 15. Rechtfertigung der Heranziehung erwieſener Fälſchungen zur Erklärung der Unregelmäſſigkeiten. — 16. Unechte Originale echter Urkunden. — 17. Ergebniſs.

Erklärung der Widerſprüche durch Schreibfehler. 18. Begriff des Schreibfehlers. 19. Vorkommen in Originalen. 20. Wahrſcheinlichkeit der Annahme im Einzelfalle. Unterſchied zwiſchen ſelbſtſtändiger Niederſchrift und Abſchrift. 21. Ortsangaben. 22. Zeitangaben. 23. Häufigkeit der Fälle angeblicher Schreibfehler. 24. Regelmäſſige Geſtaltung der Fälle.

Möglichkeit anderweitiger Erklärung. 25. Iſt gegeben durch Annahme der Beziehung widerſprechender Angaben auf verſchiedene Zeitangaben. 26. Mögliche Täuſchung über die Abſicht der Kanzlei. 27. Ungenauigkeiten der Kanzlei. 28. Ungenauer Kanzleigebrauch. 29. Feſthalten an der Sache nicht mehr entſprechenden Formeln.

Aufgabe und Ausdehnung der Unterſuchung. 30. Aufgabe. 31. In dieſelbe fällt nicht das Urtheil über die Echtheit einzelner Urkunden. 32. Zeitliche Ausdehnung. 33. Königsurkunden und Privaturkunden. 34. Oertliche Ausdehnung. 35. Ausdehnung der Vorarbeiten. 36. Berechtigung einer mit beſchränkten Vorarbeiten unternommenen Unterſuchung. 37. Anordnung.

Digitized by Google

HANDLUNG UND BEURKUNDUNG.

Vorbemerkungen. 38. Der Ausdruck Urkunde. 39. Handlung. 40. Datirung.

Privaturkunden. 41. Selten Beurkundung vor der Handlung. — 42. Einleitende Ausdrücke der Datirung. 43. Der Ausdruck Actum; kann ſich auf das Fertigen der Urkunde beziehen. 44. Datirung nach der nachträglichen Beurkundung mit Actum. — 45. Beziehung des Actum auf die Handlung; daher Fehlen der Tagesangabe. 46. Verſchiedene Angaben für Handlung und Beurkundung; Actum u. Scriptum. 47. Tractum und Scriptum. 48. Actum und Confirmatum. 49. Actum und Datum. 50. Datirung nach der Handlung wegen Widerſpruchs der Datirung und anderer auf eine ſpätere Zeit bezüglicher Angaben. 51. Datirung nach der vorhergehenden Handlung mit Datum. 52. Handlung und Beurkundung in der Datirung zuſammengeworfen. — 53. Erklärung der Häufigkeit nachträglicher Beurkundung aus der Unabhängigkeit der Rechtsbeſtändigkeit der Thatſache von der Beurkundung. 54. Unzulänglichkeit der Privaturkunde als Beweismittel. 55. Ihr Werth iſt Erleichterung des Zeugenbeweiſes. 56. Erſetzung der Urkunden durch beglaubigte Akte. Traditionsbücher. 57. Aufkommen der Beglaubigung durch Siegelung. 58. Datirung nach der Siegelung. 59. Werth der Urkunde als Zeugniſs des Ausſtellers; 60. als dauernden Beweismittels; daher nachträgliche Beurkundungen. 61. Fortdauernder Werth der Zeugen neben der Urkunde. — 62. Unterſchied zwiſchen Handlungszeugen und Beurkundungszeugen. 63. Zeugen zugleich für Handlung und Beurkundung. 64. Verſchiedene Zeugen für Handlung und Beurkundung. 65. Handlungszeugen als Regel. 66. Beurkundungszeugen. 67. Verſchiedene Beziehung für Zeugen und Datirung. 68. Vermengung der Handlungszeugen und Beurkundungszeugen. 69. Zuſtimmungszeugen.

Königsurkunden. 70. Sind unanfechtbares Beweismittel. 71. Vollziehung der Thatſache durch die Urkunde. — 72. Vorhandenſeien einer von der Beurkundung zu ſcheidenden Handlung. 73. Feierliche Uebergabe der Urkunde als Vollziehungshandlung. 74. Vorhergehende Handlung; bei Verleihungen von Gut; 75. von Rechten; 76. in Italien; 77. bei Beſtätigungen. Zuſammenfallen mit dem Beurkundungsbefehle. 78. Beſtätigung nach vorhergehendem Rechtsſpruche; 79. durch Inveſtitur; 80. durch den Bann. 81. Ergebniſs. — 82. Unabhängigkeit der Rechtsbeſtändigkeit von der Beurkundung. 83. Nothwendigkeit bei gewiſſen Gewährungen. — 84. Zweifel bezüglich der Bedeutung der Datirung. Doppeldatirung.

Datirung nach der Beurkundung. 85. Ergibt ſich als Regel aus mehrfachen Beurkundungen derſelben Handlung mit verſchiedener Datirung; 86. aus Angaben des Textes über die Zeit der Handlung; 87. aus Verſchiedenheit des Ortes der Handlung und der Datirung. 88. Zuweilen Unſicherheit der maſsgebenden Handlung. 89. Faſſung der Handlung in gegenwärtiger und vergangener Zeit. 90. Betonung der Vergangenheit der Handlung. 91. Unabhängig von der Urkunde feſtzuſtellende Zeit der Handlung. — 92. Häufigkeit nachträglicher Beurkundung. 93. Zeitdauer bis zur Ausführung des Befehls. — 94. Beſtimmung des muthmaſslichen Ortes der Handlung; 95. nach dem Aufenthaltsorte des Empfängers; 96. nach der Vornahme der Handlung auf Hoftagen. 97. Datirung von der ſpätern Zeit des Hoftages; 98. aus der Nachbarſchaft des Hoftagsortes. 99. Nichtübereinſtimmung der Fürbitter mit dem Ausſtellungsorte.

Datirung nach der Handlung. 100. Iſt Ausnahme von der Regel. Gebrauch des Ausdruckes Actum. 101. Aber auch Datirung nach nachträglicher Beurkundung mit Actum, 102. und nach vorhergehender Handlung mit Datum. — 103. Datirung nach der Handlung wegen widerſprechender, auf ſpätere Zeit bezüglicher Angaben; 104. insbeſondere Rekognition durch einen ſpäteren Kanzler; 105. Anführung erſt ſpäter paſſender Zeugen. — 106. Beziehung des Datum der ältern Datirungsformel auf die Handlung.

Digitized by Google

107. Kaiſerdiplome mit Datirung aus der Königszeit. — 108. Nichtzuläſſigkeit der Annahme eines Zuſammenfallens von Handlung und Beurkundung auf einen Tag. 109. Datirung vom Tage der Handlung; bei Vollziehung durch die Urkunde; 110. bei nachfolgender Beurkundung. 111. Mehrfache Ausfertigung mit gleichlautender Datirung. 112. Zurückverweiſung auf den Tag der Handlung. — 113. In Beurkundungen von Rechtsſprüchen; 114. von Geſetzen; 115. von Verträgen; 116. in ungewöhnlicher Form.

Nichteinheitliche Datirung. 117. Datirung zum Theil nach der Handlung und zum Theil nach der Beurkundung; 118. nach Ort der Handlung und Zeit der Beurkundung; in der älteren Datirungsformel; 119. in den Formeln der ſtaufiſchen Zeit; ausnahmsweiſe Angabe des Ortes unter Actum; 120. ohne Rückſicht auf Actum und Datum; 121. bei der Monatsdatirung. — 122. Nach Ort der Handlung mit theils dieſer, theils der Beurkundung entſprechenden Zeitangaben; Tag der Handlung und Jahr der Beurkundung; 123. Tag der Beurkundung u. Jahr der Handlung; 124. Jahresangaben theils nach der Handlung, theils nach der Beurkundung. — 125. Nach Zeit der Handlung u. Ort der Beurkundung; ältere Datirungsformel; 126. ſpätere Formeln.

Willkürliche Datirung. 127. Vorausdatirung nach Zeit der bevorſtehenden Handlung. 128. Willkürliche Zurückdatirung. 129. Datirung nicht vom angeblichen Ausſteller herrührender Beurkundungen.

Handlungszeugen und Beurkundungszeugen. 130. Fehlen der Zeugen in ältern Königsurkunden. 131. Ausnahmsweiſes Vorkommen; Unterzeichnungen; 132. Aufführung in der Urkunde. — 133. Zuſammenhang der ſpätern Zeugen mit den frühern Fürbittern. 134. Uebergang von den Fürbittern zu Zeugen. 135. Einfluſs der Privaturkunden auf die Form. — 136. Beziehung auf Handlung oder Beurkundung; Zuſtimmungszeugen. 137. Anführung von Handlungszeugen und Beurkundungszeugen. — 138. Beziehung auf die Beurkundung; 139. wegen Erwähnung in der Beglaubigungsformel; 140. ausdrücklicher Bezeichnung als Beurkundungszeugen; 141. bei nachträglicher Beurkundung; 142. mehrfache Ausfertigungen mit verſchiedenen Zeugen. — 143. Beziehung auf die Handlung; 144. bei nachträglicher Beurkundung; 145. wegen Uebereinſtimmung mit den anderweitig bekannten Handlungszeugen; 146. Nennung verſtorbener Zeugen; 147. Nichtanweſenheit bei der Beurkundung; 148. Nichtpaſſen zum Orte; 149. Nichtübereinſtimmen mit gleichzeitigen Beurkundungszeugen; 150. Uebereinſtimmung mit Zeugenreihen aus der Zeit der Handlung. — 151. Beziehung auf die beſtätigte Privathandlung. — 152. Vermengung von Handlungszeugen und Beurkundungszeugen.

VORLAGE UND BEURKUNDUNG.

Vorbemerkungen. 153. Benutzung von Vorlagen. 154. Formulare.

Vorurkunden für Privaturkunden. 155. Vorurkunden überhaupt. 156. Beglaubigung vorgelegter Urkunden. — 157. Neuausfertigungen; durch wörtliche Einrückung; Beſtätigungsurkunden; 158. unter Beibehaltung der urſprünglichen Faſſung; 159. durch Aenderungen und Zuſätze veranlaſste Neuausfertigungen. — 160. Benutzung älterer Urkunden.

Vorurkunden für Königsurkunden. 161. Beglaubigung vorgelegter Urkunden durch Unterzeichnung; 162. von Privaturkunden durch angekündigte Siegelung; 163. durch nachträgliche Siegelung; 164. von nicht in der Reichskanzlei gefertigten Texten von Königsurkunden. 165. Datirung nach Biſchofsjahren. — 166. Neuausfertigung durch den urſprünglichen Ausſteller unter Wiederholung des urſprünglichen Protokoll; 167. unter laufendem Protokoll, 168. aber mit Belaſſung der urſprünglichen Datirung; 169. mit theilweiſe geänderter Datirung. 170. Behandlung der Anführung der Fürbitter und Zeugen. 171. Neuausfertigung von Urkunden früherer Könige. 172. Wörtliche Ein-

Digitized by Google

rückung. — 173. Beſtätigungsurkunden nach Privaturkunden; 174. nach Königsurkunden; Einfluſs auf den Text; 175. auf Anführung der Fürbitter; 176. Wiederholung der Zeugen. 177. Einfluſs auf das Protokoll. 178. Theilweiſe Wiederholung der Datirung. — 179. Benutzung von Vorurkunden verſchiedenen Inhaltes; von an die Kanzlei eingereichten; 180. von in der Kanzlei vorhandenen. 181. Theilweiſe Wiederholung der Datirung; die Schenkungsurkunden K. Heinrichs II. für Bamberg.

Akte. 182. Der Ausdruck Akt und Akten. 183. Verhältniſs zu deutſchen Privaturkunden. Beglaubigte Akte. 184. Notariatsakten. 185. Amtsakten. — 186. Benutzung von Akten bei Königsurkunden. Akten aus der Kanzlei K. Heinrichs VII. 187. Benutzung in Königsurkunden für Italien; 188. für Deutſchland; von Akten des Hofgerichts, in ſpäterer Zeit; 189. in früherer Zeit; 190. von Akten der Hofkanzlei; wegen Beibehaltung der Form des Aktes; 191. wegen der Genauigkeit bei nachträglichen Beurkundungen.

INNSBRUCK, im November 1876.

Digitized by Google

Historische Werke aus dem Verlage der
WAGNER'schen Universitäts-Buchhandlung in Innsbruck.

Werke von
Dr. Julius Ficker,
k. k. Hofrath und Professor an der Universität zu Innsbruck.

Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens.

4 Bände. 1868–1874. Preis fl. 23. 50. ö. W.

Der IV. Band auch einzeln unter dem Titel:

Urkunden zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens.

Preis fl. 8. ö. W.

Ueber die Entstehungszeit des Sachsenspiegels und die Ableitung des Schwabenspiegels aus dem Deutschenspiegel. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Rechtsquellen. 1859. fl. 1. 8. ö. W.

Vom Reichsfürstenstand. Forschungen zur Geschichte der Reichsverfassung zunächst im 12. und 13. Jahrhundert. I. Band. 1861. fl. 4. ö. W.

Vom Heerschilde. Ein Beitrag zur deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte. 1862. fl. 2. 20. ö. W.

Das deutsche Kaiserreich in seinen universalen und nationalen Beziehungen. 2. Aufl. 1862. fl. 1. 20. ö. W.

Deutsches Königthum und Kaiserthum. Zur Entgegnung auf die Abhandlung Heinrichs von Sybel: Die deutsche Nation und das Kaiserreich. 1862. fl. —. 70. ö. W.

Urkunden zur Geschichte des Römerzuges Ludwig des Bayern und der italienischen Verhältnisse seiner Zeit. 1865. fl. 3. ö. W.

Spiegel deutscher Leute. Textabdruck der Innsbrucker Handschrift 1859. fl. 2. 20. ö. W.

Godefridi Viterbiensis Carmen de gestis Friderici primi imperatoris in Italia. Ad fidem Codicis bibliothecae Monacensis edidit Dr. Jul. Ficker. 1853. fl. —. 64. ö. W.

Soeben ist erschienen:

Geschichte der Grafen von Andechs.

von

Edmund Freiherrn von Oefele,
k. b. Archivsekretär.

1877. Preis fl. 4. ö. W.

Digitized by Google

Historische Werke aus dem Verlage der
WAGNER'schen Universitäts-Buchhandlung in Innsbruck.

Aus Joh. Fr. Böhmer's Nachlass:

Die Regesten
des Kaiserreichs unter Kaiser Carl IV. 1346—1378.

(Böhmer's Regesta imperii VIII.)

Herausgegeben und ergänzt von

Alfons Huber,

o. ö. Professor an der k. k. Universität zu Innsbruck.

Lieferung 1 bis 4. 1874—1876. Preis fl. 11. 25. ö. W.

Lieferung 5 (Schluss) erscheint demnächst.

Additamentum III ad regesta imperii inde ab anno 1314 usque ad annum 1347. Drittes Ergänzungsheft zu den Regesten Kaiser **Ludwigs des Baiern** und seiner Zeit 1313—1347. (Von Dr. Julius Ficker.) 1865. fl. 2. 25. ö. W.

Acta imperii selecta. Urkunden deutscher Könige und Kaiser, mit einem Anhange von Reichssachen. (Von Dr. Julius Ficker.) 1870. fl. 15. ö. W.

Monumenta Blidenstatensia saec. IX, X et XI. Quellen zur Geschichte des Klosters Bleidenstat, mit Ergänzungen nach Druckwerken und Mittheilungen aus dem Codex Blidenstatensis im k. Reichsarchive zu München herausgegeben von Dr. C. Will. 1874. fl. 2. ö. W.

Unter der Presse befindet sich:

Regesten der Erzbischöfe von Mainz. Herausgegeben von Dr. C. Will, fürstl. Thurn- und Taxis'scher Archivar in Regensburg. I. Band.

Von der Neubearbeitung der „Regesta imperii" sind zunächst zur Veröffentlichung in Aussicht genommen:

Die Regesten der Karolinger
bearbeitet von Dr. E. Mühlbacher.

Digitized by Google

Historische Werke aus dem Verlage der
WAGNER'schen Universitäts-Buchhandlung in Innsbruck.

Werke von
Dr. Carl Friedr. Stumpf-Brentano,
k. k. Professor an der Universität zu Innsbruck.

Acta Moguntina seculi XII.
Urkunden zur Geschichte des Bisthums Mainz im XII. Jahrhundert.
1863. fl. 3. 40. ö. W.

Die Reichskanzler
vornehmlich des 10., 11. und 12. Jahrhunderts.
Nebst einem Beitrage zu den Regesten und zur Kritik der Kaiserurkunden dieser Zeit.

Erschienen ist hiervon:

I. Band 1. Abtheilung: Die Merovinger und Karolinger Urkunden. 1865.
II. „ 1. „ Die Urkunden der sächsischen Kaiser, mit
III. „ 1. „ Acta imperii adhuc inedita. 1865.
II. „ 2. „ Die Urkunden der fränkischen Kaiser, mit
III. „ 2. „ Acta imperii adhuc inedita continuatio prima. 1865.
II. „ 3. „ Die Urkunden Lothars III., Konrads III., Friedrichs I. und Heinrichs VI. 1868.
III. „ 3. „ Acta imperii adhuc inedita continuatio secunda. 1873.
III. „ 4. „ Acta imperii adhuc inedita continuatio tertia 1873.
Preis fl. 11. 76. ö. W.

Die Wirzburger Immunität-Urkunden des X. u. XI. Jahrhunderts.
I. Abtheilung: **Ein Beitrag zur Diplomatik.**
Mit 3 Facsimiletafeln.
1874. Preis fl. 2. ö. W.
II. Abtheilung: **Eine Antikritik.**
1876. Preis fl. 1. ö. W.

Werke von
Dr. Alfons Huber,
o. ö. Professor an der k. k. Universität zu Innsbruck.

Die Waldstätte Uri, Schwyz, Unterwalden bis zur festen Begründung ihrer Eidgenossenschaft. Mit einem Anhange über die geschichtliche Bedeutung des Wilhelm Tell. 1861. fl. 1. ö. W.

Geschichte der Vereinigung Tirols mit Oesterreich und der vorbereitenden Ereignisse. 1864. fl. 2. 60. ö. W.

Geschichte des Herzogs Rudolf IV. von Oesterreich. 1865. fl. 3. ö. W.

Digitized by Google

Historische Werke aus dem Verlage der
WAGNER'schen Universitäts-Buchhandlung in Innsbruck.

Busson, Arnold, Zur Geschichte des Landfriedensbundes deutscher Städte 1254. 1874. fl. —. 90. ö. W.

Busson, Arnold, Die florentinische Geschichte der Malespini und deren Benützung durch Dante. 1869. fl. —. 80. ö. W.

Egger, Dr. Josef, Geschichte Tirols von den ältesten Zeiten bis in die Neuzeit. I., II. und III. Bd. 1. Lieferung. 1870—1876. fl. 6. 60. ö. W

Jäger, Dr. A., Der Streit des Cardinals Nikolaus von Cusa mit dem Herzog Sigmund von Oesterreich als Grafen von Tirol. Ein Bruchstück aus den Kämpfen der weltlichen und kirchlichen Gewalt nach dem Concilium von Basel. 1862. 2 Bände. fl. 3. ö. W.

Inama-Sternegg, Dr. Carl Th., Untersuchungen über das Hofsystem im Mittelalter mit besonderer Beziehung auf deutsches Alpenland. 1872. fl. 1. 72. ö. W.

Jung, Dr. Julius, Zur Geschichte der Gegenreformation in Tirol. 1874. fl. —. 40. ö. W.

Krones, Dr. F. X., Umrisse des Geschichtslebens der deutsch-österreichischen Ländergruppe in seinen staatlichen Grundlagen vom 10. bis 16. Jahrhundert. 1863. fl. 4. ö. W.

Maximilians I. vertraulicher Briefwechsel mit Sigmund Prüschenk Freiherrn zu Stettenberg. Nebst einer Anzahl zeitgenössischer, das Leben am Hofe beleuchtender Briefe. Herausgegeben von Victor von Kraus. 1875. fl. 1. 60. ö. W.

Mayr, Joh., Markwald von Anweiler, Reichstruchsess und kaiserlicher Lehensherr in Italien. 1876. fl. —. 80. ö. W.

Mühlbacher, Dr. E., Die streitige Pabstwahl des Iahres 1130. 1876 fl. 2. 80. ö. W.

Schönherr, Dr. David, Der Einfall des Churfürsten Moriz von Sachsen in Tirol 1552. 1868. fl. 1. ö. W.

Unter der Presse:

Jung, Dr. Jul., Römer und Romanen in den Donauländern.

Val de Lièvre, Dr. Ant., Ueber Launegild und Wadia. Beitrag zur longobardischen Rechtsgeschichte.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google